



C/2023/396

23.11.2023

P9_TA(2023)0063

Genetisch veränderter Raps MON 94100 (MON-941ØØ-2)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps MON 94100 (MON-941ØØ-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D086347/01 — 2023/2537(RSP))

(C/2023/396)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps MON 94100 (MON-941ØØ-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D086347/01),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 14. Dezember 2022 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 24. Januar 2023, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 20. Juni 2022 angenommen und am 22. Juli 2022 veröffentlicht wurde⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ Wissenschaftliche Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Raps der Sorte MN 94100 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2020-169), EFSA Journal 2022,20(7):7411.
<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2022.7411>

⁽⁴⁾ Das Europäische Parlament hat in seiner achten Wahlperiode 36 Entschließungen angenommen, in denen Einwände gegen die Zulassung von GMO erhoben wurden.

Zudem hat das Parlament in seiner neunten Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 11).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 15).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 20).

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 2).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 7).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 12).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 18).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 323 vom 11.8.2021, S. 7).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 2).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 8).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 15).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 36).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 43).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR6Ø4-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 49).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 56).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 63).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 66).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-ØØØ98-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 74).

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Bayer Agriculture BV mit Sitz in Belgien am 29. Oktober 2020 im Namen von Bayer CropScience LP mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der zuständigen niederländischen Behörde gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln gestellt hat, die genetisch veränderten Raps MON 94100 (im Folgenden „GV-Raps“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden; in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die GV-Raps enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Zwecke als zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;
- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 20. Juni 2022 eine befürwortende Stellungnahme bezüglich der Zulassung von GV-Raps abgegeben hat, die am 22. Juli 2022 veröffentlicht wurde;
- C. in der Erwägung, dass der GV-Raps Toleranz gegenüber dem Herbizid Dicamba verleiht;

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 45).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 × DAS-44406-6 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 52).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × MIR162 × MON810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch verändertem Mais, bei dem zwei oder drei der Einzelereignisse 1507, MIR162, MON810 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 59).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 (SYN-BTØ11-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 66).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GMB151 (BCS-GM151-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 22).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 (BCS-GHØØ2-5) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 29).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB811 (BCS-GH811-4) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 48).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorte 73496 (DP-Ø73496-4) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 55).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 42).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP4114 × MON 810 × MIR604 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse DP4114, MON 810, MIR604 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 6).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/797 der Kommission vom 19. Mai 2022 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 × DAS-40278-9 und der Unterkombination T25 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 14).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0433).

Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide

- D. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission ⁽⁵⁾ zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders für herbizidtolerante Pflanzen von Bedeutung ist;
- E. in der Erwägung, dass die meisten GV-Pflanzen genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren „Komplementärherbiziden“ tolerant sind, die beim Anbau der GV-Pflanzen eingesetzt werden können, ohne dass die Pflanzen absterben, was bei nicht herbizidtoleranten Pflanzen der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten GV-Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist ⁽⁶⁾;
- F. in der Erwägung, dass herbizidtolerante GV-Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für GV-Saatgut berechnet wird, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn die Landwirte, die dieses Saatgut kaufen, auch das Komplementärherbizid sprühen; in der Erwägung, dass der verstärkte Gebrauch von Dicamba in landwirtschaftlichen Betrieben, die GV-Raps anbauen, zur Folge haben wird, dass gegen Dicamba resistente Unkräuter schneller hervortreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbizid noch steigt, sodass es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Tretmühle“ bezeichnet wird; in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt folglich verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;
- G. in der Erwägung, dass Dicamba leicht flüchtig ist, was bedeutet, dass es sich nach seiner Anwendung verflüchtigt, in die Luft gelangt und vom Wind getragen wird, bis es auf die Erde niedergeht, wo Menschen und Nichtzielpflanzen, Reben, Bäume und Sträucher Gefahr laufen, potenziell schwere Schäden zu erleiden, und zwar insbesondere dann, wenn die Exposition über mehrere Jahre anhält; in der Erwägung, dass in den Vereinigten Staaten seit der Einführung eines neuen Systems von gegen Dicamba toleranten genetisch veränderten Sojabohnen und Baumwollpflanzen im Jahr 2018 zehntausende Beschwerden über schwerwiegende, von Dicamba verursachte Schäden an Kulturpflanzen, Bäumen und anderen Pflanzen bei den staatlichen Regulierungsbehörden eingereicht wurden, sodass schrittweise strengere Einschränkungen mit Blick auf den Zeitpunkt und die Art und Weise der Besprühung mit Dicamba in der nachfolgenden Vegetationsperiode eingeführt wurden;
- H. in der Erwägung, dass die leichte Ausbreitung von Dicamba und die Schädigung benachbarter Kulturpflanzen, Bäume und Reben zu einer zunehmenden Spaltung geführt haben, bei der Landwirte Auseinandersetzungen untereinander bzw. mit Nachbarn auf dem Land austragen und es zu zahlreichen Streitigkeiten über den Verlust von Kulturpflanzen und die Kosten für die Neuanpflanzung kommt; in der Erwägung, dass der Eigentümer eines Unternehmens aus dem Bereich Saatgut für Sojabohnen in den Vereinigten Staaten sagte, er habe noch nie eine so große Schädigung der amerikanischen Landwirtschaft wie die durch Dicamba verursachte gesehen ⁽⁷⁾; in der Erwägung, dass ein US-amerikanisches Bundesgericht im Jahr 2020 urteilte, die US-amerikanische Umweltschutzbehörde (Environmental Protection Agency — EPA) habe mit der Zulassung von Dicamba-Erzeugnissen gegen das Gesetz verstoßen, weil sie eindeutige Beweise, wonach die neue Kombination aus Herbizid und genetisch verändertem Saatgut Kulturpflanzen verbreitet schädigen würde, ignoriert habe ⁽⁸⁾; in der Erwägung, dass die EPA am 27. Oktober 2020 trotz des Gerichtsurteils Dicamba-Herbizide für die Verwendung bei genetisch veränderten Baumwoll- und Sojabohnenkulturen für fünf Jahre mit zusätzlichen Einschränkungen genehmigte ⁽⁹⁾; in der Erwägung, dass die EPA vor Kurzem zwar weitere Einschränkungen mit Blick auf den Zeitpunkt des Besprühens mit Dicamba angekündigt hat ⁽¹⁰⁾, jedoch nach wie vor Zweifel daran bestehen, wie wirksam die neuen Einschränkungen sein werden, da die Chemikalie inhärent flüchtig ist;

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

⁽⁶⁾ Siehe z. B. Bonny, S.: „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“ (Genetisch veränderte herbizidtolerante Kulturen, Unkräuter und Herbizide: Überblick und Auswirkungen), Environmental Management, Januar 2016; 57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>, und Benbrook, C. M.: „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. — the first sixteen years“ (Auswirkungen von genetisch veränderten Nutzpflanzen auf den Pestizideinsatz in den USA — die ersten sechzehn Jahre), Environmental Sciences Europe; 28. September 2012, Band 24(1), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>

⁽⁷⁾ <https://www.agriculture.com/news/crops/harry-stine-takes-off-the-gloves-regarding-dicamba>

⁽⁸⁾ <https://www.theguardian.com/us-news/2020/jun/04/monsanto-herbicide-court-overrules-epa>

⁽⁹⁾ [https://investigatemidwest.org/2020/10/27/epa-allows-use-of-dicamba-through-2025-with-new-restrictions/?ct=t\(RSS_EMAIL_-CAMPAIGN\)](https://investigatemidwest.org/2020/10/27/epa-allows-use-of-dicamba-through-2025-with-new-restrictions/?ct=t(RSS_EMAIL_-CAMPAIGN))

⁽¹⁰⁾ <https://www.epa.gov/pesticides/epa-approves-label-amendments-further-restrict-use-over-top-dicamba-minnesota-and-iowa>

- I. in der Erwägung, dass mit der Heartland-Studie, einem Projekt der klinischen Forschung, das an Kliniken in der 13 Bundesstaaten umfassenden Heartland-Region der Vereinigten Staaten durchgeführt und von der Heartland Health Research Alliance (HHRA) finanziert wird, festgestellt werden soll, ob eine steigende pränatale Exposition gegenüber Herbiziden einschließlich Dicamba häufigere bzw. schwerere Probleme bei der Geburt hervorruft oder dazu beiträgt oder die Entwicklung des Kindes beeinträchtigt; in der Erwägung, dass die HHRA Urinproben schwangerer Frauen im mittleren Westen analysiert hat, die vor der Einführung von gegen Dicamba toleranten Sojabohnen gewonnen wurden, sowie weitere Proben, die nach der umfassenden Anpflanzung von gegen Dicamba tolerantem Saatgut gewonnen wurden; in der Erwägung, dass mit den von der HHRA generierten Biomonitoringdaten weltweit erstmals bewertet wird, ob gegen Dicamba tolerantes Saatgut und die damit einhergehende zunehmende Verwendung von Dicamba die Exposition des Menschen erhöhen;
- J. in der Erwägung, dass die HHRA-Daten im November 2022 auf der Jahrestagung der American Public Health Association vorgestellt wurden und zeigen, dass nach der umfassenden Anpflanzung von gegen Dicamba toleranten Sojabohnen etwa dreimal mehr Frauen einer Exposition gegenüber Dicamba ausgesetzt sind und dass sich der durchschnittliche Dicamba-Gehalt in den analysierten Urinproben aufgrund der Anpflanzung und des Besprühens von gegen Dicamba toleranten Sojabohnen mehr als verdreifacht hat ⁽¹¹⁾; in der Erwägung, dass die HHRA in Anbetracht des jüngsten und dramatischen Anstiegs der Exposition des Menschen gegenüber Dicamba die EPA aufgefordert hat, die Wahrscheinlichkeit und das Maß der Exposition des Menschen gegenüber Dicamba über die Atmung erneut zu bewerten und das Augenmerk dabei insbesondere auf die Gefahr von Problemen bei der Geburt und der Entwicklung zu richten ⁽¹²⁾;
- K. in der Erwägung, dass 2020 in der von Fachkollegen begutachteten Zeitschrift *International Journal of Epidemiology* eine Studie von Wissenschaftlern der Regierung der Vereinigten Staaten veröffentlicht wurde, bei der man herausgefunden hatte, dass der umfangreiche Gebrauch von Dicamba das Risiko der Entwicklung von Leberkrebs und intrahepatischen Gallengangskarzinomen bei den Personen, die Dicamba ausbringen, erhöht; in der Erwägung, dass die kürzlich erfolgte Zulassung genetisch veränderter und gegen Dicamba resistenter Kulturpflanzen der Studie zufolge dazu führen dürfte, dass Dicamba in den kommenden Jahren vermehrt in der Landwirtschaft eingesetzt wird ⁽¹³⁾, und dass die Daten der HHRA zur Verwendung von Pestiziden bestätigen, dass dies zutrifft, da sich der Gebrauch von Dicamba im mittleren Westen der Vereinigten Staaten in den letzten zehn Jahren verzehnfacht hat ⁽¹⁴⁾;
- L. in der Erwägung, dass die Zulassung von GV-Raps durch die Union nicht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen zur Verringerung des Gebrauchs von Pestiziden stehen würde ⁽¹⁵⁾, da die Exposition von Menschen und der Umwelt gegenüber Dicamba in Ländern, in denen gegen Dicamba tolerante genetisch veränderte Kulturpflanzen angebaut werden, steigt und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen möglicherweise schwerwiegend sind;
- M. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird;

Anmerkungen der Mitgliedstaaten

- N. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist bei der EFSA Anmerkungen eingereicht haben ⁽¹⁶⁾; in der Erwägung, dass zu diesen kritischen Anmerkungen gehört, dass bei der Bewertung weder die Rückstände des Herbizids Dicamba noch seiner Metaboliten auf Erntegut geprüft wurden, dass geprüft werden sollte, ob der in der Union festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Dicamba in Erntegut aus GV-Raps, das aus Drittländern eingeführt wird, überschritten wird, dass in Anbetracht der Datenlücken im Dossier zu den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 keine Stellungnahme zur Unbedenklichkeit von GV-Raps abgegeben werden kann, dass die toxikologischen Studien Hinweise auf Auswirkungen von GV-Raps auf verschiedene Organe und auf die physiologischen Endpunkte von Ratten ergeben haben und dass der Überwachungsplan nicht den Anforderungen der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ genügt und daher geändert werden muss;

⁽¹¹⁾ https://hh-ra.org/wp-content/uploads/2022/11/HHRA_Dicamba_Comments_10-17-22.docx-1.pdf

⁽¹²⁾ Ebenda.

⁽¹³⁾ Lerro, C.C., Hofmann, J.N., Andreotti, G., Koutros, S., Parks, C.G., Blair, A., Albert, P.S., Lubin, J.H., Sandler, D.P., Beane Freeman, L.E.: *International Journal of Epidemiology*, August 2020; 49(4), S. 1326-1337, <https://academic.oup.com/ije/advance-article-abstract/doi/10.1093/ije/dyaa066/5827818?redirectedFrom=fulltext>

⁽¹⁴⁾ <https://hh-ra.org/projects/measuring-pesticide-use/interactive-herbicide-use-tables/>

⁽¹⁵⁾ Im Dezember 2022 wurde auf der COP15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt ein globaler Rahmen für die biologische Vielfalt vereinbart, der ein weltweites Ziel der Verringerung des Risikos durch Pestizide um mindestens 50 % bis 2030 umfasst (vgl.: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834)

⁽¹⁶⁾ Anmerkungen der Mitgliedstaaten, abrufbar über das Portal OpenEFSA: <https://open.efsa.europa.eu/>

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates — Erklärung der Kommission (Abl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

- O. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht der damaligen Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungsländern katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben ⁽¹⁸⁾; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bis zum Jahr 2030 erheblich verringert werden soll ⁽¹⁹⁾; in der Erwägung, dass die Zulassung der Einfuhr von GV-Raps die Nachfrage nach dieser Kultur, die für eine Behandlung mit Dicamba ausgelegt ist, erhöhen würde und dass dies zu einer höheren Exposition von Arbeitnehmern und der Umwelt in Drittstaaten führen würde; in der Erwägung, dass das Risiko einer erhöhten Arbeitnehmer- und Umweltextposition bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen angesichts der größeren Herbizidmengen, die dort eingesetzt werden, besonders besorgniserregend ist;
- P. in der Erwägung, dass die Union als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) in der Verantwortung steht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten kein Schaden zugefügt wird ⁽²⁰⁾;
- Q. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des CBD umfassen sollten;

Undemokratische Beschlussfassung

- R. in der Erwägung, dass die Abstimmung im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 14. Dezember 2022 keine Stellungnahme hervorbrachte und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung im Berufungsausschuss am 24. Januar 2023 keine Stellungnahme hervorging;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass es problematisch ist, wenn sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist;
- T. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschlüsse angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlüsse) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschlüsse) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner neunten Wahlperiode bereits 30 Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Gründe dafür, dass die Mitgliedstaaten Zulassungen nicht unterstützen, unter anderem in der Nichteinhaltung des Vorsorgeprinzips im Zulassungsverfahren sowie in wissenschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Risikobewertung liegen;
- U. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;
- V. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, genetisch veränderte Organismen nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt ⁽²¹⁾;

⁽¹⁸⁾ <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc3448-report-special-rapporteur-right-food>

⁽¹⁹⁾ <https://indicators.report/targets/3-9/>

⁽²⁰⁾ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 3: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:21993A1213\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:21993A1213(01))

⁽²¹⁾ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 „kann“ — nicht „muss“ — die Kommission die Zulassung erteilen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt.

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²²⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
4. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem CBD und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie sie den Grundsatz der Schadensvermeidung wahren⁽²³⁾;
5. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass sie bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen muss⁽²⁴⁾; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere genetisch veränderte Organismen zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;
6. fordert die Kommission auf, die Einfuhr herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen aufgrund des verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und der damit verbundenen Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht zu genehmigen;
7. hebt hervor, dass es in den Änderungen, die das Europäische Parlament am 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011⁽²⁵⁾ angenommen hat und die vom Parlament als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Rat herangezogen werden, heißt, dass die Kommission einen genetisch veränderten Organismus nicht zulassen darf, wenn keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt; besteht darauf, dass die Kommission diesen Standpunkt respektiert, und fordert den Rat auf, seine Arbeiten fortzusetzen und so schnell wie möglich eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verfahren festzulegen;
8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽²²⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽²³⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.

⁽²⁴⁾ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

⁽²⁵⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 257.



P9_TA(2023)0070

Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten — Jahresbericht 2021

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2022/2141(INI))

(C/2023/397)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf Artikel 15, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 228 und Artikel 298 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf die Artikel 11, 41, 42 und 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die Charta),
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Union, der am 6. September 2001 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde,
 - unter Hinweis auf die am 15. März 2006 geschlossene und am 1. April 2006 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zur Einbindung der Bürger: das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 und Artikel 232 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A9-0054/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten der Präsidentin des Europäischen Parlaments am 7. Juni 2022 offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly den Bericht am 8. September 2022 in Brüssel dem Petitionsausschuss vorgestellt hat;
- B. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 20, 24 und 228 AEUV und Artikel 43 der Charta befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen;
- C. in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 15 AEUV „unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit“ handeln, „um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen“, und dass „jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat [...] das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ hat; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass den Unionsbürgern hochwertige Dienste zur Verfügung stehen und die EU-Verwaltung den Bedürfnissen und Anliegen der Unionsbürger Rechnung trägt, wenn die Rechte und grundlegenden Freiheiten der Bürger gewahrt bleiben sollen;
- D. in der Erwägung, dass Artikel 41 der Charta, in dem das Recht auf eine gute Verwaltung verankert ist, unter anderem vorsieht, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden;

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 110.

- E. in der Erwägung, dass sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 298 Absatz 1 AEUV „zur Ausübung ihrer Aufgaben [...] auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung“ stützen;
- F. in der Erwägung, dass das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, das Petitionsrecht und die Europäische Bürgerinitiative als Teilhabeinstrumente anzusehen sind, die die Transparenz, die partizipative Demokratie und eine aktive europäische Bürgerschaft fördern;
- G. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2021 20 536 Menschen geholfen, 338 Untersuchungen (332 auf Grundlage von Beschwerden und sechs aus eigener Initiative) eingeleitet und 305 Untersuchungen (300 auf der Grundlage von Beschwerden und fünf aus eigener Initiative) abgeschlossen hat; in der Erwägung, dass der größte Teil der Untersuchungen die Kommission betraf (208 Untersuchungen bzw. 61,5 %); in der Erwägung, dass die nächstmeisten Untersuchungen den Europäischen Auswärtigen Dienst (16 Untersuchungen bzw. 4,7 %), das Parlament (13 Untersuchungen bzw. 3,8 %), das Europäische Amt für Personalauswahl (13 Untersuchungen bzw. 3,8 %), die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (elf Untersuchungen bzw. 3,3 %), die Europäische Arzneimittel-Agentur (acht Untersuchungen bzw. 2,4 %), den Rat der Europäischen Union (sieben Untersuchungen bzw. 2,1 %), das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (sechs Untersuchungen bzw. 1,8 %) und andere Organe (34 Untersuchungen bzw. 10,1 %) betrafen;
- H. in der Erwägung, dass die drei wichtigsten Anliegen in den von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2021 abgeschlossenen Untersuchungen die Transparenz und Rechenschaftspflicht (Zugang zu Informationen und Dokumenten) (29 %), die Dienstleistungskultur (26 %) und die ordnungsgemäße Nutzung von Ermessensbefugnissen (einschließlich in Vertragsverletzungsverfahren) (18 %) waren; in der Erwägung, dass weitere Anliegen die Achtung der Verfahrensrechte, die Achtung der Grundrechte, die gute Verwaltung von Personalangelegenheiten, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschlussfassung der EU, ethische Fragen und die Meldung von Missständen in der Verwaltung der Union sind;
- I. in der Erwägung, dass das Büro der Bürgerbeauftragten im Rahmen seiner strategischen Arbeit im Jahr 2021 sechs neue strategische Untersuchungen eingeleitet hat, und zwar zum Umgang der Kommission mit dem „Drehtüreffekt“ bei ihren Bediensteten, zur Transparenz der Interaktionen der Kommission mit Vertretern der Tabakindustrie, dazu, wie die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) ihren Grundrechtsverpflichtungen nachkommt und die Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre erweiterten Zuständigkeiten sicherstellt, zum Umgang der Europäische Verteidigungsagentur mit dem Antrag ihres ehemaligen Hauptgeschäftsführers auf Übernahme einer Führungsposition bei Airbus, dazu, wie die Kommission EU-Mittel überwacht, die zur Förderung des Rechts von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben eingesetzt werden, und dazu, wie die Europäische Investitionsbank bestimmte personenbezogene Daten von Bewerbern aufbewahrt, bevor sie Einstellungsentscheidungen trifft;
- J. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte in einer breit angelegten Untersuchung zum „Drehtüreffekt“, die sich auf eine Stichprobe von 100 Beschlüssen der Kommission im Zeitraum 2019-2021 erstreckte, festgestellt hat, dass die Kommission nur zwei Tätigkeiten untersagt hat;
- K. in der Erwägung, dass 2021 der zwanzigste Jahrestag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽³⁾ (Transparenzverordnung) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten begangen wurde; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2021 den Zugang zu Dokumenten ganzjährig zu einem Schwerpunkt des Büros gemacht hat, da Transparenz nach wie vor das Hauptthema für Beschwerden und die Priorität ihrer Arbeit ist; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine öffentliche Konferenz zu der Frage ausgerichtet hat, wie die Transparenzverordnung reformiert werden sollte, um den Bedürfnissen der Öffentlichkeit in diesem Bereich gerecht zu werden;
- L. in der Erwägung, dass der EuGH mehrfach entschieden hat, dass gerade die Offenheit des Gesetzgebungsverfahrens dazu beiträgt, den Organen in den Augen der Unionsbürger eine größere Legitimität zu verleihen und deren Vertrauen zu stärken, weil sie es ermöglicht, Unterschiede zwischen mehreren Standpunkten offen zu erörtern. In der Erwägung, dass der EuGH festgestellt hat, dass tatsächlich eher das Fehlen von Information und Diskussion bei den Bürgern Zweifel hervorrufen und die Verbreitung von Fehlinformationen begünstigen kann, und zwar nicht nur in Bezug auf die Rechtmäßigkeit eines einzelnen Rechtsakts, sondern auch in Bezug auf die Legitimität des gesamten Entscheidungsprozesses ⁽⁴⁾;
- M. in der Erwägung, dass die Verbesserung der Bürgerbeteiligung und die Sicherstellung von Transparenz auf Unionsebene entscheidend dafür sind, die wahrgenommene Kluft zwischen der EU, ihren Organen und ihren Bürgern und repräsentativen Organisationen zu überbrücken, das geringe Vertrauen der Bürger in die EU-Organen zu überwinden und eine echte Mehrebenendemokratie zu erreichen; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine Schlüsselrolle bei der Überbrückung dieser Kluft spielt;

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

⁽⁴⁾ Urteile des Gerichtshofs vom 1. Juli 2008, Schweden und Turco / Rat, C-39/05 P und C-52/05 P, ECLI:EU:C:2008:374, Rn. 59, und vom 22. März 2018, Emilio De Capitani / Europäisches Parlament, T-540/15, ECLI:EU:T:2018:167, Rn. 78.

- N. in der Erwägung, dass die Beschwerden der Bürger an den Bürgerbeauftragten ein wesentlicher Bestandteil der partizipativen Demokratie und der Legitimität des Entscheidungsprozesses der Union sind, da sie Transparenz und eine gute Verwaltung in den Organen und Einrichtungen der EU fördern; in der Erwägung, dass sich die Rolle der Bürgerbeauftragten im Laufe der Jahre weiterentwickelt hat und sie nun aus eigener Initiative dazu beitragen kann, systemische Probleme in der EU-Verwaltung anzugehen, und Empfehlungen für Verbesserungen abgeben kann, um Probleme im Zusammenhang mit verschiedenen Missständen in der Verwaltung zu lösen und so eine immer wichtigere Rolle im Leben der Bürger bei Themen wie Umwelt, Migration und Gesundheit zu spielen;
- O. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer empfehlen sollte, sich an eine andere Stelle oder an den Petitionsausschuss zu wenden, wenn eine Beschwerde nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt;
- P. in der Erwägung, dass der EuGH hervorgehoben hat, dass das von der EU gewählte demokratische Modell zwei Dimensionen hat: repräsentative Demokratie auf der Grundlage von Artikel 10 Absätze 1 und 2 EUV und partizipative Demokratie auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 3 EUV; in der Erwägung, dass die erste Dimension bedeutet, dass die Vertreter der Bürger für die von ihnen getroffenen Entscheidungen rechenschaftspflichtig sind, und dass die zweite Dimension es den Bürgern ermöglicht, sich am Entscheidungsprozess zu beteiligen; in der Erwägung, dass der EuGH festgelegt hat, dass Transparenz für beide Dimensionen relevant ist⁽⁵⁾;
- Q. in der Erwägung, dass das Büro der Bürgerbeauftragten im Rahmen seiner strategischen Arbeit im Jahr 2021 eigene neue und strategische Initiativen dazu eingeleitet hat, wie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU Text- und Sofortnachrichten erfassen, die von Bediensteten in ihrer beruflichen Eigenschaft gesendet bzw. empfangen werden, sowie zu künstlicher Intelligenz und der EU-Verwaltung, zur Pflicht der EU-Verwaltung, die Öffentlichkeit über die Ausübung des Rechts auf Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten zu informieren, zur Transparenz des EU-Portals für die Verwaltung von Ausschreibungen für von den EU-Organen vergebene Aufträge, zu den Transparenzpflichten der Kommission im Zusammenhang mit der bevorstehenden Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften zu Tabak und dazu, wie die Kommission Informationen über Treffen zwischen Kommissionsmitgliedern und Organisationen oder selbstständigen Einzelpersonen zugänglich macht und wie sie die Achtung der Menschenrechte im Rahmen internationaler Handelsabkommen sicherstellt;
- R. in der Erwägung, dass der EuGH bei der Bezugnahme darauf, der Öffentlichkeit ein möglichst umfassendes Recht auf Zugang zu EU-Dokumenten zu gewähren, festgestellt hat, dass Offenheit in dieser Hinsicht zur Stärkung der Demokratie beiträgt, indem sie den Bürgern ermöglicht, alle Informationen zu prüfen, auf denen ein Rechtsakt beruht; in der Erwägung, dass der EuGH ausdrücklich feststellt, dass die Möglichkeit für die Bürger, sich über die Grundlagen der Gesetzgebungstätigkeit zu informieren, eine Voraussetzung dafür ist, dass sie ihre demokratischen Rechte effektiv ausüben können⁽⁶⁾;
- S. in der Erwägung, dass der EuGH Artikel 10 Absatz 3 EUV dahin gehend ausgelegt hat, dass die beiden gesetzgebenden Organe in einem System, das auf dem Grundsatz der demokratischen Legitimität beruht, gegenüber der Öffentlichkeit für ihr Handeln zur Rechenschaft gezogen werden müssen; in der Erwägung, dass der EuGH festgestellt hat, dass die Ausübung der demokratischen Rechte durch die Bürger die Möglichkeit voraussetzt, den Entscheidungsprozess innerhalb der an den Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe im Einzelnen zu verfolgen und Zugang zu sämtlichen einschlägigen Informationen zu erhalten⁽⁷⁾;
1. billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2021 und begrüßt, dass darin die wichtigsten Fakten und Zahlen zu den Tätigkeiten der Bürgerbeauftragten im Jahr 2021 auf herausragende Weise dargelegt werden;
2. beglückwünscht Emily O'Reilly und ihr Büro zu ihrer bemerkenswerten Arbeit und ihren konstruktiven Bemühungen, ein Gleichgewicht zwischen dem Recht der EU-Organe auf Arbeit und dem öffentlichen Interesse an einer EU-Verwaltung zu finden, die höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Rechenschaftspflicht genügt; beglückwünscht sie zur Stärkung der repräsentativen und partizipativen Demokratie bei gleichzeitiger Verbesserung der Bürgerbeteiligung und der Legitimität des EU-Beschlussfassungsprozesses; nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeit der Bürgerbeauftragten zu positiven Veränderungen innerhalb der Organe und Einrichtungen der Union geführt hat;
3. würdigt die ausgezeichneten Beziehungen zwischen der Bürgerbeauftragten Emily O'Reilly und dem Petitionsausschuss im Jahr 2021; würdigt die enge Zusammenarbeit der beiden Gremien als wichtiges Instrument zur Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der EU-Organe; weist darauf hin, dass zu den Zuständigkeiten des Petitionsausschusses gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten gehören; würdigt das gemeinsame Interesse, das in mehreren Entschlüssen auf der Grundlage der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten zum Ausdruck kommt, insbesondere in Bezug auf die Transparenz und Rechenschaftspflicht der EU-Verwaltung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie;

⁽⁵⁾ Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache T-540/15, ECLI:EU:T:2018:167, Rn. 41.

⁽⁶⁾ Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-39/05 P und C-52/05 P ECLI:EU:C:2008:374, Rn. 46, in der Rechtssache T-540/15, EU:T:2018:167, Rn. 80, vom 17. Oktober 2013, Rat / Access Info Europe, C-280/11 P, ECLI:EU:C:2013:671, Rn. 33, und vom 15. September 2016, Herbert Smith Freehills / Rat, T-710/14, ECLI:EU:T:2016:494, Rn. 35.

⁽⁷⁾ Urteile des Gerichtshofes vom 22. März 2011, Access Info Europe / Rat, T-233/09, ECLI:EU:T:2011:105, Rn. 69, und in der Rechtssache T-540/15, ECLI:EU:T:2018:167, Rn. 98.

4. begrüßt die Initiativen der Bürgerbeauftragten, um herauszufinden, wie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU die Bürger auf das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten aufmerksam machen könnten; begrüßt die vom Büro der Bürgerbeauftragten am 15. November 2021 in Brüssel veranstaltete öffentliche Konferenz zur Zukunft der Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten mit dem Titel „Zugang zu Dokumenten der EU: Was sind die nächsten Schritte?“;
5. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu der Arbeit, die bei der Herausgabe eines kurzen Leitfadens für die EU-Verwaltung darüber geleistet wurde, welche Strategien und Verfahren sie umsetzen sollten, um dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu EU-Dokumenten Geltung zu verschaffen; beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu den Ratschlägen im Rahmen des interaktiven Leitfadens, der auf der Website der Bürgerbeauftragten abrufbar ist;
6. ist der festen Überzeugung, dass der Zugang der Bürger zu allen Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU die Grundlage für eine partizipative Demokratie ist und dazu beiträgt, die Öffentlichkeit für die EU-Organe zu sensibilisieren und die Unterstützung der EU-Organe durch die Öffentlichkeit zu verbessern; begrüßt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten zur Verbesserung der Beteiligung der Öffentlichkeit am Beschlussfassungsprozess der EU und dessen Legitimität; weist darauf hin, dass das Recht, den Bürgerbeauftragten zu befragen, das Engagement der Bürger und ihr Vertrauen in die Organe der EU stärkt, da dadurch die Transparenz und die gute Verwaltung der Organe und Einrichtungen der EU gefördert werden;
7. weist darauf hin, dass der EuGH betont hat, dass das Gebot der Unparteilichkeit, das für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbindlich ist, die Gleichbehandlung sicherstellen soll, die zu den Grundlagen der Europäischen Union gehört; betont, dass diese Anforderung darauf abzielt, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, und alle Umstände einschließt, über die ein Beamter oder Bediensteter entscheiden muss, da die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Integrität sowohl in Bezug auf die interne Arbeitsweise als auch auf die Außendarstellung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union von grundlegender Bedeutung ist ⁽⁸⁾;
8. ist der Auffassung, dass es sehr wichtig ist, den Unionsbürgern weiterhin angemessene Informationen über die Rolle und den Umfang der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten und seinen Einfluss auf die Entwicklung der Organe der EU zu geben;
9. weist darauf hin, dass eine der Möglichkeiten, die Wahrnehmung der EU durch die Bürger zu verbessern, darin besteht, sie für sie zugänglicher, verständlicher und transparenter zu machen; ist der Überzeugung, dass die demokratischen Bürgerrechte und das Vertrauen der Bürger in das gesamte Beschlussfassungsverfahren der EU gestärkt würden, wenn es ihnen ermöglicht wird, ihre Regierungen zur Rechenschaft zu ziehen; fordert die Kommission auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um größtmögliche Transparenz zu garantieren; bedauert zutiefst, dass die derzeitige Arbeit des Rates trotz der mehrfachen Forderungen des Parlaments und der Bürgerbeauftragten nach wie vor durch einen Mangel an Transparenz gekennzeichnet ist und die Bürger keinen angemessenen Zugang zu den vom Rat erstellten legislativen Dokumenten haben; fordert den Rat auf, die gemäß den Verträgen vorgeschriebenen und von der Bürgerbeauftragten in ihrem Sonderbericht vom Mai 2018 ⁽⁹⁾ geforderten Transparenzstandards einer Demokratie einzuhalten;
10. hebt hervor, dass 2021 der 20. Jahrestag des Inkrafttretens der Transparenzverordnung begangen wurde; begrüßt, dass das Büro der Bürgerbeauftragten im Laufe des Jahres 2021 einen besonderen Schwerpunkt auf dieses Thema gelegt hat; stellt fest, dass dieses System zwar positive Auswirkungen hatte, aber besser an die technologischen Entwicklungen angepasst werden könnte; stellt mit Besorgnis fest, dass die geltenden Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten aufgrund von technologischen Fortschritten beim Zugang zu Dokumenten, neuen Kommunikationsmitteln und verschiedenen Möglichkeiten zur Aufzeichnung, Verwaltung und Speicherung von Informationen, die die vergangenen Jahrzehnte mit sich gebracht haben, längst überholt sind; räumt ein, dass die Transparenzverordnung überarbeitet werden muss, damit die EU in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und die demokratische Transparenz für die Bürger zu einem Vorreiter wird; begrüßt den Beitrag der Bürgerbeauftragten zur Transparenzverordnung und fordert die Kommission, den Rat und den zuständigen Ausschuss im Parlament auf, diesen Beitrag zu berücksichtigen;
11. nimmt zur Kenntnis, dass Vizepräsidentin Věra Jourová auf der öffentlichen Konferenz vom 15. November 2021 mit dem Titel „Zugang zu Dokumenten der EU: Was sind die nächsten Schritte?“ mitgeteilt hat, dass die Kommission bereit ist, die legislative Arbeit in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten in Partnerschaft mit den beiden gesetzgebenden Organen fortzusetzen;
12. hebt hervor, dass die Bürgerbeauftragte eine strategische Initiative dazu eingeleitet hat, wie die Verwaltung Text- und Sofortnachrichten erfasst, die von Bediensteten in ihrer beruflichen Eigenschaft gesendet bzw. empfangen werden; unterstützt das Engagement der Bürgerbeauftragten für die Verbesserung der Art und Weise, wie die EU-Verwaltung mit Text- und Sofortnachrichten und anderen neuen Technologien im Zusammenhang mit ihren Transparenzverpflichtungen umgeht;

⁽⁸⁾ Vgl. Urteil vom 12. Oktober 2022, Vasallo Andrés / Parlament, T-496/21, ECLI:EU:T:2022:628, Rn. 21, und Urteil vom 27. März 2019, Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel und Remedia d.o.o. / Kommission, C-680/16 P, ECLI:EU:C:2019:257, Rn. 26.

⁽⁹⁾ Sonderbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten zur strategischen Untersuchung OI/2/2017/TE betreffend die Transparenz des Rechtsetzungsprozesses des Rates.

13. nimmt die Untersuchung der Bürgerbeauftragten über die Weigerung der Kommission zur Kenntnis, der Öffentlichkeit Zugang zu den Textnachrichten zu gewähren, die zwischen der Kommissionspräsidentin und dem Geschäftsführer eines Pharmaunternehmens zu dem Kauf von COVID-19-Impfstoffen ausgetauscht wurden; weist darauf hin, dass Textnachrichten, deren Inhalt sich auf Strategien, Tätigkeiten und Entscheidungen bezieht, die in den Zuständigkeitsbereich des Organs fallen, als EU-Dokumente im Sinne der Transparenzverordnung gelten; fordert die Kommission auf, sich vollumfänglich an die Grundsätze der Ethik, Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber den Unionsbürgern zu halten;

14. verweist auf die Untersuchung der Bürgerbeauftragten zum Umgang der Kommission mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten betreffend die Qualität medizinischer Gesichtsmasken, die im Frühjahr 2020 während der COVID-19-Pandemie verteilt wurden; stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission zum Zeitpunkt der Antragstellung und während einer Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit nicht für das erforderliche Höchstmaß an Transparenz gesorgt hat;

15. betont, dass die Umsetzung der Empfehlungen der Bürgerbeauftragten aus dem Jahr 2016 für mehr Transparenz im Gesetzgebungsverfahren überwacht werden muss; begrüßt die Forderung der Bürgerbeauftragten nach mehr Transparenz in Trilog, erkennt gleichzeitig aber auch an, dass die Transparenz und die besonderen Herausforderungen und Empfindlichkeiten, die bei der Kompromissfindung in Bezug auf Legislativvorschläge zum Tragen kommen, in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen müssen; bekräftigt seine Forderung, vor oder kurz nach Trilogitzungen auch Unterlagen wie Kalender, Tagesordnungen, Protokolle, geprüfte Dokumente, Änderungsanträge und Informationen über die Delegationen der Mitgliedstaaten und ihre Standpunkte und Protokolle standardmäßig und im Einklang mit der Transparenzverordnung und der Rechtsprechung des EuGH in einem standardisierten und leicht zugänglichen Online-Umfeld zu veröffentlichen;

16. begrüßt die breit angelegte strategische Untersuchung der Bürgerbeauftragten zum Umgang der Kommission mit Fällen von Drehtüreffekten sowie die Untersuchungen der Bürgerbeauftragten zu Drehtüreffekten bei anderen Stellen und Einrichtungen der EU, wie zum Beispiel bei der Europäischen Investitionsbank oder der Europäischen Verteidigungsagentur; weist darauf hin, dass ein angemessener Umgang mit dem Problem des Drehtüreffekts wichtig ist, um das Vertrauen in die Organe und Einrichtungen der EU zu erhalten; fordert die Bürgerbeauftragte erneut auf, ihre Arbeit fortzusetzen, um sicherzustellen, dass die Namen hochrangiger EU-Beamter, die an Fällen von Drehtüreffekten beteiligt waren, zeitnah veröffentlicht werden, und um für vollständige Transparenz in Bezug auf alle damit in Verbindung stehenden Informationen zu sorgen; fordert die Kommission auf, die Vorschriften über Drehtüreffekte und Interessenkonflikte zu verschärfen und sicherzustellen, dass in allen Organen und Einrichtungen der EU strikte Vorgaben gelten;

17. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu der Untersuchung des Umgangs der Kommission mit Bedenken hinsichtlich der Zusammensetzung des Hochrangigen Forums zur Kapitalmarktunion der EU und kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahmen der Kommission zur Eindämmung potenzieller Interessenkonflikte dazu geführt haben, dass nur sieben der 28 Mitglieder der Gruppe wirklich unabhängig waren; hebt hervor, dass in diesem Fall Missstände in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurden; fordert die Kommission daher auf, den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten in vollem Umfang nachzukommen und dazu strenge ethische Regeln einzuführen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Drehtüreffekten zu begegnen;

18. begrüßt die strategische Untersuchung der Bürgerbeauftragten darüber, wie die Kommission sicherstellt, dass ihre Interaktionen mit Interessenvertretern der Tabakindustrie transparent sind; bedauert, dass die Kommission — mit Ausnahme der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Generaldirektion Steuern und Zollunion — immer noch nicht für vollständige und proaktive Transparenz in Bezug auf Treffen mit Vertretern der Tabakindustrie sorgt; bedauert, dass dieses Versäumnis die uneingeschränkte öffentliche Kontrolle gemäß den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums untergräbt;

19. weist darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte im Anschluss an eine Untersuchung des Beschwerdeverfahrens von Frontex, bei der die Bürgerbeauftragte auf die Verzögerungen der Agentur bei der Erfüllung ihrer neuen Verpflichtungen im Rahmen des Mechanismus selbst und der Verpflichtungen des Grundrechtsbeauftragten hingewiesen hat, eine Initiativuntersuchung dazu eingeleitet hat, wie Frontex ihren Grundrechtsverpflichtungen nachkommt und die Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre erweiterte Verantwortung sicherstellt; betont, dass mit dieser Untersuchung Fragen im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht der gemeinsamen Frontex-Einsätze, mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückkehr von Migranten und mit der Unterstützung der Migration bei Screenings an den EU-Außengrenzen geklärt werden sollten;

20. begrüßt, dass eine Untersuchung der Rolle der Kommission bei der Bewertung der Nachhaltigkeit von Gasprojekten, die von der EU, den Ländern des westlichen Balkans, den Ländern des Schwarzmeerraums und Norwegen bestehenden Energiegemeinschaft als Vorhaben von regionaler Bedeutung aufgeführt werden, eingeleitet wurde, der eine Beschwerde einer zivilgesellschaftlichen Organisation vorausgegangen war, die angeprangert hatte, dass die Kommission nicht für eine ordnungsgemäße Bewertung der Nachhaltigkeit von Gasprojekten gesorgt habe, bevor diese in die Liste aufgenommen wurden; weist darauf hin, dass diese Projekte anhand einer Methode bewertet wurden, die zuvor von der Kommission für ihre Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse verwendet wurde, die derzeit unzureichend ist und nicht mehr verwendet wird; ist der Ansicht, dass Energieprojekte, die von der EU gefördert oder finanziert werden, insbesondere im aktuellen geopolitischen Kontext im Energiebereich so transparent, kohärent und partizipativ wie möglich bewertet werden sollten;

21. begrüßt die Erklärungen der Bürgerbeauftragten zu Handelsverfahren, in denen sie darauf hinweist, dass das Versäumnis der Kommission, vor dem Abschluss der Handelsverhandlungen zwischen der EU und dem Mercosur eine aktualisierte „Nachhaltigkeitsprüfung“ durchzuführen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt;
22. betont die Bedeutung der Verabschiedung eines aktualisierten Statuts für das Büro der Bürgerbeauftragten im Juni 2021; weist darauf hin, dass mit dem neuen Statut viele Arbeitsabläufe des Büros in den letzten Jahren kodifiziert werden; begrüßt, dass mit dem überarbeiteten Statut ein gestärkter Rechtsrahmen für das Büro geschaffen wird und neue Garantien eingeführt werden, mit denen seine Unabhängigkeit weiter sichergestellt wird; ist der festen Überzeugung, dass die dem Büro der Bürgerbeauftragten zugewiesenen Mittel aufgestockt werden müssen, damit ihm die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, dies es benötigt, um die gesamte Arbeitsbelastung effektiv bewältigen und weiterhin kompetent im Dienste der europäischen Bürger arbeiten zu können;
23. beglückwünscht das Büro der Bürgerbeauftragten zur Umsetzung und Überarbeitung des beschleunigten Verfahrens, mit dem Beschwerden über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten rasch bearbeitet werden sollen; stellt fest, dass das Verfahren ausgezeichnete Ergebnisse erbracht hat, darunter eine deutliche Verkürzung der Bearbeitungszeiten, eine Zunahme der Zahl der Beschwerden über den Zugang zu Dokumenten und die allgemeine Zufriedenheit der Interessenträger mit dem beschleunigten Verfahren;
24. begrüßt die von der Kommission am 3. März 2021 vorgelegte neue Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die den Zeitraum 2021 bis 2030 umfasst und den Rahmen für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU vorgibt;
25. begrüßt das Engagement der Bürgerbeauftragten; würdigt ihre Arbeit als Mitglied des EU-Rahmens zum Schutz, zur Förderung und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU-Organe; würdigt die Rolle der EU als globaler Partner bei der Unterstützung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen;
26. hebt die Ergebnisse zweier Untersuchungen hervor, die die Verwendung von EU-Mitteln in Sozialfürsorgeeinrichtungen betreffen; begrüßt die Initiativuntersuchung der Bürgerbeauftragten zu der Frage, wie die Kommission EU-Mittel überwacht, die zur Förderung des Rechts von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben eingesetzt werden;
27. begrüßt die Liste bewährter Verfahren zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Notsituationen, die als Ergebnis einer strategischen Initiative zu der Frage erstellt wurde, wie die Kommission den besonderen Bedürfnissen von Bediensteten mit Behinderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Rechnung trägt; fordert die Bürgerbeauftragte und ihr Büro auf, ihre Bemühungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen fortzusetzen und sicherzustellen, dass diese ihr Recht, sich an die Europäische Bürgerbeauftragte zu wenden, uneingeschränkt wahrnehmen können;
28. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zur Ausweitung der Rolle des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten (ENO) beim Kapazitätsaufbau und beim Austausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Ländern und den Bewerberländern über bewährte Verfahren; beglückwünscht das ENO zur Organisation gezielter Webinare zu verschiedenen Themen, darunter künstliche Intelligenz und elektronische Behördendienste in öffentlichen Verwaltungen, das Beschwerdeverfahren von Frontex und die Überwachung von erzwungenen Rückführungen sowie die institutionelle Betreuung, die Verwendung von EU-Mitteln und die Lehren aus der COVID-19-Pandemie;
29. fordert die Bürgerbeauftragte auf, ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Bürgerbeauftragten über das ENO fortzusetzen; hält es für wichtig, die Interaktion und den Austausch über bewährte Verfahren mit und zwischen den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Bürgerbeauftragten zu verstärken, damit die Bürger besser über ihre Rechte unterrichtet sind und ihre Beschwerden gezielter einreichen können; empfiehlt dem Netzwerk, darüber nachzudenken, welche Rolle die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten bei dem Bestreben spielen könnten, die EU-Bürger stärker in den Entscheidungsprozess der EU einzubinden;
30. beglückwünscht die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe der Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst dazu, dass sie aufgrund ihrer erheblichen Anstrengungen im vergangenen Jahr zur Rückführung von mehr als einer halben Million Unionsbürger, die aufgrund der COVID-19-Pandemie weltweit festsaßen, 2021 die Auszeichnung des Europäischen Bürgerbeauftragten für gute Verwaltungspraxis erhalten haben;
31. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.



C/2023/398

23.11.2023

P9_TA(2023)0071

Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (2021/2164(INI))

(C/2023/398)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), und insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die Union bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung tragen muss,
- unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), der besagt, dass die EU in ihren Beziehungen zur übrigen Welt einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und rechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte leistet,
- unter Hinweis auf Artikel 21 Absatz 1 EUV der besagt, dass sich die Union bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten lässt, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Achtung der Menschenwürde, die Grundsätze der Gleichheit und der Solidarität sowie Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Parlaments und der Kommission vom 30. Juni 2017 über den neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik — Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft, insbesondere auf die Ziffern 10, 109 und 110 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Parlaments und des Rates ⁽²⁾ vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt,
- unter Hinweis auf den Entwurf eines neuen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) (nach dem Cotonou-Abkommen), für das die Verhandlungen abgeschlossen, jedoch noch nicht unterzeichnet wurden oder in Kraft getreten sind,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des sechsten Gipfeltreffens zwischen der Europäischen Union und der Afrikanischen Union vom 18. Februar 2022 mit dem Titel „Eine gemeinsame Vision für 2030“,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 6. Juni 2019 mit dem Titel „Bewertung des EU-Konzepts für die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung“ (SWD(2019)0093),
- unter Hinweis auf die externe Bewertung der Politikkohärenz der Europäischen Union im Interesse der Entwicklung (2009-2016) aus dem Jahr 2018,
- unter Hinweis auf die von seiner Generaldirektion Externe Politikbereiche der Union am 9. Dezember 2022 veröffentlichte eingehende Analyse mit dem Titel „Ensuring transparent and impactful Policy Coherence for Development“ (Gewährleistung transparenter und wirkungsvoller Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 28. Januar 2019 mit dem Titel „2019 EU report on Policy Coherence for Development“ (EU-Bericht über Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung 2019) (SWD(2019)0020),

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 30.6.2017, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

⁽³⁾ Eingehende Analyse — „Ensuring transparent and impactful Policy Coherence for Development“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Externe Politikbereiche der Union, veröffentlicht in den Ergebnissen des Workshops „Enhancing policy coherence for development“ (Verbesserung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung), 9. Dezember 2022.

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Mai 2019 zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE),
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, insbesondere auf seine Entschlüsselung vom 7. Juni 2016 zu dem Bericht 2015 der EU über die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 23. Juni 2022 zur Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 7. Juli 2022 zum Thema „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“ ⁽⁶⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses (A9-0019/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) eine rechtliche Verpflichtung ist, die sich aus dem EUV ergibt und besagt, dass das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit in allen Politikbereichen der EU berücksichtigt werden muss, die sich wahrscheinlich auf Entwicklungsländer auswirken;
- B. in der Erwägung, dass eine wirksame Koordinierung, Integration und Evaluierung aller EU-Politikbereiche im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer für die Verwirklichung der PKE unerlässlich ist;
- C. in der Erwägung, dass das politische Engagement der EU für die PKE im Rahmen des neuen Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik von 2017 bekräftigt wurde, in dem die PKE als „ein wesentliches Element der Strategie [der EU] zum Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung und ein wichtiger Beitrag zum übergeordneten Ziel der Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung (PKNE)“ bezeichnet wurde;
- D. in der Erwägung, dass im externen Evaluierungsbericht 2018 für die Kommission schwerwiegende Mängel bei der Umsetzung der PKE aufgezeigt wurden, darunter eine begrenzte Rolle der EU-Delegationen; in der Erwägung, dass in einer kürzlich vom Parlament in Auftrag gegebenen Studie festgestellt wurde, dass nach wie vor große Probleme bestehen; in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit der Maßnahmen der EU im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit dadurch untergraben wird, dass auf die Ergebnisse des externen Evaluierungsberichts nicht angemessen reagiert wurde und keine Belege dafür vorliegen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden; in der Erwägung, dass der Rat keinen regelmäßigen Austausch mit der Kommission über die PKE mehr führt;
- E. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung in Artikel 208 AEUV verankert ist und in den EU-Organen sowie innerhalb multilateralen Rahmen als Instrument zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und als wichtig für die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der EU in den Partnerländern anerkannt wird; in der Erwägung, dass mit der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung sichergestellt werden soll, dass die Politik des auswärtigen Handelns, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken kann, in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht mit dem Ziel der Entwicklungszusammenarbeit der EU im Einklang steht, deren vorrangiges Ziel weiterhin darin besteht, die Armut zu verringern und auf lange Sicht zu beseitigen sowie die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen;
- F. in der Erwägung, dass der derzeitige globale geopolitische Kontext insbesondere von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, dem illegalen Einmarsch Russlands in die Ukraine und seinen Folgen, einschließlich der schweren Energiekrise, der Flüchtlingskrise, globaler Überschuldung und Bedrohungen für die Ernährungssicherheit und die biologische Vielfalt sowie des Klimawandels, geprägt ist und dass diese Probleme die weltweite Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ernsthaft gefährden, sodass eine umfassende Reaktion erforderlich ist; in der Erwägung, dass dies die Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung der PKE und der Kohärenz und Konsistenz zwischen den verschiedenen Politikbereichen weiter erhöht, wie im Falle des Zusammenhangs zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklung;
- G. in der Erwägung, dass die PKE-Mechanismen der Kommission unter anderem dienststellenübergreifende Gruppen, Konsultationen mit Interessenträgern und der Öffentlichkeit, eine Prüfung des Arbeitsprogramms der Kommission im Hinblick auf die PKE (Tracker), die Instrumente 19, 27 und 35 in den Leitlinien für die Folgenabschätzung (überarbeitete Agenda für bessere Rechtsetzung) und die Nachhaltigkeitsprüfung von Handelsabkommen umfassen; in der Erwägung, dass das Ausmaß, in dem diese Regelungen genutzt werden, variiert und die Qualität der Tätigkeiten im Bereich der PKE nur anhand ihrer konkreten Ergebnisse gemessen werden kann; in der Erwägung, dass es in der Kommission keine zentrale Stelle gibt, die für die Umsetzung der PKE zuständig ist; in der Erwägung, dass die PKE-Analysen in den Folgenabschätzungen der Kommission zu jüngsten Legislativvorschlägen in einigen Fällen nach wie vor oberflächlich

⁽⁴⁾ ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 28.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0301.

sind (z. B. beim vorgeschlagenen CO₂-Grenzausgleichssystem⁽⁷⁾ und der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt⁽⁸⁾) oder nicht durchgeführt wurden, obwohl sie eindeutig erforderlich waren (z. B. bei dem Paket zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Richtlinie⁽⁹⁾ und der Verordnung über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen); in der Erwägung, dass dies eindeutig zeigt, dass in Bezug auf die Empfehlungen aus der externen Evaluierung der PKE aus dem Jahr 2018 mehr getan werden muss; in der Erwägung, dass den EU-Delegationen und den diplomatischen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten eine wichtigere Rolle bei der verlässlichen Umsetzung der PKE in den Partnerländern zukommen sollte; in der Erwägung, dass das Fehlen eines ganzheitlichen Ansatzes und einer klaren Definition der PKE ihre Ziele und ihre Wirksamkeit untergraben kann;

- H. in der Erwägung, dass die Sichtbarkeit der PKE auf der Agenda der EU und in Partnerländern trotz der offensichtlichen Bedeutung der PKE bei wichtigen EU-Initiativen wie dem europäischen Grünen Deal, der Handelspolitik, den globalen und EU-weiten Normen für die Unternehmensbesteuerung oder der Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit in den letzten Jahren zurückgegangen ist;
- I. in der Erwägung, dass durch eine Beteiligung des Privatsektors, die den Zielen der Entwicklungspolitik dient — z. B. durch Mischfinanzierungen, bei denen ein begrenzter Betrag an Zuschüssen verwendet wird, um zusätzliche Finanzmittel zu mobilisieren — die PKE wirksam verbessert werden kann;
- J. in der Erwägung, dass Rechenschaftspflicht, Sichtbarkeit und Transparenz wichtige Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit sind und auf die PKE angewandt werden müssen; in der Erwägung, dass ein spezifischer „EU-Bericht über die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung“, der alle zwei Jahre von der Kommission vorgelegt wurde, 2019 eingestellt und durch einen alle vier Jahre erstellten EU-Bericht über die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ersetzt wurde; in der Erwägung, dass die Berichterstattung der Kommission zumeist einen allgemein beschreibenden Charakter hat und für die Bewertung der Wirksamkeit der PKE wenig hilfreich ist; in der Erwägung, dass dies die Notwendigkeit klar ausformulierter PKE-Ziele und -Indikatoren sowie einer transparenten Überwachung verdeutlicht;
- K. in der Erwägung, dass das Parlament als gesetzgebendes Organ und im Rahmen seines Beitrags zur Politikgestaltung einen Großteil der Verantwortung für die Umsetzung der PKE durch die EU trägt; in der Erwägung, dass sein Entwicklungsausschuss (DEVE) in diesem Zusammenhang durch seine an andere Ausschüsse gerichteten Stellungnahmen eine Schlüsselrolle spielt; in der Erwägung, dass für das ordnungsgemäße Funktionieren der PKE ein Ansatz erforderlich ist, bei dem das gesamte Parlament einbezogen wird und alle parlamentarischen Ausschüsse, die in verschiedenen Politikbereichen tätig sind, aktiv beitragen, was bisher selten der Fall war; in der Erwägung, dass PKE-Strategien in den Ausschüssen des Parlaments enger koordiniert werden müssen;

Das neue geopolitische und politische Umfeld der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung

1. bekräftigt, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung eine wesentliche Anforderung ist, um zu verhindern, dass die Politik der EU negative Auswirkungen auf arme und schutzbedürftige Menschen in Entwicklungsländern hat, um Möglichkeiten zur Erzielung von Synergien zu ermitteln und zu nutzen, und zwar im Einklang mit den Grundsätzen der Agenda 2030 „Niemanden zurücklassen“ und „Den Bedürfnissen derjenigen, die am weitesten zurückgeblieben sind, zuerst Rechnung tragen“, und um das Entwicklungsziel der Verringerung und langfristigen Beseitigung der Armut zu verfolgen; bekräftigt, dass alle EU-Organe und Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus den Verträgen im Bereich der PKE bei allen legislativen und politischen Initiativen nachkommen müssen, die sich wahrscheinlich auf Entwicklungsländer auswirken; unterstreicht, dass die PKE in sämtlichen Politikbereichen und in allen von der Agenda 2030 abgedeckten Bereichen angewendet werden sollte; fordert einen grundlegenden Wandel bei der Umsetzung der PKE, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf die Entwicklungsländer ordnungsgemäß ermittelt und analysiert werden, dass negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden und dass mögliche Synergien mit der Verfolgung von Entwicklungszielen in vollem Umfang genutzt werden;
2. fordert eine Mitteilung, in der die Anwendung der PKE im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung präzisiert und von einem zeitgebundenen Aktionsplan zur PKE begleitet wird, der eine eindeutige Methodik und konkrete quantitative und qualitative Indikatoren enthält, damit die Ziele erreicht werden können, sowie eine Aufteilung der Aufgaben, Mandate und Fristen, um die Messung der Umsetzung der PKE durch die EU und die Mitgliedstaaten zu ermöglichen und die Faktengrundlage für die Rechenschaftspflicht sicherzustellen, indem dies in einen neuen Rahmen für die transparente Überwachung und Koordinierung der Entwicklungspolitik in der gesamten EU aufgenommen wird; fordert, dass diese Mitteilung bis zum 31. Dezember 2023 veröffentlicht wird; fordert die Kommission auf, bis zum 1. Juli 2024 eine neue externe Evaluierung der Umsetzung der PKE der EU vorzulegen;

⁽⁷⁾ Vorschlag vom 14. Juli 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (COM(2021)0564).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

⁽⁹⁾ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

3. bekräftigt seine Forderung nach einer hochrangigen EU-Strategie für die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die ehrgeizig und integriert sein sollte, auf den Grundsätzen der Menschenrechte basiert und generationenübergreifende Gerechtigkeit respektiert; ist der Ansicht, dass die PKE, die einen einzigartigen Beitrag der EU zu dem umfassenderen Ziel der Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung darstellt, eine zentrale Säule dieser Strategie sein muss und in der freiwilligen nationalen Überprüfung der Umsetzung der Agenda 2030 durch die EU im Jahr 2023 angemessen berücksichtigt werden sollte;

4. betont, dass die PKE ein zentraler Bestandteil der Außenbeziehungen der EU bleiben muss, und fordert, dass diese mehr Sichtbarkeit erhält und dass die EU eine führende Rolle bei der weltweiten Förderung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung spielt, und zwar insbesondere in multilateralen Organisationen, auch im Ausschuss für Entwicklungshilfe der OECD und bei den Vereinten Nationen, aber auch im Wege von wichtigen internationalen Abkommen, wozu insbesondere das Post-Cotonou-Abkommen zählt; empfiehlt die Einrichtung einer EU-Plattform für PKE, um die Koordinierung zwischen den betreffenden Organen der EU und internationalen Institutionen, nichtstaatlichen Akteuren und mit den Entwicklungsländern zu verbessern, Abstimmung und Zusammenarbeit im Bereich PKE sicherzustellen, bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung besser zu kooperieren und nach neuen Synergien bei der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und mit Drittländern zu suchen;

Eine gemeinsame EU-Agenda für die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und differenzierte Maßnahmen der Kommission, des Rates und des Parlaments

5. betont, dass die PKE konsequent auf alle einschlägigen Vorschläge angewandt werden sollte; weist auf Beispiele hin, bei denen der PKE Rechnung getragen wurde, wie den jüngsten Vorschlag zu Erzeugnissen, die mit Entwaldung in Verbindung stehen oder die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen;

6. betont daher, dass ein klares und hochrangiges politisches Engagement für die PKE erforderlich ist, und fordert die Kommission auf,

- sicherzustellen, dass das Bewusstsein sowie die Fachkenntnisse und Ressourcen, die für die wirksame Umsetzung der PKE erforderlich sind, in allen Generaldirektionen (GD) und im Generalsekretariat durchgängig vorhanden sind, die Gesamtverantwortung für die Anwendung der PKE in ihren Dienststellen zu klären, indem sie diese Verantwortung ihrem Generalsekretariat überträgt, und es anzuweisen, bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe eng mit der Generaldirektion Internationale Partnerschaften zusammenzuarbeiten; sicherzustellen, dass das Generalsekretariat bei der Verfolgung entwicklungspolitischer Ziele eine besondere politische Vermittlerrolle auf hoher Ebene zwischen den Generaldirektionen spielt,
 - systematisch frühzeitige und transparente Überprüfungen aller geplanten politischen und legislativen Initiativen der Kommission sowie Handelsabkommen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf Entwicklungsländer durchzuführen, jede GD, die mit der Vorbereitung einer bestimmten politischen Initiative betraut ist, anzuweisen, möglichen Aspekten der PKE sowohl in der Anfangsphase der Folgenabschätzung als auch in der Folgezeit stets gebührende Aufmerksamkeit zu schenken; detaillierte Ex-ante-Folgenabschätzungen durchzuführen, die die Ergebnisse sinnvoller Konsultationen mit Interessenträgern, einschließlich Partnerländern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Forschungseinrichtungen, lokalen und regionalen Gemeinschaften und Einwohnern, indigenen Völkern und der Privatwirtschaft, sowie Beiträge der EU-Delegationen in Entwicklungsländern umfassen sollten, hebt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit hervor, ein PKE-Koordinierungszentrum einzurichten, das diese Aufgaben vollständig übernimmt,
 - sicherzustellen, dass mindestens ein Mitglied des Ausschusses für Regulierungskontrolle über ausreichende Erfahrung und Qualifikationen verfügt, um zu analysieren, ob Aspekte der PKE bei den zu überprüfenden Initiativen angemessen behandelt wurden, insbesondere unter Nutzung des Instruments 35 (Entwicklungsländer) des „Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung“,
 - in großem Umfang auf eine systematische und transparente Überwachung zu setzen und Ex-post-Bewertungen der Auswirkungen bestehender EU-Politik und internationaler Abkommen auf die Verfolgung entwicklungspolitischer Ziele vorzunehmen, wobei erforderlichenfalls die Zuständigkeiten zu klären sind, auch in Bezug auf das Verursacherprinzip und mit Blick auf die Wiederherstellung und Entschädigung, die sich aus der Anwendung dieses Prinzips ergeben, sowie politische Änderungen in den Bereichen vorzuschlagen, in denen negative Auswirkungen festgestellt wurden, und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität künftiger Folgenabschätzungen zu ergreifen,
 - wieder einen spezifischen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Leistung der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre entwicklungspolitischen Verpflichtungen zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass in dem Bericht angemessen auf die Umsetzung der PKE und die diesbezüglichen Herausforderungen eingegangen wird, um für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und dem Parlament zu sorgen;
7. betont die entscheidende Rolle der Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA) bei der Sicherstellung der Umsetzung der PKE in der Kommission und
- fordert die GD INTPA auf, im Rahmen aller verfügbaren Mechanismen so früh wie möglich aktiv und sinnvoll mit anderen Generaldirektionen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die PKE bei allen einschlägigen Initiativen der Kommission umgesetzt wird, und fordert, dass die GD INTPA bei Folgenabschätzungen einbezogen wird, sobald eine dienststellenübergreifende Gruppe eingesetzt wird,

- begrüßt die ergänzenden Studien der GD INTPA zu den Auswirkungen wichtiger Gesetzgebungsinitiativen auf Entwicklungsländer, stellt jedoch fest, dass diese in der entsprechenden Folgenabschätzung umfassend analysiert werden sollten,
 - fordert die Wiedereinsetzung eines speziellen PKE-Teams innerhalb der GD INTPA, um die Arbeit der thematischen Referate im Bereich der PKE zu koordinieren und zu verstärken und die kontinuierliche Unterstützung der GD INTPA beim Aufbau und der Aufrechterhaltung des Bewusstseins für die PKE und die entsprechenden Kompetenzen in anderen Generaldirektionen und im Generalsekretariat sicherzustellen,
 - schlägt vor, dass eine künftige Ausgabe der Europäischen Entwicklungstage der PKE gewidmet wird, um alle relevanten Akteure sichtbar zusammenzubringen;
8. ist der Ansicht, dass, wenn trotz entschlossener Bemühungen negative Auswirkungen einer EU-Politik auf die Verfolgung eines entwicklungspolitischen Ziels nicht vollständig vermieden werden können, das Instrument „Europa in der Welt“, welches mit begrenzten Mitteln ausgestattet ist, genutzt werden könnte, um lediglich die absolut unvermeidbaren Auswirkungen zu minimieren und um positive Synergien in Entwicklungsländern zu erzeugen; betont jedoch, dass eine solche Maßnahme nur als allerletztes Mittel in Betracht gezogen werden sollte und dass der Rückgriff auf Entwicklungshilfe niemals als sinnvolle Alternative zur Vermeidung negativer Auswirkungen betrachtet werden sollte; fordert ferner, dass das EU-Programm für entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit Tätigkeiten umfasst, die auf die PKE ausgerichtet sind; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Forschung und das Wissen über lokale Institute in Entwicklungsländern gestärkt werden, um die Konsultationen der EU zu bereichern;
9. unterstreicht die entscheidende Rolle der EU-Delegationen bei der Umsetzung der PKE und fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, dafür zu sorgen, dass die Delegationen über das notwendige Fachwissen und die nötigen Ressourcen verfügen, um von Anfang an aktiv bei der Ausarbeitung von politischen Strategien und Rechtsvorschriften der EU einbezogen zu werden, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken; ist der Auffassung, dass die EU-Delegationen in Entwicklungsländern insbesondere
- die möglichen lokalen Auswirkungen neuer Strategien und Initiativen der EU analysieren sollten, indem sie betroffene Personen und Interessensbereiche ermitteln, Konsultationen verschiedener Interessenträger in Partnerländern organisieren, einschließlich mit Forschungsinstituten, Organisationen der Zivilgesellschaft, lokalen und regionalen Gemeinschaften und Einwohnern, indigenen Völkern und der Privatwirtschaft, und den von ihnen vorgebrachten Informationen und Ansichten Rechnung tragen,
 - die PKE systematisch in die Themen aufnehmen sollten, die bei politischen Dialogen mit lokalen, regionalen und nationalen Behörden und einem breiten Spektrum an nichtstaatlichen Akteuren in Entwicklungsländern sowie multilateralen Organisationen erörtert werden, den Regierungen von Partnerländern nahelegen sollten, sich in ihren eigenen Politiken und Maßnahmen um eine einheitliche Vorgehensweise zu bemühen, um die Entwicklungswirksamkeit der EU-Unterstützung und anderer Aktivitäten zu maximieren; bewährte Verfahren zwischen der EU und den Partnerländern austauschen sollten angesichts der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der gemeinsamen Ziele und Maßnahmen für die Umsetzung der PKE,
 - die Auswirkungen der EU-Politik auf die Entwicklungsländer und deren Fortschritte regelmäßig überwachen und zu einer detaillierten, transparenten und regelmäßigen Berichterstattung über die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung beitragen sollten, unter anderem durch ein entsprechendes Kapitel im jährlichen Tätigkeitsbericht des EAD, in dem die Rolle und die Rechenschaftspflicht des EAD analysiert werden,
 - die Kommunikation in Drittländern und innerhalb der EU über die PKE der EU, ihre Umsetzung und ihre Ergebnisse verbessern sollten, um die Sichtbarkeit und Unterstützung der EU in den Partnerländern zu erhöhen;
10. erkennt die wichtige Rolle des Parlaments und des Rates als gesetzgebende Organe an und fordert beide Organe auf, die Auswirkungen ihrer Änderungen an den Legislativvorschlägen der Kommission auf die Entwicklungsländer sorgfältig zu bewerten; stellt fest, dass diese Arbeit durch eine bessere Qualität der ersten Folgenabschätzungen der Kommission erleichtert wird;
11. erinnert an die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik bekräftigte Verpflichtung zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und betont, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten diese Verpflichtung in ihrer innerstaatlichen Politik einhalten; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten daher auf,
- die PKE regelmäßig auf die Tagesordnung der Gruppe „Entwicklungszusammenarbeit und internationale Partnerschaften“ (CODEV-PI) und der Gruppe „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zu setzen, eine weitere Zusammenarbeit dieser Gruppen bei der genauen Überwachung der Umsetzung der PKE zu fördern,
 - die Zusammenarbeit zwischen der Gruppe CODEV-PI, der Gruppe „Agenda 2030“ und anderen Vorbereitungsgremien auszuweiten, um sicherzustellen, dass die PKE in den Standpunkt des Rates zu einschlägigen Gesetzgebungsinitiativen aufgenommen wird,
 - geeignetes Fachwissen und angemessene Ressourcen vorzusehen und in den nationalen Verwaltungen Koordinierungsmechanismen einzurichten, um die PKE wirksam umzusetzen und über ihre Umsetzung Bericht zu erstatten, und zu unterstreichen, dass die nationalen Parlamente das Potenzial haben, eine wichtige Rolle bei der Förderung der PKE zu spielen,

- für eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und ihren zuständigen Ministerien im Bereich der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu sorgen, regelmäßige Peer-Reviews durchzuführen und die Empfehlungen aus früheren Berichten und Evaluierungen zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung umzusetzen,
- in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und dem EAD im Rat (Auswärtige Angelegenheiten) in der Zusammensetzung „Entwicklung“ eine jährliche Aussprache auf Ministerebene über die PKE zu organisieren und im Vorfeld über die Umsetzung der PKE Bericht zu erstatten,
- die Schlussfolgerungen des Rates zu jedem der jährlichen Rechenschaftsberichte der Kommission, die vom Parlament gefordert werden, anzunehmen,
- sicherzustellen, dass zu Beginn jedes Ratsvorsitzes das Bewusstsein für Fragen der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung bei aktuellen und geplanten politischen Maßnahmen geschärft, Probleme ermittelt und Lösungen gesucht werden,
- einen sinnvollen und regelmäßigen Austausch über die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zwischen dem Rat, dem Parlament und der Kommission unter Verwendung bestehender Formate und gegebenenfalls unter Anberaumung zusätzlicher spezifischer Sitzungen zu führen;

12. erklärt, dass es sich verpflichtet, im Bereich der PKE selbst mehr zu unternehmen und

- fordert den DEVE-Ausschuss auf, die Rolle seines ständigen Berichterstatters für die PKE klarzustellen, und bekundet seine Absicht, die Zusammenarbeit zwischen seinen Ausschüssen im Hinblick auf die PKE zu verbessern,
- fordert, dass in enger Zusammenarbeit mit dem DEVE-Ausschuss ein „Netz für die durchgängige Berücksichtigung der PKE“ eingerichtet wird, das Mitglieder der an der Gesetzgebung beteiligten Ausschüsse, andere Ausschüsse sowie als Anlaufstellen fungierende Delegationen für die Beziehungen zu Entwicklungsländern, zusammenbringt; empfiehlt, die PKE in die Agenden aller parlamentarischen Reisen und Ad-hoc-Delegationen in Entwicklungsländer aufzunehmen, und fordert alle Ausschüsse auf, die PKE bei ihrer legislativen und sonstigen Arbeit gegebenenfalls konsequent anzuwenden,
- beauftragt den Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) daher, das Arbeitsprogramm der Kommission regelmäßig im Hinblick auf Fragen der PKE zu überprüfen, systematisch zu analysieren, wie die PKE in Folgenabschätzungen und einschlägigen Vorschlägen der Kommission behandelt wird, und den DEVE-Ausschuss sowie andere zuständige Ausschüsse umgehend zu benachrichtigen, wenn erhebliche Schwachstellen oder Versäumnisse festgestellt werden, fordert den EPRS auf, alle Ausschüsse bei der Anwendung der PKE in ihren Berichten zu unterstützen,
- fordert eine stärkere Berücksichtigung der PKE in strategischen und haushaltspolitischen Entscheidungsprozessen; schlägt vor, die für die einzelnen Sektoren zuständigen Kommissionsmitglieder in den jährlichen strukturierten Dialog und in den geopolitischen Dialog über die Umsetzung des Instruments „Europa in der Welt“ einzubeziehen,
- bekundet seine Absicht, sein eigenes Bewusstsein und Fachwissen im Bereich der PKE auf politischer Ebene durch Schulungen und Informationen über die PKE für neue und amtierende Mitglieder und auf Verwaltungsebene insbesondere im Hinblick auf das Personal der an der Gesetzgebung beteiligten Gremien zu stärken:

o

o o

13. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



C/2023/399

23.11.2023

P9_TA(2023)0075

Die fortgesetzten Repressionen gegen die Bevölkerung von Belarus, insbesondere die Fälle von Andrzej Poczobut und Ales Bjaljazki

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 zu den fortgesetzten Repressionen gegen die Bevölkerung von Belarus, insbesondere in den Fällen von Andrzej Poczobut und Ales Bjaljazki (2023/2573(RSP))

(C/2023/399)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zu Belarus,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und alle anderen Menschenrechtsübereinkommen, deren Vertragspartei Belarus ist,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21./22. Oktober 2021,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, vom 25. März 2021 zu dem Vorgehen gegen die Union der Polen in Belarus, vom 17. Januar 2023 zu den Gerichtsverfahren gegen Oppositionsführer und Journalisten und vom 3. März 2023 zur Verurteilung von Ales Bjaljazki und weiteren Menschenrechtsverteidigern sowie auf die Erklärung des Sprechers des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 7. Oktober 2022 zu dem Gerichtsurteil gegen Vertreter unabhängiger Medien,
- unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 4. März 2022 über die Lage der Menschenrechte in Belarus vor und nach der Präsidentschaftswahl von 2020 und auf die Erklärung des Sprechers des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 6. Januar 2023 zu Gerichtsverfahren in Belarus,
- unter Hinweis auf die Berichte der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Menschenrechtssituation in Belarus, Anaïs Marin, vom 4. Mai 2022 und vom 20. Juli 2022 an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, auf die Forderung von Sachverständigen der Vereinten Nationen vom 10. Oktober 2022 nach sofortiger Freilassung des inhaftierten Nobelpreisträgers und anderer Menschenrechtsverteidiger in Belarus und die Stellungnahme der Sprecherin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Ravina Shamdasani, vom 3. März 2023 zur Verurteilung von Menschenrechtsverteidigern in Belarus,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Außenminister der G7 vom 4. November 2022 zu Belarus,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Menschenrechtskommissarin des Europarats vom 3. März 2023 zur Verurteilung des Nobelpreisträgers Ales Bjaljazki und anderer Menschenrechtsverteidiger,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Beauftragten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für die Freiheit der Medien, Teresa Ribeiro, vom 13. Juli 2022 zu der anhaltenden Inhaftierung von Journalisten und Medienschaffenden in Belarus, vom 15. September 2022 zur fortgesetzten Inhaftierung von Journalisten in Belarus und vom 7. Oktober 2022 zur anhaltenden Verfolgung belarussischer Medienschaffender,
- gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime seit dem Beginn der friedlichen Proteste gegen die massiv gefälschte Präsidentschaftswahl vom 9. August 2020 seine Repressionen gegen die Bevölkerung von Belarus fortsetzt, wobei Vertreter der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Oppositionelle und viele andere schikaniert, verfolgt, festgenommen, gefoltert und verurteilt werden, weil sie sich gegen das Regime, die systematischen Menschenrechtsverletzungen oder die Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch das Regime ausgesprochen haben; in der Erwägung, dass die Strafverfolgung nach wie vor eine der schwerwiegendsten Formen der Repression ist und weitverbreitet ist;

- B. in der Erwägung, dass im März 2023 mehr als 1 450 Personen in der Liste der belarussischen politischen Gefangenen verzeichnet waren, die von dem Menschenrechtszentrum Wjasna geführt wird, darunter Ales Bjaljazki, Träger des Sacharow-Preises und des Friedensnobelpreises; in der Erwägung, dass Wjasna mindestens 2 900 Personen bekannt sind, die in politisch motivierten Strafsachen verurteilt wurden; in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime im Jahr 2022 mindestens 1 200 politisch motivierte Urteile wegen Straftaten fällen und 215 Printmedien schließen ließ und dass seit 2020 über 1 000 nichtstaatliche Organisationen in Belarus aufgelöst worden sind;
- C. in der Erwägung, dass Ales Bjaljazki, ein bedeutender Menschenrechtsverteidiger, Gründer und Vorsitzender des Menschenrechtszentrums Wjasna und Träger des Friedensnobelpreises und des Sacharow-Preises, am 12. Februar 2022 festgenommen und in Untersuchungshaft überstellt wurde; in der Erwägung, dass er zwischen 2011 und 2014 inhaftiert war und 2021 im Zusammenhang mit den massiven prodemokratischen Demonstrationen im Anschluss an die Präsidentschaftswahl von 2020 erneut inhaftiert wurde; in der Erwägung, dass Ales Bjaljazki, Waljanzin Stefanowitsch, ein Mitglied des Menschenrechtszentrums Wjasna, der Menschenrechtsverteidiger Smizer Salaujou und Uladsimir Labkowitsch, Koordinator der Kampagne „Menschenrechtsverteidiger für freie Wahlen“, am 3. März 2023 in politisch motivierten Gerichtsverfahren zu zehn, neun, acht bzw. sieben Jahren Haft verurteilt wurden; in der Erwägung, dass Leanid Sudalenka, Rechtsanwalt beim in Homel ansässigen Zweig von Wjasna, und Tazzjana Lassiza, die ehrenamtlich für Wjasna tätig war, am 3. November 2021 zu drei bzw. zweieinhalb Jahren Haft verurteilt wurden;
- D. in der Erwägung, dass Andrzej Poczubut, Journalist und Mitglied der Union der Polen in Belarus, am 18. März 2021 festgenommen und später wegen der Straftatbestände „öffentliche Beleidigung des Präsidenten von Belarus“ und „Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Hass“ zu drei Jahren Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass das Gericht des Gebiets Hrodna ihn am 8. Februar 2023 der Anstiftung zu Handlungen zulasten der nationalen Sicherheit von Belarus und der Anstachelung zu ethnischen Feindseligkeiten für schuldig befunden und ihn zu acht Jahren Haft verurteilt hat;
- E. in der Erwägung, dass Journalisten nach wie vor besonders häufig durch das Regime verfolgt werden; in der Erwägung, dass in Belarus derzeit mehr als 30 Journalisten inhaftiert sind; in der Erwägung, dass bis Oktober 2022 mindestens 29 unabhängige Medien von den Behörden als „extremistisch“ eingestuft und blockiert wurden; in der Erwägung, dass dem belarussischen Journalistenverband zufolge der öffentliche Diskurs fast vollständig unmöglich geworden ist und die Medien massiv unterdrückt werden; in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung in Belarus infolge des umfassenden harten Vorgehens gegen unabhängige Medien nicht mehr gegeben ist und dass das Internet durch das Regime umfassend überwacht wird;
- F. in der Erwägung, dass die Vorwürfe gegen Andrzej Poczubut und Ales Bjaljazki weithin als politisch motiviert gelten und mit diesen Vorwürfen unabhängige Stimmen zum Schweigen gebracht und die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit unterdrückt werden sollen;
- G. in der Erwägung, dass die demokratischen politischen Kräfte in Belarus nach wie vor strafrechtlich verfolgt werden; in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime Verfahren in Abwesenheit gegen führende Persönlichkeiten der demokratischen Kräfte von Belarus eingeleitet hat und dass viele führende Persönlichkeiten und Vertreter der demokratischen Oppositionsparteien nach wie vor unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert sind; in der Erwägung, dass das Stadtgericht Minsk am 6. März 2023 die Anführerin der belarussischen demokratischen Opposition und Vorsitzende des Vereinigten Übergangskabinetts, Swjatlana Zichanouskaja, in Abwesenheit zu 15 Jahren Haft verurteilt hat; in der Erwägung, dass das Gericht auch weitere Mitglieder des Koordinierungsrats verurteilt hat, nämlich Pawel Latuschka zu 18 Jahren Haft und Maryja Maros, Wolha Kawalkowa und Sjarhej Dyleuski zu jeweils zwölf Jahren Haft; in der Erwägung, dass die Urteile Tage, nachdem ein belarussisches Gericht die 18-jährige Haftstrafe des Ehemanns von Swjatlana Zichanouskaja, des Dissidenten und prodemokratischen Aktivisten Sjarhej Zichanouski, um 18 Monate verlängert hatte, verhängt wurden; in der Erwägung, dass mehrere der verurteilten Personen Träger des Sacharow-Preises für geistige Freiheit sind;
- H. in der Erwägung, dass der politische Gefangene Mikalaj Autuchowitsch am 17. Oktober 2022 in einer politisch motivierten Strafsache in Belarus durch ein Urteil von beispielloser Härte zu 25 Jahren in einer Strafkolonie mit hoher Sicherheit verurteilt wurde, während elf weitere Personen in dieser Strafsache zu Freiheitsstrafen von bis zu 20 Jahren verurteilt wurden;
- I. in der Erwägung, dass die Staatsorgane in Belarus wiederholt die Menschenrechte der Bürger des Landes verletzen, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; in der Erwägung, dass die Repressionen weiterhin alle Bereiche der Gesellschaft betreffen; in der Erwägung, dass die Strafverfolgung einzelner Personen unter dem Vorwand der Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus fortgesetzt wird; in der Erwägung, dass im Januar 2022 Änderungen des Strafgesetzbuchs von Belarus in Kraft getreten sind, mit denen der Straftatbestand der Beteiligung an Tätigkeiten nicht registrierter Organisationen wieder eingeführt wurde; in der Erwägung, dass die Staatsorgane im Mai 2022 die Verhängung der Todesstrafe auf versuchte terroristische Handlungen ausgeweitet haben, ein Anklagepunkt, der zuvor in Gerichtsverfahren gegen politische Aktivisten erhoben wurde; in der Erwägung, dass das belarussische Regime die Vereinigungsfreiheit nach wie vor stark einschränkt; in der Erwägung, dass die belarussische Regierung dem Parlament im Dezember 2022 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über politische Parteien vorgelegt hat, der letztlich zum faktischen Verbot jeder politischen Partei führen kann, die in Opposition zum Regime steht;

- J. in der Erwägung, dass Aljaksandr Lukaschenka im Oktober 2022 einen Beschluss unterzeichnete, der den Rücktritt von Belarus von dem Ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorsieht, wodurch das Mandat des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen für die Entgegennahme und Prüfung von Menschenrechtsbeschwerden von Einzelpersonen in Belarus — einer der letzten Rechtsbehelfe für verfolgte Belarussen — außer Kraft gesetzt wurde;
- K. in der Erwägung, dass die Verfolgung mit administrativen Mitteln zu den Instrumenten gehört, mit denen das Lukaschenka-Regime die Opposition und alle regimekritischen Stimmen zum Schweigen bringen will; in der Erwägung, dass das Menschenrechtszentrum Wjasna im Januar 2023 mindestens 350 Festnahmen und 141 Fälle politisch motivierter Verfolgung mit administrativen Mitteln gemeldet hat;
- L. in der Erwägung, dass die Verfolgung unabhängiger Gewerkschaften weiter andauert; in der Erwägung, dass die belarussischen Staatsorgane die Rechtsvorschriften geändert haben, um den Ermessensspielraum für die Einstufung von Organisationen als „extremistisch“ zu erweitern; in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof von Belarus im Juli 2022 vier große unabhängige Gewerkschaften und den Belarussischen Kongress der demokratischen Gewerkschaften aufgelöst hat; in der Erwägung, dass im Januar 2023 die Wortführer unabhängiger Gewerkschaften Henads Fjadyntsch und Wassil Berasnjou zu neun Jahren Haft sowie Wazlaw Areschka zu acht Jahren Haft verurteilt wurden; in der Erwägung, dass die Mitglieder der Gruppe Rabotschy Ruch (Arbeiterbewegung) — Sjarhej Schelest, Uladsimir Schurauka, Andrej Paheryla, Hanna Ablab, Aljaksandr Haschnikau, Sjarhej Dsjuba, Ihar Minz, Waljanzin Zeranewitsch, Sjarhej Schamezka und Aljaksandr Kapschul — im Februar 2023 des Hochverrats sowie der Gründung und Beteiligung an einer extremistischen Organisation angeklagt und zu elf bis 15 Jahren Haft verurteilt wurden; in der Erwägung, dass das belarussische Innenministerium weiterhin Anhänger und Wortführer der demokratischen Gewerkschaftsbewegung auf die Listen von Extremisten und Terroristen setzt;
- M. in der Erwägung, dass das Regime seine Repressionen gegen Rechtsanwälte als Vergeltungsmaßnahme fortsetzt, weil sie sich zu Rechtsfragen äußern, Mandanten in politisch motivierten Fällen vertreten oder sich gegen den Krieg in der Ukraine aussprechen; in der Erwägung, dass seit August 2020 mindestens 70 Rechtsanwälte aufgrund willkürlicher Entscheidungen des Justizministeriums oder politisch motivierter Verfahren zum Ausschluss aus der Anwaltskammer ihre Zulassung verloren haben; in der Erwägung, dass im Jahr 2022 gegen sieben Rechtsanwälte politisch motivierte Anklagen in Strafsachen erhoben wurden und sie weiterhin Verwaltungsklagen, Festnahmen, Durchsuchungen und Schikanen ausgesetzt waren; in der Erwägung, dass Wital Brahinez zu acht Jahren Haft verurteilt wurde, weil er mehrere politische Gefangene, darunter Ales Bjaljazki, verteidigt hatte;
- N. in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime zunehmend repressive Maßnahmen gegen die nationalen Minderheiten in Belarus, insbesondere die polnische und die litauische Minderheit, ergreift, darunter die Schließung von Schulen, an denen in den Sprachen der nationalen Minderheiten unterrichtet wird, und Maßnahmen gegen Organisationen, die diese Minderheiten vertreten, wie die Union der Polen in Belarus; in der Erwägung, dass die polnische Minderheit und weitere nationale Minderheiten seit vielen Jahren systematisch diskriminiert werden, wobei die bekanntesten Fälle von Repressionen die gegen Andželika Borys und Andrzej Poczubot sind;
- O. in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime weiter seine Politik der „Russifizierung“ von Belarus betreibt und dabei das strategische Ziel verfolgt, Ausdrucksformen der nationalen Identität von Belarus, einschließlich Sprache und Kultur, an den Rand zu drängen und zu zerstören; in der Erwägung, dass diese Politik auch das Verbot nationaler und historischer Symbole von Belarus, etwa der weiß-rot-weißen Flagge und des Pahonja-Wappens, sowie die Schließung von Verlagen und Privatschulen und die Einstellung von Belarussisch-Sprachkursen umfasst;
- P. in der Erwägung, dass das unrechtmäßige Lukaschenka-Regime die Religions- und Weltanschauungsfreiheit nach wie vor unterdrückt; in der Erwägung, dass nach Angaben des Koordinierungsrats mehrere römisch-katholische, griechisch-katholische und orthodoxe Priester und protestantische Pfarrer verschiedenen Formen des Drucks, die von Geldstrafen bis hin zu langen Haftstrafen reichen, ausgesetzt sind, darunter Sjarhej Resanowitsch, der zu 16 Jahren Haft verurteilt wurde;
- Q. in der Erwägung, dass politische Gefangene zusätzlichen Repressionen und unmenschlichen Bedingungen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass derlei Repressionen und unmenschliche Bedingungen darin bestehen, dass politische Gefangene unter Bedingungen inhaftiert sind, die nach den internationalen Verpflichtungen von Belarus verboten sind, dass gegen sie aus fadenscheinigen Gründen Disziplinarstrafen verhängt werden und dass sie in Strafzellen untergebracht werden; in der Erwägung, dass politische Gefangene nach wie vor über einen sich verschlechternden Gesundheitszustand, Erniedrigung und Misshandlung berichten; in der Erwägung, dass in einigen Fällen die Sicherheitsstufe für ihre Inhaftierung erhöht und ihre Haftzeit willkürlich verlängert wird, ihr Recht auf Korrespondenz verletzt wird und ihnen Besuche von Angehörigen verweigert werden, wie der Fall von Palina Scharendan-Panassjuk belegt;
- R. in der Erwägung, dass sich Tausende von Belarussen gezwungen sahen oder anderweitig genötigt wurden, ihr Heimatland zu verlassen und Zuflucht im Ausland zu suchen; in der Erwägung, dass die belarussischen Staatsorgane nach wie vor Maßnahmen ergreifen, mit denen die Rechte von im Ausland lebenden Belarussen eingeschränkt werden; in der Erwägung, dass das vom Lukaschenka-Regime aufgelegte Programm „Rückkehr in die Heimat“ darin besteht, dass Belarussen, die das Land in den vergangenen Jahren verlassen haben, zur Rückkehr nach Belarus „eingeladen“ werden, wobei ihnen versprochen wird, dass sie nicht strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie ein offizielles Geständnis ablegen; in der Erwägung, dass viele Belarussen, die in ihr Land zurückgekehrt sind, festgenommen, strafrechtlich verfolgt und in

manchen Fällen zu einer Haftstrafe verurteilt wurden, weil sie an Protesten teilgenommen, regimekritische Kommentare in den sozialen Medien veröffentlicht oder für die Opfer der Repressionen in Belarus gespendet haben; in der Erwägung, dass das Regime in Belarus im Januar 2023 ein Gesetz erlassen hat, mit dem Personen im Exil, denen es sogenannte Straftaten mit Bezug zu Extremismus zur Last legt, die Staatsangehörigkeit entzogen wird, und dass die entsprechende Liste inzwischen über 2 000 Personen umfasst;

- S. in der Erwägung, dass es auch über zwei Jahre danach keinerlei Anzeichen dafür gibt, dass die belarussischen Staatsorgane aufgrund der mehreren tausend Berichte über Polizeibrutalität oder die Tötung von Demonstranten, die seit den Demonstrationen im August 2020 bekannt geworden sind, Ermittlungen einleiten; in der Erwägung, dass sich durch die weitverbreitete Strafflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen die verzweifelte Lage der belarussischen Bevölkerung weiter verfestigt; in der Erwägung, dass der belarussischen Bevölkerung ihr Recht auf ein faires Verfahren vorenthalten wird, da das Rechtsstaatsprinzip in dem Land nicht gilt; in der Erwägung, dass Belarus das einzige Land in Europa ist, das nach wie vor die Todesstrafe vollstreckt;
 - T. in der Erwägung, dass die belarussischen Staatsorgane häufig auf Überwachung, Online-Zensur und Desinformation zurückgreifen und mit technischen Mitteln die Bevölkerung in Schach halten; in der Erwägung, dass diese repressiven Praktiken einen weiteren Schritt hin zu digitalem Autoritarismus und zur Unterdrückung der Ausübung der digitalen Rechte von Personen in Belarus darstellt, was dazu führt, dass die Bürger immer stärker eingeschüchtert werden und der Raum für die Zivilgesellschaft immer kleiner wird; in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime auch transnationale Repressionsmaßnahmen gegen im Ausland lebende belarussische Bürger einsetzt;
 - U. in der Erwägung, dass die EU Sanktionen gegen Personen und Organisationen verhängt hat, die für die Repressionen in Belarus verantwortlich sind, und dass sie die Zivilgesellschaft und die unabhängigen Medien in dem Land unterstützt;
 - V. in der Erwägung, dass die belarussischen Staatsorgane nach wie vor den ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützen, indem sie Russland gestatten, belarussisches Hoheitsgebiet für militärische Angriffe gegen die Ukraine zu nutzen; in der Erwägung, dass etliche belarussische Bürger strafrechtlich verfolgt werden, weil sie ihre Unterstützung für die Ukraine zum Ausdruck gebracht, die Regierung wegen ihrer Unterstützung für den Angriffskrieg Russlands kritisiert oder über die Bewegungen russischer Truppen und den Transport militärischer Ausrüstung Russlands innerhalb von Belarus berichtet haben;
 - W. in der Erwägung, dass das Ministerkomitee des Europarats die Generalsekretärin des Europarats am 7. September 2022 ersucht hat, in Zusammenarbeit mit Vertretern der belarussischen demokratischen Kräfte und der Zivilgesellschaft in Belarus eine Kontaktgruppe zu Belarus einzurichten; in der Erwägung, dass am 1. März 2023 in Brüssel die offizielle Mission des demokratischen Belarus im Rahmen einer Zeremonie im Beisein von Swjatlana Zichanouskaja eröffnet wurde;
 - X. in der Erwägung, dass belarussische Amtsträger im Februar 2023 Pläne für den Anschluss an das Netz und die spätere Inbetriebnahme des zweiten Blocks des belarussischen Kernkraftwerks in Astrawez sowie den weiteren Ausbau der nuklearen Kapazitäten von Belarus angekündigt haben; in der Erwägung, dass beim Bau des belarussischen Kernkraftwerks gegen technische Standards und internationale Übereinkommen verstoßen wurde; in der Erwägung, dass die jüngsten nachrichtendienstlichen Berichte bestätigen, dass die belarussischen Staatsorgane und das russische Unternehmen Rosatom, das für den Bau des belarussischen Kernkraftwerks verantwortlich war, die tatsächliche Lage im belarussischen Kernkraftwerk beharrlich verschleiern und keine detaillierten Informationen über die zahlreichen Vorfälle, die sich dort ereignet haben, geliefert haben;
1. bekräftigt seine Solidaritätsbekundung an die Bevölkerung von Belarus, die sich nach wie vor für ein souveränes, freies und demokratisches Belarus einsetzt und dabei ihre Freiheit und ihr Leben aufs Spiel setzt; fordert nach wie vor ein sofortiges Ende der Repressionen gegen die Bevölkerung von Belarus durch staatliche Stellen und die sofortige und bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen und aller Personen, die aus politischen Gründen willkürlich inhaftiert, festgenommen oder verurteilt wurden, und fordert nach wie vor, dass alle gegen sie erhobenen Vorwürfe fallengelassen werden und dass sie vollständig rehabilitiert und für Schäden, die ihnen aufgrund ihrer unrechtmäßigen Inhaftierung entstanden sind, finanziell entschädigt werden;
 2. verurteilt nach wie vor aufs Schärfste die anhaltenden, auch mittels politisch motivierter Schauprozesse betriebenen Repressionen in Belarus; verurteilt die systematischen Repressionen gegen die Bevölkerung von Belarus durch das Lukaschenka-Regime, durch die sich seit der gestohlenen Präsidentschaftswahl vom 9. August 2020 Tausende Belarussen gezwungen sahen, aus dem Land zu fliehen; bekräftigt, dass die laufende Kampagne der systematischen Repression schwere Menschenrechtsverletzungen bedeutet;
 3. weist die belarussischen Staatsorgane auf ihre Pflicht hin, die Menschenrechte aller belarussischen Bürger zu achten, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; besteht darauf, dass die Grundfreiheiten und Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine funktionierende unabhängige Justiz in Belarus sichergestellt werden müssen; fordert die belarussischen Staatsorgane erneut auf, als ersten Schritt zur vollständigen und endgültigen Abschaffung der Todesstrafe alle Todesurteile sofort in andere Strafen umzuwandeln und ein sofortiges Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe zu verhängen; verurteilt das neue Gesetz, das die Verhängung der Todesstrafe gegen Beamte und Angehörige der Streitkräfte ermöglicht, die wegen Hochverrats verurteilt wurden; fordert, dass der Diskriminierung von Frauen und schutzbedürftigen Gruppen, etwa Personen, die Minderheiten angehören, Menschen mit Behinderungen und LGBTQI-Personen, ein Ende gesetzt wird;

4. bekräftigt, dass den legitimen Forderungen der Bevölkerung von Belarus nach Demokratie auf der Grundlage der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, des Wohlstands, der Souveränität und der Sicherheit entsprochen werden muss; bekräftigt seine früheren Forderungen nach einer freien und fairen Neuwahl, die unter internationaler Beobachtung durch das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE abgehalten wird; weist darauf hin, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Präsidentschaftswahl von 2020 nicht anerkannt haben und Aljaksandr Lukaschenka nicht als rechtmäßigen Präsidenten von Belarus anerkennen;

5. verurteilt die Inhaftierung und Verurteilung von Andrzej Poczubut und die Verurteilung von Ales Bjajazki, Waljanzin Stefanowitsch, Smizer Salaujou und Uladsimir Labkowitsch, da sie die Bemühungen des Regimes unterstreichen, jegliches zivilgesellschaftliches Engagement für die Verteidigung der Menschenrechte und jegliche unabhängige journalistische Tätigkeit im Land zu unterdrücken; missbilligt, dass das Recht dieser Personen auf ein faires Gerichtsverfahren in zahlreichen Fällen verletzt wurde, und fordert, dass sie sofort und bedingungslos freigelassen und vollständig rehabilitiert werden sowie eine Haftentschädigung erhalten;

6. verurteilt die in Abwesenheit gefällten Gerichtsurteile gegen Swjatlana Zichanouskaja, die Anführerin der demokratischen Opposition in Belarus und Vorsitzende des Vereinigten Übergangskabinetts, sowie andere Vertreter des Koordinierungsrats, insbesondere Pawel Latuschka, Maryja Maros, Wolha Kawalkowa und Sjarhej Dylewski; lehnt das Urteil des Gerichts ab, demzufolge die Ausübung des demokratischen Rechts, bei Wahlen zu kandidieren, eine „Verschwörung zur Machtergreifung“ darstellt; fordert das Lukaschenka-Regime auf, die Urteile aufzuheben und alle gegen die vier Aktivisten erhobenen Anklagepunkte fallenzulassen; besteht darauf, dass Aktivisten, die verurteilt wurden, weil sie die prodemokratische Opposition unterstützt oder sich aktiv an ihr beteiligt haben, nicht von der Kandidatur für ein durch Wahl vergebenes Amt in Belarus ausgeschlossen werden dürfen; fordert insbesondere die Mitgliedstaaten, die diese bekannten Angehörigen der demokratischen Kräfte von Belarus aufgenommen haben, auf, für ihre Sicherheit und ihren Schutz vor dem Lukaschenka-Regime zu sorgen;

7. verurteilt die massive Drangsalierung und Verfolgung von Gewerkschaften; verurteilt die politisch motivierten Gerichtsurteile gegen die führenden Vertreter unabhängiger Gewerkschaften wie Henads Fjadyntsich, Wassil Berasnjou und Wazlaw Areschka und die Mitglieder der Gruppe Rabotschy Ruch (Arbeiterbewegung), die ein klarer Beleg für die vollständige Missachtung ihrer Menschenrechte und für eindeutige Verstöße gegen internationale Arbeitsübereinkommen sind;

8. verurteilt die Verfolgung der polnischen und der litauischen Minderheit sowie weiterer nationaler Minderheitsgruppen in Belarus und von deren Vertretern, einschließlich der Entscheidungen, die darauf abzielen, polnische und litauische Schulen zu schließen und den Unterricht in diesen Sprachen abzuschaffen, sowie der Zerstörung polnischer Friedhöfe und des polnischen Erbes; fordert die belarussischen Staatsorgane auf, sämtliche Maßnahmen gegen nationale Minderheiten einzustellen und ihre Rechte, einschließlich des Rechts auf Bildung in Minderheitensprachen, zu achten;

9. missbilligt, dass in Belarus politisch motivierte Prozesse hinter verschlossenen Türen und ohne ordnungsgemäßes Verfahren geführt werden, wobei das Land gegen seine internationalen Verpflichtungen verstößt und seine internationalen Zusagen missachtet und im Ergebnis harte und ungerechtfertigte Strafen gegen Oppositionsführer verhängen lässt; fordert die EU-Delegation für die Beziehungen zu Belarus und die Botschaften der Mitgliedstaaten in Belarus auf, die Gerichtsverfahren gegen alle politischen Gefangenen weiterhin zu beobachten und zu überwachen; fordert den Rat und die Kommission auf, neue Wege zu ermitteln, um auf die Freilassung aller politischen Gefangenen hinzuwirken; fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und weitere Organisationen auf, politische Gefangene zu besuchen, insbesondere diejenigen mit schweren Gesundheitsproblemen;

10. verurteilt das von Aljaksandr Lukaschenka unterzeichnete Gesetz über die Staatsbürgerschaft, mit dem im Ausland lebenden Belarussen die Staatsbürgerschaft entzogen werden kann; betont, dass die belarussischen Staatsorgane gegen Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dessen Vertragspartei Belarus ist, verstoßen, der das Recht auf eine Staatsangehörigkeit schützt und deren willkürliche Entziehung verbietet; fordert die belarussischen Staatsorgane nachdrücklich auf, das Programm „Rückkehr in die Heimat“ einzustellen;

11. betont, dass die Verbrechen des Lukaschenka-Regimes gegen die belarussische Bevölkerung umfassend untersucht werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit konkret anzuwenden und Gerichtsverfahren gegen belarussische Amtsträger — darunter auch Aljaksandr Lukaschenka — vorzubereiten, die für systematische Gewalt und Repression sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich oder daran mitschuldig sind;

12. verurteilt erneut aufs Schärfste die Beteiligung von Belarus an dem ungerechtfertigten und unprovokierten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; verurteilt die kriegerischen Äußerungen des Lukaschenka-Regimes gegenüber der Ukraine und die massive Verbreitung von Propaganda und Desinformationen über den Angriffskrieg; bekräftigt, dass Aljaksandr Lukaschenka und andere belarussische Amtsträger für diesen Angriffskrieg und für in der Ukraine begangene Kriegsverbrechen mitverantwortlich sind und vor einem Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine und vor anderen zuständigen internationalen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden sollten, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen; bringt seine Unterstützung für die belarussischen Freiwilligen und Partisanen zum Ausdruck, die für die Unabhängigkeit von Belarus kämpfen und die Ukraine dabei unterstützen, sich gegen Russlands Angriffskrieg zu verteidigen; stellt fest, dass das Lukaschenka-Regime Helfershelfer bei Handlungen ist, mit denen ein Staat dem Terrorismus Vorschub leistet, und Helfershelfer eines Staates ist, der terroristische Mittel einsetzt;

13. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die sogenannte Verflechtung zwischen Russland und Belarus in mehreren Bereichen fortschreitet, was einer De-facto-Besetzung gleichkommt, und dass insbesondere die fortschreitende Militarisierung von Belarus und der Region, unter anderem durch die Präsenz russischer Truppen in Belarus, eine Herausforderung für die Sicherheit und Stabilität des europäischen Kontinents darstellt und dem Willen der belarussischen Bevölkerung zuwiderläuft; missbilligt die Entscheidung von Belarus, auf seinen Status als Nichtkernwaffenstaat zu verzichten;

14. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Sanktionen gegen Personen und Organisationen, die für die Repressionen in Belarus verantwortlich sind, auszuweiten und zu stärken, gegen alle Personen vorzugehen, die an den Repressionen seitens des Regimes gegen die demokratische Opposition und die politischen Demonstranten beteiligt sind, darunter Richter, Staatsanwälte und Bedienstete der Strafverfolgungs-, Gefängnis- und Strafkoloniebehörden, sowie für die ordnungsgemäße Umsetzung der Sanktionen zu sorgen; bedauert, dass Belarus nicht in das zehnte Sanktionspaket gegen Russland und seine Unterstützer aufgenommen wurde; fordert die Einführung glaubwürdiger Sanktionen gegen belarussische Personen und Organisationen, die den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützen, und die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um die Umgehung der EU-Sanktionen gegen Russland über Belarus zu verhindern und um die restriktiven Maßnahmen, die gegen Russland verhängt wurden, auf das Lukaschenka-Regime in Belarus zu übertragen; fordert, dass Kaliumchlorid („Pottasche“), die Haupteinnahmequelle des Regimes, in die Sanktionsliste aufgenommen wird;

15. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Lage in Belarus in allen einschlägigen europäischen und internationalen Organisationen, insbesondere in den Vereinten Nationen und ihren Fachgremien, der OSZE sowie der Internationalen Arbeitsorganisation, auch weiterhin zur Sprache zu bringen, damit die internationale Gemeinschaft die Menschenrechtsverletzungen aufmerkamer beobachtet, mehr internationale Maßnahmen bezüglich der Lage in Belarus ergriffen werden und die Blockadehaltung Russlands und anderer Länder gegen solche Maßnahmen überwunden wird;

16. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit internationalen Partnern wie dem Moskauer Mechanismus der OSZE und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten sowie Menschenrechtsverteidiger und die Zivilgesellschaft vor Ort uneingeschränkt zu unterstützen, damit Menschenrechtsverletzungen überwacht und dokumentiert werden können und über diese Verbrechen berichtet wird, die Täter anschließend zur Rechenschaft gezogen werden und den Opfern Gerechtigkeit widerfährt; würdigt in diesem Zusammenhang die Arbeit der Internationalen Plattform für Rechenschaftspflicht in Belarus und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Plattform weiterhin zu unterstützen; fordert den Internationalen Strafgerichtshof auf, in Fällen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ermitteln und ein Vorverfahren gegen das belarussische Regime einzuleiten;

17. fordert die gesamte internationale Gemeinschaft auf, die Bewerbung von Belarus um den nichtständigen Sitz der Gruppe der osteuropäischen Staaten im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für 2024 bis 2025 abzulehnen;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf eine Stärkung des Mandats und des Büros der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Menschenrechtssituation in Belarus und eine Stärkung der Prüfung der Menschenrechtslage in Belarus durch das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) hinzuwirken, damit die Sonderberichterstatterin und das OHCHR Einzelbeschwerden von belarussischen Staatsangehörigen entgegennehmen und wirksam bearbeiten können; bringt seine Unterstützung für die Forderung internationaler und belarussischer Organisationen der Zivilgesellschaft vom 13. Februar 2023 an die Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zum Ausdruck, einen unabhängigen Untersuchungsmechanismus einzurichten, mit dem die Arbeit der bestehenden Untersuchung des OHCHR ergänzt und weiterverfolgt wird, und fordert, dass dieser Mechanismus mit ausreichenden personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet wird;

19. hebt die Bedeutung hervor, die unabhängigen Medien, Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft — ob in Belarus oder im Exil — bei der Förderung der demokratischen Bestrebungen der Bevölkerung von Belarus zukommt; fordert die EU-Organe auf, die belarussische Zivilgesellschaft, die freien Medien, unabhängige Gewerkschaften und prodemokratische Aktivisten in Belarus und im Exil stärker beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zivilgesellschaft, die unabhängigen Medien und die demokratischen politischen Gruppierungen und Strukturen in Belarus — auch den Koordinierungsrat und das Vereinigte Übergangskabinett — weiter zu unterstützen; fordert die demokratischen Kräfte in Belarus auf, ihre Einheit auf der Grundlage des Ziels eines freien, demokratischen und unabhängigen Belarus zu wahren und zu fördern;

20. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, Menschenrechtsverteidigern und Mitgliedern der Zivilgesellschaft in Belarus, gegen die dort mit aller Härte vorgegangen wird, Unterstützung und Schutz angedeihen zu lassen, unter anderem durch die Ausstellung von Notfallvisa, damit sie Belarus bei Bedarf verlassen können; fordert die EU-Organe auf, die Bemühungen der Mitgliedstaaten, belarussische Staatsangehörige, die gezwungen sind, aus ihrem Land zu fliehen, zu schützen und willkommen zu heißen, weiterhin zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in der EU wohnhafte belarussische Staatsangehörige zu unterstützen, bei denen die Gültigkeit ihrer Ausweispapiere abläuft und die — da sie nicht nach Belarus zurückkehren können — keine Möglichkeit haben, sie verlängern zu lassen;

21. verurteilt die Bemühungen des Lukaschenka-Regimes, die belarussische Kultur auszulöschen und eine Politik der „Russifizierung“ der belarussischen Bevölkerung zu betreiben; fordert die EU auf, die belarussische Kultur und belarussische Kulturorganisationen zu unterstützen; verurteilt die Weigerung, das Verfahren von Ales Bjeljazki in belarussischer Sprache statt in russischer Sprache abzuhalten, und die Ablehnung des Antrags von Ales Bjeljazki auf einen Dolmetscher, was die antibelarussische Politik des Lukaschenka-Regimes belegt; unterstützt die Feierlichkeiten des belarussischen Volkes zum 25. März, dem Jahrestag der Ausrufung der belarussischen Unabhängigkeit im Jahr 1918;

22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit in Belarus tätige ausländische und inländische Unternehmen im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen besondere Sorgfalt walten lassen und ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte sowohl bei ihrer Tätigkeit als auch in ihren Lieferketten nachkommen; fordert alle Unternehmen mit Sitz in der EU auf, ihre Beziehungen zu belarussischen Lieferanten, die das gewalttätige Lukaschenka-Regime offen unterstützen oder anderweitig gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen verstoßen, einzustellen; fordert den Rat auf, Sanktionen gegen belarussische oder internationale Unternehmen zu verhängen, die gegen die Leitprinzipien verstoßen; fordert das Lukaschenka-Regime nachdrücklich auf, seine Praxis, in Strafkolonien Zwangsarbeit verrichten zu lassen, einzustellen;

23. fordert die Kommission auf, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die einen politischen Dialog mit den Vertretern des demokratischen Belarus aufnimmt, um ein umfassendes bereichsübergreifendes Abkommen auszuarbeiten, das dann die Grundlage für die Zusammenarbeit mit einem demokratischen Belarus bildet, sobald das derzeitige Regime nicht mehr an der Macht ist; bekräftigt, dass dies mit einem Plan für finanzielle und administrative Ressourcen einhergehen sollte, der umgesetzt werden sollte, um die notwendigen Reformen im Land durchzuführen und zu finanzieren, sobald dies möglich ist; begrüßt die Einrichtung der Mission für ein demokratisches Belarus in Brüssel und fordert die EU-Organe auf, die Mission und die Volksbotschaften von Belarus zu unterstützen;

24. bekräftigt, dass es wichtig ist, die Beziehungen zwischen den demokratischen Kräften von Belarus und dem Parlament zu formalisieren, um die Vertretung von Belarus auf der internationalen Bühne zu stärken; fordert daher eine erneute, offiziell anerkannte Vertretung des demokratischen Belarus in der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST und der Delegation für die Beziehungen zu Belarus;

25. betont, wie wichtig es ist, die Einheit der EU in Bezug auf Belarus zu stärken, auch im Hinblick auf die diplomatische Isolierung des herrschenden Regimes; verurteilt alle Handlungen, einschließlich hochrangiger Besuche bei den De-facto-Staatsorganen in Minsk, die Zweifel an der eindeutigen Nichtanerkennung des Lukaschenka-Regimes durch die Union aufkommen lassen könnten; missbilligt in diesem Zusammenhang den Besuch des ungarischen Außenministers Péter Szijjártó vom 13. Februar 2023 in Minsk, der die EU-Politik gegenüber Belarus und Russlands Angriffskriegs gegen die Ukraine konterkariert, und missbilligt, dass einige Mitgliedstaaten weiterhin Schengen-Visa für Personen aus dem engeren Kreis von Aljaksandr Lukaschenka ausstellen;

26. verurteilt erneut die jüngste Entscheidung des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), Athletinnen und Athleten aus Belarus unter neutraler Flagge an Qualifikationen für die Olympischen Spiele 2024 in Paris teilnehmen zu lassen, was der in vielen Bereichen bestehenden Isolation von Belarus zuwiderläuft und vom Regime des Landes für Propagandazwecke ausgenutzt werden wird; fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, Druck auf das IOC auszuüben, damit es diese Entscheidung rückgängig macht, und einen ähnlichen Standpunkt für alle anderen Veranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur und Wissenschaft zu beschließen;

27. ist zutiefst besorgt über die Lage der nuklearen Sicherheit im belarussischen Kernkraftwerk und über die Pläne von Belarus, seine nuklearen Kapazitäten weiter auszubauen;

28. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, den Vertretern der demokratischen Kräfte von Belarus und den De-facto-Staatsorganen der Republik Belarus zu übermitteln.



C/2023/400

23.11.2023

P9_TA(2023)0076

Angemessenes Mindesteinkommen zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 zu einem angemessenen Mindesteinkommen zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion (2022/2840(RSP))

(C/2023/400)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union und die Artikel 4, 9, 14, 19, 151 und 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte und den dazugehörigen Aktionsplan,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Porto,
- unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta des Europarats,
- unter Hinweis auf das 1979 verabschiedete UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte von 1993 bekräftigt wurde, und insbesondere auf deren Artikel 3, 16, 18, 23, 25, 26, 27 und 29,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt der Vereinten Nationen von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf die von den Vereinten Nationen im Jahr 2015 festgelegten Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere auf die Ziele 1 und 10,
- unter Hinweis auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 26 und 131 über die Mindestlohnfestsetzung und Nr. 29 und 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit,
- unter Hinweis auf die Artikel 34, 35 und 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), die ausdrücklich das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe, ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit und den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse festschreiben,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 24. Juni 1992 über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 30. Januar 2023 zu einem angemessenen Mindesteinkommen zur Gewährleistung der aktiven Inklusion ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2010 zu der Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung der Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2017 über Strategien zu der Sicherstellung des Mindesteinkommens als Mittel zur Armutsbekämpfung ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Anfragen an den Rat und die Kommission zum Thema angemessenes Mindesteinkommen zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion (O-000050/2022 — B9-0008/2023 und O-000051/2022 — B9-0009/2023),
- gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 46.

⁽²⁾ ABl. C 41 vom 3.2.2023, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 70 E vom 8.3.2012, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 156.

- A. in der Erwägung, dass im Jahr 2021 95,4 Millionen Menschen in der EU von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht waren, was 21,7 % der EU-Bevölkerung ausmacht⁽⁵⁾; in der Erwägung, dass Armut und soziale Ausgrenzung eine Angelegenheit ist, die in die individuelle und kollektive Verantwortung fällt; in der Erwägung, dass die derzeitige Krise, die auf miteinander verwobenen Faktoren wie der COVID-19-Pandemie und ihren Folgen, dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und dem Klimawandel zurückzuführen ist, dazu geführt hat, dass die Menschen mit höheren Lebenshaltungskosten konfrontiert sind und die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen gestiegen ist; in der Erwägung, dass einem Bericht der Weltbank zufolge bis zum Jahr 2030 weitere 68 bis 135 Millionen Menschen weltweit infolge des Klimawandels in die Armut abdriften könnten⁽⁶⁾;
- B. in der Erwägung, dass eine Mindesteinkommensstützung eine beitragsunabhängige Leistung darstellt, die Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen und die nationalen Auswahlkriterien erfüllen, gewährt wird, und dass diese Leistung als integraler Bestandteil eines umfassenden nationalen rechtbasierten Sozialschutzsystems betrachtet werden sollte; in der Erwägung, dass Mindesteinkommensregelungen als Leistungen und Dienste definiert werden, die zusammen ein Sicherheitsnetz für Personen darstellen, die andernfalls — unabhängig davon, ob sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder erwerbslos sind —, nicht über finanzielle Mittel verfügen würden, die ausreichen, damit sie selbst oder ihre Angehörigen menschenwürdig leben können⁽⁷⁾;
- C. in der Erwägung, dass es sich bei Armut und sozialer Ausgrenzung um vielschichtige Konzepte handelt, die daher mit einem umfassenden und dynamischen Ansatz angegangen werden müssen, der auch Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu grundlegenden Gütern und Dienstleistungen wie Bildung, Ausbildung und Kompetenzentwicklung umfasst; in der Erwägung, dass sich ein solcher Ansatz auf Einzelpersonen und deren Lebensumstände konzentrieren und Teil einer wirksamen Strategie zur Bekämpfung der Armut sein sollte; in der Erwägung, dass angemessen finanzierte und mit Finanzmitteln ausgestattete Mindesteinkommensregelungen ein wichtiges und wirksames Mittel sind, um Armut zu überwinden und soziale Inklusion zu fördern; in der Erwägung, dass die soziale Stigmatisierung, die mit einem Mangel an finanziellen Mitteln einhergeht, Schamgefühle auslösen kann, die das tatsächliche Ausmaß von Armut in der Gesellschaft womöglich verschleiern;
- D. in der Erwägung, dass Eurostat die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen als die Gesamtzahl der Menschen definiert, die armutsgefährdet sind, unter schwerer materieller und sozialer Deprivation leiden oder in einem Haushalt mit sehr niedriger Erwerbsintensität leben;
- E. in der Erwägung, dass das geschlechtsspezifische Armutsgefälle in den letzten fünf Jahren weiter angestiegen ist, da Frauen im Vergleich zu Männern zunehmend und unverhältnismäßig stark von Armut betroffen und von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, insbesondere was ältere Frauen, Frauen mit Behinderungen, Roma-Frauen und Frauen betrifft, die mit intersektionellen Formen der Diskriminierung konfrontiert sind, sowie was alleinerziehende Mütter betrifft; in der Erwägung, dass die COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen unverhältnismäßige Auswirkungen auf Frauen und Menschen in prekären Situationen nach sich gezogen haben, insbesondere im Zusammenhang mit einer höheren Belastung durch informelle Pflegearbeit aufgrund des eingeschränkten Zugangs zu Gesundheitsversorgung, Bildung und anderen sozialen Diensten; in der Erwägung, dass die ungleiche Aufteilung von unbezahlter Pflege-, Betreuungs- und Haushaltsarbeit zwischen Männern und Frauen ein entscheidender Faktor ist, der bestimmt, ob Frauen eine Beschäftigung aufnehmen und dort verbleiben, in welchen Branchen und Berufen sie arbeiten, wie viele Stunden sie für bezahlte Arbeit aufwenden und ob ihre Arbeitsplätze hochwertig sind; in der Erwägung, dass 80 % der Langzeitpflege in Europa von informellen Pflegekräften erbracht werden und dass diese eher von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, da 42 % der nicht erwerbstätigen Pflegekräfte im untersten Einkommensquartil anzutreffen sind und 59 % der nicht erwerbstätigen Pflegekräfte Schwierigkeiten haben, über die Runden zu kommen⁽⁸⁾;
- F. in der Erwägung, dass in der EU im Jahr 2020 die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen bei Menschen im Alter zwischen 15 und 29 Jahren bei 25,4 % lag, was etwa 18,1 Millionen Menschen entspricht;
- G. in der Erwägung, dass etwa 35 % der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen im erwerbsfähigen Alter möglicherweise kein Mindesteinkommen bzw. keine sonstigen Sozialleistungen erhalten⁽⁹⁾; in der Erwägung, dass 20 % der von Armut bedrohten Arbeitslosen in der EU keinen Anspruch auf Einkommensunterstützung haben; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge 30-50 % der anspruchsberechtigten Bevölkerung in der EU Mindesteinkommensregelungen nicht in Anspruch nehmen⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass die bestehenden Sozialleistungssysteme von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark variieren; in der Erwägung, dass die Mindesteinkommensregelungen in den meisten Mitgliedstaaten nicht ausreichen, um allen Menschen einen angemessenen Lebensstandard zu sichern⁽¹¹⁾; in der Erwägung, dass eine angemessene Mindesteinkommensunterstützung als Mittel der Armutsbekämpfung nicht nur den sozialen Zusammenhalt fördert, sondern auch eine Investition in Menschen und in die Wirtschaft darstellt, da sie zur Stärkung der Binnennachfrage beiträgt;

⁽⁵⁾ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/edn-20211015-1>

⁽⁶⁾ <https://www.worldbank.org/en/news/feature/2020/10/07/global-action-urgently-needed-to-halt-historic-threats-to-poverty-reduction>

⁽⁷⁾ <https://www.caritas.eu/minimum-income-schemes-to-ensure-dignity-for-all>

⁽⁸⁾ https://eurocarers.org/wp-content/uploads/2018/09/Eurocarers-Needs_final.pdf

⁽⁹⁾ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=1092>

⁽¹⁰⁾ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=1092>

⁽¹¹⁾ <https://www.eapn.eu/wp-content/uploads/2016/03/2016-ESPN-report-minimum-income.pdf>, S. 22.

- H. in der Erwägung, dass sich der Klimawandel auf die Ärmsten sowie auf Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen überproportional auswirkt, da Wetterextreme in verschiedenen Bereichen Inflation auslösen, etwa in den Bereichen Energie, Lebensmittel („Heatflation“ oder „Hitzefflation“⁽¹²⁾), Bekleidung und Elektronik, und infolge von Waldbränden und Überschwemmungen zu Schäden an Wohngebäuden führen und Folgen für die Gesundheit nach sich ziehen; in der Erwägung, dass sich Europa noch immer von der COVID-19-Pandemie erholt und mit einem Anstieg der Lebenshaltungskosten infolge der hohen Inflation⁽¹³⁾ konfrontiert ist, insbesondere auf den Märkten für Lebensmittel, Rohstoffe und Energie, die durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine noch verschärft wurde; in der Erwägung, dass die ersten Ergebnisse einer Eurofound-Analyse ergaben, dass es sich bei den meisten der gemeldeten politischen Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des drastischen Anstiegs der Energiepreise und der wachsenden Inflation um zeitlich befristete Ad-hoc-Maßnahmen handelt⁽¹⁴⁾; in der Erwägung, dass Maßnahmen, die sich an schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen richten, eher in Form einer allgemeinen finanziellen Unterstützung erfolgen; in der Erwägung, dass Energiearmut im Jahr 2020 für etwa 35 Millionen EU-Bürger, d. h. rund 8 % der EU-Bevölkerung, nach wie vor eine größere Herausforderung dargestellt hat⁽¹⁵⁾;
- I. in der Erwägung, dass es infolge der derzeitigen Notlage geboten ist, nationale Mindesteinkommensregelungen zu fördern, damit für alle Menschen, die bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, eine angemessene Lebensqualität sichergestellt wird, wobei das Qualifikationsniveau der vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen zu verbessern ist und Chancengleichheit und die Wahrnehmung der Grundrechte sicherzustellen sind;
- J. in der Erwägung, dass in den Grundsätzen 12 und 13 der Europäischen Sozialcharta jeweils festgelegt ist, dass alle Arbeitnehmer und ihre Angehörigen das Recht auf soziale Sicherheit haben bzw. dass jeder das Recht auf Fürsorge hat, wenn er über keine ausreichenden Mittel verfügt⁽¹⁶⁾; in der Erwägung, dass in Artikel 34 Absatz 3 der Charta das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, anerkannt wird;
- K. in der Erwägung, dass in Grundsatz 3 der Europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt ist, dass jeder Mensch das „Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit im Hinblick auf Beschäftigung, sozialen Schutz, Bildung und den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen hat“, dass in Grundsatz 4 verankert ist, dass jede Person das Recht auf frühzeitige und bedarfsgerechte Unterstützung zur Verbesserung der Beschäftigungs- oder Selbstständigkeitssichten hat, und dass Grundsatz 14 wie folgt lautet: „Jede Person, die nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat in jedem Lebensabschnitt das Recht auf angemessene Mindesteinkommensleistungen, die ein würdevolles Leben ermöglichen, und einen wirksamen Zugang zu dafür erforderlichen Gütern und Dienstleistungen. Für diejenigen, die in der Lage sind zu arbeiten, sollten Mindesteinkommensleistungen mit Anreizen zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt kombiniert werden.“;
- L. in der Erwägung, dass der Rat Kernziele für 2030 in den Bereichen Armut, Beschäftigung und Kompetenzen festgelegt hat, von denen eines darin besteht, die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen bis 2030 im Vergleich zu 2019 um mindestens 15 Millionen zu verringern;
- M. in der Erwägung, dass es heutzutage in allen Mitgliedstaaten verschiedene Arten von Mindesteinkommensregelungen gibt, dass deren Auswirkungen jedoch im Hinblick auf die Aufwärtskonvergenz oder die Verringerung der Armut unzureichend ausgefallen sind⁽¹⁷⁾; in der Erwägung, dass jedes europäische Land seine Regelungen auf einem Niveau unterhalb der eigenen Armutsgefährdungsschwelle festgesetzt hat und dass einige dieser Regelungen nicht einmal 20 % der Schwelle der Armutsgefährdung bzw. der Gefahr sozialer Ausgrenzung erreichen, was de facto bedeutet, dass diejenigen, die ein Mindesteinkommen beziehen, nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügen, um über die Runden zu kommen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten bei der Sicherstellung der Angemessenheit, des Umfangs und der Inanspruchnahme von Mindesteinkommensregelungen sowie bei der Umsetzung von Arbeitsmarktaktivierungsmaßnahmen und von Maßnahmen, die den Zugang zu sonstigen unterstützenden Gütern und Dienstleistungen ermöglichen, ungleichmäßige Fortschritte erzielt haben; in der Erwägung, dass die Ausschöpfungsquoten niedrig sind⁽¹⁸⁾ und dass Einkommensunterstützung, aktive Arbeitsmarktpolitik und soziale Leistungen nur mangelhaft koordiniert werden; in der Erwägung, dass nationale Mindesteinkommensregelungen Teil von umfassenderen Sozialschutzsystemen sind und dass dies bei der Bewertung ihrer Wirksamkeit berücksichtigt werden sollte;
- N. in der Erwägung, dass die Mechanismen der politischen Koordinierung, die in den letzten 30 Jahren angewandt wurden, etwa die Empfehlung des Rates vom 24. Juni 1992 über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung, die durch die Empfehlung der Kommission zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen⁽¹⁹⁾ vom 3. Oktober 2008 untermauert wurde, sich als nicht effizient genug erwiesen haben, um die ermittelten Herausforderungen zu bewältigen und soziale Ausgrenzung

⁽¹²⁾ <https://foodinstitute.com/focus/analysis-how-heatflation-is-heating-up-food-prices/>.

⁽¹³⁾ https://ipes-food.org/_img/upload/files/AnotherPerfectStorm.pdf.

⁽¹⁴⁾ <https://www.eurofound.europa.eu/publications/article/2022/first-responses-to-cushion-the-impact-of-inflation-on-citizens>.

⁽¹⁵⁾ https://energy.ec.europa.eu/topics/markets-and-consumers/energy-consumer-rights/energy-poverty-eu_en und <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/ddn-20211105-1>.

⁽¹⁶⁾ <https://rm.coe.int/168006b642>, S. 2.

⁽¹⁷⁾ Vorschlag der Kommission vom 28. September 2022 für eine Empfehlung des Rates für ein angemessenes Mindesteinkommen zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion (COM(2022)0490) und die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom selben Tag (SWD(2022)0313).

⁽¹⁸⁾ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&furtherNews=yes&newsId=10417#navItem-relatedDocument>, S. 4.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 307 vom 18.11.2008, S. 11.

und Armut wirksam, ganzheitlich und nachhaltig zu verringern; in der Erwägung, dass die meisten Mitgliedstaaten in den letzten Jahren in Kombination mit anderen sozialpolitischen Maßnahmen Schritte zur Verbesserung ihrer Mindesteinkommensregelungen unternommen haben, dass diese Maßnahmen jedoch nicht ausreichen, um die ermittelten Herausforderungen zu bewältigen; in der Erwägung, dass die Reformen auf nationaler Ebene nicht umfassend genug waren und es bei deren Umsetzung oft zu Verzögerungen kam; in der Erwägung, dass in mehreren Mitgliedstaaten die Einkommensungleichheiten in den letzten Jahrzehnten nachweislich zugenommen haben und dass soziale Ausgrenzung nach wie vor eine erhebliche Herausforderung darstellt;

- O. in der Erwägung, dass Frauen, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, Roma-Gemeinschaften, die in Siedlungen leben, Menschen, die einen Migrationshintergrund haben oder Minderheiten angehören, jüngere und ältere Menschen, Obdachlose, die LBGTIQ+-Gemeinschaft, Arbeitslose und Menschen, die nach einer langen Pause wieder in den Arbeitsmarkt einzutreten versuchen, am stärksten von Armut betroffen oder bedroht sind, in Armut zu geraten; in der Erwägung, dass das Armutsrisiko auch für Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen höher ist; in der Erwägung, dass junge Menschen häufig keinen Zugang zu Arbeitslosenunterstützung haben, da sie die Mindestbeitragsvoraussetzungen nicht erfüllen; in der Erwägung, dass diskriminierende Anforderungen bezüglich des Mindestalters jungen Menschen auch den Bezug von Mindesteinkommensleistungen vorenthalten; in der Erwägung, dass die Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit eine Schlüsselrolle bei der wirksamen Bekämpfung der Armut spielen kann; in der Erwägung, dass der Rat in seiner Empfehlung vom 30. Januar 2023 auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission anerkennt, dass Lösungen, die den Erhalt von Einkommensunterstützung durch einzelne Haushaltsmitglieder erleichtern, zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Einkommenssicherheit von Frauen und jungen Erwachsenen beitragen können;
- P. in der Erwägung, dass bei Menschen mit Behinderungen aufgrund von gesellschaftlichen Hürden wie Diskriminierung, einem eingeschränkten Zugang zu Bildung und Beschäftigung und mangelnde Inklusion die Wahrscheinlichkeit höher liegt, dass sie in Armut leben oder von Armut bedroht sind, als bei Menschen ohne Behinderungen; in der Erwägung, dass die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen mit Behinderungen in der EU im Jahr 2021 bei 29,7 % lag, verglichen mit den 18,8 % in der übrigen Bevölkerung ⁽²⁰⁾; in der Erwägung, dass viele Menschen mit Behinderungen in der gesamten EU in getrennten, geschützten Arbeitsumgebungen arbeiten, in denen sie nicht immer dieselben Arbeitnehmerrechte und denselben Status genießen wie Menschen, die auf dem offenen Arbeitsmarkt arbeiten;
- Q. in der Erwägung, dass die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen bei älteren Menschen (über 75 Jahre und älter), Rentnern mit Behinderungen und Rentnern, die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen waren oder aufgrund einer Kinderbetreuung oder Langzeitpflege lange Zeit vom Arbeitsmarkt abwesend waren, höher ist ⁽²¹⁾; in der Erwägung, dass die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen bei Rentnern in der EU im Jahr 2020 bei 15,6 % lag; in der Erwägung, dass das geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle nach wie vor hoch ist und im Jahr 2020 bei 13 % ⁽²²⁾ bzw. im Jahr 2019 bei 29 % ⁽²³⁾ lag; in der Erwägung, dass ältere Frauen häufig keine ausreichenden Rentenansprüche erworben haben, um ein Leben ohne Armut und soziale Ausgrenzung sicherzustellen, und dass viele Frauen auf die Einkommen und Ersparnisse ihres Partners oder auf abgeleitete Rentenansprüche (Hinterbliebenenrenten) angewiesen sind; in der Erwägung, dass die höhere Lebenserwartung von Frauen bedeutet, dass viele von ihnen im Alter die Kosten des Alleinlebens stemmen müssen; in der Erwägung, dass zu geringe Renten und die mangelnde Anpassung der bestehenden Renten an die steigenden Lebenshaltungskosten schwerwiegende Auswirkungen auf ältere Menschen haben, insbesondere auf Menschen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind;
- R. in der Erwägung, dass hochwertige Arbeitsplätze die beste Möglichkeit sind, Menschen aus der Armut zu befreien, und in der Erwägung, dass angemessene, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Weiterbildungs- oder Umschulungsangebote unabdingbar dafür sind, Menschen und insbesondere Arbeitnehmer im Alter von über 50 Jahren wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren;
- S. in der Erwägung, dass in Artikel 156 AEUV festgelegt ist, dass die Bereitstellung und die Verwaltung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen, wobei die Union koordinierend tätig wird, aber keine Harmonisierung vornimmt;
- T. in der Erwägung, dass die Energiekrise und die Inflation die Zahl der von Unsicherheit, Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen erhöhen können; in der Erwägung, dass die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit das beste Mittel gegen Armut ist;
1. weist darauf hin, dass die Kommission, die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft auf dem Gipfel von Porto zugesagt haben, die Zahl der Menschen in der EU, die in Armut leben oder sozial ausgegrenzt sind, bis zum Jahr 2030 um mindestens 15 Millionen, darunter um mindestens 5 Millionen Kinder, zu verringern; weist darauf hin, dass die EU ihr Ziel, bis zum Jahr 2020 20 Millionen Menschen aus der Armut zu befreien, verfehlt hat; betont, dass die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen den Anteil der Personen bezeichnet, deren verfügbares Äquivalenzeinkommen nach Erhalt der sozialen Transferleistungen unter dem Schwellenwert von 60 % ⁽²⁴⁾ des nationalen

⁽²⁰⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Disability_statistics_-_poverty_and_income_inequalities.

⁽²¹⁾ <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tespn100/default/bar>.

⁽²²⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Gender_pay_gap_statistics.

⁽²³⁾ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/ddn-20210203-1>.

⁽²⁴⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:At-risk-of-poverty_rate#:~:text=The%20at%20risk%20of%20disposable%20income%20after%20social%20transfers.

Medianwerts liegt; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der unrechtmäßige, unprovokierte und ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine einen steilen Anstieg der Energiepreise und der Inflation ausgelöst hat, wodurch die Krise im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten tendenziell verschärft wird und immer mehr Menschen in Armut abgleiten und ins soziale Abseits gedrängt werden, wenn nicht rasch gehandelt wird; betont, dass Armut nicht nur einen Mangel an wirtschaftlichen Mitteln mit sich bringt, sondern dass es sich dabei vielmehr um ein vielschichtiges Phänomen handelt, das einen Mangel sowohl an Einkommen als auch an einem Zugang zu grundlegenden Gütern und Dienstleistungen umfasst, sodass grundlegende Voraussetzungen fehlen, um in Würde leben und an der Gesellschaft teilhaben zu können; stellt fest, dass Menschen, die in Armut leben und sozial ausgegrenzt sind, häufig in einen Teufelskreis zahlreicher miteinander verknüpfter und sich gegenseitig verstärkender Entbehrungen geraten, durch die sie daran gehindert werden, ihre Rechte wahrzunehmen, und durch die ihre Armut und soziale Ausgrenzung verfestigt wird;

2. hebt hervor, dass das Ziel der EU zur Verringerung der Armut in den kommenden Jahren wohl nicht erreicht werden kann, es sei denn, die Mitgliedstaaten modernisieren und stärken ihre Systeme für sozialen Schutz in einer Weise, mit der die soziale Inklusion gefördert wird und Menschen, die arbeitsfähig sind, unterstützt werden, indem Möglichkeiten für hochwertige Beschäftigung geschaffen werden; ist besorgt über die Belastung, die die derzeitige Krise im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten, insbesondere in Form steigender Inflation und Energiepreise, für schutzbedürftige Menschen und Haushalte darstellt, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre gezielte Unterstützung für die Bedürftigsten zu verstärken;

3. betont, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Mindesteinkommensunterstützung für Menschen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, schrittweise auf ein Niveau anzuheben, das mindestens dem nationalen Schwellenwert für Armutsgefährdung bzw. die Gefahr sozialer Ausgrenzung oder dem Geldwert der erforderlichen Güter und Dienstleistungen gemäß nationalen Definitionen entspricht, oder auf andere vergleichbare Niveaus anzuheben, die durch nationale Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten festgelegt sind, und dringend Probleme im Zusammenhang mit der Angemessenheit, der Reichweite und der Inanspruchnahme anzugehen; nimmt zur Kenntnis, dass Unterschiede hinsichtlich der nationalen Schutzsysteme bestehen, und hebt hervor, dass Referenzbudgets neben anderen Indikatoren dazu geeignet sind, zu bestimmen, welche finanziellen Mittel erforderlich sind, um in einem bestimmten Land in Würde zu leben;

4. erkennt an, dass bestehende Soft-Law-Mechanismen wie die länderspezifischen Empfehlungen und das im Rahmen des Europäischen Semesters eingerichtete sozialpolitische Scoreboard zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung beigetragen haben, stellt jedoch fest, dass sie sich als unzureichend erwiesen haben; bekräftigt seine Forderung nach einer Überarbeitung des sozialpolitischen Scoreboards im Rahmen des Europäischen Semesters, um Indikatoren aufzunehmen, die die Tendenzen und Ursachen von Ungleichheiten umfassend widerspiegeln⁽²⁵⁾; fordert die Mitgliedstaaten auf, die länderspezifischen Empfehlungen besser umzusetzen, und zwar insbesondere dann, wenn es um die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung geht, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Fortschritte der Mitgliedstaaten engmaschig zu überwachen;

5. begrüßt die Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas; hebt den Vorschlag 14 hervor, in dem ein gemeinsamer EU-Rahmen für Mindesteinkommensregelungen gefordert wird, damit niemand zurückgelassen wird; betont, dass die Einführung eines solchen Rahmens zur vollständigen Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und dem damit verbundenen Aktionsplan beitragen würde;

6. nimmt die Empfehlung des Rates vom 30. Januar 2023 für eine angemessene Mindestsicherung zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion zur Kenntnis und fordert die Mitgliedstaaten zu deren zügiger Annahme und Umsetzung auf; ist besorgt darüber, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission nur alle drei Jahre über ihre Fortschritte Bericht erstatten müssten und dass die Kommission bis 2032 keine Bestandsaufnahme vorgenommen hätte; betont, dass dieser Zeitplan nicht mit den im Rahmen des Gipfels in Porto eingegangenen Verpflichtungen und dem Aktionsplan der europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang gestanden hätte; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Kommission alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung Bericht zu erstatten; fordert die Kommission auf, die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters zu überwachen und bis 2027 gemäß Ziffer 16 Buchstabe e der Empfehlung eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen vorzunehmen, die als Reaktion darauf ergriffen wurden, um ihre Auswirkungen auf die Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung, die Erhöhung des Beschäftigungsniveaus und die Verbesserung der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen sowie ihren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele für 2030, insbesondere das Ziel, die Zahl der Menschen, die in Armut leben oder sozial ausgegrenzt sind, um mindestens 15 Millionen zu senken, zu bewerten;

7. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Empfehlung des Rates zu unterstützen, indem die Mitgliedstaaten unter anderem in die Lage versetzt werden, ihre bewährten Verfahren auszutauschen; hebt hervor, dass die Finanzierung aus der Komponente Beschäftigung und soziale Innovation des Europäischen Sozialfonds Plus für den Sozialschutz und die aktive Integration wichtig ist, um die Entwicklung angemessener Systeme der sozialen Sicherung und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu unterstützen; betont, dass eine Mindesteinkommensunterstützung als Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Armut Teil einer umfassenderen Strategie zur Bekämpfung der Armut sein muss, die Anreize zur Förderung der Wiedereingliederung arbeitsfähiger Personen in den Arbeitsmarkt umfasst;

⁽²⁵⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu der Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets 2021 (ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 33).

8. stellt fest, dass im Anschluss an den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zu einem angemessenen Mindesteinkommen zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion eine EU-Richtlinie über ein angemessenes Mindesteinkommen zu dem Ziel beitragen könnte, die Armut in allen Mitgliedstaaten bis 2030 um mindestens die Hälfte zu verringern und die Integration von Menschen, die vom Arbeitsmarkt abwesend waren, sicherzustellen, wobei die Besonderheiten der nationalen Sozialschutzsysteme, das Subsidiaritätsprinzip und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten gewahrt werden; hebt hervor, dass eine solche Richtlinie dazu beitragen könnte, die Zugänglichkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit von Mindesteinkommensregelungen weiter zu verbessern, um die soziale Aufwärtskonvergenz zu fördern; weist darauf hin, dass die Mindesteinkommensregelungen Menschen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, vor Armut und sozialer Ausgrenzung schützen sollten;

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Mindesteinkommensregelungen regelmäßig zu bewerten und gegebenenfalls zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass die Höhe der Unterstützung angemessen ist und den nationalen Schwellenwert der Armutsgefährdung bzw. der Gefahr sozialer Ausgrenzung oder den Geldwert der erforderlichen Güter und Dienstleistungen widerspiegelt und die Kaufkraft der Begünstigten unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten wahrt; weist darauf hin, dass die Mindesteinkommensregelungen mittels transparenter Verfahren auf der Grundlage solider Methoden und unter Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger festgelegt und angepasst werden sollten; betont, dass ein Mindesteinkommen nicht nur als Sozialausgabe, sondern vielmehr als Investition in die Menschen und in die Wirtschaft betrachtet werden sollte, da davon auszugehen ist, dass die Begünstigten es direkt für den täglichen Bedarf ausgeben werden;

10. stellt fest, dass die Zusammensetzung des Haushalts einer der wesentlichen Aspekte ist, der von vielen Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Höhe der bereitgestellten Unterstützung berücksichtigt wird; betont, dass die Prüfung von Haushaltsmitteln, bei der davon ausgegangen wird, dass die Mitglieder eines Haushaltes ihre Ressourcen gleichmäßig zusammenlegen und verteilen, einen Kreislauf der Abhängigkeit schaffen kann; beharrt darauf, dass eine Mindesteinkommensunterstützung nach der Prüfung der Mittel des Einzelnen gewährt werden sollte, um den Schutz und die finanzielle Unabhängigkeit jeder Einzelperson, die nicht über ausreichende Mittel verfügt und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Lösungen umzusetzen, die den Erhalt von Einkommensunterstützung durch einzelne Haushaltsmitglieder erleichtern; stellt fest, dass sich ein auf dem Haushalt beruhender Ansatz häufig negativ auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen auswirkt, was zu geschlechtsspezifischer wirtschaftlicher Gewalt führen und unter anderem die Möglichkeiten von Frauen einschränken kann, geschlechtsspezifischer Gewalt und Missbrauch zu entkommen; ist besorgt darüber, dass Altersgrenzen, denen zufolge Berechtigte mindestens 18 Jahre alt sein müssen, den Zugang junger Menschen zu Unterstützung einschränken und sie daran hindern können, unabhängig zu werden;

11. ist der Ansicht, dass der Zugang zu Mindesteinkommen für Menschen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen und die die von den Mitgliedstaaten festgelegten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wirksam, gerecht und universell sein muss, damit sie ein würdevolles Leben führen können; weist darauf hin, dass ein Mindesteinkommen Teil von breiter angelegten Einkommensstützungssystemen sein sollte, die durch Sachleistungen wie beispielsweise den Zugang zu grundlegenden und befähigenden Gütern und Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Ernährung, Kinderbetreuung, allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheit, Wohnen, Langzeitpflege, Beförderung, Energie, digitale Kommunikation und Teilnahme an sportlichen oder soziokulturellen Aktivitäten ergänzt werden, um die soziale Inklusion der Begünstigten sicherzustellen; betont, dass eine Einkommensunterstützung den besonderen Bedürfnissen des Einzelnen und sich überschneidenden Ungleichheiten, beispielsweise im Zusammenhang mit Alleinerziehenden, Menschen mit Behinderungen und unterhaltsberechtigten Kindern, Rechnung tragen muss; beharrt darauf, dass Unterstützung zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Behinderungen und aktive Beschäftigungsförderung das Mindesteinkommen ergänzen und dass das eine nicht das andere ersetzen sollte;

12. ist besorgt darüber, dass durch Anspruchsvoraussetzungen, die einen ständigen Wohnsitz, ein Bankkonto oder einen unverhältnismäßig langen rechtmäßigen Aufenthalts erfordern, der Zugang zu Mindesteinkommensregelungen beschränkt werden könnte und benachteiligte Gruppen, darunter Ausländer, Roma und obdachlose Menschen, in die Armut gedrängt werden können; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Menschen, die über keine ausreichenden Mittel verfügen und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, von ihren Mindesteinkommensregelungen umfassend und wirksam abgedeckt sind, und Hindernisse insbesondere für benachteiligte Gruppen zu beseitigen;

13. ist besorgt über das Problem, dass die Unterstützung durch Mindesteinkommensregelungen in den Mitgliedstaaten zu wenig in Anspruch genommen wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Bewusstsein für die Mindesteinkommensregelungen, die Anspruchsvoraussetzungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu schärfen und gegen Stigmatisierung vorzugehen; fordert die Mitgliedstaaten auf, vereinfachte und verständliche Antragsverfahren für den Zugang zu Mindesteinkommensregelungen zu entwerfen, unnötige administrative Hindernisse zu beseitigen sowie Online- und Offline-Lösungen bereitzustellen, etwa einen einzigen Ansprechpartner, persönliche Beratung durch einen zuständigen Sachbearbeiter, Vor-Ort-Termine und digitale Termine mit der Leistungsverwaltung, zentrale Kontaktstellen und technische Unterstützung für Antragsteller und Begünstigte; betont, dass eine wirksame Art und Weise, wie die Sozialdienste und öffentlichen Verwaltungen das Problem der geringen Inanspruchnahme in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Interessenträgern angehen können, darin besteht, mögliche Begünstigte proaktiv zu ermitteln, sie über ihren Anspruch zu unterrichten und sie anschließend bei der Antragstellung sowie während des gesamten Verfahrens aktiv zu unterstützen, damit Leistungen reibungslos gewährt werden;

14. betont, dass die digitale Kluft bei der Bereitstellung von Informationen über die Anspruchsberechtigung, bei der Gestaltung und Verwaltung von Antragsverfahren sowie während der Dauer der Bewilligung und des Bezugs der Leistungen berücksichtigt werden muss; hebt den Nutzen einer über Online-Tools geleisteten Unterstützung hervor, betont jedoch, dass durch digitale Tools allein strukturelle Hindernisse wie etwa ein fehlender Zugang zu IT-Hardware, eine fehlende

Internetverbindung oder mangelnde digitale Kompetenzen nicht überwunden werden; ist besorgt über mögliche Probleme, die durch die digitale Kluft insbesondere für ältere Menschen, obdachlose Menschen, in abgelegenen Gebieten lebende Menschen und Roma entstehen könnten; weist darauf hin, dass die Verfügbarkeit von Vor-Ort-Terminen bei der Leistungsverwaltung nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, eine ordnungsgemäße Erbringung von Dienstleistungen für alle Menschen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, sicherzustellen;

15. stellt fest, dass informelle Pflege- und Betreuungsaufgaben zu Verdienstaufschlägen, zur Verschärfung des geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles, zu Altersarmut und zur Feminisierung der Armut führen können; beharrt darauf, dass unbezahlte Pflege- und Betreuungstätigkeiten gewürdigt und die Kompetenzen von Pflege- und Betreuungskräften anerkannt werden sollten und dass die gleichberechtigte Verteilung von Pflege- und Betreuungspflichten gefördert werden sollte, wie in der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung hervorgehoben; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Sozialschutzsysteme und öffentlichen Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung und Langzeitpflege zu verbessern, damit Menschen, die unbezahlte Hausarbeit leisten — wobei es sich bei diesen Menschen mehrheitlich um Frauen handelt —, nicht in Armut geraten und keine soziale Ausgrenzung erfahren und somit nicht auf Sozialschutz — einschließlich Mindesteinkommen — angewiesen sind;

16. ist jedoch der Ansicht, dass Mindesteinkommensregelungen geeignete öffentliche Pflege- und Betreuungssysteme nicht ersetzen und Frauen nicht davon abhalten sollten, wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen und eine angemessene Vergütung für ihre Arbeit zu erhalten; weist darauf hin, dass Mindesteinkommensregelungen Geschlechterstereotypen verstärken und die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt behindern können, wenn sie nicht richtig konzipiert sind;

17. betont, dass Mindesteinkommensregelungen allein die Menschen nicht aus der Armut befreien können; ist der Ansicht, dass Einkommensstützung und Mindesteinkommen nicht zu sozialer Abhängigkeit beitragen dürfen und dass sie vielmehr mit Anreizen und unterstützenden, fördernden und aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung derjenigen, die arbeiten können, kombiniert werden müssen, um den Teufelskreis der Armut und der Abhängigkeit von der öffentlichen Unterstützung für Einzelpersonen und ihre Familien zu durchbrechen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Mindesteinkommenssysteme zum Bestandteil einer proaktiven Inklusionsstrategie zu machen, bei der die Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt und das Wohlergehen der Menschen im Mittelpunkt stehen; betont, dass sowohl allgemeine Strategien als auch gezielte Maßnahmen erforderlich sind, mit denen diejenigen, die arbeiten können, in die Lage versetzt werden, feste, hochwertige und sichere Arbeitsplätze zu sichern, die einen wirksamen, gleichberechtigten und allgemeinen Zugang zu sozialen und öffentlichen Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Wohnraum für alle ermöglichen und Lern- und auch Beschäftigungsmöglichkeiten umfassen, die von Akteuren der Sozialwirtschaft wie im Bereich der Arbeitsmarktintegration tätigen Sozialunternehmen angeboten werden;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, durch die verhindert wird, dass Begünstigte gezwungen werden, qualitativ minderwertige Stellen anzunehmen; ist der Ansicht, dass die Erwerbstätigenarmut dringend durch angemessene Löhne bekämpft werden muss, um sicherzustellen, dass Arbeit sich lohnt, und um zu verhindern, dass Menschen auf Mindesteinkommensregelungen angewiesen sind; stellt jedoch fest, dass der Erhalt eines Lohns nicht automatisch dazu führen sollte, dass Menschen von Mindesteinkommensregelungen ausgeschlossen werden, wenn das Gehalt nicht ausreicht, um in Würde zu leben, und dass bei der Entscheidung über den Zugang zum Mindesteinkommen konkrete Situationen berücksichtigt werden sollten;

19. betont, dass dauerhafte, hochwertige Arbeitsplätze für die Verringerung der Armut von entscheidender Bedeutung sind; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es wichtig ist, stabiles Wachstum, Investitionen und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten auf, politische Maßnahmen umzusetzen, um diejenigen, die arbeiten können, (wieder) in den Arbeitsmarkt einzugliedern, unter anderem indem sichergestellt wird, dass sie ausreichende Anreize wie hochwertige Bildungs-, Ausbildungs-, Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten, eine formelle Beschäftigung fördern und nicht angemeldete Erwerbstätigkeit bekämpfen sowie Arbeitgeber einbeziehen, um den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Aufstieg zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen durch Unterstützungsdienste wie Beratung, persönliches Coaching und Unterstützung bei der Arbeitssuche zu ergänzen, einschließlich spezieller Programme für Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte sowie die Entwicklung zukunftsorientierter Kompetenzen im Hinblick auf den ökologischen und digitalen Wandel; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kombination aus Unterstützung in Form eines Mindesteinkommens und Erwerbseinkommens als schrittweise Ausstiegsmaßnahme in Erwägung zu ziehen, um die Begünstigten beim (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, damit sie nicht in Erwerbstätigenarmut geraten; ist besorgt über die Praxis einiger Unternehmen, nur Mindesteinkommensempfänger einzustellen, solange öffentliche Unterstützung vorhanden ist;

20. betont, dass inklusive Gesellschaften gefördert werden müssen, indem soziale Ausgrenzung und Diskriminierung bekämpft und gleichzeitig soziale Gerechtigkeit, hochwertige Beschäftigung und verbesserte Lebens- und Arbeitsbedingungen gefördert werden, und zwar durch sozialen Dialog und durch die Bereitstellung erschwinglicher und allgemein zugänglicher sozialer Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung und Bildung sowie starke Sozialschutzsysteme; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um soziale und wirtschaftliche

Aufwärtskonvergenz zu erreichen, gegen die zunehmenden Ungleichheiten innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten vorzugehen und die Solidarität zu stärken; betont, dass angemessene Mindesteinkommen, angemessene Unterstützung, angemessene Leistungen bei Arbeitslosigkeit, angemessene Mindestlöhne und angemessene Renten zu diesen Zielen beitragen können; fordert die Kommission vor diesem Hintergrund auf, als weitere Maßnahme der EU im Anschluss an die Empfehlung des Rates eine Richtlinie über ein angemessenes Mindesteinkommen in Erwägung zu ziehen, um die Wiedereingliederung von Menschen, die vom Arbeitsmarkt abwesend waren, sicherzustellen, wobei das Subsidiaritätsprinzip, die Besonderheiten der nationalen Sozialschutzsysteme und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten gewahrt werden;

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sozialpartner und die einschlägigen Interessenträger, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffener Menschen und/oder ihrer Vertreter, in die Entwicklung und Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 30. Januar 2023 und der nationalen Mindesteinkommensregelungen einzubeziehen, um den Geltungsbereich, die Inanspruchnahme, die Zugänglichkeit und die Zweckdienlichkeit der Sozialschutzsysteme zu verbessern und erforderlichenfalls auszuweiten; fordert in diesem Zusammenhang eine angemessene Ausbildung und eine Erhöhung der Zahl der Sozialarbeiter und anderer Anbieter sozialer Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten, damit sie unter optimalen Bedingungen arbeiten können und denjenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Hilfe und individuelle Unterstützung angeboten wird;

22. betont, dass ein robustes und wirksames Überwachungs- und Bewertungssystem für die Mindesteinkommensregelungen in den Mitgliedstaaten entwickelt werden muss, das auf genauen quantitativen Zielen und Daten sowie auf qualitativen Informationen beruht, wobei entsprechende Interessenträger wie Begünstigte, von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohte oder betroffene Menschen und Organisationen der Zivilgesellschaft einzubeziehen sind, um eine echte Wirkung vor Ort sicherzustellen; betont, wie wichtig umfassende nationale Überwachungs- und Meldesysteme für Mindesteinkommensregelungen sind, die anderen Sozialschutzmechanismen und sozialpolitischen Maßnahmen in den jeweiligen Mitgliedstaaten Rechnung tragen; betont ferner, dass eine ausreichende Koordinierung und ein ausreichender Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen, die für den Sozialschutz und die öffentlichen Arbeitsverwaltungen zuständig sind, sichergestellt werden müssen;

23. betont, dass Begünstigte von Unterstützung in Form eines Mindesteinkommens, die nicht arbeiten können, keine Arbeit finden können oder nicht Teil der Erwerbsbevölkerung sind, die Möglichkeit erhalten müssen, durch nicht wirtschaftliche Mittel wie Bildung, Ausbildung und Freiwilligentätigkeit, Bürgerbeteiligung und soziales Engagement auf freiwilliger Basis in die Gesellschaft integriert zu werden und einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten;

24. fordert die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Sicherstellung nachhaltiger, menschenwürdiger und hochwertiger Beschäftigung auf, die Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union⁽²⁶⁾ zügig umzusetzen, unter anderem indem die Rolle von Kollektivverhandlungen und sozialem Dialog in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern gestärkt wird und geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um einen gerechten und angemessenen Lohn für alle sicherzustellen, wobei besonderes Augenmerk auf Frauen zu legen ist, um das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern zu beseitigen;

25. fordert die Kommission auf, die einschlägigen EU-Programme zu nutzen, um die Umsetzung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu überwachen, auch im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne, um die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt sicherzustellen und zu erleichtern;

26. betont, wie wichtig wirksame Schiedsverfahren auf allen Ebenen sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zur Justiz für Antragsteller und Begünstigte von Mindesteinkommen sicherzustellen und zu erleichtern, damit das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln für alle gewährleistet und leicht zugänglich ist;

27. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zum Austausch bewährter Verfahren zwischen und unter den Mitgliedstaaten zu ergreifen, insbesondere in Bezug auf Roma, in Armut lebende Menschen, Frauen und andere benachteiligte Gruppen;

28. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten mit flexibleren Mitteln auszustatten, die dazu beitragen, die Arbeitslosenquote von in der Union lebenden jungen Menschen, benachteiligten Gruppen wie etwa Roma, Menschen mit Behinderungen und anderen ausgegrenzten Gemeinschaften zu senken;

29. betont, dass insbesondere in benachteiligten Gebieten durch Gründerzentren, Ausbildungsprogramme, Workshops und andere lokale Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen Chancen geschaffen werden müssen, um die Eingliederung von Teilnehmern und Zielgruppen in den Arbeitsmarkt zu fördern;

30. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽²⁶⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33.



C/2023/401

23.11.2023

P9_TA(2023)0078

Europäisches Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 zu dem Europäischen Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 (2022/2150(INI))

(C/2023/401)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 136,
- unter Hinweis auf das dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügten Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion,
- unter Hinweis auf das auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris und die Ziele für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ⁽⁹⁾ (Konditionalitätsverordnung),

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽¹⁰⁾ (Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Die Stunde Europas — Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ (COM(2020)0456),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Juni 2021 mit dem Titel „Wirtschaftspolitische Koordinierung im Jahr 2021: Überwindung von COVID-19, Unterstützung der Erholung und Modernisierung unserer Wirtschaft“ (COM(2021)0500),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 mit dem Titel „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“ (COM(2021)0102),
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Porto für soziales Engagement vom 7. Mai 2021, die von dem Rat, der Kommission, dem Parlament und den Sozialpartnern getragen wurde,
 - unter Hinweis auf die Bewertung des angemessenen haushaltspolitischen Kurses für das Euro-Währungsgebiet im Jahr 2022 vom 16. Juni 2021 durch den Europäischen Fiskalausschuss,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 2021 zu den Ansichten des Parlaments zur laufenden Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission und den Rat ⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2020 zu dem Thema „Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa — Finanzierung des Grünen Deals“ ⁽¹²⁾,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Europäischen Fiskalausschusses vom 26. Oktober 2022,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu der Überprüfung des makroökonomischen Rechtsrahmens mit dem Ziel einer besseren Wirkung auf die Realwirtschaft in Europa und einer größeren Transparenz der Entscheidungsfindung und der demokratischen Rechenschaftspflicht ⁽¹³⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung (COM(2022)0583),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2022 mit dem Titel „Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023“ (COM(2022)0780),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 22. November 2022 mit dem Titel „Warnmechanismusbericht 2023“ (COM(2022)0781) und die Empfehlung der Kommission vom 22. November 2022 für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (COM(2022)0782),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates vom 22. November 2022 (COM(2022)0783),
 - unter Hinweis auf die Herbstprognose 2022 der Kommission vom 11. November 2022,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0044/2023),
- A. in der Erwägung, dass das Europäische Semester bei der Koordinierung der wirtschafts- und haushaltspolitischen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten eine wichtige Funktion übernimmt und dadurch die makroökonomische Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion sichert; in der Erwägung, dass bei diesem Prozess weder die Ziele der europäischen Säule sozialer Rechte und des europäischen Grünen Deals noch andere Fragen im Zusammenhang mit dem Finanzsektor und der Besteuerung außer Acht gelassen werden dürfen; in der Erwägung, dass die Einbeziehung dieser Fragen den hauptsächlich wirtschafts- und fiskalpolitischen Schwerpunkt des Europäischen Semesters nicht beeinträchtigen darf;
- B. in der Erwägung, dass sich die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Wirtschaftsprognose der Kommission vom Winter zufolge im Jahr 2022 auf 3,5 % sowohl in der EU der 27 als auch im Euro-Währungsgebiet belaufen soll, 2023 jedoch voraussichtlich um 0,9 % im Euro-Währungsgebiet und um 0,8 % in der EU der 27 fallen wird; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten nicht in der Lage sein werden, bis 2024 wieder das BIP aus der Zeit vor der Pandemie zu erreichen, während das Euro-Währungsgebiet insgesamt bereits zwei Prozentpunkte darüber liegt; in der Erwägung, dass die Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets durch die Kommission auf einen expansiven finanzpolitischen Kurs in einigen Mitgliedstaaten hindeutet; in der Erwägung, dass die Empfehlung der Kommission zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets als Ganzes einen neutralen haushaltspolitischen Kurs für 2023 befürwortet;

⁽¹⁰⁾ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

⁽¹¹⁾ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 90.

⁽¹²⁾ ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 22.

⁽¹³⁾ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 191.

- C. in der Erwägung, dass die Inflation im Euro-Währungsgebiet der Wirtschaftsprognose der Kommission vom Winter zufolge im Jahr 2022 einen Höchststand von 8,4 % erreichen und dann schrittweise im Jahr 2023 auf 5,6 % und im Jahr 2024 auf 2,5 % zurückgehen sollte; in der Erwägung, dass die Inflation ohne die Einrechnung von Energie- und Lebensmittelpreisen den Prognosen der Europäischen Zentralbank (EZB) zufolge jedoch von 3,9 % im Jahr 2022 auf 4,2 % im Jahr 2023 steigen wird; in der Erwägung, dass das Lohnwachstum den Verlust an Realeinkommen derzeit nur teilweise abfedern kann, ohne eine anhaltende Rückkopplung zwischen Löhnen und Inflation auszulösen; in der Erwägung, dass die Inflationsrate in den einzelnen Mitgliedstaaten und Einkommensgruppen unterschiedlich ist, wobei einkommensschwache Gruppen proportional stärker leiden, da die Inflation hauptsächlich durch Preisentwicklungen bei lebensnotwendigen Gütern, die nicht ersetzt werden können, bedingt ist;
- D. in der Erwägung, dass das öffentliche Defizit der Wirtschaftsprognose der Kommission vom Herbst zufolge im Jahr 2023 voraussichtlich auf bis zu 3,6 % des BIP (3,7 % im Euro-Währungsgebiet) steigen und im Jahr 2024 auf 3,2 % des BIP (3,3 % im Euro-Währungsgebiet) sinken wird;
- E. in der Erwägung, dass die Schuldenquote in der EU der Wirtschaftsprognose der Kommission vom Herbst zufolge Ende 2022 gegenüber dem historischen Höchststand von 91,5 % in der EU (99 % im Euro-Währungsgebiet) im Jahr 2020 voraussichtlich auf 86 % (im Euro-Währungsgebiet auf 94 %) des BIP sinken wird; in der Erwägung, dass die Schuldenquote in der EU geringfügig auf 85 % im Jahr 2023 und auf 84 % im Jahr 2024 zurückgehen soll (92 % und 91 % im Euro-Währungsgebiet); in der Erwägung, dass hohe Schuldenquoten, die den Referenzwert von 60 % deutlich überschreiten, in Verbindung mit den steigenden Zinsraten und einer höchst ungewissen gesamtwirtschaftlichen Situation die langfristige Schuldentragfähigkeit gefährden und den Aufschwung bremsen können;
- F. in der Erwägung, dass der klimaneutrale und digitale Wandel nur auf europäischer Ebene gelingen kann, und in der Erwägung, dass es für die Zukunftsfähigkeit der EU von herausragender Bedeutung ist, gezielte wachstumsfördernde Investitionen langfristig auf einem höheren Stand zu stabilisieren; in der Erwägung, dass daher rechtzeitig eine Antwort auf die Frage gefunden werden muss, wie auch nach Auslaufen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) im Jahr 2026 höhere private und öffentliche Investitionen gewährleistet werden;
- G. in der Erwägung, dass das Produktivitätswachstum der EU weiterhin gering ist; in der Erwägung, dass es struktureller, sozial ausgewogener, wachstumsfördernder und nachhaltiger Reformen und eines erheblichen Investitionsniveaus, insbesondere der strategischen Investitionen, bedarf, um die Produktivität in der EU und ihre weltweite Wettbewerbsfähigkeit zu steigern;
- H. in der Erwägung, dass die Inflationserwartungen und Wirtschaftsprognosen in Zeiten erhöhter Unsicherheit entstehen; in der Erwägung, dass die EU und die Mitgliedstaaten angesichts einer solchen Unsicherheit gehalten sind, wachsam zu bleiben und rasch zu handeln, falls die Risiken eintreten;
- I. in der Erwägung, dass die Unterschiede im Hinblick auf die Prognosen der einzelnen Staaten für die BIP-Wachstumsrate, die Inflation, die Arbeitslosigkeit, das gesamtsstaatliche Haushaltssaldo, die Bruttostaatsverschuldung und die Leistungsbilanz zeigen, dass flexible und maßgeschneiderte Ansätze erforderlich sind; in der Erwägung, dass ein eindeutiger und unmissverständlicher Rahmen für die erfolgreiche Umsetzung der neuen wirtschaftspolitischen Steuerung durch die Mitgliedstaaten erforderlich ist;

Wirtschaftsaussichten für die EU

1. ist besorgt darüber, dass die EU zu den fortgeschrittenen Volkswirtschaften zählt, die Abwärtsrisiken aufgrund ihrer geografischen Nähe zur Ukraine und der starken Abhängigkeit von Energieimporten, insbesondere von Gas aus Russland, am stärksten ausgesetzt sind; betont, dass die Auswirkungen von hohen Energiepreisen und Inflation zu einem Verlust an Kaufkraft der Haushalte und zu einer Aushöhlung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) führen; würdigt die Initiativen der Kommission und des Rates zur Bewältigung dieses Problems; weist darauf hin, dass eine Inflationsrate, die sich dem Zielniveau der EZB annähert, die Voraussetzung für ein langfristiges nachhaltiges Wirtschaftswachstum schaffen wird; betont, dass eine Verringerung der Gesamtnachfrage in Verbindung mit weniger günstigen Finanzierungsbedingungen zu einem drastischen Rückgang der Investitionen und folglich des Wirtschaftswachstums führen könnte; ist besorgt darüber, dass Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz auch beeinträchtigt werden könnten, obwohl es sich dabei genau um die Investitionen handelt, die erforderlich sind, um die Abhängigkeit von eingeführten fossilen Brennstoffen zu verringern und die durch die Energiepreise bedingte Inflation zu begrenzen;

2. nimmt zur Kenntnis, dass die öffentliche Schuldenquote in den letzten Jahren teilweise aufgrund der außergewöhnlichen Umstände angestiegen ist; betont, dass die öffentliche Schuldenquote in zahlreichen Mitgliedstaaten auf einem historisch hohen Stand ist, was in Verbindung mit den steigenden Zinsraten zu einem rasanten Anstieg der Kosten des Schuldendienstes geführt hat; erkennt an, dass angemessene und vorhersehbare öffentliche Einnahmen erforderlich sind, um in Zeiten dringenden Investitionsbedarfs und häufiger wirtschaftlicher Schocks die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherzustellen; hebt die verschiedenen Bemerkungen hervor, die die Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters zum Steuermix abgegeben hat; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten unter den gegenwärtigen Umständen auch in Betracht ziehen können, die Einnahmen aus Zufallsgewinnen, insbesondere von Energieunternehmen, die übermäßig von der Energiekrise profitiert haben, zu erhöhen; bekräftigt, dass ein robustes Wirtschaftswachstum, eine solide Fiskalpolitik und ein gesundes Gleichgewicht zwischen Staatseinnahmen und -ausgaben erforderlich sind, um Altschulden abzubauen, dafür zu sorgen, dass die Schulden auf lange Sicht tragbar werden, und den erforderlichen fiskalpolitischen Spielraum zur Bewältigung künftiger Herausforderungen zu schaffen;

3. stimmt der Feststellung der Kommission zu, dass die sich verschlechternde Wirtschaftslage zu höheren Anfälligkeiten und einem höheren Risiko im Zusammenhang mit bereits bestehenden Ungleichgewichten geführt hat und dass neue Ungleichgewichte entstehen könnten; stellt fest, dass der Europäische Ausschuss für Systemrisiken eine Warnung herausgegeben hat, in der er ein stärkeres Bewusstsein für Risiken für die Finanzstabilität anmahnte, die sich aus dem drastischen Rückgang der Vermögenspreise ergeben; ist besorgt darüber, dass steigende Hypothekenzinsen und die abnehmende Schuldendienstfähigkeit infolge schrumpfender Realeinkommen der Haushalte Familien und Finanzmärkte noch weiter unter Druck setzen könnten;

4. hebt hervor, dass das vorrangige Ziel der EZB darin besteht, die Preisstabilität zu gewährleisten, wohingegen das Ziel der Europäischen Union als Ganzes darin bestehen sollte, die Auswirkungen der derzeitigen Turbulenzen auf die Realwirtschaft möglichst gering zu halten und so das Wohlergehen ihrer Bürger, insbesondere der am stärksten gefährdeten Personen, zu schützen sowie ihre Produktionsstruktur und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen sowie angemessene Arbeitsbedingungen im Einklang mit Artikel 3 EUV zu wahren; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig angemessene und koordinierte haushalts- und strukturpolitische Maßnahmen sowie Regulierungsmaßnahmen und Reformen sind, mit denen die geldpolitischen Maßnahmen der EZB ergänzt werden, um die Inflation auf ihr Zielniveau zu senken, und auch die Haushaltseinkommen gestützt und Unternehmen und KMU, die unter Lieferengpässen und hohen Energiekosten leiden, gezielt und vorübergehend unterstützt werden können; stellt fest, dass weitere Erhöhungen der Leitzinsen der EZB oder eine quantitative Straffung hoch verschuldete Mitgliedstaaten enorm unter Druck setzen und zu einem weiteren Rückgang der wirtschaftlichen Tätigkeit führen könnten;

5. stimmt der Schlussfolgerung der Kommission zu, dass ein breit angelegter fiskalischer Impuls für die Wirtschaft im Jahr 2023 nicht angemessen wäre; begrüßt die Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise auf finanziell schwächere Haushalte und Unternehmen zu kompensieren; teilt die Ansicht der Kommission, dass solche Maßnahmen weiterhin Anreize für Energieeinsparungen bieten sollten; nimmt mit Besorgnis die Analyse der Kommission zur Kenntnis, wonach 70 % der bislang von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des außergewöhnlichen Anstiegs der Energiepreise nicht auf finanziell schwächere Haushalte und besonders betroffene Unternehmen ausgerichtet waren und dass zwei Drittel der Maßnahmen keine Bestimmungen über die Senkung des Energiebedarfs enthielten; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten über stark voneinander abweichende finanzpolitische Spielräume verfügen, wenn es um die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise geht; stellt fest, dass diese Situation die Gefahr birgt, dass die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Fortdauern der Energiekrise weiter zunehmen;

6. stimmt der Empfehlung der Kommission zu, dass die Haushaltspolitik darauf abzielen sollte, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die finanzpolitische Tragfähigkeit durch schrittweise Konsolidierung sowie Investitionen und Reformen, die ein nachhaltiges Wachstum fördern, sicherzustellen;

7. hebt die Rolle des Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) als entscheidendes Element für den Schutz der Bürger und die Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie hervor; betont, dass dieses Instrument eine makroökonomische Stabilisierung der EU durch Unterstützung nationaler antizyklischer fiskalpolitischer Maßnahmen ermöglichen sollte; fordert die Kommission auf, allen Mitgliedstaaten nahezulegen, ihre einzelstaatlichen Systeme der Arbeitslosenunterstützung zu stärken; fordert die Kommission auf, auf der Erfahrung des auf Darlehen beruhenden Instruments SURE für Krisensituationen aufzubauen, in denen nationale Systeme vorübergehend nicht über ausreichende Ressourcen verfügen, wodurch die mögliche makroökonomische Stabilisierung begrenzt wird; fordert die Kommission auf, die Bemerkungen des Europäischen Rechnungshofs im Hinblick auf die Umsetzung und Transparenz des Instruments SURE zu berücksichtigen;

8. ist der Ansicht, dass eine stärkere energiewirtschaftliche Unabhängigkeit der EU, die Diversifizierung der Energiequellen und bessere innereuropäische Energieverbindungen die Wirtschaft der EU stärken und zum Erreichen der Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen würden;

Das Europäische Semester und die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

9. stellt fest, dass die von der Kommission, der EZB und dem Internationalen Währungsfonds geschätzten Auswirkungen des Instruments NextGenerationEU (NGEU) beträchtlich sind, wozu insbesondere eine Steigerung des BIP-Wachstums um bis zu 1,5 Prozentpunkte mehr als ohne NGEU-Investitionen zählt, wenn sie effektiv umgesetzt werden; betont, dass die Mehrzahl der Reformen und Investitionen, die für die Steigerung des langfristigen Produktionspotenzials der Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sind, noch vollendet werden müssen; stimmt mit der Kommission überein, dass die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihres langfristigen Potenzials für nachhaltiges Wachstum nach wie vor von entscheidender Bedeutung für den wirtschaftlichen Wohlstand und das soziale Wohlergehen ist;

10. stellt fest, dass viele Mitgliedstaaten mit strukturellen Herausforderungen und fehlenden Investitionen zu kämpfen haben, die ihr Wachstumspotenzial hemmen; betont, dass die ausgewogene Bewältigung dieser beiden Elemente für einen nachhaltigen Aufschwung und ein anhaltendes Wachstum von entscheidender Bedeutung ist und nicht nur für die Verbesserung der Fähigkeit der EU, bestehenden Herausforderungen standzuhalten und sie zu bewältigen, sondern auch für eine nachhaltige und gerechte Verwirklichung des doppelten Übergangs von entscheidender Bedeutung ist;

11. weist darauf hin, dass das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung der etablierte Rahmen für die Koordinierung der haushalts-, wirtschafts-, sozial- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen in der gesamten Europäischen Union ist und dadurch ihre makroökonomische Stabilität und ihren sozialen Zusammenhalt sichert; weist darauf hin, dass die Kommission betont hat, dass das Europäische Semester darauf abzielt, angemessene politische Optionen zu ermitteln, politische Prioritäten zu klären, politische Leitlinien bereitzustellen und die Überwachung und Verfolgung der politischen Maßnahmen sicherzustellen;

12. ist der Ansicht, dass künftige Reformen des Europäischen Semesters auf transparentere und demokratischere Prozesse in Bezug auf die Festlegung politischer Ziele, die Durchführung der politischen Koordinierung sowie die Einbeziehung des Parlaments in die Überwachung und Kontrolle abzielen sollten;

13. begrüßt den engen Zusammenhang zwischen dem Europäischen Semester und der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität, wobei die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne mit den einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden, sowie für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, mit den Herausforderungen und Prioritäten, die in den jüngsten Empfehlungen des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ermittelt wurden, im Einklang stehen müssen; hebt die wesentliche Rolle hervor, die den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen zukommt, wenn es darum geht, die Reform- und Investitionspläne der Mitgliedstaaten voranzutreiben; fordert eine wirksame Überwachung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen; weist darauf hin, dass nicht berücksichtigte Empfehlungen über den Anwendungsbereich der Aufbau- und Resilienzfazilität hinaus gültig bleiben und dass ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters weiterhin überwacht wird;

14. weist darauf hin, dass seit 2019 sechs Mitgliedstaaten länderspezifische Empfehlungen erhalten haben, die darauf abzielen, bestimmte Elemente ihrer Steuersysteme zu überarbeiten, die eine aggressive Steuerplanung begünstigen könnten; nimmt zur Kenntnis, dass sich diese Mitgliedstaaten in ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen dazu verpflichtet haben, ihre Steuerpolitik zu reformieren, um aggressive Steuerplanung zu bekämpfen; begrüßt die Tatsache, dass einige dieser Änderungen in einigen Rechtssystemen bereits umgesetzt wurden; bedauert die Verzögerungen bei der Umsetzung in den anderen Rechtssystemen; weist darauf hin, dass im Rahmen der Empfehlungen der Kommission für 2022 nur noch zwei Mitgliedstaaten länderspezifische Empfehlungen in Bezug auf ihre aggressive Steuerplanung erhalten haben, obwohl einige Mitgliedstaaten immer noch keine Änderungen vollzogen haben und dennoch keine Empfehlungen erhalten haben;

15. unterstreicht die wesentliche Bedeutung, die der ARF zukommt, wenn es darum geht, dazu beizutragen, die Union mit den Instrumenten auszustatten, die für die erfolgreiche Bewältigung der globalen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem grünen Wandel und dem digitalen Wandel der Wirtschaft erforderlich sind; weist darauf hin, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität die spezifische Rolle öffentlicher und privater Investitionen auf nationaler Ebene für die Verwirklichung der politischen Ziele der EU in diesem Zusammenhang nicht ersetzt;

Mitteilung über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung

16. stellt fest, dass der durch die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel geschaffene politische Spielraum dazu beiträgt, die Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten sowie ihre wirtschaftliche und soziale Widerstandsfähigkeit unter den derzeitigen Umständen zu erhöhen; stimmt der Analyse des Europäischen Fiskalausschusses zu, wonach die anhaltende Aussetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts ein schädliches Vakuum schafft, und fordert eine dringende Überarbeitung des haushaltspolitischen Rahmens der EU, der vorzugsweise vor der Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel abgeschlossen wird;

17. begrüßt die Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung; bekundet seine Besorgnis über deren Verzögerung; betont, dass entsprechende Gesetzgebungsvorschläge angenommen und umgesetzt werden müssen, bevor es zu spät ist und die laufende Wahlperiode endet; betont, dass die Wirksamkeit eines jeden Rahmens auch von seiner ordnungsgemäßen Durchsetzung abhängt;

18. zeigt sich mit den Leitlinien der Kommission hinsichtlich der Vereinfachung des Rahmens, der Unterschiede bei den Schuldenabbauwegen der Mitgliedstaaten und des Einsatzes einer umfassenden Schuldentragfähigkeitsanalyse einverstanden; begrüßt die Absicht der Kommission, die nationale Eigenverantwortung für den finanzpolitischen Kurs auf der Grundlage eines transparenten und risikobasierten Rahmens der EU für die Überwachung zu stärken und damit einen Weg zu einer größeren Flexibilität und Rechenschaftspflicht einzuschlagen; weist darauf hin, dass mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten mit einer größeren Verantwortung einhergeht, insbesondere im Hinblick auf die wirksame und rechtzeitige Umsetzung der vereinbarten Investitionen und Reformen; stellt fest, dass einige der von der Kommission vorgeschlagenen Instrumente die wirtschaftspolitische Steuerung undurchsichtiger machen könnten;

19. betont, dass der überarbeitete Rechtsrahmen es den Mitgliedstaaten ermöglichen sollte, über genügend Spielraum zu verfügen, um bei Bedarf wirksame Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu ergreifen; ist der Ansicht, dass die Umsetzung solcher Maßnahmen nicht die Aussetzung von Rechtsvorschriften mithilfe von Ausweichklauseln erfordern sollte; stellt fest, dass die Aktivierung von Ausweichklauseln auch in Zukunft nur als letztes Mittel im Falle unvorhersehbarer Umstände eingesetzt werden sollte;

20. begrüßt, dass die national finanzierten Nettoprimärausgaben als alleiniger operativer Indikator ausgewählt wurden; stellt fest, dass dieser Indikator angesichts seiner festen Verbindung mit der Schuldentragfähigkeit dazu beitragen könnte, dass der Rahmen transparenter wird und leichter zu verwalten ist; fordert, dass die Bestimmung über die Verbuchung von Investitionsausgaben bei der Berechnung der Ausgaben der Mitgliedstaaten, die mit Blick auf die Flexibilität im Stabilitäts- und Wachstumspakt in der Mitteilung der Kommission vom 13. Januar 2015 ⁽¹⁴⁾ festgelegt wird, auch bei der Berechnung der Nettoausgaben im geplanten überarbeiteten Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der EU Anwendung finden; ist der Auffassung, dass neben den von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 ⁽¹⁵⁾ genannten Ausgabenarten, wobei bereits eine gewisse strukturelle Anpassung des Indikators vorgesehen wird, Investitionen zur Beseitigung makroökonomischer Ungleichgewichte, die im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) vorgenommen werden, nicht beim Indikator der Nettoausgaben berücksichtigt werden sollten;

21. stellt fest, dass in der Mitteilung der Kommission Analysen der Schuldentragfähigkeit in den Mittelpunkt der Haushaltsregeln gestellt werden, und schlägt vor, diese zur Festlegung mehrjähriger haushaltspolitischer Strukturpläne zu nutzen; betont, dass die Analysen der Schuldentragfähigkeit nach wie vor eine Schätzung nicht beobachtbarer Variablen erfordern, wodurch die Transparenz, Zuständigkeiten und die Vorhersehbarkeit beeinträchtigt werden und sich somit ein Ermessensspielraum eröffnet;

22. weist darauf hin, dass die Kommission aufgrund unterschiedlicher Ausgangspunkte und mit der Zielsetzung, Investitionen und Reformen anzuregen, vorschlägt, Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, differenzierte Schuldenabbaupfade zu verfolgen, sofern dadurch das Wachstum gestärkt wird, prozyklische Effekte vermieden werden und die Schuldentragfähigkeit verbessert wird und sie mit den EU-Zielen, insbesondere dem grünen und dem digitalen Wandel, der sozialen Resilienz und der strategischen Autonomie, im Einklang stehen; betont, dass gemeinsame Kriterien erforderlich sind, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten trotz einer größeren länderspezifischen Flexibilität beim Schuldenabbau nach denselben Standards bewertet und gleich behandelt werden, und dass die Flexibilität keinesfalls zu einer ungleichen Durchsetzung dieses Rahmens führen darf; stellt fest, dass die gemeinsamen Kriterien auch Kriterien für die Definition von Plänen für den Schuldenabbau der Mitgliedstaaten umfassen sollten; betont, dass Schulden auf wachstumsfreundliche Weise abgebaut werden sollten und dass die zugrunde liegenden vorschrittsbasierten Kriterien in Bezug auf das Produktions- und Ausgabenwachstum der Mitgliedstaaten festgelegt werden sollten;

23. hebt hervor, dass das Europäische Semester dem künftigen Rahmen für die wirtschaftspolitische Koordinierung Rechnung trägt; betont, dass diese mittelfristige Schwerpunktsetzung nicht dazu führen sollte, dass die notwendigen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung zu weit nach hinten verschoben werden;

24. betont, dass weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung in der EU und in globalen Foren eine notwendige Ergänzung der Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung sind;

25. hebt die Rolle hervor, die die nationalen Haushalte bei der Finanzierung des grünen und des digitalen Wandels sowie bei der Wahrung der strategischen Autonomie übernehmen müssen; nimmt den Vorschlag der Kommission für die Einrichtung eines Europäischen Souveränitätsfonds zur Kenntnis; verweist auf seinen Standpunkt zu diesem Instrument, wie in seiner Entschließung vom 16. Februar 2023 zu einer EU-Strategie zur Förderung von industrieller Wettbewerbsfähigkeit, Handel und hochwertigen Arbeitsplätzen ⁽¹⁶⁾ zum Ausdruck gebracht;

26. weist darauf hin, dass zwar die Geldpolitik als einheitliches Instrument angelegt und ausgestaltet ist, die gesamte Fiskalpolitik jedoch die Summe der nationalen fiskalpolitischen Ausrichtungen ist; betont, dass die Koordinierung der Maßnahmen abgesehen von der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets daher bisher begrenzt war und dass es nicht leicht war, die Situation und die Herausforderungen des Euro-Währungsgebiets zu berücksichtigen; stellt fest, dass es nach wie vor weitgehend dem Zufall überlassen bleibt, ob die Summe der nationalen fiskalpolitischen Maßnahmen zu einem angemessenen und mit der Geldpolitik in Einklang stehenden Fiskalkurs für das Euro-Währungsgebiet führt; betont, dass solide öffentliche Finanzen es zwar ermöglichen, dass die Mitgliedstaaten durch automatische nationale Stabilisatoren bei der Erreichung einer angemessenen nationalen fiskalpolitischen Ausrichtung unterstützt werden, in der Mitteilung der Kommission jedoch keine geeigneten Mechanismen genannt werden, um dafür zu sorgen, dass die derzeitige fiskalpolitische Ausrichtung des Euro-Währungsgebiets im Einklang mit der empfohlenen Ausrichtung steht; fordert die Kommission auf, mehr zu tun, um eine bessere haushaltspolitische Koordinierung zu fördern;

27. begrüßt die Absicht der Kommission, im Rahmen einer umfassenderen Überprüfung der Haushaltsregeln die Wirksamkeit und Durchsetzung des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht zu verbessern; stellt fest, dass in der Mitteilung der Kommission die potenziellen Widersprüche zwischen der Umsetzung der Haushaltsregeln und den Empfehlungen im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht anerkannt werden; stellt fest, dass die Mitteilung vom 9. November 2022 kein Instrument enthält, das die Korrektur solcher Widersprüche ermöglicht;

28. begrüßt, dass in der Mitteilung der Kommission vom 9. November 2022 anerkannt wird, dass der Durchsetzungsmechanismus und seine ordnungsgemäße Anwendung durch ein breiteres Spektrum von Sanktionen gestärkt werden müssen; fordert die Kommission auf, dieses Instrumentarium durch einen anreizbasierten Ansatz zu ergänzen;

⁽¹⁴⁾ Mitteilung der Kommission vom 13. Januar 2015 mit dem Titel „Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität“ (COM(2015)0012).

⁽¹⁵⁾ COM(2022)0583.

⁽¹⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0053.

29. nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, wonach unabhängige finanzpolitische Institutionen eine wichtige Rolle im Prozess der wirtschaftspolitischen Steuerung spielen sollten; fordert die Kommission auf, die Rolle des Europäischen Fiskalausschusses in diesem Zusammenhang weiter zu präzisieren;

30. weist darauf hin, dass in der Vereinbarung über bessere Rechtsetzung bekräftigt wird, dass das Europäische Parlament und der Rat als Mitgesetzgeber ihre Befugnisse gleichberechtigt ausüben müssen und die Kommission sie daher gleich behandeln muss, wobei die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten uneingeschränkt zu achten sind; weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, dass der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der demokratischen Rechenschaftspflicht unterliegt; betont, dass das Parlament daher umfassend in die Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung sowie in die künftige Durchführung der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU eingebunden werden sollte; hebt die Rolle und die Verantwortung hervor, die die nationalen Parlamente bei der Kontrolle der kollektiven Maßnahmen der nationalen Regierung innehaben; fordert die notwendige Achtung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit;

o

o o

31. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.



C/2023/402

23.11.2023

P9_TA(2023)0079

Europäisches Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung: beschäftigungs- und sozialpolitische Prioritäten für 2023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 zu dem Europäischen Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung: Beschäftigungs- und sozialpolitische Prioritäten für 2023 (2022/2151(INI))

(C/2023/402)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union,
 - gestützt auf die Artikel 9 und 149 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2022 zur jährlichen Studie zum nachhaltigen Wachstum 2023 (COM(2022)0780),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. November 2022 für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates (COM(2022)0783),
 - unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 22. November 2022 für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (COM(2022)0782),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 22. November 2022 mit dem Titel „Warnmechanismusbericht 2023“ (COM(2022)0781),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2022 mit dem Titel „Übersichten über die Haushaltsplanungen 2023: Gesamtbewertung“ (COM(2022)0900),
 - unter Hinweis auf die vom Rat, vom Parlament und von der Kommission im November 2017 proklamierte europäische Säule sozialer Rechte,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung (COM(2022)0583),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Arbeitsbehörde von November 2021 über Arbeitskräftemangel und Arbeitskräfteüberschuss,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0051/2023),
- A. in der Erwägung, dass der gemeinsame Beschäftigungsbericht 2023 den Schwerpunkt verstärkt auf die Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG), die Ziele des europäischen Grünen Deals und die europäische Säule sozialer Rechte legt, im Einklang mit den Verpflichtungen des Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte vom März 2021 und der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EU vom 8. Mai 2021 in Porto; in der Erwägung, dass ihre Umsetzung die Bemühungen der Union um einen grünen, digitalen und gerechten Übergang verstärken und zur Verwirklichung einer sozialen und wirtschaftlichen Aufwärtskonvergenz beitragen sollte; in der Erwägung, dass viele Bewertungen des Europäischen Semesters durch die Kommission darauf hindeuten, dass ihre Empfehlungen nur unzureichend befolgt werden, was zum Teil auf ihre begrenzte Durchsetzbarkeit, unter anderem im Fall sozialpolitischer Fragen, zurückzuführen ist;
- B. in der Erwägung, dass eine Eurofound-Umfrage ⁽¹⁾ zeigt, dass die Lebenshaltungskosten in allen EU-Mitgliedstaaten nach wie vor ein Problem darstellen, da 48 % der Befragten Schwierigkeiten haben, über die Runden zu kommen; in der Erwägung, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine humanitäre, energiepolitische und wirtschaftliche Krisen in der EU verursacht und bestehende Formen der Ungleichheit verschärft hat; in der Erwägung, dass Maßnahmen im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte dazu beitragen würden, hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten und gerechte Sozialschutzsysteme zu schaffen, die für die Verbesserung der zukünftigen Widerstandsfähigkeit wesentlich sind;

⁽¹⁾ Eurofound, *The cost-of-living crisis and energy poverty in the EU: Social impact and policy responses — Background paper* (Die Krise der Lebenshaltungskosten und die Energiearmut in der EU: Soziale Auswirkungen und politische Reaktionen — Hintergrundpapier), 2022.

- C. in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote in der EU im August 2022 stabil bei 6 % lag und die Unternehmen in der EU Schwierigkeiten haben, Mitarbeiter mit den erforderlichen Qualifikationen zu finden; in der Erwägung, dass der Mangel an qualifiziertem Personal bzw. erfahrenen Führungskräften für ein Viertel der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der EU, die wiederum 99 % aller Unternehmen in der EU ausmachen, das größte Problem darstellt^(?);
- D. in der Erwägung, dass eine Eurobarometer-Studie gezeigt hat, dass soziale Ungleichheiten die größte Sorge der Menschen in der EU sind und dass diese Ungleichheiten durch die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie sowie andere strukturelle Probleme verstärkt wurden; in der Erwägung, dass sich große Einkommensunterschiede nachteilig auf das Wirtschaftswachstum auswirken und den sozialen Zusammenhalt untergraben können; in der Erwägung, dass die spiralförmig ansteigenden Lebenshaltungskosten und die explodierende Inflation, die durch die enormen Preissteigerungen bei Energie, Kraftstoff, Lebensmitteln und lebensnotwendigen Gütern in ganz Europa angeheizt werden, eine wirtschaftliche und soziale Krise auslösen; in der Erwägung, dass bereits vor der Pandemie 78 % der Menschen in der EU wollten, dass ihre nationalen Regierungen mehr zur Verringerung der Einkommensungleichheiten unternehmen^(?); in der Erwägung, dass die zukünftige Überprüfung des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung eine einzigartige Möglichkeit zur Förderung sozialer Investitionen darstellt;
- E. in der Erwägung, dass die Armut, einschließlich Erwerbstätigenarmut, für viele Mitgliedstaaten nach wie vor eine Herausforderung darstellt; in der Erwägung, dass Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen ein viel höheres Armutsrisiko haben als Arbeitnehmer mit unbefristeten Verträgen; in der Erwägung, dass die Erwerbstätigenarmut in der EU von 8,5 % im Jahr 2010 auf 9 % im Jahr 2019 gestiegen ist, aber zwischen 2020 und 2021 aufgrund des raschen politischen Eingreifens während der Pandemie stabil geblieben ist; in der Erwägung, dass die Erwerbstätigenarmut genau beobachtet werden muss, insbesondere angesichts der aktuellen negativen Auswirkungen der Inflation auf die Reallöhne; in der Erwägung, dass das Reallohniveau in vielen Mitgliedstaaten immer noch unter dem Niveau des Krisenjahres 2009 liegt; in der Erwägung, dass Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen und sozial schwache Gruppen am stärksten betroffen sind, aber auch der Lebensstandard der Mittelklasse verschlechtert sich rasch;
- F. in der Erwägung, dass das Armutsrisiko oder das Risiko der sozialen Ausgrenzung für erwerbstätige Menschen in der EU im Jahr 2021 bei 11,1 % lag; in der Erwägung, dass mehr als 8 % der Menschen weiterhin über 40 % ihres verfügbaren Einkommens für Wohnraum ausgeben und dass wenige Fortschritte bei der Verringerung der Anzahl obdachloser Menschen in den EU-Mitgliedstaaten gemacht wurden; in der Erwägung, dass die Sozialschutzsysteme enorm unter Druck stehen, um die sozialen Auswirkungen der Krise abzufedern und für menschenwürdige Lebensbedingungen und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Gesundheit, Bildung und Wohnraum für alle zu sorgen; in der Erwägung, dass Sozialdienstleistungen in manchen Mitgliedstaaten weiterhin uneinheitlich und ungleichmäßig über die EU verteilt entwickelt sind und mit einer Unterfinanzierung und einem Mangel an Qualitätsstandards konfrontiert sind;
- G. in der Erwägung, dass der Klimawandel und die Umweltzerstörung die Ungleichheiten verschärft haben, da sie die Armen und die am stärksten gefährdeten Gruppen unverhältnismäßig stark treffen; in der Erwägung, dass ein Grüner Deal, der sich auf Investitionen für den Übergang zu einer dekarbonisierten, klimaneutralen Wirtschaft konzentriert, mit einer Investition in die Menschen einhergehen muss, die sich den Wandel nicht leisten können; in der Erwägung, dass dies notwendig ist, um eine nachhaltige Zukunft für alle sicherzustellen;
- H. in der Erwägung, dass der Klimawandel, die Erderwärmung und der Verlust der biologischen Vielfalt sich gemäß dem letzten Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen exponentiell beschleunigen, wie es durch die jüngsten dramatischen und extremen Wetterereignisse auf der ganzen Welt verdeutlicht wurde; in der Erwägung, dass die Menschen in Europa die Folgen der Klimakrise und vom Klimawandel angetriebener extremer Wetterereignisse immer intensiver zu spüren bekommen; in der Erwägung, dass die Dekarbonisierungsziele für 2030 angehoben wurden, um CO₂-Neutralität bis 2050 zu erreichen; in der Erwägung, dass die Verstärkung der Bemühungen im Rahmen von Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu einer tiefgreifenden Umgestaltung der Volkswirtschaften und Arbeitsmärkte der Union und der Mitgliedstaaten führt;
- I. in der Erwägung, dass die hohe Inflation in Europa und die rasanten Anstiege der Energie- und Lebensmittelpreise eine Belastung für Haushalte und KMU verursachen und die schutzbedürftigsten Menschen mit dem niedrigsten Einkommen am schwersten treffen; in der Erwägung, dass die Energiemarktbedingungen und die raschen Preissteigerungen die Energiearmut verschärfen, der mehr als 50 Millionen Menschen in der EU bereits im Jahr 2019 vor dem Ausbruch der Pandemie ausgesetzt waren; in der Erwägung, dass die Europäische Zentralbank (EZB) davon ausgeht, dass die Inflation 2023 hoch bleiben wird (über ihrem 2 %-Ziel), und die Zinsen über die kommenden Monate weiter anheben wird; in der Erwägung, dass die Krise der Lebenshaltungskosten und die Verzerrungen im Wohnungsmarkt, wie die zunehmende Finanzialisierung, negative Auswirkungen für die Erschwinglichkeit von Wohnraum haben, mit dem Risiko der weiteren Zunahme an Obdachlosigkeit;

^(?) Eurostat, Key Figures on European Businesses, Ausgabe 2022, S. 10.

^(?) Social Europe: Eurobarometer survey shows Europeans support stronger social policies and more social spending (Soziales Europa: Die Eurobarometer-Umfrage zeigt, dass Europäerinnen und Europäer stärkere sozialpolitische Maßnahmen und mehr soziale Ausgaben unterstützen).

- J. in der Erwägung, dass die EU eine Industriestrategie benötigt, die ihre industrielle Basis widerstandsfähiger, sozial wirksamer und ökologisch nachhaltiger macht; in der Erwägung, dass ein sozial gerechter Übergang und die Zukunft der Industrie massive öffentliche Investitionen erfordern; in der Erwägung, dass eine derartige Strategie von entscheidender Bedeutung ist, um die Einhaltung der Klimaziele, insbesondere des Übereinkommens von Paris, sicherzustellen; in der Erwägung, dass die EU-Industriestrategie mit einer Beschäftigungsstrategie einhergehen muss; in der Erwägung, dass Arbeitnehmer und Gewerkschaften sowie die Interessen und die langjährige Expertise der Arbeitnehmer im Mittelpunkt der Entwicklung sämtlicher fairer und nachhaltiger Produktionsmodelle stehen sollten, um ihre demokratische Funktionsweise sicherzustellen;
- K. in der Erwägung, dass die neue digitale Wirtschaft, einschließlich künstlicher Intelligenz (KI), sofern sie gut reguliert wird, das Potenzial hat, der Gesellschaft als Ganzes durch die Verbesserung der Lebensqualität und der Arbeitsbedingungen zu nutzen und sowohl die Beschäftigung zu erhalten als auch neue hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, und zugleich den Wohlstand fördert und den Übergang zu einer nachhaltigeren, robusteren und widerstandsfähigeren Wirtschaft erleichtert;
- L. in der Erwägung, dass Eurofound zufolge im Jahr 2017 20 % der Arbeitsplätze in Europa eine schlechte Qualität aufwiesen, wodurch die körperliche oder geistige Gesundheit der Arbeitnehmer in verstärktem Maße gefährdet wird; in der Erwägung, dass der OECD zufolge finanzielle Ungewissheit und Arbeitsplatzunsicherheit Risikofaktoren für eine schlechte geistige Gesundheit darstellen; in der Erwägung, dass Investitionen in langfristige hochwertige Arbeitsplätze der Schlüssel zur Bekämpfung der schlechten psychischen Gesundheit von Arbeitnehmern sind;
- M. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie die Notwendigkeit erhöhter Wachsamkeit und Investitionen in allen Mitgliedstaaten verdeutlicht hat, um sicherzustellen, dass sie angemessen auf künftige Gesundheitskrisen vorbereitet sind und auch die Qualität der Versorgung bei anderen Erkrankungen und Zuständen aufrechterhalten können; in der Erwägung, dass den Bedürfnissen gefährdeter Gruppen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;
- N. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter und das Gender Mainstreaming im Mittelpunkt der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2023 stehen sollten;
- O. in der Erwägung, dass qualifizierte Arbeitskräfte, Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen von zentraler Bedeutung sind, um einen nachhaltigen und gerechten Übergang der europäischen Wirtschaft sicherzustellen; in der Erwägung, dass Weiterbildungs-, Umschulungs- und Ausbildungsprogramme für alle Arbeitnehmer, einschließlich derjenigen mit Behinderungen, zur Verfügung stehen müssen und dass sie auch an die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Arbeitnehmer angepasst werden sollten;
- P. in der Erwägung, dass Erwerbstätige das Recht auf ein hohes Maß an Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit haben, mit einem zugänglichen Arbeitsplatz und einem Arbeitsumfeld, das der Europäischen Säule sozialer Rechte und den Standards für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz entspricht und zu deren Umsetzung beiträgt;
1. hebt hervor, dass die raschen und abgestimmten politischen Maßnahmen der EU während der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Schocks abgemildert und die Bevölkerung vor den verheerendsten Auswirkungen der Krise bewahrt haben; ist der Ansicht, dass andere, bereits länger bestehende soziale Herausforderungen, wie Armut, soziale Ausgrenzung, Notsituationen in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt sowie Ungleichheiten weiter zunehmen und auch angegangen werden müssen, auch wenn die Folgen des Angriffskrieges gegen die Ukraine durch Russland die Wirtschaft und die Gesellschaft der EU vor zahlreiche neue wirtschaftliche, soziale und geopolitische Herausforderungen stellen;
2. unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei ihrem Vorhaben, politische Reaktionen der EU stärker zu koordinieren, um auf kurze Sicht die Belastung zu verringern, die hohe Energie- und Lebensmittelpreise, die Inflation, Unterbrechungen der Lieferketten, einschließlich der Arzneimittelnappheit, steigende Schuldenstände und die zunehmenden Kreditkosten, einschließlich Hypotheken, für die europäischen Haushalte und Unternehmen, insbesondere für KMU und Unternehmer, darstellen; besteht darauf, dass die Europäische Union ein Energiemodell benötigt, durch das der universelle Zugang zu dekarbonisierten Energiequellen sichergestellt und die Energiearmut beendet wird; betont, dass soziale Investitionen wesentlich sind, um eine mittel- und langfristig nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, und dass den nationalen Sozialsystemen eine maßgebliche Stabilisierungsfunktion zukommt; erachtet einen EU-Souveränitätsfonds als notwendig, um unter anderem sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten über die Flexibilität zur Bekämpfung sozialer, klimatischer und ökologischer Herausforderungen verfügen;
3. betont, dass die Ziele eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums unter anderem darin bestehen müssen, einen integrativen sozio-ökologischen Wandel unserer Volkswirtschaften sicherzustellen, soziale, wirtschaftliche und ökologische Ungleichgewichte durch Armutsbekämpfung zu verhindern, Ungleichheiten abzubauen, menschenwürdige Arbeitsplätze mit angemessenen Löhnen und Arbeitsbedingungen zu schaffen und dabei die Einhaltung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Europäischen Säule sozialer Rechte sicherzustellen;

4. ist besorgt darüber, dass 21,7 % der EU-Bevölkerung von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, wobei Frauen und junge Erwachsene stärker gefährdet sind; stellt fest, dass das Kernziel, die Armut um 15 Millionen Menschen zu verringern, nicht erreicht werden kann, ohne sich um die Schwächsten zu kümmern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gezielte Lösungen zur Unterstützung von Langzeitarbeitslosen und Obdachlosen sowie von Personen zu entwickeln, die mit vielfältigen Hindernissen und Formen der Diskriminierung konfrontiert sind; betont, dass angemessene Mindesteinkommen erforderlich sind, um Menschen aus der Armut zu befreien; betont, dass Obdachlosigkeit eine der extremsten Formen der sozialen Ausgrenzung ist und dass die Europäische Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit ein wesentliches Instrument ist, um die Obdachlosigkeit bis 2030 zu beseitigen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ambitionierte nationale Strategien zu verabschieden, die mit angemessenen nationalen und EU-Mitteln ausgestattet sind und auf dem Grundsatz „Wohnraum zuerst“ beruhen, mit dem die Verhinderung von Obdachlosigkeit gefördert und der Zugang zu angemessenem, sicherem und erschwinglichem Wohnraum für alle ermöglicht wird; betont, dass die Lebenshaltungskostenkrise die Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder, der verstärkten Jugendgarantie und der EU-Strategie zugunsten der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf nationaler Ebene noch wichtiger macht; fordert die Kommission auf, sich stärker für die Bekämpfung der Armut, insbesondere der Kinderarmut und der Armut trotz Erwerbstätigkeit, einzusetzen; fordert die Kommission auf, eine detaillierte Überwachung der Umsetzung der Garantie für Kinder in allen Mitgliedstaaten anzustreben;

5. betont, dass qualitativ hochwertige und gut finanzierte öffentliche Dienste, einschließlich sozialer Dienste, zu grundlegenden demokratischen Werten, darunter die Achtung der Grund- und Menschenrechte, beitragen und eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung von Krisen spielen; warnt davor, dass wenn schutzbedürftige Menschen keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu gezielten sozialen Dienstleistungen haben, diese Tatsache auch negative Auswirkungen auf ihren Zugang zu anderen wichtigen öffentlichen Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung oder Ausbildung hat; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer Überarbeitung des EU-Qualitätsrahmens für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Betracht zu ziehen, um die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, den Zugang zu qualitativ hochwertigen grundlegenden Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Energie, Verkehr, Wasser, Abwasserentsorgung, Finanzdienstleistungen und digitale Kommunikation, zu verbessern; fordert die Kommission auf, soziale Erwägungen im Bereich der staatlichen Beihilfen stärker zu berücksichtigen und den Anwendungsbereich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bei ihrer nächsten Überarbeitung zu erweitern, um zu einem besseren Zugang zu und einer besseren Qualität von wesentlichen Gütern und Dienstleistungen beizutragen;

6. betont, dass länderspezifische Empfehlungen im Europäischen Semester (CSR) erforderlich sind, um in eine angemessene Behindertenbeihilfe zu investieren, die mit anderen Einkommensformen vereinbar ist, um das Armutsrisiko von Menschen mit Behinderung zu verringern;

7. ist der Auffassung, dass Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter in allen Phasen der wirtschaftspolitischen Steuerung verankert und durchgängig berücksichtigt werden müssen; betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Nichtdiskriminierung und die soziale Gleichheit in Arbeitsverhältnissen gewährleistet werden müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Feminisierung von Armut in all ihren Ausprägungen anzugehen, indem sie insbesondere die Arbeitsbedingungen in feminisierten Bereichen verbessert; fordert die Stärkung einer geschlechtersensiblen Politik auf EU-Ebene, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Krise der Lebenshaltungskosten die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern nicht verstärken;

8. fordert ein demokratischeres Verfahren des Europäischen Semesters, bei dem das Parlament insbesondere bei der Festlegung der makroökonomischen und sozialpolitischen Prioritäten eng eingebunden wird; ist der Ansicht, dass sich ein überarbeitetes Verfahren des Europäischen Semesters nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren richten und somit zwischen dem Rat und dem Parlament vereinbart werden sollte; fordert die Kommission auf, eine Architektur der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU zu entwickeln, die auf Solidarität, Integration, sozialer Gerechtigkeit und Konvergenz, Gleichstellung der Geschlechter, hochwertigen öffentlichen Diensten, einschließlich eines hochwertigen öffentlichen Bildungssystems für alle, hochwertiger Beschäftigung und nachhaltiger Entwicklung beruht;

9. ist besorgt über die schwerwiegenden sozialen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen der derzeitigen Krise, insbesondere für junge Menschen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle jungen Menschen in Europa Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, zu bezahlten Praktika sowie zum Arbeitsmarkt haben; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Vorrang einzuräumen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, das europäische Instrument für die befristete Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) zu verstärken, um Kurzarbeitsregelungen, das Einkommen von Arbeitnehmern, insbesondere derjenigen, die unter anderem wegen des Anstiegs der Energiepreise vorübergehend entlassen werden, zu unterstützen und die Auswirkungen asymmetrischer Schocks abzufedern;

10. unterstützt den Übergang zu einem nachhaltigen, inklusiven und widerstandsfähigen Wachstumsmodell, das die soziale Aufwärtskonvergenz unterstützt und die nachhaltige Entwicklung und Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft und der Gesellschaften in der EU stärkt; begrüßt die in diesem Jahr erzielten Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, wartet aber immer noch auf die vollständige Umsetzung, einschließlich ihrer einschlägigen Kernziele für 2030, ein Protokoll über den sozialen Fortschritt und die Förderung zukunftsorientierter Investitionen mit Schwerpunkt auf dem gerechten grünen ökologischen und digitalen Wandel mit einer starken sozialen Dimension, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter;

11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass künftige EU-Finanzierungsinitiativen zur Unterstützung der Industrie und der Souveränität langfristiges, nachhaltiges Wachstum und sozialen Fortschritt sicherstellen; hält es für wesentlich, dass die folgenden relevanten Aspekte in alle künftigen Finanzierungsinstrumente integriert werden:

- soziale Gerechtigkeit als Leitprinzip, um die EU widerstandsfähiger gegen die wachsenden Bedrohungen für Gesundheit und Wohlbefinden zu machen,
- ein starker Fokus auf die Arbeitnehmer, sodass die Investitionen hochwertige Arbeitsplätze schaffen, um die unteren und mittleren Klassen zu fördern und den Arbeitnehmern und Gemeinschaften, die oft übersehen und zurückgelassen werden, greifbare Vorteile zu bringen,
- Umweltgerechtigkeit, um eine gerechte Verteilung der Projekte zugunsten benachteiligter Gemeinschaften, die unverhältnismäßig stark von unzureichenden Investitionen in wichtige Infrastrukturen, Umweltverschmutzung und Klimawandel betroffen sind, sicherzustellen;

12. nimmt die Überarbeitung des Verfahrens des Europäischen Semesters zur Kenntnis, die einen breiteren Anwendungsbereich und eine verstärkte multilaterale Überwachung vorsieht, um Nachhaltigkeit und Schlüsselinvestitionen sowie die finanzielle Stabilität sicherzustellen und die Reformen und Investitionen im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne (NARP), der Umstellung auf saubere Energie in Europa durch REPowerEU und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen; ist der Ansicht, dass die europäischen Steuervorschriften die erforderlichen öffentlichen Investitionen und die Finanzierung des gerechten Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft sowie die ordnungsgemäße Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte ermöglichen sollten; betont, dass es zwar notwendig ist, die öffentliche Verschuldung innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens zu reduzieren, dass aber kleinere oder höher verschuldete Mitgliedstaaten flexiblere individuelle Anpassungspfade benötigen, die ihnen ausreichenden haushaltspolitischen Spielraum lassen, um die für einen sozial gerechten ökologischen und digitalen Wandel erforderlichen Investitionen und Reformen so durchzuführen, dass dabei niemand zurückgelassen wird; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, Reformen durchzuführen und Investitionen zu tätigen, die zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der EU sowie zu nachhaltigem und integrativem Wachstum beitragen, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise, insbesondere auf schutzbedürftige Gruppen, abzumildern und durch ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen; betont, dass sie sich verpflichten, diese Umsetzung auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene weiter voranzutreiben, um Ungleichheiten zu verringern, menschenwürdige Löhne zu verteidigen, soziale Ausgrenzung und Armut zu bekämpfen und das Ziel zu verfolgen, Kinderarmut zu bekämpfen und die Risiken der sozialen Ausgrenzung anzugehen, um die wirtschaftliche und soziale Aufwärtskonvergenz und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze zu fördern;

13. erinnert daran, dass das Europäische Semester die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte, einschließlich des Grundsatzes Nr. 11 zur Betreuung und Unterstützung von Kindern, weiter integrieren sollte; unterstreicht, dass die Verfügbarkeit kostenloser und hochwertiger Dienstleistungen, beispielsweise frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, allgemeine Bildung, Gesundheit sowie der Zugang zu angemessenem Wohnraum und gesunder Ernährung notwendige Voraussetzungen für die Sicherstellung von Chancengleichheit und die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sind; stellt fest, dass die Bekämpfung der Kinderarmut angemessen finanzierte, umfassende und integrierte Maßnahmen, zusammen mit der Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder auf nationaler Ebene erfordert; bekräftigt seine Forderung nach einer Aufstockung der Mittel für die Europäische Garantie für Kinder mit einem zweckgebundenen Budget von mindestens 20 Milliarden Euro und nach einer Aufstockung der ESF+-Mittel, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung von Kinderarmut und die Förderung des Wohlergehens von Kindern bereitstellen müssen, auf mindestens 5 %;

14. betont, dass die soziale Dimension des Europäischen Semesters und die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte gestärkt werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung und die bevorstehende Aussetzung der Ausweichklausel; fordert die Kommission auf, es in Betracht zu ziehen, ein Instrument für einen Rahmen für soziale Konvergenz vorzulegen, um Risiken im Bereich soziale Konvergenz zu überwachen, zu verhindern, dass sonstige politische Maßnahmen oder wirtschaftliche Schocks negative soziale Ausstrahlungseffekte auf die soziale Aufwärtskonvergenz haben, mögliche Rückschläge für die ordnungsgemäße Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu ermitteln und soziale Ziele festzulegen; ist der Ansicht, dass Risiken sozialer Ungleichheiten in CSR aufgenommen und bei der Festlegung von Konsolidierungspfaden berücksichtigt werden sollten;

15. betont, dass öffentliche und private Investitionen erforderlich sind, um die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze zu fördern und KMU zu unterstützen; unterstreicht, dass es wichtig ist, die richtigen Fähigkeiten und Qualifikationen in der Erwerbsbevölkerung zu entwickeln, um mit der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften während des ökologischen und digitalen Wandels Schritt zu halten; unterstützt die Kommission weiterhin in ihren Bemühungen, die Arbeitsbedingungen und den Schutz der europäischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verbessern, indem sie den sozialen Dialog und die tarifvertragliche Abdeckung fördert und unterstützt; begrüßt, dass die Kommission die Bestimmungen über den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen in die CSR für 2020-2021 aufgenommen hat; bedauert, dass der soziale Dialog zwar in 15 CSR im Jahr 2020 enthalten war, aber nur in 2 CSR-Empfehlungen im Jahr 2022 auftaucht; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Tarifverhandlungen, Demokratie am Arbeitsplatz und den sozialen Dialog im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere in den CSR zu fördern, um menschenwürdige Löhne durch Tarifverhandlungen sicherzustellen;

16. betont, dass die Verteilungswirkung bestehender und neuer Strategien und Reformen, die im Rahmen des Verfahrens des Europäischen Semesters überwacht werden, besser abgeschätzt werden muss; fordert die Kommission auf, Anforderungen an die Bewertung der Verteilungswirkung für die nationalen Reformprogramme (NRP) festzulegen; weist darauf hin, dass die steuerliche Konsolidierung nur dann gerecht und nachhaltig sein kann, wenn die Verteilungswirkung der Neuverteilung von Ausgaben oder von Veränderungen bei den Einnahmen gut justiert ist und zum Abbau von sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Ungleichheiten beiträgt; fordert die Kommission auf, eine Methodik und klare Ziele in Bezug auf die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen vorzuschlagen; erinnert die Mitgliedstaaten an die Verpflichtung, in den NRP zu erläutern, wie die Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Chancengleichheit für alle beitragen sollen und wie diese Ziele durchgängig berücksichtigt werden;

17. vertritt die Auffassung, dass das überarbeitete sozialpolitische Scoreboard die 20 Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte möglicherweise nicht angemessen abdeckt; fordert die Kommission daher auf, eine weitere Überarbeitung und Verbesserung des sozialpolitischen Scoreboards durch die Aufnahme einschlägiger Indikatoren, etwa für das soziale Wohlergehen, sowie die Aufschlüsselung der Daten nach verschiedenen Faktoren wie Geschlecht, Alter und Einkommen, in Erwägung zu ziehen, um soziale Unterschiede und die Auswirkungen politischer Maßnahmen auf verschiedene Gruppen, insbesondere diejenigen in prekären Situationen, mittels einer dynamischen Bewertung zu ermitteln; weist darauf hin, dass es wichtig ist, Indikatoren aufzunehmen, die den Ursachen von Ungleichheiten und den diesbezüglichen Tendenzen umfassend Rechnung tragen, wie etwa Indikatoren für Chancengleichheit, hochwertige Beschäftigung, die Vermögensverteilung, den allgemeinen Zugang zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich Energie, Wasser und Sanitäreinrichtungen, angemessene Renten, Obdachlosenquote, Mindesteinkommensregelungen, Berufskrankheiten (darunter psychische Erkrankungen) und Arbeitslosengeld, sowie Indikatoren, mit denen die sozialen Auswirkungen der Umweltzerstörung und des Klimawandels gemessen werden; weist die Kommission darauf hin, dass der Indikator „Risiko der Verarmung oder sozialen Ausgrenzung“ (AROPE) die umfassenderen und komplexeren Ursachen von Ungleichheiten nicht erfasst;

18. nimmt die Mitteilung der Kommission zur Kenntnis, in der Leitlinien für die Überarbeitung des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung zur Stärkung der Schuldentragfähigkeit und zur Förderung eines nachhaltigen und integrativen Wachstums durch Investitionen und Reformen dargelegt werden; fordert die Kommission auf, zu bewerten, welche Ausgaben und Investitionen notwendig sind, um die langfristigen sozioökonomischen Ziele zu erreichen und die Meilensteine im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einzuhalten; ist der Ansicht, dass die Steuersysteme so gestaltet werden sollten, dass Ungleichheit verringert und Gerechtigkeit gefördert wird und die Haushalte geschützt werden, und dass sie ausgewogen sein sollten, um die Systeme gerechter und effizienter zu gestalten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen gegen Steuervermeidung und Steuerbetrug zu ergreifen, um so einen wichtigen Beitrag zum Abbau der wirtschaftlichen Ungleichheit und zur Verbesserung des Steueraufkommens in den Mitgliedstaaten zu leisten; weist darauf hin, dass ein effektiver Mindeststeuersatz für große multinationale Unternehmen innerhalb der Europäischen Union dazu beitragen kann, das Problem des Steuerdumpings zu bekämpfen und sicherzustellen, dass alle Unternehmen ihren gerechten Anteil an den Steuern auf die durch ihre Aktivitäten in der EU erzielten Gewinne zahlen;

19. ist besorgt angesichts der aktuellen Wirtschaftslandschaft, der kurzfristigen Prognosen und der Auswirkungen, die Lohnerhöhungen, die hinter der Inflation zurückbleiben, auf den Lebensstandard in der EU haben könnten; ist der Auffassung, dass die Steigerung der Kaufkraft eine der Möglichkeiten ist, eine weitere wirtschaftliche Erholung sicherzustellen, dass aber das Lohnwachstum in den kommenden Jahren im Allgemeinen nicht mit der Inflation Schritt halten wird, so dass die Arbeitnehmer an Kaufkraft verlieren werden; weist darauf hin, dass menschenwürdige Löhne ein wichtiges Instrument sind, um den Haushalten zu helfen, mit dem Anstieg der Energiepreise Schritt zu halten; fordert die Mitgliedstaaten auf, Wettbewerbspraktiken zu bekämpfen, die auf niedrigen Löhnen und schlechten Arbeitsbedingungen beruhen, und die in der Richtlinie über Mindestlöhne⁽⁴⁾ festgelegten Bestimmungen rasch umzusetzen, damit die Mindestlöhne wie empfohlen auf mindestens 60 % des Brutto-Medianeinkommens des jeweiligen Landes oder 50 % des durchschnittlichen Bruttolohns angehoben werden; fordert die Kommission auf, sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen einzusetzen, die Situation der Mindestlöhne zu überwachen und sicherzustellen, dass Niedriglöhne und insbesondere Mindestlöhne den steigenden Lebenshaltungskosten Rechnung tragen; fordert die Mitgliedstaaten auf, für angemessene Mindestlöhne zu sorgen, um einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen, die Armut trotz Erwerbstätigkeit zu verringern und den sozialen Zusammenhalt sowie die soziale Aufwärtskonvergenz zu fördern und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern; betont, dass diese Bemühungen mit Maßnahmen zur Ausweitung des Geltungsbereichs von Tarifverhandlungen und zur Erhöhung des Anteils der Gewerkschaftsmitglieder kombiniert werden sollten, um den Anteil der Haushalte mit mittlerem Einkommen zu erhöhen;

20. fordert die Kommission auf, die mögliche Überarbeitung der europäischen Richtlinie für die öffentliche Auftragsvergabe zu prüfen, um den Geltungsbereich von Tarifverträgen zu stärken, indem die Unternehmen zur Einhaltung von Tarifverträgen verpflichtet werden, einschließlich der Stärkung der Sozialklausel, und um Unternehmen zu begünstigen, die die Arbeits- und Sozialrechte einhalten, indem Unternehmen, die wegen gewerkschaftsfeindlicher Praktiken sanktioniert wurden, von Ausschreibungen ausgeschlossen werden;

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, menschenwürdige Löhne und hochwertige Arbeitsplätze sowie menschenwürdige Arbeitsbedingungen sicherzustellen und sowohl die körperliche als auch die geistige Gesundheit zu fördern, nicht zuletzt durch Sicherheit am Arbeitsplatz; erinnert in diesem Zusammenhang an die Bedeutung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und des Rechts auf Nichterreichbarkeit, insbesondere jetzt, da die Grenzen zwischen beruflichem und privatem Umfeld mit der Entwicklung der Telearbeit zunehmend verschwimmen; begrüßt die Einigung zwischen dem Rat und dem Parlament über die Richtlinie zur Lohntransparenz⁽⁵⁾ und fordert ihre rasche Umsetzung; fordert die Mitgliedstaaten auf, gleichwertige Arbeit nach objektiven, geschlechtsneutralen Kriterien zu bewerten;

22. begrüßt die Einigung über die Annahme des Klima-Sozialfonds als einen ehrgeizigen Anfang, um die Auswirkungen der Ausweitung des Emissionshandels auf den Gebäude- und Straßenverkehrssektor auf schutzbedürftige Haushalte, Verkehrsteilnehmer und Kleinunternehmen anzugehen; betont, dass das allgemeine Ziel darin besteht, einen Beitrag zu einem gerechten Übergang zur Klimaneutralität zu leisten, der niemanden zurücklässt; fordert mehr Instrumente, um die ungleichen Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung auf unterschiedliche Einkommensgruppen sowie die sozialen Folgen der Transformation unserer Gesellschaften in Richtung Klimaneutralität zu bewältigen; hebt hervor, dass dringend Instrumente angenommen werden müssen, die alle Teile der Gesellschaft in die Lage versetzen, die Vorteile einer klimaneutralen Wirtschaft zu nutzen, und die die Haushalte, gefährdete Verkehrsteilnehmer und Kleinunternehmen sowohl vor den Auswirkungen des Klimawandels als auch der Verschmutzung schützen; beharrt darauf, dass sozial- und umweltpolitische Maßnahmen und Ziele gleichberechtigt mit wirtschaftlichen einbezogen werden müssen; ist in diesem Zusammenhang davon überzeugt, dass der Stabilitäts- und Wachstumspakt veraltet ist und weder die Flexibilität noch die Architektur bietet, die erforderlich sind, um einen neuen Rahmen für die Steuerung der nachhaltigen Entwicklung und des sozialen Fortschritts in der EU zu schaffen; fordert die Kommission auf, das Recht auf Gesundheit und eine gesunde Umwelt auf Ebene der EU zu schützen, da dieses Recht für die Sicherstellung der meisten anderen Grundrechte sowie für die Verwirklichung eines integrativen Übergangs unerlässlich ist;

23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf dem Klima-Sozialfonds aufzubauen und die Grundlagen für die Entwicklung ökologischer Sozialschutzsysteme auf nationaler Ebene mit Unterstützung durch die EU zu schaffen, um die soziale Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung zu stärken, indem die Begleiterscheinungen ökologischer Maßnahmen auf Arbeitsplätze und Lebensbedingungen angegangen werden und sichergestellt wird, dass die betroffenen Gemeinschaften umfassend auf einen neuen Arbeitsmarkt vorbereitet sind; weist darauf hin, dass die folgenden Aspekte bei diesen Programmen berücksichtigt werden könnten:

- a) soziale Absicherung im Krankheitsfall für Personen, die von Ereignissen im Zusammenhang mit dem Klimawandel betroffen sind;
- b) Schutz bei Arbeitslosigkeit, ergänzt durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Arbeitnehmer, die Arbeitszeiten oder ihren Arbeitsplatz aufgrund extremer klimatischer Bedingungen oder damit zusammenhängenden Ereignissen verlieren oder die infolge der Schließung CO₂-intensiver Industriezweige entlassen werden;
- c) staatliche Beschäftigungsprogramme, die Unterstützung durch Geld- oder Sachleistungen bereitstellen und zur Wiederherstellung von Vermögenswerten und Infrastrukturen beitragen und gleichzeitig die Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern verbessern und sicherstellen, dass sie über die notwendigen Instrumente verfügen, um sich in einen neuen Arbeitsmarkt einzufügen;
- d) Sozialhilfeleistungen für Personen, die von Klimaschocks betroffen sind, mit denen ihr Einkommen gestützt und ihre Ernährungssicherheit unterstützt werden;
- e) Beschäftigungsprogramme und Schulungen oder Bildungsprogramme zur beruflichen Neuorientierung, mit denen neue Möglichkeiten für Arbeitnehmer und Gemeinschaften geschaffen werden, die ihren Lebensunterhalt aufgrund von Umweltschutzmaßnahmen nicht mehr durch ihre bisherigen Tätigkeiten bestreiten können und die sicherstellen, dass sie dennoch in den Arbeitsmarkt integriert werden können;
- f) Strategien für die Ausbildung von Kompetenzen und die Ermittlung der erforderlichen Kompetenzen, um die allgemeinen, sektorspezifischen und tätigkeitsspezifischen Kompetenzen für die grüne Wirtschaft zu verbessern;
- g) Finanzierungsprogramme zur Unterstützung von Haushalten bei energetischen Sanierungen, um die Energiearmut zu bekämpfen;

24. betont, dass die Unterstützung von KMU, einschließlich der Verringerung unnötigen Verwaltungsaufwands, von entscheidender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass sie ihre Aktivitäten in vollem Umfang an den grünen Wandel anpassen und ihre Arbeitskräfte halten können, insbesondere im Falle von Start-ups, während gleichzeitig ein Höchstmaß an Schutz für Arbeitnehmer und Umwelt sichergestellt wird und die europäischen Arbeitgeber in nachhaltiges Wachstum und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze investieren können;

⁽⁵⁾ Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen (COM(2021)0093).

25. hebt die Belastung der Arbeitgeber in der EU durch Vorschriften und deren etwaige negative Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze hervor; unterstützt weiterhin den „One-in-one-out“-Grundsatz und fordert die Kommission auf, eine ehrgeizigere Agenda für bessere Rechtsetzung zu entwickeln, die zu einer Verringerung des Regelungsaufwands für Arbeitgeber in der EU führen sollte;

26. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Regelung der Bedingungen für Telearbeit in der gesamten EU vorzulegen und menschenwürdige Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in der digitalen Wirtschaft sicherzustellen; erachtet das Recht auf Nichterreichbarkeit als wesentlich, um das geistige Wohlbefinden von Arbeitnehmern und Selbstständigen sicherzustellen, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und für Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsformen, und ist der Ansicht, dass dieses Recht durch eine Richtlinie über psychosoziale Risiken und Wohlbefinden am Arbeitsplatz ergänzt werden sollte; ersucht die Kommission, in Absprache mit den Sozialpartnern eine Richtlinie über Mindeststandards und -bedingungen vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer ihr Recht auf Nichterreichbarkeit wirksam wahrnehmen können; hebt hervor, dass die bevorstehende Initiative der Kommission über eine „eine umfassende Herangehensweise an die psychische Gesundheit“, die im Juni veröffentlicht werden soll, eine gute Gelegenheit ist, diese Richtlinien auf den Weg zu bringen;

27. hebt hervor, dass angesichts einer schrumpfenden Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter Maßnahmen, die mehr Menschen auf den Arbeitsmarkt bringen, unerlässlich sind; ist der Ansicht, dass sich die Integration von Migrantinnen in den Arbeitsmarkt positiv auf das Arbeitskräfteangebot auswirken, den Arbeitskräftemangel verringern und höhere Beschäftigungsquoten fördern wird⁽⁶⁾; stellt jedoch fest, dass Wanderarbeitnehmer nach wie vor ungleich behandelt und ausgebeutet werden; betont, dass alle Wanderarbeitnehmer vor Ausbeutung geschützt werden müssen, unter anderem durch die Sicherstellung ihres effektiven Zugangs zu Gerichten und Rechtsmitteln; ist der Ansicht, dass dies mit anderen Maßnahmen kombiniert werden muss, die ein gesünderes Arbeitsleben ermöglichen, die Arbeitsbedingungen verbessern und die Arbeitsmärkte besser an die sich im Laufe des Lebens verändernden Bedürfnisse der Arbeitnehmer anpassen;

28. fordert eine bessere Einbeziehung schutzbedürftiger Gruppen in das Europäische Semester, die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen und älteren Menschen und bessere Chancen für Menschen mit Behinderungen sowie effiziente Instrumente zur Verhinderung von Diskriminierung; unterstreicht, dass Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich des Erlernens von Sprachen, eine große Bedeutung zukommt, da dies die Grundlage für die Kommunikation in allen Bereichen des Geschäftslebens ist und die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung und Umschulung zur Entwicklung relevanter Kompetenzen ermöglicht;

29. betont, dass die Arbeitgeber generationenübergreifende Verbindungen innerhalb des Unternehmens und generationenübergreifendes Lernen zwischen Jung und Alt fördern müssen; betont, dass eine ältere Belegschaft einem Unternehmen dabei helfen kann, neue Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln, um sich den Bedürfnissen einer alternden Gesellschaft auf kreativere und produktivere Weise anzupassen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Anreize zu schaffen, um die Weitergabe von Wissen zwischen den Generationen zu fördern, und spezifische Maßnahmen zu ergreifen, die die Beschäftigung junger Menschen und von vor dem Ruhestand stehenden Arbeitnehmern erleichtern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die möglichen Auswirkungen auf junge Menschen bei der Bewertung von Maßnahmen in Absprache mit Jugendorganisationen zu berücksichtigen;

30. ist besorgt über die hohe Zahl der Schulabbrecher, da diese Gefahr laufen, später arbeitslos zu werden und den Kreislauf der Generationenarmut weiter anzukurbeln, da im Jahr 2021 11,4 % der jungen Männer und 7,9 % der jungen Frauen in der EU die allgemeine und berufliche Bildung vorzeitig verlassen werden; fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und den relevanten Interessenträgern die Umsetzung geeigneter Lösungen zu koordinieren, um Kinder und Jugendliche in der Schule zu halten; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang junger Menschen zu bezahlten, hochwertigen und integrativen Praktika und Lehrstellen sicherzustellen; besteht darauf, dass junge Menschen angemessene und hochwertige erste Arbeitserfahrungen, Möglichkeiten zur Weiterbildung und zum Erwerb neuer Qualifikationen oder Referenzen erhalten; verurteilt die Praxis unbezahlter Praktika als eine Form der Ausbeutung junger Arbeitnehmer und eine Verletzung ihrer Rechte und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit dem Parlament und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips unbezahlten Praktika ein Ende zu setzen und einen gemeinsamen Rechtsrahmen vorzuschlagen, um eine faire Vergütung für Praktika und Lehrstellen sicherzustellen, um ausbeuterische Praktiken zu vermeiden; verurteilt die Praktik von Null-Stunden-Verträgen und fordert die Mitgliedstaaten auf, Arbeitgeber zu unterstützen, die Praktika und Ausbildungsplätze für junge Menschen mit Behinderungen anbieten; fordert die Kommission auf, die bestehenden europäischen Instrumente wie den Qualitätsrahmen für Praktika und den Europäischen Rahmen für hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung zu überprüfen und Qualitätskriterien für die Angebote an junge Menschen aufzunehmen, einschließlich des Grundsatzes einer fairen Vergütung für Auszubildende und Praktikanten, des Zugangs zu sozialem Schutz, nachhaltiger Beschäftigung und sozialer Rechte;

31. ist besorgt über die Abweichungen zwischen den Untersuchungen und den Empfehlungen des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) zur Kompetenzpolitik und den Maßnahmen, die auf Ebene der EU und der Einzelstaaten umgesetzt wurden, woraus Effizienzverluste resultieren könnten; verweist auf die in den Berichten des Cedefop enthaltenen Belege für eine unzureichende Nutzung von Kompetenzen, die Überqualifizierung, die geringe

⁽⁶⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Migrant_integration_statistics.

Nachfrage nach Kompetenzen und die eingeschränkte Komplexität zahlreicher europäischer Arbeitsplätze und die relativ überschaubaren digitalen Kompetenzen in Europa, was den digitalen Wandel und die Wettbewerbsfähigkeit Europas behindern könnte; fordert die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen und politische Maßnahmen zu koordinieren, um einen Beitrag dazu zu leisten, die Zahl digital komplexerer Arbeitsplätze zu erhöhen und die Konzeption von Anreizen zu fördern, mit denen die Erweiterung der digitalen Kompetenzen von Arbeitnehmern unterstützt wird; einschließlich Bildung und lebenslangem Lernen; hebt hervor, dass solche Initiativen auch auf gefährdete Gruppen und Minderheiten abzielen sollten, um den Zugang zum Arbeitsmarkt für alle zu erleichtern, da 45 % der Arbeitnehmer in der EU glauben, dass sie aufgrund der neuen Digitaltechnik an ihrem Arbeitsplatz neue Kenntnisse und Fähigkeiten benötigen;

32. weist darauf hin, dass die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen und die Umsetzung von Strategien zur Bindung von Arbeitskräften der beste Weg ist, um qualifizierte Arbeitskräfte anzuziehen und Anreize für Arbeitgeber zu schaffen, in ihre Arbeitnehmer zu investieren; hebt hervor, dass in den Berichten des Cedefop hervorgehoben wird, dass Schwierigkeiten bei der Einstellung von Personal (auch aufgrund des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage) in erheblichem Maße die schlechte Arbeitsplatzqualität, das Fehlen einer auf den Menschen ausgerichteten Personalpolitik und ungenutzte Möglichkeiten für die Arbeitsplatzgestaltung widerspiegeln; fordert die Kommission auf, dazu beizutragen, die in Europa bestehenden Kompetenzlücken zu schließen und ihre Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen vor dem Hintergrund der Feststellungen des Cedefop zu überarbeiten; unterstreicht den akuten Bedarf an mehr Unterstützung für lebenslanges Lernen und berufliche Neuorientierung im Einklang mit dem Ziel für 2030, dass mindestens 60 % aller Erwachsenen jedes Jahr an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen;

33. betont, dass die Antizipierung des Arbeitsmarktes zu widerstandsfähigeren Volkswirtschaften führt, die eine aktive Arbeitsmarktpolitik, einschließlich Weiterqualifizierung und Umschulung, sowie starke Sozialschutzsysteme erfordern; ist besorgt über den berichteten Arbeitskräftemangel in vielen Berufen, insbesondere in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik (MINT), Bildung und Gesundheitswesen; betont, dass die Arbeitsbedingungen in diesen Bereichen verbessert werden müssen, was ebenfalls dazu beitragen würde, den Mangel an Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt zu verringern, sowie dass die EU-Bildungsprogramme gestärkt und die Bemühungen von Arbeitnehmern und Lehrern um die Ausbildung der richtigen Fähigkeiten unterstützt werden müssen;

34. fordert, dass die grüne Industriestrategie der EU dafür sorgt, dass die Arbeitsplätze von morgen nicht nur umweltgerecht sind, sondern vor allem menschenwürdig, gut bezahlt und auf guten Arbeitsbedingungen basieren, mit Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, solidem Sozialschutz und Gleichstellung der Geschlechter; fordert ferner, dass damit sichergestellt wird, dass Menschen eine angemessene Vergütung im Einklang mit ihren Qualifikationen und zertifizierten Kompetenzen erhalten; betont, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden müssen, um die soziale und wirtschaftliche Konvergenz zu fördern und zu verhindern, dass sich die Kluft bei den öffentlichen Investitionen und Unterstützungen aufgrund der unterschiedlichen fiskalischen Kapazitäten der Mitgliedstaaten vergrößert; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Fonds für den gerechten Übergang und andere einschlägige EU-Fonds und -Plattformen sinnvoll zu nutzen, um sicherzustellen, dass die Arbeitsplätze, die im Zuge des grünen Übergangs wegfallen, durch hochwertige Arbeitsplätze in denselben Bereichen ersetzt werden; unterstreicht in diesem Sinne das Potenzial der Kreislaufwirtschaft sowie die Rolle, die öffentliche Beschaffungsvorgänge zur Förderung von Tarifverhandlungen und guten Arbeitsbedingungen spielen sollten; betont, dass eine grüne Industriepolitik der EU in den kommenden Jahren zu einer der wichtigsten Quellen für die Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa werden kann, und zwar sowohl in aufstrebenden als auch in traditionellen Industriezweigen, was der Tatsache Rechnung trägt, dass nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten arbeitsintensiver sind als die Tätigkeiten, die sie ersetzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der EU-Industrieplan dazu beiträgt, dass ein gerechter Übergang verwirklicht und die Ziele, einschließlich der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze mit fairen Arbeitsbedingungen und guter Entlohnung, der Förderung von Tarifverhandlungen und der Einhaltung von Tarifverträgen, erreicht werden;

35. verweist auf die entscheidende Rolle, die die europäischen, nationalen und sektoralen Sozialpartner bei der Antizipation des Wandels spielen; betont, dass es notwendig ist, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter in Entscheidungsprozessen eingehend zu informieren und zu konsultieren, um gerechte Übergänge sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Sozialpartner während der Ausarbeitung und Umsetzung von nationalen Plänen (Nationale Reformprogramme, Stabilitäts-/Konvergenzpläne oder Nationale Aufbau- und Resilienzpläne) zu konsultieren; weist auf die entscheidende Rolle von Tarifverhandlungen hin, wenn es darum geht, die höchsten Standards im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die entsprechende Entwicklung von Kompetenzen und die strategische Antizipation des Wandels sicherzustellen; betont, dass die europäischen und internationalen Menschenrechte garantieren, dass alle Arbeitnehmer das Recht haben, sich zu organisieren, eine Gewerkschaft zu gründen und ihr beizutreten, Tarifverhandlungen zu führen, kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Rechte zu ergreifen und den Schutz von Tarifverträgen zu genießen; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle nationalen Rechtsvorschriften zu beseitigen, die Tarifverhandlungen behindern, unter anderem durch die Sicherstellung des Zugangs der Gewerkschaften zu den Arbeitsplätzen zum Zwecke der Organisation, des Informationsaustauschs und der Konsultation, um so die Vertretung der Arbeitnehmer zu stärken;

36. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.



P9_TA(2023)0080

Umsetzungsbericht über das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 zu dem Umsetzungsbericht über das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (2020/2202(INI))

(C/2023/403)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾ (im Folgenden „Austrittsabkommen“), einschließlich des dazugehörigen Protokolls zu Irland/Nordirland (im Folgenden „Protokoll“),
- unter Hinweis auf die politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich⁽²⁾, die dem Austrittsabkommen beigelegt ist,
- unter Hinweis auf die angekündigte grundsätzliche Einigung über das Rahmenabkommen von Windsor,
- unter Hinweis auf das Abkommen von Belfast/Karfreitagsabkommen vom 10. April 1998, das von der Regierung des Vereinigten Königreichs, der Regierung Irlands und den anderen Teilnehmern an den Mehrparteienverhandlungen unterzeichnet wurde (im Folgenden „Karfreitagsabkommen“),
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 5. April 2017 zu den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach seiner Mitteilung, dass es beabsichtige, aus der Europäischen Union auszutreten⁽³⁾, vom 3. Oktober 2017 zum Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich⁽⁴⁾, vom 13. Dezember 2017 zum Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich⁽⁵⁾, vom 14. März 2018 zu dem Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich⁽⁶⁾, vom 18. September 2019 zum Stand des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union⁽⁷⁾, vom 15. Januar 2020 zur Umsetzung und Überwachung der Bestimmungen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger im Austrittsabkommen⁽⁸⁾, vom 12. Februar 2020 zu dem vorgeschlagenen Mandat für Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland⁽⁹⁾, vom 18. Juni 2020 zu den Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland⁽¹⁰⁾, vom 28. April 2021 über das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich⁽¹¹⁾ und vom 16. Februar 2022 zur Bewertung der Umsetzung von Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 29. Januar 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁽¹⁴⁾,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Petitionsausschusses,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0052/2023),

⁽¹⁾ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

⁽²⁾ ABl. C 34 vom 31.1.2020, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. C 162 vom 10.5.2019, S. 40.

⁽⁷⁾ ABl. C 171 vom 6.5.2021, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. C 294 vom 23.7.2021, S. 18.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 90.

⁽¹¹⁾ ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 26.

⁽¹²⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 78.

⁽¹³⁾ ABl. C 331 vom 17.8.2021, S. 38.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

- A. in der Erwägung, dass das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich abgeschlossene Austrittsabkommen am 1. Februar 2020 in Kraft getreten ist;
- B. in der Erwägung, dass mit dem Austrittsabkommen ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union möglich wurde; in der Erwägung, dass mit dem Austrittsabkommen ein Gemischter Ausschuss eingerichtet wurde, der für die Überwachung und Förderung der Umsetzung und Anwendung des Abkommens zuständig ist; in der Erwägung, dass mit dem Austrittsabkommen sechs Sonderausschüsse eingerichtet wurden, die folgende Bereiche abdecken: Bürgerrechte, andere Trennungsbestimmungen, Irland/Nordirland, Gibraltar, Hoheitszonen in Zypern und Finanzbestimmungen;
- C. in der Erwägung, dass das Austrittsabkommen, insbesondere das Protokoll zu Irland/Nordirland, und das Handels- und Kooperationsabkommen einen gemeinsamen Rahmen für die Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU bilden; in der Erwägung, dass beide Abkommen von der EU und dem Vereinigten Königreich vereinbart und ratifiziert wurden und rechtsverbindliche Verträge nach dem Völkerrecht sind; in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich auf der uneingeschränkten Einhaltung dieser internationalen Verpflichtungen beruhen müssen; in der Erwägung, dass das Handels- und Kooperationsabkommen von der vollständigen Umsetzung des Austrittsabkommens und des Protokolls abhängt, was bedeutet, dass die Herausforderungen bei der Umsetzung des Austrittsabkommens und des Protokolls daher untrennbar mit dem Handels- und Kooperationsabkommen verbunden sind; in der Erwägung, dass diese Herausforderungen bei der Umsetzung weitreichende Auswirkungen und schwerwiegende Folgen für die umfassenderen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich haben könnten;
- D. in der Erwägung, dass mit Teil Zwei des Austrittsabkommens die Rechte von EU-Bürgern, die im Vereinigten Königreich leben, und von Bürgern des Vereinigten Königreichs, die in der EU leben, geschützt werden; in der Erwägung, dass der Schutz dieser Rechte auch nach Vollendung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU rechtlich fortbesteht;
- E. in der Erwägung, dass die Diskrepanz zwischen dem Status im Rahmen des Verfahrens für EU-Bürger zur Beantragung eines Rechts auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich (EUSS) und den Rechten im Rahmen des Austrittsabkommens die Gefahr von Rechtsunsicherheit für EU-Bürger mit sich bringen kann;
- F. in der Erwägung, dass am 31. Dezember 2020 die unabhängige Überwachungsbehörde für die Abkommen über die Rechte der Bürger („Independent Monitoring Authority“ — IMA) des Vereinigten Königreichs eingerichtet wurde;
- G. in der Erwägung, dass die fortgesetzte Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention eine der wesentlichen Voraussetzungen des Austrittsabkommens war, insbesondere in Bezug auf die Strafverfolgung und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen; in der Erwägung, dass im Austrittsabkommen festgelegt wird, dass es für die Menschen in Nordirland „keine Minderung der Rechte, Garantien oder Chancengleichheit“ geben darf;
- H. in der Erwägung, dass das Austrittsabkommen eine geordnete und faire Finanzregelung mit dem Vereinigten Königreich vorsieht;
- I. in der Erwägung, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs, die Regierung Irlands und die anderen Teilnehmer an den Mehrparteienverhandlungen am 10. April 1998 das Abkommen von Belfast bzw. das Karfreitagsabkommen unterzeichnet haben; in der Erwägung, dass durch das Protokoll zu Irland/Nordirland eine „harte Grenze“ auf der Insel Irland vermieden wird, das Funktionieren der Wirtschaft auf der gesamten Insel sichergestellt wird, sämtliche Aspekte des Abkommens von Belfast bzw. des Karfreitagsabkommens gewahrt werden und gleichzeitig die Integrität des EU-Binnenmarkts geschützt wird; in der Erwägung, dass nach jahrelangen intensiven Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich das Protokoll die einzige Lösung war, die gefunden werden konnte; in der Erwägung, dass das Protokoll daher den einzigen Rahmen bietet, um die spezifischen Folgen für Nordirland zu bewältigen, die sich aus der Entscheidung des Vereinigten Königreichs ergeben, aus dem Binnenmarkt und der Zollunion auszutreten;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission am 13. Oktober 2021 in einer Demonstration von Flexibilität und Pragmatismus eine Reihe von weitreichenden Vorschlägen vorgelegt hat, um die Umsetzung des Protokolls flexibler zu gestalten;
- K. in der Erwägung, dass sich das Vereinigte Königreich nicht an seine internationalen Verpflichtungen gehalten und einseitig Nachfristen verabschiedet und verlängert hat; in der Erwägung, dass infolge dieses einseitigen Vorgehens gegen einige zentrale Aspekte des Protokolls verstoßen wurde;
- L. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich unlängst das Gesetz über das Protokoll zu Nordirland vorgelegt hat, mit dem die Anwendung verschiedener Bestimmungen des Protokolls einseitig aufgehoben werden soll; in der Erwägung, dass ein solcher Vorschlag vor dem Hintergrund des Austrittsabkommens einen klaren und inakzeptablen Verstoß gegen internationale Verpflichtungen darstellt;
- M. in der Erwägung, dass in der unlängst verkündeten grundsätzlichen Einigung über das Rahmenabkommen von Windsor die Bedingungen für eine flexible, aber wirksame Umsetzung des Protokolls festgelegt sind; in der Erwägung, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs in diesem Zusammenhang angekündigt hat, das vorgeschlagene Gesetz über das Protokoll zu Nordirland zu stoppen und auf Eis zu legen;
- N. in der Erwägung, dass gewählte Amtsträger und Interessenträger in Nordirland über unmittelbare Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die konkreten Folgen der Umsetzung des Protokolls verfügen;
- O. in der Erwägung, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen und Rechtssicherheit für Unternehmen und Bürger gewahrt werden müssen;

Allgemeine Erwägungen

1. weist darauf hin, dass das Austrittsabkommen einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ermöglichte, wodurch soziale und wirtschaftliche Störungen minimiert wurden und ein Szenario mit Klippeneffekten vermieden wurde; weist erneut darauf hin, dass diese Verhandlungen ein historischer, aber dennoch mühsamer und langer politischer Prozess waren, in dessen Verlauf beide Parteien beträchtliche politische, administrative und finanzielle Ressourcen aufgewendet haben; weist darauf hin, dass dies eine Zeit großer Unsicherheit für die EU der 27, das Vereinigte Königreich sowie ihre jeweiligen Interessenträger war; bedauert, dass das Austrittsabkommen noch immer nicht vollständig umgesetzt worden ist; betont, dass die vollständige und rechtzeitige Durchführung des Austrittsabkommens und des Handels- und Kooperationsabkommens, die auf dem Völkerrecht beruhen, eine zentrale Priorität der EU ist und immer bleiben wird;
2. stellt fest, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU erwartungsgemäß zu Unterbrechungen des Handels und der Lieferkette zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, zunehmender Unsicherheit für Bürger und Unternehmen sowie zu steigenden Kosten für Händler in verschiedenen Sektoren, Investoren und Industrie geführt hat, die auf Transportengpässe, Verzögerungen bei der Beförderung, Schwierigkeiten bei der Einhaltung der sich ändernden Einfuhrvorschriften und Turbulenzen an den Zollgrenzen infolge der doppelten Regulierungssysteme und der zusätzlichen Formalitäten zurückzuführen sind; stellt daher fest, dass sich der Brexit als schädlich für alle Beteiligten erwiesen hat, insbesondere für das Vereinigte Königreich; stellt fest, dass an Interreg-Projekten mit dem Vereinigten Königreich beteiligte Regionen besonders betroffen sind; weist darauf hin, dass die Situation für Bürger, Unternehmen und die öffentliche Verwaltung in der EU und im Vereinigten Königreich gleichermaßen ohne das Austrittsabkommen wesentlich schlimmer ausgefallen wäre;
3. hebt hervor, dass das Austrittsabkommen den Rechtsrahmen für den Schutz der Bürgerrechte, die Vermeidung einer „harten Grenze“ auf der irischen Insel und die Einhaltung des Abkommens von Belfast/Karfreitagsabkommens bei gleichzeitiger Wahrung der Integrität und des Funktionierens des Binnenmarkts und der Zollunion der EU, die Sicherstellung einer fairen Finanzregelung, und die Einrichtung eines wirksamen Streitbeilegungssystems sowie gemeinsamer Institutionen zur Überwachung und Durchsetzung ihrer Umsetzung bildet;
4. stellt fest, dass noch einige wichtige Verbesserungen erforderlich sind, um die Bürgerrechte zu schützen, und dass die ersten drei Jahre der Umsetzung des Austrittsabkommens durch die anhaltenden Verstöße und die darüber hinaus angedrohten Verstöße des Vereinigten Königreichs gegen seine Verpflichtungen aus dem Protokoll getrübt wurden;
5. bekräftigt, dass die Bestimmungen des Austrittsabkommens geachtet und umgesetzt werden müssen; betont, dass die Einhaltung von Verträgen ein Grundprinzip des Völkerrechts ist und dass ein Vertrauensverhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich davon abhängt, dass alle Parteien ihren rechtsverbindlichen Verpflichtungen nachkommen;
6. weist darauf hin, dass das Austrittsabkommen direkte Auswirkungen auf die jeweiligen Rechtsordnungen der EU und des Vereinigten Königreichs hat; weist darauf hin, dass seine Bestimmungen von betroffenen Rechtssubjekten unmittelbar vor nationalen Gerichten geltend gemacht werden können; betont, dass sämtliche widersprüchliche nationale Umsetzungsmaßnahmen außer Acht gelassen werden müssen und nicht durchgesetzt werden können;
7. unterstreicht die Notwendigkeit, die Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu erhalten, der für die Auslegung des geltenden EU-Rechts erforderlich ist; weist darauf hin, dass die Gerichte des Vereinigten Königreichs der Rechtsprechung des EuGH, die nach dem Übergangszeitraum ergeht, gebührend Rechnung tragen müssen, und hebt hervor, dass sich EU-Bürger vor Gerichten des Vereinigten Königreichs und britische Staatsangehörige vor den Gerichten der Mitgliedstaaten unmittelbar auf die im Abschnitt „Bürgerrechte“ des Austrittsabkommens garantierten Rechte berufen können; weist ferner darauf hin, dass das Austrittsabkommen dem EuGH eine Rolle einräumt, indem es den Gerichten des Vereinigten Königreichs gestattet, ihn unter bestimmten Bedingungen um eine Vorabentscheidung über die Auslegung von Teil Zwei des Austrittsabkommens für einen Zeitraum von acht Jahren nach Ablauf des Übergangszeitraums zu ersuchen;

Rechte der Bürger

8. weist darauf hin, dass in Teil II des Austrittsabkommens vorgesehen ist, dass alle, die am Ende des Übergangszeitraums, d. h. am 31. Dezember 2020, als Unionsbürger rechtmäßig im Vereinigten Königreich und als Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat ansässig waren und weiterhin sind, in den Genuss aller Rechte kommen, wie sie im EU-Recht verankert sind und vom EuGH ausgelegt wurden; weist darauf hin, dass auch Kinder durch das Austrittsabkommen geschützt sind, sofern die Bedingungen von Artikel 10 Absatz 1 des Austrittsabkommens erfüllt sind; betont, dass die Bestimmungen des Austrittsabkommens über die Rechte der Bürger vollständig umgesetzt werden müssen, um diese Rechte zu schützen und die Rechtssicherheit zu schaffen, die die Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs und ihre Familien benötigen;
9. weist darauf hin, dass die Union und das Vereinigte Königreich, wie in Artikel 5 des Austrittsabkommens hervorgehoben, einander in vollem gegenseitigem Respekt und nach Treu und Glauben bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Austrittsabkommen ergeben, unterstützen sollten;
10. begrüßt die Einrichtung des EUSS durch das Vereinigte Königreich, um seinen Verpflichtungen gegenüber EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen nachzukommen, schließt sich jedoch auch den Bedenken der Kommission hinsichtlich der mangelnden Rechtsklarheit an, da sich die vom Vereinigten Königreich festgelegten Bedingungen für den Zugang zu Rechten im Rahmen des EUSS nach wie vor von denen unterscheiden, die im Austrittsabkommen vorgesehen sind; weist erneut darauf hin, dass im Austrittsabkommen klargestellt wird, dass die Verwaltungsverfahren im Rahmen eines konstitutiven Systems „reibungslos funktionieren, transparent und einfach“ sein müssen;

11. weist darauf hin, dass das Vereinigte Königreich bis 31. Dezember 2022 im Rahmen des EUSS 7 040 670 Anträge erhalten hat, von denen 988 440 nach der Frist vom 30. Juni 2021 eingegangen sind; weist darauf hin, dass bei 50 % (3 420 270) der getroffenen Entscheidungen eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, bei 39 % (2 707 800) eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und bei 11 % eine andere Entscheidung getroffen wurde (schließt 442 770 abgelehnte Anträge, 152 990 zurückgezogene und nichtige Anträge und 135 840 ungültige Anträge ein);

12. ist zu tiefst besorgt über Unstimmigkeiten beim Austrittsabkommen, insbesondere darüber, dass Unionsbürger mit einem vorübergehenden Aufenthaltsstatus einen zweiten Antrag stellen müssen, um eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, was zu einem automatischen und rechtswidrigen Verlust ihrer Rechte führen könnte; weist erneut darauf hin, dass die erste Welle von Unionsbürgern mit vorübergehender Aufenthaltserlaubnis in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 einen Antrag auf dauerhafte Aufenthaltserlaubnis stellen muss; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass anspruchsberechtigte Unionsbürger bei ihrem zweiten Antrag die Beibehaltung des Wohnsitzes nachweisen müssen, wodurch das Verfahren zur Beantragung der dauerhaften Aufenthaltserlaubnis beschwerlicher wird als die Beantragung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis;

13. weist darauf hin, dass die Personen, die noch kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erworben haben, d. h. die nicht seit mindestens fünf Jahren im Aufnahmestaat leben, durch das Austrittsabkommen weiterhin uneingeschränkt geschützt sind und in der Lage sein werden, sich nach fünf Jahren Aufenthalt im Aufnahmestaat weiter aufzuhalten und dauerhafte Aufenthaltsrechte im Aufnahmestaat zu erwerben;

14. weist darauf hin, dass die Frist zur Beantragung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis für die meisten Unionsbürger am 30. Juni 2021 abgelaufen ist; betont, dass gemäß dem Austrittsabkommen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die triftige Gründe für die Versäumung der Fristen vorbringen können, weiterhin einen Antrag im Rahmen des EUSS stellen können; nimmt zur Kenntnis, dass sich die Regierung des Vereinigten Königreichs entschieden hat, keine Anträge abzulehnen, die nach der offiziellen Frist eingereicht wurden; begrüßt die Flexibilität, die die Regierung des Vereinigten Königreichs in dieser Hinsicht gezeigt hat; ist besorgt über die Situation mit verspätet gestellten Anträgen, da viele Bürger in Bezug auf ihren Einwanderungsstatus in der Schwebe gelassen werden;

15. ist besorgt über die sehr langen Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung durch die Regierung des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Bürgerrechte; weist darauf hin, dass im Dezember 2022 zu 181 000 Anträgen eine Entscheidung ausstehend war; ist besonders besorgt über die Verzögerungen in Fällen von Familienzusammenführungen; macht auf die Tatsache aufmerksam, dass sich Entscheidungen in Fällen der Familienzusammenführung im Juli 2021 um durchschnittlich 95 Kalendertage und im Juli 2022 um 291 Kalendertage verzögert haben; fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, ihr Möglichstes zu tun, um ihre Entscheidungsfindungsprozesse zu beschleunigen;

16. lobt die Arbeit der IMA, deren Rolle darin besteht, dafür Sorge zu tragen, dass die Behörden des Vereinigten Königreichs die Rechte, die in den Abkommen über die Rechte der Bürger verankert sind, angemessen und wirksam umsetzen; erachtet es nach wie vor als wichtig, dafür Sorge zu tragen, dass die IMA ihre Funktion auf wirklich unabhängige Weise ausübt;

17. begrüßt den Bericht über die zweite Umfrage der IMA von Juli 2022; weist darauf hin, dass drei von vier Teilnehmern vor der Umfrage von 2022 noch nie von der IMA gehört hatten; fordert die IMA auf, ihre Kommunikation und ihre Bemühungen im Rahmen von Sensibilisierungskampagnen zu verbessern;

18. begrüßt die von ihm aufmerksam verfolgte gerichtliche Anfechtung des Standpunkts der Regierung des Vereinigten Königreichs durch die IMA im Dezember 2022 vor dem Obersten Gerichtshof des Vereinigten Königreichs, der darin besteht, dass Unionsbürger, die es versäumen, entweder eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis zu beantragen oder vor Ablauf ihrer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis noch einmal einen Antrag auf eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis zu stellen, automatisch alle ihre Rechte verlieren; stellt fest, dass der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs in seinem Urteil vom 21. Dezember 2022 festgestellt hat, dass das EUSS in seiner derzeitigen Form in dieser Hinsicht rechtswidrig ist; befürwortet die Beteiligung der Kommission an den Gerichtsverfahren; begrüßt die jüngste Ankündigung des Innenministeriums des Vereinigten Königreichs, wonach es kein Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen wird, und erwartet, dass das Urteil rasch umgesetzt wird; betont, dass Bürger, die das Recht auf einen langfristigen Aufenthalt erworben haben, dieses Recht gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Austrittsabkommens nur durch Abwesenheit von ihrem Aufnahmestaat für einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Jahren verlieren können;

19. hebt die Rolle des Sonderausschusses für Bürgerrechte bei der Erleichterung der Anwendung von Teil Zwei des Austrittsabkommens hervor; hebt die Bedeutung seiner Arbeit und seiner Berichte über die Umsetzung des Aufenthaltsrechts hervor; fordert die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich auf, dem Sonderausschuss für Bürgerrechte weiterhin vollständige und aktuelle statistische Informationen über die Umsetzung des Austrittsabkommens zur Verfügung zu stellen; fordert die Kommission und das die Regierung des Vereinigten Königreichs nachdrücklich auf, den Sonderausschuss für Bürgerrechte so bald wie möglich wieder einzuberufen und weiterhin vierteljährliche Sitzungen abzuhalten, bis alle aufgeworfenen Fragen vollständig geklärt sind;

20. begrüßt den sechsten gemeinsamen Bericht über die Umsetzung der Aufenthaltsrechte nach Teil II des Austrittsabkommens vom 26. Januar 2022; nimmt die regelmäßige Veröffentlichung gemeinsamer Berichte des Sonderausschusses für Bürgerrechte der EU und des Vereinigten Königreichs über die Umsetzung der Aufenthaltsrechte im Rahmen des Austrittsabkommens sowie der Jahresberichte des Sekretariats des Sonderausschusses an den Gemeinsamen Ausschuss zur Kenntnis; hebt ihren Nutzen bei der Überwachung der Umsetzung von Teil II des Austrittsabkommens hervor;

21. bekräftigt seine Auffassung, dass den Unionsbürgern im Vereinigten Königreich mehr Sicherheit geboten würde, wenn ihnen ein physisches Dokument, das ihre bestehende digitale Aufenthaltserlaubnis ergänzen sollte, zum Nachweis ihres Rechts als Einwohner ausgestellt würde; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der rein digitale Ansatz negative und diskriminierende Auswirkungen auf Antragsteller aus schutzbedürftigen Gruppen haben kann, und fordert, dass in solchen Fällen Hilfe geleistet wird; erinnert an seinen Standpunkt, dass ein deklaratorisches System noch mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Bürger bieten und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand bei den britischen Behörden verringern würde;

22. äußert seine Besorgnis über die Schwierigkeiten, auf die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen bei der Rückkehr in das Vereinigte Königreich stoßen können, weil die Fluggesellschaften nicht hinreichend mit dem digitalen Verfahren zur Überprüfung einer dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis vertraut sind und diese nicht vor dem Einsteigen am Flughafen überprüfen können; fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, gemeinsam mit den Fluggesellschaften weiter nach Lösungen zu suchen;

23. bedauert die zunehmenden Verzögerungen bei der Ausstellung von Aufenthaltstiteln und Einreisevisa für Unionsbürger im Vereinigten Königreich und fordert die Behörden des Vereinigten Königreichs nachdrücklich auf, Pläne zu entwickeln, um die Zahl der anhängigen Anträge zu verringern;

24. bedauert die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, von Visumantragstellern je nach EU-Herkunftsland unterschiedliche Gebühren zu verlangen;

25. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, inhaftierten Unionsbürgern mit vorübergehender Aufenthaltserlaubnis die im Austrittsabkommen festgelegten Aufenthaltsrechte zu garantieren;

26. ist besorgt über die Schwierigkeiten, mit denen britische Staatsangehörige bei der Klärung ihres Status in einigen EU-Ländern konfrontiert sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Bearbeitung von verspäteten Anträgen Flexibilität zu zeigen; fordert jene Mitgliedstaaten auf, die sich für eine Umsetzung von Artikel 18 Absatz 4 entschieden haben, wodurch kein Antragsverfahren zur Bestätigung der Rechte im Rahmen des Austrittsabkommens erforderlich ist, die Bedenken des Vereinigten Königreichs in Bezug auf den Nachweis des Status und die Möglichkeit des Zugangs der in der EU lebenden Bürger des Vereinigten Königreichs zu Leistungen und Dienstleistungen auszuräumen; begrüßt die Initiativen der Kommission, den Mitgliedstaaten diesbezüglich Beratung zu bieten; fordert die Mitgliedstaaten mit einem konstitutiven System auf, die Einführung eines deklaratorischen Systems oder von Bestandteilen eines solchen Systems in Betracht zu ziehen;

27. hebt die Bedeutung von Basisorganisationen hervor, die sich dafür einsetzen, dass die Bürgerrechte im Vereinigten Königreich und in der EU gemäß dem Austrittsabkommen geachtet werden; stellt mit Bedauern fest, dass einige der Organisationen, die sich für die Rechte der Bürger des Vereinigten Königreichs in Europa einsetzen, ihre Arbeit aufgrund fehlender Finanzmittel einstellen mussten;

28. bekräftigt, dass die Bürgerrechte für das Parlament oberste Priorität haben, und bekräftigt seine Zusage, die Umsetzung des Austrittsabkommens genau zu überwachen, damit diese Rechte uneingeschränkt geschützt werden;

29. weist erneut darauf hin, dass jeder EU-Bürger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich das Recht hat, gemäß Artikel 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine Petition an das Europäische Parlament zu richten; weist darauf hin, dass auch britische Bürger, die in der EU leben, weiterhin das Recht haben, Petitionen an das Parlament zu richten;

30. fordert die Behörden des Vereinigten Königreichs auf, die Sozial- und Arbeitnehmerrechte der Unionsbürger und die Freizügigkeit von Grenzgängern auf der Grundlage von Nichtdiskriminierung und Gegenseitigkeit sicherzustellen;

Das Protokoll zu Irland/Nordirland

31. weist darauf hin, dass das Protokoll als Kompromiss vereinbart wurde, um das Abkommen von Belfast/Karfreitagsabkommen in allen seinen Teilen zu bewahren und die Schaffung einer harten Grenze auf der irischen Insel zu verhindern und gleichzeitig die Integrität des EU-Binnenmarkts zu schützen; weist ferner darauf hin, dass die endgültige Fassung des Protokolls tatsächlich von der Regierung des Vereinigten Königreichs vorgeschlagen wurde, was zur Aufgabe der vorherigen Fassungen der Letztsicherung („Backstop“) führte; stellt fest, dass die Anwendung des Protokolls bislang gezeigt hat, dass es in mehreren wichtigen Aspekten seinen Zweck erfolgreich erfüllt;

32. bedauert zutiefst das Versäumnis des Vereinigten Königreichs, in den letzten drei Jahren im Einklang mit seinen aus dem Protokoll herrührenden Verpflichtungen zu handeln; bedauert insbesondere die mangelnde Unterstützung der für die Überwachung der Zollkontrollen in der Irischen See zuständigen EU-Bediensteten, den unzureichenden Zugang der EU-Bediensteten zu Zolldaten des Vereinigten Königreichs und die aufeinanderfolgenden einseitigen Schonfristen, die die Grenzkontrollen untergraben, was klar gegen das Protokoll verstößt;

33. betont, dass das Protokoll Nordirland in eine einzigartige Stellung versetzt, da es in Nordirland hergestellten Waren Zugang sowohl zum EU-Binnenmarkt als auch zum britischen Binnenmarkt bietet; betont, dass die erforderlichen Überprüfungen und Kontrollen bei Waren, die aus dem übrigen Vereinigten Königreich oder einem anderen Drittland nach Nordirland verbracht werden, an den Eingangsstellen durchgeführt werden müssen;

34. weist darauf hin, dass die anhaltende Unsicherheit in Bezug auf die Handelsvereinbarungen für Nordirland schädigend und nachteilig für die Wirtschaft ist; stellt fest, dass die Investitionsströme nach Nordirland zurückgehen und dass die Vorteile des im Protokoll vorgesehenen doppelten Marktzugangs untergraben werden; erkennt an, dass Unternehmen in Nordirland stärkerem Druck ausgesetzt sein werden, weil sie sich mit den Unterschieden zwischen der Politik des Vereinigten Königreichs und jener der EU auseinandersetzen müssen;

35. betont, dass jeder Verstoß gegen das Protokoll einen Verstoß gegen internationale rechtliche Verpflichtungen und eine inakzeptable Missachtung der Rechtsstaatlichkeit darstellt;

36. ist zutiefst besorgt über das vorgeschlagene sogenannte Gesetz über das Protokoll zu Nordirland, das den Ministern des Vereinigten Königreichs weitreichende Befugnisse einräumen würde, die Bestimmungen des Protokolls einseitig nicht mehr anzuwenden, was das Abkommen von Belfast/Karfreitagsabkommen untergraben, zu wirtschaftlicher und politischer Unsicherheit in Nordirland beitragen und negative Auswirkungen auf den Verbraucherschutz, die Wirtschaft und die Arbeitnehmer haben könnte;

37. betont, dass ein bilaterales Abkommen nicht einseitig geändert werden kann und dass dadurch die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich untergraben würden; bekräftigt seine Aufforderung an die Behörden des Vereinigten Königreichs, das Abkommen von Belfast/Karfreitagsabkommen, wie im Austrittsabkommen vereinbart, in allen seinen Teilen zu achten und dafür zu sorgen, dass die Rechte der Bürger in Nordirland nicht eingeschränkt werden;

38. begrüßt die jüngste Verkündung einer grundsätzlichen Einigung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über das Protokoll — das sogenannte Rahmenabkommen von Windsor –, durch das dessen flexible, aber wirksame Umsetzung und die Achtung des Abkommens von Belfast bzw. des Karfreitagsabkommens sichergestellt werden und gleichzeitig die Integrität des EU-Binnenmarkts gewahrt wird; hofft, dass die gemeinsame Machtausübung in Nordirland im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens von Belfast bzw. des Karfreitagsabkommens und zum Vorteil der Bevölkerung in Nordirland so bald wie möglich wiederhergestellt werden kann; erwartet, dass das politische Abkommen vollständig umgesetzt wird und dass so ein neues Kapitel in der Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich auf der Grundlage von gegenseitigem Vertrauen und uneingeschränkter Zusammenarbeit aufgeschlagen werden kann; begrüßt daher die Ankündigung der Regierung des Vereinigten Königreichs, vor dem Hintergrund des Rahmenabkommens von Windsor das Verfahren im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Protokoll zu Nordirland zu stoppen und nicht weiterzuverfolgen;

39. erinnert an die einseitige Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit dem Protokoll über die Funktionsweise der Bestimmung zur „Demokratischen Zustimmung in Nordirland“ im Einklang mit dem Abkommen von Belfast/Karfreitagsabkommen; betont, dass gemäß dieser einseitigen Erklärung die „demokratische Zustimmung“ zu dem Protokoll zu gegebener Zeit von der einfachen Mehrheit der nordirischen Versammlung erteilt werden muss; weist darauf hin, dass bei den jüngsten Wahlen in Nordirland eine deutliche Mehrheit der Wähler für Parteien gestimmt hat, die ihre Unterstützung für das Protokoll zum Ausdruck gebracht hatten;

40. betont, dass die EU nach wie vor offen für Gespräche mit der Regierung des Vereinigten Königreichs ist, um gemeinsame Lösungen zu finden, die das nachhaltige und langfristige Funktionieren des Protokolls ermöglichen; weist auf die weitreichenden Vorschläge der Kommission vom Oktober 2021 hin, pragmatische, vernünftige und flexible Lösungen zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Umsetzung des Protokolls zu finden; begrüßt die Ankündigung beider Vertragsparteien, dass es den politischen Willen gibt, sich im Rahmen des Gemischten Ausschusses der EU und des Vereinigten Königreichs konstruktiv an echten Verhandlungen zu beteiligen, um nachhaltige Lösungen für mögliche Reibungspunkte zu finden; fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, die parlamentarische Versammlung für Nordirland und andere gewählte Amtsträger und Interessenträger proaktiv in die Gespräche über die Anwendung des Protokolls einzubeziehen;

41. weist darauf hin, dass Abschnitt 75 des Gesetzes über Staatsangehörigkeit und Grenzen des Vereinigten Königreichs (Nationality and Borders Act), wonach Personen ohne Einwanderungsstatus im Vereinigten Königreich (einschließlich Unionsbürgern, mit Ausnahme von irischen Staatsbürgern) vor der Einreise nach Nordirland eine elektronische Reisegenehmigung (electronic travel authorisation — ETA) vorlegen müssen, negative Auswirkungen auf in Irland ansässige Unionsbürger haben wird; betont außerdem, dass das ETA-System nicht vollständig mit Artikel 2 des Protokolls im Einklang stehen würde, der die Rechte von Einzelpersonen schützt und das Vereinigte Königreich verpflichtet, sicherzustellen, dass es keine Beeinträchtigung der Rechte, Sicherungsmaßnahmen oder Chancengleichheit, gibt, auch durch den Schutz vor Diskriminierung; betont, dass jeder Vorschlag des Vereinigten Königreichs, der letztlich dazu führen könnte, dass sich in Irland ansässige Unionsbürger registrieren lassen müssen, um eine Befreiung vom ETA-System zu erhalten, unverhältnismäßig wäre und seine Umsetzung einen möglichen Verstoß gegen das im AEUV verankerte Diskriminierungsverbot darstellen würde;

42. bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für die rechtlichen Initiativen, die die Kommission eingeleitet hat, um die vollständige Umsetzung des Austrittsabkommens sicherzustellen; begrüßt die Annahme der Interinstitutionellen Vereinbarung über den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Durchsetzungsmechanismen des Austrittsabkommens und des Handels- und Kooperationsabkommens ⁽¹⁵⁾, die es der EU ermöglichen würde, im Falle eines Verstoßes gegen das Austrittsabkommen und/oder das Handels- und Kooperationsabkommen rasch Maßnahmen zu ergreifen; fordert die Kommission auf, das Parlament und den Rat rechtzeitig und umfassend über relevante Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, die zur Annahme von Maßnahmen oder Aktionen seitens der Kommission führen können; betont, dass das Durchsetzungsinstrumentarium im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens auch genutzt werden könnte, um die Durchsetzung des Protokolls zu stärken;

Finanzregelung

43. weist darauf hin, in dem Austrittsabkommen eine umfassende abschließende Finanzregelung mit dem Vereinigten Königreich vorgesehen ist, die alle rechtlichen Verbindlichkeiten umfasst, die sich aus noch nicht beglichenen finanziellen Verpflichtungen ergeben, und in der Bestimmungen für außerbilanzielle Posten, Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Folgekosten, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergeben, festgelegt sind; betont, dass es sich bei dieser Finanzregelung nicht um einen einmaligen Pauschalbetrag handelt, sondern um eine Vereinbarung, mit der die während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU eingegangenen Mittelbindungen abgewickelt werden;

44. begrüßt die fruchtbare Zusammenarbeit in diesem Bereich und den Umstand, dass die EU und das Vereinigte Königreich ihre Entschlossenheit bekräftigt haben, ihren finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des Austrittsabkommens nachzukommen;

Steuerung und Rolle des Europäischen Parlaments

45. begrüßt, dass die für die Umsetzung des Austrittsabkommens zuständigen Steuerungsstrukturen voll funktionsfähig sind, insbesondere ihr Sonderausschuss für Bürgerrechte, der regelmäßig Sitzungen abhält; fordert das Vereinigte Königreich auf, diese Strukturen in vollem Umfang zu nutzen, anstatt einseitige Maßnahmen zu ergreifen;

46. bekräftigt seine Zusage, die Umsetzung des Austrittsabkommens, insbesondere in Bezug auf die Bürgerrechte und das Protokoll, genau zu überwachen; begrüßt die äußerst fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und der Kommission in diesen Angelegenheiten;

47. begrüßt die aktive Beteiligung der Parlamentarischen Partnerschaftsversammlung EU-Vereinigtes Königreich; ist der Ansicht, dass diese Versammlung einen guten Rahmen für die parlamentarische Zusammenarbeit im Hinblick auf gemeinsame Herausforderungen, einschließlich der Umsetzung des Austrittsabkommens und des Protokolls zu Irland/Nordirland, bietet; begrüßt, dass den dezentral verwalteten Gebieten in der zweiten Sitzung der Parlamentarischen Partnerschaftsversammlung EU-Vereinigtes Königreich im November 2022 eine aktive Rolle zugewiesen wurde, und erwartet, dass diese Rolle künftig gestärkt wird;

48. begrüßt die vom Ausschuss der Regionen im Februar 2020 eingesetzte Kontaktgruppe für das Vereinigte Königreich, die ein Forum für den kontinuierlichen Dialog und die politische Partnerschaft zwischen den lokalen und regionalen Behörden der EU und des Vereinigten Königreichs bietet; verpflichtet sich, eine ähnliche Interaktion zwischen der Kontaktgruppe des Vereinigten Königreichs und der Delegation des Europäischen Parlaments im Vereinigten Königreich anzunehmen, um gebietsbezogene Nachweise für die Umsetzung des Austrittsabkommens vorzulegen;

49. weist erneut darauf hin, dass Spanien und das Vereinigte Königreich am 31. Dezember 2020 eine Einigung über einen möglichen Rahmen für ein Abkommen über Gibraltar erzielt haben; weist erneut darauf hin, dass die Kommission am 20. Juli 2021 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Gibraltar und für die entsprechenden Verhandlungsrichtlinien vorgelegt hat; stellt fest, dass der Rat am 5. Oktober 2021 einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Gibraltar sowie die Verhandlungsrichtlinien angenommen hat; stellt fest, dass bis Oktober 2022 neun Verhandlungsrunden stattgefunden hatten;

o

o o

50. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁵⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (COM(2022)0089).



C/2023/404

23.11.2023

P9_TA(2023)0081

Beziehungen zwischen der EU und Armenien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 zu den Beziehungen zwischen der EU und Armenien (2021/2230(INI))

(C/2023/404)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das am 1. März 2021 vollständig in Kraft getretene Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien ⁽¹⁾ andererseits (CEPA),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 17. Mai 2022 über die Umsetzung des Partnerschaftsabkommens mit Armenien (SWD(2022)0154),
- unter Hinweis auf die Erklärung vom 6. Oktober 2022 im Anschluss an das vierseitige Treffen zwischen Präsident Aliyev, Ministerpräsident Paschinjan, Präsident Macron und Präsident Michel,
- unter Hinweis auf die im Namen der Europäischen Union am 19. November 2020 abgegebene Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Bergkarabach,
- unter Hinweis auf die Urteile des Internationalen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2021 in den Rechtsstreitigkeiten zwischen Armenien und Aserbaidschan,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse des Internationalen Gerichtshofs vom 22. Februar 2023 zur Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Armenien gegen Aserbaidschan und Aserbaidschan gegen Armenien),
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK),
- unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Mai 2020 in der Rechtssache Makutschan und Minassjan gegen Aserbaidschan und Ungarn (17247/13), das seit dem 12. Oktober 2020 rechtskräftig ist,
- unter Hinweis auf die Tätigkeiten der Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Arbeitsunterlage vom 2. Juli 2021 mit dem Titel „Recovery, resilience and reform: post 2020 Eastern Partnership priorities“ (Aufbau, Resilienz und Reformen: die Prioritäten der Östlichen Partnerschaft nach 2020) (SWD(2021)0186),
- unter Hinweis auf den Index der Östlichen Partnerschaft 2021,
- unter Hinweis auf die Berichte der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats, insbesondere auf ihren am 4. Oktober 2016 veröffentlichten vierten Länderbericht über Armenien und ihre am 10. September 2019 veröffentlichten Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen zu Armenien,
- unter Hinweis auf die Resolution 2418 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 25. Januar 2022 über mutmaßliche Verletzungen der Rechte von LGBTI-Personen im Südkaukasus,
- unter Hinweis auf den am 29. Januar 2019 veröffentlichten Bericht der Menschenrechtskommissarin des Europarats im Anschluss an ihren Besuch in Armenien vom 16. bis 20. September 2018,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. März 2020 mit dem Titel „Politik für die Östliche Partnerschaft nach 2020: Stärkung der Resilienz — eine Östliche Partnerschaft, die allen Vorteile bringt“ (JOIN(2020)0007),
- unter Hinweis auf den am 2. Juli 2021 veröffentlichten Wirtschafts- und Investitionsplan,
- unter Hinweis auf das Mehrjahresrichtprogramm der Kommission für Armenien (2021-2027),

⁽¹⁾ ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4.

- unter Hinweis auf das Ergebnis der vierten Tagung des Partnerschaftsrates EU-Armenien vom 18. Mai 2022,
 - unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE vom 27. Oktober 2021 über die am 20. Juni 2021 abgehaltene vorgezogene Parlamentswahl in Armenien,
 - unter Hinweis auf den EU-Fahrplan für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in Armenien 2021-2027,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im Juni 2020 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen, einschließlich der Entschließungen vom 13. September 2012 zu dem Thema „Aserbaidschan: der Fall Ramil Safarov“ ⁽⁴⁾, vom 15. April 2015 zu dem 100. Jahrestag des Völkermords an den Armeniern ⁽⁵⁾, vom 20. Mai 2021 zu Kriegsgefangenen nach dem jüngsten Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan ⁽⁶⁾, vom 10. März 2022 zur Zerstörung von Kulturerbe in Bergkarabach ⁽⁷⁾, vom 8. Juni 2022 zu der Sicherheit im Gebiet der Östlichen Partnerschaft und zur Rolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ⁽⁸⁾, vom 18. Januar 2023 zu der Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik — Jahresbericht 2022 ⁽⁹⁾ und vom 19. Januar 2023 zu den humanitären Konsequenzen der Blockade von Bergkarabach ⁽¹⁰⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0036/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Konflikt um Bergkarabach sowie das jüngste Eindringen Aserbaidschans in armenisches Hoheitsgebiet im Lauf von über drei Jahrzehnten Zehntausende Tote, unermessliche Zerstörung und die Vertreibung Hunderttausender zur Folge hatten; in der Erwägung, dass der Konflikt um Bergkarabach noch nicht beigelegt ist;
- B. in der Erwägung, dass es seit dem ersten Konflikt um Bergkarabach in den 90er-Jahren des 20. Jahrhunderts noch immer etwa 4 500 aserbaidshanische und armenische Vermisste und Hunderttausende Binnenvertriebene gibt;
- C. in der Erwägung, dass sich die Parteien gemäß der Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 verpflichtet haben, in ihren an diesem Tag eingenommenen Stellungen zu bleiben, Kriegsgefangene und andere Häftlinge auszutauschen und die Blockade aller Wirtschafts- und Verkehrsverbindungen in der Region aufzuheben;
- D. in der Erwägung, dass die trilaterale Erklärung vom 9. November 2020, die nach dem von Aserbaidschan im Jahr 2020 begonnenen und 44 Tage lang andauernden Krieg abgegeben wurde, nicht vollständig umgesetzt wurde und dass der Waffenstillstand noch immer wiederholt verletzt wird, wobei es zu weiteren Todesopfern kommt; in der Erwägung, dass der 44-Tage-Krieg auf armenischer Seite 3 825 Todesopfer gefordert hat und 203 Menschen, darunter auch Zivilisten, immer noch vermisst werden;
- E. in der Erwägung, dass Aserbaidschan im September 2022 drei Provinzen Armeniens — Gegharkunik, Sjunik und Wajoz Dsor — angegriffen hat; in der Erwägung, dass die armenischen Behörden gemeldet haben, dass infolge des Angriffs 220 km² armenischen Hoheitsgebiets besetzt wurden, 201 Menschen, sowohl Soldaten als auch Zivilisten, getötet wurden und 27 Menschen weiterhin vermisst werden;
- F. in der Erwägung, dass nach Angaben der Staatsorgane Armeniens bei dem Beschuss ziviler Objekte und Infrastrukturen schätzungsweise 36 Gemeinden und Siedlungen, 192 Häuser, zwei Schulen, ein medizinisches Zentrum, drei Gästehäuser sowie Stromleitungen und Rohrleitungen beschädigt wurden; in der Erwägung, dass diese Angriffe eine eindeutige Verletzung der territorialen Unversehrtheit Armeniens und der Normen des Völkerrechts darstellen, wonach Angriffe auf zivile Infrastruktur verboten sind;

⁽²⁾ ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 43.

⁽³⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 114.

⁽⁴⁾ ABl. C 353 E vom 3.12.2013, S. 148.

⁽⁵⁾ ABl. C 328 vom 6.9.2016, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 156.

⁽⁷⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 198.

⁽⁸⁾ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 70.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0009.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0012.

- G. in der Erwägung, dass die Militäraktionen Aserbaidschans auf besorgniserregende Erklärungen der aserbaidisch- armenischen Staatsführung folgten, in denen das Hoheitsgebiet der Republik Armenien als angestammtes aserbaidisch- armenisches Land bezeichnet und mit der Anwendung von Gewalt gedroht wurde; in der Erwägung, dass der zivile Verkehr zwischen Armenien und Bergkarabach durch den Latschin-Korridor seit Dezember 2022 blockiert ist, was negative Auswirkungen auf die Lieferungen von Nahrungsmitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen in die Region hat;
- H. in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof am 22. Februar 2023 einen bindenden Beschluss erlassen hat, wonach Aserbaidisch alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen muss, um den ungehinderten Personen-, Fahrzeug- und Frachtverkehr durch den Latschin-Korridor in beiden Richtungen sicherzustellen;
- I. in der Erwägung, dass der EGMR am 16. September 2022 entschieden hat, dass seine einstweilige Maßnahme vom 29. September 2020, mit der die Parteien aufgefordert wurden, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats — auch in Bezug auf Kriegsgefangene — nachzukommen, nach wie vor in Kraft und für die fraglichen Ereignisse anwendbar ist;
- J. in der Erwägung, dass glaubwürdige Berichte, darunter auch Filmaufnahmen, vorliegen, nach denen armenische Kriegsgefangene und andere Häftlinge außergerichtlich getötet wurden, dem Verschwindenlassen anheimfielen und ihre Leichname geschändet wurden; in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof (IGH) am 7. Dezember 2021 angeordnet und am 12. Oktober 2022 bekräftigt hat, dass Aserbaidisch verpflichtet ist, alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt von 2020 gefangen genommen wurden und noch inhaftiert sind, vor Gewalt und Körperverletzung zu schützen und ihre Sicherheit und Gleichheit vor dem Gesetz sicherzustellen; in der Erwägung, dass auch Filmaufnahmen aufgetaucht sind, auf denen mutmaßliche Kriegsverbrechen gegen Aserbaidisch während des Krieges 2020 zu sehen sind;
- K. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Aserbaidischs zwar einige armenische Kriegsgefangene freigelassen haben, aber eine unbekannte Zahl von Kriegsgefangenen, sowohl Militärangehörige als auch Zivilisten, immer noch unter unbekannten Haftbedingungen in Aserbaidisch festgehalten wird;
- L. in der Erwägung, dass die Union entschlossen ist, sich zum Nutzen aller in der Region lebenden Menschen für Sicherheit, Stabilität, Frieden und Wohlergehen im Südkaukasus einzusetzen, und in der Erwägung, dass die Union bereit ist, sich tatkräftig als ehrlicher Makler und verlässlicher Partner in die Vermittlung einer dauerhaften Friedensregelung einzubringen;
- M. in der Erwägung, dass die Union die friedliche Beilegung aller ungelösten regionalen Konflikte auf diplomatischem Wege unterstützt;
- N. in der Erwägung, dass die Union im Anschluss an das quadrilaterale Treffen zwischen Präsident Aliyev, Ministerpräsident Paschinjan, Präsident Macron und Präsident Michel am 6. Oktober 2022 in Prag am 20. Oktober 2022 vorübergehend bis zum 19. Dezember 2022 EU-Überwachungskapazitäten entlang der armenischen Seite der Staatsgrenze zu Aserbaidisch eingerichtet hatte, um die Lage in der Region zu beobachten, zu analysieren und darüber Bericht zu erstatten; in der Erwägung, dass die EU am 23. Januar 2023 beschlossen hat, eine zivile Mission in Armenien einzurichten; in der Erwägung, dass die EU-Mission in Armenien am 20. Februar 2023 begonnen hat;
- O. in der Erwägung, dass Armenien und Aserbaidisch Vorschläge zu den Bedingungen für einen Friedensvertrag zur Regelung ihrer zwischenstaatlichen Beziehungen unterbreitet haben; in der Erwägung, dass die politische Führung der beiden Länder kürzlich vereinbart hat, die inhaltliche Arbeit zu intensivieren, um Fortschritte hinsichtlich des Textentwurfs zu erzielen;
- P. in der Erwägung, dass durch das Ergebnis des Konflikts von 2020 in und um Bergkarabach die armenische Gesellschaft traumatisiert und das Land in eine tiefe politische Krise gestürzt wurde; in der Erwägung, dass das Land in der Folge im Jahr 2021 eine vorgezogene Parlamentswahl abgehalten hat; in der Erwägung, dass durch den Wahlkampf eine tiefe Polarisierung offenbart wurde, die in der scharfen Wortwahl zum Ausdruck kam; in der Erwägung, dass die politischen Spannungen durch das Wahlergebnis nicht verringert, sondern durch die sicherheitspolitischen Herausforderungen Armeniens noch weiter verschärft wurden;
- Q. in der Erwägung, dass es für eine dauerhafte Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidisch erforderlich ist, alle Gewalthandlungen zu beenden, alle Ursachen des Konflikts zu beheben, insbesondere für die Rechte und die Sicherheit der armenischen Bevölkerung in Bergkarabach zu sorgen und alle zwischen Armenien und Aserbaidisch erzielten Vereinbarungen vollständig umzusetzen, um die langfristige Stabilität in den bilateralen Beziehungen und der gesamten Region sicherzustellen; in der Erwägung, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn die Staatsorgane Armeniens und Aserbaidischs für ein friedliches Zusammenleben und die Achtung der Minderheitenrechte sorgen können;
- R. in der Erwägung, dass die bewaffneten Konflikte zwischen Armenien und Aserbaidisch katastrophale Auswirkungen auf das kulturelle, religiöse und historische Erbe der gesamten Region hatten;
- S. in der Erwägung, dass im Urteil des IGH vom 7. Dezember 2021, mit dem Aserbaidisch dazu verpflichtet wird, gegen armenisches Kulturerbe gerichtete Akte des Vandalismus und der Schändung zu verhindern und zu bestrafen, schwerwiegende Anschuldigungen in Verbindung mit der Beteiligung aserbaidisch- armenischer Staatsorgane an der Zerstörung von Friedhöfen, Kirchen und Baudenkmalern in Bergkarabach erhoben wurden;

- T. in der Erwägung, dass Armenien nach dem verheerenden Erdbeben vom 6. Februar 2023 durch die Entsendung von Rettungskräften und humanitärer Hilfe Solidarität mit der Bevölkerung der Türkei gezeigt hat; in der Erwägung, dass mit diesem historischen Schritt ein weiterer Beitrag zur Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern geleistet werden kann;
- U. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der Union und Armenien auf gemeinsamen Werten wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten, auf dem gemeinsamen Interesse an einem Engagement Armeniens für Reformen in Wirtschaft und Politik sowie auf der regionalen Zusammenarbeit, auch im Rahmen der Östlichen Partnerschaft, beruhen; in der Erwägung, dass das Endziel der Union darin bestehen sollte, Armenien bei seinem Reformprozess zu unterstützen;
- V. in der Erwägung, dass der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem durch die Achtung der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention, ein wesentlicher Grundsatz des CEPA ist;
- W. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger, Aktivisten und die unabhängige Zivilgesellschaft häufig mit Hetze im Internet, Verleumdungskampagnen und Angriffen verschiedener rechtsgerichteter Gruppen, die mit früheren Regimen in Armenien in Verbindung stehen, konfrontiert sind; in der Erwägung, dass ihre Arbeit für die Gesellschaft und die demokratischen Reformen im Land, insbesondere für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, zu wenig geschützt und anerkannt wird;
- X. in der Erwägung, dass am Abend des 20. Oktober 2022 ein junges schwules Paar im Alter von 16 und 21 Jahren wegen der allgegenwärtigen Diskriminierung in der armenischen Gesellschaft, die vor allem auf die jahrelange Untätigkeit der Regierungen in Bezug auf Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsinitiativen zurückzuführen ist, gemeinsam Suizid begangen hat; in der Erwägung, dass in sozialen Medien und Messaging-Apps anschließend ungestraft Hetze verbreitet werden konnte, wodurch die bestehende Diskriminierung von LGBTIQ-Personen verstärkt wurde; in der Erwägung, dass die nichtstaatliche Organisation „Right Side“, die sich für die Menschenrechte von Transgender-Personen einsetzt, in jüngster Zeit in den sozialen Medien angegriffen wurde; in der Erwägung, dass die Angreifer Falschinformationen verbreiteten, zum Hass aufstachelten und Todesdrohungen gegen Lilit Martirosjan — die Gründerin der Organisation für die Verteidigung der Menschenrechte von Transgender-Personen — aussprachen; in der Erwägung, dass seit Sommer 2022 mehrmals gewaltsame Übergriffe auf Trans-Frauen verübt wurden, darunter ein Vorfall im Juli 2022 in Jerewan, bei dem der Täter den Angriff per Livestream in den sozialen Medien übertrug und dafür Beifall erhielt;
- Y. in der Erwägung, dass die Menschenrechte von LGBTIQ-Personen in Armenien günstigstenfalls nicht beachtet und schlimmstenfalls von der Regierung und den staatlichen Institutionen aktiv bekämpft werden; in der Erwägung, dass Armenien laut Rainbow-Europakarte und -Europaindex 2022 des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands eines der stärksten Defizite bei den Rechtsvorschriften und der Politik zum Schutz von LGBTIQ-Personen aufweist und das Land unter den Ländern des Europarats — gleichauf mit der Russischen Föderation — am drittschlechtesten abschneidet;
- Z. in der Erwägung, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarats im Jahr 2022 eine Resolution zu Verletzungen der Rechte von LGBTI-Personen im Südkaukasus angenommen und mehrere Aufforderungen an die Staatsorgane gerichtet hat, die Rechtsvorschriften zu reformieren, um gegen solche Verletzungen vorzugehen; in der Erwägung, dass in den Empfehlungen die Feststellungen der ECRI aus dem Jahr 2016 zum Ausdruck kommen; in der Erwägung, dass die ECRI bereits im Jahr 2019 zu dem Schluss gelangt war, dass ihre Empfehlungen nicht ausreichend umgesetzt wurden und dass keine der maßgeblichen Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs angenommen wurde; in der Erwägung, dass die mangelnde Reaktion der Regierung auf die Empfehlungen internationaler Gremien besorgniserregend ist;
- AA. in der Erwägung, dass der EGMR in seinem Urteil in den Rechtssachen 71367/12 und 72961/12 (Ogazenova gegen Armenien) festgestellt hat, dass strafrechtliche Maßnahmen in Bezug auf Hetze, insbesondere Hetze aufgrund der sexuellen Ausrichtung und des Sexuallebens, erforderlich sind; in der Erwägung, dass Hetze nach innerstaatlichem Recht verboten ist, die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität jedoch trotz der diesbezüglichen Empfehlungen der in diesem Bereich maßgeblichen internationalen Gremien nach wie vor nicht zu den Merkmalen des Straftatbestands gehören;
- AB. in der Erwägung, dass sich Armenien in den fünf Jahren von 2016 bis 2021 im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International um 16 Punkte verbessert hat;
- AC. in der Erwägung, dass Armenien erhebliche demokratische Verbesserungen und Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung erzielt hat, die zugesagten Korruptions- und Justizreformen jedoch 2021 im Zuge der politischen und wirtschaftlichen Krise, die durch die Pandemie und den erneuten Ausbruch des Konflikts in Bergkarabach ausgelöst wurde, gedrosselt wurden;
- AD. in der Erwägung, dass Armenien im Demokratieindex 2021 der Economist Intelligence Unit und in der Rangliste der Pressefreiheit 2022 von Reporter ohne Grenzen die führende Position in seiner Nachbarschaft innehat;
- AE. in der Erwägung, dass Armenien seine Positionen im Bericht der Weltbank mit dem Titel „Women, Business and Law 2022“, im Global Startup Ecosystem Index Report 2022 und im Bericht 2021 des Weltwirtschaftsforums über die Wettbewerbsfähigkeit der Reise- und Tourismuswirtschaft verbessert hat;

- AF. in der Erwägung, dass sich die Position Armeniens im Index des Forums der Zivilgesellschaft der Östlichen Partnerschaft 2020-2021 verbessert hat und das Land in Bezug auf Demokratie und verantwortungsvolle Staatsführung die Spitzenposition erreicht hat; in der Erwägung, dass Armenien im Bericht „Nations in Transit 2022“ von Freedom House positiv bewertet wurde;
- AG. in der Erwägung, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine Auswirkungen auf den Südkaukasus hat und dass dadurch die Sicherheitslage in der Region weiter verkompliziert wird;
- AH. in der Erwägung, dass sich die angebliche Bereitschaft Russlands, die Sicherheit Armeniens zu garantieren, als nicht gegeben erwiesen hat, da selbst dann noch eine Reaktion auf die anhaltenden Angriffe Aserbaidschans ausblieb, als Armenien versuchte, sich an die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (OVKS) zu wenden; in der Erwägung, dass die demokratischen Parteien und zivilgesellschaftliche Organisationen in Armenien beginnen, die Mitgliedschaft des Landes in der OVKS infrage zu stellen; in der Erwägung, dass die in der Region eingesetzten Friedenstruppen Russlands weder willens noch in der Lage waren, weitere Angriffe aus Aserbaidschan zu verhindern, und dass ihre Präsenz stetig zurückgegangen ist, insbesondere seit dem Beginn des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine;
- AI. in der Erwägung, dass Armenien ein Ziel von Desinformationskampagnen aus Nachbarländern ist, insbesondere seitens russischer Medienorganisationen, da sich armenische Nachrichtenunternehmen überwiegend auf russische Nachrichtenquellen und -agenturen stützen;
- AJ. in der Erwägung, dass Armenien Ziel aserbaidshanischer Informationsoperationen ist, mit denen insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer sozialer Medien beunruhigt und Falschinformationen verbreitet werden sollen;

Konfliktbeilegung und Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan

1. vertritt die Auffassung, dass durch den bewaffneten Konflikt um Bergkarabach zwischen Armenien und Aserbaidschan, der im Laufe der Jahre unermessliches Leid und unermessliche Zerstörung zur Folge hatte, die sozioökonomische Entwicklung und Stabilität des gesamten Südkaukasus erheblich beeinträchtigt werden; ist davon überzeugt, dass ein dauerhafter und tragfähiger Frieden zwischen Armenien und Aserbaidschan nicht mit militärischen Mitteln und der Androhung von Gewalt erreicht werden kann, sondern dass dafür eine umfassende politische Lösung erforderlich ist, die mit dem Völkerrecht im Einklang steht, unter anderem mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen, der KSZE-Schlussakte von Helsinki aus dem Jahr 1975, in der Gewaltverzicht, territoriale Unversehrtheit, Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker vorgesehen sind, und den Grundprinzipien der Minsk-Gruppe der OSZE aus dem Jahr 2009 sowie den mit den beiden Parteien getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Erklärung von Alma-Ata aus dem Jahr 1991;
2. bekräftigt, dass ein umfassender Friedensvertrag nur wirkungsvoll sein kann, wenn er Bestimmungen enthält, mit denen die Unversehrtheit des Hoheitsgebiets Armeniens, die Rechte und die Sicherheit der in Bergkarabach und anderen vom Konflikt betroffenen Gebieten lebenden armenischen Bevölkerung und die rasche und sichere Heimkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sichergestellt werden; weist darauf hin, dass die eigentlichen Ursachen des Konflikts, nämlich die Lage und Sicherheit der armenischen Bevölkerung in Bergkarabach und der Status der ehemals autonomen Region, nach wie vor ungelöst sind; fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Aufmerksamkeit auch künftig auf diesen Konflikt zu richten, von dem die Stabilität und Sicherheit der gesamten Region abhängig ist;
3. verurteilt aufs Schärfste die groß angelegte militärische Aggression Aserbaidschans im September 2022 gegen mehrere Orte im Hoheitsgebiet Armeniens, die eine schwerwiegende Verletzung des Waffenstillstands darstellte und im Widerspruch zu früheren Verpflichtungen steht, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der von der Union vermittelten Gespräche eingegangen wurden; verurteilt das militärische Eindringen in international anerkanntes Hoheitsgebiet Armeniens seit Mai 2021; weist erneut darauf hin, dass dieses Eindringen auf die im Mai und November 2021 gemeldeten Verletzungen der territorialen Unversehrtheit Armeniens folgte; fordert nachdrücklich den Rückzug aller Streitkräfte auf ihre Stellungen vom 9. November 2020 und betont, dass die jüngste Aggression vom September 2022 in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem langjährigen Konflikt um Bergkarabach steht; bekräftigt, dass die territoriale Unversehrtheit Armeniens nach Maßgabe des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen geachtet werden muss, und fordert die Staatsorgane Aserbaidschans daher auf, sich umgehend aus allen Teilen des Hoheitsgebiets Armeniens zurückzuziehen und alle Kriegsgefangenen freizulassen; fordert die Union nachdrücklich auf, sich aktiver an der Beilegung des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan zu beteiligen; betont, dass beide Seiten den Grundsatz der territorialen Unversehrtheit achten müssen, der für den Frieden in der Region von entscheidender Bedeutung ist;
4. verurteilt die andauernde Blockade des Latschin-Korridors, derentwegen sich die humanitäre Krise in Bergkarabach verschlimmert; verurteilt den tödlichen Zwischenfall zwischen Aserbaidschan und Armeniern aus Bergkarabach am 5. März 2023, der mehrere Todesopfer forderte und den Friedensprozess zwischen den beiden Ländern erneut gefährdet; fordert Aserbaidschan nachdrücklich auf, nach Maßgabe der trilateralen Erklärung vom 9. November 2020 alle Hindernisse, durch die die Freiheit und Sicherheit bei der Durchquerung des Korridors beeinträchtigt wird, zu entfernen; fordert Armenien und Aserbaidschan auf, alle Bedenken im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Latschin-Korridors durch Dialog und Konsultationen mit allen betroffenen Parteien auszuräumen;
5. bedauert den erheblichen Verlust an Menschenleben und die erheblichen Schäden und Zerstörungen; stellt insbesondere fest, dass infolge des Angriffs vom September 2022 fast 300 Tote zu beklagen sind, darunter 210 armenische Soldaten und Zivilisten, und dass nach Angaben des Büros des Bürgerbeauftragten Armeniens mindestens 7 600 Zivilisten aus den armenischen Provinzen Wajoz Dsor, Sjunik und Gegharkunik vertrieben wurden;

6. fordert Armenien und Aserbaidschan nachdrücklich auf, alle Aspekte der trilateralen Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 vollständig umzusetzen, und verurteilt die regelmäßigen Verletzungen des Waffenstillstands durch Aserbaidschan; betont, dass die Diskussionen über den künftigen Friedensvertrag vorangebracht und die Ursachen des Konflikts angegangen werden müssen und dass von allen Schritten abgesehen werden muss, die eine weitere Eskalation zur Folge haben könnten; weist erneut darauf hin, dass bei der Umsetzung von Artikel 9 der Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 nicht gegen die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Republik Armenien verstoßen werden darf;

7. fordert beide Parteien auf, dringend Maßnahmen zu treffen, um ihre jeweilige Bevölkerung auf die friedliche Koexistenz einzustimmen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung direkter persönlicher Kontakte; beharrt darauf, dass beide Parteien, insbesondere aber die Staatsorgane Aserbaidschans, unbedingt von feindseligen Äußerungen und Handlungen absehen müssen, die als Aufstachelung zu Hass oder Gewalt oder als Unterstützung der Straflosigkeit aufgefasst werden können oder bei denen die Gefahr besteht, dass dadurch die Bemühungen beeinträchtigt werden, mit denen eine Atmosphäre geschaffen und begünstigt werden soll, die Vertrauen und Versöhnung, der Zusammenarbeit und dem dauerhaften Frieden zuträglich ist; betont, dass dringend verstärkte und glaubwürdige vertrauensbildende Maßnahmen erforderlich sind, um den langfristigen Problemen der Polarisierung, des Mangels an Vertrauen, der Hetze und anderen aufstachelnden Äußerungen entgegenzuwirken;

8. fordert Armenien und Aserbaidschan auf, als vertrauensbildenden Schritt einen Mechanismus für die Unrechtsaufarbeitung einzurichten, um dauerhaften Frieden und Versöhnung zu erreichen, das Leid auf beiden Seiten anzuerkennen, auf der Grundlage eines entsprechenden Mandats das Schicksal von vermissten Personen zu klären, Kriegsgefangene zurückzuführen und anhand einer faktengestützten Bewertung der Ereignisse während des 1988 ausgebrochenen bewaffneten Konflikts die historischen Wahrheiten zu ermitteln; regt an, an diesem Mechanismus Mitglieder der akademischen Welt, unabhängige Journalisten und zivilgesellschaftliche Aktivisten beider Seiten zu beteiligen; empfiehlt, dass die Union diese Tätigkeit in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie den Vereinten Nationen, dem Europarat und anderen maßgeblichen internationalen Organisationen unterstützt und fördert;

9. weist erneut darauf hin, dass andere regionale Akteure wie Russland, der Iran und die Türkei durch die passive Haltung der Union während des Krieges 2020 und unmittelbar danach die Möglichkeit erhalten haben, Einfluss in der Region zu gewinnen; hebt hervor, dass dieses Ergebnis durch eine aktivere präventive Diplomatie der Union hätte verhindert werden können; unterstützt daher mit Nachdruck die Initiative des Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel, bilaterale Treffen der Staats- und Regierungschefs Armeniens und Aserbaidschans in Brüssel einzuberufen und auf diesen Treffen zu vermitteln, und befürwortet die vor Ort geleistete Arbeit des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien; betont, dass ein kontinuierliches starkes Engagement der Union und das Vermittlungsformat unter Leitung der Union wichtig sind, um weitere Angriffe zu verhindern und den Konflikt friedlich zu lösen;

10. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, ihre Bemühungen um eine Wiederbelebung und einen wirksamen Beitrag zur friedlichen Beilegung dieses Konflikts zu verstärken, unter anderem durch die Unterstützung von Stabilisierungsmaßnahmen, Konfliktnachsorge, Wiederaufbaumaßnahmen und vertrauensbildenden Maßnahmen;

11. fordert die Regierungen beider Länder mit Nachdruck auf, sich uneingeschränkt an der Ausarbeitung eines umfassenden und für beide Seiten annehmbaren Friedensvertrags zu beteiligen, in dem die Sicherheit der armenischen Bevölkerung in Bergkarabach, die Heimkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen und der Schutz des kulturellen, religiösen und historischen Erbes berücksichtigt werden sollte; begrüßt in diesem Zusammenhang die Treffen der Außenminister beider Länder am 30. September 2022 in Genf und am 8. November 2022 in Washington;

12. begrüßt die Einsetzung der Kommissionen zur Bestimmung des Grenzverlaufs zwischen Aserbaidschan und Armenien und nimmt zur Kenntnis, dass Gespräche über die Bestimmung des Grenzverlaufs aufgenommen wurden; begrüßt die Abhaltung der dritten Sitzung der Kommissionen zur Bestimmung des Grenzverlaufs am 3. November 2022 in Brüssel und fordert die Union nachdrücklich auf, diesen Prozess genau zu verfolgen; fordert beide Seiten auf, das Verfahren zur Bestimmung des Grenzverlaufs abzuschließen, so bald wie möglich einen Friedensvertrag zu unterzeichnen und im Hinblick auf den Abschluss der Minenräumung zusammenzuarbeiten;

13. begrüßt die Vereinbarung, die bei dem quadrilateralen Treffen zwischen Präsident Aliyev, Ministerpräsident Paschinjan, Präsident Macron und Präsident Michel am 6. Oktober 2022 in Prag im Rahmen des Treffens der Europäischen Politischen Gemeinschaft erzielt wurde, für einen Zeitraum von zwei Monaten, der am 19. Dezember 2022 endete, eine aus 40 sachkundigen Beobachtern bestehende zivile Mission der EU zur armenischen Seite der Staatsgrenze zu Aserbaidschan zu entsenden, um durch die Überwachung der Einhaltung des Waffenstillstands dazu beizutragen, Vertrauen aufzubauen, und die Arbeit der Grenzkommisionen zu unterstützen;

14. begrüßt, dass im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik eine zivile Mission der Europäischen Union in Armenien begonnen wurde, um dazu beizutragen, durch eine Reduzierung der Anzahl von Zwischenfällen in den Konflikt- und Grenzgebieten in Armenien die Sicherheit in der Region zu erhöhen, die Gefährdung der in diesen Gebieten lebenden Bevölkerung zu reduzieren, dadurch zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan vor Ort beizutragen und gleichzeitig die Sichtbarkeit der EU in der Region zu erhöhen; begrüßt die Bereitschaft Armeniens, die Mission in seinem Hoheitsgebiet zu ermöglichen, und fordert Aserbaidschan auf, auch auf seiner Seite der Grenze die Anwesenheit der Mission der EU zu gestatten; fordert, dass die Demarkation durch die Union und/oder die OSZE unterstützt wird, um Glaubwürdigkeit, Fairness und Dauerhaftigkeit sicherzustellen;

15. weist erneut darauf hin, dass mit friedlichen Mitteln eine Einigung über die Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen zwischen den westlichen Rayonen Aserbaidschans und der Autonomen Republik Naxçıvan erzielt werden muss und dass diese Verbindungen eingerichtet werden müssen, ohne dabei die territoriale Unversehrtheit Armeniens zu verletzen; besteht darauf, dass die Modalitäten des Güterverkehrs auf dieser Route bilateral zwischen Armenien und Aserbaidschan vereinbart werden; weist darauf hin, dass eine bedeutende Chance für die sozioökonomische Entwicklung im gesamten Südkaukasus böte, wenn die regionalen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen nicht mehr blockiert wären;;

16. begrüßt die humanitäre Hilfe der Union für die vom Konflikt betroffene Bevölkerung in und um Bergkarabach und die Führungsrolle der Union bei der Unterstützung für die humanitäre Minenräumung in den vom Konflikt betroffenen Gebieten; fordert die Kommission auf, zusätzliche Mittel und Unterstützung für die Minenräumung, einschließlich Ausrüstung, Schulung und Gefahrenaufklärung, bereitzustellen; fordert eine zusätzliche Zusammenarbeit bei der Minenräumung mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten der Union und von nichtstaatlichen Organisationen;

17. fordert die Kommission auf, die Unterstützung der Union für Bedürftige zu erhöhen, die Umsetzung ambitionierterer vertrauensbildender Maßnahmen zu erleichtern, den interreligiösen und interethnischen Dialog zu fördern, die Minderheitenrechte zu schützen und die zwischenmenschlichen Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern, um die Grundlagen für eine dauerhafte und friedliche Koexistenz zu legen; fordert, dass für beide Seiten annehmbare Lösungen für die sichere Heimkehr der vertriebenen Bevölkerung gefunden werden;

18. weist darauf hin, dass Armenien durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine vor zahlreiche Herausforderungen in Bezug auf Sicherheit und Wirtschaftsentwicklung gestellt wird und dass sich dadurch auch erhebliche Auswirkungen auf die Gesellschaft ergeben, sowohl infolge des Massenzustroms russischer Staatsangehöriger in das Land als auch infolge der indirekten Auswirkungen der internationalen Sanktionen gegen Russland auf die armenische Wirtschaft; fordert die Union auf, Armenien bei der Eindämmung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dieser Entwicklungen zu unterstützen;

19. regt an, einen befristeten internationalen Garantiemechanismus für den Schutz und die Sicherheit der armenischen Bevölkerung und aller Heimkehrer in Bergkarabach einzurichten;

20. hebt hervor, dass angesichts des erheblichen Machtungleichgewichts zwischen den beiden Seiten eine internationale Vermittlung wichtig ist und dass der Union in diesem Zusammenhang die besonders wichtige Aufgabe zukommt, für ein faires Abkommen und den Schutz der Rechte der Bevölkerung von Bergkarabach zu sorgen;

21. fordert, dass internationalen humanitären Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, Zugang zu Bergkarabach gewährt wird, und weist darauf hin, dass derzeit nur das Internationale Komitee vom Roten Kreuz Zugang zu der Region hat, was nicht ausreicht, um die Bedingungen und den Bedarf der dort lebenden Bevölkerung genau einzuschätzen;

22. ist besorgt über die Präsenz sogenannter Friedenstruppen Russlands und ihre potenziellen Auswirkungen auf die politischen Entwicklungen im Südkaukasus und die Zukunft der Reformagenda der Region;

23. stellt fest, dass für eine neue friedenserhaltende Präsenz vor Ort Sorge getragen werden sollte, da das Friedenskonsolidierungsmandat der Streitkräfte Russlands in drei Jahren ausläuft, und betont, dass es sich dabei um eine internationale Friedenssicherungsmission handeln muss;

24. ist nach wie vor sehr besorgt über das Schicksal armenischer Kriegsgefangener und Zivilisten, die während des Konflikts und danach inhaftiert wurden und immer noch unrechtmäßig von Aserbaidschan festgehalten werden; begrüßt, dass einige von ihnen freigelassen wurden; verurteilt, dass in 33 bestätigten Fällen Kriegsgefangene und zivile Gefangene verurteilt wurden und noch immer in Haft sind; betont, dass ihre Inhaftierung im Widerspruch zu sämtlichen Forderungen der internationalen Gemeinschaft einschließlich des Parlaments steht, alle übrigen Kriegsgefangenen und zivilen Gefangenen freizulassen; betont, dass sowohl Armenien als auch Aserbaidschan Vertragsparteien des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen sind, in dem festgelegt ist, dass die Kriegsgefangenen jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln und nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freizulassen und heimzuführen sind; bedauert jedoch, dass das Schicksal und der Verbleib von über 200 Armeniern, darunter 20 Zivilisten, im Zusammenhang mit dem Krieg von 2020 nach wie vor unbekannt sind; weist darauf hin, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Frage des Verschwindenlassens von Personen in Bezug auf mindestens 18 Vermisste Verfahren eingeleitet und Aserbaidschan um Informationen ersucht hat; fordert alle Seiten auf, das Schicksal und den Verbleib der Verschwundenen zu klären und Leichname würdevoll zu behandeln; fordert erneut, dass alle verbleibenden Gefangenen, einschließlich derjenigen, die während der jüngsten militärischen Konfrontationen gemacht wurden, sofort und bedingungslos freigelassen und im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht behandelt werden;

25. verurteilt auf das Allerschärfste, dass Angehörige der aserbaidischen Streitkräfte im September 2022 Angehörige der armenischen Streitkräfte, darunter auch Frauen, und acht unbewaffnete armenische Kriegsgefangene gefoltert, verstümmelt und getötet haben; missbilligt, dass die Täter diese abscheulichen Handlungen gefilmt und höchstselbst in den sozialen Medien veröffentlicht haben; nimmt die Berichte von Menschenrechtsgruppen zur Kenntnis, insbesondere einen Bericht von Human Rights Watch, in dem diese Handlungen als Kriegsverbrechen eingestuft werden; fordert eine vollständig unabhängige und unparteiische Untersuchung, um die Verantwortlichen zu ermitteln und für ihre Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen;

26. verurteilt sämtliche Fälle von Folter und Verschwindenlassen sowie von Misshandlungen und Leichenschändungen; fordert, dass die Staatsorgane Aserbaidschans sicherstellen, dass die Ermittlungen, die am 2. Oktober 2022 von der Staatsanwaltschaft des Landes eingeleitet wurden, transparent und effizient durchgeführt werden und dass sie damit abgeschlossen werden, dass die verantwortlichen Soldaten und Kommandanten zur Rechenschaft gezogen werden; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass hierzu bislang noch keine Informationen verfügbar gemacht wurden; fordert gleichzeitig die armenischen Ermittlungsbehörden auf, die Ermittlungen zu den aus dem Jahr 2020 stammenden Filmaufnahmen von mutmaßlich an aserbaidischen Soldaten begangenen Kriegsverbrechen fortzusetzen und die Täter ausfindig zu machen und zur Rechenschaft zu ziehen;

27. beharrt darauf, dass beide Staaten internationalen Verpflichtungen unterliegen, unabhängige, unverzügliche, öffentliche und effiziente Ermittlungen durchzuführen und alle glaubwürdigen Vorwürfe schwerwiegender Verstöße gegen die Genfer Abkommen und andere Verstöße gegen das Völkerrecht sowie Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen, um die Verantwortlichen tatsächlich zur Rechenschaft zu ziehen und die Wiedergutmachung für die Opfer sicherzustellen;

28. verurteilt die Zerstörung des kulturellen, religiösen und historischen Erbes Armeniens und Aserbaidschans seit Beginn des Konflikts um Bergkarabach; fordert Aserbaidschan und Armenien nachdrücklich auf, davon Abstand zu nehmen, die Ursprünge des kulturellen, religiösen oder historischen Erbes in der Region weiterhin zu zerstören, zu vernachlässigen oder zu verändern, und anzustreben, diese reiche Vielfalt zu erhalten, zu schützen und zu fördern; fordert in Bezug auf derartige Handlungen, der Rechenschaftspflicht Geltung zu verschaffen; betont, dass durch die Zerstörung von Kulturerbe die Spannungen und der Hass zwischen den Ländern verstärkt werden und zur Destabilisierung der Region beigetragen wird und so die Bemühungen in den kürzlich geführten bilateralen Gespräche untergraben werden; fordert, dass beschädigte Stätten im Einklang mit den Vorgaben und Hinweisen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) restauriert werden und dass die internationale Gemeinschaft stärker in den Schutz des kulturellen und religiösen Erbes in der Region eingebunden wird; bedauert, dass die UNESCO-Mission die betroffenen Gebiete zwei Jahre nach der Unterzeichnung der Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 noch nicht besuchen konnte; fordert Armenien und Aserbaidschan auf, uneingeschränkt mit der UNESCO zusammenzuarbeiten und ihrer Mission schnellstens bedingungslos den Besuch beider Länder zu gestatten und zu ermöglichen; nimmt zur Kenntnis, dass Armenien seine Bereitschaft erklärt hat, eine solche Mission zu empfangen;

29. regt an, dass die politischen Entscheidungsträger Armeniens und Aserbaidschans ihre bilateralen Kontakte verstärken; hebt hervor, dass den Zivilgesellschaften beider Länder bei der Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern eine Rolle zukommt; hält es für dringend geboten, die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger insbesondere in Fragen der Aussöhnung und der humanitären Hilfe zu konsultieren und mit ihr bzw. ihnen zusammenzuarbeiten, und erachtet es als sehr wichtig, für eine tragfähige Finanzierung dieser Organisationen zu sorgen und sicherzustellen, dass sie ihre Arbeit frei und uneingeschränkt ausüben können; fordert die Kommission daher auf, Organisationen der Zivilgesellschaft in Armenien und Aserbaidschan, die tatsächlich zur Aussöhnung beitragen, zu unterstützen;

Außen- und Sicherheitspolitik

30. unterstützt die Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und der Türkei im Interesse der Aussöhnung, der regionalen Stabilität und Sicherheit sowie der sozioökonomischen Entwicklung und begrüßt die bisher erzielten Fortschritte, einschließlich der Wiederaufnahme der Flüge zwischen den beiden Ländern; fordert, dass die von den Sonderbeauftragten erzielten Vereinbarungen zügig umgesetzt werden; weist erneut darauf hin, dass der frühere Versuch zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und der Türkei im Wege der Unterzeichnung der Protokolle von 2009 gescheitert ist, weil die Türkei einseitig Aserbaidschan unterstützte und beschloss, die Öffnung der Grenze und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Armenien von der Lösung des Konflikts um Bergkarabach abhängig zu machen; fordert beide Seiten auf, sich in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen an dem Prozess zu beteiligen, und fordert die Union auf, diesen Prozess aktiv zu unterstützen; bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass dadurch ein Anstoß zur Normalisierung der Beziehungen im Südkaukasus gegeben werden könnte; fordert die Türkei erneut auf, den Völkermord an den Armeniern anzuerkennen, um den Weg für eine echte Aussöhnung zwischen dem türkischen und dem armenischen Volk zu ebnen, und ihren Verpflichtungen zum Schutz des armenischen Kulturerbes in vollem Umfang nachzukommen;

31. weist darauf hin, dass die Klauseln der OVKS trotz des Ersuchens Armeniens weder während des Krieges 2020 noch im September 2022 aktiviert wurden; legt Armenien nahe, zur Wahrung eines besseren Schutzes seiner Souveränität und territorialen Unversehrtheit die Möglichkeit zu prüfen, seine Partnerschaften und potenziellen Sicherheitsbündnisse mit seinen regionalen und euro-atlantischen Partnern zu diversifizieren, da sich sein langjähriges Vertrauen auf Russland und seine Verbündete in der OVKS als unzureichend erwiesen hat;

32. nimmt zur Kenntnis, dass der Iran daran interessiert ist, den in der Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 vereinbarten Bau neuer Verkehrsverbindungen zwischen der Autonomen Republik Naxçıvan und den westlichen Rayonen Aserbaidschans zu verhindern, was im Erfolgsfall erhebliche Auswirkungen auf die Aussicht auf ein Friedensabkommen hätte; weist die Staatsorgane Armeniens auf die Risiken der Zusammenarbeit mit dem autoritären Regime Irans hin, das nicht nur andere Verbrechen und Rechtsverstöße begeht, sondern auch militärisches Gerät liefert, das Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine einsetzt;

33. unterstützt die Bemühungen Armeniens, die Parlamentarische Versammlung EURO-NEST als wichtiges Forum für den politischen Dialog mit den Nachbarländern zu nutzen, und fordert Armenien daher auf, die Versammlung weiterhin in vollem Umfang für sich zu nutzen;

Demokratische Reformen, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung

34. begrüßt, dass das CEPA am 1. März 2021 vollständig in Kraft getreten ist und Armenien sich für seine Umsetzung einsetzt; betont, dass mit dem Abkommen ein Rahmen für die Zusammenarbeit der Union und Armeniens in einer Vielzahl von Bereichen besteht, etwa für die Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums und zur Förderung der branchenbezogenen Zusammenarbeit; begrüßt, dass die Regierung Armeniens das CEPA als strategischen Plan für wichtige Reformen in dem Land anerkennt; lobt Armenien für die umfangreichen Reformen und die tiefgreifende Demokratisierung, die in den vergangenen Jahren umgesetzt wurden und durch die das Land zu einer der führenden Demokratien in der Region geworden ist; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission und der Hohe Vertreter das Land im Bericht 2022 über die Umsetzung des Partnerschaftsabkommens mit Armenien als vollwertige Demokratie anerkannt haben;

35. begrüßt die Fortschritte Armeniens bei der Umsetzung des CEPA-Fahrplans; fordert den Partnerschaftsrat EU-Armenien auf, bei der Umsetzung laufender und künftiger Reformen eng zusammenzuarbeiten; stellt fest, dass Armenien bis September 2022 alle Maßnahmen mit Frist 2019, 2020, 2021 und 2022 für den CEPA-Fahrplan vollständig oder teilweise umgesetzt hatte;

36. würdigt, dass Armenien erfolgreich gegen Kriminalität und Korruption vorgegangen ist, wodurch es zu einem der sichersten Länder in der Region geworden ist;

37. begrüßt die vorgezogene Parlamentswahl im Jahr 2021, bei der die Stärke der Demokratie in Armenien und die Unterstützung der Bevölkerung des Landes für die Reformagenda unter Beweis gestellt wurden; bestärkt die Regierung darin, die Reformen trotz des schwierigen internationalen Kontexts und der Herausforderungen für Armenien fortzusetzen, um die demokratischen Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit und die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken; weist noch einmal darauf hin, dass die Union der größte Geber ist, der den Reformprozess in Armenien unterstützt, und dass sie bei ihrer Hilfe einen auf Anreize gestützten Ansatz verfolgt, nämlich „mehr für mehr“ und „weniger für weniger“;

38. legt Armenien nahe, seine Bemühungen um die Umsetzung von Reformen und die Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung fortzusetzen, und würdigt die bereits erzielten Fortschritte; würdigt die Fortschritte Armeniens bei der Umsetzung seiner nationalen Strategie für Justiz- und Rechtsreformen und seiner nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung sowie der umfassenden Verfassungsreformen und fordert Armenien auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Menschenrechte, insbesondere die Rechte von Frauen und Minderheiten einschließlich LGBTIQ-Personen, besser zu schützen; nimmt die Berichte einiger nichtstaatlicher Organisationen und Vertreter der Opposition zur Kenntnis, in denen das potenzielle Risiko von Rückschritten zumindest in einigen Bereichen aufgezeigt wird; fordert die Regierung nachdrücklich auf, in diesen Bereichen erkennbare Fortschritte zu erzielen; fordert Armenien auf, die Zusammenarbeit mit der Union bei der Umsetzung von Reformen fortzusetzen, und fordert die Union auf, die Unterstützung in diesen Bereichen zu verstärken, insbesondere durch technische Unterstützung und die Weitergabe von Fachwissen;

39. fordert alle politischen Akteure im Land auf, die notwendigen Reformen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Medienfreiheit und der Unabhängigkeit der Justiz fortzusetzen und gleichzeitig die uneingeschränkte Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte sicherzustellen;

40. äußert sein Bedauern darüber, dass sich politische Gegner häufig polarisierend übereinander äußern und dass einige mit Russland verbündete Fraktionen destruktiv agieren, um den Friedensprozess zwischen Armenien und Aserbaidshan scheitern zu lassen;

41. nimmt die ambitionierten Polizeireformen, die die Regierung Armeniens mit umfassender Unterstützung der Union durchgeführt hat und mit denen ein sichereres Umfeld geschaffen und das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und der Polizei gestärkt werden soll, und insbesondere die Einrichtung des neuen Patrouillendienstes des Landes und die geplante Schaffung eines Innenministeriums zur Kenntnis;

42. fordert, dass die umfassende Untersuchung mutmaßlicher Fälle des missbräuchlichen Einsatzes von Gewalt durch die Polizei gegen Demonstranten, Journalisten, Oppositionelle und Aktivisten abgeschlossen wird;

43. betont, dass der Zivilgesellschaft bei der Gestaltung und Umsetzung der zentralen Reformen eine wichtige Rolle zukommt; hebt hervor, dass nichtstaatlichen Organisationen und Menschenrechtsverteidigern beim Schutz der Demokratie und der Menschenrechte eine wichtige Rolle zukommt; fordert die Regierung Armeniens auf, ihre Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft weiter zu stärken und Rechtsvorschriften zum besseren Schutz von Menschenrechtsverteidigern einzuführen; fordert die Delegation der Union und die Vertretungen der Mitgliedstaaten in Armenien auf, ihre Unterstützung für die Arbeit der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsverteidigern zu verstärken; fordert die Regierung Armeniens auf, ihre Anstrengungen zu bündeln, um gegen Desinformation vorzugehen, die gegen Akteure der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger gerichtet ist und mit der deren Rolle bei der Unterstützung und Förderung der Demokratie geschwächt werden soll;

Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

44. hebt hervor, dass eines der in Artikel 1 des CEPA genannten Ziele darin besteht, die Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu intensivieren, um die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken; hebt hervor, dass die Medienfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit für die Erhaltung einer lebendigen Demokratie wichtig sind; ist besorgt darüber, dass in dem Land Desinformationen verbreitet und harsche Äußerungen getätigt werden, auch gegen Randgruppen; fordert die Staatsorgane nachdrücklich auf, alle in der EMRK verankerten Menschenrechte strikt zu achten, insbesondere wenn schutzbedürftige Gruppen wie Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und LGBTIQ-Personen betroffen sind;

45. weist darauf hin, dass die Bekämpfung von Diskriminierung ein zentrales Element demokratischer Systeme ist; ist der Auffassung, dass der Übergang zur Demokratie in Armenien eine Chance zur Stärkung des Menschenrechtssystems darstellt; weist darauf hin, dass die Menschenrechtskommissarin des Europarats die Regierung aufgefordert hat, rasch Stellung zu nehmen und mehrere Rechtsreformen zu verabschieden; ist der Ansicht, dass den Staatsorganen alle Empfehlungen vorliegen, um Fortschritte bei den Menschenrechten zu erzielen, und fordert deren Umsetzung;

46. begrüßt die Verbesserungen bei der Medienfreiheit in Armenien, die aus der Rangliste der Pressefreiheit 2022 abzulesen sind; legt den Staatsorganen nahe, die Reformen zur Verbesserung der Medienfreiheit im Land fortzusetzen; betont, dass die Medienlandschaft im Land zwar vielfältig, aber auch durch Polarisierung und die Einflussnahme der Medieneigentümer auf die redaktionelle Ausrichtung gekennzeichnet ist; ist besorgt über Fälle von Hetze und körperlicher Gewalt gegen Journalisten;

47. ist besorgt darüber, dass Russland in Armenien unablässig gegen die EU und den Westen im Allgemeinen gerichtete Desinformationskampagnen durchführt, die sich in armenischen Medien und auf Plattformen der sozialen Medien verbreiten; fordert die Kommission und den EAD auf, bei der Bekämpfung von Desinformation mit den Staatsorganen Armeniens zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die unabhängigen Medien im Land und die Bemühungen unterstützen, die Medienbranche zu schulen und die Vielfalt in der Medienbranche zu verbessern und zu einem höheren Niveau an Medienkompetenz in Armenien beizutragen;

48. fordert die Regierung Armeniens auf, von Maßnahmen abzusehen, mit denen die Rede- und Medienfreiheit eingeschränkt wird, und gleichzeitig Einflussnahme aus dem Ausland, einschließlich Desinformation, zu bekämpfen; besteht darauf, dass die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Interessenträgern im Hinblick auf Gesetze, die Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Demokratisierung und die Medien haben, verstärkt wird;

49. betont, dass die Situation im Hinblick auf die Geschlechtergleichstellung, die Vertretung von Frauen und die Gleichbehandlung auf allen Ebenen des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens verbessert werden muss und dass geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt bekämpft werden müssen; fordert Armenien auf, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren; bedauert, dass die politische Teilhabe von Frauen trotz der Einführung einer Geschlechterquote für die Kandidatenlisten nach wie vor gering ist;

50. betont, dass der Konflikt auf Frauen und Randgruppen spezifische Auswirkungen hat, einschließlich der prekären Lage von Frauen, die aus den vom Konflikt betroffenen Gebieten vertrieben wurden, und des Anstiegs häuslicher Gewalt nach dem jüngsten Krieg, und hebt hervor, dass Frauen vom offiziellen Friedensprozess ausgeschlossen sind; fordert die Regierung Armeniens und internationale Vermittler auf, die Hemmnisse für die Teilhabe von Frauen zu beseitigen und Expertinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen systematisch in alle Konsultationen einzubeziehen;

51. begrüßt die Fortschritte und die Priorisierung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit durch Armenien im Rahmen seiner nationalen Strategien und Programme mit dem Ziel, die politische und öffentliche Teilhabe von Frauen auf allen Entscheidungsebenen, ihre Stärkung und die Förderung der Geschlechtergleichstellung sicherzustellen; stellt fest, dass

die Annahme des zweiten nationalen Aktionsplans Armeniens zur Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen von entscheidender Bedeutung ist, um die Bemühungen Armeniens zu konsolidieren, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Konflikten zu bekämpfen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in der Leitung des Sicherheitssektors zu fördern;

52. betont, dass es keine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität geben darf und dass Verbesserungen in dieser Hinsicht von großem Nutzen für die demokratische Entwicklung Armeniens wären und dass dadurch der Schutz der Menschenrechte gefördert würde; bedauert jedoch, dass Armenien beim Schutz der Rechte von LGBTIQ-Personen im Rückstand ist, und ist besorgt über die Lage in dem Land; fordert die Staatsorgane Armeniens nachdrücklich auf, die Rechte von LGBTIQ-Personen zu wahren und zu fördern und LGBTIQ-Phobie, soziale Ausgrenzung, Stigmatisierung und alle Formen der Diskriminierung von LGBTIQ-Personen zu verhindern und in ihren Rechtsvorschriften zu bekämpfen, und fordert die Union auf, Armenien bei diesem Prozess zu unterstützen;

Wirtschafts- und Handelsbeziehungen

53. stellt fest, dass das Volumen des bilateralen Handels zwischen Armenien und der Union in den vergangenen zehn Jahren zugenommen hat; bestärkt Armenien, die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie Unternehmen und Investoren aus der Union darin, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen weiter auszubauen;

54. stellt fest, dass Armenien seit dem 1. Januar 2022 nicht mehr in den Genuss des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) und dessen Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) kommt; fordert Armenien auf, auf den Erfolgen des Handels im Rahmen der APS- und APS+-Präferenzzölle aufzubauen und die Möglichkeiten, die dem Land im Rahmen des CEPA zur Verfügung stehen, in vollem Umfang zu nutzen;

55. weist auf das Potenzial des Wirtschafts- und Investitionsplans hin, Armenien beim Aufbau einer nachhaltigen, dynamischen und widerstandsfähigen Wirtschaft zu unterstützen; begrüßt die Fortschritte Armeniens bei der Umsetzung von Leitinitiativen;

Branchenspezifische Zusammenarbeit

56. begrüßt, dass am 15. November 2021 das Übereinkommen über den gemeinsamen Luftverkehrsraum unterzeichnet wurde, und fordert die Mitgliedstaaten auf, für seine rasche Ratifizierung Sorge zu tragen;

57. begrüßt, dass im September 2021 das Abkommen über die strategische Zusammenarbeit mit Europol unterzeichnet wurde und dass bei den Verhandlungen über die Unterzeichnung eines Abkommens mit Eurojust erhebliche Fortschritte erzielt wurden;

58. begrüßt, dass Armenien im Oktober 2022 dem Europäischen Migrationsnetzwerk als Beobachter beigetreten ist;

59. begrüßt die Assoziierung Armeniens mit Horizont Europa, dem Forschungs- und Innovationsprogramm der Union für den Zeitraum 2021-2027, durch das armenische Forscher, Innovatoren und Forschungseinrichtungen in die Lage versetzt werden, die Verbindungen zu ihren Partnern in der Union zu stärken, und begrüßt die erfolgreiche Mitwirkung Armeniens im Programm Erasmus+;

60. begrüßt den Beitritt Armeniens zum Programm Kreatives Europa 2021-2027, wodurch die Kultur- und Kreativwirtschaft des Landes gestärkt wird und seine Bemühungen um mehr Inklusion, Digitalisierung und Nachhaltigkeit intensiviert werden;

61. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die Fortschritte zu würdigen, die Armenien in den vergangenen Jahren bei der Umsetzung der Abkommen über Visaliberalisierung und Rückführung erzielt hat, und einen Dialog über die Visaliberalisierung mit Armenien aufzunehmen, um direkte Kontakte zwischen den Menschen, engere bilaterale Beziehungen und Reformfortschritte zu unterstützen;

62. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass das veraltete Kernkraftwerk Mezamor immer noch in Betrieb ist; fordert, dass rasch ein Fahrplan oder Aktionsplan für seine Abschaltung und sichere Stilllegung angenommen wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Energiekapazität der Anlage durch neue Kapazitäten, unter anderem durch Energie aus erneuerbaren Quellen, ersetzt werden muss, um für die Energieversorgungssicherheit Armeniens und im Einklang mit den Bestimmungen des CEPA für die nachhaltige Entwicklung Sorge zu tragen; begrüßt, dass der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Oktober 2022 Armenien besucht hat, und legt der armenischen Nuklearaufsichtsbehörde nahe, die gegenseitige Zusammenarbeit zu fördern und in vollem Umfang auf die Unterstützung der IAEO zurückzugreifen; fordert Armenien nachdrücklich auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Kernkraftwerk Mezamor mit den internationalen Normen in Einklang zu bringen und um zumindest für den notwendigen Übergangszeitraum für den sicheren Betrieb Sorge zu tragen, bis eine geeignete Alternative als Ersatz vollständig betriebsbereit und für die Energieversorgungssicherheit gesorgt ist;

63. begrüßt die Schritte, die Armenien bereits für den grünen Wandel unternommen hat, und die Zusage des Landes, die Emissionen bis 2030 um 40 % zu senken; fordert Armenien auf, sein Engagement für die Bekämpfung des Klimawandels weiter zu verstärken, damit es dem Übereinkommen von Paris nachkommt und weil die Umwelt geschützt werden muss; legt Armenien nahe, seine Emissionsreduktionsziele im Rahmen seines national festgelegten Beitrags zu erhöhen, um seinen Zusagen nachzukommen und an seine gute Erfolgsbilanz bei der Verringerung der Emissionen anzuknüpfen;

64. fordert die Staatsorgane Armeniens auf, angesichts der Umstände, dass die Erdgaseinfuhren aus Russland nach wie vor über 80 % ausmachen und dass Armenien und der Iran bei gegenseitigen Energielieferungen bilateral zusammenarbeiten, entscheidende Schritte zu unternehmen, um den Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu beschleunigen, die Energieeffizienz zu steigern und die Energiequellen zu diversifizieren;

o

o o

65. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Armeniens zu übermitteln.



C/2023/405

23.11.2023

P9_TA(2023)0082

Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidshan

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 zu den Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidshan (2021/2231(INI))

(C/2023/405)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950, die 2002 von Aserbaidshan ratifiziert wurde,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984,
- unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Nr. 822 vom 30. April 1993, Nr. 853 vom 29. Juli 1993, Nr. 874 vom 14. Oktober 1993 und Nr. 884 vom 12. November 1993,
- unter Hinweis auf die im Rahmen der elften Dringlichkeitssitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolutionen zum andauernden Krieg in der Ukraine, nämlich die Resolutionen ES-11/1 und ES-11/2 vom März 2022, ES-11/3 vom April 2022 und ES-11/4 vom Oktober 2022,
- unter Hinweis auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 7. Dezember 2021,
- unter Hinweis auf die Tätigkeiten der Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 16. Februar 2006 zum Kulturerbe in Aserbaidshan ⁽¹⁾, vom 20. Mai 2021 zu Kriegsgefangenen nach dem jüngsten Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidshan ⁽²⁾, vom 17. Februar 2022 zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik — Jahresbericht 2021 ⁽³⁾, vom 10. März 2022 zur Zerstörung von Kulturerbe in Bergkarabach ⁽⁴⁾ und vom 8. Juni 2022 zu der Sicherheit im Raum der Östlichen Partnerschaft und zur Rolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ⁽⁵⁾ und vom 19. Januar 2023 zu den humanitären Konsequenzen der Blockade von Bergkarabach ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Urteile des Internationalen Gerichtshofs vom 22. Februar 2023 zur Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Armenien/Aserbaidshan und Aserbaidshan/Armenien),
- unter Hinweis auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 22. April 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidshan andererseits ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung Nr. 1/2018 des Kooperationsrates EU-Aserbaidshan vom 28. September 2018 zu den Partnerschaftsprioritäten EU-Aserbaidshan ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 4. Juli 2018 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) zu den Verhandlungen über das umfassende Abkommen EU-Aserbaidshan ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 15. November 2017 zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im November 2017 ⁽¹⁰⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 290 E vom 29.11.2006, S. 421.

⁽²⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 156.

⁽³⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 148.

⁽⁴⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 198.

⁽⁵⁾ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 70.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0012.

⁽⁷⁾ ABl. L 246 vom 17.9.1999, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. L 265 vom 24.10.2018, S. 18.

⁽⁹⁾ ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 158.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 130.

- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. März 2020 mit dem Titel „Politik für die Östliche Partnerschaft nach 2020: Stärkung der Resilienz — eine Östliche Partnerschaft, die allen Vorteile bringt“ (JOIN(2020)0007),
- unter Hinweis auf die Sitzung des Kooperationsrats EU-Aserbaidschan vom 19. Juli 2022 und die Gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Juli 2022 mit dem Titel „Cooperation Implementation Report on Azerbaijan“ (Bericht über die Umsetzung der Zusammenarbeit mit Aserbaidschan) (SWD(2022)0197),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Stellungnahme der Venedig-Kommission und der Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit (DGI) des Europarats zum Mediengesetz, die von der Venedig-Kommission auf ihrer 131. Plenartagung am 17./18. Juni 2022 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 9. März 2022 zur Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel vom 14. Dezember 2021 und 6. April 2022, seine Presseerklärungen vom 22. Mai 2022, vom 31. August 2022 im Anschluss an das trilaterale Treffen mit Präsident İlham Aliyev und Ministerpräsident Nikol Paschinjan und vom 6. Oktober 2022 im Anschluss an das quadrilaterale Treffen zwischen Präsident Aliyev, Ministerpräsident Paschinjan, Präsident Macron und Präsident Michel,
- unter Hinweis auf die im Namen der Europäischen Union am 19. November 2020 abgegebene Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Bergkarabach,
- unter Hinweis auf den Bericht der Menschenrechtskommissarin des Europarats im Anschluss an ihren Besuch in Aserbaidschan vom 8. bis 12. Juli 2019⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 17. Januar 2019 zu Aserbaidschan und insbesondere dem Fall von Mehman Hüseynov⁽¹³⁾ und auf weitere Entschlie­ßungen zu Aserbaidschan, insbesondere zur Lage der Menschenrechte und zur Rechtsstaatlichkeit,
- unter Hinweis auf die Interimsresolution des Europarats vom 22. September 2022 zur Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Gruppe der Rechtssachen Mammadli et al. gegen Aserbaidschan,
- unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen Untersuchungsstelle über Korruptionsvorwürfe in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 15. April 2018,
- unter Hinweis auf die Entscheidung des IGH vom 7. Dezember 2021 über die Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Armenien gegen Aserbaidschan),
- unter Hinweis auf die Berichte der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, insbesondere auf den Länderbeobachtungsbericht 2016 über Aserbaidschan,
- unter Hinweis auf den Bericht der Parlamentarischen Versammlung über mutmaßliche Verletzungen der Rechte von LGBTI-Personen im Südkaukasus⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf die am 4. Februar 2019 veröffentlichte Stellungnahme des Beratenden Ausschusses des Europarats zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zu Aserbaidschan,
- unter Hinweis auf den Bericht 2022 von Freedom House über die Freiheit in der Welt und den Bericht „Nations in Transit“ aus dem Jahr 2022,
- unter Hinweis auf das Mehrjahresrichtprogramm der Kommission für Aserbaidschan (2021-2027),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Arbeitsunterlage vom 2. Juli 2021 mit dem Titel „Recovery, resilience and reform: post 2020 Eastern Partnership priorities“ (Aufbau, Resilienz und Reformen: die Prioritäten der Östlichen Partnerschaft nach 2020) (SWD(2021)0186),
- unter Hinweis auf die am 18. Juli 2022 unterzeichnete Vereinbarung über eine strategische Partnerschaft im Energiebereich zwischen der EU und Aserbaidschan,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 8. Juni 2016 mit dem Titel „Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen“ (JOIN(2016)0029),
- unter Hinweis auf die regelmäßigen bilateralen Dialoge auf hoher Ebene über Sicherheit, Energie und Verkehr zwischen der EU und Aserbaidschan,
- unter Hinweis auf den Index der Östlichen Partnerschaft 2021,

⁽¹¹⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.

⁽¹²⁾ <https://rm.coe.int/report-on-the-visit-to-azerbaijan-from-8-to-12-july-2019-by-dunja-mija/168098e108>

⁽¹³⁾ ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 107.

⁽¹⁴⁾ <https://pace.coe.int/en/files/29711/html>

- unter Hinweis auf den am 2. Juli 2021 veröffentlichten Wirtschafts- und Investitionsplan,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0037/2023),
- A. in der Erwägung, dass der seit über 30 Jahren andauernde Konflikt um Bergkarabach sowie der Krieg zwischen Armenien und Aserbaidschan Zehntausende von Toten, unermessliche Zerstörung etwa von kulturellen und religiösen Stätten und die Vertreibung Hunderttausender zur Folge hatten und immer noch haben;
- B. in der Erwägung, dass es regelmäßig zu tödlichen militärischen Zusammenstößen zwischen Aserbaidschan und Armenien kommt; in der Erwägung, dass die Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020, die nach dem von Aserbaidschan im Jahr 2020 begonnenen und 44 Tage lang andauernden Krieg abgegeben wurde, nicht vollständig umgesetzt wurde; in der Erwägung, dass der Waffenstillstand außerdem mehrmals verletzt wurde, wobei es zu Hunderten von Todesopfern und zur Besetzung von armenischem Hoheitsgebiet im Osten und Südosten des Landes durch aserbaidshanische Streitkräfte kam; in der Erwägung, dass der zivile Verkehr zwischen Armenien und Bergkarabach durch den Latschin-Korridor seit Dezember 2022 blockiert ist, was negative Auswirkungen auf die Lieferungen von Nahrungsmitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen in die Region hat;
- C. in der Erwägung, dass in der Folge der Zusammenstöße im September 2022 Anschuldigungen erhoben wurden, es seien zahlreiche armenische Gefangene körperlich misshandelt und erniedrigt worden; in der Erwägung, dass außerdem Anschuldigungen erhoben wurden, nach denen es Fälle von Folter und anderen Misshandlungen durch aserbaidshanische Streitkräfte gegen armenische Zivilisten, auch gegen ältere Menschen, sowie Anfang 2021 einen Fall einer außergerichtlichen Hinrichtung gegeben habe; in der Erwägung, dass darüber hinaus Anschuldigungen über mindestens ein Dutzend weitere außergerichtliche Hinrichtungen armenischer Soldaten und Zivilisten im Jahr 2020 und Anfang 2021 erhoben wurden;
- D. in der Erwägung, dass die in der Region eingesetzten Friedenstruppen Russlands weder willens noch in der Lage waren, weitere Angriffe aus Aserbaidschan zu verhindern, und dass ihre Präsenz stetig zurückgegangen ist, insbesondere seit dem Beginn des kriminellen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine;
- E. in der Erwägung, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine Auswirkungen auf den Südkaukasus hat und dass dadurch die Sicherheitslage in der Region weiter verkompliziert wird;
- F. in der Erwägung, dass die Union entschlossen ist, sich für Sicherheit, Stabilität, Frieden und Wohlergehen im Südkaukasus mit starken wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verbindungen zur Union einzusetzen; in der Erwägung, dass die Union bereit ist, sich tatkräftig als verlässlicher Partner und ehrlicher Makler in die Vermittlung einer dauerhaften Friedensregelung zwischen Armenien und Aserbaidschan einzubringen und ihr Handeln dabei auf die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte zu stützen;
- G. in der Erwägung, dass die Union die friedliche Beilegung aller ungelösten regionalen Konflikte auf diplomatischem Wege unterstützt;
- H. in der Erwägung, dass in Brüssel unter der Vermittlung von Präsident Charles Michel hochrangige Treffen zwischen Präsident Aliyev und Ministerpräsident Paschinjan stattfanden, in deren Folge Zusagen gemacht wurden;
- I. in der Erwägung, dass die Union im Anschluss an das quadrilaterale Treffen zwischen Präsident Aliyev, Ministerpräsident Paschinjan, Präsident Macron und Präsident Michel am 6. Oktober 2022 in Prag eine vorübergehende Beobachtungsmission an die armenische Seite der Staatsgrenze zu Aserbaidschan entsandt hat, um die Lage in der Region zu beobachten, zu analysieren und darüber Bericht zu erstatten;
- J. in der Erwägung, dass Aserbaidschan im März 2022 fünf Grundprinzipien für die Normalisierung der Beziehungen zwischen Aserbaidschan und Armenien vorgeschlagen hat, darunter die gegenseitige Anerkennung der territorialen Unversehrtheit, der Unverletzlichkeit der Grenzen und der politischen Unabhängigkeit, die gegenseitige Bekräftigung, dass gegenüber dem jeweils anderen Land keinerlei Gebietsansprüche bestehen, die Verpflichtung zum Verzicht auf die Bedrohung der nationalen Sicherheit des jeweils anderen, die Abgrenzung und Markierung der Staatsgrenze zwischen Armenien und Aserbaidschan und die Öffnung der Verkehrsverbindungen; in der Erwägung, dass Armenien sein vorläufiges Einverständnis mit diesem Grundsatzvorschlag erklärt hatte, später aber zusätzliche Grundprinzipien vorgebracht hat, zu denen die Sicherheit und die Rechte ethnischer Armenier in Bergkarabach, die Festlegung des endgültigen Status der Region, die Heimkehr der Kriegsgefangenen und die Wiederherstellung der Kommunikation gehörten;
- K. in der Erwägung, dass es für eine dauerhafte Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan und eine Grundlage für einen dauerhaften und gerechten Frieden erforderlich ist, die Gewalt ausnahmslos zu beenden, alle Ursachen des Konflikts zu beheben und die zwischen den zwei Parteien getroffenen Vereinbarungen vollständig umzusetzen, um für die Entwicklung beider Länder zu sorgen; in der Erwägung, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn die Staatsorgane Armeniens und Aserbaidschans für ein friedliches Zusammenleben, die Sicherheit und die Achtung der Minderheitenrechte sorgen;

- L. in der Erwägung, dass die bewaffneten Konflikte zwischen Armenien und Aserbaidschan katastrophale Auswirkungen auf das kulturelle, religiöse und historische Erbe der gesamten Region hatten;
- M. in der Erwägung, dass im Urteil des IGH vom 7. Dezember 2021 schwerwiegende Anschuldigungen in Verbindung mit der Beteiligung aserbaidsschanischer Staatsorgane an der Zerstörung von Friedhöfen, Kirchen und Baudenkmälern in Bergkarabach erhoben wurden; in der Erwägung, dass Armenien nach diesem Urteil verpflichtet ist, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass rassistisch motivierter Hass gegen Personen aserbaidsschanischer nationaler oder ethnischer Herkunft geschürt oder gefördert wird;
- N. in der Erwägung, dass Aserbaidschans Bilanz in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nach wie vor sehr negativ ist und verbessert werden muss, bevor die Union ihre politische und energiepolitische Partnerschaft mit dem Land vertieft;
- O. in der Erwägung, dass sich die Union und Aserbaidschan im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens von 1996 auf den allgemeinen Grundsatz der Achtung der Demokratie sowie die Grundsätze des Völkerrechts und der Menschenrechte geeinigt haben; in der Erwägung, dass die Parteien eine Zusammenarbeit bei der Achtung und Förderung der Menschenrechte, insbesondere der Menschenrechte von Minderheiten, zugesichert haben;
- P. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Aserbaidschans unter Missachtung der Verfassung Aserbaidschans, in der die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit verankert sind, diese Freiheiten konsequent und stark einschränken und damit eine Situation herbeiführen, die einem faktischen Versammlungsverbot gleichkommt; in der Erwägung, dass in Aserbaidschan der Raum für unabhängiges bürgerschaftliches Engagement, kritischen Journalismus und die politische Tätigkeit der Opposition stark eingeschränkt wurde; in der Erwägung, dass zahlreiche engagierte Bürger, Menschenrechtsverteidiger und Journalisten auf der Grundlage von Gesetzen und Vorschriften, mit denen Tätigkeit unabhängiger Gruppen eingeschränkt wird, festgenommen und inhaftiert wurden;
- Q. in der Erwägung, dass es in Aserbaidschan nach wie vor keine unabhängige Justiz gibt und dass Einmischung in die Arbeit und die Unabhängigkeit von Rechtsanwälten allgegenwärtig ist; in der Erwägung, dass Misshandlungen in Polizeigewahrsam weit verbreitet sind und mit ihnen mutmaßlich Geständnisse erzwungen werden sollen und dass den Festgenommenen gleichzeitig der Kontakt zu Angehörigen und der Zugang zu unabhängigen Rechtsanwälten oder unabhängiger medizinischer Versorgung verwehrt wird; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Beschwerden über Folter und andere Arten der Misshandlung im Gewahrsam in der Regel zurückweisen und dass die Praxis nach wie vor ungestraft bleibt;
- R. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Aserbaidschans die Medienvielfalt und das Recht auf freie Meinungsäußerung kontinuierlich einschränken; in der Erwägung, dass die politischen Gegner der Regierung, Menschenrechtsverteidiger und Journalisten Ziel von Hetze und politisch motivierter Gewalt sind und willkürlich inhaftiert werden; in der Erwägung, dass ihre Fälle nicht ausreichend untersucht werden; in der Erwägung, dass im Juli 2021 im Rahmen des Projekts zur Berichterstattung über organisierte Kriminalität und Korruption berichtet wurde, dass aserbaidsschanische Journalisten mit der Spionagesoftware Pegasus der NSO Group ins Visier genommen wurden;
- S. in der Erwägung, dass Aserbaidschan dem Rainbow-Europaindex des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands zufolge das stärkste Defizit bei den Rechtsvorschriften und der Politik zum Schutz von LGBTIQ-Personen aufweist und das Land von allen Ländern des Europarats am schlechtesten abschneidet; in der Erwägung, dass es in Aserbaidschan nach wie vor Hetze und Hassverbrechen gegen LGBTIQ-Personen gibt und dass diese aufgrund des mangelnden Vertrauens in die Strafverfolgungsorgane und deren Untätigkeit in der Regel nicht gemeldet werden und ungesühnt bleiben; in der Erwägung, dass die Parlamentarische Versammlung im Jahr 2022 eine Entschließung zu Verletzungen der Rechte von LGBTI-Personen im Südkaukasus angenommen und eine Reihe von Aufforderungen an die Staatsorgane gerichtet hat, die Rechtsvorschriften zu reformieren, um gegen solche Verstöße vorzugehen;
- T. in der Erwägung, dass Aserbaidschan seiner Sorgfaltspflicht, Gewalt gegen Frauen zu verhindern, zu untersuchen und zu bestrafen und wirksame rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, seit geraumer Zeit nicht nachkommt; in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor allgegenwärtig ist, in Aserbaidschan jedoch zu selten gemeldet wird; in der Erwägung, dass die Zahl der Femizide gestiegen ist und dass sie häufig vorsätzlich von Familienmitgliedern geplant werden; in der Erwägung, dass es bei der offiziellen Reaktion auf Femizide nach wie vor erhebliche Mängel gibt, zu denen auch gehört, dass die Überlebenden keinen Schutz erfahren und keine Zuflucht finden;
- U. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidigerinnen systematisch ins Visier genommen werden und Drohungen, Nötigung, Schlägen durch die Polizei, Verletzungen ihres Rechts auf Privatsphäre und geschlechtsspezifischen Verleumdungskampagnen ausgesetzt sind, um sie zu diskreditieren und zum Schweigen zu bringen; in der Erwägung, dass Journalistinnen und andere weibliche Medienschaffende mit besonderen geschlechtsspezifischen Gefahren konfrontiert sind, darunter sexistischer, frauenfeindlicher und erniedrigender Behandlung, Bedrohungen, Einschüchterung, Belästigung sowie sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt;
- V. in der Erwägung, dass Korruption in Aserbaidschan allgegenwärtig ist; in der Erwägung, dass in einem Bericht der unabhängigen Untersuchungsstelle vom 15. April 2018 über Korruptionsvorwürfe in der Parlamentarischen Versammlung festgestellt wurde, dass einige ehemalige Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung gegen den Verhaltenskodex der Parlamentarischen Versammlung verstoßen und bestimmte derzeitige und ehemalige Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung korrumpierende Tätigkeiten zugunsten Aserbaidschans unternommen haben;

- W. in der Erwägung, dass die geografische Lage des Südkaukasus auf dem globalen Energiemarkt strategisch bedeutsam ist und dass Aserbaidschan für die Union ein strategischer Lieferant von Energie (insbesondere Öl und Gas) ist; in der Erwägung, dass es in dieser Funktion zunehmend an Bedeutung gewinnt, da die Union ihre Energieversorgung diversifizieren muss;
- X. in der Erwägung, dass die Union im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) und der Initiative der Östlichen Partnerschaft eine engere wirtschaftliche Integration mit Aserbaidschan unterstützt; in der Erwägung, dass die Union Aserbaidschans wichtigster Handelspartner ist und den Beitritt Aserbaidschans zur WTO sowie die Diversifizierung, Digitalisierung und Dekarbonisierung der Wirtschaft Aserbaidschans unterstützt;
- Y. in der Erwägung, dass Verbindungen zwischen Europa und Asien unter Umgehung des Hoheitsgebiets Russlands sichergestellt werden müssen; in der Erwägung, dass Aserbaidschan eine strategisch bedeutsame Lage für die Ausweitung der eurasischen Verbindungen aufweist; in der Erwägung, dass die Union ein starkes Interesse am Aufbau effizienter Handels- und Energiekorridore zwischen Europa und Asien hat, was auch auf der Konferenz über die Verbindungen zwischen der EU und Zentralasien am 18. November 2022 in Samarkand ersichtlich wurde;
- Z. in der Erwägung, dass seit 2017 über ein neues Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Aserbaidschan verhandelt wird; in der Erwägung, dass mit dem neuen Abkommen zwischen der Union und Aserbaidschan die Interessen der Union in der Region vorangebracht und die Menschenrechte, demokratischen Standards und Grundsätze, das Wachstum und die wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden sollen;

Konfliktbeilegung und Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan

1. vertritt die Auffassung, dass durch den bewaffneten Konflikt um Bergkarabach zwischen Armenien und Aserbaidschan, der im Laufe der Jahre unermessliches Leid und unermessliche Zerstörung zur Folge hatte, die Entwicklung und Stabilität des gesamten Südkaukasus erheblich beeinträchtigt und die Stabilität in Europa insgesamt beeinflusst wird; ist davon überzeugt, dass ein Frieden zwischen Armenien und Aserbaidschan nicht mit militärischen Mitteln und der Androhung von Gewalt erreicht werden kann, sondern dass dafür eine umfassende politische Lösung erforderlich ist, die mit dem Völkerrecht im Einklang steht, unter anderem mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen, der KSZE-Schlussakte von Helsinki aus dem Jahr 1975, insbesondere den drei Grundsätzen des Gewaltverzichts, der territorialen Unversehrtheit und des Selbstbestimmungsrechts, und den Grundprinzipien der Minsk-Gruppe der OSZE aus dem Jahr 2009 sowie den mit den beiden Parteien erzielten Vereinbarungen einschließlich der Erklärung von Alma-Ata aus dem Jahr 1991; bekräftigt, dass ein umfassender Friedensvertrag nur wirkungsvoll sein kann, wenn er Bestimmungen enthält, mit denen die Unversehrtheit des Hoheitsgebiets Armeniens, die Rechte und die Sicherheit der in Bergkarabach und anderen vom Konflikt betroffenen Gebieten lebenden armenischen Bevölkerung und die rasche und sichere Heimkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sichergestellt werden; fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Aufmerksamkeit auch künftig auf diesen Konflikt zu richten, von dem die Stabilität und Sicherheit der gesamten Region abhängig ist;
2. begrüßt die zahlreichen Schritte der armenischen und der aserbaidshanschen Staatsführung zur Überwindung ihrer Differenzen und zur Herbeiführung eines dauerhaften und tragfähigen Friedens in der Region und würdigt ihr anhaltendes Engagement in den laufenden Verhandlungen; missbilligt in diesem Zusammenhang das Verhalten der Führung Aserbaidschans, mit dem sie diese Bemühungen untergräbt, insbesondere durch die ausdrückliche Androhung weiterer Angriffe, häufige Grenzverletzungen, Gebietsansprüche auf das sogenannte Westaserbaidschan oder die Verbreitung von Hetze gegen die armenische Bevölkerung, insbesondere im Bildungswesen; fordert die Führung Aserbaidschans auf, dieses Verhalten einzustellen, und fordert beide Seiten auf, den Elan nicht zu verlieren, sich auf konkrete Fortschritte zu einigen und für ein sicheres, geschütztes und prosperierendes Umfeld zum Wohle aller ethnischen Bevölkerungsgruppen in der Region zu sorgen;
3. verurteilt aufs Schärfste die jüngste groß angelegte militärische Aggression Aserbaidschans im September 2022 gegen mehrere Ziele im Hoheitsgebiet Armeniens, die eine schwerwiegende Verletzung der Waffenstillstandserklärung vom November 2020 darstellt und im Widerspruch zu früheren Verpflichtungen steht, einschließlich der Verpflichtungen, die im Rahmen der von der Union vermittelten Gespräche eingegangen wurden; verurteilt die seit Mai 2021 durchgeführten militärischen Übergriffe über die nicht festgelegte Grenze; fordert nachdrücklich den Rückzug aller Streitkräfte auf ihre anfänglichen Stellungen; verurteilt alle Versuche, den Friedensprozess zu schwächen, und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, von der weiteren Anwendung von Gewalt abzusehen; bekräftigt, dass die territoriale Unversehrtheit Armeniens und Aserbaidschans in vollem Umfang geachtet werden muss; betont, dass die EU bereit ist, sich konkreter an der Beilegung der langwierigen Konflikte in der Region zu beteiligen; ist sehr besorgt über die andauernde Blockade des Latschin-Korridors; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans nachdrücklich auf, nach Maßgabe der trilateralen Erklärung vom 9. November 2020 für den freien und sicheren Verkehr in diesem Korridor zu sorgen; betont, dass Aserbaidschan gemäß dem Beschluss des Internationalen Gerichtshofs vom 22. Februar 2023 verpflichtet ist, alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen muss, um den ungehinderten Personen-, Fahrzeug- und Frachtverkehr durch den Latschin-Korridor in beiden Richtungen sicherzustellen; fordert Armenien und Aserbaidschan auf, alle Bedenken im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Latschin-Korridors durch Dialog und Konsultationen mit allen beteiligten Parteien auszuräumen; begrüßt das jüngste Treffen zwischen einer offiziellen Delegation aus Aserbaidschan und armenischen Einwohnern von Bergkarabach, bei dem unter anderem Fragen im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung des Latschin-Korridors erörtert wurden; fordert den Rat auf, gezielte Sanktionen gegen Amtsträger der Regierung Aserbaidschans zu verhängen, falls der Beschluss des Internationalen Gerichtshofs vom 22. Februar 2023 nicht umgehend umgesetzt wird;

4. fordert Armenien und Aserbaidshans nachdrücklich auf, alle Aspekte der trilateralen Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 vollständig umzusetzen; betont, dass die Diskussionen über den künftigen Friedensvertrag vorangebracht und die Ursachen des Konflikts angegangen werden müssen und dass von allen Schritten abgesehen werden muss, die weitere Eskalationen zur Folge haben könnten; beharrt darauf, dass es dringend geboten ist, von feindseligen Äußerungen und Handlungen abzusehen, die als Aufstachelung zu Hass oder Gewalt oder als Förderung der Straflosigkeit aufgefasst werden können oder bei denen die Gefahr besteht, dass dadurch die Bemühungen beeinträchtigt werden, mit denen eine Atmosphäre geschaffen und begünstigt werden soll, die Vertrauen, Versöhnung, Zusammenarbeit und dauerhaftem Frieden dienlich ist, zum Beispiel durch direkte Kontakte zwischen den Menschen; betont, dass dringend verstärkte und glaubwürdige vertrauensbildende Maßnahmen erforderlich sind, um der anhaltenden Polarisierung, dem Mangel an Vertrauen sowie Hetze und anderen hetzerischen Äußerungen entgegenzuwirken; ist der Ansicht, dass sich auch die Folgen dieser Feindseligkeiten und die Präsenz der Friedenstruppen Russlands auf die politischen Entwicklungen in der Region auswirken; ist besorgt über die Präsenz der sogenannten Friedenstruppen Russlands und ihre potenziellen Auswirkungen auf die politischen Entwicklungen im Südkaukasus und die Zukunft der Reformagenda der Region;
5. begrüßt die Zusage Aserbaidshans, die Beziehungen zu Armenien zu normalisieren, und den Vorschlag mit den fünf Grundprinzipien vom März 2022 und fordert beide Seiten auf, eine tragfähige Lösung zu finden, um das Gebiet Naxçıvan an das Kernland Aserbaidshans anzubinden; weist erneut auf die Zusage Armeniens hin, seine Streitkräfte zurückzuziehen und für die Sicherheit der Verkehrsverbindungen zwischen den westlichen Rayonen der Republik Aserbaidshans und der Autonomen Republik Naxçıvan zu sorgen, damit der Personen-, Fahrzeug- und Güterverkehr in beide Richtungen ungehindert fließen kann; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die bereitgestellten Karten, auf denen die verlegten Landminen verzeichnet sind, nur eine geringe Genauigkeit aufweisen; fordert die Kommission auf, Hilfe für die humanitäre Minenräumung in Bergkarabach zu mobilisieren;
6. fordert Armenien und Aserbaidshans auf, als vertrauensbildenden Schritt in Richtung der Anerkennung des Leids auf beiden Seiten einen Mechanismus für die Unrechtsaufarbeitung einzurichten und so dauerhaften Frieden und Versöhnung zu erreichen und auf der Grundlage einer faktengestützten Bewertung der Ereignisse während des 1988 ausgebrochenen bewaffneten Konflikts auf die Versöhnung hinzuarbeiten; empfiehlt, dass die Union die Tätigkeit dieses Gremiums in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie den Vereinten Nationen, dem Europarat, der OSZE, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und anderen maßgeblichen internationalen Organisationen unterstützt und fördert;
7. weist erneut darauf hin, dass andere regionale Akteure wie Russland, Iran und die Türkei durch die passive Haltung der Union während des Krieges 2020 und unmittelbar danach die Möglichkeit erhielten, weiterhin ihren Einfluss in der Region auszuüben; weist erneut darauf hin, dass dieses Ergebnis durch eine aktivere präventive Diplomatie der Union hätte verhindert werden können;
8. betont, dass sich der Kontext im Kaukasus seit dem groß angelegten Einmarsch Russlands in die Ukraine im Februar 2022 verändert hat, da die Glaubwürdigkeit und die Fähigkeit Russlands als Vermittler und Schlichter beschädigt wurden; hebt hervor, dass Russland eine unredliche und schädliche Rolle in der Region spielt und kein Interesse daran hat, eine friedliche Lösung für den Konflikt um Bergkarabach zu finden, da Moskau sich mit der Verlängerung des Konflikts großen Einfluss sowohl auf Armenien als auch auf Aserbaidshans verschafft; warnt daher vor strategischen Abkommen mit Russland, das nach dem Einmarsch in die Ukraine auf internationaler Ebene als Pariastaat behandelt werden sollte;
9. verurteilt die expansive und destabilisierende Rolle der Türkei im Südkaukasus, die sie unter anderem durch die Entsendung syrischer Söldner eingenommen hat, die im Krieg um Bergkarabach 2020 auf der Seite Aserbaidshans gegen Armenien kämpften; ist der Ansicht, dass der Türkei nur dann eine konstruktive Rolle in der Region zukommen kann, wenn sie ihre bedingungslose Unterstützung für Aserbaidshans überdenkt und konkrete Schritte zur Normalisierung der Beziehungen zu Armenien unternimmt;
10. unterstützt daher nachdrücklich die Initiative von Präsident Charles Michel, bilaterale Treffen der Staats- und Regierungschefs Armeniens und Aserbaidshans einzuberufen und auf diesen Treffen zu vermitteln, und unterstützt die vor Ort geleistete Arbeit des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien;
11. fordert den HR/VP und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, ihre Bemühungen um eine Wiederbelebung und einen wirksamen Beitrag zur friedlichen Beilegung dieses Konflikts zu verstärken, unter anderem durch die Unterstützung von Stabilisierungsmaßnahmen, Konfliktachsorge, Wiederaufbaumaßnahmen und vertrauensbildenden Maßnahmen;
12. fordert die Regierungen beider Länder mit Nachdruck auf, sich uneingeschränkt an der Ausarbeitung eines umfassenden und für beide Seiten annehmbaren Friedensvertrags zu beteiligen, in dem die Sicherheit der gesamten Bevölkerung in Bergkarabach, die Heimkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen und der Schutz des kulturellen, religiösen und historischen Erbes berücksichtigt werden sollte; begrüßt in diesem Zusammenhang die Treffen der Außenminister beider Länder am 30. September 2022 in Genf und am 8. November 2022 in Washington; betont, dass eine tragfähige rechtliche Lösung im Hinblick auf die Rechte und die Sicherheit der Bevölkerung in Bergkarabach gefunden werden sollte, damit der Konflikt tatsächlich dauerhaft beigelegt wird;
13. fordert Aserbaidshans auf, für die Sicherheit und die Achtung der Rechte aller Minderheiten in Bergkarabach zu sorgen, da dies eine wesentliche Voraussetzung für die Herbeiführung von Umständen ist, die dem Wiederaufbau nach dem Krieg und einer echten Aussöhnung förderlich sind;

14. begrüßt die Einsetzung der Kommissionen für die Festlegung des Grenzverlaufs zwischen Aserbaidshan und Armenien und nimmt zur Kenntnis, dass Fortschritte hinsichtlich der Festlegung des Grenzverlaufs erzielt wurden; hält es für sehr wichtig, Sitzungen der Grenzkommissionen regelmäßiger abzuhalten, um alle Grenzfragen anzusprechen, die Sicherheitslage zu verbessern und Fortschritte bei der Grenzziehung zu erzielen; fordert, dass die Demarkation von der Union unterstützt wird, um Glaubwürdigkeit, Fairness und Dauerhaftigkeit sicherzustellen;

15. begrüßt die Arbeit der Überwachungskapazität der EU in Armenien, die ihre Tätigkeiten am 19. Dezember 2022 abgeschlossen hat; begrüßt, dass am 20. Februar 2023 im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entlang der armenischen Seite der Staatsgrenze zu Aserbaidshan eine zivile EU-Mission in Armenien eingerichtet wurde, um in den Grenzgebieten Armeniens zu Stabilität beizutragen, Vertrauen aufzubauen, vertrauensbildende Maßnahmen zu fördern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und einen Dialog zwischen den beiden Seiten herzustellen; begrüßt die Bereitschaft Armeniens, die Mission in seinem Hoheitsgebiet zu unterstützen, und fordert Aserbaidshan auf, auch auf seiner Seite der Grenze die Anwesenheit von Beobachtern der Union zu gestatten;

16. begrüßt die humanitäre Hilfe der Union für die vom Konflikt betroffene Bevölkerung in und um Bergkarabach und die Führungsrolle der Union bei der Unterstützung für die humanitäre Minenräumung in den vom Konflikt betroffenen Gebieten; fordert die Kommission auf, zusätzliche Mittel und Unterstützung für die Minenräumung, einschließlich Ausrüstung, Schulung und Gefahrenaufklärung, bereitzustellen; fordert eine zusätzliche Zusammenarbeit bei der Minenräumung mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten und von nichtstaatlichen Organisationen; fordert Armenien auf, genaue Karten der Landminen in den nicht mehr von ihm besetzten Gebieten Aserbaidshans vorzulegen;

17. fordert die Kommission auf, die Unterstützung der Union für Bedürftige, auch in Bergkarabach, zu erhöhen, die Umsetzung ambitionierterer vertrauensbildender Maßnahmen zu erleichtern, den interreligiösen und interethnischen Dialog zu fördern, die Minderheitenrechte zu schützen und die zwischenmenschlichen Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf beiden Seiten der Grenze zu fördern, um die Grundlagen für eine dauerhafte und friedliche Koexistenz zu legen; fordert, dass für beide Seiten annehmbare Lösungen für die sichere Heimkehr der vertriebenen Bevölkerung gefunden werden;

18. fordert, dass internationalen humanitären Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, Zugang zu Bergkarabach gewährt wird, und weist darauf hin, dass derzeit nur das IKRK Zugang zu der Region hat, was nicht ausreicht, um in der Lage zu sein, die Bedingungen und den Bedarf der dort lebenden Bevölkerung genau einzuschätzen;

19. ist nach wie vor besorgt über das Schicksal sowohl militärischer als auch ziviler armenischer Gefangener, die während des Konflikts und danach inhaftiert wurden und immer noch von Aserbaidshan festgehalten werden, und begrüßt die Freilassung einiger von ihnen; weist erneut darauf hin, dass sowohl Armenien als auch Aserbaidshan Vertragsparteien des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen sind, in dem festgelegt ist, dass die Kriegsgefangenen jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln und nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freizulassen und heimzuschaffen sind; fordert alle Seiten auf, das Schicksal und den Verbleib der Verschwundenen zu klären und Leichname würdevoll zu behandeln; fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller übrigen Gefangenen, einschließlich derjenigen, die während der jüngsten militärischen Konfrontationen gemacht wurden, und fordert, dass sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht behandelt werden;

20. ist erschüttert über die Filmaufnahmen, auf denen zu sehen ist, wie Angehörige der aserbaidshanischen Streitkräfte eine armenische Soldatin und unbewaffnete armenische Kriegsgefangene foltern, verstümmeln und töten, und verurteilt deren Verbreitung in der Öffentlichkeit; fordert, dass die Filmaufnahmen umfassend und unparteiisch untersucht werden, um die Verantwortlichen zu ermitteln und für ihre Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen; verurteilt sämtliche Fälle von Folter und Verschwindenlassen — auch in bewaffneten Konflikten — sowie von Misshandlungen und Leichenschändungen; betont, dass diese Handlungen Verstöße gegen die von Aserbaidshan ratifizierten Genfer Abkommen und möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen;

21. missbilligt die Eröffnung des am 12. April 2021 eingeweihten sogenannten Parks der Trophäen in Baku, da mit dieser Einrichtung der Aufbau gegenseitigen Vertrauens zwischen Armenien und Aserbaidshan untergraben wird; nimmt die Entscheidung zur Kenntnis, die entmenslichenden Wachfiguren und die Helme aus dem Park der Trophäen zu entfernen, nachdem es zu einem internationalen Aufschrei gekommen war und Armenien Klage beim IGH eingereicht hatte;

22. besteht darauf, dass beide Staaten internationalen Verpflichtungen unterliegen, unabhängige, umgehende, öffentliche und konkrete Ermittlungen durchzuführen und alle glaubwürdigen Vorwürfe schwerwiegender Verstöße gegen die Genfer Abkommen und andere Verstöße gegen das Völkerrecht sowie Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und die Wiedergutmachung für die Opfer sicherzustellen;

23. bedauert die Zerstörung des kulturellen, religiösen und historischen Erbes Armeniens und Aserbaidshans seit Beginn des Konflikts um Bergkarabach; fordert, dass Aserbaidshan und Armenien von weiterer Zerstörung und Veränderung des Erbes absehen und in diesem Zusammenhang dafür sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht daran gehindert werden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit auszuüben; fordert beide Länder auf, sich ernsthaft dazu zu verpflichten, diese reiche Vielfalt unabhängig von ihrer Herkunft und unter Verzicht auf Zweckentfremdung oder falsche Kategorisierung zu erhalten, zu schützen und zu fördern; fordert, dass im Hinblick auf alle Verbrechen der Zerstörung und Veränderung der Rechenschaftspflicht Geltung verschafft wird, dass beschädigte Stätten im Einklang mit den Vorgaben und Hinweisen der UNESCO erhalten und restauriert werden und dass sich die internationale Gemeinschaft stärker am Schutz des kulturellen, religiösen und historischen Erbes in der Region beteiligt; fordert Armenien und Aserbaidshan auf, einer UNESCO-Mission dringend die Genehmigung für eine Reise in beide Länder zu erteilen, diese Reise zu ermöglichen und dabei keine Vorbedingungen zu stellen;

24. unterstreicht in diesem Zusammenhang die Verpflichtungen Aserbaidschans und Armeniens gemäß der Entscheidung des IGH vom 7. Dezember 2021 über die Anwendung von Sofortmaßnahmen, wonach Aserbaidshan dazu verpflichtet ist, Akte des Vandalismus und der Schändung zu verhindern und zu bestrafen, die sich gegen das armenische Kulturerbe richten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kirchen und andere Gebetsstätten, Denkmäler, Wahrzeichen, Friedhöfe und Artefakte; besteht darauf, dass Aserbaidshan und Armenien die Konvention der UNESCO zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten aus dem Jahr 1954, die sogenannte Haager Konvention von 1954, nach der Konfliktparteien verpflichtet sind, alle feindseligen Handlungen gegen kulturelles Eigentum zu unterlassen, in vollem Umfang einhalten;

25. regt an, dass die politischen Entscheidungsträger Armeniens und Aserbaidschans ihre bilateralen Kontakte verstärken und Initiativen zur Förderung direkter Kontakte zwischen den Menschen beider Länder, insbesondere auf der Ebene der Zivilgesellschaft — Universitäten, Jugendorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen — einführen; hält es für dringend geboten, die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger insbesondere in Fragen der Konfliktlösung, der Friedenskonsolidierung, der Aussöhnung und der humanitären Hilfe zu konsultieren und mit ihr bzw. ihnen zusammenzuarbeiten, und erachtet es als sehr wichtig, diese Organisationen dauerhaft zu finanzieren und ihre Freiheit, ihre Arbeit uneingeschränkt auszuüben, zu sichern; fordert die Kommission daher auf, Organisationen der Zivilgesellschaft in Armenien und Aserbaidshan, die tatsächlich zur Aussöhnung beitragen, zu unterstützen;

26. betont, dass der Konflikt auf Frauen und Randgruppen spezifische Auswirkungen hat, einschließlich des Anstiegs häuslicher Gewalt nach dem jüngsten Krieg, und hebt hervor, dass Frauen vom offiziellen Friedensprozess ausgeschlossen sind; fordert die Regierung Aserbaidschans und internationale Vermittler auf, in allen Bereichen die Hemmnisse für die Teilhabe von Frauen zu beseitigen und Expertinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen systematisch in alle Konsultationen einzubeziehen;

27. weist erneut darauf hin, dass in der ENP hervorgehoben wird, dass die Beziehungen unter benachbarten Staaten gestärkt werden müssen und die regionale Zusammenarbeit gefördert werden muss;

Menschenrechte und Grundfreiheiten

28. weist darauf hin, dass das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Aserbaidshan von 1996 auf der Achtung der Demokratie, der Grundsätze des Völkerrechts und der Menschenrechte gegründet ist und dass diese in Aserbaidshan nicht systematisch eingehalten wurden; betont, dass das auswärtige Handeln der Union und auch ihre Abkommen mit Drittländern auf den Grundwerten der Union, insbesondere auf der Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, beruhen sollten; betont, dass jede weitere Zusammenarbeit zwischen der Union und Aserbaidshan davon abhängig gemacht werden muss, dass das Land tatsächliche und konkrete Fortschritte bei der Einhaltung der internationalen Normen und internationalen Verpflichtungen macht, insbesondere im Hinblick auf Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Grundfreiheiten, insbesondere die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, verantwortungsvolle Staatsführung, Minderheitenrechte, Medienfreiheit und Gleichstellung der Geschlechter;

29. nimmt den multikulturellen und multireligiösen Charakter Aserbaidschans zur Kenntnis und fordert die Staatsorgane Aserbaidschans daher auf, ihre Bemühungen zu verstärken und dafür Sorge zu tragen, dass nationale Minderheiten nicht diskriminiert werden, und in Fällen von Hassverbrechen aus religiösen, geschlechtsspezifischen oder ethnischen Gründen konkrete Ermittlungen durchzuführen und auch Urteile zu verhängen; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, sicherzustellen, dass alle Minderheitengruppen Bildung in ihrer Muttersprache erhalten, Chancengleichheit genießen und im politischen und kulturellen Leben, in den öffentlichen Medien und in der Verwaltung angemessen vertreten sind; fordert Aserbaidshan auf, das materielle und immaterielle Kulturerbe, die Sprachen und die Traditionen seiner nationalen Minderheiten zu schützen und zu fördern;

30. hebt die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vom 30. August 2022 zum zehnten bis zwölften Bericht über Aserbaidshan hervor, in denen Besorgnis über die Aufstachelung zum Rassenhass und die Verbreitung rassistischer Stereotype gegen Personen armenischer nationaler oder ethnischer Herkunft, auch im Internet und in den sozialen Medien und auch durch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Amtsträger der Regierung, sowie über das Fehlen detaillierter Informationen über Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Verurteilungen und Strafen im Zusammenhang mit Handlungen dieser Art zum Ausdruck gebracht wurde;

31. fordert die Regierung und die Staatsorgane Aserbaidschans nachdrücklich auf, die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu achten und von allen ungerechtfertigten Rückgriffen auf das Strafrecht abzusehen, mit denen diese Rechte und Freiheiten eingeschränkt wird; erklärt sich zutiefst besorgt darüber, dass Verletzungen grundlegender Menschenrechte in Aserbaidshan systemisch und weitverbreitet sind und dass dadurch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf Freiheit und Sicherheit beeinträchtigt werden;

32. bedauert zutiefst den aktuellen Stand der Medienfreiheit in Aserbaidshan; ist besorgt über das neue Mediengesetz, das im Dezember 2021 verabschiedet wurde und mit dem alle Formen des unabhängigen Journalismus und die Arbeit aserbaidshanischer Journalisten im Exil verboten werden; hebt hervor, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit in demokratischen Gesellschaften von grundlegender Bedeutung sind; fordert Aserbaidshan auf, seine Anstrengungen für die Schaffung eines unabhängigen und pluralistischen Medienumfelds im Einklang mit den Empfehlungen in der Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 17. und 18. Juni 2022 zu intensivieren; fordert Aserbaidshan nachdrücklich auf, die Verfolgung von Bloggern, Verlegern, Journalisten und Vertretern von Medienorganisationen, die immer wieder aufgrund vielfältiger Anschuldigungen festgenommen oder inhaftiert werden, einzustellen und dafür zu sorgen, dass sie ein sicheres Arbeitsumfeld haben; fordert Aserbaidshan auf, alle Journalisten und Blogger, die derzeit aufgrund ihrer Meinungsäußerungen inhaftiert sind, freizulassen;

33. fordert die Regierung Aserbaidschans auf, den Straftatbestand der Verleumdung abzuschaffen und die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren umzusetzen;

34. verurteilt, dass der Zugang zu Informationen in Aserbaidshan zensiert wird, und fordert die Staatsorgane auf, den Zugang zum Internet und zum Medienangebot zu verbessern; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, Rechtsvorschriften und Verfahren, die die Freiheit des Internets betreffen, mit den europäischen Standards in Einklang zu bringen;

35. empfiehlt, dass der EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger insbesondere angesichts der Einschränkungen ihrer Tätigkeit stärker unterstützen und enger mit ihnen zusammenarbeiten; fordert die Regierung Aserbaidschans auf, einen regelmäßigen und tiefgreifenden politischen Dialog mit der Zivilgesellschaft aufzunehmen, um ambitionierte und weit reichende Reformen zu fördern, mit denen die Institutionen demokratischer und unabhängiger gemacht werden sollen, die Menschenrechte und die Medienfreiheit zu fördern und ein Regelungsumfeld zu schaffen, in dem die Zivilgesellschaft ohne ungebührliche Einmischung agieren kann;

36. verurteilt aufs Schärfste, dass politische Aktivisten, Journalisten, Studierende, Menschenrechtsverteidiger und Vertreter der Zivilgesellschaft, darunter diejenigen, die während der Zusammenstöße im September 2022 aufgrund öffentlicher Aufrufe zum Frieden inhaftiert wurden, im Inland wie im Ausland verfolgt und durch Anwendung von Einschüchterung, Festnahmen, Folter, Inhaftierungen, Verleumdungskampagnen, Entführungen, Reisebeschränkungen ohne Information der betroffenen Personen und Prozesse unterdrückt werden; fordert Aserbaidshan nachdrücklich auf, diese Praktiken einzustellen und alle derzeit inhaftierten politischen Gefangenen und Gefangenen aus Gewissensgründen freizulassen; bedauert, dass Aserbaidshan den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht in vollem Umfang nachgekommen ist; fordert Aserbaidshan auf, diese Entscheidungen vollständig umzusetzen und seinen Rückstand bei den nicht umgesetzten Fällen abzubauen; fordert Aserbaidshan nachdrücklich auf, auch künftig alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Rechtsvorschriften willkürlich aus politischen Gründen angewandt werden; bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Freilassung aller politischen Gefangenen eine unabdingbare Voraussetzung für ein neues Partnerschaftsabkommen zwischen der Union und Aserbaidshan ist;

37. fordert den Rat auf, im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte gegen aserbaidshanische Amtsträger wie Strafverfolgungsbeamte, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, gezielte individuelle Sanktionen zu prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der weit verbreiteten Polizeigewalt gegen politische Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger und Journalisten;

38. fordert die Delegation der Union und die Vertretungen der Mitgliedstaaten auf, ihren Schutz und ihre Unterstützung für die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern in Aserbaidshan zu verstärken und nötigenfalls die Ausstellung von Notfallvisa zu erleichtern und in den Mitgliedstaaten der Union Behelfsunterkünfte bereitzustellen; fordert Aserbaidshan nachdrücklich auf, das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu ratifizieren;

39. verurteilt aufs Schärfste die Einschüchterungen, Todesdrohungen und Mordversuche gegen Gegner der Regierung Aserbaidschans, auch in europäischen Ländern und gegen aserbaidshanische Bürgerinnen und Bürger, denen in einem Mitgliedstaat — wie im Fall von Mahammad Mirzali in Frankreich — politisches Asyl gewährt wurde; betont, dass für die Mitgliedstaaten die Verhinderung von Vergeltungsmaßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet eine Frage der Demokratie, der Menschenrechte, der Sicherheit und Souveränität ist; besteht darauf, dass Europol diese Angelegenheit aufmerksam verfolgt;

40. besteht darauf, dass Aserbaidshan das Recht auf friedliche Versammlung sicherstellt, und fordert Aserbaidshan auf, den Marsch am Internationalen Frauentag nicht mehr zu verhindern;

41. betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Vertretung von Frauen auf allen Ebenen des sozialen und politischen Lebens wichtig sind; fordert die Regierung Aserbaidschans auf, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren, den nationalen Aktionsplan zur Resolution Nr. 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit anzunehmen, die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2022-2025 im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen umzusetzen und Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt anzunehmen und umzusetzen; besteht nachdrücklich darauf, dass die Staatsorgane Aserbaidschans jeden gemeldeten Vorfall von Gewalt gegen Frauen sowie Diskriminierung und Belästigung von Frauen umgehend, unparteiisch und wirksam untersuchen und die Straflosigkeit bekämpfen; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, die systematische Schikanie von Menschenrechtsverteidigerinnen, Journalistinnen und anderen Medienakteurinnen einzustellen und geschlechtsspezifische Verleumdungskampagnen, Inhaftierungen sowie willkürliche und rechtswidrige Verletzungen der Privatsphäre, Korrespondenz und anderer privater Kommunikation einzustellen;

42. weist erneut darauf hin, dass das Parlament den eindeutigen Standpunkt vertritt, dass LGBTIQ-Personen nicht diskriminiert werden dürfen, dass sie gesetzlich vor Diskriminierung geschützt werden müssen und dass jeder Akt von Misshandlung von sowie von Hetze und körperlicher Gewalt gegen LGBTIQ-Personen strafrechtlich verfolgt werden muss; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans daher nachdrücklich auf, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung zu erlassen, in denen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechts-

ausdrucks und der Geschlechtsmerkmale für unzulässig erklärt wird; fordert Aserbaidshans nachdrücklich auf, zivil-, verwaltungs- und/oder strafrechtliche Verfahren zum Schutz vor Hetze und Hassverbrechen einzuführen; fordert die Staatsorgane Aserbaidshans auf, das Strafrecht zu reformieren, indem die erwähnten Tatbestandsmerkmale als erschwerende Umstände eingestuft werden, und gegen Gewalt aus Hass auf LGBTIQ-Personen vorzugehen; weist erneut darauf hin, dass die Parlamentarische Versammlung die Staatsorgane Aserbaidshans aufgefordert hat, Fälle der unrechtmäßigen Festnahme von LGBTIQ-Personen zu untersuchen und Polizeigewalt gegen diese Personen zu verhindern und zu bekämpfen;

43. verurteilt die gegen den Westen gerichtete Desinformation seitens Aserbaidshans, insbesondere im Gefolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine; stellt fest, dass die gegen den Westen verwendeten Narrative gänzlich unverändert aus Russlands Propaganda übernommen werden, z. B. im Hinblick auf Angriffe auf die Rechte von LGBTIQ-Personen oder eine vermeintliche Bedrohung traditioneller Werte;

44. bedauert zutiefst, dass Aserbaidshans das von ihm ratifizierte Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten nicht vollständig umgesetzt hat, wodurch das Land gegen seine Verpflichtung verstößt, die Rechte ethnischer Minderheiten, etwa der Lesgier, Talyschen, Armenier und Kurden, zu schützen;

45. fordert Aserbaidshans auf, die derzeitigen Beschränkungen aufzuheben, den Verwaltungsaufwand für nichtstaatliche Organisationen zu verringern und restriktive Rechtsvorschriften über deren Registrierung, Betrieb und Finanzierung zu ändern; fordert Aserbaidshans auf, auch den Verwaltungsaufwand für Religionsgemeinschaften zu verringern, insbesondere was ihre Registrierung und Finanzierung betrifft; fordert Aserbaidshans auf, die derzeitigen rechtlichen Beschränkungen für Geberinstitutionen und internationale Organisationen, die die Arbeit der Zivilgesellschaft unterstützen, aufzuheben; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um die Aufhebung der Einschränkungen der Tätigkeiten der Zivilgesellschaft in Aserbaidshans zu intensivieren, die Verabschiedung neuer Gesetze zu fördern und dafür zu sorgen, dass unabhängige nichtstaatliche Organisationen stärker in die von der Union finanzierten Projekte und in die Überwachung der Umsetzung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens einbezogen werden;

46. ist zutiefst besorgt darüber, dass durch die Verabschiedung des Gesetzes über politische Parteien die Vereinigungsfreiheit in Aserbaidshans weiter eingeschränkt werden könnte, da dadurch die Registrierung politischer Parteien erschwert würde; fordert Aserbaidshans nachdrücklich auf, seinen Rechtsrahmen für Wahlen zu reformieren und mit internationalen Standards und Verpflichtungen in Einklang zu bringen, verfassungsrechtlich geschützte Rechte und Freiheiten sicherzustellen und die noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte und der Venedig-Kommission in Angriff zu nehmen; fordert Wahlen im Einklang mit internationalen Normen und unter Achtung der Verpflichtungen Aserbaidshans als Mitglied der OSZE;

Verantwortungsvolle Staatsführung, Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung

47. erklärt sich besorgt über den anhaltenden Mangel an Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Effizienz der Justiz und an Transparenz ihrer Entscheidungen sowie über systemische Verfahrensmängel; fordert Aserbaidshans nachdrücklich auf, die Justiz und das System der Staatsanwaltschaft zu reformieren, um die vollständige Unabhängigkeit der Justiz sicherzustellen, einschließlich des Justizrats, der von der Einflussnahme der Strafverfolgungsorgane frei sein muss, um das Vertrauen der Menschen in das Justizsystem zu stärken; fordert Aserbaidshans ferner nachdrücklich auf, den Zugang zur Anwaltskammer für Rechtsanwälte, die sich mit Menschenrechtsfällen befassen, nicht länger einzuschränken und die Anwendung von Disziplinarverfahren als Druckmittel gegen diese Rechtsanwälte einzustellen; fordert die Staatsorgane nachdrücklich auf, den Verhaltenskodex mit den internationalen Normen für freie Meinungsäußerung in Einklang zu bringen; fordert Aserbaidshans auf, das Recht auf juristische Dienstleistungen von unabhängigen Rechtsanwälten sicherzustellen und durchzusetzen; nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die getroffen wurden, um die Unabhängigkeit der Justiz im Einklang mit dem Präsidialerlass vom 3. April 2019 über die Vertiefung der Reformen des Justiz- und Rechtssystems zu stärken, darunter auch legislative und administrative Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und der Richter; legt Aserbaidshans nahe, seine Bemühungen um die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption im Hinblick auf die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz fortzusetzen;

48. bedauert, dass Aserbaidshans bei der Korruptionsprävention und -bekämpfung nur begrenzte Fortschritte erzielt hat; nimmt zur Kenntnis, dass ein umfassender nationaler Aktionsplan zur Stärkung der Korruptionsbekämpfung angenommen wurde, mit dem die Bemühungen der Behörden um die Korruptionsbekämpfung konsolidiert und verstärkt werden sollen; fordert Aserbaidshans auf, das Problem anzugehen, dass es kein wirksames System für die Offenlegung der Vermögenswerte von Parlamentsmitgliedern, Richtern und Staatsanwälten gibt, um die Rolle der Judikative im Justizrat zu stärken und der ungebührlichen Einflussnahme der Regierung auf die Staatsanwaltschaft ein Ende zu setzen; bedauert, dass es Aserbaidshans an einem transparenten öffentlichen Finanzsystem mangelt, auch für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für Ausschreibungen;

49. verurteilt die Aktivitäten der aserbaidshansischen Elite in mehreren internationalen Organisationen, mit denen sie darauf abzielt, die internationale Kritik am Regime zu verwässern, insbesondere im Bereich Menschenrechte, wie im Fall einiger derzeitiger und ehemaliger Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung offenbar wird, die korrumpierende Tätigkeiten zugunsten von Aserbaidshans unternommen haben; ist zutiefst besorgt darüber, dass nach Angaben mehrerer Medienorganisationen, etwa dem Projekt für die Berichterstattung über organisierte Kriminalität und Korruption (Organized Crime and Corruption Reporting Project), diese Korruptionsaktivitäten in internationalen Institutionen noch immer im Gange sein könnten; fordert in Anbetracht dieser Hinweise, die Institutionen der Union stärker vor ausländischer Einflussnahme zu schützen;

Sicherheitspolitische und geopolitische Herausforderungen

50. begrüßt, dass Aserbaidschan offiziell seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine bekundet hat und dem Land während des anhaltenden Krieges humanitäre Hilfe leistet; ist jedoch zutiefst besorgt über die im Februar 2022 in Moskau unterzeichnete Erklärung über die Bündniszusammenarbeit zwischen der Republik Aserbaidschan und der Russischen Föderation; nimmt außerdem zur Kenntnis, dass Aserbaidschan die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine nicht unterstützt hat, und fordert Aserbaidschan nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die Sanktionen gegen Russland nicht umgangen werden;

51. ist besorgt über destabilisierende und terroristische Handlungen im Südkaukasus; verurteilt sämtliche terroristischen Handlungen aufs Schärfste; begrüßt die Sicherheitszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Aserbaidschan und unterstützt die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Terrorismus in vollem Umfang; fordert insbesondere eine engere Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung von Radikalisierung und islamistischem Extremismus;

52. verurteilt den rechtswidrigen und groß angelegten Einsatz der Überwachungssoftware Pegasus der NSO Group und die repressive und gegen Journalisten, Blogger, Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte und Politiker gerichtete Auslegung der Cybersicherheit durch Aserbaidschan und fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, vom Einsatz der Software abzusehen; fordert die Kommission außerdem erneut nachdrücklich auf, eine Liste rechtswidriger Überwachungssoftware zu erstellen und diese Liste kontinuierlich zu aktualisieren; fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, anhand dieser Liste sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte vollständig eingehalten wird und dass die Ausfuhr von Überwachungstechnologie aus der Union mitsamt der entsprechenden technischen Unterstützung und die Einfuhr in Mitgliedstaaten, in denen die Rechtsstaatlichkeit eindeutig gefährdet ist, ordnungsgemäß überprüft wird; bekräftigt seine Forderung, ein „Unionsbürgerlabor“ einzurichten, in dem Journalisten, Menschenrechtssachverständige und Sachverständige für die Rückentwicklung von Schadsoftware daran arbeiten, den rechtswidrigen Einsatz von Software zum Zwecke der unrechtmäßigen Überwachung aufzudecken und offenzulegen;

53. weist erneut darauf hin, dass Aserbaidschan im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie eine wichtige Koordinierungsfunktion in multilateralen Organisationen übernommen hat;

54. verurteilt aufs Schärfste die auf der Grundlage von Szenarien der Aggression durchgeführten Militärübungen Irans an seiner Grenze zu Aserbaidschan; fordert die Islamische Republik Iran auf, sämtliche Provokationen einzustellen und die territoriale Unversehrtheit und Souveränität Aserbaidschans zu achten;

Energie, Handel, Umweltschutz, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Konnektivität

55. nimmt zur Kenntnis, dass im Dezember 2020 der südliche Gaskorridor zwischen Aserbaidschan und Europa fertiggestellt und erstmals Gas durch die entsprechenden Fernleitungen geliefert wurde; stellt fest, dass Aserbaidschan als Lieferant fossiler Brennstoffe für die Union von strategischer Bedeutung ist, und begrüßt seine Bereitschaft, einen noch größeren Beitrag zu den Zielen der Union in Bezug auf die Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung und auf die im europäischen Grünen Deal vorgesehene Klimaneutralität zu leisten; bedauert, dass Aserbaidschans Bestreben, ein strategischer Partner im Energiebereich zu sein, nicht damit einhergeht, dass sich das Land um demokratische Reformen und die Achtung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte bemüht; fordert die Kommission auf, ausländische Investitionen internationaler Partner zu unterstützen, mit denen die Vernetzung zwischen der Union und Aserbaidschan verbessert werden soll; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass Erdgas aus Russland, das Sanktionen der Union unterliegt, nicht auf Umwegen und unter dem Deckmantel von Gaseinfuhren aus Drittländern in die Union gelangt; fordert Aserbaidschan auf, Reformen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes umzusetzen;

56. nimmt die von Präsident Aliyev und Kommissionspräsidentin von der Leyen am 18. Juli 2022 in Baku unterzeichnete neue Vereinbarung zwischen der Union und Aserbaidschan über eine strategische Partnerschaft im Energiebereich zur Kenntnis, mit der die Grundlage für die künftige Zusammenarbeit im Bereich der grünen Energie geschaffen wurde und in der die Zusage enthalten ist, die Kapazität des südlichen Gaskorridors zu verdoppeln, sodass bis 2027 jährlich mindestens 20 Mrd. Kubikmeter Erdgas in die Union geliefert werden; bedauert jedoch, dass die Vereinbarung ausschließlich auf die Zusammenarbeit im Energiebereich ausgerichtet ist und keine Konditionalität vorgesehen ist; begrüßt die Beteiligung Aserbaidschans am Programm EU4Energy und fordert das Land nachdrücklich auf, mehr Fortschritte bei der Energieeffizienz zu erzielen;

57. betont, dass Aserbaidschan das Potenzial hat, in Zukunft Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen und Exporteur grüner Energie wie Offshore-Windenergie und grünen Wasserstoffs zu werden, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit zwischen der Union und Aserbaidschan in diesem Bereich auszuweiten, um die Bemühungen Aserbaidschans zu unterstützen, von einem Öl- und Erdgaslieferanten zu einem Partner der Union im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen zu werden; hebt hervor, dass der derzeitige Klimanotstand durch den Verbrauch fossiler Brennstoffe nur noch verschärft wird; betont, dass die Union in Energie aus erneuerbaren Quellen investieren sollte, um ihre klimapolitischen Zusagen zu erfüllen; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, entscheidende Schritte zu unternehmen, um den Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu beschleunigen und die Energieeffizienz zu steigern;

58. fordert Aserbaidschan auf, sein Engagement im Kampf gegen den Klimawandel und beim Umweltschutz weiter zu verstärken; legt Aserbaidschan nahe, seine Emissionsreduktionsziele im Rahmen seines national festgelegten Beitrags zu erhöhen und sich ernsthaft zu Emissionsreduktionen zu verpflichten;

59. nimmt die Fortschritte bei der Aushandlung eines neuen umfassenden bilateralen Abkommens zwischen der Union und Aserbaidschan zur Kenntnis und fordert die Verhandlungsparteien auf, in dem neuen Abkommen eine verstärkte Zusammenarbeit außerhalb der Energiewirtschaft zu berücksichtigen; besteht darauf, dass den Menschenrechten, der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der verantwortungsvollen Staatsführung Vorrang eingeräumt wird; befürwortet eine verstärkte interparlamentarische Zusammenarbeit zwischen der Union und Aserbaidschan mit einer breiten Agenda von Themen von beiderseitigem Interesse; betont, dass eine verantwortungsvolle Staatsführung und die Achtung des Völkerrechts und der internationalen Normen von entscheidender Bedeutung sind, um einen dauerhaften Frieden mit den Nachbarn Aserbaidschans und in der gesamten Region zu erreichen;

60. begrüßt die erheblichen Handelsströme zwischen der Union und Aserbaidschan und die hohen Investitionen der Union in Aserbaidschan; betont, dass mit dem Wirtschafts- und Investitionsplan für die Östliche Partnerschaft der Union bis zu 2 Mrd. EUR an zusätzlichen Investitionen für den Aufbau einer dynamischen und widerstandsfähigen Wirtschaft mobilisiert werden könnten, wodurch der Bevölkerung Aserbaidschans greifbare Vorteile zugutekämen und der grüne und der digitale Wandel des Landes unterstützt würden; fordert die Union auf, die regionale Entwicklung in Aserbaidschan, auch in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums, Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit, weiter zu unterstützen, und begrüßt die Leitinitiativen, mit denen die wirtschaftliche Nachhaltigkeit und Resilienz in Aserbaidschan gefördert werden sollen; nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprojekten Aserbaidschans Potenzial für eine künftige Zusammenarbeit mit Unternehmen und Investoren aus der Union besteht;

61. bedauert, dass Aserbaidschan bei den Bemühungen um die Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, sexueller Ausbeutung und Zwangsprostitution nur minimale Fortschritte erzielt hat;

62. stellt fest, dass sich für die sozioökonomische Entwicklung im Südkaukasus eine bedeutende Chance ergäbe, wenn die regionalen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen nicht mehr blockiert wären; betont, dass diese Öffnung unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität aller Länder in der Region und auf der Grundlage des Grundsatzes der Gegenseitigkeit erfolgen muss; betont, dass sich Armenien und Aserbaidschan im Rahmen des trilateralen Waffenstillstandsabkommens von November 2020 darauf geeinigt haben, die Blockade der Verbindungen zwischen den westlichen Rayonen der Republik Aserbaidschan und der Autonomen Republik Naxçıvan aufzuheben und die Verbindungen zwischen Armenien und Bergkarabach zu sichern;

63. begrüßt die Initiative, eine neue regionale Plattform für Aserbaidschan, Georgien und Armenien einzurichten und fordert die Union auf, die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Frieden, Sicherheit und Wohlstand in der Region voranzubringen;

64. stellt fest, dass Aserbaidschan durch seine strategische geografische Lage zu einer Schnittstelle zwischen Europa und Zentralasien und auch darüber hinaus — im sogenannten Mittelkorridor — werden kann, wozu allerdings Investitionen und Finanzmittel der Union erforderlich sind, damit es diese Aufgabe im vollen Umfang erfüllen kann; hebt hervor, dass dem Mittelkorridor eine wichtige Rolle dabei zukommen kann, wenn es darum geht, Alternativen zu Handelsrouten durch Russland zu finden;

65. fordert die Union daher nachdrücklich auf, Aserbaidschan und seine Nachbarländer bei ihren Bemühungen um den Aufbau transkaspischer und transkaukasischer Verbindungen zu unterstützen und engen Kontakt zu Aserbaidschan und den Ländern Zentralasiens zu halten, um Projekte zur Ausweitung der Verbindungen zwischen Europa, dem Südkaukasus und Zentralasien zu entwickeln; fordert entscheidende Fortschritte bei der Studie über den Bau der Transkaspischen Erdgasfernleitung, mit der zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Lieferanten, Quellen und Routen in die Europäische Union beigetragen und die Durchleitung durch das Hoheitsgebiet Russlands umgangen würde; fordert die Kommission auf, den bilateralen Austausch im Rahmen des verkehrspolitischen Dialogs auf hoher Ebene zu intensivieren;

66. fordert die Regierung Aserbaidschans auf, die im Rahmen der Östlichen Partnerschaft verfügbaren Programme und Projekte besser zu nutzen, insbesondere diejenigen, mit denen direkte Kontakte zwischen den Menschen in der Union und in Aserbaidschan gefördert werden, z. B. Reiseerleichterungen und akademischer Austausch;

o

o o

67. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Regierung von Aserbaidschan zu übermitteln.



C/2023/406

23.11.2023

P9_TA(2023)0083

Iran, insbesondere die Vergiftung Hunderter Schülerinnen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. März 2023 zu Iran, insbesondere zu der Vergiftung Hunderter Schülerinnen (2023/2587(RSP))

(C/2023/406)

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen in Iran groß angelegte friedliche Proteste initiiert haben, bei denen Demokratie und das Ende der systemischen Diskriminierung von Frauen gefordert werden;
- B. in der Erwägung, dass die Proteste von Frauen eingeleitet wurden, die Rechenschaft für den Tod von Mahsa Jina Amini sowie ein Ende von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen im Iran, insbesondere in Form einer Verschleierungspflicht, forderten;
- C. in der Erwägung, dass seit November 2022 auf Tausende Mädchen und Frauen in Iran Giftanschläge verübt wurden, wodurch Mädchen daran gehindert werden, die Schule zu besuchen; in der Erwägung, dass die elfjährige Fatemeh Resai verstorben ist, nachdem an ihrer Schule ein Giftgasanschlag auf sie verübt wurde;
- D. in der Erwägung, dass dies zu einer Zeit geschieht, in der Frauen, die ihr Recht auf Freiheit ausüben, stärker denn je unterdrückt werden;
 1. verurteilt aufs Schärfste diesen grauenhaften Versuch, Frauen und Mädchen in Iran mundtot zu machen; bekundet seine tief empfundene Solidarität mit den iranischen Schülerinnen, die bei den Vorfällen vergiftet wurden, und mit ihren Familien;
 2. verurteilt erneut die gegen Frauen und Mädchen gerichtete Politik des Regimes und bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Forderung der Frauen und Mädchen in Iran, jedwede systemische Diskriminierung abzuschaffen;
 3. fordert den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die unabhängige internationale Erkundungsmission (IIFFM) mit einer unabhängigen Untersuchung der Vergiftung der Schülerinnen zu beauftragen, und fordert, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die iranischen Staatsorgane nachdrücklich auf, der Erkundungsmission der Vereinten Nationen und dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran uneingeschränkten Zugang zu gewähren;
 4. weist erneut darauf hin, dass die Islamische Republik Iran die volle Verantwortung dafür trägt, dass Frauen und Mädchen in Iran ihr Grundrecht auf Bildung wahrnehmen können, und weist darauf hin, dass es verheerende Auswirkungen auf die Zukunft von Mädchen hat, wenn ihnen Bildung vorenthalten wird; fordert die iranischen Staatsorgane nachdrücklich auf, Mädchen einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung zu gewährleisten und sämtliche Rechtsvorschriften aufzuheben, mit denen Mädchen und Frauen diskriminiert werden;
 5. verurteilt, dass es das Regime monatelang versäumt hat, glaubwürdigen Berichte über systematische Giftanschläge auf Schülerinnen nachzugehen, und diese Berichte bewusst unterdrückt hat;
 6. verurteilt sämtliche politisch motivierten Gerichtsverfahren gegen diejenigen, die über die Giftanschläge berichten, insbesondere gegen Ali Purtabatabai; beharrt darauf, dass das Recht der Iranerinnen und Iraner auf freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung sowie die Medienfreiheit geachtet werden müssen; fordert, dass all diejenigen, die inhaftiert oder strafrechtlich verfolgt wurden, weil sie ihre Grundrechte ausgeübt haben, unverzüglich bedingungslos freigelassen werden und dass alle gegen sie erhobenen Vorwürfe fallengelassen werden;
 7. fordert den Rat erneut auf, das Korps der Islamischen Revolutionsgarden als terroristische Organisation einzustufen und die Sanktionsliste der EU — auch im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte — auf all diejenigen auszuweiten, die für Menschenrechtsverletzungen in Iran verantwortlich sind, einschließlich des Obersten Führers Ali Chamenei, des Präsidenten Ebrahim Raisi und des Generalstaatsanwalts Mohammad Dschafar Montaseri;
 8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, die technische und kapazitätsbezogene Unterstützung für die iranische Zivilgesellschaft zu verstärken; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass denjenigen, die den Iran verlassen müssen, insbesondere Frauen und Mädchen, leichter ein Visum ausgestellt, Asyl gewährt und Soforthilfe geleistet werden kann;
 9. fordert die Organe der EU auf, über die tief verwurzelte Protestbewegung der Frauen im Iran nachzudenken und anzuerkennen, dass es bei dieser Bewegung nicht nur um die Verteidigung der Rechte der Frauen geht, sondern vielmehr darum, einen demokratischen iranischen Staat zu schaffen, der an die Stelle einer gewalttätigen, reaktionären Theokratie treten soll;
 10. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem HR/VP, der Islamischen Beratenden Versammlung und dem Büro des Obersten Religionsführers der Islamischen Republik Iran zu übermitteln.



C/2023/407

23.11.2023

P9_TA(2023)0084

Die jüngsten Angriffe auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und Gewerkschaften in Tunesien, insbesondere der Fall des Journalisten Nouredine Boutar

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. März 2023 zu den jüngsten Angriffen auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und Gewerkschaften in Tunesien, insbesondere zu dem Fall des Journalisten Nouredine Boutar (2023/2588(RSP))

(C/2023/407)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass Präsident Saied seit dem 25. Juli 2021 allein regiert und die Regierung entlassen, die Versammlung der Volksvertreter aufgelöst, die Verfassung von 2014 ausgesetzt, die Unabhängige Hohe Wahlbehörde, den Hohen Justizrat sowie alle Gemeinderäte aufgelöst und 57 Richter entlassen hat;
- B. in der Erwägung, dass Antiterrorereinheiten am 13. Februar 2023 den Journalisten Nouredine Boutar, Direktor des größten unabhängigen Radiosenders Tunesiens, auf der Grundlage politisch motivierter und unbegründeter Anschuldigungen zusammen mit einer Reihe von Mitgliedern der Opposition, darunter Chaima Issa, Issam Chebbi, Ghazi Chaouachi, Khayam Turki und Jaouhar Ben Mbarek, festgenommen haben; in der Erwägung, dass ein Militärgericht den Journalisten Salah Attia zu drei Monaten Gefängnis und ein Antiterrorgericht den Journalisten Khalifa Gasmi zu einem Jahr Gefängnis verurteilt hat; in der Erwägung, dass die Polizei am 24. Februar 2023 die Zeitung „OneTN“ durchsucht hat; in der Erwägung, dass die festgenommenen Journalisten als „Terroristen“ und „Verräter“ bezeichnet wurden;
- C. in der Erwägung, dass demokratische Institutionen, Rechte und Freiheiten durch eine Reihe von Präsidialdekreten untergraben werden, darunter das Gesetzesdekret Nr. 54 über Cyberkriminalität, wonach das Verbreiten von Falschmeldungen mit fünf Jahre Gefängnis bestraft wird;
- D. in der Erwägung, dass Migranten aus Afrika südlich der Sahara zu Unrecht beschuldigt wurden, die Tunesier demografisch zu verdrängen, und in der Folge angegriffen wurden;
- E. in der Erwägung, dass der Gewerkschaftsvertreter Anis Kaabi am 31. Januar 2023 verhaftet wurde, mehr als 36 Gewerkschafter wegen Streiks strafrechtlich verfolgt wurden, die EGB-Generalsekretärin Esther Lynch am 23. Februar 2023 aus Tunesien ausgewiesen wurde und Gewerkschaften aus sechs EU-Ländern die Einreise verweigert wurde;
- F. in der Erwägung, dass das Gesetz über nichtstaatliche Organisationen angeblich eine vorherige Genehmigung nichtstaatlicher Organisationen durch die Regierung und die Genehmigung der Finanzierung aus dem Ausland durch die Zentralbank vorsieht;
 1. fordert die tunesischen Staatsorgane nachdrücklich auf, Nouredine Boutar und alle anderen willkürlich festgenommenen Personen, darunter Journalisten, Richter, Rechtsanwälte, politisch engagierte Bürger und Gewerkschafter wie Anis Kaabi, umgehend freizulassen und die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Gewerkschafts- und Arbeitnehmerrechte im Einklang mit der tunesischen Verfassung und internationalen Verträgen zu achten, einschließlich der IAO-Übereinkommen, zu achten; verurteilt die Ausweisung von Esther Lynch, EGB-Generalsekretärin, und die Kriminalisierung der internationalen Gewerkschaftssolidarität als eklatante Angriffe auf den Gewerkschaftsdachverband UGTT und die weltweite Gewerkschaftsbewegung;
 2. fordert die tunesische Regierung auf, für den sozialen Dialog zu sorgen, Tarifverträge zu achten und Maßnahmen zur Bewältigung der Krise der Lebenshaltungskosten zu ergreifen;
 3. ist zutiefst besorgt über die autoritären Tendenzen von Präsident Saied und seine Instrumentalisierung der katastrophalen sozioökonomischen Lage Tunesiens, um den historischen Übergang des Landes zu demokratischen Verhältnissen umzukehren; fordert daher ein Ende des derzeitigen harten Vorgehens gegen die Zivilgesellschaft;
 4. fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die willkürlich entlassenen Richter umgehend wiedereinzusetzen, alle Maßnahmen, die die Unabhängigkeit der Justiz untergraben, rückgängig zu machen und den Einsatz von Militärgerichten zur strafrechtlichen Verfolgung von Zivilisten zu beenden; bedauert, dass sich die Staatsorgane weigern, der Anordnung des Verwaltungsgerichts zur Wiedereinsetzung von 49 Richtern nachzukommen;
 5. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten auf, die drastische Verschlechterung der Menschenrechtslage öffentlich anzuprangern; betont, dass spezifische Unterstützungsprogramme der EU für das Justiz- und das Innenministerium ausgesetzt werden sollten; fordert die EU-Delegation und die Mitgliedstaaten auf, politisch motivierte Gerichtsverfahren zu beobachten und ihnen beizuwohnen und in einen regelmäßigen Dialog mit der Zivilgesellschaft einzutreten;

6. weist darauf hin, dass die Erhaltung repräsentativer Institutionen für die Entwicklung des Landes von grundlegender Bedeutung ist; bringt seine tiefe Besorgnis über das Gesetz über nichtstaatliche Organisationen zum Ausdruck; betont, wie wichtig ein inklusiver nationaler Dialog und eine freie und starke Zivilgesellschaft sind, einschließlich des nobelpreisgekrönten Quartetts für den nationalen Dialog, insbesondere des Gewerkschaftsdachverbands UGTT;
 7. verurteilt aufs Schärfste die rassistische Rhetorik von Präsident Saied gegen Migranten aus den Ländern Afrikas südlich der Sahara und die darauffolgenden Angriffe; fordert die staatlichen Stellen auf, die internationalen und nationalen Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere das Gesetz 50-2018 gegen Rassendiskriminierung;
 8. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem EAD, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission, dem tunesischen Präsidenten, der tunesischen Regierung und der Versammlung der Volksvertreter zu übermitteln.
-



C/2023/408

23.11.2023

P9_TA(2023)0085

Der Fall des Oppositionsführers Kem Sokha in Kambodscha

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. März 2023 zum Fall des Oppositionsführers Kem Sokha in Kambodscha (2023/2589(RSP))

(C/2023/408)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Kambodscha,
- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Stadtgericht von Phnom Penh am 3. März 2023 in einem Gerichtsverfahren, bei dem nach Auffassung von Experten der Vereinten Nationen „die Standards der kambodschanischen und internationalen Menschenrechtsnormen nicht eingehalten“ wurden, Kem Sokha zu 27 Jahren Haft verurteilt hat, die er bis auf weiteres im Hausarrest verbüßen darf, wobei ihm zudem sein aktives und passives Wahlrecht auf unbestimmte Zeit entzogen wurden;
- B. in der Erwägung, dass Kem Sokha, der ehemalige Vorsitzende der Nationalen Rettungspartei Kambodschas (CNRP), im Jahr 2017 wegen mutmaßlicher Verschwörung zum Sturz von Premierminister Hun Sen festgenommen und bis zu seiner bedingten Überstellung in den Hausarrest am 10. September 2018 willkürlich in Untersuchungshaft gehalten wurde;
- C. in der Erwägung, dass die kambodschanische Regierung seit der Auflösung der CNRP, der größten Oppositionspartei des Landes, in massiver Weise gegen Oppositionelle vorgeht, indem diese inhaftiert, mit Geldstrafen belegt oder ins Exil getrieben werden;
- D. in der Erwägung, dass Premierminister Hun Sen seit 38 Jahren nahezu ununterbrochen an der Macht ist und die Regierungspartei die absolute Macht über den Staat und die gesetzgebenden Organe ausübt;
- E. in der Erwägung, dass die Regierung seit 2017 hart gegen unabhängige Medien, Organisationen der Zivilgesellschaft und die politische Opposition vorgeht, unter anderem durch Scheinprozesse, in denen sehr viele Menschen vor Gericht gestellt werden, die Verfolgung von politisch engagierten Bürgern wie Seng Theary sowie von führenden Vertretern und Mitgliedern der oppositionellen Kerzenlicht-Partei (vormals Sam-Rainsy-Partei), die Beschneidung der Freiheiten und das Verbot der Nachrichtenagentur „Stimme der Demokratie“ (VOD) am 13. Februar 2023, einem der letzten unabhängigen Medienunternehmen Kambodschas;
- 1. fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung von Kem Sokha und allen Amtsträgern und Anhängern der Opposition, die wegen politisch motivierter Anklagen zu Gefängnisstrafen verurteilt oder in Gewahrsam genommen wurden;
- 2. fordert die staatlichen Stellen Kambodschas nachdrücklich auf, freie und faire Wahlen im Juli 2023 zu ermöglichen, damit alle politischen Parteien gleichberechtigt einen freien und transparenten Wahlkampf unter der Aufsicht eines stärker inklusiven und transparenten nationalen Wahlausschusses führen können; fordert die sofortige Wiederherstellung der CNRP, damit die Partei an den Wahlen 2023 teilnehmen kann;
- 3. fordert die staatlichen Stellen auf, alle Formen der Drangsalierung und Einschüchterung einzustellen sowie sämtliche politisch motivierten Anklagen gegen Mitglieder der Opposition, Gewerkschafter, Menschenrechtsverteidiger, Vertreter der Zivilgesellschaft und der Medien fallenzulassen und der „Stimme der Demokratie“ zu gestatten, ihre Tätigkeit wiederaufzunehmen;
- 4. fordert, dass die bestehenden politischen Instrumente von der EU in koordinierter Weise genutzt werden, einschließlich der weiteren Aussetzung des Status „Alles außer Waffen“ im Fall von Kambodscha, wenn die Wahlen im Jahr 2023 internationalen Standards nicht entsprechen oder es zu weiteren Menschenrechtsverletzungen in dem Land kommt;
- 5. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Menschenrechtskriterien für ihre anhaltende verstärkte Zusammenarbeit mit den kambodschanischen Staatsorganen festzulegen und Kambodschas Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger zu unterstützen;
- 6. fordert den Rat nachdrücklich auf, im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte gezielte Sanktionen zu verhängen, damit alle Personen zur Rechenschaft gezogen werden, die für schwere Menschenrechtsverletzungen sowie für die Zerschlagung und anschließende Unterdrückung der kambodschanischen Opposition verantwortlich sind;
- 7. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten für ein stärkeres Europa in der Welt, dem Generalsekretär des ASEAN sowie der Regierung, dem Premierminister und der Nationalversammlung von Kambodscha zu übermitteln.



C/2023/409

23.11.2023

P9_TA(2023)0086

Die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. März 2023 zu den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern (2021/2204(INI))

(C/2023/409)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (Erklärung über die Menschenrechtsverteidiger),
- unter Hinweis auf die Tätigkeiten des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Lage von Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 3 und 21,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zu den Menschenrechten, insbesondere die im Juni 2004 angenommenen und 2008 überarbeiteten Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern (im Folgenden auch „Leitlinien“), auf den 2020 gebilligten zweiten Leitfaden zur Umsetzung der Leitlinien und auf die im Dezember 2001 angenommenen und im Jahr 2021 überarbeiteten Leitlinien für Menschenrechtsdialoge mit Partner-/Drittländern,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vom 24. Juni 2013,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Juni 2014 zum zehnten Jahrestag der Leitlinien der EU zu Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie von 2012 und auf den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024, der in der vom Rat am 18. November 2020 angenommenen gemeinsamen Mitteilung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 25. März 2020 (JOIN(2020)0005) dargelegt ist,
- unter Hinweis auf das Instrumentarium der Kommission von 2021 zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz bei internationalen Partnerschaften, wie es in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Applying the Human Rights Based Approach to international partnerships — An updated Toolbox for placing rights-holders at the centre of EU's Neighbourhood, Development and International Cooperation“ (Anwendung des menschenrechtsbasierten Ansatzes auf internationale Partnerschaften — Ein aktualisiertes Instrumentarium, um die Rechteinhaber in den Mittelpunkt der Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Zusammenarbeit der EU zu stellen) (SWD(2021)0179) dargelegt ist,
- unter Hinweis auf seine besonderen Leitlinien für Tätigkeiten seiner Mitglieder im Bereich Menschenrechte und Demokratie bei Reisen in Drittländer,

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

- unter Hinweis auf die Satzung für den Sacharow-Preis für geistige Freiheit, die auf Beschluss der Konferenz der Präsidenten am 15. Mai 2003 angenommen und am 14. Juni 2006 geändert wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zum Schutz der Menschenrechte und die externe Migrationspolitik der EU ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Studie der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst vom 24. August 2022 mit dem Titel „EU Guidelines on Human Rights Defenders — European Implementation Assessment“ (EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern — Evaluierung der europäischen Umsetzung),
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- unter Hinweis auf den Indikator 16.10.1 für die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, der sich auf die Zahl der in den vergangenen zwölf Monaten bestätigten Fälle von Tötung, Entführung, Verschwindenlassen, willkürlicher Inhaftierung und Folter von Journalisten und dazugehörigen Medienbediensteten, Gewerkschaftern und Menschenrechtsverteidigern bezieht,
- unter Hinweis auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 betreffend das Verfahren zur Genehmigung der Ausarbeitung von Initiativberichten,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 2010 zu den Maßnahmen der EU zugunsten von Menschenrechtsverteidigern ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte und die Rolle von Umweltschützern in diesem Zusammenhang ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Oktober 2022 zum Ergebnis der Überprüfung des 15-Punkte-Aktionsplans für Handel und nachhaltige Entwicklung durch die Kommission ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 17. Februar 2022 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Korruption und Menschenrechten ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zu dem dritten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine nach Artikel 144 seiner Geschäftsordnung angenommenen Entschließungen zu Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (sogenannte Dringlichkeitsentschlüsse),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2022 zum Thema „Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich — Jahresbericht 2021“ ⁽⁹⁾ und auf seine vorherigen Entschließungen zu früheren Jahresberichten,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0034/2023),
- A. in der Erwägung, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsverteidiger als Einzelpersonen oder Gruppen definiert werden, die mit friedlichen Mitteln den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern, schützen oder darauf hinwirken;
- B. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger bei den Bemühungen der EU um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie um die Konfliktprävention weltweit entscheidende Bundesgenossen sind; in der Erwägung, dass es daher im ureigenen Interesse der EU und ihrer Mitgliedstaaten liegt, die Arbeit der Menschenrechtsverteidiger zu unterstützen und sie zu schützen;

⁽²⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 70.

⁽³⁾ ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 69.

⁽⁴⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 111.

⁽⁵⁾ ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 11.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0354.

⁽⁷⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 295.

⁽⁸⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 150.

⁽⁹⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 191.

- C. in der Erwägung, dass die 2004 angenommenen und 2008 überarbeiteten Leitlinien für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, die Delegationen der Union, die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Staats- und Regierungsoberhäupter der EU schrittweise zu einem Referenzrahmen geworden sind, der ihnen dazu dient, die Achtung der Rechte von Menschenrechtsverteidigern zu fördern und sicherzustellen und Menschenrechtsverteidiger, die Übergriffen und Drohungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure ausgesetzt sind, zu schützen; in der Erwägung, dass das Parlament stets eine ordnungsgemäße und koordinierte Umsetzung der Leitlinien gefordert hat; in der Erwägung, dass neben den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auch die Mitgliedstaaten die Leitlinien umsetzen sollten, die eine Reihe spezifischer Verpflichtungen wie regelmäßige Berichterstattung, Koordinierung und Maßnahmen zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern enthalten;
- D. in der Erwägung, dass konsequente und schlüssige Maßnahmen der EU zur Unterstützung und zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern erhebliche Auswirkungen haben können, wenn die Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union ihre Maßnahmen koordinieren, insbesondere in Bezug auf Einzelfälle sowohl auf bilateraler Ebene als auch in multilateralen Gremien;
- E. in der Erwägung, dass durch die Annahme des Strategischen Rahmens für Menschenrechte und Demokratie aus dem Jahr 2012 und die drei aufeinanderfolgenden Aktionspläne eine Perspektive, Grundsätze und umsetzbare Maßnahmen für die Unterstützung der EU bei der weltweiten Förderung der Menschenrechte und der Umsetzung der Leitlinien bereitgestellt wurden;
- F. in der Erwägung, dass die EU ein breites Spektrum von Instrumenten zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern entwickelt hat, von Koordinierungsinstrumenten bis hin zu finanzieller Unterstützung; in der Erwägung, dass zuvor das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) das wichtigste Finanzierungsinstrument der EU zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern war, unter anderem durch Soforthilfen und den EU-Mechanismus zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, ProtectDefenders.eu; in der Erwägung, dass das EIDHR durch ein thematisches Programm zu Menschenrechten und Demokratie als Bestandteil des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI) ersetzt wurde; in der Erwägung, dass die Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ein Querschnittsziel des gesamten Instruments „NDICI — Europa in der Welt“ ist und auch durch die Arbeit im Rahmen des Europäischen Fonds für Demokratie gefördert wird;
- G. in der Erwägung, dass im Zeitraum 2014–2020 im Rahmen des EIDHR über 186 Mio. EUR für die Förderung der Menschenrechte und die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern in Situationen bereitgestellt wurden, in denen sie am stärksten gefährdet waren; in der Erwägung, dass im laufenden Zeitraum 2021–2027 im Rahmen des thematischen Programms „Menschenrechte und Demokratie“ des NDICI ein Richtbetrag von 326 Mio. EUR vorgesehen ist, um Menschenrechtsverteidiger zu unterstützen und dem schrumpfenden Raum der Zivilgesellschaft entgegenzuwirken; in der Erwägung, dass seit 2015 im Rahmen der Initiative ProtectDefenders.eu Unionsmittel in Höhe von etwa 35 Mio. EUR bereitgestellt und rund 55 000 Menschenrechtsverteidiger unterstützt wurden, 8 700 davon im Jahr 2021; in der Erwägung, dass seit 2010 rund 1 600 Menschenrechtsverteidiger im Rahmen des gesonderten Soforthilfeprogramms der EU unterstützt wurden;
- H. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gemäß dem europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik verpflichtet sind, einen menschenrechtsbasierten Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit umzusetzen, der alle Menschenrechte und somit auch diejenigen umfasst, die sie verteidigen;
- I. in der Erwägung, dass die EU als mächtiger Wirtschaftsakteur in der Lage ist, die Lage der Menschenrechte und Menschenrechtsverteidiger weltweit zu beeinflussen, indem sie einen menschenrechtsbasierten Ansatz konsequent in ihre Politik integriert; in der Erwägung, dass die EU gemäß der Überprüfung der Handelspolitik 2021 verpflichtet ist, bei der Verteidigung ihrer Interessen und Werte, insbesondere bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, eine entschlosseneren Haltung einzunehmen; in der Erwägung, dass in der Überprüfung des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung durch die Kommission eine verstärkte Überwachung der Verpflichtungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung in Handelsabkommen, eine stärkere Rolle der Zivilgesellschaft und eine bessere Durchsetzung dieser Abkommen vorgesehen sind;
- J. in der Erwägung, dass die EU dank der neuen globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (Magnitski-Rechtsakt der EU) weltweit schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße bekämpfen kann; in der Erwägung, dass das Schicksal von Menschenrechtsverteidigern ein fester Bestandteil der weltweiten Beobachtung von Menschenrechtsverletzungen durch die EU sein sollte, auch im Zusammenhang mit der Verhängung von Sanktionen; in der Erwägung, dass dieses Instrument noch besser genutzt werden könnte, wenn es Gegenstand der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit würde;
- K. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt gefordert hat, dass die EU mit Sanktionen gegen Korruptionshandlungen in großem Stil von Einzelpersonen und Organisationen vorgehen sollte; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger, die an Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen beteiligt sind, für ihre Arbeit zunehmend ins Visier genommen werden; in der Erwägung, dass der Rat und die Kommission mit der Sanktionierung von Einzelpersonen und Organisationen, die für Korruptionsdelikte verantwortlich sind, begonnen haben;

- L. in der Erwägung, dass die Leitlinien noch konsequenter, wirksamer und effizienter umgesetzt werden müssen, zumal im derzeitigen globalen Kontext ein Rückgang der Demokratie und eine Verschlechterung der Lage der Menschenrechte zu verzeichnen sind, der Raum der Zivilgesellschaft schrumpft, der Klimawandel einen Kipppunkt erreicht und Menschenrechtsverteidiger mit erhöhten Risiken konfrontiert sind, die von Faktoren wie der digitalen Überwachung und den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ausgehen;
- M. in der Erwägung, dass die Zahl, das Ausmaß und die Schwere der Übergriffe auf Menschenrechtsverteidiger und ihre Familien und Anwälte in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen haben; in der Erwägung, dass nach Angaben mehrerer internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NRO) die Zahl der in den Jahren 2020 und 2021 getöteten Menschenrechtsverteidiger zwischen 331 und 358 schwankt, und in der Erwägung, dass die tatsächliche Zahl nicht bekannt und wahrscheinlich viel höher ist, da üblicherweise nicht alle Fälle gemeldet werden; in der Erwägung, dass es sich bei einer großen Zahl der getöteten Personen um Umweltschützer handelte, wobei sich mehr als die Hälfte dieser Tötungen in lediglich drei Ländern — Kolumbien, Mexiko und auf den Philippinen — ereignete; in der Erwägung, dass die Zahl der in Kolumbien getöteten Menschenrechtsverteidiger im Jahr 2022 einen Rekordwert erreichte und in der letzten Hälfte des genannten Jahres besonders hoch war; in der Erwägung, dass zahlreiche Menschenrechtsverteidiger bedroht und angegriffen werden, weil sie Bedenken hinsichtlich der negativen Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeiten auf die Menschenrechte geäußert haben, auch im Zusammenhang mit großen Entwicklungsprojekten, durch die der Zugang zu Grund und Boden und zu den Lebensgrundlagen beeinträchtigt wird; in der Erwägung, dass sich die Mehrheit der von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren angegriffenen und/oder ermordeten Menschenrechtsverteidiger in den vergangenen Jahren mit Land-, Wasser- und Umweltrechten und den Rechten indigener Völker beschäftigte;
- N. in der Erwägung, dass autoritäre Regierungen, aber auch eine besorgniserregende Zahl langjähriger Demokratien in der ganzen Welt, auch in der EU, immer mehr neue Arten von Taktiken und restriktiven Maßnahmen gegen Menschenrechtsverteidiger einführen, um ihre Arbeit zu zensieren und sie zum Schweigen zu bringen und zu schikanieren; in der Erwägung, dass zu diesen Maßnahmen strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung, restriktive Regierungspolitik, Verleumdungskampagnen, Diskriminierung und Einschüchterung oder Gewalt, einschließlich Tötungen, Entführungen, willkürlicher Festnahme und Inhaftierung, gehören; in der Erwägung, dass in zahlreichen Ländern der Welt ein Klima der Straflosigkeit bei tätlichen Angriffen auf Menschenrechtsverteidiger herrscht;
- O. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger zunehmend von autoritären Regimen in Drittländern ins Visier genommen werden, und zwar durch Botschaften, diplomatische Vertretungen und deren Personal, Strafverfolgungsbeamte und andere Stellvertreter auf dem Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten, in denen sie Zuflucht oder Asyl gefunden haben;
- P. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidigerinnen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen geschlechtsspezifischen Bedrohungen und einem höheren Risiko ausgesetzt sind, Opfer bestimmter Formen von Gewalt und anderer Verstöße sowie Opfer von Vorurteilen, Ausgrenzung und Ablehnung zu werden, und dass ihnen der Zugang zu angemessenen Ressourcen und Schutzmechanismen fehlt; in der Erwägung, dass es sich bei den Fällen, über die am wenigsten berichtet wird, um Fälle handelt, in denen die Betroffenen mit Hindernissen wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Ausrichtung konfrontiert sind;
- Q. in der Erwägung, dass Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger zunehmend auch gegen ihre Familien und Gemeinschaften gerichtet sind;
- R. in der Erwägung, dass zu den anderen Gruppen und Kategorien von Menschenrechtsverteidigern, die in besonderer Weise Angriffen und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, Journalisten und Personen gehören, die sich für die Förderung der bürgerlichen und politischen Rechte einsetzen — vor allem jene, die Opfer von Staatsverbrechen, Verschwindenlassen oder Folter untersuchen oder verteidigen — sowie jene, die sich für die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, insbesondere kollektive Rechte wie das Recht auf Nahrung und Zugang zu natürlichen Ressourcen, einschließlich Gewerkschaftern, einsetzen, und auch jene, die sich für die Rechte der Gemeinschaft, die Rechte ethnischer und religiöser Minderheiten, die Rechte von Kindern, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Rechte indigener Völker und die Rechte von LGBTIQ+-Personen einsetzen, und jene, die gegen Korruption kämpfen;
- S. in der Erwägung, bei der Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern immer ausgefeiltere Mittel, einschließlich neuer Technologien, eingesetzt werden; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger ebenfalls mit Einschränkungen konfrontiert sind und gelegentlich unmittelbar Ziel von gegen sie gerichteten politischen Maßnahmen, Rechtsvorschriften und Verfahren sind, die als „Sicherheitsmaßnahmen“ bezeichnet werden und häufig mit Stigmatisierung und Terrorismusvorwürfen einhergehen;

Gesamtbewertung des politischen Rahmens der EU zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern

1. zollt allen Menschenrechtsverteidigern höchstes Lob und dankt ihnen für ihre mutige und entscheidende Arbeit für die Verteidigung der Menschenrechte und die Erde; nimmt zur Kenntnis, dass sie ihre Arbeit unter zunehmend herausfordernden und sich verändernden Umständen und häufig zu sehr hohen persönlichen Kosten für sich selbst, ihre Familien und ihre Gemeinschaften leisten müssen;

2. begrüßt den politischen Rahmen der EU zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, der in den vergangenen zwei Jahrzehnten entwickelt wurde und deren Kernstück die Leitlinien sind; hebt hervor, dass sich die Leitlinien erheblich darauf auswirken, die Funktion von Menschenrechtsverteidigern als unentbehrliche und zentrale Partner für die Außen-, Menschenrechts- und Demokratieförderungspolitik der EU bekannter zu machen und besser zu verstehen sowie die Bemühungen um die Priorisierung und Optimierung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern im gesamten auswärtigen Handeln der EU gezielt ins Blickfeld zu rücken und zu verbessern;
3. hebt die unschätzbare Arbeit hervor, die eine Reihe von Delegationen der Union und Vertretungen der Mitgliedstaaten in Drittländern an vorderster Front leisten, um Menschenrechtsverteidiger zu unterstützen, und würdigt, dass die Kommission Menschenrechtsverteidigern im Rahmen der verschiedenen Instrumente umfangreiche und immer höhere finanzielle Unterstützung, darunter auch unmittelbare Unterstützung, gewährt;
4. ist jedoch der Ansicht, dass der Europäische Auswärtige Dienst (EAD), die Kommission und die Mitgliedstaaten die Leitlinien insgesamt uneinheitlich angewandt haben, wobei der Schwerpunkt weitgehend auf reaktiven Maßnahmen lag, eine schlüssige allgemeine Umsetzung der Strategie fehlte und die Maßnahmen der EU und die Kanäle zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern nicht ausreichend erkennbar waren; ist der Auffassung, dass das Thema Menschenrechtsverteidiger noch systematisch und konsequent in alle außenpolitischen Maßnahmen der EU integriert werden muss, was auch die länder-, regional- und themenbezogene Strategiepapiere der EU und alle relevanten Ebenen des diplomatischen Engagements und der Beschlussfassung der EU bis zu den höchsten Ebenen betrifft;
5. fordert die EU auf, ihren politischen Rahmen für die Menschenrechtsverteidiger durch kontinuierliche, konkrete, kohärente und wirksame Maßnahmen weiter zu stärken, insbesondere in ihren Beziehungen zu autoritären Regimen und in Ländern, mit denen die EU und ihre Mitgliedstaaten Assoziierungs-, Handels-, Investitions- oder Kooperationsabkommen geschlossen haben oder in denen sie wesentliche Interessen in den Bereichen Handel, Energie, Sicherheit, Migration und sonstige Interessen haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die finanzielle Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern auch mit einem anhaltenden politischen Engagement der EU gegenüber Drittländern ergänzt wird;
6. fordert, dass in den Leitlinien auf die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte verwiesen wird und dass im Rahmen dieser Regelung systematische Übergriffe auf Menschenrechtsverteidiger eine Aufnahme von Einzelpersonen und Organisationen in die Liste nach sich ziehen; bekräftigt seine Forderung, die derzeitige globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte zu ändern, indem ihr Anwendungsbereich auf Korruptionshandlungen ausgeweitet oder alternativ ein Legislativvorschlag zur Annahme einer neuen thematischen Regelung gegen schwerwiegende Korruptionshandlungen vorgelegt wird;

Team Europa — Zusammenarbeit für größtmögliche Wirkung

7. fordert die EU auf, ein wirkliches Team-Europa-Konzept für Menschenrechtsverteidiger umzusetzen, die noch nicht in Angelegenheiten in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger tätigen Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, dass sie einen eigenen strategisch-politischen Rahmen entwickeln, diplomatische und finanzielle Kräfte zu bündeln und ein breites Bündnis von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zusammenzubringen und gleichzeitig auch in ihren bilateralen Beziehungen denselben Ansatz zu fördern und zu verfolgen;
8. ist der Ansicht, dass sich ein solcher Ansatz, bei dem alle Organe und Akteure der EU — auch der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte — sowie die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Leitlinien zusammenarbeiten, als effizient erweisen würde, um den weltweiten Rückschritten bei den Menschenrechten und der Demokratie entgegenzuwirken;
9. begrüßt die Bemühungen vieler Delegationen der Union und vieler Vertretungen der Mitgliedstaaten, Menschenrechtsverteidiger bekannter zu machen und zu würdigen, insbesondere durch die Einrichtung lokaler Arbeitsgruppen für Menschenrechte mit Bediensteten der Vertretungen der EU, die vorausschauende Kontaktaufnahme zu Menschenrechtsverteidigern und die Abhaltung regelmäßiger Treffen mit Menschenrechtsverteidigern, die Durchführung systematischer Besuche vor Ort in Gebieten, in denen Menschenrechtsverteidiger gefährdet sind (wie in Mexiko und Kolumbien), die Erstellung von Listen von Diplomaten für die Beobachtung von Gerichtsverfahren (z. B. in Russland), die Würdigung herausragender Beiträge von Menschenrechtsverteidigern durch jährliche Auszeichnungen (z. B. in Uganda und Honduras), die Bereitstellung von Soforthilfe für Menschenrechtsverteidiger, die Infragestellung von Gesetzen, mit denen Menschenrechtsverteidiger kriminalisiert werden, und die Unterstützung beim Aufbau von Netzen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern; hebt als Beispiel für bewährte Verfahren die innovative Initiative #DefendamosLaVida hervor, die von den Delegationen der Union und den Vertretungen der Mitgliedstaaten in Kolumbien und unlängst in Mexiko ins Leben gerufen wurde;

10. bedauert jedoch, dass die Intensität und Qualität der Zusammenarbeit der Delegationen der Union mit Menschenrechtsverteidigern von Land zu Land sehr unterschiedlich ist und in der Praxis weitgehend vom lokalen politischen Kontext oder dem individuellen Engagement und politischen Willen des jeweiligen Botschafters oder der jeweiligen Bediensteten der Union oder der Beamten am Hauptsitz des EAD und der Kommission abhängt; fordert diesbezüglich mehr Kohärenz und einen strategischen allgemeinen Ansatz sowie ein entschlossenes Engagement des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) und seines Büros, damit alle Delegationen die Leitlinien tatsächlich einheitlich umsetzen, insbesondere in den Ländern, in denen Menschenrechtsverteidiger am stärksten gefährdet sind; erwartet von allen Botschaftern der EU und der Mitgliedstaaten, dass sie bei ihren Missionen die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern konkret in ihre tägliche Arbeit wirksam integrieren;

11. fordert die EU auf, ihre institutionellen Kapazitäten sowohl in Brüssel als auch in ihren Delegationen auszubauen, um angemessen auf das sich verschlechternde Umfeld für Menschenrechtsverteidiger reagieren zu können; fordert, dass gegebenenfalls mehr Personal für die Bereitstellung kleiner Zuschüsse, insbesondere im Bereich der Soforthilfe, eingesetzt wird und dass die diplomatische Unterstützung vor Ort verstärkt wird; beharrt ferner darauf, dass es von Bedeutung ist, die personellen und finanziellen Kapazitäten der Delegationen der Union zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zur Koordinierung mit den Mitgliedstaaten als Kernaufgabe jeder Mission zu stärken, insbesondere in Ländern, in denen der Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft schrumpft; erachtet es als sehr wichtig, dass die Räumlichkeiten der Delegationen der Union als sicherer Ort für Menschenrechtsverteidiger dienen, insbesondere in feindseligen Umgebungen;

12. unterstützt die Berichte über eine verbesserte Koordinierung zwischen den Delegationen der Union und den Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern, insbesondere durch die Praxis der Lastenteilung und der gemeinsamen Public Diplomacy; ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass sich weniger als die Hälfte der Mitgliedstaaten in der Praxis aktiv in diesem Bereich engagieren, da sich viele beim Schutz von Menschenrechtsverteidigern auf die Delegationen der Union verlassen, und dass ein selektives Engagement nach wie vor die Regel ist; bedauert, dass nur wenige Mitgliedstaaten eigene nationale Leitlinien für Menschenrechtsverteidiger angenommen haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, aktivere Schritte zu unternehmen, um ein breiter angelegtes und schlüssigeres Engagement für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu erreichen und ihre eigenen Strategiepapiere zum Thema Menschenrechtsverteidiger zu erstellen, die mit denen der EU übereinstimmen;

13. begrüßt die regelmäßigen Schulungen zu Menschenrechten und zur Politik für Menschenrechtsverteidiger für Bedienstete, die in den Delegationen der Union sowohl in politischen Angelegenheiten als auch bei der Zusammenarbeit als Anlaufstellen tätig sind; ist jedoch besorgt über Berichte, dass der Bekanntheitsgrad und die Kenntnis der Leitlinien nach wie vor unzureichend sind; fordert, dass die einschlägigen Schulungen obligatorisch und ausgeweitet werden; regt an, darüber nachzudenken, wie die Verpflichtungen der EU und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger in die Stellenprofile der einschlägigen Bediensteten des EAD, der Delegationen der Union und der Vertretungen der Mitgliedstaaten aufgenommen werden können, um einen systematischen Ansatz in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger sicherzustellen, sodass das Wissen und die Praxis im Bereich des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern institutionalisiert werden, wodurch kein personenabhängiger Ansatz verfolgt wird und die Auswirkungen der Personalrotation minimiert werden;

14. fordert ein stärkeres öffentliches Engagement des HR/VP, des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und der zuständigen nationalen Vertreter der Mitgliedstaaten für die Wahrung der Menschenrechte, auch im Hinblick auf einzelne Menschenrechtsverteidiger; fordert den HR/VP und die Kommissionsmitglieder zu der Zusage auf, während ihrer Besuche in Drittstaaten systematisch mit Menschenrechtsverteidigern zusammenzutreffen und die Notlage der angegriffenen Menschenrechtsverteidiger, einschließlich derjenigen, die verfolgt, eingeschüchtert, willkürlich inhaftiert oder zur Flucht aus ihren Ländern gezwungen werden, auf höchster Ebene zur Sprache zu bringen, insbesondere durch gegebenenfalls öffentliche Erklärungen; fordert die EU-Sonderbeauftragten für bestimmte Staaten und Regionen auf, sich insbesondere in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger mit den jeweiligen staatlichen Stellen ins Benehmen zu setzen;

15. erachtet es als sehr wichtig, das Scheuklappendenken in den Außenbeziehungen der Union aufzugeben; begrüßt die verstärkte Koordinierung zwischen den Delegationen der Union, der EAD-Zentrale und der Generaldirektion für internationale Partnerschaften in Bezug auf dringende Fälle von Menschenrechtsverteidigern und auf Krisensituationen, die sich erheblich auf Menschenrechtsverteidiger auswirken; fordert eine bessere Koordinierung in Menschenrechtsangelegenheiten mit den Generaldirektionen der Kommission und mit den einschlägigen Agenturen der EU;

Stärkere Ausrichtung auf Prävention und den Finanzierungsbedarf

16. begrüßt den erheblichen und stetig steigenden finanziellen Beitrag der Union zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern weltweit, wodurch sie in dieser Hinsicht zum größten Geber geworden ist, sowie die Bemühungen der Union um mehr Transparenz, Flexibilität und die Ausarbeitung verschiedener Programme zur Förderung der Menschenrechte und zur Unterstützung der Tätigkeiten und Bedürfnisse von Menschenrechtsverteidigern, auch für im Exil tätige Menschenrechtsverteidiger; betont die einzigartige Funktion des von der Zivilgesellschaft gesteuerten Mechanismus „ProtectDefenders.eu“ bei der Bereitstellung unschätzbbarer praktischer Unterstützung für gefährdete Menschenrechtsverteidiger; fordert die Kommission nachdrücklich auf, mehr Gewicht auf die öffentliche Verbreitung

dieser Bemühungen zu legen; fordert eine qualitative Umstellung auf einen ganzheitlicheren und langfristigen Ansatz, mit dem die uneingeschränkte Sicherheit ganzer Gemeinschaften, die sich für ihre Rechte einsetzen, angestrebt wird; fordert die EU-Delegationen auf, lokale und regionale Netzwerke und Versammlungen von Menschenrechtsverteidigern zu fördern und zu finanzieren, in denen sie Erfahrungen austauschen, aus den Strategien, Erfolgen und bewährten Verfahren der anderen lernen und Bündnisse schmieden können; begrüßt die Arbeit des Europäischen Fonds für Demokratie und betont, dass es für die Union und ihre Mitgliedstaaten wichtig ist, ihre Tätigkeiten weiter zu verstärken, indem sie flexible Finanzierungsinstrumente einsetzen, um die Tätigkeiten und Bedürfnisse von Aktivisten zu unterstützen;

17. warnt davor, dass zahlreiche staatlich organisierte nichtstaatliche Organisationen, die sich als legitime Organisationen der Zivilgesellschaft darstellen, vorherrschen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, von jeglicher Förderung dieser Organisationen und jeglicher Form der Verbindung mit ihnen Abstand zu nehmen;

18. verurteilt, dass sich weltweit immer mehr Übergriffe auf die Familien, Gemeinschaften und Anwälte von Menschenrechtsverteidigern ereignen; betont, dass diese Übergriffe auch im Exil stattfinden und Schmerz, Angst, Leid und ein Gefühl der Verletzlichkeit verursachen sollen, um die Opfer zu demütigen und zu erniedrigen und ihren physischen und moralischen Widerstand zu brechen; bekräftigt dementsprechend, dass es wichtig ist, die Soforthilfen der Kommission, ProtectDefenders.eu und die Krisenfazilität in Anspruch zu nehmen, um den Schutz und die Unterstützung dieser Familienangehörigen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familienkonstellationen und den Schutz der Anwälte von Menschenrechtsverteidigern zu verbessern;

19. betont, dass zusätzlich zu hauptsächlich auf bestimmte Personen ausgerichtete Maßnahmen, mit denen auf etwas reagiert wird, mehr in den generellen langfristigen Schutz und das allgemeine langfristige psychosoziale Wohlergehen von Menschenrechtsverteidigern und ihren Familien investiert werden muss, auch durch einen stärker auf Prävention ausgerichteten Ansatz, um schwerwiegenden Problemen wie tätlichen Übergriffen vorzubeugen;

20. hält es für sehr wichtig, den Schutz von Menschenrechtsverteidigern in den Mittelpunkt des politischen Engagements und der diplomatischen Agenda der Union gegenüber Drittländern zu stellen, indem das gesamte auswärtige Handeln der Union in Drittländern mit den Maßnahmen der Union zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern in Einklang gebracht und die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern gefördert wird; fordert den EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, folgende Prioritäten zu setzen:

- systematische Ermittlung der wichtigsten Verbündeten in den staatlichen Stellen und Einrichtungen von Drittländern,
- verstärkte finanzielle Unterstützung für die Einrichtung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, insbesondere im Hinblick auf ihre Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit und zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zum unabhängigen Handeln,
- Stärkung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Strategien für Menschenrechtsverteidiger im Einklang mit dem Rahmen der Vereinten Nationen für Menschenrechtsverteidiger sowie Stärkung der rechtlichen und politischen Rahmenregelungen im Hinblick auf die Einrichtung nationaler Programme für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
- Förderung nationaler Kampagnen, Netzwerke und Strukturen zur Anerkennung des unschätzbaren Beitrags von Menschenrechtsverteidigern zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und zur wirksamen Unterstützung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern,
- systematische Infragestellung von Gesetzen, mit denen die rechtmäßige Arbeit von Menschenrechtsverteidigern kriminalisiert oder eingeschränkt wird und/oder Menschenrechtsverteidiger schikaniert und eingeschüchtert werden, darunter strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung,
- Ergreifen von Bemühungen, mit denen die Regierungen dazu angehalten werden, ausreichende Finanzmittel für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern bereitzustellen und von Eingriffen in die Bereitstellung von Finanzmitteln aus externen Quellen abzusehen,
- Unterstützung bei der Ausarbeitung unabhängiger Mechanismen zur Bekämpfung des Klimas der Straflosigkeit bei Verstößen gegen Menschenrechtsverteidiger, auch durch die rasche und wirksame Untersuchung von Beschwerden über Drohungen oder Rechtsverstöße gegen Menschenrechtsverteidiger,
- Bereitstellung von Schulungen für Staatsbedienstete, darunter Polizeibeamte, Militärangehörige und sonstige Sicherheitsbedienstete, sowie für Angehörige der Justiz in Bezug auf die legitime Rolle von Menschenrechtsverteidigern und ihre Rechte,
- Förderung von Schulungen für Menschenrechtsverteidiger zu Themen wie der Berichterstattung über Menschenrechtsverstöße und Übergriffe auf Menschenrechtsverteidiger, zu lokalen und internationalen rechtlichen Mechanismen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen und zu den Verfahrensrechten, auch in Fällen, in denen Menschenrechtsverteidiger wegen ihrer rechtmäßigen Tätigkeit strafrechtlich verfolgt werden,

— Ausarbeitung einer Strategie für die Erwirkung der Freilassung von willkürlich inhaftierten und langzeinhaftierten Menschenrechtsverteidigern, die Ermöglichung regelmäßiger Besuche von Vertretern der EU und der Mitgliedstaaten bei inhaftierten Menschenrechtsverteidigern und die Unterstützung von Familien und Angehörigen dieser Inhaftierten;

21. fordert die Kommission erneut auf, Regierungen aus Drittländern, die für weitverbreitete Menschenrechtsverletzungen und die Unterdrückung von Menschenrechtsverteidigern verantwortlich sind, keinerlei Budgethilfe zu gewähren; fordert die Kommission hingegen auf, ihre Unterstützung für staatliche Stellen zu verstärken, die sich tatsächlich für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Menschenrechtsverteidiger einsetzen; bekräftigt seine Forderung nach mehr Transparenz in Bezug auf menschenrechtsbezogene Bestimmungen in Finanzierungsabkommen im Rahmen des Instruments „NDICI — Europa in der Welt“;

22. fordert die Kommission und die anderen Organe und Einrichtungen der EU, darunter die Europäische Investitionsbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie andere Entwicklungs- und Investitionsbanken und -instrumente, auf, einen Ansatz zu erarbeiten, bei dem Finanzmittel nur solchen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die eine solide und streng überwachte Menschenrechtspolitik umsetzen und eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Drohungen oder Gewalt gegen Menschenrechtsverteidiger einsetzen und dabei nachteilige Auswirkungen auf die Betriebstätigkeit, Wertschöpfungsketten und Geschäftsbeziehungen ermitteln und bewerten, nachteilige Auswirkungen verhindern, abmildern oder beseitigen und Abhilfemaßnahmen ergreifen;

23. fordert die Delegationen der Union und die Vertretungen der Mitgliedstaaten auf, einen echten und umfassenden Dialog mit Menschenrechtsverteidigern in Drittländern aufzubauen, der deren Finanzierung, die Methoden für den Dialog und den Bedarf an diplomatischem Handeln betrifft, und nach Möglichkeit die Kernfinanzierung ihrer Tätigkeiten zu übernehmen;

24. erachtet es als sehr wichtig, sich mit den Einrichtungen und Sonderverfahren der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Lage von Menschenrechtsverteidigern, zusammenzuschließen; fordert, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten die im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen abgegebenen Empfehlungen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverteidigern stärker weiterverfolgen; fordert die Union auf, die bestehenden regionalen Mechanismen für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern finanziell und politisch zu unterstützen, auch den von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa eingesetzten Sonderberichterstatter über Umweltschützer, das Escazú-Abkommen und die interamerikanischen, afrikanischen und vom Europarat betriebenen regionalen Mechanismen für Menschenrechtsverteidiger; fordert die Delegationen der Union und die Vertretungen der Mitgliedstaaten in Genf und New York auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um auf Repressalien zu reagieren, mit denen Drittländer gegen Menschenrechtsverteidiger vorgehen, weil diese mit Gremien der Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben, und die Akkreditierung von Menschenrechtsverteidigern und die Interaktion mit multilateralen Foren zu erleichtern; fordert die Vertretungen der Union in Genf und New York zudem auf, bei der Förderung und Verteidigung von Errungenschaften im Bereich Menschenrechte in multilateralen Foren mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie unter anderem Angriffe auf die Definition des Begriffs Menschenrechtsverteidiger zurückweisen und wichtige Formulierungen zur Rolle von Menschenrechtsverteidigern sowohl in thematischen als auch in länderspezifischen Resolutionen der Vereinten Nationen durchgängig berücksichtigen und verteidigen; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten zu diesem Zweck auf, dafür zu sorgen, dass diese Anstrengungen in den jährlichen Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den Menschenrechtsforen der Vereinten Nationen durchgängig an markanter Stelle aufscheinen; begrüßt, dass die Delegationen der Union, die Vertretungen der Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Drittländer in Fällen von Menschenrechtsverteidigern in der Praxis zusammenarbeiten;

Neue Gruppen von Menschenrechtsverteidigern, neue Herausforderungen, neue Lösungen

25. begrüßt die jüngsten Bemühungen von Delegationen der Union und Vertretungen der Mitgliedstaaten in einigen Drittländern, mit Aktivisten in Kontakt zu treten, die nicht der traditionellen Vorstellung von Menschenrechtsverteidigern entsprechen; empfiehlt der Union, einen breit angelegten Ansatz für Menschenrechtsverteidiger zu verfolgen, insbesondere durch die Einbeziehung und Verstärkung der Unterstützung lokaler und an der Basis tätiger Menschenrechtsverteidiger und insbesondere marginalisierter und gefährdeter Menschenrechtsverteidiger, etwa Verteidiger indigener Rechte, jenen, die außerhalb städtischer Ballungsräume oder in abgelegenen Gebieten tätig sind oder benachteiligten Gruppen angehören, etwa Frauen, und damit allesamt einem größeren Risiko ausgesetzt sind, Gewalt und Einschränkungen zu erfahren; fordert die Union auf, Online-Technologien, soweit möglich und unter Berücksichtigung der digitalen Sicherheit, zu nutzen und die Koordinierung der Anstrengungen und Ressourcen der Vertretungen der Union zu verbessern, um Kontakte zu stärker an den Rand gedrängten Menschenrechtsverteidigern zu knüpfen;

26. betont, dass eine geschlechtsspezifische Umsetzung der Richtlinien und Schutzmechanismen mit einer intersektionalen und geschlechtsspezifischen Perspektive erforderlich sind; fordert die Kommission auf, dem Zugang von Menschenrechtsverteidigerinnen zu Schutzmechanismen und Ressourcen Vorrang einzuräumen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Rechte von Frauen und Mädchen, insbesondere die sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte, einsetzen, mehr Finanzmittel zur Verfügung zu stellen;

27. fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, Menschenrechtsverteidigerinnen zu unterstützen und als Anhang zu den Leitlinien ein Instrumentarium zu beschließen, mit dem der Union praktische Maßnahmen bereitgestellt werden, mit denen sie den geschlechtsspezifischen Bedrohungen, Bedürfnissen und Herausforderungen von Menschenrechtsverteidigerinnen weltweit besser gerecht werden kann;

28. betont, dass die Union im Rahmen ihrer Politik für Menschenrechtsverteidiger den Klimaschutz als festen Bestandteil der Menschenrechte behandeln und ihre Maßnahmen zur Unterstützung derjenigen verstärken sollte, die sich für den Klima- und Umweltschutz und insbesondere für die Rechte von Umweltschützern und indigenen Völkern einsetzen, da dieser Personenkreis den größten Gefahren ausgesetzt ist; betont, dass die Angelegenheiten von Menschenrechtsverteidigern in die Klimadiplomatie und -hilfe der Union einbezogen werden müssen, unter anderem durch die Förderung der tatsächlichen Einbeziehung von Menschenrechtsverteidigern in die Umsetzung und Überwachung von Programmen, Projekten und Systemen für die Zusammenarbeit im Bereich Klimaschutz und durch die entschiedene Beseitigung von Beschränkungen ihrer wirksamen Beteiligung und Beobachtungstätigkeit;

29. begrüßt die Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung von Verteidigern von LGBTQI+-Rechten und fordert die Vertretungen der Union auf, als festen Bestandteil der Politik der Union für Menschenrechtsverteidiger diejenigen, die sich für die Rechte von LGBTQI+-Personen engagieren, enger zu begleiten und stärker zu unterstützen;

30. fordert den EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gegen die Drohungen gegen und die Übergriffe auf Menschenrechtsverteidiger durch staatliche und nichtstaatliche Akteure, auch durch Unternehmen oder in ihrem Auftrag handelnde Gruppierungen, kriminelle Gruppen und bewaffnete Gruppen, sowie gegen Bedrohungen in Konflikt- und Übergangssituationen vorzugehen; betont, dass es stets in der Verantwortung des Staates liegt, die Sicherheit von Menschenrechtsverteidigern und günstige Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit zu gewährleisten, auch wenn die Bedrohungen und Repressalien von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen;

31. fordert die Union auf, in ihrer Krisenmanagementpolitik auch auf Gewalt gegen Menschenrechtsverteidiger einzugehen und Menschenrechtsverteidigern bei Bedarf wirksamen Schutz zu bieten; fordert die Union in diesem Zusammenhang auf, Lehren aus ihrer glanzlosen Reaktion darauf zu ziehen, dass nach Machtübernahme durch die Taliban afghanische Menschenrechtsverteidiger und ihre Familien evakuiert werden mussten; fordert insbesondere eine raschere Reaktion der Kommission bei plötzlich eintretenden Krisensituationen, in denen Menschenrechtsverteidiger einen dringenden und massiven Unterstützungsbedarf haben, sowohl bei der Ergänzung der Finanzierung von Initiativen wie ProtectDefenders.eu als auch bei der Neuausrichtung der länderspezifischen Finanzierung und der diplomatischen Bemühungen um Unterstützung bei der Umsiedlung von Menschenrechtsverteidigern; fordert die Kommission und den EAD auf, Menschenrechtsverteidiger als wichtige Akteure und Partner im Hinblick auf jedwede wirksame und nachhaltige Reaktion nach Konflikten zu betrachten;

32. fordert den EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, vorrangig und insbesondere durch die Ausarbeitung solider nationaler und internationaler Rechtsvorschriften dagegen vorzugehen, dass Überwachungstechnologie missbräuchlich zu dem Zweck eingesetzt wird, die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern zunichtezumachen; fordert die Kommission erneut auf, Initiativen zur Entwicklung und Verbreitung von Technologien für digitale Sicherheit zu unterstützen, damit man Menschenrechtsverteidigern eine sichere Erhebung, Verschlüsselung und Sammlung von Daten ermöglicht und so verhindert, dass sie von repressiven Regierungen überwacht und Gegenstand von Cyberangriffen und Online-Belästigung werden;

33. ist der Ansicht, dass die Union angesichts der großen und wachsenden Zahl von Drohungen gegen und Übergriffen auf Menschenrechtsverteidiger, die Bedenken hinsichtlich der negativen Auswirkungen einiger unternehmerischer Tätigkeiten auf die Menschenrechte äußern, die Förderung und den Schutz der Rechte von Menschenrechtsverteidigern, insbesondere von Gewerkschaftsvertretern und denjenigen, die sich für Landrechte, die Rechte indigener Völker und den Umweltschutz einsetzen, durchgängig in ihre Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und in ihre Handels-, Investitions- und Kooperationsabkommen und -instrumente wie das Allgemeine Präferenzsystem aufnehmen sollte; fordert die EU auf, vermehrt und kohärenter Gebrauch von Klauseln in Handels- und Investitionsabkommen zu machen, die die Menschenrechte schützen, einschließlich solcher über eine genauere Überwachung und angemessene Durchsetzung der Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte, und das volle Potenzial der Konditionalität in Bezug auf die Menschenrechte zu nutzen, um Drittländern einen präferenziellen Zugang zu ihrem Markt zu gewähren; vertritt ferner die Auffassung, dass durch systematische und weitverbreitete Übergriffe auf Menschenrechtsverteidiger diese Klauseln oder die Klausel des übergeordneten Rahmenabkommens mit dem jeweiligen Land ausgelöst werden sollte, und ist der Ansicht, dass die Kommission für den Fall, dass die staatlichen Stellen dieses Landes offensichtlich keine Maßnahmen zur Besserung der Lage treffen, geeignete Maßnahmen ergreifen sollte, einschließlich solcher, die zur Aussetzung des betreffenden Abkommens führen;

34. betont, dass den Internen Beratungsgruppen (DAG) bei der Überwachung der Verpflichtungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung in Handelsabkommen eine wichtige Aufgabe zukommt; ist besorgt über Berichte, wonach Regierungen von Präferenzhandelspartnern Menschenrechtsverteidiger und Umweltschützer an der Mitwirkung in DAG hindern; fordert, dass den DAG ausreichende finanzielle Mittel und technische Unterstützung zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können;

35. fordert die EU auf, ihre Strategien für Menschenrechtsverteidiger mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und anderen internationalen Standards auf diesem Gebiet in Einklang zu bringen; betont, dass sich die Delegationen der Union und die Mitgliedstaaten vorrangig mit der Wirtschaft, insbesondere mit in Drittländern tätigen Unternehmen und deren Tochterunternehmen aus der Union, ins Benehmen setzen sollten, um Menschenrechtsverteidiger zu schützen, die sich in den Bereichen Grund und Boden, Gewinnung und Herstellung und

weiteren Wirtschaftszweigen engagieren, in denen eine große Gefahr von Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit ihren Tätigkeiten besteht oder zahlreiche Berichte darüber vorliegen, und die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen umfassend zu begleiten; besteht darauf, dass die Delegationen der Union den Zugang von Menschenrechtsverteidigern zu gerichtlichen Rechtsbehelfen in der Union wegen Verletzungen ihrer Rechte erleichtern und unterstützen sollten;

36. fordert die Kommission und den EAD auf, dafür zu sorgen, dass Menschenrechtsverteidiger, insbesondere diejenigen, die sich mit Arbeitnehmer- und Frauenrechten befassen, konsequent in die Überwachungsmechanismen der Zivilgesellschaft eingebunden werden, die mit einschlägigen Abkommen der Union verbunden sind; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass Menschenrechtsverteidiger vor den Risiken geschützt werden, denen sie bei der Aufdeckung von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind;

37. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Risiken von Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen sowie andere Risiken im Zusammenhang mit Rechtsverstößen gegen Menschenrechtsverteidiger, die sich mit Problemen im Zusammenhang mit dem Unternehmens- und Arbeitsrecht befassen, in die Phase der Ermittlung und Bewertung der Risiken von Unternehmen im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht einbezogen werden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sich Unternehmen systematisch mit Menschenrechtsverteidigern ins Benehmen setzen und ihnen ihre bedenkenlose Teilhabe garantieren;

38. fordert die Kommission auf, die durchgängige Berücksichtigung von Schutz- und Präventionsmechanismen für Menschenrechtsverteidiger bei sektorspezifischen Projekten, Programmen und Investitionsprogrammen zumindest in den Bereichen, in denen Menschenrechtsverteidiger am stärksten gefährdet sind, wie Boden- und Umweltprojekte, mineralgewinnende Industrie, verarbeitende Industrie und andere Risikobereiche, und in allen sicherheitsbezogenen Politikbereichen genau zu überwachen; erachtet es als sehr wichtig, dass das Parlament in diesem Zusammenhang seine Kontrollfunktion wahrnimmt;

39. hebt hervor, dass sich das Phänomen ausbreitet, dass Menschenrechtsverteidiger grenzüberschreitend von ihren nationalen Behörden oder deren Handlangern, auch in den Mitgliedstaaten, bedroht werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit Vorrang und als wesentlichen Aspekt der Leitlinien derlei Bedrohungen in der Union zu identifizieren und gegen derlei Bedrohungen vorzugehen; legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nahe, aus Drittländern stammenden und in der Union ansässigen Menschenrechtsverteidigern geeignete finanzielle und sonstige Mittel, einschließlich spezieller Schutzmechanismen, Schulungen und Programme in Bezug auf Cybersicherheit und Cybermobbing, zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Menschenrechtsarbeit von hier aus fortsetzen können, ohne Vergeltungsmaßnahmen fürchten zu müssen; fordert, dass den Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten der Union mehr Schulungen und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die Meldung, Untersuchung und Zuordnung dieser grenzüberschreitenden Angriffe zu erleichtern, und fordert, dass die Verantwortlichen bestraft werden; betont, dass Beamte und Bedienstete von Drittländern, die Menschenrechtsverteidiger in der EU schikanieren, sowie ihre lokalen Helfershelfer, seien es Personen oder Einrichtungen, vorgeladen, überführt und bestraft werden sollten;

40. fordert die Kommission auf, insbesondere Fälle zu untersuchen, in denen Drittländer Menschenrechtsverteidiger in Mitgliedstaaten der Union verfolgen, indem sie ohne Wissen oder Zustimmung der jeweiligen Regierung der Mitgliedstaaten unrechtmäßige Auslandsvertretungen ihrer Inlandsbehörden betreiben;

Visavergabe und Unterkunft — wichtige Schutzinstrumente

41. stellt fest, dass sich die Unterstützung der Union für die Umsiedlung gefährdeter Menschenrechtsverteidiger verbessert hat und in einigen Mitgliedstaaten bewährte Verfahren beschlossen wurden; stellt mit Bedauern fest, dass die dringenden Umsiedlungs- oder Visumanträge vieler Menschenrechtsverteidiger und ihrer Familien weiterhin abgelehnt werden;

42. betont, dass Visa ein wichtiges Schutzinstrument sind und dass die Kommission im Interesse der konkreten Unterstützung gefährdeter Menschenrechtsverteidiger bei der Einführung eines unionsweiten Systems für Mehrfachvisa für Menschenrechtsverteidiger vorausschauend handeln sollte; ist der Ansicht, dass insbesondere die Mitgliedstaaten die Ausstellung von Visa erleichtern sollten, indem sie erstens verfahrenstechnisch dafür sorgen, dass die Verfahren ihrer Botschaften und Konsulate zügig, verständlich, zugänglich und durchführbar sind, und indem sie zweitens strukturell im Visakodex der Union⁽¹⁰⁾ eine spezifische Kategorie für gefährdete Menschenrechtsverteidiger schaffen und in das Handbuch zum Visakodex der Union⁽¹¹⁾ spezielle Anweisungen zur Durchführung erleichterter Verfahren für Menschenrechtsverteidiger und ihre Familienangehörigen aufnehmen; betont, dass für Menschenrechtsverteidiger, die in einer Notlage außer Landes gelangen müssen, die Visumpflicht und die Bedingungen für die Visumerteilung gelockert werden müssen; fordert, dass Anstrengungen unternommen werden, um die Beamten der Mitgliedstaaten für die besonderen Erfordernisse und Herausforderungen bei Anträgen von Menschenrechtsverteidigern zu sensibilisieren;

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

⁽¹¹⁾ Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung bereits erteilter Visa (Handbuch I zum Visakodex) vom 28. Januar 2020 (C(2020)0395).

43. fordert die in den Delegationen der Union eingerichteten Anlaufstellen für Menschenrechte auf, gemeinsam mit den Vertretungen der Mitgliedstaaten den besonderen Notfallbedarf für Umsiedlungen zu ermitteln und zu erörtern und diesbezügliche Empfehlungen auszusprechen; ist der Ansicht, dass mit einer Wartezeit dazu beigetragen werden kann, dass Menschenrechtsverteidiger kein Risiko eingehen; fordert den EAD auf, jährlich darüber Bericht zu erstatten, wie viele Notfallvisa die Mitgliedstaaten der Union Menschenrechtsverteidigern erteilt haben;

44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Gewährung vorübergehenden Schutzes und die Bereitstellung zeitweiliger Unterkünfte für gefährdete Menschenrechtsverteidiger und ihre Familien auszuweiten; hebt einschlägige Initiativen in einigen Mitgliedstaaten hervor und regt weitere Bemühungen um Umsiedlungen an, insbesondere durch die Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften; begrüßt, dass unionsweit auf lokaler Ebene immer mehr Unterbringungsinitiativen entstehen; fordert die Generaldirektion Migration und Inneres auf, eine spezielle Hilfe für praktische Unterstützung einzurichten, um den vorübergehenden Aufenthalt, die Arbeit und die Mobilität von Menschenrechtsverteidigern und ihren Familien in der Union zu erleichtern; fordert die einschlägigen EU-Delegationen auf, in Fällen, in denen ein Menschenrechtsverteidiger in sein Land zurückkehrt, seine Rückkehr zu begleiten und seine Sicherheitslage weiterzuverfolgen;

45. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ausstellung von Kurzzeitvisa für die mehrfache Einreise für Menschenrechtsverteidiger, die zu Interessenvertretungs- oder Schulungszwecken in die Union einreisen wollen, zu erleichtern;

46. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die aktive Einbeziehung und Konsultation von Menschenrechtsverteidigern, die bereits in die Union umgesiedelt sind, zu fördern und zu erleichtern, wenn es darum geht, Umsiedlungsprogramme für Menschenrechtsverteidiger, Hilfsmaßnahmen und regionale Initiativen je nach den besonderen Gegebenheiten und Bedürfnissen von Menschenrechtsverteidigern in Drittländern zu konzipieren und umzusetzen;

Kontrolle durch das Europäische Parlament und praktische Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger in der ganzen Welt

47. bekräftigt seine Zusage, bei der Gestaltung und Verbesserung der Maßnahmen der Union zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern eine Führungsrolle zu übernehmen, vor allem durch seine Dringlichkeitsentschlüsse und Aussprachen im Plenum, die Arbeit seines Unterausschusses Menschenrechte (DROI), insbesondere Berichte und Anhörungen, seine Reisen in Drittländer und seine Besuche bei internationalen und regionalen Organisationen sowie durch die jährliche Verleihung des Sacharow-Preises und die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft des Sacharow-Preises; betont zudem die Rolle einzelner MdEP, wenn es darum geht, die Aufmerksamkeit der Kommission und der Mitgliedstaaten auf die besorgniserregende Menschenrechtslage in einzelnen Ländern und auf angegriffene Menschenrechtsverteidiger zu lenken, insbesondere durch parlamentarische Anfragen, Meinungsbeiträge und öffentliche Veranstaltungen; ist der Ansicht, dass die parlamentarische Zusammenarbeit mit Menschenrechtsverteidigern und Akteuren der Zivilgesellschaft ein unentbehrlicher Teil ihrer Arbeit im Bereich auswärtige Angelegenheiten ist;

48. betont, dass mehr Transparenz bei der Umsetzung der Leitlinien erforderlich ist, um deren Bekanntheitsgrad unter den Menschenrechtsverteidigern zu erhöhen, eine wirksame parlamentarische Kontrolle sicherzustellen und für mehr Sichtbarkeit und Schutz zu sorgen und einen klareren, einfacheren und direkteren Zugang zu den Anlaufstellen der Union für Menschenrechte in den Delegationen der Union und zu Dokumenten der Union im Zusammenhang mit den Leitlinien, insbesondere dem Leitfaden von 2020, und zu lokalen Strategien für Menschenrechtsverteidiger, sowie zu klaren Informationen über die Finanzierung von Projekten und Programmen für Menschenrechtsverteidiger zu bieten;

49. betont, dass das Parlament als Vollmitglied von Team Europa uneingeschränkt in die Politik der Union in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger einbezogen werden sollte, unter anderem durch einen — erforderlichenfalls vertraulichen — regelmäßigen Dialog über zentrale Fragen und politische Entwicklungen im Zusammenhang mit den Leitlinien, einschließlich deren künftiger Aktualisierung, sowie durch rasche Reaktionen der Kommission und der Mitgliedstaaten auf seine Forderungen, gegen diejenigen, die für schwere Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger verantwortlich sind, gezielte Sanktionen zu verhängen; regt an, die in seinen Dringlichkeitsentschlüssen geäußerten Bedenken und Empfehlungen in die lokalen Strategien aufzunehmen;

50. ist entschlossen, die Förderung und den Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu verbessern, insbesondere durch

- die Annahme eines neuen politischen Rahmens des Europäischen Parlaments zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, in dem die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern in seine gesamte Arbeit integriert und auf einem Ansatz der Schadensvermeidung beruhen würde, bei dem die sichere Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in seinem Austausch mit Menschenrechtsverteidigern gefördert, für eine sichere Teilnahme an Treffen mit Vertretern der Union Sorge getragen und auf Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger in Anschluss an deren Austausch mit seinen Gremien und Foren reagiert würde,
- eine systematischere Zusammenarbeit mit Menschenrechtsverteidigern durch all seine einschlägigen Gremien, insbesondere die interparlamentarischen Delegationen und die im Bereich auswärtige Angelegenheiten tätigen Ausschüsse (Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, DROI-Unterausschuss, Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung, Ausschuss für internationalen Handel) und seine Präsidentin bzw. seinen Präsidenten,

- die Organisation eines jährlichen Treffens mit Menschenrechtsverteidigern durch jede interparlamentarische Delegation und die im Bereich auswärtige Angelegenheiten tätigen Ausschüsse (und andere einschlägige Ausschüsse),
- die Benennung einer Anlaufstelle für Menschenrechte durch jede interparlamentarische Delegation unter ihren Vorstandsmitgliedern,
- die systematische Einbeziehung eines Programms für die Interaktion mit Menschenrechtsverteidigern oder Organisationen der Zivilgesellschaft durch interparlamentarische Delegationen oder Ausschüsse im Rahmen ihrer Delegationsreisen außerhalb der Union und erforderlichenfalls die Erstellung einer (in Zusammenarbeit mit dem DROI-Unterausschuss und dem EAD erstellten) Liste von Menschenrechtsverteidigern sowie eine Analyse der Gesamtsituation von Menschenrechtsverteidigern und ihrer Interaktion mit lokalen Behörden, wobei diese Programme bzw. Listen dem DROI-Unterausschuss vorzulegen sind,
- systematische Bemühungen der Vertretungen um Treffen mit willkürlich inhaftierten Menschenrechtsverteidigern und ihren engen Familienangehörigen oder um die Beobachtung von Gerichtsverfahren, wenn dies für Menschenrechtsverteidiger und ihre Familienangehörigen als hilfreich erachtet wird,
- die Erhöhung der Zahl öffentlicher Erklärungen und des Umfangs der Privatdiplomatie und/oder der Public Diplomacy durch seine Präsidentin bzw. seinen Präsidenten und den Vorsitz des DROI-Unterausschusses in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz der zuständigen interparlamentarischen Delegation zur Unterstützung von gefährdeten Menschenrechtsverteidigern, insbesondere Trägern des Sacharow-Preises, Finalisten bei der Wahl des Sacharow-Preisträgers und Sacharow-Stipendiaten,
- Beauftragung des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments mit der regelmäßigen Erfassung und Veröffentlichung von Informationen über die Lage und den Bedarf von Menschenrechtsverteidigern weltweit und mit der Veröffentlichung von Erklärungen und Berichte von Menschenrechtsverteidigern;

51. gibt seine Zusage, bestimmte Fälle von Menschenrechtsverteidigern, die es — insbesondere in Dringlichkeitsentschließungen, Ausschusssitzungen und Erklärungen — aufgeworfen hat, besser weiterzuverfolgen;

52. ist entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass seine wichtigsten Entschlüsse zu Menschenrechtsthemen, insbesondere Dringlichkeitsentschlüsse, in die Landessprachen der jeweiligen Länder übersetzt und entsprechend veröffentlicht und verteilt werden; erwartet, dass die Delegationen der Union in den betreffenden Ländern diese Entschlüsse auf ihrer Website zur Verfügung stellen, das Thema gemeinsam mit den staatlichen Stellen des jeweiligen Landes systematisch weiterverfolgen und dem Parlament Bericht erstatten; fordert eine Überarbeitung der aus dem Jahr 2011 stammenden Leitlinien für die interparlamentarischen Delegationen des Europäischen Parlaments zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie bei ihren Besuchen in Ländern außerhalb der Europäischen Union,

53. fordert eine strategischere Koordinierung zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Bezug auf dringende Fälle von Menschenrechtsverteidigern; ist überzeugt, dass sich die parlamentarische Diplomatie als wirksamer und komplementärer Mechanismus für die Zusammenarbeit mit Drittländern in dringenden Fällen von Menschenrechtsverteidigern erweisen kann; fordert eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Menschenrechtsverteidiger, die insbesondere die einschlägigen Bemühungen in Bezug auf vorrangige Fälle von Menschenrechtsverteidigern koordinieren soll und der der erweiterte Vorstand des DROI-Unterausschusses, die Kommission, der EAD und der Vorsitz der Gruppe „Menschenrechte“ des Rates angehören sollen; fordert, dass der Dialog zwischen dem DROI-Unterausschuss und der Gruppe intensiviert wird, unter anderem durch ein jährliches Treffen;

54. besteht darauf, dass die Kommission sich an die interinstitutionelle Vereinbarung hält und systematisch eine schriftliche Stellungnahme zu allen Entschlüssen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten bzw. des DROI-Unterausschusses, einschließlich der vorliegenden Entschlüsse, vorlegt;

55. bedauert, dass der EAD und die Mitgliedstaaten nur unzureichend auf den Sacharow-Preis Bezug nehmen, um auf die Verbesserung der Lebensumstände von Menschenrechtsverteidigern und der Lage der Menschenrechte weltweit hinzuwirken; fordert die Vertretungen der Union in den Herkunftsländern der Sacharow-Preisträger auf, wirksamer mit den Preisträgern zusammenzuarbeiten, insbesondere wenn sie in Gefahr oder inhaftiert sind;

Blick nach vorn — notwendige institutionelle und politische Veränderungen

56. bedauert, dass keine eingehende und spezifische Analyse der Umsetzung der Leitlinien seit 2008 durch den EAD und die Kommission vorliegt; fordert eine umfassende Bewertung der Maßnahmen der Union zu Menschenrechtsverteidigern im Rahmen der für Juni 2023 geplanten Halbzeitüberprüfung der Umsetzung des Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024; fordert, dass diese Überprüfung die Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren durch die Delegationen der Union und die Vertretungen der Mitgliedstaaten umfasst und dass die Umsetzung der Leitlinien in Konsultation mit der Zivilgesellschaft kontinuierlich überwacht wird;

57. betont, dass die Leitlinien angesichts der sich wandelnden Herausforderungen und Risiken, mit denen Menschenrechtsverteidiger konfrontiert sind, insbesondere wegen des digitalen Wandels und der digitalen Bedrohungen, aktualisiert werden müssen und dass die Gruppen von Menschenrechtsverteidigern im derzeitigen globalen Umfeld, insbesondere diejenigen, die sich für die Rechte von Frauen und der LGBTQI+-Gemeinschaft sowie für Landrechte, den Umweltschutz und die Rechte indigener Völker einsetzen, und die spezifischen Risiken, denen diese Gruppen ausgesetzt sind, besser berücksichtigt werden müssen;

58. betont, dass bei der Überarbeitung der Leitlinien auch der Umfang der Zusammenarbeit der Union mit Menschenrechtsverteidigern über die traditionellen Gesprächspartner in den Hauptstädten hinaus auf Personen und Gruppen in schwer zugänglichen oder ländlichen Gebieten sowie auf Personen, die sich für die Rechte von Flüchtlingen und Migranten einsetzen, ausgeweitet werden sollte; hält es für angebracht, den Begriff Menschenrechtsverteidiger in einer Weise breiter und innovativer zu fassen, dass er auch weniger feste und vorübergehend tätige Gruppen wie Hinweisgeber einschließt;

59. fordert, dass Leitfäden für die Ausarbeitung von Maßnahmen in einem gegenüber Menschenrechtsverteidigern besonders feindlich gesinnten Umfeld und zu den Mitteln, mit denen strukturelle oder systemische Menschenrechtsprobleme angegangen werden können, in die überarbeiteten Leitlinien aufgenommen werden;

60. fordert, dass in die Leitlinien ein spezifischer Abschnitt zur internen Dimension der Maßnahmen der Union zu Menschenrechtsverteidigern aufgenommen wird, insbesondere zu Visa für unmittelbar gefährdete Menschenrechtsverteidiger (und ihre Familien), zu ihrer Umsiedlung und Unterbringung sowie zum Umgang mit von Drittländern ausgehenden grenzüberschreitenden Drohungen gegen Menschenrechtsverteidiger; fordert, dass im Jahresbericht des Rates und des EAD über Menschenrechte und Demokratie in das Kapitel über die Menschenrechtspolitik ein spezifischer Abschnitt über die Maßnahmen der Union in diesem Bereich aufgenommen wird;

61. stellt fest, dass stille Diplomatie ein wirksames Instrument sein kann, um die Lage bestimmter Menschenrechtsverteidiger in Drittländern zu verbessern; betont jedoch, dass sich die Akteure der Union in dringenden und schwerwiegenden Fällen Gehör verschaffen und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Privatdiplomatie und Public Diplomacy finden müssen, insbesondere wenn sich die stille Diplomatie als unwirksam erwiesen hat; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Kommission nur in begrenztem Maße auf öffentliche Erklärungen zurückgreift, die im Ton nach wie vor häufig weitgehend schwach sind und sich in erster Linie auf öffentlichkeitswirksame Fälle konzentrieren, je nach Ebene und Forum, auf der bzw. in dem sie abgegeben werden; fordert, dass alternative Kommunikationsstrategien oder -optionen, etwa auch ein möglicher Rückgriff auf Medien, soziale Medien oder andere Foren, in Betracht gezogen werden, wenn eine Erklärung der Union verhindert wird;

62. bedauert, dass die lokalen Strategien der Delegationen der Union nur selten öffentlich zugänglich sind, wodurch es schwierig zu beurteilen ist, ob und in welchem Umfang die lokale Zivilgesellschaft konsultiert und in ihre Ausarbeitung einbezogen wurde;

63. fordert den EAD und die Kommission auf, die Kommunikation und Transparenz in Bezug auf die Umsetzung der Leitlinien zu verbessern, beispielsweise durch die Veröffentlichung des Leitfadens von 2020, der Strategien für die lokale Umsetzung, anderer einschlägiger interner Dokumente und der vollständigen Liste der Anlaufstellen der Delegationen der Union und ihrer Kontaktangaben;

64. fordert die Zusammenlegung der Anlaufstellen für Menschenrechte und Menschenrechtsverteidiger in den Delegationen der Union und einen erleichterten Zugang von Menschenrechtsverteidigern und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft zu diesen Gesprächspartnern; besteht darauf, dass ihre Aufgaben geklärt und ausschließlich ihren Pflichten als Anlaufstellen für Menschenrechte zugewiesen werden;

65. stellt mit Bedauern fest, dass die Delegationen der Union in einigen Ländern, in denen Menschenrechtsverteidiger bei ihren Tätigkeiten besonderen Risiken und Gefahren ausgesetzt sind, nicht vertreten sind; stellt fest, dass die Präsenz von Delegationen der Union in diesen Drittländern von wesentlicher Bedeutung für die Umsetzung dieser Leitlinien und für ein wirksames Engagement bei einzelnen dringenden und schwerwiegenden Fällen von Menschenrechtsverteidigern und bei anderen lokalen Maßnahmen ist; fordert den EAD auf, weiter die Möglichkeit zu prüfen, in sämtlichen Ländern mit erheblichen Problemen im Bereich der Menschenrechte eine Präsenz der Union einzurichten;

66. fordert eine systematische und strategische Kontrolle der Beobachtung von Gerichtsverfahren, um diese von den Vertretungen der Union übernommene Aufgabe bekannter zu machen und deren Ergebnisse zu verbessern, und fordert, dass alternative Maßnahmen beschlossen werden, um angeklagte Menschenrechtsverteidiger zu unterstützen, wenn die Beobachtung von Gerichtsverfahren nicht möglich ist; fordert die Beobachtung von Gerichtsverfahren nicht nur in symbolträchtigen Fällen, sondern auch bei von der Öffentlichkeit nicht so sehr wahrgenommenen und weniger bekannten Verfahren gegen kriminalisierte Menschenrechtsverteidiger;

67. fordert, dass die Leitlinien in die Landessprachen von Drittländern übersetzt und in leicht zugänglicher Weise auf der Website jeder Delegation der Union öffentlich zugänglich gemacht werden;

68. fordert den EAD und die Kommission auf, sich vor jedem Menschenrechtsdialog systematisch mit Vertretern der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern ins Benehmen zu setzen, damit eine echte, zugängliche und inklusive Konsultation stattfindet, und diese Gesprächspartner anschließend über die Ergebnisse zu informieren; fordert den EAD und die Kommission darüber hinaus auf, einen stärker ergebnisorientierten Ansatz in Bezug auf Einzelfälle und wirksame Folgemaßnahmen zwischen den Menschenrechtsdialogen zu verfolgen; fordert, dass bei jedem bilateralen oder regionalen Menschenrechtsdialog systematisch ein Segment der Zivilgesellschaft einbezogen wird; bekräftigt, dass die Union systematisch und entschlossen auf sämtliche repressiven Handlungen gegen Menschenrechtsverteidiger, die nach deren Teilnahme an Veranstaltungen der Union oder im Zusammenhang mit Kontakten mit Gesprächspartnern aus der Union durchgeführt werden, reagieren muss;

69. fordert den Rat (Auswärtige Angelegenheiten) erneut auf, jährliche Schlussfolgerungen zu formulieren, in denen eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger vorgenommen und strategische Zusagen für Menschenrechtsverteidiger auf höchster Ebene festgelegt werden; hält den 25. Jahrestag der Annahme der Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern für einen besonders günstigen Zeitpunkt für den Rat, um sein Engagement für Menschenrechtsverteidiger öffentlich zu bekräftigen und seine diesbezügliche Politik zu aktualisieren;

70. fordert den HR/VP auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Parlament jährlich eine Liste der Schwerpunktländer anzunehmen, die im Zusammenhang mit der Zwangslage von Menschenrechtsverteidigern Anlass zu erheblicher Besorgnis geben, wobei diese Liste entsprechend den Entwicklungen vor Ort zu ändern ist und unter anderem Folgendes ermöglichen würde: 1) eine umfassend abgestimmte praktische Reaktion des Teams Europa vor Ort; 2) einen verbesserten Zugang zu Ressourcen, insbesondere im Rahmen einer Finanzierungsfazilität für das Team Europa, für den Schutz in Notsituationen und für eine längerfristige Finanzierung, um dem breiteren institutionellen und strukturellen Menschenrechtskontext Rechnung zu tragen; 3) eine verstärkte Beobachtung der Lage der Menschenrechte vor Ort; 4) gezielte nationale Umsetzungsstrategien; 5) zusätzliche Ressourcen auf der Ebene der zentralen Dienststellen und der Delegationen;

o

o o

71. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu übermitteln.



C/2023/410

23.11.2023

P9_TA(2023)0077

Die Funktionsweise des EAD und eine stärkere EU in der Welt

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit einer Bestandsaufnahme der Funktionsweise des EAD und für eine stärkere EU in der Welt (2021/2065(INI))

(C/2023/410)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), wonach der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik den Rat und die Kommission bei der Sicherstellung der Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union unterstützt,
- unter Hinweis auf Artikel 21 Absatz 1 EUV, wonach sich die Union bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten lässt, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will,
- unter Hinweis auf Artikel 26 Absatz 2 EUV, wonach der Rat und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen der Union Sorge tragen,
- unter Hinweis auf Artikel 35 EUV, wonach die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union zur Verwirklichung des Rechts der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf Schutz im Hoheitsgebiet von Drittländern beitragen,
- unter Hinweis auf Artikel 36 EUV, wonach der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik das Europäische Parlament regelmäßig zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik hört und es über die Entwicklung dieser Politik in diesen Bereichen unterrichtet und darauf achtet, dass die Standpunkte des Parlaments gebührend berücksichtigt werden,
- unter Hinweis auf Artikel 42 EUV, wonach der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik befugt ist, Vorschläge im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu unterbreiten, auch im Hinblick auf die Einleitung von Missionen, wobei sowohl auf einzelstaatliche Mittel als auch auf Instrumente der Union zurückgegriffen werden kann,
- unter Hinweis auf Artikel 167 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die Union die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und erforderlichenfalls deren Tätigkeit in den Bereichen Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker, Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung, nichtkommerzieller Kulturaustausch sowie künstlerisches und literarisches Schaffen, auch im audiovisuellen Bereich, unterstützt und ergänzt,
- unter Hinweis auf Artikel 167 Absatz 3 AEUV, wonach die Union und die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat, fördern,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes⁽¹⁾ („EAD-Beschluss“), insbesondere Artikel 9 und Artikel 13 Absatz 3, in dem festgelegt ist, dass der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik bis Mitte 2013 eine Überprüfung der Organisation und Arbeitsweise des EAD vorlegt, bei der unter anderem auf die Durchführung des Artikels 6 Absätze 6 und 8 des EAD-Beschlusses betreffend die angemessene geografische Verteilung behandelt wird und der er erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag für die Überarbeitung des Beschlusses beifügt,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu Frauen, Frieden und Sicherheit vom 14. November 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 20. Juli 2010 über die politische Rechenschaftspflicht⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30.

⁽²⁾ ABl. C 53 vom 3.8.2010, S. 1.

- unter Hinweis auf seine Empfehlung an die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, den Rat und die Kommission vom 13. Juni 2013 zu der 2013 anstehenden Überprüfung von Organisation und Arbeitsweise des EAD ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Eröffnungsansprache des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission auf der Jahreskonferenz der EU-Botschafter 2022,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2023 zu der Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik — Jahresbericht 2022 ⁽⁵⁾ und auf seine Entschließung vom 18. Januar 2023 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik — Jahresbericht 2022 ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit 2019-2024 vom 5. Juli 2019,
 - unter Hinweis auf den Strategischen Kompass der Union für Sicherheit und Verteidigung, der am 21. März 2022 angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 118 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0045/2023),
- A. in der Erwägung, dass in den Verträgen klargestellt wird, dass die Rolle des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) darin besteht, den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission zu unterstützen und mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten ⁽⁷⁾; in der Erwägung, dass der EAD von der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Fragen des auswärtigen Handelns der EU konsultiert werden muss;
- B. in der Erwägung, dass die Union zur Verwirklichung des strategischen Ziels, eine globale Führungsrolle zu entwickeln, auch künftig die Führung übernehmen muss, wenn es gilt, multilaterale Partnerschaften zu globalen Prioritäten zu stärken, insbesondere ihre Partnerschaft mit den Vereinten Nationen und ihre umfassende und offene Zusammenarbeit mit der NATO, anderen gleichgesinnten Ländern und internationalen Organisationen, auch indem sie eine verbesserte, noch umfassendere, kohärentere und offenere Zusammenarbeit mit der NATO anstrebt, und wenn es gilt, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten weltweit zu schützen und zu fördern;
- C. in der Erwägung, dass die Zeit dafür reif ist, die Beschlussfassung in der Union zu reformieren und dabei die Instrumente der Union in den Bereichen Hard Power und Soft Power in vollem Umfang und wirksamer zu nutzen, auch durch die unverzügliche Einführung von Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit für die Beschlussfassung in bestimmten Bereichen der Außenpolitik der Union, z. B. bei Sanktionen und in den Bereichen Menschenrechte und Schutz des Völkerrechts — mit Ausnahme von Beschlüssen über militärische Missionen oder Operationen mit einem Exekutivmandat im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), für die weiterhin Einstimmigkeit erforderlich sein muss –, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, dass die externen und internen Maßnahmen der Union kohärent miteinander verknüpft sind;
- D. in der Erwägung, dass die Union auf dem Weg zu ihrer eigenen autonomen europäischen Diplomatie in allen Bereichen weiter voranschreiten muss, einschließlich der Public Diplomacy, der Kultur-, der Wirtschafts- und der Klimadiplomatie sowie der digitalen Diplomatie und der Cyberdiplomatie, und zwar angeleitet von einem diplomatischen Dienst der Union, der sich auf eine gemeinsame diplomatische Kultur auf der Grundlage einer EU-Perspektive stützt;
- E. in der Erwägung, dass es von größter Bedeutung ist, die internationalen Kulturbeziehungen und die Kulturdiplomatie der Union als Brücken, die das gegenseitige Verständnis und die Beziehungen weltweit fördern, zu stärken, da sie sich zu einem nützlichen diplomatischen Instrument für die EU und zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Soft Power entwickelt haben;
- F. in der Erwägung, dass globale geopolitische und humanitäre Krisen deutlich machen, dass die Union über glaubwürdige Informationen aus erster Hand über bestehende und potenzielle externe Bedrohungen für die Union verfügen muss, damit sie rasch und wirksam reagieren und ihre Interessen in Drittländern besser schützen kann;

⁽³⁾ ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 168.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0406.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0009.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0010.

⁽⁷⁾ Artikel 27 Absatz 1 EUV.

- G. in der Erwägung, dass das auswärtige Handeln der Union und der EAD mittels eigener, autonomer und dauerhafter EU-Instrumente und Ressourcen für die Außenpolitik, für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie für Sicherheit und Verteidigung gestärkt werden müssen, damit die Union ein vollwertiger und glaubwürdiger globaler Akteur ist und ihre Ziele besser verfolgen und erreichen und ihre Werte weltweit besser verteidigen kann;
- H. in der Erwägung, dass der EAD bei der Umsetzung der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union im Mittelpunkt steht und den Weg hin zu einem umfassenderen Ansatz weisen muss, an dem auch Generaldirektionen der Kommission, wie z. B. die Generaldirektion für internationale Partnerschaften (GD INTPA) und die Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (GD NEAR), beteiligt sein sollten; in der Erwägung, dass der VP/HR in seiner Rede auf der Jahreskonferenz der EU-Botschafter 2022 auf Mängel im diplomatischen Dienst der Union und in der Außenpolitik der Union insgesamt hingewiesen und gefordert hat, dass diese Mängel wirksam behoben werden, um die Kapazitäten, die Effizienz und die Wirksamkeit der Maßnahmen der Außenpolitik der Union zu stärken; in der Erwägung, dass der EAD mit einer Diskrepanz zwischen den an ihn gestellten Erwartungen und seinen Fähigkeiten konfrontiert ist und es ihm an Entscheidungsbefugnissen mangelt; in der Erwägung, dass der EAD reformiert werden sollte, damit die Rolle der Union als proaktiverer und resilienterer Akteur innerhalb der internationalen Ordnung gestärkt wird;
- I. in der Erwägung, dass der Hohe Vertreter gemäß Artikel 9 des EAD-Beschlusses die allgemeine politische Koordinierung sowie die Geschlossenheit, Kohärenz und Wirksamkeit des auswärtigen Handelns der Union sicherstellen muss, während der EAD zum Programmplanungs- und Verwaltungszyklus für die Finanzierungsinstrumente der Union für Außenmaßnahmen beitragen muss, einschließlich in Bezug auf Mittelzuweisungen an Länder sowie in Bezug auf nationale und regionale Richtprogramme;
- J. in der Erwägung, dass die unprovokierte, ungerechtfertigte und unrechtmäßige militärische Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, die am 24. Februar 2022 begann, einen eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die in der Schlussakte von Helsinki von 1975 und dem Budapester Memorandum von 1994 verankerten Grundsätze darstellt und die Sicherheit und Stabilität in Europa und der Welt erheblich beeinträchtigt; in der Erwägung, dass sich durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine die Sicherheitslage in Europa grundlegend verändert hat, auch durch die zunehmende Instabilität in der Nachbarschaft der EU; in der Erwägung, dass diese neuen Gegebenheiten sehr deutlich zeigen, dass der Wirksamkeit der Außen- und Sicherheitspolitik der Union Vorrang eingeräumt werden muss, indem die Fähigkeit der Union, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Werte und Interessen zu schützen und die in Artikel 21 EUV verankerten Grundsätze zu fördern, verbessert wird; in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen mehrere Resolutionen angenommen hat, in denen die Aggression Russlands gegen die Ukraine verurteilt wird; in der Erwägung, dass es von größter Bedeutung ist, gegen die Straflosigkeit bei hochrangigen Beamten in Russland und anderen Akteuren, die am Angriffskrieg gegen die Ukraine beteiligt sind bzw. waren, vorzugehen;
- K. in der Erwägung, dass durch die Veränderungen im geopolitischen Kontext, die sich in den letzten Jahren vollzogen haben — einschließlich der COVID-19-Pandemie und der russischen Aggression gegen die Ukraine –, der Druck auf die Union, Partnerländer zu mobilisieren und regionale sowie globale Bündnisse rund um die strategischen Prioritäten der Union aufzubauen, erheblich gestiegen ist und zugleich das mangelhafte Verständnis der Perspektive der Union in den Partnerländern weltweit sowie der begrenzte politische Einfluss der Union deutlich geworden sind;
- L. in der Erwägung, dass die Union, ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und ihre GSVP zunehmend zum Ziel von Desinformationskampagnen werden und dass daher eine robustere strategische Kommunikationspolitik des EAD erforderlich ist;
- M. in der Erwägung, dass die Entschlossenheit des Parlaments, die Union und die Werte und Grundsätze, für die sie steht — darunter die Grundsätze der territorialen Unversehrtheit, der nationalen Souveränität und der regelbasierten internationalen Ordnung –, zu schützen und zu verteidigen, mit angemessenen Beschlussfassungsverfahren und institutionellen Strukturen für Dialog und Zusammenarbeit auf außenpolitischer und interinstitutioneller Ebene sowie mit politischem Willen einhergehen muss;
- N. in der Erwägung, dass die Verwaltung des auswärtigen Handelns der Union reformiert werden sollte, um zu einer gemeinsamen diplomatischen Kultur der Union zu gelangen, den Mangel an Klarheit zu überwinden und das Vertrauen der Mitgliedstaaten zu stärken, indem der im Zuge der jüngsten Krisen entstandene Spielraum für pragmatisches Handeln genutzt wird; in der Erwägung, dass Artikel 24 Absatz 3 EUV für die Wirksamkeit der Außenpolitik der Union von entscheidender Bedeutung ist, da die Mitgliedstaaten mit ihm verpflichtet werden, die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität zu unterstützen und das Handeln der Union in diesem Bereich zu fördern; in der Erwägung, dass die Union durch diese Reformen in die Lage versetzt werden sollte, sich an den derzeitigen geopolitischen Kontext anzupassen, die Arbeitsteilung zwischen dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission, dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Präsidentin der Kommission und den anderen für die Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitgliedern klarzustellen, die anhaltenden Rivalitäten zwischen den Dienststellen der Kommission zu verringern und die Grenzen und Zuständigkeiten des EAD, der Kommission, des Rates und der Strukturen der Mitgliedstaaten festzulegen und dabei der spezifischen Rolle, die dem Hohen Vertreter im auswärtigen Handeln der Union zukommt, angemessen Rechnung zu tragen und Redundanz beim auswärtigen Handeln der Union zu vermeiden; in der Erwägung, dass im Hinblick auf die kooperative Beziehung zwischen dem HR/VP und seiner Dienststelle einerseits und dem Präsidenten des Europäischen Rates und seinem Büro andererseits ein Potenzial für Verbesserungen besteht, die dazu beitragen könnten, das Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Rolle, die dem VP/HR, dem EAD und dem Präsidenten des Europäischen Rates zukommt, zu erhöhen;

- O. in der Erwägung, dass ein Verständnis dafür, wie Gesellschaften durch Religionen und andere Arten der Weltanschauung geprägt und beeinflusst werden, unerlässlich ist, um der Religionsfreiheit im Rahmen der Außenpolitik der Union wirksam Rechnung zu tragen; in der Erwägung, dass die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit diesbezüglich ein wichtiges Instrument des EAD sind; in der Erwägung, dass die Kenntnis und die Anwendung dieser Leitlinien durch die EU-Delegationen verbessert werden könnte, insbesondere, um länderspezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen; in der Erwägung, dass eine förmliche Bewertung der Leitlinien durch die Gruppe „Menschenrechte“ des Rates (COHOM) längst überfällig ist;
- P. in der Erwägung, dass die Rolle und die Kapazitäten des EAD, wenn es darum geht, die strategische Ausrichtung vorzugeben und zur Umsetzung der Finanzierungsinstrumente der Union für Außenmaßnahmen beizutragen, gestärkt werden sollten;
- Q. in der Erwägung, dass die Größe der EU-Delegationen und die Profile ihrer Bediensteten den allgemeinen strategischen Interessen der Union sowie ihren spezifischen Interessen in dem jeweiligen Partnerland entsprechen müssen;
1. empfiehlt dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
- a) wirksame Schritte zu unternehmen, um die Koordinierung und Integration der Außenpolitik der Union und der externen Dimension der internen Politikbereiche der Union, insbesondere von Migration, Handel und Energie, zu verbessern; dafür zu sorgen, dass die Entwicklungszusammenarbeit, die Handelspolitik und die Sicherheits- und Verteidigungspolitik mit den in Artikel 21 EUV verankerten allgemeinen Zielen der GASP und der GSVP der Union und dem integrierten Ansatz der Union für externe Konflikte und Krisen sowie den Werten und Grundsätzen, auf die sich die Union gründet, kohärent sind und im Einklang stehen;
 - b) die strategische Koordinierungsstruktur, die sich aus allen zuständigen Kommissionsmitgliedern, dem VP/HR sowie den Dienststellen der Kommission und des EAD zusammensetzt, zu stärken, um Kohärenz, Synergieeffekte, Transparenz und Rechenschaftspflicht des auswärtigen Handelns der EU, einschließlich ihrer Finanzierungsinstrumente für Außenmaßnahmen, anderer einschlägiger Strategien und Programme und der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, sicherzustellen;
 - c) die führende Rolle des VP/HR als Brückenbauer zwischen der GASP und den Außenbeziehungen der Union mit dem Ziel sicherzustellen, für ein Höchstmaß an Koordinierung und Kohärenz im auswärtigen Handeln der Union zu sorgen, auch in der engen Zusammenarbeit des VP/HR mit dem Kollegium der Kommissionsmitglieder, um für die Koordinierung der externen Dimension der internen Politikbereiche der Union zu sorgen und die Koordinierung des auswärtigen Handelns der Mitgliedstaaten zu verstärken;
 - d) dafür zu sorgen, dass das gesamte auswärtige Handeln der Union und alle entsprechenden Strategien zur Erfüllung der im Vertrag verankerten Verpflichtung zur Konsolidierung und Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts beitragen;
 - e) dafür zu sorgen, dass der EAD bei der Gestaltung aller Außenbeziehungen der Union die Gesamtverantwortung trägt und die führende institutionelle Rolle übernimmt, auch in Bezug auf die externen Dimensionen der internen Politikbereiche, und dass der Hohe Vertreter im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kommissarsgruppe „Ein stärkeres Europa in der Welt“ eine Vorrangstellung innehat;
 - f) den EAD-Beschluss zu aktualisieren, um den Einfluss des EAD zu erhöhen, den EAD zu stärken, seine Instrumente zu schärfen und seine Legitimität zu erhöhen, wobei hervorzuheben ist, dass diese Aktualisierung des EAD-Beschlusses darauf abzielen sollte, die Autonomie des EAD aus einer EU-Perspektive zu verstärken sowie seine Struktur zu stärken und seine Ressourcen aufzustocken;
 - g) den Einfluss und die Wirksamkeit der Außenpolitik der Union zu stärken, indem sichergestellt wird, dass in bestimmten Bereichen der Außenpolitik wie Menschenrechte, Schutz des Völkerrechts und Verhängung von Sanktionen die Beschlussfassung ausschließlich mit qualifizierter Mehrheit erfolgt, mit Ausnahme von Beschlüssen über die Einrichtung und den Einsatz militärischer Missionen oder Operationen mit einem Exekutivmandat im Rahmen der GSVP, für die gemäß dem Vertrag weiterhin Einstimmigkeit erforderlich sein muss; zu berücksichtigen, dass das Ziel auch im Rahmen der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit darin bestehen sollte, einen möglichst breiten Konsens und, wenn möglich, Einstimmigkeit zu erzielen; weitere Optionen zu sondieren, die in der Zwischenzeit umgesetzt werden könnten, wie z. B. die Einführung einer „Ergebnisverpflichtung“, bei der die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, über eine spezifische Angelegenheit weiter zu beraten, bis ein Beschluss gefasst wird;
 - h) die EU und ihre Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, in den Vereinten Nationen und anderen multilateralen Foren mit einer Stimme zu sprechen, wobei die Auffassung des Parlaments bekräftigt wird, dass die Union mit Blick auf die Wahrung ihrer Ziele und Interessen bestrebt sein sollte, durch Koordinierung innerhalb des Rates der Europäischen Union und zwischen den Organen der Union zu gemeinsamen Positionen zu Fragen zu gelangen, die dem Sicherheitsrat vorgelegt werden; die Funktionsweise und die politische Wirkung der Vertretung der Union in internationalen Organisationen zu verbessern, unter anderem indem ihre institutionelle Verankerung, insbesondere in den Organen und Sonderagenturen der Vereinten Nationen, verstärkt wird;

- i) fundierte Vorschläge zu unterbreiten, wie ein eigener und ständiger Sitz der Union — zusätzlich zu den Sitzen der Mitgliedstaaten — in allen multilateralen Foren, einschließlich des UN-Sicherheitsrats, bewerkstelligt und garantiert werden kann, um die Rolle der Union als Akteur sowie ihre Kohärenz und Glaubwürdigkeit in der Welt zu stärken;
- j) in Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern die dominante Stellung nichtdemokratischer Länder in einigen der wichtigsten Gremien von internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Einrichtungen, in Angriff zu nehmen; die diplomatischen Kontakte zu allen Ländern, die sich bei der Abstimmung über die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2023 und 12. Oktober 2022 enthalten oder nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, zu verstärken, um ihnen den Ernst der Lage im Zusammenhang mit der russischen Aggression und das Erfordernis einer geschlossenen Reaktion der internationalen Gemeinschaft deutlich zu machen;
- k) die besondere Rolle und den besonderen Wert anzuerkennen, die der parlamentarischen Diplomatie bei der Unterstützung und Verstärkung der Sichtbarkeit und Wirkung des auswärtigen Handelns der Union zukommt; sicherzustellen, dass das Parlament als vollwertiger Akteur des „Team Europa“ in die gesamte Außenpolitik und das gesamte auswärtige Handeln der Union wirksam eingebunden ist;
- l) Reformen in Betracht zu ziehen und einzuleiten, um die Beschlussfassung im Rahmen der GSVP flexibler und effizienter zu gestalten, indem entweder ungenutztes Potenzial in den Verträgen ausgeschöpft wird oder gegebenenfalls Vertragsänderungen vorgeschlagen werden, die im Rahmen eines Konvents im Anschluss an die Konferenz zur Zukunft Europas beschlossen werden sollen;
- m) Flexibilität und Kreativität an den Tag zu legen, um zu vermeiden, dass Stellungnahmen oder andere Formen des Handelns im Bereich des auswärtigen Handelns der Union von einem Mitgliedstaat oder einer kleinen Gruppe von Mitgliedstaaten behindert werden;
- n) die Instrumente zu schärfen, indem eigene, autonome und dauerhafte EU-Instrumente im auswärtigen Handeln der Union entwickelt werden und das gesamte auswärtige Handeln mit den Verträgen in Einklang gebracht wird, in denen es heißt, dass die Union eine immer stärkere Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten erreichen muss, was erfordert, dass dem EAD bei der Unterbreitung von Vorschlägen zur Politikgestaltung eine klarere Rolle eingeräumt wird und er seine Führungsrolle proaktiv geltend macht, damit politische Maßnahmen, die auf der Grundlage der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten verfolgt, bestimmt und verwirklicht werden, formuliert werden können;
- o) die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte aktiver zu nutzen; eine neue Sanktionsregelung für Personen und Einrichtungen einzuführen, die für Korruption in großem Maßstab verantwortlich sind;
- p) die Legitimität der Außen- und Sicherheitspolitik der Union zu erhöhen, indem enger mit den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet wird, um deren aktive und vorbehaltlose Unterstützung für die Außen- und Sicherheitspolitik sowie die loyale Zusammenarbeit und die gegenseitige Solidarität im Einklang mit den in Artikel 24 EUV verankerten Grundsätzen zu fördern;
- q) das Engagement und die aktive Beteiligung der EU-Delegationen im Bereich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte in Drittländern uneingeschränkt zu unterstützen; dafür zu sorgen, dass sich auch die Mitgliedstaaten und ihre Botschaften umfassend engagieren und dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte Vorrang einräumen, was im Allgemeinen nicht nur Aufgabe der EU-Delegationen sein sollte;

Stärkung des Einflusses

- r) den Grundsatz „mehr für mehr“ vollständig in die Beziehungen zu Drittländern zu integrieren, wobei die Union stärkere Partnerschaften mit denjenigen entwickeln soll, die die Grundsätze der GASP und der GSVP und die Grundwerte der Union teilen; umgekehrt den Grundsatz „weniger für weniger“ in Bezug auf Drittländer anzuwenden, in denen die Menschenrechte und das Völkerrecht offenkundig missachtet werden, und den Umfang und die Intensität des Engagements der EU entsprechend anzupassen, insbesondere in Bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit, Handelsvorteile und den Zugang zu EU-Programmen; dafür zu sorgen, dass die Bewerberländer sich vollständig an die GASP und EU-Sanktionen anpassen, und sicherzustellen, dass EU-Sanktionen nicht umgangen werden können;
- s) bei der Festlegung der Mittelzuweisungen im Rahmen der Programmplanung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) — Europa in der Welt und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) die Bilanz der Partnerländer bei der Umsetzung internationaler Übereinkünfte und Verpflichtungen, unter anderem der Agenda 2030, internationaler Menschenrechtsübereinkommen und des Übereinkommens von Paris, sowie die Achtung etwaiger vertraglicher Beziehungen zur Union durch die Partnerländer zu berücksichtigen und auf die Entwicklung stärkerer Partnerschaften und Bündnisse mit Ländern hinzuarbeiten, die die Grundwerte und Grundsätze der EU teilen und zum regelbasierten Multilateralismus beitragen;
- t) die Struktur des EAD anzupassen, um strategische Prioritäten zu entwickeln und ihn in die Lage zu versetzen, beim Handeln der EU eine Führungsrolle einzunehmen, unter anderem in Bezug auf die neue Erweiterungspolitik, Cyberbedrohungen, hybride Bedrohungen und Desinformation, die Schaffung von Verteidigungsinstrumenten und

sonstige neue Herausforderungen vor dem Hintergrund der anhaltenden grundlegenden geopolitischen Entwicklungen wie vor allem Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine; Ressourcen entsprechend diesen Prioritäten zuzuweisen, wobei zu vermeiden ist, dass isoliert gearbeitet wird; die Bemühungen um die Bekämpfung der Einflussnahme aus dem Ausland auf demokratische Prozesse in EU-Partnerländern, die unter anderem durch die Verbreitung manipulativer Desinformation erfolgt, zu verstärken und die Ressourcen und das Fachwissen im EAD und in den EU-Delegationen im Bereich der Klimadiplomatie auszubauen;

- u) dafür zu sorgen, dass Struktur und Personalausstattung des EAD der anhaltenden Notwendigkeit Rechnung tragen, geografische Fachkenntnisse, auch im Hauptquartier des EAD, und starke bilaterale Beziehungen zu Ländern auf der ganzen Welt aufzubauen und aufrechtzuerhalten, da dies den Grundstein dafür legt, dass wirksame regionale und multilaterale Bündnisse und Partnerschaften gefördert werden und die EU zu einem wirksamen globalen Akteur wird; Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass die Maßnahmen des EAD in angemessener Weise von geografischen und thematischen Fachkenntnissen geprägt sind und von ihnen untermauert werden; dafür zu sorgen, dass die geografischen Abteilungen im Hauptquartier des EAD personell optimal ausgestattet sind, um rasch hochwertige Fachkenntnisse für gezielte thematische Maßnahmen auf der ganzen Welt bereitzustellen;
- v) sicherzustellen, dass der EAD seine Führungsrolle bei den strategischen Schritten für die mehrjährige Programmplanung der Instrumente des auswärtigen Handelns, einschließlich der Festlegung der länderspezifischen und regionalen Mittelzuweisungen und der anstehenden Halbzeitüberprüfung der Instrumente, erfolgreich wahrnimmt, und dass der EAD zu diesem Zweck über die strategischen Zielsetzungen, die Fachkenntnisse, das Personal und die Ressourcen verfügt, um eine Führungsrolle zu übernehmen;
- w) die operative Flexibilität und Koordinierung des EAD und der EU-Delegationen zu verbessern, um schneller und wirksamer auf neue Probleme und Herausforderungen reagieren zu können; ein Schnellwarnsystem einzurichten, damit der EAD und das Parlament angemessen über die Lage vor Ort informiert werden;
- x) sicherzustellen, dass der EAD ständiges diplomatisches Personal der EU auswählen und einstellen kann; ein System für die Laufbahnentwicklung von EU-Diplomaten und Beamten im EAD zu entwickeln, um eine ausgewogene Besetzung der Führungspositionen im EAD sicherzustellen;
- y) die Herausforderungen zu bewerten, die sich daraus ergeben, dass Diplomaten der Mitgliedstaaten zum EAD abgeordnet werden und später in ihre nationalen diplomatischen Dienste zurückkehren;
- z) die interne Koordinierung zwischen den geografischen und horizontalen Dienststellen des EAD zu verbessern;
- aa) sicherzustellen, dass die verfügbaren Finanzmittel, die Fachkenntnisse der Mitarbeiter sowie die Einstellungspolitik, einschließlich der bei den wichtigsten Stellen geltenden strengeren Qualifikationsanforderungen, dem Ambitionsniveau entsprechen und dass mit ihnen die operative Flexibilität gefördert wird, die erforderlich ist, damit der EAD in Echtzeit auf neue geopolitische Herausforderungen reagieren kann; die uneingeschränkte Einhaltung von Artikel 9 des EAD-Beschlusses sicherzustellen, in dem verankert ist, dass der VP/HR die Geschlossenheit, Kohärenz und Wirksamkeit des auswärtigen Handelns der Union sicherstellt, insbesondere durch Außenhilfelinstrumente; dafür zu sorgen, dass der EAD über angemessene personelle Ressourcen verfügt, um eine unmittelbare operative Reaktion auf prioritäre Situationen sicherzustellen;
- ab) Artikel 9 des EAD-Beschlusses zu überarbeiten, um veraltete Verweise zu streichen und die im Zeitraum 2021-2027 geltenden Instrumente, insbesondere das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“, zu berücksichtigen;
- ac) die Sichtbarkeit der Maßnahmen und der Unterstützung der EU in allen multilateralen Foren und vor Ort zu verstärken, zum Beispiel durch das Programm „Team Europa“, mit dem den verheerenden Auswirkungen der COVID-19-Krise in den Partnerländern und -regionen, insbesondere in Afrika, entgegengewirkt wurde;
- ad) die Außenwirkung der Union zu erhöhen und dafür zu sorgen, dass bei mehr Menschen ein Verständnis der Interessen, Standpunkte und Maßnahmen der EU vorhanden ist; den EAD und insbesondere die EU-Delegationen schleunigst mit den Instrumenten auszustatten, mit denen sie die Tätigkeiten im Bereich der Public Diplomacy und der Kulturdiplomatie ausweiten und ihre Fähigkeiten zur strategischen Kommunikation ausbauen können, wodurch sie in die Lage versetzt werden, wirksamer mit Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit in Drittländern zu kommunizieren und insbesondere gegen Desinformation und Propaganda vorzugehen; zu berücksichtigen, dass es zunehmend erforderlich wird, gegen Spionage und böswillige ausländische Einflussnahme vorzugehen, die zunehmend eingesetzt werden, um die demokratische Ordnung in der Union und in den Ländern in der Nachbarschaft der Union zu untergraben; die Beteiligung der EU-Delegationen in den sozialen Medien, im Fernsehen und in Debatten, auch in den vor Ort gesprochenen Sprachen, zu verstärken, um sich an dem Kampf der Narrative zu beteiligen, um Desinformationskampagnen vorzubeugen; die Rolle der Delegationen und des Hauptquartiers des EAD bei der Verwirklichung dieses Ziels genau zu definieren; Kapazitäten aufzubauen, um die Sicherheit des Personals der EU-Delegationen, einschließlich ihrer Familienangehörigen, sicherzustellen, wenn diese in dem Land der dienstlichen Verwendung in Propaganda genannt werden oder Belästigung und Einschüchterung ausgesetzt sind; den Informationsfluss und die Koordinierung zwischen dem Hauptquartier des EAD und den EU-Delegationen sowie zwischen den Delegationen auf regionaler Ebene zu verbessern;

- ae) die Zusammenarbeit mit dem Europarat zu verstärken, und zwar insbesondere zu dem erweiterten Teilabkommen des Europarats über Kulturrouten, das nicht nur von kultureller und touristischer Bedeutung für die EU-Mitgliedstaaten ist, sondern auch ein institutionelles Instrument zur Stärkung der Kulturbeziehungen zu Drittländern und zur Erhaltung ihres gemeinsamen kulturellen Erbes darstellt;

Schärfung der Instrumente und Stärkung des Instrumentariums

- af) in den EU-Delegationen der Dopplung bei den Bediensteten, Ressourcen und der Verantwortung der Kommission und des EAD ein Ende zu setzen; die EU-Delegationen in echte Botschaften der Union mit einer klaren Hierarchie für ihre Bediensteten, einschließlich der Beamten der Kommission, umzuwandeln, die von dem Botschafter der Union in dem jeweiligen Land geleitet werden und für die allein der EAD zuständig ist, wobei er sich eng mit den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten abstimmt; die Koordinierung, Zusammenarbeit und gemeinsame politische Arbeit mit den EU-Sonderbeauftragten, GSVP-Missionen oder Büros der Europäischen Investitionsbank zu stärken, wobei dies mit der entsprechenden verstärkten Koordinierung im Hauptquartier des EAD und einheitlichen Anweisungen an die Ebene vor Ort einhergehen sollte; die Weisungsbefugnis der Delegationsleiter gegenüber den Bediensteten der Delegationen zu stärken, und zwar unabhängig von ihrer Herkunft, damit sie Aufgaben entsprechend den Prioritäten der EU umverteilen können; sicherzustellen, dass die Delegationen über sektorspezifische Fachkenntnisse in den Politikbereichen, die für die bilateralen Beziehungen zu dem jeweiligen Partnerland im Rahmen ihrer politischen Arbeit relevant sind, verfügen und auf dieses zurückgreifen können; darauf hinarbeiten, die Ressourcen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu bündeln und eine einheitliche Präsenz der EU in dem jeweiligen Land sicherzustellen, indem die verschiedenen Akteure, die dort präsent sind, unter einem Dach zusammengebracht werden; mehr gemeinsame Arbeit und Initiativen auf Länderebene zu fördern, um den politischen Einfluss und die Sichtbarkeit der EU in den Partnerländern zu erhöhen;
- ag) die Abteilungen für Politik und Presse- und Informationsarbeit in den EU-Delegationen weltweit zu stärken und sicherzustellen, dass sie über ausreichendes und geeignetes Personal, Fachwissen und finanzielle Ressourcen verfügen, damit sie dem Hauptquartier rasch hochwertige politische Analysen und Berichte liefern, auf sinnvolle und engagierte Weise mit lokalen Akteuren zusammenarbeiten, starke Bündnisse, auch auf regionaler und multilateraler Ebene, aufbauen und zum Verständnis der EU, ihrer Sichtbarkeit und ihrer politischen Bedeutung beitragen können;
- ah) die EU-Delegationen in Drittländern mit den Ressourcen und den Fachkenntnissen auszustatten, die erforderlich sind, um die Entwicklungswirksamkeit sicherzustellen, indem ein gleichberechtigter Dialog mit den Partnerländern, einschließlich der Zivilgesellschaft, geführt wird, die spezifischen Entwicklungsprioritäten der einzelnen Länder ermittelt werden und durch die Umsetzung der Entwicklungszusammenarbeit entsprechende direkte Unterstützung geleistet wird;
- ai) in den Botschaften der Union in Drittländern Konsulate einzurichten sowie die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den Botschaften der EU-Mitgliedstaaten und den EU-Delegationen in Drittländern zu stärken und sicherzustellen, insbesondere in Ländern, in denen die Mitgliedstaaten über keine konsularische Vertretung verfügen; den Delegationen ausreichende Mittel an die Hand zu geben, um die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, unter anderem diejenigen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist oder die sich in Haft oder in der Todeszelle befinden, wirksamer unterstützen zu können, auch in Krisenzeiten;
- aj) sicherzustellen, dass die EU-Delegationen für eine wirksame Fortsetzung der von den Wahlbeobachtungsmissionen der EU durchgeführten Arbeit sorgen, unter anderem durch Folgemaßnahmen zu deren Empfehlungen und die Überwachung der für deren Arbeit relevanten Entwicklungen vor Ort in den Zeiträumen zwischen den Wahlbeobachtungsmissionen;
- ak) das Krisenreaktionszentrum der Union bei der Koordinierung der Reaktion der Botschaften der Union und der Mitgliedstaaten und der Dienstleistungen, die sie den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in Krisenzeiten anbieten, zu unterstützen;
- al) dafür zu sorgen, dass dem Krisenreaktionszentrum des EAD ausreichend Ressourcen zugewiesen werden, einschließlich finanzieller und personeller Ressourcen, damit es seine Ziele wirksam und effizient umsetzen kann, zumal bei den bereitgestellten Dienstleistungen der Zeitfaktor von Bedeutung ist und sie eine rasche Reaktion erfordern;
- am) die Einrichtung eines Systems für die Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse aus den Mitgliedstaaten an den EAD über außen- und sicherheitspolitische Angelegenheiten außerhalb der Union in Betracht zu ziehen; die Sicherheitsprotokolle der Dienststellen, die mit nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und/oder vertraulichen Informationen arbeiten, zu verbessern;
- an) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem turnusmäßig wechselnden Vorsitz und den Außenministern der Mitgliedstaaten in größtmöglichem Umfang auszuweiten, auch indem sie mit spezifischen Aufgaben und Aufträgen im Namen der Union betraut werden, um ein angemessenes politisches Engagement der EU sowie ihre Sichtbarkeit und Geschlossenheit sicherzustellen;

- ao) den Zuständigkeitsbereich und das Mandat der mit außenpolitischen Angelegenheiten befassten einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates auf den Aufgabenbereich des Hohen Vertreters und die Struktur des EAD abzustimmen; ein derartiges Gremium insbesondere für mit dem Protokoll verbundene Tätigkeiten zu schaffen; eine spezielle Unterstützungsstruktur im EAD einzurichten, um alle horizontalen Aspekte abzudecken, die mit den EU-Sonderbeauftragten, einschließlich des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit, des Sondergesandten der EU für arktische Angelegenheiten und des Sondergesandten für Nichtverbreitung und Abrüstung, und der Ausführung ihres Mandats im Zusammenhang stehen; die Sonderbeauftragten und Sondergesandten der EU als EU-Botschafter vollständig in die Struktur des EAD zu integrieren und sie der alleinigen Zuständigkeit des Hohen Vertreters zu unterstellen;
- ap) zu prüfen, ob das Amt des in Kürze zu ernennenden EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit dem EAD unterstellt werden sollte, oder, falls dies nicht durchführbar ist, eine außergewöhnlich enge Arbeitsbeziehung zwischen dem Sonderbeauftragten und dem EAD vorzusehen;
- aq) angesichts der zunehmenden Bedeutung von Sanktionen im neuen geopolitischen Kontext die mit der Durchsetzung der Sanktionen befasste Stelle des EAD mit den erforderlichen Mitteln und dem erforderlichen Personal in angemessener Weise zu stärken;
- ar) den EAD aufzufordern, eine Aktualisierung der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union von 2016 in Betracht zu ziehen, wobei in Bezug auf den Strategischen Kompass der EU und die Notwendigkeit, im Hinblick auf die GSVP auf integrierte Weise vorzugehen, eine Bestandsaufnahme vorgenommen werden sollte; zu Beginn jedes Mandats ein Arbeitsprogramm mit politischen Prioritäten anzunehmen, in dem insbesondere die Pläne zur Integration der Außenpolitik der EU und der externen Dimension der internen Politikbereiche der EU dargelegt sind; den EAD zu beauftragen, eine regelmäßige strategische Überprüfung des Dokuments durchzuführen;
- as) die Wirksamkeit der Treffen im Rahmen des Menschenrechtsdialogs zu erhöhen, indem für eine aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft gesorgt wird, das weitere Vorgehen zur Bekämpfung anhaltender Menschenrechtsverletzungen zur Sprache gebracht und vereinbart wird und eine umfassende Bewertung der im Hinblick auf frühere Zusagen erzielten Fortschritte vorgenommen wird;
- at) die präventive Diplomatie der Europäischen Union als vorausschauendes Instrument der Außenpolitik zu verbessern, um Streitigkeiten mit und zwischen Drittländern zu verhindern und die Folgen im Falle des Ausbruchs eines Konflikts zu begrenzen;
- au) sicherzustellen, dass die EU-Delegationen Folgemaßnahmen zu den Dringlichkeitsentschlüssen des Europäischen Parlaments ergreifen, die staatlichen Stellen auffordern, die in den Entschlüssen aufgezeigten Probleme zu bewältigen, und die Zivilgesellschaft und weitere Akteure, deren Rechte verletzt werden, unterstützen; zu diesem Zweck die Kapazitäten der Anlaufstellen für Menschenrechtsfragen in den EU-Delegationen zu stärken;
- av) die Tätigkeiten des EAD auf dem Gebiet des Schutzes des kulturellen Erbes und des interreligiösen Dialogs durch die Arbeit seiner Delegationen sowie in Abstimmung mit den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und den nationalen Kulturinstituten zu verstärken;
- aw) ein EU-Instrument zu entwickeln, das das kulturelle Erscheinungsbild der Union weltweit vermittelt, und zwar durch kulturdiplomatische Maßnahmen und internationale Kulturbeziehungen, die auf einem Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit und des gemeinsamen Schaffens beruhen und bei denen die Zivilgesellschaft und die Kulturbranche in Drittländern aktiv einbezogen werden; zu berücksichtigen, dass dieses Instrument zum Ziel haben könnte, die EU weltweit zu fördern und die Unterstützung der EU für den Aufbau von Kapazitäten und ihre finanzielle Unterstützung für die Kultur- und Kreativbranche und den innovativen Bereich der Zivilgesellschaft von Drittländern bereitzustellen; sicherzustellen, dass dieses Instrument die Förderung des interkulturellen Dialogs, die Mobilität von Künstlern und Kulturschaffenden zwischen der EU und Drittländern sowie die Bekämpfung von Desinformation einschließt; sicherzustellen, dass dieses Instrument eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft der europäischen Kulturinstitute (EUNIC) sowie gleichgesinnten Partnern und internationalen Organisationen wie der UNESCO umfasst und auf deren Erfahrungen zurückgegriffen wird;
- ax) die Organisation des EAD und der entsprechenden Kommissionsdienststellen umgehend an die neuen strategischen Erfordernisse, die sich aus dem neuen geopolitischen Kontext ergeben, anzupassen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Arktis sowie, unter anderem im Hinblick auf die EU-Strategie Global Gateway, auf der Klimadiplomatie und der digitalen Diplomatie und auf Lateinamerika, Zentralasien und dem indopazifischen Raum liegen sollte; flexible Mandate zu ermöglichen, damit rasch auf bestehende und neue Bedrohungen reagiert werden kann;

- ay) das Mandat des Hohen Vertreters in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kommission vollständig umzusetzen, um die Kohärenz des auswärtigen Handelns der EU und die Aufgabe des EAD, den Hohen Vertreter in dieser Funktion zu unterstützen, sicherzustellen; zu diesem Zweck die Koordinierungsrolle des EAD zu stärken, um die Kohärenz des auswärtigen Handelns der EU sicherzustellen, auch im Hinblick auf die Organisationsstrukturen der Kommission, um die institutionelle Komplexität und Doppelarbeit zu verringern und die Effizienz und Kohärenz der EU-Außenpolitik zu erhöhen; das Amt des VP/HR in „Kommissionsmitglied für auswärtige Angelegenheiten“ umzubenennen;
- az) den militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) der Union schleunigst deutlich zu stärken, der die bevorzugte Führungsstruktur auch für Militäroperationen und insbesondere für Operationen der künftigen Schnelleingreifkapazität sein sollte; umgehend die volle Einsatzfähigkeit des MPCC herzustellen, einschließlich einer erheblichen Aufstockung des Personals um bis zu 250 Mitarbeiter sowie einer Modernisierung der Infrastruktur und der Ausrüstung, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2018, wonach dies bis 2020 umzusetzen war;
- ba) sicherzustellen, dass Team Europa mehr ist als ein Slogan und vor Ort funktioniert; die Zusammenarbeit und die Abstimmung zwischen den EU-Delegationen und den GSVP-Missionen im jeweiligen Drittland zu verbessern; die Auslandsreisen des Europäischen Parlaments als einen vollwertigen Bestandteil der Außenpolitik der EU zu erachten, denen als solcher die umfassende Unterstützung der EU-Delegationen im Ausland zuteilwerden muss;
- bb) einzelnen Diplomatiebereichen, die wichtige externe Dimensionen aufweisen, insbesondere den Bereichen Umweltschutz und Bekämpfung des Klimawandels, Geschlechtergleichstellung, Digitales, Jugend, Kultur, Wissenschaft und Bildung sowie wirtschafts- und währungspolitische Steuerung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, ausreichende Ressourcen zuzuweisen;

Erhöhung der Legitimität

- bc) die Erklärung von 2010 zur politischen Rechenschaftspflicht zu überarbeiten und dem Parlament auf diesem Wege die Mittel an die Hand zu geben, mit denen es seine Rolle im auswärtigen Handeln der Union, einschließlich seiner Aufgaben der politischen Kontrolle gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 36 EUV, in vollem Umfang wahrnehmen kann;
- bd) sich weiterhin dafür einzusetzen, das Personal des EAD zu verjüngen und ein ständiges, spezialisiertes europäisches diplomatisches Korps von Grund auf aufzubauen, und zwar durch fachliche und gezielte allgemeine Auswahlverfahren, die darauf abzielen, junge Hochschulabsolventen mit den passenden Talenten und Kompetenzen sowie dem passenden Potenzial einzustellen;
- be) den EAD mit einem angemessenen politischen Mandat auszustatten, durch das dem Dienst eine echte und wesentliche Rolle dabei zukommt, die politische Planung zu gestalten und voranzutreiben, wobei diese Rolle über den derzeitigen Schwerpunkt hinausgeht, der in erster Linie auf der brüsselzentrierten und konsenssuchenden Funktion sowie der Managementfunktion liegt;
- bf) gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen und weitere konkrete Maßnahmen zur Stärkung der gemeinsamen Kultur der EU-Diplomatie und der Fachkenntnisse bei allen Bediensteten des EAD, die unterschiedliche diplomatische, kulturelle und institutionelle Hintergründe haben, zu fördern, wobei diese Maßnahmen Schulungen zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Stärkung der Rolle der Frau und zum EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP) III — eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ für den Zeitraum 2020-2025, zum EU-Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit, zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, einschließlich der sexuellen Belästigung, im Hauptquartier und in den EU-Delegationen umfassen sollten, um unbewussten Vorurteilen entgegenzuwirken und Geschlechtergleichstellung, Vielfalt und Inklusion zu fördern; sich für eine engere Zusammenarbeit mit den diplomatischen Diensten und Diplomaten der EU-Mitgliedstaaten einzusetzen sowie die Praxis gemeinsamer Schulungen und des Austauschs über Erfahrungen und bewährte Verfahren im Rahmen der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung zu fördern und weiterhin einen Beitrag zu einem einheitlichen Bild der EU im Bereich der Außenbeziehungen zu leisten;
- bg) die Schulung der Bediensteten der EU-Delegationen im Hinblick auf die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verbessern, insbesondere in Bezug auf eine stärkere Schwerpunktsetzung auf das Verständnis besonderer religiöser Aspekte des betreffenden Landes sowie auf strukturelle Elemente wie Verwaltungsstrukturen, das Justiz- und Rechtssystem und den Kausalzusammenhang zwischen Staat und Religion oder Weltanschauung;
- bh) die uneingeschränkte funktionelle Autonomie des EAD zu ermöglichen, was die Einstellung von Personal und die Laufbahnentwicklung innerhalb seiner Struktur betrifft, auch bei Stellen im Stab des VP/HR; Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass eine Abordnung durch die Mitgliedstaaten zum EAD ein attraktiver Karriereschritt ist;

- bi) die Vorschriften über die Beschäftigung von Bediensteten des EAD und der EU-Delegationen nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst zu verschärfen und durchzusetzen und eine strenge Kontrolle auszuüben, um Interessenkonflikte und Drehtüreffekte zu verhindern; umgehend eigenständige Durchführungsbestimmungen für diese Bediensteten über externe Tätigkeiten und Aufträge, die eine Rechtsgrundlage sui generis für die Delegationsleiter schaffen, anzunehmen und umzusetzen, um das Ansehen und den Ruf der EU als Ganzes besser zu schützen; durch die Förderung der Kenntnisse des Personals über die Ethikvorschriften und seines Verständnisses dieser Vorschriften eine Kultur der Integrität im EAD und den EU-Delegationen zu fördern; sicherzustellen, dass diese Vorschriften auch für derzeitige und ehemalige Mandatsträger gelten, die Führungspositionen im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten der EU innehaben oder innehatten;
- bj) sicherzustellen, dass die Ernennung von Sonderbeauftragten, Sondergesandten und Botschaftern der EU erst nach einer positiven Bewertung durch den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des Parlaments bestätigt werden kann;
- bk) das Pilotprojekt „Auf dem Weg zur Schaffung einer Europäischen Diplomatenakademie“, das um ein Jahr verlängert wurde, um die entsprechenden Funktionen in ständige Organisationsstrukturen zu integrieren, uneingeschränkt zu unterstützen und weiterzuentwickeln; sicherzustellen, dass die Einstellungskriterien für Teilnehmer an diesem Programm transparent sind und ausreichende Ressourcen für dieses Projekt bereitgestellt werden, damit es wirksam und rasch umgesetzt wird, und sicherzustellen, dass auch für die Arbeiten zur Schaffung einer ständigen Struktur für die Europäische Diplomatenakademie ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen; die Schaffung einer dauerhaften Struktur für die Europäische Diplomatenakademie sicherzustellen, die in Bezug auf ihre künftigen Teilnehmer auf verschiedenen Zielgruppen ausgerichtet sein sollte; der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Schwerpunkt der Akademie in ihrer Anfangsphase zwar auf der beruflichen Spezialisierung der Diplomaten der Mitgliedstaaten liegen könnte, ein künftiges Auswahlssystem für die Auswahl, Einstellung und Ausbildung von Europäern, die keine Diplomaten der Mitgliedstaaten sind und eine Hochschulausbildung abgeschlossen haben, jedoch nicht ausgeschlossen werden sollte; Möglichkeiten für Absolventen der Europäischen Diplomatenakademie festzulegen, eine Tätigkeit beim EAD aufzunehmen und eine Festanstellung beim EAD zu erhalten;
- bl) sicherzustellen, dass Absolventen der Akademie gemeinsame Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, um die Grundsätze und Interessen der EU in der Welt fördern und wirksam verteidigen zu können, und zwar durch die Einweisung in sämtliche Aspekte, unter anderem in die Public Diplomacy, die Kultur-, Wirtschafts-, Klima-, digitale und Cyberdiplomatie, wobei diese Fähigkeiten und Kompetenzen von einer gemeinsamen diplomatischen Kultur und einem echten Korpsgeist flankiert werden müssen;
- bm) dem VP/HR den nötigen Spielraum und die notwendige Unterstützung für eine wirksame und rasche Umsetzung der EU-Außenpolitik zu gewähren, damit dieser Politikbereich der EU mehr als nur eine Summe seiner Teile ist und die Person, die dieses Amt innehat, die Stimme der EU-Außenpolitik auf der ganzen Welt ist und dabei durch das Gewicht der EU-Organe und der Mitgliedstaaten unterstützt wird;
- bn) den Zugang des Parlaments zu Dokumenten zu verbessern, da ein besserer formaler Informationsaustausch dazu führen dürfte, die Zusammenarbeit und das wechselseitige Verständnis der Organe zu verbessern; die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Zugang des Europäischen Parlaments zu sensiblen Informationen des Rates im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik ⁽⁸⁾ zu aktualisieren; die aktive Beteiligung des Parlaments an der Außenpolitik der EU durch seine spezifischen Instrumente sowie die Bedeutung und Einzigartigkeit der Demokratisierungsprogramme des Parlaments wie des Jean-Monnet-Dialogs, der darauf abzielt, die Arbeit der Parlamente zu fördern und zu stärken, anzuerkennen; alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union darin zu bestärken, in Bezug auf Tätigkeiten mitzuwirken und zusammenzuarbeiten, mit denen weltweiten Rückschritten im Bereich Demokratie entgegengewirkt werden soll, unter anderem durch Wahlbeobachtung, Vermittlung und Dialogtätigkeiten, Konfliktverhütung, die Verleihung des Sacharow-Preises, das Netz der Sacharow-Preisträger und parlamentarische Diplomatie; die Stärkung des Rahmens der interinstitutionellen Beziehungen zwischen dem Parlament und dem EAD, einschließlich seiner Delegationen, über eine Rahmenvereinbarung, die die parlamentarische Diplomatie verbessern und das außenpolitische Instrumentarium der EU verbessern könnte, zu fördern;
- bo) ernsthafte und nachhaltige Schritte zur Verbesserung des Gleichgewichts zwischen Männern und Frauen im EAD zu unternehmen, insbesondere im Hinblick auf die obere Führungsebene und politische Ämter; eine geschlechtergerechte und von einem ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern gekennzeichnete Führung sicherzustellen, bei der mithilfe von geschlechtergerechten Einstellungsverfahren, bei denen geschlechtsspezifische Vorurteile in Einstellungsverfahren aktiv reduziert und bei gleicher Eignung von Bewerbern eine geschlechtsbasierte Vorzugsauswahl vorgenommen wird, die Anzahl und der Anteil von Frauen in Positionen der höheren und mittleren Führung in den Dienststellen des EAD erhöht werden;
- bp) die Strategie des EAD für Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit 2018-2023 zu aktualisieren, indem konkrete, messbare und verbindliche politischen Verpflichtungen zum Anteil von Frauen in Führungspositionen, die mit den Zielsetzungen und Einzelzielen des GAP III im Einklang stehen, und Ziele für die Vielfalt, insbesondere im Hinblick auf Rasse, Fähigkeiten und ethnische Herkunft, in sie aufgenommen werden;

⁽⁸⁾ ABl. C 298 vom 30.11.2002, S. 1.

- bq) ernsthafte und nachhaltige Schritte zur Verbesserung des geografischen Gleichgewichts unter den Bediensteten des EAD auf allen Ebenen zu unternehmen, insbesondere in der oberen Führungsebene und unter den Leitern der EU-Delegationen; Maßnahmen zu ergreifen, mit denen für eine größere geografische Vielfalt des Personals in allen Abteilungen und EU-Delegationen gesorgt wird und eine übermäßige Vertretung einiger Mitgliedstaaten verhindert wird;

o

o o

2. beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu übermitteln.



C/2023/411

23.11.2023

P9_TA(2023)0060

Aufhebung der Immunität von Ioannis Lagos

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Ioannis Lagos (2022/2019(IMM))

(C/2023/411)

Das Europäische Parlament

- befasst mit einem am 8. Dezember 2021 von der Staatsanwaltschaft des Obersten Gerichtshofs der Hellenischen Republik übermittelten Antrag zur Übersendung eines von der Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz von Athen eingereichten Antrags auf Aufhebung der Immunität von Ioannis Lagos im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, der am 14. Februar 2022 im Plenum bekannt gegeben wurde,
- nach Anhörung von Ioannis Lagos gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 62 der Verfassung der Hellenischen Republik,
- gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0053/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft am Gericht erster Instanz von Athen die Aufhebung der Immunität von Ioannis Lagos, für Griechenland gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments, beantragt hat, um wegen einer über die Social-Media-Plattform Twitter geposteten Nachricht ein Strafverfahren gegen ihn einzuleiten;
- B. in der Erwägung, dass Ioannis Lagos am 6. Dezember 2020 über seinen Twitteraccount neben dem Foto eines jüdischen Denkmals in Larissa eine Nachricht veröffentlichte, die mutmaßlich rassistische Äußerungen enthielt und mutmaßlich ein indirekt zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt animierendes Verhalten darstellt;
- C. in der Erwägung, dass die griechische Beobachtungsstelle für die Helsinki-Vereinbarungen am 8. Dezember 2020 eine Beschwerde gegen Ioannis Lagos wegen seines Tweets einreichte;
- D. in der Erwägung, dass Ioannis Lagos sich durch die Veröffentlichung dieser Nachricht auf Twitter mutmaßlich der öffentlichen Aufstachelung zu Gewalt und Hass gegen Personen aufgrund von Rasse, Hautfarbe oder nationaler beziehungsweise ethnischer Herkunft in einer Weise schuldig gemacht hat, die die öffentliche Ordnung gefährdet und eine Bedrohung für die körperliche Unversehrtheit der genannten Personen darstellt, was eine Straftat gemäß Artikel 1 Absatz 1 des griechischen Gesetzes 927/1979, geändert durch Artikel 1 des griechischen Gesetzes 4285/2014, darstellt;
- E. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf ⁽²⁾;
- F. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität gemäß Artikel 5 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds ist, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments als Ganzes und seiner Mitglieder, sowie in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen ausüben und die untrennbar damit verbunden sind;
- G. in der Erwägung, dass die betreffende Mitteilung und das betreffende Bild nicht auf dem Twitteraccount von Ioannis Lagos veröffentlicht wurden, der mit seinem offiziellen Profil als Mitglied des Europäischen Parlaments verknüpft ist;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

⁽²⁾ Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.

- H. in der Erwägung, dass die mutmaßlichen Vergehen keine in Ausübung seines Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder Abstimmung von Ioannis Lagos im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betreffen;
 - I. in der Erwägung, dass Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorsieht, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
 - J. in der Erwägung, dass ein Abgeordneter laut Artikel 62 der Verfassung der Hellenischen Republik während der Legislaturperiode ohne vorherige Zustimmung des Parlaments nicht verfolgt, festgenommen oder inhaftiert oder in sonstiger Weise in seiner Freiheit beschränkt werden darf;
 - K. in der Erwägung, dass in dem vorliegenden Fall das Parlament keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das zugrunde liegende Verfahren von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit des Mitglieds und damit dem Europäischen Parlament zu schaden;
 - 1. beschließt, die Immunität von Ioannis Lagos aufzuheben;
 - 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Hellenischen Republik und Ioannis Lagos zu übermitteln.
-



C/2023/412

23.11.2023

P9_TA(2023)0061

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolaus Fest

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolaus Fest (2022/2056(IMM))

(C/2023/412)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Antrag der Generalstaatsanwältin von Berlin vom 31. März 2022 auf Aufhebung der Immunität von Nicolaus Fest, der mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 16. Mai 2022 übermittelt und am 8. Juni 2022 im Plenum bekannt gegeben wurde,
- nach Anhörung von Nicolaus Fest gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 46 Absätze 2, 3 und 4 des Grundgesetzes für Bundesrepublik Deutschland sowie auf Richtlinie Nr. 192 b der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren,
- gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0055/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Generalstaatsanwältin von Berlin die Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Nicolaus Fest, MdEP, beantragt hat, um Ermittlungen wegen einer mutmaßlichen Beleidigung im Sinne von § 185 des deutschen Strafgesetzbuchs einzuleiten;
- B. in der Erwägung, dass der Antragsteller mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 gemäß § 194 des Strafgesetzbuches Strafantrag gegen Nicolaus Fest gestellt hat;
- C. in der Erwägung, dass sich die Beschwerde auf Äußerungen bezieht, die Nicolaus Fest auf der Plattform Twitter abgegeben und veröffentlicht hat;
- D. in der Erwägung, dass Nicolaus Fest am 10. September 2021 auf seinem Twitter-Konto eine Nachricht gepostet hat, die im Wesentlichen wie folgt lautet: *„Lieber Herr Beck, warum nennen Sie mich feige? Ich nenne Sie doch in aller Öffentlichkeit einen notorischen Lügner und Pädophilen, der sein projüdisches Engagement nur als Schutzschild benutzt. Schalömchen!“*;
- E. in der Erwägung, dass die Anschuldigungen gegen Nicolaus Fest und der infolgedessen gestellte Antrag auf Aufhebung der Immunität keine in Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder abgegebene Stimme im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betreffen, sondern sich darauf beziehen, dass er als Reaktion auf einen Tweet einen Tweet gepostet hat, in dem er Behauptungen aufstellte, die von der betreffenden Person als beleidigend empfunden wurden;
- F. in der Erwägung, dass Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorsieht, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- G. in der Erwägung, dass Artikel 46 Absätze 2, 3 und 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wie folgt lautet:

„(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.“

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23. Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

- (3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.
 - (4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.“;
 - H. in der Erwägung, dass die Richtlinie Nr. 192 b der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments regelt und insbesondere Absatz 1 wie folgt lautet:
 - „(1) Einem Mitglied des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland steht die einem Abgeordneten des Deutschen Bundestages zuerkannte Immunität zu. (...)“;
 - I. in der Erwägung, dass sich der Rechtsausschuss gemäß Artikel 9 Absatz 8 der Geschäftsordnung „in keinem Fall zur Schuld oder Nichtschuld des Mitglieds bzw. zur Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung der dem Mitglied zugeschriebenen Äußerungen oder Tätigkeiten [äußert], selbst wenn der Ausschuss durch die Prüfung des Antrags umfassende Kenntnis von dem zugrunde liegenden Sachverhalt erlangt“;
 - J. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen ausüben und die untrennbar damit verbunden sind;
 - K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung die parlamentarische Immunität kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments als Ganzes und seiner Mitglieder ist;
 - L. in der Erwägung, dass in dem vorliegenden Fall das Parlament keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das mögliche Verfahren von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit des Mitglieds und damit dem Europäischen Parlament zu schaden;
 - 1. beschließt, die Immunität von Nicolaus Fest aufzuheben;
 - 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland sowie Nicolaus Fest zu übermitteln.
-



C/2023/413

23.11.2023

P9_TA(2023)0062

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung — Antrag EGF/2022/002 BE/TNT — Belgien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Belgiens EGF/2022/002 BE/TNT (COM(2023)0069 — C9-0018/2023 — 2023/0031(BUD))

(C/2023/413)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0069 — C9-0018/2023),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 ⁽¹⁾ („EGF-Verordnung“),
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽²⁾ („MFR-Verordnung“), insbesondere auf Artikel 8,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽³⁾ (IV vom 16. Dezember 2020), insbesondere auf Nummer 9,
- unter Hinweis auf das in Nummer 9 der IV vom 16. Dezember 2020 vorgesehene Trilogverfahren,
- unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für regionale Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0043/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitskräfte, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein; in der Erwägung, dass diese Unterstützung im Wege einer finanziellen Unterstützung für die Arbeitskräfte und die Unternehmen, für die sie tätig waren, geleistet wird;
- B. in der Erwägung, dass Belgien den Antrag EGF/2022/002 BE/TNT auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wegen 548 Entlassungen ⁽⁴⁾ im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 52 (Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr) in der Provinz Lüttich innerhalb eines Bezugszeitraums für den Antrag vom 27. März 2022 bis zum 27. Juli 2022 gestellt hat;
- C. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf 548 Arbeitnehmer bezieht, die von dem Unternehmen TNT Express Worldwide (Euro Hub) SRL („TNT Belgium“) in Belgien entlassen wurden; in der Erwägung, dass elf Arbeitnehmer zwischen dem Ende des Bezugszeitraums und dem Tag vor der Annahme des Vorschlags durch die Kommission ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben und dass diese Arbeitnehmer ebenfalls für eine Unterstützung aus dem EGF in Betracht kommen;
- D. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung festgelegten Interventionskriterien stützt, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten zur Entlassung von mindestens 200 Arbeitnehmern gekommen sein muss, wobei auch arbeitslos gewordene Arbeitskräfte bei Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern bzw. Selbständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, mitzählen;
- E. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt haben und sich negativ auf das Wirtschaftswachstum in Belgien auswirken;

⁽¹⁾ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁽⁴⁾ Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

- F. in der Erwägung, dass TNT Belgium aufgrund der Entscheidung, den Flughafen Lüttich als sekundäres Drehkreuz mit Verbindungen zu nur einigen europäischen Flughäfen zu nutzen, seine Belegschaft verringern musste, während der Flughafen Paris-Charles de Gaulle zum Hauptdrehkreuz der Muttergesellschaft FedEx wurde, was zu einer geringeren Arbeitsbelastung und einer geringeren Zahl von Flügen am Flughafen Lüttich geführt hat; in der Erwägung, dass die Änderungen darauf abzielten, die Stellung von FedEx in dieser wettbewerbsintensiven Branche auf europäischer und nationaler Ebene zu stärken;
- G. in der Erwägung, dass TNT Belgium am 19. Januar 2021 seine Absicht angekündigt hat, 671 Arbeitnehmer zu entlassen und die Verträge weiterer 861 Arbeitnehmer zu ändern; in der Erwägung, dass das Unternehmen im Einklang mit dem belgischen Gesetz über Massenentlassungen die Arbeitnehmervertreter informiert und konsultiert hat, um zu prüfen, ob es möglich ist, Entlassungen zu vermeiden oder deren Anzahl zu verringern und die Folgen des Verlusts von Arbeitsplätzen abzumildern; in der Erwägung, dass dieses verpflichtende Verfahren zu einer Verringerung der Anzahl an Entlassungen geführt und es den Arbeitnehmern ermöglicht hat, eine freiwillige Kündigung zu beantragen;
- H. in der Erwägung, dass die Union durch Finanzbeiträge aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) eine wichtige Rolle dabei spielt, die notwendige Solidarität mit Arbeitnehmern zu gewährleisten, die ihren Arbeitsplatz bei großen Umstrukturierungen verlieren, und darauf abzielt, Begünstigte unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit rasch wieder in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu integrieren und sie gleichzeitig auf eine umweltschonendere und digitalere Wirtschaft in Europa vorzubereiten;
- I. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der MFR-Verordnung die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Belgien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 1 956 397 EUR hat, was 85 % der sich auf 2 301 644 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 2 270 644 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 31 000 EUR zusammensetzen;
 2. stellt fest, dass die belgischen Behörden den Antrag am 18. Oktober 2022 eingereicht haben und dass die Kommission ihre Bewertung des Antrags nach Vorlage zusätzlicher Informationen durch Belgien am 8. Februar 2023 abgeschlossen und das Parlament am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt hat;
 3. in der Erwägung, dass der Antrag 548 Arbeitnehmer betrifft, die von TNT Belgium entlassen wurden; stellt ferner fest, dass insgesamt 559 Arbeitnehmer förderfähig sein werden, da aus dem EGF auch elf entlassene Arbeitnehmer unterstützt werden sollten, die zwischen dem Ende des Bezugszeitraums und dem Tag vor der Annahme des Vorschlags durch die Kommission ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben; begrüßt, dass alle entlassenen Arbeitskräfte in die Maßnahmen einbezogen werden sollen;
 4. weist darauf hin, dass ein großer Teil der ehemaligen Beschäftigten von TNT Belgium Angehörige benachteiligter Gruppen sind, da 60 % der entlassenen Arbeitnehmer Arbeitsplätze hatten, für die geringe Qualifikationen erforderlich sind, und fast die Hälfte (47 %) älter ist als 50 Jahre; weist darauf hin, dass die Arbeitslosenquote in Wallonien mit 8,7 % um 2,8 % höher ist als auf nationaler Ebene und dass der Arbeitsmarkt in der Provinz Lüttich ebenso wie der Arbeitsmarkt in der Provinz Hennegau im Vergleich zu anderen Provinzen Walloniens besonders benachteiligt ist;
 5. stellt fest, dass Belgien am 1. April 2022 mit der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt werden kann, somit vom 1. April 2022 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;
 6. erinnert daran, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitskräften und Selbstständigen angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: Information, Unterstützung bei der Arbeitssuche, einschließlich der Ermittlung beruflicher Aussichten in anderen Regionen des betroffenen Mitgliedstaats oder in anderen Mitgliedstaaten, Berufsberatung und Unterstützung bei Outplacement, Schulungen (einschließlich in Bezug auf horizontale Kompetenzen, Neuqualifizierung, Weiterbildungen und Praktika), Umschulung und Berufsausbildung, Unterstützung und Zuschüsse zur Unternehmensgründung sowie Anreize und Beihilfen; begrüßt, dass spezialisierte Fachkräfte schutzbedürftigen Menschen, die von psychischer Belastung, Schulden oder einer anerkannten Behinderung betroffen sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit besondere Hilfe leisten werden;
 7. begrüßt die Aufnahme eines Moduls zur Kreislaufwirtschaft, das für ehemalige Arbeitnehmer von Swissport (EGF/2020/005 BE/Swissport) als Teil des standardmäßigen Schulungsangebots des regionalen öffentlichen Arbeits- und Berufsbildungsdienstes (Forem) entwickelt wurde und aus dem ESF+ kofinanziert wird; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Union eine wichtige Rolle spielen sollte, wenn es darum geht, die erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Wandel im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu ermöglichen; spricht sich mit Nachdruck dafür aus, dass mit Mitteln aus dem Fonds auch zwischen 2021 und 2027 weiterhin diskriminierungsfrei Solidarität mit allen Betroffenen gezeigt wird und der Schwerpunkt des Fonds auch künftig auf den Auswirkungen des Strukturwandels auf die Arbeitnehmer liegt; fordert ein Höchstmaß an politischer Kohärenz bei künftigen Anträgen;

8. stellt fest, dass der digitale und der grüne Wandel ebenfalls Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben werden, insbesondere in der Verkehrsbranche; ist daher der Auffassung, dass der qualifizierten Bildung, einschließlich der Berufsbildung und der Förderung des sogenannten dualen Ausbildungssystems, das sich in einigen Mitgliedstaaten bewährt hat, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;
9. stellt fest, dass Belgien seit dem 19. Januar 2021 Verwaltungsausgaben für die Durchführung des EGF bestreitet und dass die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung daher ab dem 19. Januar 2021 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht kommen;
10. begrüßt, dass Belgien das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit den Vertretern der zu unterstützenden Begünstigten ausgearbeitet hat, einschließlich mit Gewerkschaften (FGTB⁽⁵⁾) und CSC⁽⁶⁾) und Sozialberatern, die die Arbeitnehmer begleitet haben, um einen besseren Einblick in ihren Umschulungsbedarf nach der Entlassung zu erhalten; weist auf die zentrale Rolle der belgischen Gewerkschaften bei den Verhandlungen über den Entlassungsprozess hin; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die Anwesenheit von Arbeitnehmervertretern am Arbeitsplatz zu verstärken;
11. hebt hervor, dass die belgischen Behörden bestätigt haben, dass die für eine Förderung infrage kommenden Maßnahmen nicht aus anderen Fonds oder Finanzierungsinstrumenten der Union unterstützt werden und dass beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beachtet werden;
12. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder wegen Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind, oder von Beihilfen bzw. Ansprüchen der entlassenen Arbeitskräfte treten darf, damit die Mittel vollumfänglich zusätzlich sind;
13. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
14. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
15. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽⁵⁾ Fédération générale du travail de Belgique (Allgemeiner belgischer Gewerkschaftsbund).

⁽⁶⁾ Confédération des syndicats chrétiens (Bund christlicher Gewerkschaften).

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten
entlassener Arbeitnehmer — Antrag Belgiens EGF/2022/002 BE/TNT

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2023/1430.)



C/2023/414

23.11.2023

P9_TA(2023)0064

Ro-Ro-Fahrgastschiffe: Stabilitätsanforderungen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/25/EG hinsichtlich der Aufnahme verbesserter Stabilitätsanforderungen und ihrer Angleichung an die von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation festgelegten Stabilitätsanforderungen (COM(2022)0053 — C9-0047/2022 — 2022/0036(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2023/414)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0053),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0047/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Mai 2022 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen ,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0255/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0036

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2023 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/25/EG hinsichtlich der Aufnahme verbesserter Stabilitätsanforderungen und der Angleichung jener Richtlinie an die von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation festgelegten Stabilitätsanforderungen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2023/946.)

⁽¹⁾ ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 119.



C/2023/415

23.11.2023

P9_TA(2023)0065

Verbindliche nationale Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Lastenteilungsverordnung)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris (COM(2021)0555 — C9-0321/2021 — 2021/0200(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2023/415)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0555),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0321/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. April 2022 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0163/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0200

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/857.)

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 189.

⁽²⁾ ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 221.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 8. Juni 2022 angenommenen Abänderungen (AbI. C 493 vom 27.12.2022, S. 202).

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Erklärung der Kommission anlässlich der Annahme der Verordnung (EU) 2023/857 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999

In ihrem Bericht nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz wird die Kommission auch Aspekte im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz in den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 10 der genannten Verordnung, bewerten und diese Bewertung gegebenenfalls in etwaigen nachfolgenden Legislativvorschlägen berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 1.



C/2023/416

23.11.2023

P9_TA(2023)0066

Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (COM(2021)0554 — C9-0320/2021 — 2021/0201(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2023/416)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0554),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0320/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom französischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. April 2022 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0161/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 192.

⁽²⁾ ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 221.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 8. Juni 2022 angenommenen Abänderungen (AbI. C 493 vom 27.12.2022, S. 232).

P9_TC1-COD(2021)0201

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/839.)

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Erklärung der Kommission anlässlich der Annahme der Verordnung (EU) 2023/839 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung

In ihrem Bericht nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz wird die Kommission auch Aspekte im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz in den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 10 der genannten Verordnung, bewerten und diese Bewertung gegebenenfalls in etwaigen nachfolgenden Legislativvorschlägen berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 21.4.2023, S. 1



C/2023/417

23.11.2023

P9_TA(2023)0067

Überarbeitung der Marktstabilitätsreserve für das Emissionshandelssystem der EU

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind (COM(2021)0571 — C9-0325/2021 — 2021/0202(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2023/417)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0571),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0325/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. April 2022 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Februar 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0045/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0202

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2023 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2023/852.)

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 175.

⁽²⁾ ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 116.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 5. April 2022 angenommenen Abänderungen (AbI. C 434 vom 15.11.2022, S. 92).



C/2023/418

23.11.2023

P9_TA(2023)0068

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (COM(2021)0802 — C9-0469/2021 — 2021/0426(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Neufassung)

[Abänderung 1, sofern nicht anders angegeben]

(C/2023/418)

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (*)

am Vorschlag der Kommission

2021/0426(COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ ist mehrfach und erheblich geändert worden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0033/2023).

^(*) Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **||** gekennzeichnet.

⁽¹⁾ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁽²⁾ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁽³⁾ **Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ...**

⁽⁴⁾ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

- (2) Im Übereinkommen von Paris, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) angenommen wurde, haben die Vertragsparteien vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. **Die Vertragsparteien des Klimapakts von Glasgow haben im November 2021 bekräftigt, dass die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich verringern würde, und sich verpflichtet, ihre Zielvorgaben für 2030 bis Ende 2022 zu stärken.** Die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris steht im Mittelpunkt der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal⁽⁵⁾. Die Union hat sich in der aktualisierten Vorlage zum national festgelegten Beitrag, die dem UNFCCC-Sekretariat am 17. Dezember 2020 übermittelt wurde, verpflichtet, die gesamtwirtschaftlichen Nettotreibhausgasemissionen der Union bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken.
- (3) Wie im Grünen Deal angekündigt, legte die Kommission am 14. Oktober 2020 ihre Strategie für eine Renovierungswelle⁽⁶⁾ vor. Die Strategie enthält einen Maßnahmenplan mit konkreten rechtlichen, finanziellen und unterstützenden Maßnahmen mit dem Ziel, die jährliche Quote der energetischen Renovierungen von Gebäuden bis 2030 mindestens zu verdoppeln und umfassende Renovierungen **in mehr als 35 Millionen Gebäuden und die Schaffung von bis zu 160 000 Arbeitsplätzen in der Baubranche** zu fördern. Die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist eines der zur Umsetzung der Renovierungswelle erforderlichen Instrumente. Sie wird auch zur Umsetzung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ und der Europäischen Mission „Klimaneutrale und intelligente Städte“ beitragen und sollte dem Weg folgen, der vom der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ als eine frühere Phase der Renovierungswelle festgelegt wurde. **Die Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ soll eine inklusivere Gesellschaft fördern, die das Wohlbefinden aller fördert, indem sie sich am historischen Bauhaus orientiert, das zur sozialen Inklusion und zum Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere von Arbeitergemeinschaften, beigetragen hat. Indem die Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ Schulungen und Netzwerke erleichtert und Leitlinien für Architekten, Künstler, Studierende, Ingenieure und Designer im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, der Ästhetik und der Inklusion abgibt, kann sie lokale Behörden in die Lage versetzen, innovative und kulturelle Lösungen für die Schaffung einer nachhaltigeren bebauten Umgebung zu entwickeln. Die Mitgliedstaaten sollten Projekte der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ unterstützen, die die kulturelle und bebaute Landschaft von Regionen in ganz Europa bereichern und Nachbarschaften und Gemeinden helfen, die Klimaziele der Union zu erreichen.**
- (4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾, dem „Europäischen Klimagesetz“, wird das Ziel, **bis spätestens 2050 gesamtwirtschaftliche Klimaneutralität zu erreichen, im Unionsrecht** verankert und eine verbindliche Verpflichtung der Union zur Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 festgelegt.
- (5) Mit dem im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 angekündigten Legislativpaket „Fit für 55“ sollen diese Ziele verwirklicht werden. Es deckt eine Reihe von Politikbereichen ab, darunter Energieeffizienz, erneuerbare Energie, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, Energiebesteuerung, Lastenteilung, Emissionshandel und Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. Die Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU ist integraler Bestandteil dieses Pakets. **In der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „REPowerEU-Plan“ wurden die wichtigsten Bestimmungen des „Fit für 55“-Legislativpakets vor dem Hintergrund des aktualisierten geopolitischen Kontexts überprüft, der einen überarbeiteten politischen Rahmen mit neuen Legislativvorschlägen und gezielten Empfehlungen zur Aktualisierung der Ziele erfordert, insbesondere durch ehrgeizigere Ziele in Bezug auf Energieeffizienz und -einsparungen und eine größere Energiesouveränität bei gleichzeitiger Abkehr von fossilen Brennstoffen. In dieser Mitteilung wurden die Mitgliedstaaten auch aufgefordert, steuerliche Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um Anreize für Energieeinsparungen zu schaffen und den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern, einschließlich Steuerabzügen in Verbindung mit Energieeinsparungen.**

⁽⁵⁾ Der europäische Grüne Deal (COM(2019)0640 final).

⁽⁶⁾ Eine Renovierungswelle für Europa — umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen (COM(2020)0662 final).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

- (5a) *Die Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) sollte mit den anderen Vorschlägen im Einklang stehen, die Teil des Legislativpakets „Fit für 55“ sind, wie die vorgeschlagenen Überarbeitungen der Richtlinien 2003/87/EG ⁽⁸⁾, 2012/27/EU ⁽⁹⁾, 2014/94/EU ⁽¹⁰⁾ und (EU) 2018/2001 ⁽¹¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates.*
- (5b) *Die Renovierung von Denkmälern sollte stets im Einklang mit den nationalen Vorschriften für Konservierung, internationalen Konservierungsstandards, einschließlich der Charta von Venedig von 1964 über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles, sowie der ursprünglichen Architektur des betreffenden Denkmals erfolgen.*
- (5c) *Für Gebäude von historischem oder architektonischem Wert, die jedoch nicht offiziell geschützt sind, sollten die Mitgliedstaaten Kriterien für die Anwendung der höchsten Energieeffizienzklasse, die unter Wahrung des Gebäudecharakters technisch, funktional und wirtschaftlich realisierbar ist, festlegen.*
- (6) *Auf Gebäude entfallen 40 % des Endenergieverbrauchs der Union und 36 % ihrer energiebedingten Treibhausgasemissionen, wobei 75 % der Gebäude der Union immer noch energieineffizient sind. Erdgas spielt die größte Rolle bei der Beheizung von Gebäuden und macht rund 42 % der für die Raumheizung in Wohngebäuden verwendeten Energie aus. Öl ist mit 14 % der zweitwichtigste fossile Brennstoff für Heizzwecke, während der Anteil von Kohle bei etwa 3 % liegt. Daher sind die Senkung des Energieverbrauchs im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“, die im Einklang mit der Empfehlung (EU) 2021/1749 der Kommission ⁽¹²⁾ umgesetzt wird, und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor wichtige Maßnahmen, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Energiearmut in der Union benötigt werden. Ein geringerer Energieverbrauch und die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere Solarenergie, spielen auch eine Schlüsselrolle bei der Verringerung der Energieabhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen insgesamt und von Einfuhren im Besonderen, der Stärkung der Energieversorgungssicherheit im Einklang mit den im REPowerEU-Plan festgelegten Zielen, der Integration des Energiesystems, des Beitrags zu Systemeffizienz und der Förderung von technologischen Entwicklungen sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, insbesondere auf Inseln, in ländlichen Gebieten und in nicht an das Netz angeschlossenen Gemeinschaften.*
- (6a) *Die Verbesserung der Energieeffizienz und der Energieleistung von Gebäuden durch umfassende Renovierungen hat enorme soziale, wirtschaftliche und ökologische Vorteile. Darüber hinaus ist Energieeffizienz die sicherste und kosteneffizienteste Methode, um die Abhängigkeit der Union von Energieimporten zu verringern und die negativen Auswirkungen der hohen Energiepreise abzuschwächen. Investitionen in die Energieeffizienz sollten daher sowohl auf privater als auch auf öffentlicher Ebene hohe Priorität haben.*
- (6b) *Um sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger von der verbesserten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und den damit verbundenen Vorteilen für die Lebensqualität, die Umwelt, die Wirtschaft und die Gesundheit profitieren, sollte ein angemessener Rechts-, Finanz- und Beratungsrahmen geschaffen werden, um die Renovierung von Gebäuden zu unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf schutzbedürftigen Haushalten und Haushalten mit mittlerem Einkommen liegen, da diese häufig in Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz, sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten, leben.*
- (6c) *Die Einführung von Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz, begleitet von sozialen Garantien und finanziellen Sicherheiten, soll die Lebensqualität der schwächsten Haushalte und der ärmsten Bürgerinnen und Bürger verbessern.*

⁽⁸⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).

⁽¹¹⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁽¹²⁾ Empfehlung (EU) 2021/1749 der Kommission vom 28. September 2021 zum Thema „Energieeffizienz an erster Stelle: von den Grundsätzen zur Praxis“ — Leitlinien und Beispiele zur Umsetzung bei der Entscheidungsfindung im Energiesektor und darüber hinaus“ (ABl. L 350 vom 4.10.2021, S. 9).

- (6d) *In ländlichen Gebieten in der gesamten Union gibt es Potenzial für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die dazu beiträgt, die Treibhausgasemissionen zu verringern und für die Energieversorgung und Heizung nicht ans Netz angeschlossener Gebiete kosteneffizient ist, während gleichzeitig die Abhängigkeit von Einfuhren und die Bindung an die Infrastruktur verringert werden, und die zur Eindämmung des Klimawandels und zur Verbesserung der Luftqualität beiträgt.*
- (7) *Gebäude und Gebäudekomponenten und -materialien verursachen vor, während und nach ihrer Lebensdauer Treibhausgasemissionen. Die Lebenszyklus-Emissionen von Gebäuden sollten daher nach und nach gemäß einer von der Kommission festzulegenden EU-Methode berücksichtigt werden, beginnend mit neuen, dann renovierten Gebäuden, für die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser EU-Methode Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus festlegen sollten.* In Gebäuden sind beträchtliche Mengen an Rohstoffen verbaut und damit jahrzehntelang Ressourcen gebunden, und die Gestaltungsoptionen haben sowohl bei neuen Gebäuden als auch bei Renovierungen starken Einfluss auf die Lebenszyklusemissionen. Die Lebenszyklusbilanz von Gebäuden sollte nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Renovierungen berücksichtigt werden, indem in die Gebäuderenovierungspläne der Mitgliedstaaten Strategien und Ziele zur Verringerung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen aufgenommen werden.
- (7a) *Es sollte eine Verbindung mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft und mit der führenden Funktion der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ geschaffen werden, durch die eine stärkere Kreislauforientierung in der baulichen Umwelt gefördert werden soll, indem die Renovierung und die angepasste Wiederverwendung sofern angemessen gegenüber Abriss und Neubau gefördert wird.*
- (7b) *Die Einführung von Anforderungen bezüglich der Emissionen über den gesamten Lebenszyklus wird die industrielle Innovation und die Wertschöpfung fördern, beispielsweise durch die verstärkte Verwendung kreislauforientierter und natürlicher Materialien.*
- (7c) *Es ist wesentlich, die Verwendung von nachhaltigeren Baumaterialien, insbesondere von bio- und geobasierten Materialien, sowie von einfachen, passiven, technisch einfachen und lokal getesteten Gebäudetechniken zu fördern und einzubeziehen, um die Verwendung von Materialtechnologien und die Forschung zu diesen zu unterstützen und zu fördern, die zu der bestmöglichen Dämmung und strukturellen Unterstützung von Gebäuden beitragen. Im Hinblick auf die Klimakrise und die zunehmende Wahrscheinlichkeit von Hitzewellen im Sommer sollte der Wärmeschutz von Gebäuden besonders berücksichtigt werden.*
- (8) *Die Minimierung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden erfordert Ressourceneffizienz, Suffizienz, Kreislaufwirtschaft und die Umwandlung von Teilen des Gebäudebestands in eine temporäre CO₂-Senke.*
- (8a) *Die Tatsache, dass Gebäude schon vor ihrer betrieblichen Nutzungsdauer für Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, ist das Ergebnis des in allen Baumaterialien bereits vorhandenen Kohlenstoffs. Eine verstärkte Nutzung nachhaltig und lokal erzeugter naturbasierter Baumaterialien im Einklang mit den Grundsätzen der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ und dem Binnenmarkt birgt das Potenzial, kohlenstoffintensivere Materialien zu ersetzen und durch die Verwendung von Holzwerkstoffen Kohlenstoff in der bebauten Umwelt zu speichern.*
- (8b) *Suffizienzstrategien sind Maßnahmen und alltägliche Praktiken, die den Bedarf an Energie, Materialien, Land, Wasser und anderen natürlichen Ressourcen während des Lebenszyklus von Gebäuden und Gütern vermeiden und gleichzeitig zur Schaffung von Wohlbefinden für alle innerhalb der Grenzen des Planeten beitragen. Durch die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft wird die lineare Verwendung von Materialien und Waren durch die Anwendung mancher Suffizienzgrundsätze auf Ebene von Produkten und Baumaterialien vermieden. Maßnahmen zur Nutzung und Verlängerung der Lebensdauer von Sekundärmaterialien sind von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass der Gebäudesektor der Union seinen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität leistet.*
- (8c) *Die Integration von grüner Infrastruktur wie belebten Dächern und Wänden in Stadtplanung und Infrastrukturgestaltung kann ein sehr wirksames Instrument zur Klimaanpassung und zur Verringerung der schädlichen Auswirkungen des Klimawandels in städtischen Gebieten sein. Die Mitgliedstaaten sollten die Schaffung begrünter Flächen fördern, die dazu beitragen, Regenwasser zurückzuhalten und zu speichern, wodurch der städtische Abfluss verringert und das Regenwassermanagement verbessert wird. Grüne Infrastrukturen mindern außerdem den Effekt der „städtischen Wärmeinsel“ und kühlen die Gebäude und ihre Umgebung im Sommer und im Fall von Hitzewellen.*

- (9) Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (**GWP**) gibt Aufschluss darüber, inwieweit ein Gebäude mit seinen Emissionen insgesamt zum Klimawandel beiträgt. Es vereint „graue“ Treibhausgasemissionen in Bauprodukten mit direkten und indirekten Emissionen aus der Nutzungsphase. Die Anforderung, **den GWP-Wert** neuer Gebäude zu berechnen, ist daher ein erster Schritt hin zu einer stärkeren Berücksichtigung der Lebenszyklusbilanz von Gebäuden und einer Kreislaufwirtschaft. **Diese Berechnung sollte auf einem harmonisierten Rahmen auf Unionsebene beruhen. Die Kommission sollte den Lebenszyklusansatz klar definieren. Die Mitgliedstaaten sollten einen Fahrplan zur Verringerung des Lebenszyklus-GWP von Gebäuden annehmen.**
- (9a) **Im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und um ein höheres Maß an Suffizienz und Ressourceneffizienz zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten die Zahl der ungenutzten Gebäude minimieren. Sie sollten die umfassende Renovierung und Nutzung solcher Gebäude fördern, und zwar durch besondere administrative und finanzielle Maßnahmen, sofern dies kosteneffizient ist, sowie durch Bau, Wiederaufbau und Umbau der Gebäude, die zu einem geringeren Lebenszyklus-GWP innerhalb der Lebensdauer eines Gebäudes führen. Darüber hinaus sollte ein erheblicher Teil aller Neubauten auf Brachflächen errichtet werden.**
- (9b) **Die Vorschriften der Kreislaufwirtschaft für Baumaterialien sind in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ festgelegt, zusammen mit einem Rahmen, der in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ festgelegt ist. Definitionen, Methoden und beste Ansätze sollten in anstehenden Überarbeitungen dieser Rechtsakte festgelegt und konsolidiert werden, um für einen klaren und kohärenten Rechtsrahmen für Baumaterialien zu sorgen.**
- (10) Gebäude sind für etwa die Hälfte der Emissionen von primärem Feinstaub (PM_{2,5}) in der EU verantwortlich, die vorzeitige Todesfälle und Krankheiten verursachen. Durch die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden **und die Verwendung naturbasierter Lösungen und nachhaltiger Materialien in Gebäuden** können und sollten gleichzeitig im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ die Schadstoffemissionen verringert werden.
- (10a) **Die Steuerung der Energienachfrage ist ein wichtiges Instrument, das die Union in die Lage versetzt, den globalen Energiemarkt und damit die Sicherheit der Energieversorgung kurz-, mittel- und langfristig zu beeinflussen.**
- (11) Bei Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte den klimatischen Bedingungen, einschließlich der Anpassung an den Klimawandel **durch grüne Infrastruktur**, den lokalen Bedingungen sowie **der Raumklimaqualität, Suffizienz und Kreislaufwirtschaft sowie Energieeinsparungen** Rechnung getragen werden **und damit nachhaltigere, integrativere und innovativere Lebensweise gefördert werden, um sich an neue Bedürfnisse anzupassen. Derartige Maßnahmen sollten so umgesetzt werden, dass sie den Zusatznutzen anderer Anforderungen an Gebäude und Ziele von Gebäuden**, wie beispielsweise Zugänglichkeit, Brandschutz, Erdbebensicherheit, **Sicherheit von Heizung und elektrischen Anlagen** und beabsichtigte Nutzung des Gebäudes, **maximieren. Diese Zusatznutzen sollten monetarisiert werden, um die Kostenoptimalität weiterer Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz realistisch zu bestimmen. Außerdem sollten sie die Verbesserung der Situation von schutzbedürftigen Haushalten und von Menschen, die in Sozialwohnungen leben, gewährleisten.**
- (11a) **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz die Klimaleistung von Gebäuden genau widerspiegeln.**
- (12) Die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte nach einer Methode berechnet werden, die national, regional **und lokal ergänzt** werden kann. Dabei sollten zusätzlich zu den Wärmeeigenschaften auch andere Faktoren von wachsender Bedeutung einbezogen werden, z. B. Heizungssysteme und Klimaanlage, Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung, **Wärmerückgewinnung aus Abwasser, Lüftung und Kühlung, Energierückgewinnung, hydronischer Ausgleich**, intelligente Lösungen, passive Heiz- und Kühlelemente, Sonnenschutz, **Raumklimaqualität**, angemessene natürliche Beleuchtung und Konstruk-

⁽¹³⁾ **Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).**

⁽¹⁴⁾ **Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).**

⁽¹⁵⁾ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

tionsart des Gebäudes. Bei der Methode zur Berechnung der Energieeffizienz sollte nicht nur die Heizperiode oder Kühlperiode eines Jahres, sondern die jährliche Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes zugrunde gelegt werden. Die Methode sollte die geltenden europäischen Normen berücksichtigen. Sie sollte die Abbildung der tatsächlichen Betriebsbedingungen gewährleisten und es ermöglichen, die erfasste Energie zur Überprüfung der Richtigkeit und für die Zwecke der Vergleichbarkeit heranzuziehen, und die Methode sollte auf stündlichen oder unterstündlichen Zeitschritten beruhen. **Die Methode sollte auch eine Vor-Ort-, Fern- und Desktop-Validierung der den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen ermöglichen, einschließlich der thermischen Leistung, der Wesentlichkeit, der Systemeffizienz und der Konfiguration der Steuerungen in dem gelieferten Gebäude.** Um die Nutzung erneuerbarer Energie am Standort zu fördern, **einschließlich Solardachanlagen im Einklang mit der Europäischen Initiative zum Ausbau von Solardachanlagen**, und zusätzlich zum gemeinsamen allgemeinen Rahmen sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Vorteile einer größtmöglichen Nutzung erneuerbarer Energie am Standort, einschließlich für andere Nutzungszwecke (z. B. Ladepunkte für Elektrofahrzeuge), in der Berechnungsmethode anerkannt und berücksichtigt werden, **wobei der aktuellen und zukünftigen Netzkapazität Rechnung getragen werden muss.**

- (13) Die Mitgliedstaaten sollten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten so festlegen, dass ein kostenoptimales Verhältnis zwischen den zu tätigenden Investitionen und den über die Lebensdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten erreicht wird, und zwar unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, Mindestanforderungen festzulegen, die größere Energieeffizienz bewirken als kostenoptimale Energieeffizienzniveaus. Es sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Mitgliedstaaten ihre Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden regelmäßig im Hinblick auf den technischen Fortschritt überprüfen können.

- (14) Zwei Drittel der für die Heizung und Kühlung von Gebäuden genutzten Energie stammen nach wie vor aus fossilen Brennstoffen. Um **Emissionsfreiheit** zu erreichen, ist der schrittweise Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung **besonders dringend**. Daher sollten die Mitgliedstaaten in ihren Gebäuderenovierungsplänen ihre nationalen Strategien und Maßnahmen zum schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung aufführen, und ab **dem Inkrafttreten dieser Richtlinie** sollten **keine finanziellen Anreize für die Installation von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln mehr vorgesehen werden**. **Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nutzung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen in neuen Gebäuden und Gebäuden, die einer größeren Renovierung, umfassenden Renovierung oder Renovierung des Heizsystems unterzogen werden, ab dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie nicht mehr zulässig ist und die Nutzung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen in allen Gebäuden bis 2035 oder, falls dies — wie der Kommission gegenüber nachgewiesen — nicht möglich ist, bis spätestens 2040 auslaufen. Dies wird auch eine wesentliche Rolle dabei spielen, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren aus Drittländern zu verringern, die Energierechnungen der Bürger zu senken, sie weniger anfällig für Preisschwankungen zu machen und übermäßige Luftverschmutzungsgrenzwerte zu verhindern.**
 - (14a) **Die Renovierung von Heizungsanlagen umfasst den Austausch oder die Modernisierung des Wärmeerzeugers und kann auch andere Elemente der Heizungsanlage umfassen, wie Pumpanlagen, Isolierung von Rohrleitungen, Steuerungen oder Endgeräte wie Heizkörper oder Gebläsekonvektoren. Trotz ihrer Auswirkungen auf die Gesamteffizienz des Systems sollte der Austausch oder die Modernisierung einzelner Elemente ohne Einbeziehung des Wärmeerzeugers nicht als Renovierung der Heizungsanlage betrachtet werden, da diese Elemente unabhängig von der verwendeten Energiequelle sind. Die Renovierung von Heizungsanlagen bietet die Gelegenheit, die Dekarbonisierung des Heizens in der gesamten Union zu unterstützen.**

 - (14b) **Die effiziente Nutzung der Abwärme aus Systemen zur Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch stellt eine bedeutende Möglichkeit zur Energieeinsparung dar. Die Warmwasserbereitung ist in neuen Gebäuden die Hauptquelle des Energieverbrauchs, und für gewöhnlich geht diese Wärme verloren und wird nicht wiederverwendet. Da der Warmwasserverbrauch größtenteils auf Duschen zurückzuführen ist, könnte die Nutzung der Wärme aus dem Duschabfluss in Gebäuden eine einfache und kostenwirksame Möglichkeit sein, Einsparungen beim Endenergieverbrauch und den entsprechenden CO₂- und Methanemissionen der Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch zu erzielen.**

 - (14c) **Um eine kosteneffiziente Dekarbonisierung des Heizsektors zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verfügbaren Technologien sicherstellen und vielschichtige Lösungen unterstützen, indem sie Versorgungssicherheit, Kosteneffizienz und Flexibilität berücksichtigen.**

- (15) Die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gebäudetechnischer Systeme sollten für ganze Systeme gelten, die in Gebäuden installiert sind, und nicht für die Effizienz von eigenständigen Komponenten, die in den Geltungsbereich der produktspezifischen Vorschriften gemäß der Richtlinie 2009/125/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates** ⁽¹⁶⁾ fallen. Bei der Festlegung von Gesamtenergieeffizienzanforderungen für gebäudetechnische Systeme sollten die Mitgliedstaaten — soweit verfügbar und angemessen — harmonisierte Instrumente einsetzen, insbesondere Prüf- und Berechnungsmethoden und Energieeffizienzklassen, die im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen zu der Richtlinie 2009/125/EG **■** und zu der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ entwickelt wurden, um die Kohärenz zu den damit in Zusammenhang stehenden Initiativen zu gewährleisten und eine potenzielle Fragmentierung des Marktes so weit wie möglich zu vermeiden.
- (16) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „Anreiz“ sollte daher nicht so verstanden werden, dass er staatliche Beihilfen darstellt.
- (17) Die Kommission sollte einen Rahmen für Vergleichsmethoden zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestimmen. **Eine Überprüfung dieses Rahmens sollte die Berechnung sowohl der Gesamtenergie- als auch der Emissionseffizienz ermöglichen und die monetarisierbaren externen Effekte in den Bereichen Umwelt, Soziales und Gesundheit berücksichtigen.** Die Mitgliedstaaten sollten anhand dieses Rahmens die Ergebnisse mit den von ihnen festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz vergleichen. Sollten nennenswerte Diskrepanzen (d. h. mehr als 15 %) zwischen den berechneten kostenoptimalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz und den geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu verzeichnen sein, so sollten die Mitgliedstaaten die Abweichungen begründen oder geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Diskrepanzen vorsehen. Die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer eines Gebäudes oder einer Gebäudekomponente sollte von den Mitgliedstaaten anhand der bestehenden Praxis und der Erfahrungen bei der Bestimmung typischer wirtschaftlicher Lebensdauern ermittelt werden. Über die Ergebnisse dieses Vergleichs und die dabei zugrunde gelegten Daten sollte der Kommission regelmäßig Bericht erstattet werden. Diese Berichte sollten der Kommission die Möglichkeit geben, die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu beurteilen und darüber Bericht zu erstatten. **Bei der Anwendung der Vergleichsmethode sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass Energieeffizienzmaßnahmen auf Gebäudeebene keine Maßnahmen umfassen, die den Einsatz fossiler Brennstoffe in neuen Gebäuden mit sich bringen, und eine Reihe von Optionen berücksichtigen, beispielsweise die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen am Standort, insbesondere mit Wärmepumpen und Solartechnologie, die Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie und die gemeinsame Eigenversorgung, die gemeinsame Nutzung oder Bereitstellung von erneuerbarer Energie durch eine Energiegemeinschaft sowie erneuerbare Energie und aus Abfall gewonnene Energie aus einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem. Der für die Berechnung des kostenoptimalen Niveaus der Gesamtenergieeffizienz angewandte Diskontsatz sollte sowohl für die makroökonomische als auch für die finanzielle Perspektive jährlich höchstens 3 % betragen. Bei der Optimierungsmethode und der makroökonomischen Berechnung der Gesamtkosten müssen die externen Effekte der Energienutzung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit sowie die gesamtwirtschaftlichen makroökonomischen Vorteile, etwa in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Bruttoinlandsprodukt, einbezogen werden.**
- (18) Größere Renovierungen bestehender Gebäude sind unabhängig von der Größe dieser Gebäude eine Gelegenheit für kosteneffiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz. Aus Gründen der Kosteneffizienz sollte es möglich sein, die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz auf diejenigen renovierten Teile zu beschränken, die für die Energieeffizienz des Gebäudes am wichtigsten sind, **wobei die Heiz- und Kühlsysteme einbezogen werden müssen.** Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob sie den Begriff „größere Renovierung“ nach dem Prozentanteil an der Gebäudehülle oder nach dem Gebäudewert definieren. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Definition auf der Grundlage des Gebäudewerts, so könnten Werte wie der Versicherungswert oder der jeweils aktuelle Wert auf der Grundlage der Neuerrichtungskosten herangezogen werden, jedoch unter Ausschluss des Werts des Grundstücks, auf dem sich das Gebäude befindet.
- (18a) **Um angemessenen Wohnraum für alle sicherzustellen, muss eine Begriffsbestimmung für schutzbedürftige Gebiete und Nachbarschaften im Zusammenhang mit Energiearmut eingeführt werden, mit der weniger entwickelte (ländliche und städtische) Mikroareale innerhalb stärker entwickelter Gebiete genauer ermittelt werden können. Dies würde zur Ermittlung und Lokalisierung der schutzbedürftigsten sozialen Bereiche und der**

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

von Energiearmut betroffenen Personen und Haushalte, die hohe Energiekosten haben und nicht über die Mittel verfügen, um die von ihnen bewohnten Gebäude zu renovieren, und damit zur Bekämpfung sozialer Ungleichheiten, die durch die Anwendung verschiedener Klimaschutzmaßnahmen entstehen könnten, beitragen. Darüber hinaus ist energieineffizienter Wohnraum eine systemische Ursache für Energiearmut, wobei 50 Millionen Menschen in der Union in Energiearmut leben und ihr Zuhause nicht angemessen beleuchten, heizen oder kühlen können und über 20 % der armen Haushalte in der Union in einer Wohnung mit Schimmel, Feuchtigkeit oder Fäulnis leben.

- (19) Die ehrgeizigeren Klima- und Energieziele der Union erfordern eine neue Vision für Gebäude: das Nullemissionsgebäude, dessen sehr geringer Energiebedarf vollständig durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird, soweit dies technisch realisierbar ist. Alle neuen Gebäude sollten Nullemissionsgebäude sein, und alle bestehenden Gebäude sollten bis 2050 in Nullemissionsgebäude umgebaut werden. **Die Mitgliedstaaten sollten bei der Festlegung von Zielvorgaben den Zeitplan für die Energiewende und die sozialen Kosten berücksichtigen.**
- (20) Es stehen verschiedene Optionen zur Verfügung, um den Energiebedarf eines effizienten Gebäudes durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken: erneuerbare Energie am Standort, z. B. Solarthermie, **Geothermie**, Fotovoltaik, Wärmepumpen, **Hydroelektrizität** und Biomasse, erneuerbare Energie, die von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften bereitgestellt wird, sowie Fernwärme und Fernkälte auf der Grundlage von erneuerbaren Energien **oder Wärmerückgewinnung aus Abwasser, Warmwasser für sanitäre Zwecke oder der Luft und erneuerbare Energien aus den Energienetzen.**
- (20a) **Angesichts der zunehmenden Elektrifizierung des Heizens und der Steigerung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen müssen Gebäude energieeffizient sein, um einen übermäßigen Druck auf die Netzkapazität und eine Überdimensionierung der Erzeugungskapazitäten zwecks Bewältigung von Stromnachfragespitzen zu vermeiden. Die Energieeffizienz von Gebäuden wird das Netz unterstützen und den Bedarf an Erzeugungskapazitäten verringern. Dazu gehört auch der Umgang mit der Saisonabhängigkeit des Heizbedarfs, auf den in vielen Mitgliedstaaten der Hauptteil der Nachfragespitzen im Energiesystems zurückzuführen ist.**
- (20b) **Die Kommission sollte die erforderliche Netzkapazität für die Integration von Lösungen für erneuerbare Energie und elektrisches Heizen bewerten und die verbleibenden Hindernisse ermitteln, die der Förderung des Eigenverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere in schutzbedürftigen Haushalten, entgegenstehen.**
- (21) Die notwendige Dekarbonisierung des Gebäudebestands der Union erfordert in großem Maßstab energetische Renovierungen: Fast 75 % dieses Gebäudebestands sind nach den derzeitigen Gebäudestandards ineffizient und 85-95 % der heutigen Gebäude werden 2050 noch stehen. Die gewichtete jährliche Quote der energetischen Renovierungen liegt jedoch anhaltend niedrig bei rund 1 %. Beim derzeitigen Tempo würde die Dekarbonisierung des Gebäudesektors Jahrhunderte dauern. Das Auslösen und die Unterstützung von Gebäuderenovierungen, **um die derzeitige Quote der Renovierungen mindestens zu verdreifachen**, einschließlich des Übergangs zu emissionsfreien Heizungsanlagen, ist daher ein zentrales Ziel dieser Richtlinie. **Die Förderung von Renovierungen auf Stadtteilebene, einschließlich industrieller oder serieller Renovierungen, bietet Vorteile, indem sie das Volumen und die Tiefe von Gebäudesanierungen anregt und zu einer schnelleren und kostengünstigeren Dekarbonisierung des Gebäudebestands führt.**
- (22) Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sind das wesentliche Regulierungsinstrument, um in großem Maßstab die Renovierung bestehender Gebäude anzustoßen, da sie die wichtigsten Hindernisse für Renovierungen beseitigen, z. B. divergierende Anreize und Miteigentumsstrukturen, die nicht durch wirtschaftliche Anreize überwunden werden können. Die Einführung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollte dazu führen, dass es mit der Zeit keine Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz mehr gibt, der nationale Gebäudebestand kontinuierlich verbessert wird und somit ein Beitrag zum langfristigen Ziel eines bis 2050 dekarbonisierten Gebäudebestands geleistet wird.
- (23) Die auf Unionsebene festgelegten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollten sich auf die Renovierung der Gebäude konzentrieren, die das größte Potenzial in Bezug auf Dekarbonisierung, Verringerung der Energiearmut und umfassende soziale und wirtschaftliche Vorteile aufweisen, insbesondere auf die Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz, die vorrangig renoviert werden müssen.
- (23a) **Die Kommission sollte einen zusammenfassenden Bericht über die Situation und die Fortschritte des Gebäudebestands der Union auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene veröffentlichen, insbesondere in Bezug auf die Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz, um die Anstrengungen und Investitionen angemessen auszurichten.**

- (24) **Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollten — unterstützt durch Finanzmechanismen — einen Weg für die schrittweise Anhebung der Energieeffizienzklassen von Gebäuden eröffnen, insbesondere in Bezug auf ländliche und isolierte Gebiete.** Bei der Überprüfung dieser Richtlinie sollte die Kommission beurteilen, ob weitere verbindliche Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz eingeführt werden müssen, um bis 2050 einen dekarbonisierten Gebäudebestand zu erreichen.
- (24a) **Diese Richtlinie sollte mit den Grundprinzipien des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten vereinbar sein.**
- (25) Die Einführung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollte durch einen unterstützenden Rahmen begleitet werden, der technische Hilfe und finanzielle Maßnahmen **sowie Strategien zur Verbesserung der Kompetenzen der im Bau- und Renovierungssektor Beschäftigten** umfasst. Auf nationaler Ebene festgelegte Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz stellen keine „Unionsnormen“ im Sinne der Vorschriften über staatliche Beihilfen dar, während unionsweite Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz als solche „Unionsnormen“ angesehen werden könnten. Im Einklang mit den überarbeiteten Vorschriften über staatliche Beihilfen können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen für Gebäuderenovierungen zur Einhaltung der unionsweiten Vorgaben für die Gesamtenergieeffizienz, d. h. zur Erreichung einer bestimmten Gesamtenergieeffizienzklasse, gewähren, bis diese unionsweiten Vorgaben verbindlich werden. Sobald die Vorgaben verbindlich geworden sind, können die Mitgliedstaaten weiterhin staatliche Beihilfen für die Renovierung von Gebäuden und Gebäudeteilen gewähren, die unter die unionsweiten Vorgaben für die Gesamtenergieeffizienz fallen, sofern die Gebäuderenovierung auf einen höheren Standard als die festgelegte Mindestgesamtenergieeffizienzklasse abzielt.
- (26) In der EU-Taxonomie werden für die gesamte Wirtschaft, einschließlich des Bausektors, ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten klassifiziert. Gemäß dem Delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie gelten Gebäuderenovierungen als nachhaltige Tätigkeit, wenn sie zu Energieeinsparungen von mindestens 30 % führen, bei größeren Renovierungen bestehender Gebäude die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen oder aus Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bestehen, beispielsweise der Installation, Wartung oder Reparatur von energieeffizienten Geräten oder von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, sofern diese Einzelmaßnahmen die festgelegten Kriterien erfüllen. Gebäuderenovierungen zur Einhaltung der unionsweiten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz entsprechen in der Regel den Kriterien der EU-Taxonomie für Gebäuderenovierungstätigkeiten.
- (27) Die unionsweiten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollten auf harmonisierten Gesamtenergieeffizienzklassen beruhen. Indem die Gesamtenergieeffizienzklasse G als die bei der Gesamtenergieeffizienz am schlechtesten abschneidenden 15 % des nationalen Gebäudebestands des einzelnen Mitgliedstaats definiert wird, gewährleistet die Harmonisierung der Gesamtenergieeffizienzklassen vergleichbare Anstrengungen durch alle Mitgliedstaaten, während die Definition der besten Gesamtenergieeffizienzklasse A für die Konvergenz der harmonisierten Skala der Gesamtenergieeffizienzklassen in Richtung der gemeinsamen Vision von Nullemissionsgebäuden sorgt.
- (28) Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude und Gebäudekomponenten waren bereits in den Vorläufern dieser Richtlinie enthalten und sollten weiterhin gelten. Während mit den neu eingeführten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz eine Untergrenze für die Mindestenergieeffizienz bestehender Gebäude festgelegt wird und sichergestellt wird, dass ineffiziente Gebäude renoviert werden, wird durch Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude und Gebäudekomponenten sichergestellt, dass bei Renovierungen der erforderliche Renovierungsumfang erreicht wird.
- (28a) **Es ist dringend geboten, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in Gebäuden zu verringern und die Bemühungen um die Dekarbonisierung und Elektrifizierung ihres Energieverbrauchs zu beschleunigen. Um die kosteneffiziente Installation von Solartechnologien zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, sollten alle neuen Gebäude „solartauglich“ sein; d. h., sie sollten so konzipiert werden, dass ihr Potenzial zur Erzeugung von Solarenergie auf der Grundlage der Sonneneinstrahlung am Standort optimiert wird und die Installation von Solartechnologien ohne kostspielige strukturelle Eingriffe möglich ist. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass auf neuen Gebäuden, sowohl auf Wohn- als auch auf Nichtwohngebäuden, sowie auf bestehenden Nichtwohngebäuden geeignete Solaranlagen installiert werden. Ein großflächiger Ausbau von Solarenergie auf Gebäuden würde wesentlich dazu beitragen, die Verbraucher besser vor steigenden und volatilen Preisen für fossile Brennstoffe zu schützen, die Exposition schutzbedürftiger Haushalte gegenüber hohen Energiekosten verringern und breitere ökologische, wirtschaftliche und soziale Vorteile mit sich bringen. Um das Potenzial von Solaranlagen auf Gebäuden effizient zu nutzen, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem bewerteten technischen und wirtschaftlichen Potenzial der Solarenergieanlagen und den Merkmalen der unter diese Verpflichtung fallenden Gebäude Kriterien für die Umsetzung einer verstärkten Nutzung von Solaranlagen und mögliche Ausnahmen davon festlegen.**

- (28b) *Bei dieser Richtlinie sollten die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „EU-Strategie für Solarenergie“ und insbesondere ihre Europäische Initiative zum Ausbau von Solardachanlagen umfassend berücksichtigt werden. Photovoltaik und solarthermische Technologien sollten rasch eingeführt werden, um sowohl dem Klima als auch den Finanzen der Bürger und Unternehmen zugutezukommen. Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage vorhersehbarer Amortisationszeiten, die kürzer als zehn Jahre sein sollten, solide Unterstützungsrahmen für Dachanlagen schaffen, auch in Kombination mit Energiespeicherung und Wärmepumpen. Die Mitgliedstaaten sollten die Maßnahmen unter Verwendung verfügbarer Unionsmittel insbesondere im Rahmen der neuen Kapitel ihrer Aufbau- und Resilienzpläne zu REPowerEU als Priorität umsetzen. Die Kommission sollte den Fortschritt bei der Umsetzung der Europäischen Initiative zum Ausbau von Solardachanlagen jährlich mit dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern des Sektors überwachen.*
- (29) Um bis 2050 einen hochgradig energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand und den Umbau bestehender Gebäude in Nullemissionsgebäude zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten nationale Gebäuderenovierungspläne erstellen, die die langfristigen Renovierungsstrategien ersetzen und zu einem noch stärkeren, voll funktionsfähigen Planungsinstrument für die Mitgliedstaaten werden, wobei der Schwerpunkt stärker auf der Finanzierung und der Sicherstellung der Verfügbarkeit von Arbeitskräften mit den für die Durchführung von Gebäuderenovierungen angemessenen Kompetenzen **sowie auf der Bekämpfung von Energiearmut, der Sicherstellung der elektrischen Sicherheit und des Brandschutzes und der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz der Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz** liegen sollte. In ihren Gebäuderenovierungsplänen sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Ziele für die Gebäuderenovierung festlegen. Im Einklang mit Artikel 21 Buchstabe b Nummer 7 der Verordnung (EU) 2018/1999 und den in der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁸⁾ festgelegten grundlegenden Voraussetzungen sollten die Mitgliedstaaten eine Übersicht über die Finanzierungsmaßnahmen sowie eine Übersicht über den Investitionsbedarf und die Verwaltungsressourcen für die Umsetzung ihrer Gebäuderenovierungspläne vorlegen. **Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, die Mittel und Finanzierungsmechanismen der Union, insbesondere die mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁹⁾ eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität, die Struktur- und Kohäsionsfonds und den durch die Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds gemäß dem Vorschlag COM(2021)0568] eingerichteten Klima-Sozialfonds⁽²⁰⁾, zur Finanzierung der Umsetzung ihrer Gebäuderenovierungspläne zu nutzen.**
- (29a) *Um sicherzustellen, dass die Arbeitskräfte in der Union umfassend darauf vorbereitet sind, aktiv auf die Verwirklichung der Klimaziele der Union hinzuwirken, sollten die Mitgliedstaaten darauf hinarbeiten, die geschlechtsspezifischen Unterschiede im Bauwesen zu verringern, auch im Wege ihrer nationalen Energie- und Klimapläne.*
- (30) Die nationalen Gebäuderenovierungspläne sollten auf einer harmonisierten Vorlage beruhen, damit die Vergleichbarkeit der Pläne gegeben ist. Um für das erforderliche Maß an Ehrgeiz zu sorgen, sollte die Kommission die Entwürfe der Pläne bewerten und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.
- (31) Die nationalen Gebäuderenovierungspläne sollten eng mit den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 verknüpft sein, und im Rahmen der zweijährlichen Berichterstattung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 sollten die Fortschritte beim Erreichen der nationalen Ziele und der Beitrag der Gebäuderenovierungspläne zu den nationalen und den Unionszielen gemeldet werden. Angesichts der Dringlichkeit der Ausweitung von Renovierungen auf der Grundlage solider nationaler Pläne sollte der Zeitpunkt für die Vorlage des ersten nationalen Gebäuderenovierungsplans so früh wie möglich liegen.
- (32) **Umfassende** Renovierungen in mehreren Stufen können eine Lösung für die **hohen anfänglichen Kosten und Mühen** für die Bewohner sein, die bei Renovierungen „in einem Zug“ auftreten können, **und weniger störende und kosteneffizientere Renovierungsmaßnahmen ermöglichen**. Eine solche **umfassende** Renovierung in mehreren Stufen muss jedoch sorgfältig geplant werden, um zu vermeiden, dass ein Renovierungsschritt notwendige weitere Schritte ausschließt. **Eine umfassende Renovierung in einem Schritt kann kosteneffizienter sein und zu kohlenstoffärmeren Optionen zur Verwirklichung eines vollständig dekarbonisierten und emissionsfreien Gebäudebestands der Union führen. Einstufige umfassende Renovierungen und umfassende Renovierungen in**

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) .../... [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds gemäß dem Vorschlag COM(2021)0568].

mehreren Stufen sind beide gültige Optionen für umfassende Renovierungen, da bei der Ermittlung der geeignetsten Lösungen für die Dekarbonisierung unterschiedliche Faktoren berücksichtigt werden müssen, z. B. Kosteneffizienz, daraus resultierende CO₂-Bilanz, Gebäudenutzung, Renovierungszeit, derzeitiger Zustand des Gebäudes, Umfang der Renovierungen und Primärenergieversorgung eines Gebäudes. Renovierungspässe enthalten einen klaren Fahrplan für umfassende Renovierungen in mehreren Stufen und erleichtern es Eigentümern und Investoren, den Zeitpunkt und den Umfang der Renovierungsmaßnahmen bestmöglich zu planen. Daher sollten Renovierungspässe **gefördert und** den Gebäudeeigentümern in allen Mitgliedstaaten als freiwilliges Instrument zur Verfügung gestellt werden. **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Renovierungspässe keine unverhältnismäßige Belastung für die Beteiligten darstellen und mit einer angemessenen finanziellen Unterstützung für schutzbedürftige Haushalte einhergehen, insbesondere wenn es sich bei der Wohnung um ihre einzige Wohnimmobilie handelt.**

- (32a) **Langfristige Verträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung von Renovierungen in mehreren Stufen. Die Mitgliedstaaten sollten Mechanismen einführen, die den Abschluss langfristiger Verträge über die verschiedenen Phasen der Renovierung in mehreren Stufen ermöglichen. Wenn in den verschiedenen Phasen der Renovierung neue und wirksamere Anreize verfügbar gemacht werden, sollte der Zugang zu diesen neuen Anreizen sichergestellt werden, indem die Begünstigten in die Lage versetzt werden, auf neue Anreize umzusteigen.**
- (33) Der Begriff „umfassende Renovierung“ ist in den Rechtsvorschriften der Union bisher noch nicht definiert. Im Hinblick auf die Verwirklichung der langfristigen Vision für Gebäude sollte eine umfassende Renovierung definiert werden als eine Renovierung, durch die Gebäude in Nullemissionsgebäude umgebaut werden; in einem ersten Schritt als eine Renovierung, bei der Gebäude in Niedrigstenergiegebäude umgewandelt werden. Diese Definition dient dem Ziel der Steigerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Eine auf die Gesamtenergieeffizienz abzielende umfassende Renovierung ist eine gute Gelegenheit, andere Aspekte anzugehen, etwa **die Raumklimaqualität**, die Lebensbedingungen schutzbedürftiger Haushalte, **Suffizienz und Kreislaufwirtschaft**, die Stärkung der Klimaresilienz, **die Verbesserung der Umwelt- und Gesundheitsstandards**, die Katastrophenresilienz einschließlich Erdbebensicherheit, den Brandschutz, **die elektrische Sicherheit**, die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen **sowie die Verbesserung von Kohlenstoffsinken, wie etwa begrünte Flächen.**
- (33a) **Ein Standard für umfassende Renovierungen kann, wenn er mit angemessener Unterstützung und Information, einschließlich technischer Hilfe und Schulung, einhergeht, eine Möglichkeit sein, eine höhere Emissionsminderung zu erreichen. Lokale politische Entscheidungsträger spielen eine unterstützende Rolle bei der Gestaltung des Marktes für energetische Renovierungen durch lokale Regelungen, die schrittweise Abschaffung ineffizienter Heiz- und Kühlsysteme, die Verwaltung öffentlicher Beschaffungsverfahren und die Entwicklung öffentlich-privater Partnerschaften. Renovierungen müssen auf hohem Niveau durchgeführt werden, damit Emissionen wirksam verringert und Leistungslücken, die mittelfristig die Erreichung der Ziele erschweren können, vermieden werden.**
- (34) Um **in mehreren Stufen erfolgende** umfassende Renovierungen zu fördern, was eines der Ziele der Strategie für eine Renovierungswelle ist, sollten die Mitgliedstaaten **das höchste Maß an finanzieller und verwaltungstechnischer Unterstützung der umfassenden Renovierung der Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz mit einer einzigen Wohnung vorbehalten.**
- (35) Die Mitgliedstaaten sollten Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude unterstützen, die zur Schaffung **einer guten Raumklimaqualität, einschließlich gesunder und erschwinglicher Lebensräume**, beitragen, unter anderem durch die Entfernung von Asbest und anderen schädlichen Stoffen; dabei sollte die illegale Entfernung schädlicher Stoffe verhindert und die Einhaltung bestehender Gesetzgebungsakte wie der Richtlinien 2009/148/EG ⁽²¹⁾ und (EU) 2016/2284 ⁽²²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates erleichtert werden.
- (35a) **Integrierte viertel- oder nachbarschaftsbezogene Konzepte ermöglichen umfassende Renovierungskonzepte für Gebäude, die räumlich miteinander verbunden sind, wie z. B. Wohnblöcke. Solche Ansätze im Hinblick auf Renovierungen bieten mehrere Lösungen in größerem Maßstab. Mit integrierten Renovierungsplänen kann ein ganzheitlicherer Ansatz verfolgt werden, der das breitere Ökosystem der Gemeinschaft berücksichtigt, z. B. Verkehrsbedürfnisse und geeignete nachhaltige Energiequellen, einschließlich erneuerbarer Energien vor Ort und**

⁽²¹⁾ Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28).

⁽²²⁾ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

in der Nähe oder Fernwärme und -kälte. Solche Pläne ermöglichen eine höhere Kosteneffizienz der erforderlichen Arbeiten, verbessern die Verbindungen zwischen den Verkehrsträgern und tragen der bestehenden Infrastruktur im Hinblick auf die Systemoptimierung und die Erhaltung des kulturellen Erbes Rechnung. Daher sollte mit dieser Richtlinie die breitere Nutzung integrierter, partizipativer und gebietsbezogener Ansätze gefördert werden, die Synergieeffekte und potenzielle Energieeinsparungen ermöglichen, die ungenutzt bleiben würden, wenn der Schwerpunkt ausschließlich auf einzelnen Gebäuden läge. Integrierte Renovierungspläne können auch zu Vorteilen wie der Verbesserung der Luftqualität, der Verringerung von Emissionen in der Gemeinde und der Bekämpfung von Energiearmut in großem Maßstab führen. Die Bezirke sollten von den lokalen Behörden entsprechend den lokalen Bedürfnissen festgelegt werden.

- (35b) *Um die Vielfältigkeit und Reproduzierbarkeit erfolgreicher Gebäuderenovierungsprojekte zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“, insbesondere mit ihrem Nachhaltigkeitsziel, nationale industriepolitische Maßnahmen für die groß angelegte Produktion von lokal anpassbaren vorgefertigten Bauelementen für die Gebäuderenovierung ergreifen, die verschiedene Funktionen erfüllen, einschließlich Ästhetik, Isolierung und Energieerzeugung sowie Isolierung und grüne Infrastrukturen. Sie sollten auch die biologische Vielfalt, die Wasserwirtschaft, die Zugänglichkeit und die Mobilität fördern.*
- (35c) *In Anbetracht der Tatsache, dass ein hoher Prozentsatz von Haushaltsbränden und unbeabsichtigt ausgelösten Haushaltsbränden auf elektrische Geräte oder Anlagen zurückzuführen ist, und um die Sicherheit und die Betriebsbereitschaft von Elektroinstallationen für neue Formen der Nutzung sicherzustellen, mit denen die Emissionen von Gebäuden auf Null gesenkt werden sollen, sollten die Mitgliedstaaten nationale Inspektionsordnungen für Elektroinstallationen erarbeiten.*
- (35d) *Die Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Wasser und Energie ist besonders wichtig, um der voneinander abhängigen Energie- und Wassernutzung und dem zunehmenden Druck auf beide Ressourcen Rechnung zu tragen. Eine wirksame Bewirtschaftung von Wasser und dessen Wiederverwendung können in erheblichem Maße zu Energieeinsparungen beitragen, was neben Klimavorteilen auch wirtschaftliche und soziale Vorteile nach sich zieht.*
- (36) *Elektrofahrzeuge dürften eine entscheidende Rolle bei der Dekarbonisierung und Effizienz des Stromnetzes spielen, nämlich durch die Bereitstellung von Flexibilitäts-, Regelreserve- und Speicherleistungen, insbesondere **durch die Entwicklung des intelligenten Ladens und die** Aggregation. Dieses Potenzial von Elektrofahrzeugen, in das Stromnetz integriert zu werden und zur Effizienz des Netzes und zu einer höheren Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Quellen beizutragen, sollte voll ausgeschöpft werden, **unter anderem durch die Installation einer öffentlichen Ladeinfrastruktur auf Parkplätzen.** Gebäude sind für das Aufladen besonders wichtig, da dort regelmäßig und über lange Zeiträume Elektrofahrzeuge abgestellt werden. Langsames **intelligentes und bidirektionales** Laden ist wirtschaftlich, und die Einrichtung von Ladepunkten in privaten Bereichen kann Energiespeicherung für das entsprechende Gebäude **ermöglichen. In Kombination mit Daten, die mittels intelligenter Zähler bereitgestellt werden, und Daten, die durch die Fahrzeuge erzeugt werden, könnte die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auch Flexibilitätslösungen bieten** und die Integration intelligenter Ladedienste und Netzintegrationsdienste im Allgemeinen ermöglichen. **Elektrofahrzeuge, die für bidirektionales Laden ausgelegt wird, erhöhen die Kapazität von Gebäuden und des Elektrizitätssystems, Stromangebot und -nachfrage in Übereinstimmung zu bringen, insbesondere zu Spitzenlastzeiten, und versetzen die Nutzer in die Lage, solche Dienste gegen eine angemessene Vergütung aktiv anzubieten.***
- (37) *In Kombination mit einem höheren Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verursachen Elektrofahrzeuge weniger Treibhausgasemissionen, was zu einer besseren Luftqualität führt. Elektrofahrzeuge sind ein wichtiger Bestandteil des Übergangs zu sauberer Energie, der auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, alternativen Brennstoffen, erneuerbaren Energien und innovativen Lösungen für das Management der Energieflexibilität beruht. Bauvorschriften können wirksam dafür eingesetzt werden, zielgerichtete Anforderungen einzuführen, die die Bereitstellung der Ladeinfrastruktur in Parkplätzen von Wohn- und Nichtwohngebäuden fördern. Die Mitgliedstaaten sollten Hindernisse wie etwa **Netzanschluss- und Kapazitätsengpässe**, divergierende Anreize und verwaltungstechnische Schwierigkeiten beseitigen, mit denen einzelne Eigentümer konfrontiert sind, wenn sie versuchen, einen Ladepunkt auf ihrem Stellplatz zu errichten.*
- (38) *Mit Vorverkabelungen werden die notwendigen Voraussetzungen für die rasche Einrichtung von Ladepunkten, falls und wo diese erforderlich sind, geschaffen. Mit einer leicht verfügbaren Infrastruktur werden die den einzelnen Eigentümern entstehenden Kosten für die Errichtung von Ladepunkten verringert, und es wird sichergestellt, dass die Nutzer von Elektrofahrzeugen Zugang zu Ladepunkten haben. Die Festlegung von Anforderungen zur*

Elektromobilität auf Unionsebene in Bezug auf die Voreinrichtung bei Stellplätzen und die Errichtung von Ladepunkten ist ein wirksames Mittel, um die Nutzung von Elektrofahrzeugen in naher Zukunft zu fördern und gleichzeitig mittel- bis langfristig eine Weiterentwicklung zu geringeren Kosten zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Ladepunkte  für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

- (39) Intelligentes Laden und bidirektionales Laden ermöglichen die Integration von Gebäuden in das Energiesystem. Ladepunkte an Orten, an denen Elektrofahrzeuge gewöhnlich längere Zeit geparkt sind, wie z. B. am Wohn- oder Arbeitsort, sind für die Integration des Energiesystems von großer Bedeutung; deshalb müssen intelligente Ladefunktionen sichergestellt werden. **Da bidirektionales Laden zur weiteren Marktdurchdringung von Strom aus erneuerbaren Quellen über Elektrofahrzeugflotten im Verkehr und im Stromnetz im Allgemeinen und zur Vermeidung von Spitzenlasten beiträgt, wodurch der Bedarf an Strom zu Spitzenzeiten und damit die Gesamtsystemkosten gesenkt werden,** sollte eine solche Funktion ebenfalls verfügbar gemacht werden, **nicht zuletzt, weil sie die Eigentümer von Elektrofahrzeugen in die Lage versetzt, solche Funktionen zur Verfügung zu stellen, um gegen eine angemessene Vergütung eine aktive Rolle im Energiesystem zu spielen, entsprechend ihrem Recht, selbst erzeugte Energie zu erzeugen, zu teilen, zu speichern oder zu verkaufen.**
- (40) Die Förderung umweltfreundlicher Mobilität ist ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Grünen Deals, und Gebäude können eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur spielen, nicht nur für das Aufladen von Elektrofahrzeugen, sondern auch für Fahrräder. Durch den Übergang zu einer **aktiven** Mobilität wie dem Radfahren können die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen erheblich verringert werden. **Angesichts der Zunahme des Verkaufs von elektrisch unterstützten Fahrrädern und anderen Fahrzeugtypen der Klasse L und um die Einrichtung von Ladepunkten zu einem späteren Zeitpunkt zu erleichtern, sollte in neuen Wohngebäuden eine Vorverkabelung für diese Fahrzeuge vorgeschrieben werden, und in Wohngebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sollten, sofern technisch und wirtschaftlich machbar, Vorverkabelungen oder Leitungen vorgeschrieben werden.** Wie im Klimazielpfad für 2030 dargelegt, wird die Erhöhung der Anteile sauberer und effizienter privater und öffentlicher Verkehrsträger, etwa des Fahrrads, die verkehrsbedingte Umweltverschmutzung deutlich verringern und für jeden Einzelnen und die Kommunen mit großen Vorteilen verbunden sein. Das Fehlen von Fahrradstellplätzen stellt sowohl bei Wohn- als auch bei Nichtwohngebäuden ein großes Hindernis für die Benutzung von Fahrrädern dar. **Unionsvorschriften und nationale** Bauvorschriften können den Übergang zu sauberer Mobilität wirksam unterstützen, indem Anforderungen in Bezug auf eine Mindestanzahl von Fahrradstellplätzen festgelegt werden, und der Bau von Fahrradstellplätzen und der entsprechenden Infrastruktur in Gebieten, in denen Fahrräder weniger genutzt werden, kann zu einer verstärkten Nutzung führen. **Die Anforderung, Fahrradstellplätze bereitzustellen, sollte nicht von der Verfügbarkeit und dem Angebot an Pkw-Stellplätzen, die unter bestimmten Umständen möglicherweise nicht verfügbar sind, abhängen oder notwendigerweise mit diesen verknüpft sein. Mindestanforderungen für Pkw-Stellplätze in den Bauvorschriften sollten durch Höchstanforderungen für Pkw-Stellplätze ersetzt werden, insbesondere in Gebieten, die bereits gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln und aktiven Mobilitätsoptionen versorgt sind. Die Mitgliedstaaten sollten die lokalen Behörden bei der Entwicklung und Umsetzung von Plänen für eine nachhaltige urbane Mobilität unterstützen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Integration von Wohnungsbaupolitik mit nachhaltiger Mobilität und Stadtplanung liegen sollte, um so die Erreichbarkeit aller neuen größeren städtischen Entwicklungen durch aktive Mobilität und öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen und zu priorisieren.**
- (40a) Technische Unterstützung wird auch erforderlich sein, um die Kapazitäten der lokalen Behörden durch Schulungen und Workshops auszubauen, z. B. zur Gestaltung von Beschaffungen unter Berücksichtigung von Lebenszyklusdaten und zur Durchführung der CO₂-Überwachung über die gesamte Lebensdauer.
- (40b) Bei der Umsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Elektromobilität sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die wirtschaftliche Lage von finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen berücksichtigen und in der Lage sein, die Einrichtung der einschlägigen Infrastruktur entsprechend anzupassen.
- (41) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und mit ihnen sollten gemeinsame Ziele verfolgt werden. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors sind die Konnektivitätsziele und die Vorgaben der Union für den Aufbau von Kommunikationsnetzen mit hoher Kapazität wichtig für intelligente Haustechnik und gut vernetzte Gemeinschaften. Es sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu fördern. Damit wären neue Möglichkeiten für

Energieeinsparungen verbunden, indem Verbrauchern genauere Informationen über ihre Verbrauchsmuster gegeben werden und der Netzbetreiber in die Lage versetzt wird, das Netz effizienter zu verwalten.

- (42) Um einen wettbewerbsorientierten und innovativen Markt für intelligente Gebäudedienste zu fördern, der zu einer effizienten Energienutzung und der Integration von erneuerbarer Energie in Gebäude beiträgt und Investitionen in Renovierungen unterstützt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass betroffene Parteien direkten Zugang zu den Daten der Gebäudesysteme haben. Um übermäßige Verwaltungskosten für Dritte zu vermeiden, erleichtern die Mitgliedstaaten die vollständige Interoperabilität der Dienste und des Datenaustauschs innerhalb der Union.
- (43) Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit von Gebäuden zu messen, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie elektronische Systeme zur Anpassung des Betriebs der Gebäude an den Bedarf der Bewohner und des Netzes sowie zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und -leistung der Gebäude zu nutzen. Der Intelligenzfähigkeitsindikator sollte die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäude-technischer Systeme aufmerksam machen und sollte bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen. Der Intelligenzfähigkeitsindikator ist besonders vorteilhaft für große Gebäude mit hohem Energiebedarf. Für andere Gebäude sollte für die Mitgliedstaaten das System zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden optional sein.
- (44) Der Zugang zu ausreichenden **Zuschüssen und** Finanzmitteln ist von entscheidender Bedeutung, um die Energieeffizienzziele für 2030 und 2050 zu erreichen **und die Zahl der in Energiearmut lebenden Menschen zu verringern**. Es wurden Finanzinstrumente der Union und andere Maßnahmen eingerichtet bzw. angepasst, mit denen die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unterstützt **und Energiearmut beseitigt** werden soll. Zu den jüngsten Initiativen für eine bessere Verfügbarkeit von Finanzmitteln auf Unionsebene gehören unter anderem die Leitinitiative „Renovieren“ als Bestandteil der **■** Aufbau- und Resilienzfazilität, der Klima-Sozialfonds **und der REPowerEU-Plan**. Mehrere andere wichtige EU-Programme können die energetische Renovierung im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 unterstützen, darunter die Kohäsionsfonds und der Fonds „InvestEU“, der durch die Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²³⁾ eingerichtet wurde. Über Rahmenprogramme für Forschung und Innovation investiert die Union in Finanzhilfen oder Darlehen, um die beste Technologie zu fördern und die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, unter anderem durch Partnerschaften mit der Industrie und den Mitgliedstaaten wie die Europäische Partnerschaft für die Energiewende und die Europäische Partnerschaft „Built4People“. **Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 sollte die Kommission branchenspezifische Partnerschaften für die Energiewende im Gebäudesektor einrichten, indem sie wichtige Interessenträger zusammenbringt.**
- (45) Die Finanzinstrumente der Union sollten so eingesetzt werden, dass sie den mit dieser Richtlinie verfolgten Zielen praktische Wirkung verleihen, ohne die nationalen Maßnahmen zu ersetzen. Sie sollten aufgrund des Umfangs der erforderlichen Renovierungsanstrengungen insbesondere eingesetzt werden, um geeignete, innovative Finanzierungsmittel bereitzustellen, mit denen Investitionen in die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden angeschoben werden. Die Instrumente könnten insbesondere eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung nationaler, regionaler und lokaler Fonds, Instrumente oder Mechanismen zur Energieeffizienzförderung spielen, die privaten Haus- und Grundbesitzern, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Dienstleistern im Bereich der Energieeffizienz solche Finanzierungsmöglichkeiten anbieten.
- (46) Finanzierungsmechanismen, **Zuschüsse und Subventionen der Union**, finanzielle Anreize und die Einbindung von Finanzinstituten bei energetischen Renovierungen von Gebäuden, **die auf die Bedürfnisse der verschiedenen Gebäudeeigentümer und Mieter zugeschnitten sind**, sollten in den nationalen Gebäuderenovierungsplänen eine zentrale Rolle spielen und von den Mitgliedstaaten aktiv gefördert werden. Solche Maßnahmen sollten an Energieeffizienz geknüpfte Hypotheken **mit sozialen Garantien** für zertifizierte energieeffiziente Gebäuderenovierungen **fördern**, Investitionen der Behörden in einen energieeffizienten Gebäudebestand, beispielsweise über öffentlich-private Partnerschaften oder Energieleistungsverträge, **begünstigen** oder das wahrgenommene Risiko bei den Investitionen mindern. **Die Finanzierungsregelungen sollten eine beträchtliche Prämie für tiefgreifende Renovierungen vorsehen, insbesondere für die am schlechtesten abschneidenden Gebäude, um sie finanziell attraktiv zu machen, und so gestaltet sein, dass sie auch für Gruppen zugänglich sind, die Schwierigkeiten haben, eine reguläre Finanzierung zu erhalten.**

⁽²³⁾ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

- (46a) Die Mitgliedstaaten sollten Finanzinstituten Garantien bieten, um gezielte Finanzprodukte, Zuschüsse und Subventionen zu fördern, um die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, in denen schutzbedürftige Haushalte leben, sowie für Eigentümer von Gebäuden mit mehreren Wohnungen, die die niedrigste Energieeffizienz aufweisen, und von Gebäuden in ländlichen Gebieten und für andere Gruppen, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln oder bei der Aufnahme herkömmlicher Hypotheken haben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Gruppen von kostenneutralen Renovierungsprogrammen profitieren, z. B. durch vollständig subventionierte Renovierungsprogramme oder eine Kombination aus Zuschüssen und Energieleistungsverträgen und Systemen auf Rechnung. Es muss ein spezielles Renovierungsinstrument (das „EU-Renovierungsdarlehen“) auf Unionsebene bereitgestellt werden, um Hauseigentümern Zugang zu langfristigen Krediten der Union für tiefgreifende Renovierungen zu ermöglichen.
- (46b) Die Finanzierung spielt eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der Energie- und Klimaziele der Union für 2030. Um die Investitionslücke zu verringern, die Finanzierung zu verbessern, die Energieeffizienz zu steigern und den Ausbau erneuerbarer Energiequellen in Gebäuden zu fördern, sind eine kosteneffizientere Nutzung bestehender Finanzierungsmöglichkeiten sowie die Entwicklung und Einführung innovativer Finanzierungsmechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierungen und zur Unterstützung von Hauseigentümern im Rahmen nationaler Initiativen erforderlich. Finanzierungsmechanismen, finanzielle Anreize und die Mobilisierung privater Investitionen von Finanzinstituten für Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Gebäuden sollten in den nationalen Strategien zur Gebäuderenovierung eine zentrale Rolle spielen. Finanzinstitute sollten verstärkt Informationen über ihre Finanzprodukte verbreiten, um Gebäudeeigentümer, -mieter und -nutzer über Finanzdienstleistungen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz zu informieren. Finanzinstitute, einschließlich Kreditinstitute und andere Finanzmarktteilnehmer, die in durch Immobilien besicherte Produkte investieren, sowie Regulierungsbehörden sollten Zugang zu Informationen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden haben. Diese Institute sollten den Hypothekenportfoliostandards unterliegen.
- (46c) Grüne Hypothekarkredite und grüne Privatkundenkredite können einen erheblichen Beitrag zur Umgestaltung der Wirtschaft und zur Verringerung der CO₂-Emissionen leisten. Die Mitgliedstaaten sollten die geltenden Rechtsvorschriften anpassen und unterstützende Maßnahmen ausarbeiten, um die Aufnahme grüner Hypothekarkredite und grüner Privatkundenkredite sowie die systematische Datenerhebung zu erleichtern.
- (46d) Die Mitgliedstaaten sollten einen Teil der Mittel des Europäischen Sozialfonds vorrangig für die technische Fortbildung von Arbeiternehmern im Bereich der Energieeffizienz in der Bau- und der Renovierungsbranche zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten sollten Verzeichnisse ihrer Fachkräfte in der Wertschöpfungskette des Baugewerbes erstellen, in denen die Verfügbarkeit von Fähigkeiten und qualifizierten Fachkräften auf dem Markt aufgeführt ist. Diese Verzeichnisse sollten öffentlich zugänglich sein und regelmäßig aktualisiert werden.
- (46e) Die mittelfristigen Vorteile des „Pay-as-you-Save“-Finanzierungssystems nach der Rückzahlung des Kredits bedeuten für die Haushaltseigentümer einen Nettonutzen in Form von jährlichen Energiekosteneinsparungen und eine Wertsteigerung der Immobilie.
- (47) Finanzierungen alleine werden zur Verwirklichung der benötigten Renovierungen nicht ausreichen. Die Einrichtung von zugänglichen und transparenten Beratungsinstrumenten und Hilfsinstrumenten wie etwa **unabhängigen** zentralen Anlaufstellen, die **kostenlose** integrierte Dienstleistungen für energetische Renovierungen bieten, oder **Mittlern und Beratung** sowie die Umsetzung anderer Maßnahmen und Initiativen, etwa der in der Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“ der Kommission genannten, sind unerlässlich, um die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen und Hindernisse für Renovierungen zu überwinden. **Die zentrale Bedeutung lokaler Akteure wie kommunaler Behörden, Energieagenturen sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften für die Deckung des nationalen Renovierungsbedarfs sollte anerkannt werden. Andere kooperative Maßnahmen wie öffentlich-private Partnerschaften spielen eine wichtige Rolle und sollten von den Mitgliedstaaten aktiv gefördert und unterstützt werden. Zusätzlich zur Finanzierung und technischen Unterstützung sollten die Mitgliedstaaten Konzepte auf Nachbarschafts- und Stadtteilebene für die Gebäuderenovierung und erneuerbare Wärme- und Kälteerzeugung in ihre nationalen Gebäuderenovierungspläne aufnehmen und aktiv fördern. Lokale Initiativen, wie z. B. von Bürgerinnen und Bürgern getragene Renovierungsprogramme auf Nachbarschafts- oder Gemeindeebene, sollten ebenfalls finanziell und technisch unterstützt werden, da solche Initiativen das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für die Energiewende stärken, lokale soziale Muster bewahren, Skaleneffekte mit sich bringen und Lösungen bieten, die den lokalen Gegebenheiten und Anforderungen entsprechen.**

- (47a) *Der Zugang zu vertrauenswürdiger Beratung und Information stärkt das Vertrauen und erleichtert den Prozess zur Steigerung der Energieeffizienz bestehender Gebäude, insbesondere für Privatpersonen. In diesem Zusammenhang könnten zentrale Anlaufstellen eine wichtige Rolle dabei spielen, potenzielle Projekte mit Marktteilnehmern, einschließlich Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und Projektentwicklern, miteinander zu verbinden, insbesondere kleinere Projekte, sowie Leitlinien für Genehmigungsverfahren, den Zugang zu Finanzmitteln für Gebäuderenovierungen und die Verbreitung von Informationen über Geschäftsbedingungen zu fördern. Lokal betriebene zentrale Anlaufstellen könnten zudem dabei helfen, die Koordinierung von Angebot und Nachfrage sicherzustellen. Sie können Gebäudeeigentümer und -verwalter bei den Renovierungsprojekten unterstützen und dazu beitragen, einzelne Projekte in die umfassendere Strategie der Städte zu integrieren. Sie können auch dazu beitragen, Gebäuden mit der niedrigsten Gesamtenergieeffizienz Vorrang einzuräumen, indem Zeitpläne festgelegt und verschiedene Teile des Gebäudebestands auf der Grundlage von Baujahren gezielt unterstützt werden. Zentrale Anlaufstellen sind auch wichtig, um die Bürgerinnen und Bürger darin zu bestärken, Renovierungsprojekte in Angriff zu nehmen, indem sie sie beraten, Optionen ausloten, die Suche nach Auftragnehmern erleichtern, ihnen bei Ausschreibungen und Angeboten Hilfe bieten und sie während der Renovierung unterstützen. Eine verstärkte technische Unterstützung ist erforderlich, um zentrale Anlaufstellen einzurichten und zu entwickeln und das richtige Fachwissen zu mobilisieren.*
- (48) Gebäude mit schlechter Energieeffizienz sind oftmals mit Energiearmut und sozialen Problemen verbunden. Schutzbedürftige Haushalte sind besonders stark von steigenden Energiepreisen betroffen, da sie anteilig mehr für Energieerzeugnisse ausgeben. Durch die Senkung übermäßiger Energierechnungen können Gebäuderenovierungen Menschen aus der Energiearmut befreien und auch Energiearmut verhindern. Gleichzeitig haben Gebäuderenovierungen ihren Preis, und es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die sozialen Auswirkungen der Kosten von Gebäuderenovierungen, insbesondere auf schutzbedürftige Haushalte, begrenzt werden. Bei der Renovierungswelle sollte niemand zurückgelassen werden, sie sollte als Gelegenheit genutzt werden, um die Lage schutzbedürftiger Haushalte **und von Personen, die in Sozialwohnungen leben**, zu verbessern, und es sollte ein gerechter Übergang zur Klimaneutralität sichergestellt werden. Daher sollten finanzielle Anreize und andere politische Maßnahmen vorrangig auf schutzbedürftige Haushalte **und Menschen, die in Sozialwohnungen leben**, ausgerichtet sein, und die Mitgliedstaaten sollten **in ihren nationalen Gebäuderenovierungsplänen** Maßnahmen ergreifen, um Zwangsräumungen aufgrund von Renovierungen zu verhindern, **wie z. B. Mietpreinsnachlässe und Mietobergrenzen**. Der Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität enthält einen gemeinsamen Rahmen und ein gemeinsames Verständnis der umfassenden Strategien und Investitionen, die erforderlich sind, um einen gerechten Übergang zu gewährleisten.
- (48a) *Da Frauen in der gesamten Union unverhältnismäßig stark von Energiearmut betroffen sind, sollten die Mitgliedstaaten die erforderliche Unterstützung bereitstellen, um die Energiearmut von Frauen zu verringern. Die Mitgliedstaaten sollten mehr Anstrengungen unternehmen, um nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten in ihre nationalen Gebäuderenovierungspläne aufzunehmen, damit Strategien und Maßnahmen gezielter ausgerichtet werden können.*
- (49) Um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden von potenziellen Käufern oder Mietern frühzeitig berücksichtigt werden kann, sollte für Gebäude oder Gebäudeteile, die zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden, ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegen, und die Gesamtenergieeffizienzklasse und der Indikator der Gesamtenergieeffizienz sollten in allen Anzeigen angegeben werden. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz sollte potenziellen Käufern **oder** Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen zutreffende Informationen über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes sowie praktische Hinweise zu deren Verbesserung liefern. Zudem sollte der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz Angaben über den **Primär- und Endenergieverbrauch, den Energiebedarf, die Erzeugung von erneuerbarer Energie, die Treibhausgasemissionen und die Raumklimaqualität sowie Empfehlungen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials** enthalten.
- (49a) *Bei der Prüfung von Maßnahmen zur Förderung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollte schutzbedürftigen Haushalten besondere Aufmerksamkeit gelten, insbesondere solchen, deren Mieterschutz gefährdet sein könnte, oder solchen, die hohen Energiekosten ausgesetzt sind und denen die Mittel für die Renovierung des Gebäudes, in dem sie leben, fehlen. Die Mitgliedstaaten sollten auf nationaler Ebene Schutzmaßnahmen vorsehen, z. B. Mechanismen der sozialen Unterstützung.*
- (49b) *Die Energiewende bietet die Chance, den Zugang zu hochwertigerem Wohnraum zu verbessern, sofern die Renovierungskosten so weit wie möglich durch Energieeinsparungen ausgeglichen werden und der Mieterschutz sichergestellt ist. Sie kann auch dazu beitragen, Haushalte aus der Energie- und Verkehrsarmut zu befreien, wenn Haushalten mit eingeschränktem Zugang zu marktüblichen Krediten Zuschüsse und öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Auch für Sozialwohnungen und vermietete Gebäude sind partizipative Modelle von wesentlicher Bedeutung, damit die Mieter mit den Wohnungsunternehmen, Vermietern und Eigentümerverbänden bezüglich des Umfangs und der Kosten von Renovierungen zusammenarbeiten können. Dies kann dazu*

beitragen, die Kosten auszugleichen und den Mieterschutz zu erhöhen. Es sollten Möglichkeiten für den Kapazitätsaufbau für lokale Wohnungsanbieter geschaffen werden, damit partizipative Modelle besser genutzt werden und branchenübergreifend auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ein besser koordinierter Ansatz verfolgt wird.

- (50) Die Überwachung des Gebäudebestands wird durch die Verfügbarkeit von Daten erleichtert, die mit digitalen Instrumenten erhoben werden, wodurch sich die Verwaltungskosten verringern. Daher sollten nationale Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eingerichtet und die darin enthaltenen Informationen an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand übermittelt werden.
- (51) Gebäude, die von Behörden genutzt werden, und Gebäude mit starkem Publikumsverkehr sollten durch Einbeziehung von Umwelt- und Energieaspekten ein Vorbild darstellen, weshalb regelmäßig Energieausweise für sie erstellt werden sollten. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Gesamtenergieeffizienz sollte durch Anbringung dieser Energieausweise an gut sichtbaren Stellen unterstützt werden; dies gilt insbesondere für Gebäude einer bestimmten Größe, in denen sich Behörden befinden oder starker Publikumsverkehr herrscht, wie Rathäuser, Schulen, Ladengeschäfte und Einkaufszentren, Supermärkte, Gaststätten, Theater, Banken und Hotels.
- (51a) *Die Kommission sollte technische Leitlinien für die Renovierung historischer Gebäude und historischer Ortskerne festlegen, um sicherzustellen, dass ökologische Ambitionen erfüllt und das kulturelle Erbe bewahrt werden. Die Erstellung nationaler Renovierungspläne muss eine strukturierte und ständige Konsultation der Vertretungsorganisationen der im Bausektor tätigen Personen, auch in Bezug auf historische Gebäude, vorsehen.*
- (51b) *Für zu erhaltende Gebäude und Kulturerbegebäude sollten bestehende Ausnahmen für Kulturerbegebäude und provisorische Gebäude beibehalten werden, während neue innovative Lösungen entwickelt und erprobt werden. Eine Ausnahme sollte auch für Kulturerbegebäude vorgesehen werden, die sich derzeit im Prozess der Einstufung als offiziell geschützt befinden, sowie für andere Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen und historischen Werts einer angemessenen Erhaltung bedürfen, wenn dieses Verfahren vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen hat. Technische Hilfe ist von entscheidender Bedeutung, wenn es gilt, die Renovierung öffentlicher Gebäude zu fördern, einschließlich finanzieller Unterstützung für die Wiederholung und Ausweitung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben, und zwar auf der Grundlage der bei der Finanzierung von intelligenten Städten durch Horizont 2020 gesammelten Erfahrungen. Die Mitgliedstaaten sollten ihre derzeitigen nationalen Verfahren zur Einstufung von Gebäuden als Kulturerbegebäude und historische Gebäude überprüfen, damit dieser Status rechtzeitig bis zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie gewährt werden kann.*
- (52) In den letzten Jahren ist eine zunehmende Verwendung von Klimaanlage in den Ländern Europas zu verzeichnen. Dies führt zu großen Problemen zu Spitzenlastzeiten mit der Folge, dass die Stromkosten steigen und die Energiebilanz beeinträchtigt wird. Vorrang sollte Strategien eingeräumt werden, die zur Verbesserung der thermischen Eigenschaften der Gebäude im Sommer beitragen. Hierzu sollte man sich auf Maßnahmen zur Vermeidung einer übermäßigen Erwärmung, wie Sonnenschutz und ausreichende Wärmekapazität der Gebäudekonstruktion, und auf Weiterentwicklung und Einsatz der passiven Kühlung konzentrieren, und zwar in erster Linie auf solche Maßnahmen, die zur Verbesserung der **Umweltbedingungen in Innenräumen** und zur Verbesserung des Mikroklimas in der Umgebung von Gebäuden beitragen.
- (53) Die regelmäßige Wartung und Inspektion von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage **sowie von Elektroinstallationen und Feuerlöschanlagen** durch qualifiziertes Personal trägt zu einem korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation bei und gewährleistet damit eine optimale Leistung aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage **sowie von Elektroinstallationen und Feuerlöschanlagen** sollte während ihrer Lebensdauer in regelmäßigen Abständen erfolgen, insbesondere vor einem Austausch oder einer Modernisierung. Im Hinblick auf einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand für die Gebäudeeigentümer und -mieter sollten die Mitgliedstaaten sich darum bemühen, dass Inspektionen und Ausweisausstellungen so weit wie möglich miteinander verbunden werden.
- (54) Ein gemeinsamer Ansatz bei der Erstellung von Energieausweisen für Gebäude, den Renovierungspässen, den Intelligenzfähigkeitsindikatoren und der Inspektion von Heizungs-, **Lüftungs-**, Klimaanlage **und Elektroinstallationen** durch qualifiziertes oder zertifiziertes zugelassenes Fachpersonal, dessen Unabhängigkeit auf der Grundlage objektiver Kriterien zu gewährleisten ist, trägt dazu bei, gleiche Bedingungen für die Anstrengungen in den

Mitgliedstaaten bei Energieeinsparungen im Gebäudesektor zu schaffen, und wird für die potenziellen Eigentümer oder Nutzer Transparenz hinsichtlich der Gesamtenergieeffizienz auf dem Immobilienmarkt der Union schaffen. Um die Qualität der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, der Renovierungspässe, der Intelligenzfähigkeitsindikatoren und der Inspektion **der thermischen Eigenschaften von Heizungs- und Klimaanlage in Gebäuden und Kontrollsystemen** in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte in jedem Mitgliedstaat ein unabhängiges Kontrollsystem eingerichtet werden.

- (55) Da den regionalen und lokalen Behörden für die erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie entscheidende Bedeutung zukommt, sollten sie gegebenenfalls nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Planungsaspekte, Ausarbeitung von Informations-, Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen sowie Umsetzung dieser Richtlinie auf nationaler und regionaler Ebene konsultiert und eingebunden werden. Diese Konsultationen könnten auch dafür genutzt werden, den örtlichen Planern und Gebäudeprüfern angemessene Leitlinien für die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten Architekten und Planer in die Lage versetzen und dazu anhalten, bei Planung, Entwurf, Bau und Renovierung von Industrie- und Wohngebieten die optimale Kombination von Energieeffizienzverbesserungen, Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Einsatz von Fernwärme und -kälte angemessen in Betracht zu ziehen, **unter anderem durch den Einsatz von 3D-basierten Modellierungs- und Simulationstechnologien. Darüber hinaus sollten andere sozioökonomische Partner wie Gewerkschaften und Wohnungsgenossenschaften, Gebäudeeigentümer, Grundbesitzer und das Bauwesen, Einrichtungen, die mit schutzbedürftigen Haushalten und Obdachlosen arbeiten, sowie andere Partner der Zivilgesellschaft wie Mieter- und Verbraucherorganisationen an der öffentlichen Konsultation zu den nationalen Gebäuderenovierungsplänen beteiligt und Dialoge auf mehreren Ebenen eingerichtet werden.**
- (56) Installateure und Baufachleute sind für die erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie von entscheidender Bedeutung. Daher sollte eine angemessene Zahl von Installateuren und Baufachleuten durch Schulung und andere Maßnahmen die angemessene Fachkompetenz für Installation und Einbau der erforderlichen Technik zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien erwerben.
- (57) Um das Ziel der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu fördern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, in Bezug auf die Anpassung bestimmter Teile des allgemeinen Rahmens in Anhang I an den technischen Fortschritt **bis zum 31. Dezember 2026**, in Bezug auf die **Details der** Festlegung eines Rahmens für eine Methode zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, in Bezug auf die Anpassung der Schwellenwerte für Nullemissionsgebäude und die Berechnungsmethode für das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial, **in Bezug auf Mindeststandards für die Raumklimaqualität**, in Bezug auf die Festlegung eines gemeinsamen europäischen Rahmens für Renovierungspässe und in Bezug auf ein gemeinsames System der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden ⁽²⁴⁾. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (58) Um eine wirksame Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten durch verschiedene Instrumente, z. B. das Instrument für technische Unterstützung ⁽²⁵⁾, das maßgeschneidertes technisches Fachwissen für die Konzeption und Umsetzung von Reformen bereitstellt, einschließlich solcher, die darauf abzielen, die jährliche Quote der energetischen Renovierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden bis 2030 zu erhöhen und umfassende energetische Renovierungen zu fördern. Die technische Unterstützung bezieht sich beispielsweise auf die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und den Austausch einschlägiger bewährter Verfahren.
- (59) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden, wegen der komplexen Struktur des Gebäudesektors und des Unvermögens der nationalen Immobilienmärkte, den Herausforderungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz hinreichend zu begegnen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang

⁽²⁴⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽²⁵⁾ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (AbL. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (60) Die Rechtsgrundlage für diese Initiative ist Artikel 194 Absatz 2 AEUV, der die Union ermächtigt, die Maßnahmen zu erlassen, die erforderlich sind, um die Ziele der Union im Bereich der Energiepolitik zu verwirklichen. Der Vorschlag trägt zu den energiepolitischen Zielen der Union gemäß Artikel 194 Absatz 1 AEUV bei, insbesondere zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen, was zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt beiträgt.
- (61) Nach Nummer 44 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollten die Mitgliedstaaten für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Union eigene Tabellen aufstellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese veröffentlichen. Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt, insbesondere angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-543/17 (Kommission/Belgien).
- (62) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Pflicht zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.
- (63) Die vorliegende Richtlinie sollte die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der in Anhang VIII Teil B aufgeführten Richtlinien in innerstaatliches Recht und der Zeitpunkte für ihre Anwendung unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in der Union, um bis 2050 unter Berücksichtigung der äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen, **der Anforderungen an die Umweltqualität in Innenräumen, des Beitrags der Gebäude zur nachfrageseitigen Flexibilität zur Verbesserung der Effizienz des Energiesystems** sowie der Kosteneffizienz einen emissionsfreien Gebäudebestand zu erreichen.
- (2) Diese Richtlinie enthält Anforderungen hinsichtlich
 - a) des gemeinsamen allgemeinen Rahmens für eine Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - b) der Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude und Gebäudeteile;
 - c) der Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von
 - i) bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen, die einer größeren Renovierung unterzogen werden,
 - ii) Gebäudekomponenten, die Teil der Gebäudehülle sind und sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle auswirken, wenn sie nachträglich eingebaut oder ersetzt werden,
 - iii) gebäudetechnischen Systemen, wenn diese neu installiert, ersetzt oder modernisiert werden;
 - d) der Anwendung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz auf bestehende Gebäude und Gebäudeteile **im Einklang mit den Artikeln 3 und 9,**

- da) *eines harmonisierten Rahmens für die Bewertung des Treibhauspotenzials eines Gebäudes während seines Lebenszyklus;*
- db) *Solarenergie in Gebäuden;*
- dc) *des schrittweisen Ausstiegs aus der Nutzung fossiler Brennstoffe in Gebäuden;*
- e) Renovierungspässen;
- f) nationaler Gebäuderenovierungspläne;
- g) nachhaltige Mobilität betreffender Infrastruktur in Gebäuden sowie daran angrenzend und
- h) intelligenter Gebäude;
- ha) *naturbasierter Lösungen, die die Stärkung der sinnvollen Nutzung und Anpassung des die Gebäude umgebenden öffentlichen Raums mit Elementen wie Holzmaterialien, grünen Dächern sowie Fassaden und Lösungen, die von der Natur inspiriert und unterstützt werden und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten und zum Aufbau von Widerstandsfähigkeit beitragen können;*
- i) der Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- j) regelmäßiger Inspektionen von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage in Gebäuden;
- k) unabhängiger Kontrollsysteme für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, Renovierungspässe, Intelligenzfähigkeitsindikatoren und Inspektionsberichte;
- ka) *der Leistungsanforderungen an die Umweltqualität in Innenräumen von Gebäuden.*

(3) Bei den Anforderungen dieser Richtlinie handelt es sich um Mindestanforderungen; sie hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit dem AEUV vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Gebäude“ eine Konstruktion mit Dach und Wänden, deren **Innenraumumgebung** unter Einsatz von Energie konditioniert wird;
2. „Nullemissionsgebäude“ ein Gebäude mit einer sehr hohen, nach den **Anhängen I und III** bestimmten Gesamtenergieeffizienz, **das durch nachfrageseitige Flexibilität zur Optimierung des Energiesystems beiträgt und** bei dem die noch benötigte sehr geringe **Restmenge an Energie** vollständig durch Energie gedeckt wird, die
 - a) **aus erneuerbaren Quellen stammt und vor Ort erzeugt oder gespeichert wird;**
 - b) **aus erneuerbaren Quellen stammt und außerhalb des Standorts erzeugt und über das Netz gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] bereitgestellt wird;**
 - c) von einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] stammt; oder
 - d) **aus erneuerbaren Quellen stammt sowie durch Abwärme** aus einem **effizienten** Fernwärme- und Fernkältesystem **gemäß der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie]** im Einklang mit den Anforderungen nach Anhang III;
3. „Niedrigstenergiegebäude“ ein Gebäude mit einer sehr hohen, nach Anhang I bestimmten Gesamtenergieeffizienz, die nicht niedriger sein darf als das von den Mitgliedstaaten 2023 gemäß Artikel 6 Absatz 2 gemeldete kostenoptimale Niveau, und bei dem der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen — einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird — gedeckt wird;
- 3a. **„Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz“ ein Gebäude der Energieeffizienzklasse E, F oder G;**

- 3b. „passives System“ einen Gestaltungsgrundsatz oder ein Gebäudeelement, bei dem die Gesamtenergieeffizienz oder ein oder mehrere Parameter für die Innenraumumgebung ohne Unterstützung durch eine Energiequelle aufrechterhalten oder verbessert wird bzw. werden;
4. „Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz“ Vorschriften, nach denen bestehende Gebäude im Rahmen eines größeren Renovierungsplans für einen Gebäudebestand oder bei einem Auslösepunkt auf dem Markt (Verkauf oder Vermietung) innerhalb eines Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Anforderung an die Gesamtenergieeffizienz **gemäß dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“** erfüllen müssen, wodurch die Renovierung bestehender Gebäude ausgelöst wird;
- 4a. „Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999;
5. „öffentliche Einrichtungen“ **öffentliche Einrichtungen** im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie].
6. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, **elektrisch betriebene Sonnenschutzeinrichtungen, elektrische Anlagen, Ladestationen für Elektrofahrzeuge**, Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie am Gebäudestandort oder für eine Kombination derselben, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;
- 6a. „nachfrageseitige Flexibilität“ die Fähigkeit aktiver Kunden, einzeln oder durch einen Zusammenschluss auf externe Signale zu reagieren und ihre Energieerzeugung und ihren Energieverbrauch dynamisch und zeitabhängig anzupassen, was durch intelligente, dezentrale Energieressourcen, einschließlich Nachfragesteuerung, Energiespeicherung und dezentraler Erzeugung aus erneuerbaren Quellen, möglich ist, um ein zuverlässigeres, nachhaltigeres und effizienteres Energiesystem zu unterstützen;
- 6b. „Kältesystem“ eine Kombination von passiven und aktiven Bauteilen, die für eine Form der Raumluftbehandlung erforderlich sind, durch welche die Temperatur gesenkt wird;
- 6c. „Elektroinstallation“ ein System aus ortsfesten Bauteilen, einschließlich Schalttafeln, elektrischen Kabeln, Erdungsanlagen, Steckdosen, Schaltern und Beleuchtungskörpern, das der Verteilung elektrischer Energie innerhalb eines Gebäudes zu allen Verbrauchsstellen oder der Übertragung von vor Ort erzeugter Elektrizität dient;
- 6d. „Systemeffizienz“ die Auswahl energieeffizienter Lösungen, die auch einen kosteneffizienten Fahrplan zur Dekarbonisierung, zusätzliche Flexibilität und die effiziente Nutzung von Ressourcen ermöglichen;
- 6e. „Lüftungsanlage“ eine Kombination von Bauteilen, die erforderlich ist, um einen Austausch von Innenraumluft durch Außenluft zu ermöglichen;
7. „System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung“ ein System, das sämtliche Produkte, Software und Engineering-Leistungen umfasst, mit denen ein energieeffizienter, wirtschaftlicher und sicherer Betrieb gebäudetechnischer Systeme durch automatische Steuerungen sowie durch die Erleichterung des manuellen Managements dieser gebäudetechnischen Systeme unterstützt werden kann;
8. „Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes“ die berechnete oder erfasste Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u. a. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser, Beleuchtung **und gebäudetechnische Systeme**) zu decken;
9. „Primärenergie“ Energie aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen, die keinem Umwandlungsprozess unterzogen wurde;
- 9a. „Endenergie“ Energie aus erneuerbaren oder nicht erneuerbaren Quellen, die einem Umwandlungs- oder Transformationsverfahren unterzogen wurde, damit sie tatsächlich verbrauchsfertig ist und den Endverbrauchern geliefert werden kann;

- 9b. **„erfasst“ gemessen mit einem geeigneten Gerät, etwa einem Energie- oder Leistungszähler, einem Leistungsmess- oder -überwachungsgerät oder einem Stromzähler;**
10. „Faktor der nicht erneuerbaren Primärenergie“ nicht erneuerbare Primärenergie für einen bestimmten Energieträger, einschließlich der bezogenen Energie und der berechneten Energieverluste durch die Lieferung an die Verbrauchsstellen, geteilt durch die bezogene Energie;
11. „Faktor der erneuerbaren Primärenergie“ erneuerbare Primärenergie aus einer am Standort, in der Nähe oder weiter entfernt befindlichen Energiequelle, die über einen bestimmten Energieträger geliefert wird, einschließlich der bezogenen Energie und der berechneten Energieverluste durch die Lieferung an die Verbrauchsstellen, geteilt durch die bezogene Energie;
12. „Gesamtprimärenergiefaktor“ die gewichtete Summe der Faktoren der erneuerbaren und der nicht erneuerbaren Primärenergie für einen bestimmten Energieträger;
13. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ **oder „erneuerbare Energie“** Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Quellen **im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001;**
14. „Gebäudehülle“ die integrierten Komponenten eines Gebäudes, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen;
15. „Gebäudeteil“ einen Gebäudeabschnitt, eine Etage oder eine Wohnung innerhalb eines Gebäudes, der bzw. die für eine gesonderte Nutzung ausgelegt ist oder hierfür umgebaut wurde;
16. „Gebäudekomponente“ ein gebäudetechnisches System oder eine Komponente der Gebäudehülle;
17. „Wohnung“ **einen physischen Raum, der aus** einem Zimmer oder Zimmerkomplex in einem dauerhaften Gebäude oder einem architektonisch abgetrennten Teil eines Gebäudes **besteht**, das bzw. der zur ganzjährigen Bewohnung durch einen privaten Haushalt, **der dort seine grundlegenden Lebensfunktionen wahrnimmt**, bestimmt ist;
18. „Renovierungspass“ ein Dokument, das einen maßgeschneiderten Fahrplan für die **umfassende** Renovierung eines bestimmten Gebäudes in **einer maximalen Anzahl von** Schritten enthält, durch die **das Gebäude bis spätestens 2050 zu einem Nullemissionsgebäude** wird;
19. „umfassende Renovierung“ eine Renovierung **im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und Bemühungen zur Verringerung der während der Renovierung entstehenden Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus, wobei der Schwerpunkt auf wesentlichen Gebäudekomponenten liegt, z. B. Wanddämmung, Dachdämmung, Dämmung der unteren Geschossdecke, Austausch von Außenfenstern und -türen, Lüftungs- und Heizungsanlagen und Behandlung von Wärmebrücken, um für den notwendigen Komfort der Bewohner im Sommer und Winter zu sorgen, oder eine Renovierung, die zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs von Gebäuden mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz um mindestens 60 % führt, bei denen es technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, einen Nullemissionsstandard für Gebäude zu erreichen, und bei der** ein Gebäude oder Gebäudeteil zu Folgendem umgebaut wird:
- a) vor dem 1. Januar **2027** zu einem Niedrigstenergiegebäude;
- b) ab dem 1. Januar **2027** zu einem Nullemissionsgebäude;
20. „umfassende Renovierung in mehreren Stufen“ eine umfassende Renovierung, die in **einer maximalen Anzahl von** Schritten durchgeführt wird und dabei den in einem Renovierungspass gemäß Artikel 10 festgelegten Schritten folgt **und die die Inanspruchnahme von Energieleistungsverträgen einschließen kann;**
21. „größere Renovierung“ die Renovierung eines Gebäudes, bei der je nach Wahl des Mitgliedstaats entweder
- a) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 % des Gebäudewerts — den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet — übersteigen oder
- b) mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden;
-
22. „betriebsbedingte Treibhausgasemissionen“ Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch der gebäudetechnischen Systeme während der Nutzung und des Betriebs des Gebäudes;

23. „Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen“ die gesamten mit dem Gebäude in allen Phasen seines Lebenszyklus verbundenen Treibhausgasemissionen, **wobei die Vorteile von Wiederverwendung und Recycling zum Ende der Lebensdauer zu berücksichtigen sind**, von der „Wiege“ (Gewinnung der für den Bau des Gebäudes verwendeten Rohstoffe) über die Herstellung und Verarbeitung der Materialien und die Betriebsphase des Gebäudes bis **zum „Ende der Lebensdauer“** (Rückbau des Gebäudes und Wiederverwendung, Recycling, anderweitige Verwertung und Entsorgung seiner Materialien);
24. „Lebenszyklus-Treibhauspotenzial“ **oder „Lebenszyklus-GWP“** einen Indikator zur Quantifizierung des Treibhauspotenzials eines Gebäudes während seines gesamten Lebenszyklus;
25. „divergierende Anreize“ divergierende Anreize im Sinne des Artikels 2 Nummer 52 der [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie];
26. „Energiearmut“ Energiearmut im Sinne des Artikels 2 Nummer 49 der [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie];
27. „schutzbedürftige Haushalte“ Haushalte, die von Energiearmut betroffen **oder bedroht** sind, oder Haushalte, einschließlich solcher mit niedrigem mittlerem Einkommen, die hohen Energiekosten besonders ausgesetzt sind und nicht über die Mittel verfügen, um das von ihnen bewohnte Gebäude zu renovieren;
28. „Europäische Norm“ **oder „EN-Norm“** eine Norm, die vom Europäischen Komitee für Normung, dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung oder dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen verabschiedet und zur öffentlichen Verwendung bereitgestellt wurde;
29. „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ einen von einem Mitgliedstaat oder einer von ihm benannten juristischen Person anerkannten Ausweis, in dem die Gesamtenergieeffizienz **und Klimaleistung** eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen, berechnet nach einer gemäß Artikel 4 festgelegten Methode, angegeben ist;
30. „Kraft-Wärme-Kopplung“ die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer oder mechanischer Energie in einem Prozess;
31. „kostenoptimales Niveau“ das Gesamtenergieeffizienzniveau, das während der geschätzten wirtschaftlichen Lebensdauer mit den niedrigsten Kosten — ermittelt durch Anwendung der Methode zur Berechnung der kostenoptimalen Niveaus — verbunden ist, wobei
 - a) die niedrigsten Kosten ermittelt werden unter Berücksichtigung
 - i) der Kategorie und Nutzung des betreffenden Gebäudes,
 - ii) der auf offiziellen Prognosen beruhenden energiebezogenen Investitionskosten,
 - iii) der Instandhaltungs- und Betriebskosten, einschließlich der Energiekosten unter Berücksichtigung der Kosten von Treibhausgasemissionszertifikaten,
 - iv) der externen Effekte der Energienutzung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit,
 - v) der etwaigen Einnahmen aus der Energieerzeugung am Standort,
 - vi) der etwaigen Abfallbewirtschaftungskosten, **■**
 - via) sozialer Externalitäten von Gebäuderenovierungen, dem Bau und Rückbau einschließlich der Veränderung bebauter Gebiete;**
 - b) die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer von jedem Mitgliedstaat bestimmt wird und sich auf die geschätzte wirtschaftliche Restlebensdauer eines Gebäudes bezieht, wenn Gesamtenergieeffizienzanforderungen für das Gebäude insgesamt festgelegt werden, oder auf die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer einer Gebäudekomponente, wenn Gesamtenergieeffizienzanforderungen für Gebäudekomponenten festgelegt werden;

das kostenoptimale Niveau liegt in dem Bereich der Gesamtenergieeffizienzniveaus, in denen die über die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer berechnete Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt;

32. „Ladepunkt“ einen Ladepunkt im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der [Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe — AFIR];
- 32a. **„Vorverkabelung“ alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Installation von Ladepunkten zu ermöglichen, einschließlich Datenübertragungskabeln, Kabelkanälen, Platz für Transformatoren und Stromzähler sowie die Nachrüstung der Schaltschränke;**
33. „isoliertes Kleinstnetz“ ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 500 GWh im Jahr 2022, das nicht mit anderen Netzen verbunden ist;
34. „intelligentes Laden“ intelligentes Laden im Sinne des Artikels 2 Nummer 14l der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Richtlinie über erneuerbare Energie];
35. „bidirektionales Laden“ bidirektionales Laden im Sinne des Artikels 2 Nummer 14n der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Richtlinie über erneuerbare Energie];
- 35a. **„digital vernetzter Ladepunkt“ einen Ladepunkt, der Informationen in Echtzeit übermitteln und empfangen, bidirektional mit dem Stromnetz und dem Elektrofahrzeug kommunizieren und aus der Ferne überwacht und gesteuert werden kann, einschließlich Beginn und Beendigung des Ladevorgangs und Messung des Stromflusses;**
36. „Hypothekenportfoliostandards“ Mechanismen, mit denen Hypothekarkreditgeber – **darunter Banken, Investoren und anderen relevanten Finanzinstituten wie Endkreditnehmern in Zweckgesellschaften, Verbriefungsunternehmen und anderen zwischengeschalteten Stellen — vorgeschrieben wird, einen Pfad für die Erhöhung der Mediangesamtenenergieeffizienz des von ihren Hypotheken erfassten Gebäudeportfolios bis 2030 und 2050 festzulegen, um im Einklang mit den Dekarbonisierungszielen der Union, den nationalen Gebäuderenovierungsplänen und den einschlägigen Energiezielen im Bereich des Energieverbrauchs in Gebäuden im Interesse ihrer Kunden für zuverlässige, nachweisgestützte und erschwingliche Lösungen zu sorgen**, und zwar auf der Grundlage der Definition nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten in der EU-Taxonomie **und im Einklang mit den Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz und dem Lebenszyklus-GWP nach Maßgabe dieser Richtlinie;**
- 36a. **„Pay-as-you-save“-Finanzierungssystem“ ein Darlehenssystem, das ausschließlich auf die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz ausgerichtet ist und bei dem die Rückzahlungskosten des Darlehens — unter Berücksichtigung der Indexierung der Energiekosten und der Refinanzierung von Darlehen — nicht über die Energieeinsparungen im Monats- oder Jahresdurchschnitt hinausgehen;**
- 36b. **„Verzeichnis der Energierichtwerte für Gebäude“ eine Informationsplattform, auf der unter Verwendung von Energieeffizienzklassen die Gesamtenergieeffizienz und der jährliche Verbrauch von Ein- und Mehrfamilienhäusern im Laufe der Zeit und im Vergleich mit ähnlichen Gebäuden oder im Vergleich mit den Modellsimulationen eines Referenzgebäudes, das gemäß einer bestimmten Norm (wie den Mindestvorgaben der Gesamtenergieeffizienz) gebaut wurde, veröffentlicht werden;**
37. „digitales Gebäudelogbuch“ ein gemeinsames Register für alle einschlägigen Gebäudedaten, einschließlich Daten im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz wie Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, Renovierungspässe und Intelligenzfähigkeitsindikatoren **sowie Daten über das Lebenszyklus-GWP und die Raumklimaqualität**, die eine fundierte Entscheidungsfindung und den Informationsaustausch in der Bauwirtschaft, zwischen Gebäudeeigentümern und -bewohnern, Finanzinstituten und Behörden erleichtern;
38. „Klimaanlage“ eine Kombination der Bauteile, die für eine Form der Raumlufthandlung erforderlich sind, durch die die Temperatur geregelt wird oder gesenkt werden kann;
39. „Heizungsanlage“ eine Kombination der Bauteile, die für eine Form der Raumlufthandlung erforderlich sind, durch die die Temperatur erhöht wird;
40. „Wärmeerzeuger“ den Teil einer Heizungsanlage, der mithilfe eines oder mehrerer der folgenden Verfahren Nutzwärme für in Anhang I aufgeführte Nutzungszwecke erzeugt:
- a) Verbrennung von Brennstoffen, beispielsweise in einem Heizkessel;
 - b) Joule-Effekt in den Heizelementen einer elektrischen Widerstandsheizung;
 - c) Wärmegewinnung aus der Umgebungsluft, aus Abluft, oder aus einer Wasser- oder Erdwärmequelle mithilfe einer Wärmepumpe;

- 40a. „Wärmepumpe“ eine Maschine, ein Gerät oder eine Anlage, mit der bzw. dem Wärme aus Quellen wie Luft, Wasser oder Boden in Senken wie Gebäude oder Industrieanlagen übertragen wird, um zu heizen, zu kühlen oder Warmwasser für den häuslichen Gebrauch bereitzustellen;**
41. „Energieleistungsvertrag“ einen Energieleistungsvertrag im Sinne des Artikels 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie];
42. „Heizkessel“ die kombinierte Einheit aus Gehäuse und Brenner zur Abgabe der Verbrennungswärme an Flüssigkeiten;
43. „Nennleistung“ die maximale Wärmeleistung in kW, die vom Hersteller für den kontinuierlichen Betrieb angegeben und garantiert wird, bei Einhaltung des von ihm angegebenen Wirkungsgrads;
44. „Fernwärme“ oder „Fernkälte“ die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte;
- 44a. „integrierter Bezirk“ ein Bezirk, der auf der Grundlage einer Analyse des Gebäudebestands ausgewählt wurde, bei der die gebietsspezifischen Potenziale für Energieeffizienzmaßnahmen mit klaren und messbaren Zielen berücksichtigt werden und Vorlagen für Renovierungsfahrpläne für ähnliche Gebäudetypen im Anschluss an eine angemessene Analyse der örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel eines raschen, ressourceneffizienten und gegenseitig koordinierten Umbaus von Gebäuden und Versorgungsinfrastrukturen sowie anderen Aspekten wie der Sozialstruktur, den Wirtschafts- und Umweltbedingungen und der Energieversorgungsinfrastruktur der Gebäude entwickelt werden;**
45. „Nutzfläche“ die Fläche des Bodens eines Gebäudes, die als Parameter zur Quantifizierung spezifischer Nutzungsbedingungen, ausgedrückt je Flächeneinheit, und für die Anwendung der Vereinfachungen und der Regeln für die Unterteilung in Zonen und die (Neu-)Zuweisung erforderlich ist, **wobei nationale, europäische und internationale Normen berücksichtigt werden;**
- 45a. „Abwärme“ unvermeidbare Wärme, die als Nebenprodukt in einer Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und die ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, wo kein Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem besteht, in dem ein Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist;**
46. „Bezugsfläche“ die als Bezugsgröße für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes verwendete Fläche, berechnet als die Summe der Nutzflächen der Räume innerhalb der für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz festgelegten Gebäudehülle;
47. „Bewertungsgrenze“ die Grenze, an der die bezogene und die eingespeiste Energie gemessen oder berechnet werden;
48. „am Standort“ die Räumlichkeiten und das Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet, sowie das Gebäude selbst;
49. „Energie aus erneuerbaren Quellen, die in der Nähe erzeugt wird“ Energie aus erneuerbaren Quellen, die innerhalb eines bestimmten Umkreises auf lokaler Ebene oder Bezirksebene um das bewertete Gebäude herum erzeugt wird und alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) sie kann nur innerhalb dieses Umkreises auf lokaler Ebene oder Bezirksebene mittels eines speziellen Verteilernetzes verteilt und genutzt werden;
 - b) es ist möglich, für sie einen spezifischen Primärenergiefaktor zu berechnen, der nur für die Energie aus erneuerbaren Quellen gilt, die innerhalb dieses Umkreises auf lokaler Ebene oder Bezirksebene erzeugt wird, und
 - c) sie kann am Standort des bewerteten Gebäudes mittels eines speziellen Anschlusses an die Energieerzeugungsquelle genutzt werden, wobei dieser spezielle Anschluss spezifische Ausrüstung für die sichere Versorgung mit und die Erfassung der Energie für den Eigenverbrauch durch das bewertete Gebäude erfordert;
50. „Dienste im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ oder „EPB-Dienste“ die Dienste wie Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch und Beleuchtung und andere, für die der Energieverbrauch bei der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden berücksichtigt wird;

51. „Energiebedarf“ die Energie, die an einen klimatisierten Raum abgegeben oder ihm entzogen werden soll, um während eines bestimmten Zeitraums **unter Berücksichtigung der Übertragungs- und Lüftungsverluste und der solaren und internen Gewinne** die vorgesehenen Raumbedingungen **in Übereinstimmung mit den EN-Normen** aufrechtzuerhalten, wobei Ineffizienzen des gebäudetechnischen Systems unberücksichtigt bleiben;
52. „Energieverbrauch“ die Energiezufuhr an ein gebäudetechnisches System, das einen EPB-Dienst erbringt, um einen Energiebedarf zu decken;
53. „selbstgenutzt“ den Teil der am Standort oder in der Nähe erzeugten erneuerbaren Energie, der **gleichzeitig** von am Standort befindlichen technischen Systemen für EPB-Dienste genutzt wird;
54. „andere Nutzungszwecke am Standort“ Energie, die am Standort für andere Nutzungszwecke als EPB-Dienste genutzt wird, was Geräte, verschiedene Lasten und Hilfslasten, **Hausbatterien, Energiespeichersysteme** oder Ladepunkte für Elektromobilität einschließen kann;
55. „Berechnungsintervall“ das für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz verwendete diskrete Zeitintervall;
56. „bezogene Energie“ Energie, angegeben je Energieträger, die durch die Bewertungsgrenze hindurch an die gebäudetechnischen Systeme geliefert wird, um die berücksichtigten Nutzungszwecke zu erfüllen oder die eingespeiste Energie zu erzeugen;
57. „eingespeiste Energie“, ausgedrückt je Energieträger und Primärenergiefaktor, den Anteil der erneuerbaren Energie, der in das Energienetz eingespeist wird, anstatt am Standort für den Eigenverbrauch oder für andere Verbrauchszwecke am Standort verbraucht zu werden;
- 57a. „Sekundärmaterial“ ein Material, das aus bereits verwendeten Materialien oder aus Abfällen gewonnen wurde und durch das Primärmaterial im Sinne der Norm EN 15643 mit Rahmenbedingungen zur Bewertung von Gebäuden ersetzt wird;
- 57b. „Fahrradstellplatz“ ein ausgewiesener Platz für mindestens ein Fahrrad, der eine sichere und einfache Abstellmöglichkeit für verschiedene Fahrradtypen bietet und der beleuchtet und vor Witterungseinflüssen geschützt sein kann;
- 57c. „physisch angrenzend“ ein Parkhaus, das für die Bewohner und Besucher eines Gebäudes oder die Arbeitnehmer in einem Gebäude vorgesehen ist und das sich auf dem Grundstück des Gebäudes oder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes befindet;
- 57d. „Kreislaufwirtschaft“ die Verringerung der Notwendigkeit der Gewinnung neuer Materialien durch die Verringerung der Nachfrage nach neuen Materialien, durch Reparatur, Wiederverwendung, Wiederverwertung und Recycling gebrauchter Materialien und durch die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Gebäuden;
- 57e. „Suffizienz“ die Minimierung der Nachfrage nach Energie, Materialien, Land, Wasser und anderen natürlichen Ressourcen während des Lebenszyklus von Gebäuden und Gütern;
- 57f. „Stückliste“ eine Liste über die Art, Herkunft und Menge der für den Bau oder die Renovierung eines Gebäudes verwendeten Bauprodukte und -materialien, die sich auf die thermische Leistungsfähigkeit, die Effizienz des technischen Systems gemäß Anhang I sowie auf dessen Feuerverhalten und die Raumklimaqualität auswirken;
- 57g. „Raumklimaqualität“ eine Reihe von Parametern in Bezug auf ein Gebäude, darunter Raumluftqualität, Wärmekomfort, Beleuchtung und Akustik, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden seiner Bewohner auswirken;
- 57h. „gesundes Raumklima“ das Raumklima in einem Gebäude, wobei Gesundheit, Komfort und Wohlbefinden der Bewohner nach bestimmten Leistungsniveaus — auch in Bezug auf Tageslicht, Raumluftqualität und thermischen Komfort — optimiert werden, z. B. durch Abmilderung der Überhitzung und Verbesserung der akustischen Qualität.

Artikel 3

Nationaler Gebäuderenovierungsplan

- (1) Jeder Mitgliedstaat legt bis 2050 einen nationalen Gebäuderenovierungsplan zur Sicherstellung der Renovierung des nationalen Bestands sowohl an öffentlichen als auch privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden in einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand mit dem Ziel fest, bestehende Gebäude zu Nullemissionsgebäuden umzubauen.

Jeder Gebäuderenovierungsplan **muss den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ erfüllen und** umfasst

- a) einen Überblick über den nationalen Gebäudebestand nach verschiedenen Gebäudearten **einschließlich ihres Anteils am Gebäudebestand, insbesondere von Gebäuden, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes als offiziell geschützt eingestuft sind, und** nach Bauzeiträumen und klimatischen Zonen **jedes Mitgliedstaats, sofern angemessen auf der Grundlage statistischer Stichproben, des Vergleichs des Energie- und Lebenszyklus-GWP und der nationalen Datenbank für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 19, einen Überblick über Marktbarrieren und Marktversagen, den Anteil schutzbedürftiger Haushalte und einen Überblick über die Kapazitäten im Baugewerbe, in der Energieeffizienzbranche und in der Branche für erneuerbare Energie sowie die Verfügbarkeit von zentralen Anlaufstellen gemäß Artikel 15a dieser Richtlinie und Artikel 21 Absatz 2a der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie];**
 - aa) einen Überblick über die durchgeführten und geplanten Maßnahmen **einschließlich der Maßnahmen im Rahmen des Pakts für Kompetenzen, die in der Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ dargelegt sind, um die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften im Baugewerbe, in der Energieeffizienzbranche und in der Branche der erneuerbaren Energie zu erhöhen, Investitionen in die Entwicklung der erforderlichen Kompetenzen, die Investitionen in die Entwicklung der erforderlichen Kompetenzen, einschließlich der Fortbildung und Umschulung und gezielter Aus- und Weiterbildungsprogramme, sowohl für öffentliche als auch für private Akteure auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Bewertung unter Verwendung der in Anhang II aufgeführten zentralen Leistungsindikatoren, um die Ziele im Einklang mit dieser Richtlinie und dem sich daraus ergebenden Markananforderungen an qualifizierte Fachkräfte im Bau- und Renovierungsgewerbe zu erreichen;**
 - b) einen Fahrplan mit auf nationaler Ebene festgelegten Zielen, messbaren Fortschrittsindikatoren **und spezifischen Zeitplänen für alle bestehenden Gebäude, um – im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 – bis 2030, 2040 und 2050 höhere Gesamtenergieeffizienzklassen zu erreichen und bis 2050 einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten nationalen Gebäudebestand und den Umbau bestehender Gebäude zu Nullemissionsgebäuden sicherzustellen;**
 - c) einen Überblick über die umgesetzten und die geplanten Strategien und Maßnahmen **einschließlich ihrer Dauer im Einklang mit der Umsetzung des Fahrplans gemäß Buchstabe b dieses Unterabsatzes, einschließlich derjenigen, die in den der Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt sind, mit besonderem Schwerpunkt auf schutzbedürftigen Haushalten und Menschen, die in Sozialwohnungen leben;**
 - d) **einen detaillierten Fahrplan bis 2050 für den Investitionsbedarf für die Umsetzung des Gebäuderenovierungsplans, die öffentlichen und privaten Finanzierungsquellen und -maßnahmen sowie die Verwaltungsressourcen für die Gebäuderenovierung, einschließlich derjenigen, die in den der Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt sind;**
 - da) **einen Fahrplan zur Verringerung der Energiearmut und für Energieeinsparungen bei schutzbedürftigen Haushalten und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, mit national festgelegten Zielen und einem Überblick über die umgesetzten und geplanten Strategien und Finanzierungsmaßnahmen zur Unterstützung der Bekämpfung der Energiearmut.**
- (1a) Der in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b genannte Fahrplan enthält
- a) **nationale Ziele und Emissionen über den gesamten Lebenszyklus für verschiedene Gebäudearten, die im Anschluss an die globale Bestandsaufnahme für die Jahre 2025, 2030, 2035 und 2040 im Einklang mit dem im Übereinkommen von Paris festgelegten gestuften Mechanismus festzulegen sind, und ein Fahrplan für die Leistung über den gesamten Lebenszyklus im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel für 2050 sowie nationale Richtziele für die Verwirklichung einer umfassenden Renovierung von mindestens 35 Millionen Gebäudeeinheiten bis 2030, um einen Beitrag dazu zu leisten, eine jährliche Quote energetischer Renovierungen von 3 % oder mehr für den Zeitraum bis 2050 zu erreichen;**

- b) *die geschätzte Verfügbarkeit von Baumaterialien, Renovierungsmaterialien, einschließlich Fertigbauteilen, z. B. mit Dämmmaterial, in das Gebäude integrierter Fotovoltaik, Materialien mit rezyklierten Inhaltsstoffen, Sekundärbaumaterialien und etwaigen lokalen nachhaltigen Materialien sowie die nationalen Zielvorgaben für die Kreislaufnutzung von Materialien, rezyklierte Inhaltsstoffen und Sekundärmaterialien im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011⁽²⁶⁾, sowie für die Suffizienz in jedem Fünfjahreszeitraum;*
- c) *den Primär- und Endenergieverbrauch des nationalen Gebäudebestands und die Verringerung seiner betriebsbedingten Treibhausgasemissionen;*
- d) *spezifische Zeitpläne, damit Gebäude im Einklang mit dem Pfad zum Umbau des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis **2030 und danach alle fünf Jahre** höhere Gesamtenergieeffizienzklassen als die in Artikel 9 Absatz 1 genannten erreichen;*
- e) *einen Überblick über das Kosteneffizienzpotenzial, die Verfügbarkeit sowie die erwartete Erzeugung und den erwarteten Verbrauch von erneuerbarer Energie zum Heizen und Kühlen in Gebäuden, aufgeschlüsselt nach Technologie und Brennstoff;*
- f) *nationale Zielvorgaben für den Bau und die Sanierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen, die mit der in Artikel 23 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] genannten umfassenden Bewertung von Wärme und Kälte übereinstimmen;*
- g) *einen Pfad mit zahlenmäßigen Zielen für den Einsatz von Solarenergie und Wärmepumpen in Gebäuden gemäß Artikel 9a;*
- h) *nationale Pläne für den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe in Gebäuden im Hinblick auf einen geplanten Ausstieg bis 2035 und — falls der Kommission nachgewiesen wird, dass dies nicht möglich ist — bis spätestens 2040;*
- i) *eine nachweisgestützte Schätzung der zu erwartenden Energieeinsparungen, der zu erwartenden Verringerung der Treibhausgasemissionen und weiter reichenden Vorteile, einschließlich der Verbesserung der Raumklimaqualität, die auf einem Ansatz mit integrierten Quartieren beruhen kann;*
- j) *Schätzungen des Beitrags des Gebäuderenovierungsplans zur Erreichung der für den Mitgliedstaat verbindlichen nationalen Zielvorgabe für Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) .../... [überarbeitete Lastenteilungsverordnung], der Energieeffizienzziele der Union gemäß der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie], der Ziele der Union für erneuerbare Energie, einschließlich des ■ Ziels für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Richtlinie über erneuerbare Energie], sowie des Klimaziels der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119;*

(2) Alle fünf Jahre erstellt jeder Mitgliedstaat unter Verwendung der Vorlage in Anhang II einen Entwurf seines Gebäuderenovierungsplans und legt ihn der Kommission vor. Jeder Mitgliedstaat legt den Entwurf seines Gebäuderenovierungsplans **zusammen mit dem Entwurf** seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplane gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1999, **der umfassenden Bewertung von Heiz- und Kühlsystemen gemäß Artikel 23 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie]** und, wenn der Mitgliedstaat den Entwurf einer aktualisierten Fassung vorlegt, seines Entwurfs der aktualisierten Fassung gemäß Artikel 14 der ■ Verordnung (EU) 2018/1999 vor. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der genannten Verordnung **und vorbehaltlich der gesonderten Konsultation gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels** legen die Mitgliedstaaten der Kommission den ersten Entwurf des Gebäuderenovierungsplans bis zum 30. Juni 2024 vor.

(3) Zur Unterstützung der Ausarbeitung seines Gebäuderenovierungsplans **bezieht** jeder Mitgliedstaat **die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in diese Ausarbeitung ein, damit lokale Aktionspläne und Investitionen besser eingebunden werden können, und er** führt eine öffentliche Anhörung zu seinem Entwurf des Gebäuderenovierungsplans durch, bevor er ihn bei der Kommission einreicht. An der öffentlichen Anhörung werden insbesondere die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und andere sozioökonomische Partner, einschließlich der Zivilgesellschaft und Einrichtungen, die mit schutzbedürftigen Haushalten arbeiten, beteiligt. Die öffentliche Anhörung umfasst Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen des Gebäuderenovierungsplans und enthält Optionen für die Gestaltung der öffentlichen Strategien,

⁽²⁶⁾ **Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).**

Programme und Anreize sowie Sozialschutzmaßnahmen, zu denen auch die in Artikel 15 genannten Maßnahmen gehören können, um die Zugänglichkeit, den Komfort und die Erschwinglichkeit der Renovierungslösungen sicherzustellen. Jeder Mitgliedstaat fügt seinem Entwurf des Gebäuderenovierungsplans eine Zusammenfassung der Ergebnisse seiner öffentlichen Anhörung bei. **Jeder Mitgliedstaat trägt den von den Interessenträgern bei den Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen geäußerten Ansichten gebührend Rechnung und erklärt, wie diese Bewertungen in seinem endgültigen Gebäuderenovierungsplan zum Ausdruck kommen.**

(4). Die Kommission bewertet die Entwürfe der nationalen Gebäuderenovierungspläne, insbesondere im Hinblick darauf, ob

- a) das Ambitionsniveau der auf nationaler Ebene festgelegten Ziele ausreichend ist und mit den nationalen Verpflichtungen im Bereich Klima und Energie, die in den nationalen integrierten Energie- und Klimaplänen festgelegt sind, im Einklang steht;
- b) die Strategien und Maßnahmen ausreichen, um die auf nationaler Ebene festgelegten Ziele zu erreichen;
- c) die Zuweisung von Haushalts- und Verwaltungsmitteln für die Durchführung des Plans ausreichend ist;
- ca) **die Bedingungen der funktionierenden Renovierungsfinanzierungssysteme im Hinblick darauf angemessen sind, das nationale Ziel zur Verringerung der Energiearmut zu verwirklichen und von Energiearmut betroffene Verbraucher und schutzbedürftige Haushalte erfolgreich einzubeziehen;**
- cb) **in dem Plan die Zielvorgaben der Richtlinie 2008/50/EG⁽²⁷⁾ berücksichtigt werden, die Kohärenz mit den anwendbaren Rechtsvorschriften gewahrt wird und Vorkehrungen für den Umweltschutz und Schutz der Gesundheit des Menschen getroffen wurden;**
- cc) **in dem Plan den für Wohnzwecke genutzten Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz Vorrang eingeräumt wird;**
- d) die öffentliche Konsultation gemäß Absatz 3 ausreichend inklusiv gewesen ist; ■
- e) **der Plan** den Anforderungen nach Absatz 1 und der Vorlage in Anhang II **entspricht;**
- ea) **nationale und lokale Behörden technische Hilfe benötigen, was die Umsetzung dieser Pläne anbelangt;**
- eb) **in dem Plan für ausreichend qualifizierte Arbeitskräfte und wirksame Qualifizierungs- und Ausbildungsinitiativen gesorgt ist.**

Nach Anhörung des mit Artikel 30 eingesetzten Ausschusses kann die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 länderspezifische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

In Bezug auf den ersten Entwurf des Gebäuderenovierungsplans kann die Kommission spätestens sechs Monate, nachdem ein Mitgliedstaat diesen Plan vorgelegt hat, länderspezifische Empfehlungen an den Mitgliedstaat richten.

(5) **Bei jeder Überarbeitung** tragen die Mitgliedstaaten in ihren endgültigen Gebäuderenovierungsplänen den etwaigen Empfehlungen der Kommission gebührend Rechnung. Greift der betroffene Mitgliedstaat eine Empfehlung oder einen wesentlichen Teil davon nicht auf, so begründet er dies gegenüber der Kommission und veröffentlicht seine Gründe.

(6) Alle fünf Jahre legt jeder Mitgliedstaat der Kommission unter Verwendung der Vorlage in Anhang II seinen Gebäuderenovierungsplan vor. Jeder Mitgliedstaat legt seinen Gebäuderenovierungsplan **zusammen mit** seinem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und, wenn der Mitgliedstaat eine aktualisierte Fassung vorlegt, seiner aktualisierten Fassung gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung vor. Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung legen die Mitgliedstaaten der Kommission den ersten **Entwurf des Gebäuderenovierungsplans bis zum 30. Juni 2024 und den endgültigen Gebäuderenovierungsplan bis zum 30. Juni 2025** vor.

⁽²⁷⁾ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

(7) Jeder Mitgliedstaat fügt die Einzelheiten der Umsetzung seiner aktuellsten langfristigen Renovierungsstrategie oder seines aktuellsten Gebäuderenovierungsplans seinem **■** endgültigen Gebäuderenovierungsplan bei. Jeder Mitgliedstaat gibt an, ob seine nationalen Ziele erreicht wurden.

(8) Jeder Mitgliedstaat nimmt in seine integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte gemäß den Artikeln 17 und 21 der Verordnung (EU) 2018/1999 Informationen über die Umsetzung der in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels genannten nationalen Ziele und den Beitrag des Gebäuderenovierungsplans zur Erreichung seiner verbindlichen nationalen Zielvorgabe für Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) .../... [überarbeitete Lastenteilungsverordnung], der Energieeffizienzziele der Union gemäß der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie], der Ziele der Union für erneuerbare Energie, einschließlich des indikativen Ziels für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie], sowie des Klimaziels der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 auf.

Artikel 3a

Ein integrierter Quartiersansatz für die Gebäuderenovierung

(1) *Die Mitgliedstaaten können die regionalen und lokalen Behörden dazu ermächtigen, integrierte Quartiere zu ermitteln, um integrierte Renovierungsprogramme auf Quartiersebene einzuführen. Im Rahmen der integrierten Renovierungsprogramme werden gesellschaftliche Muster sowie die Bereiche Energie, Mobilität, grüne Infrastrukturen, Abfallbehandlung und Wasseraufbereitung, Abfall- und Wasserwirtschaft sowie weitere Aspekte der Stadtplanung, die auf Quartiersebene zu berücksichtigen sind, angegangen und lokalen und regionalen Ressourcen, der Kreislaufwirtschaft und der Suffizienz Rechnung getragen.*

(2) *In den integrierten Renovierungsprogrammen werden die umfassenden Bewertungen in Bezug auf Fernwärme- und -kälte gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU, die Modernisierung bzw. der Bau effizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] und die erforderliche Infrastruktur sowie die Anlagen und Infrastrukturen von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen auf Quartiersebene die Optimierung des Energiesystems im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und fördern gleichzeitig die Flexibilität auf der Nachfrageseite.*

(3) *Die Mitgliedstaaten setzen auf lokaler Ebene Pläne für die integrierte Mobilität und Pläne für nachhaltige städtische Mobilität um, die auf die integrierten Renovierungsprogramme abgestimmt sind und die Planung und den Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel zusammen mit anderen Mitteln der aktiven und geteilten Mobilität sowie die zugehörige Infrastruktur für den Betrieb, das Aufladen, die Lagerung und das Abstellen umfassen.*

(4) *Die gemäß Artikel 15a eingerichteten zentralen Anlaufstellen können durch Informationen zu Entscheidungen über die Gestaltung von integrierten Renovierungsprogrammen beitragen, um Gemeinschaften wieder zu beleben, die Ausrichtung auf sie sicherzustellen und sie zu unterstützen.*

Artikel 4

Festlegung einer Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wenden die Mitgliedstaaten eine Methode an, die mit dem in Anhang I festgelegten gemeinsamen allgemeinen Rahmen im Einklang steht. Diese Methode wird auf nationaler oder regionaler Ebene verabschiedet.

Artikel 5

Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Erreichung mindestens kostenoptimaler Niveaus **und höherer Referenzwerte, zum Beispiel entsprechend den Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude und Nullemissionsgebäude**, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeteilen festgelegt werden. Die Gesamtenergieeffizienz wird nach der in Artikel 4 genannten Methode berechnet. Die kostenoptimalen Niveaus werden nach dem in Artikel 6 genannten Rahmen für eine Vergleichsmethode berechnet.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zur Erreichung mindestens kostenoptimaler Niveaus **und höherer Referenzwerte, zum Beispiel entsprechend den Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude und Nullemissionsgebäude**, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz **und Renovierungspflichten** für **alle** Gebäudekomponenten, die **■** sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz des **Gebäudes** auswirken, wenn sie ersetzt oder nachträglich eingebaut werden, festgelegt werden. **Die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten wird nach der in Artikel 4 genannten Methode berechnet.**

Bei der Festlegung der Anforderungen können die Mitgliedstaaten zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterscheiden.

Diese Anforderungen tragen den **auf einer optimalen Raumklimaqualität beruhenden gesunden** Innenraumklimabedingungen Rechnung **■** und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten, die angegebene Nutzung sowie das Alter des Gebäudes.

Die Mitgliedstaaten überprüfen ihre Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz in regelmäßigen Zeitabständen, die fünf Jahre nicht überschreiten, und aktualisieren sie erforderlichenfalls, um dem technischen Fortschritt in der Bauwirtschaft, den Ergebnissen der Berechnung der kostenoptimalen Niveaus gemäß Artikel 6 sowie den aktualisierten nationalen Energie- und Klimazielen und -strategien Rechnung zu tragen.

(1a) Die Mitgliedstaaten können eine Zwischenmindestanforderung an die Gesamtenergieeffizienz beschließen, durch die unter anderem das Erreichen eines Mindesteffizienzniveaus der Gebäudehülle, der maximale Energieverbrauch pro kWh/m²/Jahr, die Bereitschaft zum Betrieb von Niedertemperaturheizungen, Wärmepumpen oder flexiblen elektrischen Raumheizungen und ein Mindestmaß an Demand-Response-Kapazität vorgeschrieben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können **sich gegen die Festlegung oder die Anwendung der Anforderungen gemäß Absatz 1 bei Gebäuden entscheiden**, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sanierung von Denkmälern im Einklang mit den nationalen Erhaltungsvorschriften, internationalen Erhaltungsnormen und der ursprünglichen Architektur der betreffenden Denkmäler erfolgt.** [Abänd. 6]

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden:

- a) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden;
- b) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten, **Depots und Betriebsgebäude, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden**, mit sehr niedrigem **Energie- und Heiz- bzw. Kühlbedarf, infrastrukturelle Versorgungspunkte, wie Transformatorstationen, Umspannwerke, Druckregelanlagen und Bahnanlagen**, sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die in einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet;
- c) Wohngebäude, die weniger als vier Monate jährlich genutzt werden oder werden sollen, oder alternativ Wohngebäude, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden oder werden sollen und deren zu erwartender Energieverbrauch weniger als 25 % des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt;
- d) frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m².

Artikel 6

Berechnung der kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 in Bezug auf **die Erstellung** eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten **zur Ergänzung der vorliegenden Richtlinie** delegierte Rechtsakte zu erlassen. Bis zum 30. Juni **2024** überarbeitet die Kommission den Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, und einzelner Gebäudekomponenten, **wobei diese Niveaus im Einklang mit den nationalen Pfaden stehen, die in den der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt wurden.**

Der Rahmen für die Vergleichsmethode wird gemäß Anhang VII festgelegt; dabei wird zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterschieden.

(2) Die Mitgliedstaaten berechnen kostenoptimale Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz unter Verwendung des gemäß Absatz 1 festgelegten Rahmens für eine Vergleichsmethode, **wobei sie das Lebenszyklus-GWP berücksichtigen**, und unter Verwendung einschlägiger Parameter, beispielsweise klimatische Gegebenheiten und tatsächliche Zugänglichkeit der Energieinfrastrukturen, und vergleichen die Ergebnisse dieser Berechnung mit den geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz.

(2a) In jedem Bericht tragen die Mitgliedstaaten insbesondere dem Einfluss von Veränderungen der Energiepreise, Baustoffe und Lohnkosten im Vergleich zum vorangegangenen Bericht gebührend Rechnung, um die kostenoptimalen Niveaus gegebenenfalls anzupassen. Die Mitgliedstaaten korrigieren ihre Berechnungen um Differenzen zwischen den realen Marktpreisen und vorübergehenden Preisregulierungen und Maßnahmen der direkten Einkommensunterstützung und stellen sicher, dass sie sowohl bei den Energiepreisen aus vergangenen Jahren als auch bei den erwarteten künftigen Preisen bei ihren Berechnungen den Durchschnitt von drei Jahren verwenden.

(3) Zeigt das Ergebnis des nach Absatz 2 ausgeführten Vergleichs, dass die geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz mehr als 15 % weniger energieeffizient sind als die kostenoptimalen Niveaus der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, so **passt** der betreffende Mitgliedstaat **die eingeführten** Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz **innerhalb von 12 Monaten nach Verfügbarwerden der Ergebnisse dieses Vergleichs an**.

(4) Die Kommission veröffentlicht einen Bericht über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. **Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission Bericht und verwenden das Muster in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission** ⁽²⁸⁾.

Artikel 7

Neue Gebäude

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab den folgenden Zeitpunkten neue Gebäude Nullemissionsgebäude gemäß Anhang III sind:

- a) ab dem 1. Januar **2026** neue Gebäude, die von Behörden genutzt oder **betrieben** werden oder sich im Eigentum von Behörden befinden, und
- b) ab dem 1. Januar **2028** alle neuen Gebäude.

Bis zur Anwendung der Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle neuen Gebäude mindestens Niedrigstenergiegebäude sind und die nach Artikel 5 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **■** das **Lebenszyklus-GWP** gemäß Anhang III ab dem 1. Januar **2027** für alle neuen Gebäude berechnet und im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes offengelegt wird:

(2a) Bis zum 31. Dezember 2025 erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 29, um diese Richtlinie zu ergänzen, indem sie einen harmonisierte EU-Rahmen für die Berechnung des Lebenszyklus-GWP festlegt, der in einem inklusiven Verfahren unter Beteiligung der Interessenträger entwickelt wurde und auf dem Rahmenwerk LEVEL(s) sowie der Norm EN 15978 aufbaut.

(2b) Um die Verringerung der Treibhausgasemissionen sicherzustellen, veröffentlichen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2027 einen Fahrplan, in dem die Einführung von Grenzwerten für das gesamte kumulative Lebenszyklus-GWP aller neuen Gebäude im Einzelnen dargelegt wird und Zielvorgaben für neue Gebäude ab 2030 festgelegt werden, wobei ein schrittweiser Abwärtstrend sowie Höchstanforderungen berücksichtigt werden, die nach unterschiedlichen Klimazonen und Gebäudetypologien aufgeführt sind.

Durch die Festlegung von maximalen Grenzwerten für das gesamte kumulative Lebenszyklus-GWP bestimmen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeldeter Daten für die relevanten Gebäudearten angemessene Benchmarks gemäß den Anforderungen in Absatz 2.

⁽²⁸⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 18).

Die Kommission gibt Leitlinien heraus, teilt Erkenntnisse zu bestehenden nationalen Strategien und bietet den Mitgliedstaaten auf Anfrage technische Unterstützung bei der Bestimmung angemessener nationaler Benchmarks.

Diese maximalen Grenzwerte müssen im Einklang mit den Zielen der Union, Klimaneutralität zu erreichen, stehen.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um Anhang III an den technischen Fortschritt und Innovationen **mit Blick auf die Erreichung von Klimaneutralität** anzupassen, um in Anhang III angepasste maximale Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz von renovierten Gebäuden festzulegen und um **in weiterer Folge unter der Berücksichtigung der Kostenoptimalität** die maximalen Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz für Nullemissionsgebäude **zu senken**.

(4) Die Mitgliedstaaten **stellen bis zum ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] sicher, dass** neue Gebäude **eine optimale Raumklimaqualität, zu der die Luftqualität und der thermische Komfort gehören, sowie eine hohe Kapazität zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel aufweisen, unter anderem durch grüne Infrastrukturen, bei ihnen die Normen in Bezug auf Brandschutz und Sicherheitsbeleuchtung eingehalten werden**, sie Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten **abschwächen** und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei ihnen **eine vorrangige Angelegenheit ist**. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen auch die CO₂-Entfernung im Zusammenhang mit der CO₂-Speicherung in oder auf Gebäuden.

(4a) Die Mitgliedstaaten führen Maßnahmen ein, um sicherzustellen, dass der Einsatz von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen in neuen Gebäuden ab dem ... [Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] nicht zulässig ist. Hybride Heizungsanlagen, Heizkessel, die für den Betrieb mit erneuerbaren Brennstoffen zertifiziert sind, und sonstige gebäudetechnische Systeme, für die nicht ausschließlich fossile Brennstoffe verwendet werden und die die Anforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 erfüllen, gelten für die Zwecke dieses Absatzes nicht als mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungsanlagen.

(4b) Bis zum 1. Januar 2025 erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Richtlinie, in dem sie für die Zwecke des Anhangs III dieser Richtlinie Schwellenwerte für neu gebaute Nullemissionsgebäude festlegt, einschließlich einer Beschreibung der Berechnungsmethode für die einzelnen Gebäudetypen und angewandten Klimaverhältnisse, wobei diese Berechnungsmethode im Einklang mit Anhang I dieser Richtlinie auf Anhang A der wesentlichen europäischen Normen für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden beruht. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre entsprechenden nationalen Werte mit, einschließlich einer Beschreibung der Berechnungsmethode für die einzelnen Gebäudetypen und angewandten Klimaverhältnisse, wobei diese Berechnungsmethode im Einklang mit Anhang I dieser Richtlinie auf Anhang A der wesentlichen europäischen Normen für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden beruht.

Artikel 7a

Neues Europäisches Bauhaus

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Bauherren von Gebäuderenovierungsprojekten bei der Inanspruchnahme von Beratung sowie der Beantragung von Fördermitteln und Baugenehmigungen Informationen über die Ziele der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ und die Möglichkeiten der Beteiligung an ihr erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten ermächtigen die lokalen Behörden, eigens Unterstützungsmaßnahmen für Referenzgebäude gemäß Anhang VII auszuarbeiten, die im Einklang mit der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ kulturell bereichernd, nachhaltig und integrativ sind. Diese Maßnahmen können Finanzierungen für Renovierungen umfassen, die zeigen, wie einzelne Gebäude oder ganze Nachbarschaften auf erschwingliche, nachhaltige und sozial integrative Weise in Nullemissionsgebäude und -quartiere umgewandelt werden können, während gleichzeitig der allgemeine Nutzen mit einem partizipatorischen und Bottom-up-Ansatz maximiert wird.

(3) Die Mitgliedstaaten führen nationale industriepolitische Fahrpläne ein, um die Verfügbarkeit von lokal anpassbaren vorgefertigten Gebäudekomponenten für die Gebäuderenovierung zu erhöhen, die verschiedene Funktionen erfüllen, darunter Ästhetik, Isolierung, Energieerzeugung und grüne Infrastrukturen, und die die biologische Vielfalt, die Wasserwirtschaft, die Zugänglichkeit und die Mobilität fördern.

Artikel 8

Bestehende Gebäude

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, oder der renovierten Gebäudeteile erhöht wird, um die gemäß Artikel 5 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Die Anforderungen werden auf das renovierte Gebäude oder den renovierten Gebäudeteil als Ganzes angewandt. Zusätzlich oder alternativ hierzu können Anforderungen auf die renovierten Gebäudekomponenten angewandt werden.

(2) Des Weiteren ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz einer Gebäudekomponente, die Teil der Gebäudehülle ist und sich erheblich auf deren Gesamtenergieeffizienz auswirkt und die nachträglich eingebaut oder ersetzt wird, die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllt, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

(2a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei nachträglichem Einbau oder Ersatz eines gebäudetechnischen Systems die Gesamtenergieeffizienz des Systems gemäß Artikel 11 optimiert wird.

(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Lebenszyklus-GWP von Gebäudebereichen und -teilen, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, auf der Grundlage bereits verfügbarer Informationen über die gelieferten Materialien oder, falls dies technisch oder wirtschaftlich nicht realisierbar ist, anhand von Referenzwerten berechnet wird.

(3) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass im Fall einer größeren Renovierung von Gebäuden **der Einsatz** hocheffizienter alternativer Systeme **gefördert wird**, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. Die Mitgliedstaaten **stellen** in Bezug auf Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, **die Umsetzung passiver Heiz- und Kühlelemente und von Standards für eine gesunde Raumklimaqualität, eine hohe Kapazität zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel, unter anderem durch grüne Infrastrukturen, sowie die CO₂-Entfernung und -Speicherung, die Einhaltung von Brandschutznormen, die Abschwächung von Risiken im Zusammenhang mit starken seismischen Aktivitäten und die Beseitigung gefährlicher Stoffe, einschließlich Asbest sicher.** Die Mitgliedstaaten **stellen in Bezug auf Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, und Gebäude, die renoviert werden und gemeinsam genutzte Bereiche wie Eingänge, Treppen, Aufzüge und Stellplätze sowie Sanitärbereiche umfassen, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sicher.**

(3a) Die Mitgliedstaaten setzen sich für die Verwendung von digitalen Technologien für die Analyse, Simulation und Verwaltung von Gebäuden ein, auch im Hinblick auf umfassende Renovierungen.

(3b) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Einsatz von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen in Gebäuden, die einer größeren Renovierung, umfassenden Renovierung oder Renovierung der Heizungsanlage unterzogen werden, ab dem ... [Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] nicht zulässig ist. Hybride Heizungsanlagen, Heizkessel, die für den Betrieb mit erneuerbaren Brennstoffen zertifiziert sind, und sonstige gebäudetechnische Systeme, für die nicht ausschließlich fossile Brennstoffe verwendet werden und die die Anforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 erfüllen, gelten für die Zwecke dieses Absatzes nicht als mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungsanlagen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Renovierungen, die den Ersatz von mit fossilen Brennstoffen betriebenen gebäudetechnischen Systemen umfassen, schutzbedürftige Haushalte und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, Vorrang haben.

(3c) Bis zum 1. Januar 2027 ergreifen die Mitgliedstaaten besondere administrative und finanzielle Maßnahmen, um die umfassende Renovierung von Gebäuden mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz und mit mehreren Wohnungen zu fördern.

Artikel 9

Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **alle Gebäude den Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz entsprechen, wobei sie bei den Gebäuden mit der geringsten Energieeffizienz beginnen.**

(1a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass

a) Gebäude und Gebäudeteile, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen **einschließlich von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union befinden oder die nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] von derartigen Einrichtungen gemietet werden**, spätestens

i) **ab** dem 1. Januar 2027 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse **E** erreichen und [Abänd. 20cp1]

ii) **ab** dem 1. Januar 2030 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse **D** erreichen;

b) andere als **unter Buchstabe a genannte** Nichtwohngebäude und -gebäudeteile spätestens

i) **ab** dem 1. Januar 2027 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse **E** erreichen und

- ii) **ab** dem 1. Januar 2030 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse **D** erreichen;
- c) Wohngebäude und -gebäudeteile spätestens
 - i) **ab** dem 1. Januar 2030 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse **E** erreichen und
 - ii) **ab** dem 1. Januar 2033 mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse **D** erreichen.

In ihrem Fahrplan gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b legen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Pfad zum Umbau des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude **und der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität lineare Zielpfade für die schrittweise Erreichung höherer Gesamtenergieeffizienzklassen** bis 2040 und 2050 bei den in diesem Absatz genannten Gebäuden fest.

(1b) Die Mitgliedstaaten können Sozialwohnungen der öffentlichen Hand von der Verpflichtung gemäß Absatz 1a Buchstabe a ausnehmen, wenn die Renovierungen nicht kostenneutral sind oder für Menschen, die in Sozialwohnungen leben, Mieterhöhungen mit sich bringen würden, die über die wirtschaftlichen Einsparungen bei der Energierechnung hinausgehen. [Abänd. 35]

(1c) Die Kommission kann auf im nationalen Gebäuderenovierungsplan oder in einer späteren Änderung dieses Plans enthaltenen begründeten Antrag eines Mitgliedstaats beschließen, dass ein Mitgliedstaat die in Absatz 1a Buchstabe c genannten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Wohngebäuden und -gebäudeteilen für bestimmte Teile oder bestimmte Teilsegmente seines Gebäudebestands aus Gründen der wirtschaftlichen und technischen Realisierbarkeit und der Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte anpassen darf. Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, ihre Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz anzupassen, teilen der Kommission ihre geplanten Maßnahmen und linearen Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz mit und berichten im Rahmen der Berichterstattung in den integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichten gemäß Artikel 3 Absatz 8 über die Fortschritte bei der Erreichung gleichwertiger Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz von Wohngebäuden. Die Mitgliedstaaten dürfen Mietwohnungen gegenüber anderen Gebäudesegmenten nicht unverhältnismäßig ausnehmen, wenn sie Anpassungen der Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz vornehmen. [Abänd. 36]

(1d) Die Anpassung der Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz gemäß den Absätzen 1b und 1c gilt für höchstens 22 % der gesamten Wohngebäude gemäß Absatz 1a Buchstabe c und gilt nicht nach dem 1. Januar 2037. [Abänd. 37]

(2) Zusätzlich zu den gemäß Absatz 1 festgelegten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz **legt** jeder Mitgliedstaat Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz für die Renovierung aller anderen bestehenden Gebäude **fest**.

Die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz werden unter Berücksichtigung des nationalen Fahrplans und der im Gebäuderenovierungsplan des Mitgliedstaats enthaltenen Ziele für 2040 und 2050 und des Umbaus des nationalen Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2050 festgelegt.

(3) Gemäß Artikel 15 unterstützen die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz durch alle folgenden Maßnahmen:

- a) Bereitstellung geeigneter finanzieller Maßnahmen, **unter anderem Finanzhilfen**, insbesondere für schutzbedürftige Haushalte, **Haushalte mit mittlerem Einkommen und Menschen, die in Sozialwohnungen leben**, im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie];
- b) Bereitstellung technischer Hilfe, **einschließlich Informationsdienstleistungen, administrativer Unterstützung und integrierter Renovierungsdienstleistungen**, durch zentrale Anlaufstellen **mit besonderem Schwerpunkt auf schutzbedürftigen Haushalten und Menschen, die in Sozialwohnungen leben**, gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie]; [Abänd. 39]
- c) Konzeption integrierter **öffentlicher und privater** Finanzierungen **gemäß Artikel 15, durch die Anreize für umfassende Renovierungen und umfassende Renovierungen in mehreren Stufen geschaffen werden**; [Abänd. 40]
- d) Beseitigung nichtwirtschaftlicher Hindernisse, einschließlich divergierender Anreize; [Abänd. 41]
- e) Überwachung der sozialen Auswirkungen, insbesondere auf die schutzbedürftigsten **Haushalte**; [Abänd. 42]

ea) Schaffung des Rahmens, um sicherzustellen, dass ausreichende und qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, damit die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz im Einklang mit den nationalen Gebäuderenovierungsplänen rechtzeitig umgesetzt werden können, unter anderem durch eine Strategie zur Förderung der beruflichen Bildung junger Menschen, der Umschulung von Arbeitnehmern und der Schaffung attraktiverer Beschäftigungsmöglichkeiten. [Abänd. 41]

(4) Wird ein Gebäude renoviert, um eine Mindestvorgabe für die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten gemäß Artikel 5 und im Falle größerer Renovierungen die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude gemäß Artikel 8 eingehalten werden.

(4a) Die Mitgliedstaaten fördern die Energiespeicherung für erneuerbare Energie, um den Eigenverbrauch von erneuerbarer Energie zu ermöglichen und die Volatilität zu verringern, und fördern den kosteneffizienten und frühzeitigen Austausch von Heizgeräten und die daraus resultierende notwendige Optimierung der entsprechenden gebäudetechnischen Systeme und schaffen entsprechende Anreize. [Abänd. 43]

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz bei den folgenden Gebäudekategorien nicht anzuwenden:

- a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind **und eine angemessene Erhaltung erfordern, oder sonstige Kulturerbegebäude**, soweit die Einhaltung der Vorgaben eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde, **oder wenn ihre Renovierung technisch nicht machbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist**; [Abänd. 29/rev]
- b) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden;
- c) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten, **Depots und infrastrukturelle Versorgungspunkte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, wie z. B. Transformatorenstationen, Umspannwerke, Druckregelanlagen und Bahnanlagen, und Betriebsgebäude** mit sehr niedrigem Energie- und Heiz- bzw. Kühlbedarf sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die in einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet; [Abänd. 44]
- d) Wohngebäude, die weniger als vier Monate jährlich genutzt werden oder werden sollen, oder alternativ Wohngebäude, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden oder werden sollen und deren zu erwartender Energieverbrauch weniger als 25 % des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt;
- e) frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m².

(6) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sicherzustellen, einschließlich geeigneter Überwachungsmechanismen **■**. *Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Rahmen für die finanzielle Unterstützung und soziale Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 15 vor, um die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz einzuhalten.*

Die Maßnahmen des Rahmens für die finanzielle Unterstützung müssen ausreichend, wirksam, transparent und diskriminierungsfrei sein, die Durchführung wesentlicher Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unterstützen, wenn eine Verbesserung wirtschaftlich nicht anderweitig realisierbar ist, und gezielte Maßnahmen zur Unterstützung schutzbedürftiger Haushalte umfassen. Die Maßnahmen können die Einrichtung eines Fonds für die Renovierung zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz umfassen, der als Hebel für die Erhöhung privater und öffentlicher Investitionen in Projekte zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, einschließlich Energieeffizienz von und erneuerbarer Energie in Gebäuden oder Gebäudekomponenten, wirkt.

Falls angezeigt, legt die Kommission im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2028-2034 Vorschläge für Gesetzgebungsakte vor, um zur Unterstützung der Umsetzung dieser Richtlinie bestehende Finanzierungsinstrumente der Union zu stärken und neue Finanzierungsinstrumente vorzuschlagen. [Abänd. 22cp2]

(6a) Bis zum 31. Dezember 2027 und danach alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Fortschritte bei der Verbesserung der Energieeffizienz und der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vor. In dem Bericht wird insbesondere die Wirksamkeit bestehender finanzieller Maßnahmen überwacht und bewertet und es werden zusätzliche Instrumente zur Erleichterung eines gerechten Übergangs, einschließlich angemessener finanzieller Mittel, auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten oder auf lokaler Ebene dargelegt, um einen gerechten Übergang sicherzustellen und etwaige negative sozioökonomische Auswirkungen, insbesondere in den am stärksten betroffenen Regionen und Kommunen, abzumildern. [Abänd. 54]

Artikel 9a
Solarenergie in Gebäuden

(1) Bis ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle neuen Gebäude so konzipiert werden, dass ihr Potenzial zur Erzeugung von Solarenergie auf der Grundlage der Sonneneinstrahlung des Standorts optimiert wird, um die spätere kostengünstige Installation von Solartechnologien zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten fördern durch Informationsmaßnahmen und gestraffte Genehmigungssysteme den Einsatz geeigneter Solarenergieanlagen in allen Gebäuden, die einer größeren oder umfassenden Renovierung in Verbindung mit der Renovierung der Gebäudehülle unterzogen werden, mit dem Austausch der Gebäudetechnik und der Installation von Anlagen mit Stromspeichern, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Wärmepumpentechnologie sowie mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Solarenergieanlagen, sofern dies technisch geeignet sowie wirtschaftlich und funktional machbar ist, folgendermaßen errichtet werden:

- a) bis zum ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie] auf allen neuen öffentlichen Gebäuden und neuen Nichtwohngebäuden;
- b) bis zum 31. Dezember 2026 auf allen bestehenden öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden;
- c) bis zum 31. Dezember 2028 auf allen neuen Wohngebäuden und überdachten Parkplätzen;
- d) bis zum 31. Dezember 2032 auf allen Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden.

(4) Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler Ebene Kriterien für die praktische Umsetzung der in Absatz 3 festgelegten Fristen und für mögliche Ausnahmen für bestimmte Gebäudearten fest und machen diese öffentlich zugänglich, wobei sie dem bewerteten technischen und wirtschaftlichen Potenzial der Solarenergieanlagen und den Merkmalen der unter diese Verpflichtungen fallenden Gebäude Rechnung tragen.

(5) Die Errichtung geeigneter Solarenergieanlagen auf allen neuen Wohngebäuden und überdachten Parkplätzen sowie auf allen Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, im Sinne von Absatz 3 Buchstaben c und d wird gegebenenfalls mit einer Dachboden- und Dachisolierung verbunden, wobei der Funktionsweise des Gebäudes Rechnung zu tragen ist. Die Errichtung geeigneter Solarenergieanlagen gemäß Absatz 3 wird mit dem Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen in künstlichen Strukturen gemäß Artikel 16c der Richtlinie (EU) 2018/2001 (geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie, vorgeschlagen im Dokument COM(2022) 0222) verbunden. Für Solaranlagen mit einer Leistung von weniger als 50 kW gestatten die Mitgliedstaaten ein Verfahren der einfachen Mitteilung gemäß Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

(6) Die Mitgliedstaaten legen in ihren nationalen Plänen zur Gebäuderenovierung einen Pfad mit numerischen Vorgaben für ihren nationalen Beitrag zum Einsatz von Solarenergie und Wärmepumpen in Gebäuden fest.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren Rechtsrahmen die erforderlichen administrativen, technischen und finanziellen Kapazitäten und Anreize für den Einsatz von Solarenergie in Gebäuden, auch in Kombination mit gebäudetechnischen Systemen wie Hausbatterien oder Wärmepumpen für den Eigenverbrauch oder Großwärmepumpen, die Wärme über Fernwärmesysteme verteilen, bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen für gleiche regulatorische Rahmenbedingungen für alle Solar- und Wärmetechnologien.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vertreter der nationalen Regulierungsbehörden, der Verteilernetzbetreiber, der Interessengruppen für erneuerbare Energien, der Verbraucherorganisationen, der Speicheranbieter und anderer Interessengruppen den Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen im Hinblick auf das Verteilernetz bewerten, um die Ziele dieses Artikels zu erreichen. Diese Bewertung schließt den erforderlichen Anschluss und die Beschaffung von flexibler

dezentraler Energieerzeugung im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁹⁾ und der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁰⁾ ein, insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen gleichen Wettbewerbsbedingungen und einer fairen Vergütung für aktive Kunden und Energiegemeinschaften.

(9) Die Mitgliedstaaten fördern Maßnahmen zur Gewährleistung der Brandsicherheit von Solarenergieanlagen in Gebäuden, auch in Kombination mit gebäudetechnischen Systemen wie Hausbatterien oder Wärmepumpen für den Eigenverbrauch.

Artikel 10

Renovierungspass

(1) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2023 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zur Ergänzung dieser Richtlinie, mit denen ein gemeinsamer europäischer Rahmen für Renovierungspässe auf der Grundlage der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Kriterien festgelegt wird.

(2) Bis zum 31. Dezember 2024 führen die Mitgliedstaaten ein System von Renovierungspässen ein, **mit dem der** gemäß Absatz 1 festgelegte gemeinsame Rahmen **umgesetzt wird**.

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Renovierungspässe im Rahmen ihrer nationalen Pläne zur Gebäuderenovierung finanziell unterstützt werden, damit keine Hindernisse geschaffen werden, insbesondere für Eigentümer, die lediglich Eigentümer der Wohnung sind, in der sie leben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass schutzbedürftigen Haushalten, die ihre Gebäude ganz oder teilweise renovieren möchten, mit angemessener finanzieller Unterstützung ein Gebäuderenovierungspass zur Verfügung gestellt wird.

(3) Der Renovierungspass muss **alle** folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) er wird von einem qualifizierten und zertifizierten Sachverständigen nach einer Inaugenscheinnahme **in einem für den Druck geeigneten digitalen Format** ausgestellt;
- b) er umfasst einen **ganzheitlichen** Renovierungsfahrplan, in dem **im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ ein Höchstwert** für aufeinander aufbauende Renovierungsschritte angegeben ist, **mit denen eine umfassende Renovierung durchgeführt werden soll, die zum Ziel hat**, das Gebäude bis spätestens 2050 in ein Nullemissionsgebäude umzubauen, **und in dem dargelegt wird, wie die Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz erreicht werden können, und in dem Maßnahmen zur Verringerung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit der Renovierung dargelegt werden;**
- c) er gibt die erwarteten Vorteile in Form von Energieeinsparungen, Einsparungen bei den Energierechnungen und Verringerungen **der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen** an, **mit Angabe der Renovierungsschritte, die zu den entsprechenden Verbesserungen führen sollen;**
- ca) er enthält Informationen über einen möglichen Anschluss an ein effizientes Fernwärmenetz, über den Anteil der individuellen oder kollektiven Erzeugung und den Eigenverbrauch an Energie aus erneuerbaren Quellen;
- cb) er enthält Informationen über eine Reihe geschätzter Kosten für jeden empfohlenen Renovierungsschritt sowie die geschätzten Kosten einer einstufigen umfassenden Renovierung als Referenzszenario;
- cc) er umfasst die Stückliste, Informationen über die Kreislauffähigkeit von Bauprodukten sowie weitere Vorteile in Bezug auf Gesundheit, Komfort, Raumklimaqualität, Sicherheit, etwa im Hinblick auf den Brandschutz, die elektrische Sicherheit und die Erdbebensicherheit, sowie die verbesserte Fähigkeit des Gebäudes zur Anpassung an den Klimawandel;
- d) er enthält Informationen über mögliche finanzielle und technische Unterstützung **und aktualisierte Kontaktdaten der nächstgelegenen gemäß Artikel 15a eingerichteten zentralen Anlaufstelle;**

⁽²⁹⁾ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

⁽³⁰⁾ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

da) er enthält Informationen über alle größeren Renovierungen des Gebäudes gemäß Artikel 8 Absatz 1 sowie über jede Nachrüstung oder den Austausch einer Gebäudekomponente, die Teil der Gebäudehülle ist und erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle gemäß Artikel 8 Absatz 2 hat.

Der Renovierungspass kann zusätzliche Informationen enthalten, *die die Zusammensetzung des Haushalts und alle geplanten Renovierungen, auch solche, die nicht mit Energie zu tun haben, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten berücksichtigen.*

(3a) Die Mitgliedstaaten erleichtern die Integration von Renovierungspässen in das digitale Gebäudeloggbuch, in dem technische und rechtliche Informationen mit wesentlichen Daten für Immobilieneigentümer zur Planung und Durchführung von umfassenden Renovierungen und umfassenden Renovierungen in mehreren Stufen gesammelt werden.

Artikel 11

Gebäudetechnische Systeme

(1) Die Mitgliedstaaten legen zur optimalen Energienutzung durch die gebäudetechnischen Systeme Systemanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz **unter Verwendung von energiesparenden Technologien**, die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme **und gegebenenfalls eines hydronischen Ausgleichs** fest, die in neuen oder bestehenden Gebäuden eingebaut werden. Bei der Festlegung der Anforderungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten Auslegungsbedingungen und typische oder durchschnittliche Betriebsbedingungen **und stellen sicher, dass die Geräte verwendet werden, die die Kriterien für die höchsten verfügbaren Energieeffizienzklassen gemäß den einschlägigen Rechtsakten der Union zur Energieverbrauchskennzeichnung erfüllen, wobei die Systemeffizienz und der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu berücksichtigen sind.**

Die Systemanforderungen werden für neue gebäudetechnische Systeme sowie für Ersetzung und Modernisierung von gebäudetechnischen Systemen festgelegt und insoweit angewandt, als dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Die Mitgliedstaaten **legen** Anforderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen oder die Art des von Wärmeerzeugern genutzten Brennstoffs **fest**, sofern **diese Anforderungen technologieneutral sind und mit dem Ziel, die Nutzung fossiler Brennstoffe für die Wärme- und Kälteerzeugung schrittweise einzustellen, in Einklang stehen.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anforderungen, die sie für gebäudetechnische Systeme festlegen, mindestens die aktuellsten kostenoptimalen Niveaus erreichen **und den einschlägigen wirtschaftlichen und ökologischen Optimierungsstandards für die Dimensionierung Rechnung tragen.**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Austausch veralteter und ineffizienter gebäudetechnischer Systeme, sofern technisch und wirtschaftlich machbar, Teil der in einem Renovierungspass festgelegten Schritte ist, gemäß dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass neue Gebäude **mit selbstregulierenden Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum oder, sofern gerechtfertigt, in einem bestimmten beheizten oder gekühlten Bereich des Gebäudeteils ausgestattet werden, und gegebenenfalls mit einem hydronischen Ausgleich.** In bestehenden Gebäuden ist die Installation solcher selbstregulierender Einrichtungen **und gegebenenfalls eines hydronischen Ausgleichs** bei einem Austausch des **Wärme- oder Kälteerzeugers**, sofern technisch und wirtschaftlich realisierbar, vorgeschrieben.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben **die Installation von Mess- und Kontrollgeräten zur Überwachung und Regelung der Innenraumqualität auf der Ebene der jeweiligen Einheit und, soweit technisch und wirtschaftlich machbar, in den folgenden Gebäuden vor:**

- a) in Nullemissionsgebäuden;*
- b) in neuen Gebäuden;*
- c) in bestehenden Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden;*
- d) in Nichtwohngebäuden mit einer effektiven Nennleistung für Heizanlagen, Kühlanlagen oder Anlagen zur kombinierten Raumheizung und -kühlung von über 70 kW;*
- e) in öffentlichen Gebäude und Gebäuden, die soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Sozialhilfe erbringen.*

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit einer Installation gemäß Unterabsatz 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten auch deren messbaren Nutzen für die Gesundheit.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Daten über die Raumklimaqualität und andere relevante Daten, die über Mess- und Kontrollgeräte erhoben werden, mit den digitalen Gebäudelogbüchern gemäß Artikel 19 Absatz 6 und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten interoperabel sind.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Installation **oder Änderung** eines gebäudetechnischen Systems die Gesamtenergieeffizienz und gegebenenfalls das Lebenszyklus-Erderwärmungspotenzial des **■ gesamten ■** Systems **verbessert und gegebenenfalls durch Daten über die Leistung im Betrieb belegt werden**. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden **in einem digitalen Gebäudelogbuch** dokumentiert und an den Eigentümer **und den Mieter** des Gebäudes übermittelt, sodass sie weiter zur Verfügung stehen und für die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Absatz 1 und die Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz verwendet werden können.

Die Mitgliedstaaten können neue Anreize und Finanzierungen einführen, um die Umstellung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungs- und Kühlsystemen zu nicht auf fossilen Brennstoffen beruhenden Systemen zu fördern, verbunden mit Investitionen in Wohngebäude zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz.

(4a) Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen fest, um sicherzustellen, dass Nichtwohngebäude mit Gebäudeautomatisierungs- und -steuerungssystemen ausgestattet werden, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist, **und zwar folgendermaßen:**

- a) **bis zum 31. Dezember 2024 in Nichtwohngebäuden mit einer effektiven Nennleistung für Heizanlagen, Kühlanlagen oder Anlagen zur kombinierten Raumheizung und -lüftung von über 290 kW;**
- b) **bis zum 31. Dezember 2029 in Nichtwohngebäuden mit einer effektiven Nennleistung für Heizanlagen, Kühlanlagen oder Anlagen zur kombinierten Raumheizung und -lüftung von über 70 kW.**

Die Mitgliedstaaten legen klare Parameter für die Feststellung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit der Ausstattung von Nichtwohngebäuden mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung fest.

(4b) Die **in Absatz 4a genannten** Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung müssen in der Lage sein,

- a) den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu protokollieren, zu analysieren und dessen Anpassung zu ermöglichen;
- b) Benchmarks in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen und die für die Einrichtungen oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren;
- c) die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen und gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben zu werden, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern;

d) die Raumklimaqualität wirksam zu überwachen, um die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner zu gewährleisten.

(4c) Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen fest, um sicherzustellen, dass, **sofern technisch und wirtschaftlich machbar**, ab dem 1. Januar 2025 neue Wohngebäude und Wohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, **mit einer Nennleistung für Heizungsanlagen, Kühlanlagen oder Anlagen zur kombinierten Raumheizung, -kühlung und -lüftung von über 70 kW** ausgerüstet sind mit:

- a) einer Funktion für die kontinuierliche elektronische Überwachung **der Systeme im Gebäude auf der jeweiligen Gebäude- und Einheitsebene**, die die Effizienz misst und die Eigentümer oder Verwalter des Gebäudes darüber informiert, wenn **es zu signifikanten Abweichungen kommt und** eine Wartung des Systems erforderlich ist;
- b) wirksamen **Steuerungs- und Ausgleichsfunktionen** zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung der Energie;

- c) nachfrageseitiger Flexibilität;
- d) einem wirksamen System zur Überwachung der Raumklimaqualität, um die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner zu gewährleisten.

(4d) Zusätzlich zu den in Absatz 4c festgelegten Anforderungen müssen Wohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1 000 m² auch mit Funktionen ausgestattet sein, die Folgendes ermöglichen:

- a) Aufstellung von Benchmarks in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes, Erkennung von Effizienzverlusten in gebäudetechnischen Systemen und Information der für die Einrichtungen oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz;
- b) Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes und Interoperabilität mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme, auch bei unterschiedlichen herstellereigenen Technologien, Geräten und Herstellern.

(4e) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Nichtwohngebäude mit automatischen Beleuchtungssteuerungen ausgestattet werden, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist. Die automatischen Beleuchtungssteuerungen müssen über alle folgenden Funktionen verfügen:

- a) Belegungssteuerung in Zonen für die Innenbeleuchtung mit automatischer Erkennung;
- b) automatisches Dimmen der Beleuchtungsleistung in Abhängigkeit der Tageslichtstärke bei Tageslicht;
- c) Ermöglichung einer kontinuierlichen Überwachung, Protokollierung und Fehlererkennung;
- d) Ermöglichung der Kontrolle durch den Endnutzer;
- e) Ermöglichung der Kommunikation mit relevanten angeschlossenen gebäudetechnischen Systemen innerhalb des Gebäudes.

Artikel 11a

Raumklimaqualität

(1) Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen für die Umsetzung angemessener Standards für die Raumklimaqualität in Gebäuden fest, um ein gesundes Raumklima zu erhalten.

(2) Bis zum ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie] legen die Mitgliedstaaten Anforderungen anhand messbarer Indikatoren fest, die auf denen des LEVEL-Rahmens beruhen.

Die Indikatoren für die Raumklimaqualität werden innerhalb von Gebäuden gemessen und umfassen mindestens Folgendes:

- a) den CO₂-Gehalt;
- b) die Temperatur und den thermischen Komfort;
- c) die relative Luftfeuchtigkeit;
- d) das Maß der Beleuchtung mit Tageslicht oder angemessene Tageslichtstärke;
- e) Lüftungsrate in Luftwechsel pro Stunde;
- f) akustischer Raumkomfort, wie die Kontrolle der Nachhallzeit und des Hintergrundgeräuschpegels sowie der Sprachverständlichkeit.

Feinstaubemissionen aus Quellen in Innenräumen und Zielgrenzwerte für Schadstoffe aus Quellen in Innenräumen, flüchtige organische Verbindungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁽³¹⁾ als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind, einschließlich Formaldehyd, sind auf der Grundlage der auf Produktebene verfügbaren Daten oder, sofern verfügbar, direkter Messungen der relevanten Quellen in Bezug auf die Innenraumumgebung des Gebäudes zu melden.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zu erlassen, um diese Richtlinie durch die Festlegung eines methodischen Rahmens für die Berechnung der Standards für die Raumklimaqualität zu ergänzen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass neue Gebäude und Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, die angemessenen Anforderungen an die Raumklimaqualität erfüllen.

Artikel 12

Infrastruktur für nachhaltige Mobilität

(1) In Bezug auf neue Nichtwohngebäude und Nichtwohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden **und bei denen die Renovierung das Parkhaus oder die elektrischen Anlagen des Gebäudes umfasst, wobei mehr als fünf Stellplätze vorhanden sind und sich das Parkhaus innerhalb des Gebäudes befindet, physisch an das Gebäude angrenzt oder eine eindeutige Verbindung zu diesem aufweist**, tragen die Mitgliedstaaten Sorge dafür, dass **Folgendes installiert wird**:

- a) **■ mindestens ein Ladepunkt je fünf Stellplätze;**
- b) **■ Vorverkabelung für jeden Stellplatz, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, *elektromotorisch unterstützte Räder und andere Fahrzeugtypen der Klasse L* zu ermöglichen, und**
- c) **■ Fahrradstellplätze, die mindestens 15 % der gesamten Nutzerkapazität von Nichtwohngebäuden ausmachen, unter Berücksichtigung des erforderlichen Platzes auch für Fahrräder mit größeren Abmessungen als Standardfahrräder.**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorverkabelung so ausgelegt ist, dass die erwartete Anzahl von Ladepunkten gleichzeitig **und effizient** genutzt werden kann **und gegebenenfalls die Installation eines Belastungs- oder Lademanagementsystems unterstützt wird, soweit dies technisch und wirtschaftlich machbar und vertretbar ist.**

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe a tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass bei neuen Bürogebäuden und Bürogebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, mindestens ein Ladeplatz je zwei Stellplätze errichtet wird, sofern das Gebäude über mehr als fünf Stellplätze verfügt.

(2) In Bezug auf alle Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig **und, sofern technisch und wirtschaftlich machbar, zehn** Stellplätzen sorgen die Mitgliedstaaten **bis zum 1. Januar 2027** für die Errichtung mindestens eines Ladepunkts je zwanzig Stellplätze und für **■ Fahrradstellplätze, die mindestens 15 % der gesamten Nutzerkapazität des Gebäudes entsprechen und über den erforderlichen Platz auch für Fahrräder mit größeren Abmessungen als Standardfahrräder verfügen.** Bei Gebäuden, die sich im Eigentum von Behörden befinden oder von diesen genutzt werden, sorgen die Mitgliedstaaten für die Vorverkabelung von mindestens einem von zwei Stellplätzen bis zum 1. Januar 2033.

(3) Die Mitgliedstaaten können **vorbehaltlich einer Bewertung durch die lokalen Behörden und unter Berücksichtigung lokaler Merkmale, einschließlich demografischer, geografischer und klimatischer Bedingungen**, die Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der Fahrradstellplätze gemäß den Absätzen 1 und 2 für bestimmte Kategorien von Nichtwohngebäuden **■ anpassen.**

(4) Bei neuen Wohngebäuden und Wohngebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden **und bei denen die Renovierung das Parkhaus oder die elektrischen Anlagen des Gebäudes umfasst, wobei mehr als fünf Stellplätze vorhanden sind und sich das Parkhaus innerhalb des Gebäudes befindet, physisch an das Gebäude angrenzt oder eine eindeutige Verbindung zu diesem aufweist**, tragen die Mitgliedstaaten Sorge dafür, dass **Folgendes installiert wird**:

- a) **in neuen Wohngebäuden** die Vorverkabelung für jeden Stellplatz **und in Wohngebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden**, die Vorverkabelung oder, **wenn technisch und wirtschaftlich nicht machbar, Leitsysteme** für jeden Stellplatz, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge **und**

⁽³¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

elektromotorisch unterstützte Räder und andere Fahrzeugtypen der Klasse L zu ermöglichen; die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Auslegung der Vorverkabelung die gleichzeitige Nutzung von Ladepunkten auf allen Stellplätzen ermöglicht;

aa) mindestens ein Ladepunkt;

b) mindestens zwei Fahrradstellplätze für jede Wohnung in neuen Wohngebäuden;

ba) mindestens zwei Fahrradstellplätze für jede Wohnung in Wohngebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sofern technisch und wirtschaftlich machbar;

bb) in neuen Wohngebäuden mit mindestens drei Wohnungen, wo es keine Stellplätze für Kraftfahrzeuge gibt, mindestens zwei Fahrradstellplätze für jede Wohnung, sofern technisch und wirtschaftlich machbar.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten **vorbehaltlich einer Bewertung durch die lokalen Behörden und unter Berücksichtigung lokaler Merkmale, einschließlich demografischer, geografischer und klimatischer Bedingungen**, die Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der Fahrradstellplätze anpassen.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Absätze 1, 2 und 4 für bestimmte Gebäudekategorien nicht anzuwenden, wenn die erforderliche Vorverkabelung von isolierten Kleinstnetzen abhängig wäre oder die Gebäude in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV liegen, wenn diese zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würde.

(5a) Auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission diesem Mitgliedstaat gestatten, die Anforderungen der Absätze 1 und 2 für bestimmte Gebäudekategorien anzupassen, wenn

a) sich das Gebäude im Eigentum eines Kleinstunternehmens oder eines kleinen oder mittleren Unternehmens im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ⁽³²⁾ befindet oder von diesem genutzt wird, oder

b) die Gebäude im Sinne von Artikel 9 lediglich vorübergehend genutzt werden.

(5b) Die Mitgliedstaaten können die Anforderungen an die Zahl der Stellplätze gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 für bestimmte Kategorien von Wohn- und Nichtwohngebäuden anpassen, wenn die Erfüllung der in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Anforderungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde, wirtschaftlich nicht realisierbar oder nicht zu rechtfertigen wäre oder wenn die örtlichen Gegebenheiten die Erfüllung der Anforderungen nicht rechtfertigen. [Abänd. 5]

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 1, 2 und 4 **dieses Artikels** genannten Ladepunkte intelligentes Laden und gegebenenfalls bidirektionales Laden ermöglichen und auf der Grundlage nichtproprietärer und diskriminierungsfreier Kommunikationsprotokolle und Standards, auf interoperable Weise und unter Einhaltung der in den gemäß Artikel 19 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... [AFIR] erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Rechtsnormen und Protokolle betrieben werden.

(7) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Betreiber nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte diese gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) .../... [AFIR] betreiben.

(8) Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten **und zur Gewährleistung des „Laderechts“ für alle in der Union** Maßnahmen zur **Förderung, Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschleunigung des Verfahrens für die Installation** von Ladepunkten in neuen und bestehenden **Wohn- und Nichtwohngebäuden, insbesondere von Miteigentümerverbänden**, vor und beseitigen regulatorische Hindernisse, auch in Bezug auf Genehmigungs- und Zulassungsverfahren **bei Behörden oder Netzbetreibern**. Die Mitgliedstaaten beseitigen Hindernisse für die Errichtung von Ladepunkten in Wohngebäuden mit Stellplätzen, insbesondere die Notwendigkeit der Zustimmung des Vermieters oder der Miteigentümer für einen privaten Ladepunkt zur eigenen Nutzung. **Ein Antrag von Mietern oder Miteigentümern auf Installation von Ladevorrichtungen an einem Stellplatz kann abgelehnt werden, wenn für eine derartige Ablehnung schwerwiegende und berechtigte Gründe vorliegen.**

⁽³²⁾ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zeitspanne zwischen der Beantragung eines Ladepunktes durch einen Mieter oder Eigentümer in einem Gebäude und dessen Errichtung angemessen ist und in jedem Fall sechs Monate nicht überschreitet.

Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Januar 2025 Leitlinien, in denen die Normen und das Protokoll festgelegt werden, die den nationalen und lokalen Behörden mit Blick auf den Brandschutz für überdachte Parkplätze zu empfehlen sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gebäudeeigentümern und Mietern, die Ladepunkte **und Fahrradstellplätze** errichten möchten, technische Hilfe zur Verfügung steht.

In Bezug auf bestehende Wohngebäude mit mehr als drei Stellplätzen ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um die Installation von Vorverkabelungen für Stellplätze im Verhältnis zur Anzahl der in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen batteriebetriebenen leichten Nutzfahrzeuge sicherzustellen.

(8a) Für Eigentümer und Mieter von Gebäuden, die nicht die Möglichkeit haben, einen Ladepunkt an ihrem Wohnsitz zu errichten, führen die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Zielen der Verordnung (EU) .../... [AFIR] Maßnahmen ein, die es ihnen ermöglichen, die Errichtung eines öffentlich zugänglichen Ladepunkts in der Nähe ihres Wohnsitzes zu beantragen. Die Mitgliedstaaten führen geeignete Maßnahmen ein, um sicherzustellen, dass die Anzahl der öffentlich zugänglichen Ladepunkte der Anzahl der in den jeweiligen Gebieten eingegangenen Anträge entspricht.

(9) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Kohärenz der Strategien für Gebäude, für **aktive** und umweltfreundliche Mobilität, **Klima, Energie, Biodiversität** und für Stadtplanung.

Um eine wirksame Kombination aus privater E-Mobilität, aktiver Mobilität und öffentlichem Verkehr zu gewährleisten, unterstützen die Mitgliedstaaten die lokalen Behörden bei der Entwicklung und Umsetzung von Plänen für eine nachhaltige urbane Mobilität und legen den Schwerpunkt dabei auf eine integrierte Wohnungspolitik, nachhaltige Mobilität und Stadtplanung.

Artikel 13

Intelligenzfähigkeit von Gebäuden

(1) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 in Bezug auf ein optionales gemeinsames System der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage einer Einschätzung der Fähigkeiten eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, den Betrieb an den Bedarf der Bewohner, **insbesondere im Hinblick auf die Raumklimaqualität**, und des Netzes anzupassen und seine Gesamtenergieeffizienz und -leistung zu verbessern.

Gemäß Anhang IV wird das optionale gemeinsame System der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden Folgendes festlegen:

a) die Definition des Intelligenzfähigkeitsindikators; ■

b) eine Methode zu seiner Berechnung.

(2) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember **2024** einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 29 **zur Änderung dieser Richtlinie**, in dem **bis zum selben Datum** die **obligatorische** Anwendung des gemeinsamen Systems der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden gemäß Anhang IV auf Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Heizungsanlage, **Klimaanlage** und eine kombinierte Raumheizungs-, **Klima-** und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW vorgeschrieben wird. **Ab dem 1. Januar 2030 gilt das gemeinsame System der Union für Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung von 70 kW.**

(3) Die Kommission erlässt nach Anhörung der einschlägigen Akteure einen Durchführungsrechtsakt, in dem die technischen Modalitäten für die wirksame Umsetzung des in Absatz 1 genannten Systems, einschließlich eines Zeitplans für eine unverbindliche Testphase auf nationaler Ebene, festgelegt und die ergänzende Rolle des Systems zu den Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 16 klargestellt werden.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 3 erlassen.

(4) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember **2024** nach Anhörung der einschlägigen Akteure einen Durchführungsrechtsakt, in dem die technischen Modalitäten für die wirksame Umsetzung der Anwendung des in Absatz 2 genannten Systems auf Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Heizungsanlage, **Klimaanlage** oder eine kombinierte Raumheizungs-, **Klima-** und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW festgelegt werden.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 3 erlassen.

Artikel 14

Datenaustausch

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gebäudeeigentümer, Mieter und Verwalter direkten Zugang zu den Daten ihrer Gebäudesysteme **und auch zu den Daten der gebäudetechnischen Systeme** haben. **Mit deren Zustimmung** erhalten Dritte **gemäß bestehender Vertragsvereinbarung** Zugang oder werden Daten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten **schreiben die Verwendung internationaler Normen und Verwaltungsformate beim Datenaustausch vor und** erleichtern die vollständige Interoperabilität der Dienste und des Datenaustauschs innerhalb der Union gemäß Absatz 5. **Die aggregierten und anonymisierten Daten der Gebäudesysteme werden öffentlich zugänglich gemacht.**

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen die Daten der Gebäudesysteme **die einschlägigen Rohdaten**, die mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten, den Diensten im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, **der voraussichtlichen Lebensdauer der Heizungsanlagen, Sensoren**, den Systemen für die Gebäudeautomatisierung- und -steuerung, Zählern und Ladepunkten für die Elektromobilität zusammenhängen, **und sind mit dem digitalen Gebäudeloggbuch verknüpft. Sowohl verarbeitete als auch nicht verarbeitete Daten gelten als für die Zwecke dieses Artikels zulässig, sofern sie die Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 erfüllen.**

(1a) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die lokalen Behörden Zugang zu den Daten über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in ihrem Hoheitsgebiet haben, die für die Erstellung von Heiz- und Kühlplänen erforderlich sind, und beziehen betriebliche geografische Informationssysteme und die entsprechenden Datenbanken gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ein⁽³³⁾. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die lokalen Behörden über die erforderlichen Ressourcen für das Daten- und Informationsmanagement verfügen.**

(2) Bei der Aufstellung der Regeln für die Verwaltung und den Austausch von Daten **beachtet** der Mitgliedstaat oder — wenn von einem Mitgliedstaat vorgesehen — die benannte zuständige Behörde **die harmonisierten Unionsvorschriften, die in den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 5 festgelegt sind, und den** geltenden Rechtsrahmen der Union. **Die Vorschriften über den Zugang und etwaige Gebühren dürfen weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung für Dritte beim Zugang zu den Daten der Gebäudesysteme darstellen.**

(3) Gebäudeeigentümern, Mietern oder Verwaltern werden keine zusätzlichen Kosten für den Zugang zu ihren Daten oder für den Antrag, ihre Daten **im Rahmen der bestehenden vertraglichen Vereinbarung** einem Dritten zur Verfügung zu stellen, in Rechnung gestellt. Den Mitgliedstaaten obliegt die Festlegung der entsprechenden Gebühren für den Datenzugang durch andere berechnete Parteien, etwa Finanzinstitute, Aggregatoren, Energieversorger, Energiedienstleister und nationale Statistikämter oder andere nationale Behörden, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind. Die Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls die benannten zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle Gebühren, die von Datendienstleistungen erbringenden, regulierten Unternehmen erhoben werden, angemessen und ordnungsgemäß begründet sind. **Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für die gemeinsame Nutzung der Daten der Gebäudesysteme.**

(4) Die Vorschriften über den Zugang zu Daten und die Datenspeicherung im Rahmen dieser Richtlinie müssen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(4a) **Bis zum 31. Dezember 2023 erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 29, um diese Richtlinie durch die Festlegung von Interoperabilitätsanforderungen und nichtdiskriminierenden und transparenten Verfahren für den Zugang zu den in diesem Artikel genannten Daten zu ergänzen.**

(5) Die Kommission erlässt **bis zum 31. Dezember 2023** Durchführungsrechtsakte, in denen die Interoperabilitätsanforderungen und nichtdiskriminierende und transparente Verfahren für den Zugang zu den **in diesem Artikel genannten** Daten genau festgelegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Die Kommission erstellt eine Konsultationsstrategie, in der die Konsultationsziele, die Zielgruppen und die Konsultationstätigkeiten für die Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte festgelegt werden.

⁽³³⁾ **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

Artikel 15

Finanzielle Anreize, **Kompetenzen** und Marktschranken

(1) Die Mitgliedstaaten stellen angemessene Finanzierungen **und** Unterstützungsmaßnahmen **in Kombination mit anderen Instrumenten der Union wie der Aufbau- und Resilienzfazilität, dem Klima-Sozialfonds und den Kohäsionsfonds** bereit. **Sie binden angemessene Beträge für die Umsetzung der Unionsprogramme und von nationalen Finanzierungssystemen für Renovierungen und stellen angemessene Finanzmittel bereit**, mit denen Marktbarrieren beseitigt und die erforderlichen Investitionen in energetische Renovierungen im Einklang mit ihrem nationalen Gebäuderenovierungsplan und im Hinblick auf den Umbau ihres Gebäudebestands in Nullemissionsgebäude bis 2050 angeregt werden können, **unter anderem durch die Förderung und Vereinfachung der Nutzung von öffentlich-privaten Partnerschaften**.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Antragstellung und die Verfahren für die Finanzierung einfach und straff sind, um Haushalten den Zugang zur Finanzierung zu erleichtern.

(1a) **Durch die öffentliche Finanzierung werden die Vorlaufkosten, die Haushalten durch eine Renovierung entstehen, abgedeckt. Die Mitgliedstaaten erleichtern den Zugang zu erschwinglichen Bankkrediten, speziellen Kreditlinien oder vollständig öffentlich finanzierten Renovierungen.**

Finanzielle Anreize in Form von Zuschüssen oder Garantien tragen bei der Zuweisung von Finanzhilfen einkommensbezogenen Parametern Rechnung, damit sichergestellt ist, dass sie gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] vorrangig auf sozial schwache Haushalte und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, ausgerichtet sind. Die Mitgliedstaaten entwickeln spezielle Programme für die energetische Sanierung, insbesondere finanzielle Maßnahmen, und stellen sicher, dass jedes nationale Programm für finanzielle Unterstützung spezielle Beträge für sozial schwache Haushalte enthält, die deren Bedürfnissen entsprechen. Die Mitgliedstaaten können die nationalen Fonds zur Energieeffizienzförderung zur Finanzierung spezieller Programme gemäß Artikel 28 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] nutzen.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Regulierungsmaßnahmen, um nichtwirtschaftliche Hindernisse für Gebäuderenovierungen zu beseitigen. In Bezug auf Gebäude mit mehr als einem Gebäudeteil können solche Maßnahmen die Abschaffung von Einstimmigkeitsanforderungen bei Miteigentumsstrukturen, **die Anpassung des Mandats und der Zuständigkeiten von Gebäudeverwaltern bei der Abwicklung von energetischen Sanierungsprojekten** oder die Möglichkeit umfassen, dass Miteigentumsstrukturen direkte Empfänger von finanzieller Unterstützung **wie Darlehen und Zuschüssen** sein können.

(3) Die Mitgliedstaaten nutzen nationale Finanzierungen und auf Unionsebene eingerichtete verfügbare Finanzierungen kosteneffizient bestmöglich, insbesondere die Aufbau- und Resilienzfazilität, den Klima-Sozialfonds, die Kohäsionsfonds, InvestEU, die Einnahmen aus Versteigerung im Rahmen des Emissionshandels gemäß der Richtlinie 2003/87/EG [geändertes EHS] und andere öffentliche Finanzierungsquellen. **Diese Finanzierungsquellen werden im Hinblick auf die Erreichung eines emissionsfreien Gebäudebestands bis 2050 konsequent eingesetzt.**

(4) Um die Mobilisierung von Investitionen zu unterstützen, **stellen** die Mitgliedstaaten **sicher, dass** Finanzierungsmöglichkeiten und **finanzielle** Instrumente **wirksam eingesetzt werden**, insbesondere auf Energieeffizienz ausgerichtete Darlehen und Hypotheken für Gebäuderenovierungen, Energieleistungsverträge, **Pay-as-you-save-Finanzierungssysteme**, steuerliche Anreize, **einschließlich ermäßigter Steuersätze für Renovierungsarbeiten und -materialien**, Finanzierungen über Steuern, Finanzierungen über die Rechnung, Garantiefonds, Hypothekenportfoliostandards, **wirtschaftliche Instrumente, die Anreize für die Anwendung von Suffizienz- und Kreislaufmaßnahmen schaffen**, Fonds für umfassende Renovierungen **und** Fonds für Renovierungen, die auf erhebliche Mindestenergieeinsparungen **und auf eine Verringerung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen** abzielen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen über verfügbare Finanzmittel und Finanzinstrumente der Öffentlichkeit auf leicht zugängliche und transparente Weise zur Verfügung gestellt werden, auch auf digitalem Weg.

Die Mitgliedstaaten und die zuständigen Finanzbehörden überprüfen die geltenden Rechtsvorschriften und entwickeln unterstützende Maßnahmen, um die Inanspruchnahme von Renoverungskrediten und Energieeffizienzhypotheken sowie die Entwicklung innovativer Kreditprodukte für die Finanzierung umfassender Renovierungen und abgestufter umfassender Renovierungen im Einklang mit den Schritten in den Renovierungspässen zu erleichtern. Die Kommission und die Europäische Investitionsbank stellen den Zugang zu Finanzmitteln zu günstigen Bedingungen sicher, indem sie den Einsatz von Finanzinstrumenten und innovativen Systemen, etwa eines Renoverungsdarlehens der EU oder eines europäischen Garantiefonds für Gebäuderenovierungen, erleichtern. Die Finanzierungsmöglichkeiten und finanziellen Instrumente dienen auch als Richtschnur für Investitionen in einen energieeffizienten öffentlichen Gebäudebestand im Einklang mit dem Eurostat-Leitfaden für die Erfassung von Energieleistungsverträgen in Staatskonten.

(4a) Bis zum ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 29 zur Ergänzung dieser Richtlinie, um sicherzustellen, dass die Standards für Hypothekenportfolios die Finanzinstitute wirksam dazu ermutigen, die für Renovierungen bereitgestellten Beträge zu erhöhen, um unterstützende Maßnahmen für die Finanzinstitute und die notwendigen Schutzmaßnahmen gegen potenziell kontraproduktives Kreditvergabeverhalten vorzuschreiben, etwa die Einschränkung oder Verweigerung des Zugangs zu Krediten für Haushalte, die in Wohnungen mit niedriger Energieeffizienzklasse leben, oder die Beschränkung ihrer Hypothekarkredite für Verbraucher, die Wohnungen mit hoher Energieeffizienzklasse kaufen.

(5) Die Mitgliedstaaten erleichtern die Bündelung von Vorhaben, um den Zugang für Investoren sowie gebündelte Lösungen für potenzielle Kunden zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auf Energieeffizienz **und Zugänglichkeit** ausgerichtete Kreditprodukte für Gebäuderenovierungen von Finanzinstituten umfassend und diskriminierungsfrei angeboten werden und für alle Verbraucher sichtbar und zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Banken und andere Finanzinstitute und Investoren über die Möglichkeiten der Beteiligung an der Finanzierung der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden informiert werden. ■

(6) Die Mitgliedstaaten **überwachen die Verfügbarkeit von Fähigkeiten und qualifizierten Fachkräften gemäß Artikel 3 und entwickeln** Maßnahmen und Finanzierungen zur Förderung von Programmen der allgemeinen und beruflichen Bildung, **auch im Bereich der digitalen Technologien, zur Erleichterung der beruflichen Umschulung von Arbeitnehmern und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten**, um sicherzustellen, dass ausreichend Arbeitskräfte verfügbar sind, die über ein angemessenes, dem Bedarf im Bausektor entsprechendes Kompetenzniveau verfügen. **Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um die Teilnahme an solchen Programmen, insbesondere von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), unter gebührender Berücksichtigung der Geschlechterdimension zu fördern. Die gemäß Artikel 15a eingerichteten zentralen Anlaufstellen können den Zugang zu solchen Programmen und die berufliche Umschulung von Arbeitnehmern erleichtern.**

(7) **Die Kommission entwickelt gemeinsame Unionsstandards für innovative Finanzierungssysteme, insbesondere für ein Pay-as-you-save-System, durch die verbindliche Mindestanforderungen für öffentliche und private Akteure festgelegt werden.**

(8) Die Kommission unterstützt ■ die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung nationaler oder regionaler Finanzhilfeprogramme zur Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz **und Verringerung von Treibhausgasemissionen** von Gebäuden, insbesondere von bestehenden Gebäuden, **u. a.** indem sie den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden bzw. Stellen unterstützt. **Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und das verfügbare Investitionspotenzial optimal zu nutzen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass solche Programme so entwickelt werden, dass sie auch für Organisationen mit geringeren administrativen, finanziellen und organisatorischen Kapazitäten zugänglich sind, etwa Kleinstunternehmen und KMU, Energiegemeinschaften, von Bürgerinnen und Bürgern geführte Initiativen, lokale Behörden und Energieagenturen. Die Mitgliedstaaten unterstützen lokale Initiativen wie von Bürgern betriebene Renovierungsprogramme und Programme für erneuerbare Energien im Bereich Heizung und Kühlung auf Stadtteil- oder Gemeindeebene.**

(8a) **Die Mitgliedstaaten stellen geeignete Finanzmittel, Unterstützungsmaßnahmen und andere Instrumente für die Umsetzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung in Bezug auf energieeffiziente Bausysteme und -materialien, auch für die Herstellung und insbesondere durch Kleinstunternehmen und KMU, bereit.**

(9) Die Mitgliedstaaten machen ihre auf Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz **und Verringerung der Treibhausgasemissionen** abzielenden finanziellen Maßnahmen im Rahmen der Renovierung von Gebäuden von den angestrebten **und** erzielten Energieeinsparungen **und Verbesserungen** abhängig, die durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:

- a) die Energieeffizienz **und Senkung der Treibhausgase** der Ausrüstung oder des Materials für die Renovierung; in diesem Fall muss die Ausrüstung oder das Material für die Renovierung von einem Installateur mit entsprechendem Zertifizierungs- oder Qualifikationsniveau installiert werden und **mindestens** die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz **oder höhere Referenzwerte für eine verbesserte Energieverbrauchsleistung von Gebäuden** erfüllen;
- b) Standardwerte für die Berechnung von Energieeinsparungen **und Einsparungen von Treibhausgasemissionen** in Gebäuden;
- c) die durch eine solche Renovierung erzielte Verbesserung, die aus dem Vergleich der vor und nach der Renovierung ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz hervorgeht;

- d) die Ergebnisse eines Energieaudits;
- e) die Ergebnisse einer anderen einschlägigen, transparenten und verhältnismäßigen Methode, welche die Verbesserung der Energieeffizienz erkennen lässt, **u. a. durch einen Vergleich des Energieverbrauchs vor und nach der Renovierung mit intelligenten Messsystemen.**

Die in diesem Absatz genannten Anforderungen gelten nicht für Finanzierungen, die für sozial schwache Haushalte bestimmt sind.

(10) Spätestens ab dem 1. Januar **2024** stellen die Mitgliedstaaten keine finanziellen Anreize mehr für die Installation von Heizkesseln zur Verfügung, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden **■**.

(11) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für umfassende Renovierungen und umfangreiche Programme, die auf eine große Zahl von Gebäuden, insbesondere auf die Gebäude mit der schlechtesten Energiebilanz, ausgerichtet sind, **auch durch integrierte Stadtteilsanierungsprogramme**, und zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um insgesamt mindestens **60 %** führen, **wobei die finanzielle, steuerliche, administrative und technische Unterstützung entsprechend dem erreichten Leistungsniveau steigt und die höhere finanzielle Beteiligung umfassenden Renovierungen oder den in Absatz 1a genannten Gruppen vorbehalten ist.**

(11a) Die Mitgliedstaaten ergänzen die Förderung von finanziellen Anreizen durch Strategien und Maßnahmen zur Vermeidung von Zwangsräumungen aufgrund von Renovierungen.

(13) Bieten die Mitgliedstaaten Eigentümern von Gebäuden oder Gebäudeteilen finanzielle Anreize für die Renovierung vermieteter Gebäude oder Gebäudeteile, so stellen sie sicher, dass die finanziellen Anreize sowohl den Eigentümern als auch den Mietern zugutekommen. **Die Mitgliedstaaten führen wirksame soziale Schutzmaßnahmen ein, um insbesondere sozial schwache Haushalte zu schützen, u. a. durch die Gewährung von Mietzuschüssen oder durch die Einführung von Obergrenzen für Mieterhöhungen oder durch die Einführung eines Pay-as-you-save-Finanzierungssystems für Mieterhöhungen, mit dem sichergestellt wird, dass die Mieterhöhung die Einsparungen bei den Energierechnungen aufgrund der mit der Renovierung herbeigeführten Einsparungen nicht übersteigt.**

(13a) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung regulatorischer, gesetzlicher und administrativer Hindernisse für die Ausweitung von gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften, einschließlich gemeinnütziger Genossenschaften. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass solche Wohnungsbaugenossenschaften und integrierten Stadtteile für finanzielle Anreize in Frage kommen. Die Kommission erleichtert den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten bei der Schaffung eines operationellen Status für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften und stellt Leitlinien für Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Einführung bereit.

Artikel 15a

Zentrale Anlaufstellen für Energieeffizienz in Gebäuden

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einrichtung von Fazilitäten für technische Hilfe, auch durch **integrative** zentrale Anlaufstellen **für Energieeffizienz in Gebäuden**, deren vollumfängliche Dienstleistungen sich an alle an Gebäuderenovierungen beteiligten Akteure richten, darunter Hauseigentümer und Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsakteure, einschließlich **Kleinstunternehmen** und **KMU**. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fazilitäten für technische Hilfe in ihrem gesamten Hoheitsgebiet entsprechend der Bevölkerungsverteilung gleichermaßen zur Verfügung stehen, indem sie mindestens eine Anlaufstelle pro Region und in jedem Fall pro 45 000 Einwohner einrichten.**

Die Kommission arbeitet mit der Europäischen Investitionsbank, den Mitgliedstaaten und den Regionen zusammen, um das Funktionieren und die Kontinuität der Finanzierung von zentralen Anlaufstellen für Energieeffizienz in Gebäuden bis mindestens 31. Dezember 2029 zu erleichtern.

(2) **Die Mitgliedstaaten arbeiten mit den zuständigen regionalen und lokalen Behörden sowie mit privaten Akteuren zusammen, um zentrale Anlaufstellen für Energieeffizienz in Gebäuden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene einzurichten. Die Mitgliedstaaten können die gemäß Artikel 21 Absatz 2a der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] eingerichteten zentralen Anlaufstellen als zentrale Anlaufstellen im Sinne dieses Artikels bezeichnen.**

Bei den zentralen Anlaufstellen für Energieeffizienz in Gebäuden handelt es sich um unabhängige öffentliche Einrichtungen, die sektorübergreifend und interdisziplinär arbeiten und ihre Dienstleistungen für die Nutzer kostenlos anbieten. Sie bieten unterschiedlichen Zielgruppen maßgeschneiderte Beratung zur Energieeffizienz in Gebäuden und können integrierte Programme zur Stadtteilsanierung begleiten. Zentrale Anlaufstellen können mit privaten Akteuren zusammenarbeiten, die für die energetische Sanierung relevante Dienstleistungen anbieten und fördern, z. B. Finanzierungslösungen und die Durchführung von energetischen Sanierungen, und die gegebenenfalls potenzielle Projekte, insbesondere kleinere Projekte, mit Marktakteuren in Kontakt bringen.

Um die Einrichtung und die Dienstleistungen von zentralen Anlaufstellen für Energieeffizienz in Gebäuden zu erleichtern, überprüfen die Mitgliedstaaten ihre Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge bei Ausschreibungen für energetische Renovierungen.

Zentrale Anlaufstellen unterstützen lokal entwickelte Projekte durch technische, verwaltungstechnische und finanzielle Beratung und Hilfe, etwa durch

- a) Bereitstellung von Rechtsbeistand, verstärkten Schutz zur Überwindung divergierender Anreize bei privat vermieteten Wohnungen, gestraffte Informationen über technische Unterstützung, maßgeschneiderte finanzielle Unterstützung und verfügbare Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Zuschuss- und Subventionsregelungen, sowie Lösungen für Haushalte, Kleinstunternehmen und KMU sowie öffentliche Einrichtungen;
- b) Zusammenführen potenzieller Projekte, insbesondere kleinerer Projekte, mit Marktakteuren;
- c) Beratung über das Energieverbrauchsverhalten mit dem Ziel, die Verbraucher aktiv einzubeziehen und ihnen Zugang zu erschwinglichen Energieangeboten zu verschaffen;
- d) Bereitstellung von Informationen und Zugang zu Aus- und Weiterbildungsprogrammen, auch für lokale Behörden und Sozialdienste, um technische Hilfe zu leisten, mehr Fachleute für Energieeffizienz zu gewinnen und Fachleute um- und weiterzubilden, um den Anforderungen des Marktes gerecht zu werden;
- e) Sammlung und Übermittlung von aggregierten Typologiedaten aus Energieeffizienzprojekten, die von den zentralen Anlaufstellen gefördert werden, an die Kommission, die diese bis zum ... [Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] und danach alle zwei Jahre in einem Bericht veröffentlicht, um den Wissensaustausch und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und so Beispiele für bewährte Verfahren in verschiedenen Gebäude-, Wohnungs- und Unternehmenstypologien zu fördern;
- f) Unterstützung von Sensibilisierungsmaßnahmen, einschließlich Informationen über Anreize für die Regulierung der Umweltqualität in Innenräumen und über die Anbringung der erforderlichen Geräte bei größeren Renovierungen;
- g) Bereitstellung und Entwicklung einer ganzheitlichen Unterstützung für alle Haushalte, mit besonderem Augenmerk auf sozial schwache Haushalte und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, sowie auf Menschen mit Gesundheitsproblemen, die mit den am schlechtesten abschneidenden Gebäuden in Verbindung stehen, sowie für zugelassene Unternehmen und Installateure, die Renovierungsdienstleistungen erbringen, angepasst an die verschiedenen Wohnungstypen und den geografischen Geltungsbereich, und Bereitstellung von Unterstützung für die verschiedenen Phasen des Renovierungsprojekts, um insbesondere die Umsetzung der Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 9 zu fördern;
- h) Bereitstellung von Informationen über die Zugänglichkeit, die Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien für den Eigenverbrauch, Interessengruppen für erneuerbare Energien und andere Alternativen zum Heizen und Kühlen mit fossilen Brennstoffen in Gebäuden sowie von Informationen über Materialien und Lösungen für Energieeffizienz, Energiespeicherung und Technologien für erneuerbare Energien in Gebäuden;
- i) Unterstützung der Zusammenarbeit mit einschlägigen lokalen Interessenträgern sowie Bürgern bei der Bewertung der Auswirkungen der Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz auf die Erschwinglichkeit und Qualität von Wohnraum.

Die Mitgliedstaaten arbeiten mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammen, um die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen, Energieagenturen und von der Bevölkerung getragenen Initiativen zu fördern und im Rahmen eines integrierten Prozesses zentrale Anlaufstellen zu fördern, zu entwickeln und auszubauen. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Entwicklung dieser zentralen Anlaufstellen zur Verfügung, um in der gesamten Union einen harmonisierten Ansatz zu schaffen.

Artikel 16

Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

(1) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss die durch einen numerischen Indikator für den **Primär- und Endenergieverbrauch** in kWh/(m².a) ausgedrückte Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden **sowie das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial, ausgedrückt durch einen numerischen Indikator für die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen in kgCO₂eq/(m²)**, und Referenzwerte wie Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, Mindestvorgaben für die

Gesamtenergieeffizienz, Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude und Anforderungen an Nullemissionsgebäude enthalten, um den Eigentümern oder Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen einen Vergleich und eine Beurteilung ihrer Gesamtenergieeffizienz zu ermöglichen. **Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthält zusätzliche numerische Indikatoren, insbesondere den jährlichen Gesamtenergieverbrauch (kWh/Jahr), den jährlichen Energiebedarf für Heizung, Kühlung, Lüftung und Warmwasser, den Energieverbrauch pro Quadratmeter und Jahr (kWh/(m².a)), den jährlichen Verbrauch nicht erneuerbarer Primärenergie in kWh/(m².a) und die Endenergie für Heizung, Kühlung, Warmwasser für den häuslichen Gebrauch, Lüftung, eingebaute Beleuchtung und andere Gebäudedienstleistungen, und kann zusätzliche Effizienz- und Sicherheitsanforderungen für Geräte enthalten.**

(2) Bis spätestens 31. Dezember 2025 muss der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz der Vorlage in Anhang V entsprechen.

Abweichend von Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten, die ihr System für die Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zwischen dem 1. Januar 2019 und dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] überarbeitet haben, dieses System weiterhin verwenden, um Artikel 9 Absatz 1 nachzukommen, und sie können ihre Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz ermitteln, indem sie Daten aus ihrem Gebäudebestand zwischen dem 1. Januar 2019 und dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] als Ausgangsbasis verwenden und mindestens die entsprechende Anzahl oder die entsprechende Nutzfläche der Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz gemäß Artikel 9 Absatz 1a renovieren oder das entsprechende Niveau an Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz erreichen. Findet auf einen Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 2 Anwendung, so aktualisiert er bis zum 1. Januar 2030 seine Effizienzklassen gemäß Unterabsatz 1 auf der Grundlage der Effizienz seines nationalen Gebäudebestands zwischen dem 1. Januar 2019 und dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

Gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes geben die Mitgliedstaaten die Gesamtenergieeffizienzklasse des Gebäudes auf einer geschlossenen Skala unter ausschließlicher Verwendung der Buchstaben A bis G an. Der Buchstabe A entspricht Nullemissionsgebäuden im Sinne des Artikels 2 Nummer 2. Die Mitgliedstaaten können eine Gesamtenergieeffizienzklasse A+ für Gebäude festlegen, die alle der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) **hohe Effizienzstandards mit einem Energiebedarf für Heizung, Kühlung, Lüftung und Warmwasser von höchstens 15 kWh/m²/Jahr;**
- b) **höhere Erzeugung von kWh erneuerbarer Energie am Standort auf der Grundlage eines monatlichen Durchschnitts;**
- c) **günstige CO₂-Bilanz in Bezug auf das Lebenszyklus-Treibhauspotenzials des Gebäudes, einschließlich der Baumaterialien und Energieanlagen während der Herstellung, der Installation, der Nutzung, der Wartung und des Abrisses.**

Der Buchstabe G entspricht den 15 % Gebäuden mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz im nationalen Gebäudebestand zum Zeitpunkt der Einführung der Skala. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verbleibenden Klassen A bis F eine gleichmäßige Bandbreitenverteilung der Indikatoren der Gesamtenergieeffizienz auf die Gesamtenergieeffizienzklassen aufweisen. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine gemeinsame visuelle Identität der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz in ihrem Hoheitsgebiet.

(2a) Die Mitgliedstaaten können die Einführung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz als eine Maßnahme gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] finanzieren.

(2b) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Register der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 19, auch um integrierte Programme zur Renovierung von Stadtteilen im Einklang mit den Klimazielen der Union zu fördern.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen die Qualität, Zuverlässigkeit und Erschwinglichkeit der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz sicher. Sie stellen sicher, dass die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz **erschwinglich und für sozial schwache Haushalte kostenlos sind und** nach einer Inaugenscheinnahme durch unabhängige Sachverständige ausgestellt werden. **Die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz müssen klar und leicht lesbar sein und in einem maschinenlesbaren Format und gemäß Anhang V vorliegen.**

(4) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss Empfehlungen für die kosteneffiziente Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz **auf ein kostenoptimales Niveau** und die Verringerung der **Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen, die Verbesserung der Umweltqualität in Innenräumen eines Gebäudes oder Gebäudeteils und Empfehlungen zur Verbesserung des Ausmaßes an Intelligenzfähigkeit gemäß Artikel 13** enthalten, es sei denn, das Gebäude oder der Gebäudeteil erfüllt bereits den einschlägigen Nullemissionsgebäudestandard.

Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen beziehen sich auf

- a) Maßnahmen im Zusammenhang mit einer größeren Renovierung der Gebäudehülle oder **■** der gebäudetechnischen Systeme und
- b) Maßnahmen für einzelne Gebäudekomponenten, die unabhängig von einer größeren Renovierung der Gebäudehülle oder **■** der gebäudetechnischen Systeme durchgeführt werden.

(5) Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen müssen an dem betreffenden Gebäude technisch realisierbar sein und eine Schätzung der Energieeinsparungen und der Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen **über die erwartete Nutzungsdauer des Gebäudes sowie der Verbesserung der Indikatoren für die Umweltqualität in Innenräumen** enthalten. Sie können eine Schätzung der Amortisationszeiträume oder der Kostenvorteile während der wirtschaftlichen Lebensdauer **sowie Informationen über verfügbare finanzielle Anreize, administrative und technische Unterstützung und finanzielle Vorteile** enthalten, **die im Wesentlichen mit der Erreichung der Referenzwerte verbunden sind. Sobald die einschlägigen Berichterstattungsmechanismen und Ziele gemäß den Artikeln 7, 8 und 11a in Kraft sind, enthält der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz entsprechende Empfehlungen.**

(6) Die Empfehlungen umfassen eine Beurteilung **der verbleibenden Lebensdauer der Raumheizungssysteme und der Klimaanlage und eine Beurteilung**, ob die **Raum- und Wasserheizungsanlage** oder die Klimaanlage so angepasst werden kann, dass sie mit effizienteren Temperatureinstellungen, z. B. Niedertemperaturstrahlern bei Warmwasser-Heizungsanlagen, betrieben werden kann, einschließlich der erforderlichen Auslegung der Wärmeleistung und der Anforderungen an Temperatur/Durchfluss.

(6a) In den Empfehlungen werden mögliche Alternativen für den Ersatz der gebäudetechnischen Systeme für Heizung und gegebenenfalls Kühlung aufgezeigt, die im Einklang mit den Klimazielen 2030 und 2050 stehen, für den jeweiligen Gebäudetyp geeignet sind und den örtlichen und systembedingten Gegebenheiten Rechnung tragen.

(7) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthält einen Hinweis darauf, wo der Eigentümer oder der Mieter genauere Angaben, auch zu der **Kostenoptimalität** der in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen, erhalten kann, **sowie die Kontaktdaten und die Adresse der nächstgelegenen gemäß Artikel 15a eingerichteten zentralen Anlaufstelle**. Die **Kostenoptimalität** wird anhand einer Reihe von Standardbedingungen **gemäß Artikel 6** bestimmt, wie einer Bewertung der Energieeinsparungen, der zugrunde liegenden Energiepreise und einer vorläufigen Kostenschätzung. Zudem enthält der Ausweis Informationen über die zur Umsetzung der Empfehlungen zu unternehmenden Schritte **und über eventuell verfügbare finanzielle Unterstützung**. Dem Eigentümer oder Mieter können auch weitere Informationen zu verwandten Aspekten wie Energieaudits oder Anreize finanzieller oder anderer Art oder Finanzierungsmöglichkeiten oder Ratschläge zur Erhöhung der Klimaresilienz des Gebäudes **und der Sicherheit der installierten Geräte** gegeben werden.

(8) Für Gebäudeteile kann der Energieausweis ausgestellt werden

- a) auf der Grundlage eines gemeinsamen Energieausweises für das gesamte Gebäude oder
- b) auf der Grundlage der Bewertung eines anderen vergleichbaren Gebäudeteils mit den gleichen energiebezogenen Merkmalen in demselben Gebäude.

(9) Für Einfamilienhäuser kann der Energieausweis auf der Grundlage der Bewertung eines anderen repräsentativen Gebäudes von ähnlicher Gestaltung, Größe und tatsächlicher Energieeffizienz ausgestellt werden, sofern diese Ähnlichkeit von dem Sachverständigen, der den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausstellt, garantiert werden kann.

(9a) Die Kommission entwickelt nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger und nach Überprüfung der bestehenden Methoden und Instrumente ein europäisches Zertifizierungssystem für Energieeffizienzmessgeräte. Dieses Zertifizierungssystem kann von den Mitgliedstaaten genutzt werden, um den Einsatz zertifizierter Energieeffizienzmessstechnologien zu fördern und die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz durch Echtzeitmessungen zu stützen.

(10) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz darf fünf Jahre nicht überschreiten. Bei Gebäuden, deren Gesamtenergieeffizienzklasse gemäß Absatz 2 als **A+**, **A**, **B** oder **C** festgelegt wurde, darf die Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz jedoch maximal zehn Jahre betragen.

(11) Die Mitgliedstaaten sehen vereinfachte Verfahren für die Aktualisierung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz vor, wenn nur einzelne Elemente aufgerüstet werden (Einzelmaßnahmen oder eigenständige Maßnahmen), **um die Kosten für die Ausstellung des aktualisierten Ausweises zu senken.**

Die Mitgliedstaaten sehen vereinfachte Verfahren für die Aktualisierung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz vor, wenn in einem Renovierungspass ausgewiesene Maßnahmen umgesetzt werden, **um die Kosten für die Ausstellung des aktualisierten Ausweises zu senken, oder wenn ein digitaler Gebäudewilling verwendet wird und die Daten über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes aktualisiert werden können.**

Artikel 17

Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein digitaler Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wird für

- a) Gebäude oder Gebäudeteile, die gebaut werden, einer größeren Renovierung unterzogen wurden, verkauft oder an einen neuen Mieter vermietet werden oder für die ein Mietvertrag verlängert wird **oder eine Hypothek refinanziert wird,**
- b) Gebäude, die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden oder von diesen genutzt werden.

Die Verpflichtung zur Ausstellung eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz gilt nicht, wenn ein im Einklang entweder mit der Richtlinie 2010/31/EU oder mit der vorliegenden Richtlinie ausgestellter gültiger Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des betreffenden Gebäudes oder des betreffenden Gebäudeteils vorliegt. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass finanziell schwächere Haushalte finanzielle Unterstützung für die Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz erhalten.**

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass bei Bau, **nach einer größeren Renovierung,** bei Verkauf oder Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder bei der Verlängerung von Mietverträgen **oder bei der Refinanzierung von Hypotheken** der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz dem potenziellen Mieter oder Käufer vorgelegt und dem Mieter oder Käufer ausgehändigt wird.

(3) Wird ein Gebäude vor dem Bau oder einer größeren Renovierung verkauft oder vermietet, so können die Mitgliedstaaten abweichend von den Absätzen 1 und 2 verlangen, dass der Verkäufer eine Einschätzung der künftigen Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zur Verfügung stellt; in diesem Fall wird der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz spätestens dann ausgestellt, wenn der Bau oder die Renovierung des Gebäudes abgeschlossen ist, und muss den daraus folgenden Ist-Zustand widerspiegeln.

(4) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass bei Verkauf oder Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ein **gültiger** Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorliegt und dass in online und in offline geschalteten Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen, einschließlich auf Webseiten von Immobiliensuchportalen, der in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes bzw. des Gebäudeteils angegebene Indikator der Gesamtenergieeffizienz und die dort angegebene Gesamtenergieeffizienzklasse genannt werden.

Die Mitgliedstaaten führen Stichprobenkontrollen oder andere Kontrollen durch, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen.

(5) Dieser Artikel wird im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über gemeinschaftliches Eigentum oder über Gesamteigentum angewandt.

(6) Mögliche Rechtswirkungen der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten bestimmen sich nach den nationalen Rechtsvorschriften.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz in die in Artikel 19 genannte Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hochgeladen werden. Der Upload enthält den vollständigen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz, einschließlich aller für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes erforderlichen Daten.

Artikel 18

Aushang von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten **stellen** sicher, dass bei **Nichtwohngebäuden oder** Gebäuden, für die ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 17 Absatz 1 ausgestellt worden ist und die von Behörden genutzt werden und starken Publikumsverkehr aufweisen, der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass bei Gebäuden, für die gemäß Artikel 17 Absatz 1 ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wurde und in denen mehr als 500 m² Gesamtnutzfläche starken Publikumsverkehr aufweisen, ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird.

- (3) Die Absätze 1 und 2 enthalten keine Verpflichtung zum Aushang der im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen.

Artikel 19

Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ein, die es ermöglicht, Daten über die Gesamtenergieeffizienz **einzelner** Gebäude und die Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands insgesamt zu sammeln.

Die Datenbank ist mit anderen einschlägigen Online-Plattformen und öffentlichen Diensten interoperabel und ermöglicht die Sammlung von Daten aus allen relevanten Quellen im Zusammenhang mit Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, Inspektionen, dem Gebäuderenovierungspass, dem Intelligenzfähigkeitsindikator, den Energie-richtwerten für Gebäude und dem berechneten oder erfassten Energieverbrauch der erfassten Gebäude. Zur Füllung dieser Datenbank können auch Gebäudetypologien und Energiegebäude-Benchmarking erfasst werden. Daten können unter Verwendung von Messgrößen auf der Grundlage des LEVEL-Rahmens auch sowohl über betriebsbedingte als auch graue Emissionen sowie über das gesamte Lebenszyklus-Treibhauspotenzial erhoben und gespeichert werden.

- (2) Die **aggregierten und anonymisierten Daten zum Gebäudebestand** werden unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich **gemacht. Die gespeicherten Daten müssen maschinenlesbar und über eine geeignete digitale Schnittstelle zugänglich sein.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gebäudeeigentümer, Mieter und Verwalter, **zertifizierte Sachverständige** sowie Finanzinstitute in Bezug auf die Gebäude, **die Wohn- oder Gewerbeimmobilien darstellen und die ihrem Anlagebuch zugeordnet sind, einen einfachen und kostenlosen** Zugang zum vollständigen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz haben. Bei Gebäuden, die zur Vermietung oder zum Verkauf angeboten werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass potenzielle Mieter oder Käufer **mit Genehmigung des Gebäudeeigentümers** Zugang zum vollständigen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz haben.

- (3) Die Mitgliedstaaten machen Informationen über den Anteil der Gebäude am nationalen Gebäudebestand, für den Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz vorliegen, sowie aggregierte oder anonymisierte Daten über die Gesamtenergieeffizienz, **den Energieverbrauch und das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial** der erfassten Gebäude öffentlich zugänglich. Die öffentlich zugänglichen Informationen werden mindestens zweimal jährlich aktualisiert. Die Mitgliedstaaten stellen der Öffentlichkeit und Forschungseinrichtungen wie den nationalen Statistikämtern auf Anfrage anonymisierte oder aggregierte Informationen zur Verfügung.

- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Informationen in der nationalen Datenbank mindestens einmal jährlich an die Beobachtungsstelle für den Gebäudebestand übermittelt werden.

- (5) Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2024 einen Durchführungsrechtsakt **für** eine gemeinsame Vorlage für die Übermittlung der Informationen an die Beobachtungsstelle für den Gebäudebestand **mit der Möglichkeit fortlaufender Aktualisierungen in Echtzeit.**

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 3 erlassen.

- (6) Um die Kohärenz und die Einheitlichkeit der Informationen zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationale Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden interoperabel und mit anderen Verwaltungsdatenbanken, die Informationen über Gebäude enthalten, z. B. dem nationalen Gebäudekataster und den digitalen Gebäudelogbüchern, integriert ist.

(6a) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2024 Durchführungsrechtsakte, um das effiziente Funktionieren digitaler Gebäudelogbücher zu unterstützen, indem sie eine gemeinsame Vorlage für Folgendes festlegt:

- a) ein standardisiertes Konzept für die Datenerhebung, Datenverwaltung und Interoperabilität und den entsprechenden Rechtsrahmen;**

- b) die Verknüpfung bestehender Datenbanken.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

(6b) Bis zum ... [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle zwei Jahre veröffentlicht die Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die Lage und die Fortschritte des Gebäudebestands der Union auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Die Mitgliedstaaten nutzen den zusammenfassenden Bericht zur gezielten Renovierung von Clustern ineffizienter Gebäude als Mittel zur Verringerung der Energiearmut.

Artikel 20

Inspektionen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um regelmäßige Inspektionen der Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen und Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW zu gewährleisten. Die Nennleistung der Anlage ergibt sich aus der Summe der Nennleistungen der Wärme- und Kälteerzeuger.

(2) Die Mitgliedstaaten **können** getrennte Inspektionssysteme für die Inspektion von Wohn- und Nichtwohnanlagen einrichten.

(3) Je nach Bauart und Nennleistung der Anlage können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Inspektionsintervalle festlegen; sie berücksichtigen dabei die Kosten für die Inspektion der Anlage und die voraussichtlichen Einsparungen bei den Energiekosten, die sich aus der Inspektion ergeben können. Die Anlagen sind mindestens alle fünf Jahre einer Inspektion zu unterziehen. Anlagen mit Generatoren, deren Nennleistung mehr als 290 kW beträgt, **und solche, die Kohlenmonoxid ausstoßen**, sind **aus Sicherheitsgründen** mindestens alle zwei Jahre einer Inspektion zu unterziehen.

(4) Die Inspektion umfasst die Bewertung des Generators oder der Generatoren **der Heizungs- und Klimaanlage**, der Umwälzpumpen, **der Bestandteile der Lüftungsanlagen, aller Luft- und Wasserverteilungssysteme und gegebenenfalls hydronischer Ausgleichssysteme** und Steuerungssysteme. Die Mitgliedstaaten können beschließen, weitere der in Anhang I aufgeführten Gebäudesysteme in die Inspektionssysteme aufzunehmen.

Die Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads und der Dimensionierung des Generators oder der Generatoren **der Heizungs- und Klimaanlage** und seiner Hauptbauteile im Verhältnis zum Bedarf des Gebäudes und berücksichtigt die Fähigkeit der Anlage, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen, **unter Einsatz verfügbarer Energiespartechnologien und unter sich ändernden Bedingungen aufgrund von Nutzungsänderungen** zu optimieren. Bei der Inspektion wird gegebenenfalls geprüft, ob es realisierbar ist, die Anlage mit anderen und effizienteren Temperatureinstellungen zu betreiben, **z. B. bei niedriger Temperatur bei Warmwasserheizungen, auch durch die Auslegung der Anforderungen an die Wärmeleistung und die Temperatur und den Durchfluss**, wobei der sichere Betrieb der Anlage gewährleistet sein muss. **Bei der Inspektion wird auch bewertet, ob die gebäudetechnischen Anlagen für den Betrieb mit erneuerbaren Energiequellen und gegebenenfalls für den Betrieb bei niedrigen Temperaturen geeignet sind.**

Das Inspektionssystem umfasst auch die Prüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage im Verhältnis zum Bedarf des Gebäudes und berücksichtigt die Fähigkeit der Lüftungsanlage, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren.

Wenn an der Anlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Bedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind, nachdem eine Inspektion gemäß diesem Artikel durchgeführt wurde, können die Mitgliedstaaten beschließen, eine wiederholte Prüfung der Dimensionierung des Hauptbauteils oder des Betriebs bei anderen Temperaturen nicht zu verlangen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Energieeffizienz elektrischer Anlagen in Nichtwohngebäuden im Rahmen bestehender Systeme für die Inspektion der Sicherheit unter Berücksichtigung der verfügbaren Normen für die optimale Auslegung, Dimensionierung, Verwaltung und Überwachung dieser Anlagen bewertet wird.

(5) Gebäudetechnische Systeme, die ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz oder eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung wie Energieleistungsverträge fallen oder die von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegen, sind von den Anforderungen gemäß Absatz 1 ausgenommen, falls die Gesamtauswirkungen eines solchen Ansatzes denen, die bei Anwendung von Absatz 1 entstehen, gleichwertig sind.

(6) **■** Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen beschließen, um sicherzustellen, dass die Nutzer Ratschläge zum Austausch der Generatoren, zu sonstigen Veränderungen an der Anlage und zu Alternativlösungen erhalten, um **■** den Wirkungsgrad und die Zweckmäßigkeit der Dimensionierung dieser Anlagen zu beurteilen.

(9) Die in Absatz 1 **dieses Artikels** genannten Anforderungen gelten nicht für Gebäude, die die Kriterien **des Artikels 11** Absätze **4b** oder **4c** erfüllen.

(10) Die Mitgliedstaaten führen Inspektionssysteme **■** ein, einschließlich digitaler Instrumente **für Anlagen in Industriegröße und Checklisten, um die Einhaltung der in Artikel 11 Absätze 4b und 4c genannten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit zu überprüfen und** zu bescheinigen, dass die durchgeführten Bau- und Renovierungsarbeiten der geplanten Gesamtenergieeffizienz entsprechen und die in den Bauvorschriften **oder gleichwertigen Vorschriften** festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, **die betriebsbedingten Treibhausgasemissionen, die Umweltqualität in Innenräumen und den Brandschutz** erfüllen.

11. Die Mitgliedstaaten nehmen in den in Artikel 3 genannten Gebäuderenovierungsplan einen Anhang mit einer zusammenfassenden Analyse der Inspektionssysteme und ihrer Ergebnisse auf.

Artikel 21

Berichte über die Inspektion von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage

(1) Nach jeder Inspektion einer Heizungs-, Lüftungs- oder Klimaanlage **oder eines Gebäudeautomatisierungs- und -steuerungssystems** ist ein Inspektionsbericht zu erstellen. Der Inspektionsbericht enthält das Ergebnis der gemäß Artikel 20 durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für **kostenoptimale** Verbesserungen der Energieeffizienz **und der Sicherheit der kontrollierten Anlage**.

Diese Empfehlungen können sich auf einen Vergleich zwischen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage und der Energieeffizienz der besten verfügbaren und realisierbaren Anlage, **bei der energiesparende Technologien zum Einsatz kommen**, und einer Anlage ähnlicher Bauart stützen, deren relevante Bestandteile die nach den geltenden Vorschriften geforderte Energieeffizienz aufweisen.

(2) Der Inspektionsbericht wird dem Eigentümer oder dem Mieter des Gebäudes ausgehändigt.

(2a) Im Falle von mit fossilen Brennstoffen betriebenen gebäudetechnischen Anlagen sehen die Empfehlungen alternative Systeme auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger oder für einen etwaigen Restbedarf den Anschluss an effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme vor. In den Empfehlungen wird die wirtschaftliche Lebensdauer der derzeitigen Anlage berücksichtigt.

(3) Der Inspektionsbericht wird gemäß Artikel 19 in die nationale Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hochgeladen.

Artikel 22

Unabhängiges Fachpersonal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Erstellung von Renovierungspässen, die Beurteilung der Intelligenzfähigkeit sowie die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage in unabhängiger Weise durch qualifizierte oder zertifizierte **Unternehmen und** Fachleute **unter Verwendung von nach EN-Normen zertifizierten Prüfgeräten** erfolgt, die entweder selbstständig oder bei Behörden oder privaten Stellen angestellt sein können.

Die Zertifizierung der Fachleute erfolgt gemäß Artikel 26 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] unter Berücksichtigung ihrer Fachkenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit Informationen über die Ausbildung und Zertifizierung zugänglich. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass entweder regelmäßig aktualisierte Listen qualifizierter oder zertifizierter Fachleute oder regelmäßig aktualisierte Listen zertifizierter Unternehmen, die die Dienste dieser Fachleute anbieten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 23

Zertifizierung von Baufachleuten

(1) **Bis zum ... [Datum gemäß Artikel 26 Absatz 4 [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie]] erstellen** die Mitgliedstaaten **einen nationalen Aktionsplan, um ausreichend und angemessen qualifizierte Arbeitskräfte bereitzustellen und** ein angemessenes Kompetenzniveau für Baufachleute **und Bauunternehmen** sicherzustellen, die integrierte Renovierungsarbeiten im Einklang mit **den festgelegten Zielen und messbaren Fortschrittsindikatoren gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie und** Artikel 26 der [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] durchführen.

(1a) **Um eine ausreichende Zahl von Fachleuten gemäß Absatz 1 zu erreichen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ausreichende Ausbildungsprogramme zur Verfügung gestellt werden, die zu einer Qualifizierung und Zertifizierung führen und integrierte Arbeiten abdecken, einschließlich der neuesten innovativen Lösungen dafür. Die Mitgliedstaaten führen Maßnahmen ein, um die Teilnahme an solchen Programmen zu fördern, insbesondere was Kleinstunternehmen, KMU und Selbstständige betrifft.**

(2) Soweit angemessen und realisierbar stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Zertifizierungs- oder gleichwertige Qualifizierungssysteme für Anbieter integrierter Renovierungsarbeiten, **wie etwa Bauunternehmen**, zur Verfügung stehen, wenn dies nicht durch Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] oder Artikel 26 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie] abgedeckt ist.

Artikel 24

Unabhängiges Kontrollsystem

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz unabhängige Kontrollsysteme gemäß Anhang VI eingerichtet werden und dass für die Renovierungspässe, die Intelligenzfähigkeitsindikatoren und die Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage unabhängige Kontrollsysteme eingerichtet werden. Die Mitgliedstaaten können separate Systeme für die Kontrolle der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, der Renovierungspässe, der Intelligenzfähigkeitsindikatoren und der Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage einführen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Zuständigkeiten für die Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme delegieren.

In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme nach Maßgabe von Anhang VI erfolgt.

(3) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, Renovierungspässe, Intelligenzfähigkeitsindikatoren und Inspektionsberichte den zuständigen Behörden oder Stellen auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 25

Überprüfung

Die Kommission überprüft mit Unterstützung des in Artikel 30 genannten Ausschusses bis spätestens Ende 2027 diese Richtlinie auf der Grundlage der bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen und erzielten Fortschritte und unterbreitet erforderlichenfalls Vorschläge.

Im Rahmen dieser Überprüfung wird die Kommission:

- a) bewerten, ob die Anwendung dieser Richtlinie in Verbindung mit anderen Rechtsinstrumenten im Bereich Energieeffizienz und Treibhausgasemissionen von Gebäuden, **vor allem** durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen, ausreichende Fortschritte in Richtung der Erreichung eines vollständig dekarbonisierten, emissionsfreien Gebäudebestands bis 2050 bewirkt oder ob weitere verbindliche Maßnahmen auf Unionsebene eingeführt werden müssen, insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz des gesamten Gebäudebestands;
- b) **auf der Grundlage des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d genannten harmonisierten Rahmens das geeignete Rechtsinstrument, die Höhe und den Zeitplan der Reduktionsziele für das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial des Gebäudebestands der Union bewerten;**
- c) **festlegen, wie bei allen Maßnahmen auf Unionsebene ein ganzheitlicher Ansatz auf allen räumlichen Ebenen, einschließlich Landschaftsarchitektur, Stadtplanung, Infrastruktur und Design, berücksichtigt werden kann, um so eine nachhaltige bauliche Umwelt zu fördern.**

Die Kommission untersucht **■**, wie die Mitgliedstaaten in der Gebäude- und Energieeffizienzpolitik der Union integrierte Quartiers- oder Nachbarschaftsansätze **angewandt haben**, wobei sichergestellt wird, dass jedes Gebäude die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt, **und wie solche Konzepte genutzt werden können, um die Unionsnormen zu erfüllen**, indem **integrierte Renovierungsprogramme** für eine Reihe von Gebäuden in einem räumlichen Zusammenhang statt für ein einziges Gebäude gelten.

Artikel 26

Information

(1) Die Mitgliedstaaten **bereiten fortlaufend Informations- und Sensibilisierungskampagnen vor und führen diese durch, um das Interesse und die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie zu fördern. Sie** ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Eigentümer **und** Mieter von Gebäuden oder Gebäudeteilen und alle einschlägigen Marktteilnehmer, **einschließlich**

lokaler und regionaler Behörden und Energiegemeinschaften, über die verschiedenen Methoden und praktischen Verfahren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz **wie Energiemanagementdienste, Energieleistungsverträge und die gemäß Artikel 15a eingerichteten zentralen Anlaufstellen** zu informieren. Insbesondere ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um schutzbedürftigen Haushalten maßgeschneiderte Informationen bereitzustellen. **Diese Informationen werden auch an die lokalen Behörden und die Organisationen der Zivilgesellschaft weitergeleitet.**

Die Mitgliedstaaten informieren die Eigentümer, Mieter und Verwalter von Gebäuden über die verschiedenen Methoden und Verfahren, die dazu dienen, die Energie- und Emissionsleistung, den Brandschutz, die elektrische Sicherheit und die Erdbebensicherheit eines Gebäudes zu verbessern.

(2) Die Mitgliedstaaten informieren die Eigentümer oder Mieter von Gebäuden insbesondere über Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, einschließlich ihres Zwecks und ihrer Ziele, über **kostenoptimale** Maßnahmen sowie gegebenenfalls zur Verfügung stehende Finanzinstrumente für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes und über den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln gegen nachhaltigere Alternativen. Die Mitgliedstaaten stellen die Informationen mittels zugänglicher und transparenter Beratungsinstrumente, etwa Beratungen zu Renovierungen und **den gemäß Artikel 15a eingerichteten zentralen Anlaufstellen**, zur Verfügung, **wobei sie besonders finanziell schwächere Haushalte berücksichtigen.**

Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Durchführung von Informationskampagnen für die Zwecke von Absatz 1 und Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes, die Gegenstand von Unionsprogrammen sein können.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für diejenigen, die für die Umsetzung dieser Richtlinie zuständig sind, Anleitung und Schulung zur Verfügung stehen, **die auch die Geschlechterperspektive berücksichtigen.** Im Rahmen dieser Maßnahmen ist auf die Bedeutung der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz hinzuweisen und die Berücksichtigung einer optimalen Kombination von Verbesserungen der Energieeffizienz, der Verringerung der Treibhausgasemissionen, der Verwendung erneuerbarer Energien und des Einsatzes von Fernwärme und Fernkühlung bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Renovierung von Industrie- oder Wohngebieten zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Maßnahmen **werden** auch strukturelle Verbesserungen, die Anpassung an den Klimawandel, der Brandschutz, Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten, die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest, Luftschadstoffemissionen (einschließlich Feinstaub), **Umweltqualität in Innenräumen** und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen **behandelt. Die Mitgliedstaaten bemühen sich um die Bereitstellung von Mitteln für Schulungen für lokale und regionale Behörden, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften, die Verbesserungen der Energieeffizienz, erneuerbare Energien und die Verringerung von Treibhausgasemissionen auf Stadtteilebene und insbesondere für finanziell schwächere Haushalte fördern.**

(4) Die Kommission **verbessert** ihre Informationsdienste kontinuierlich, insbesondere die Website, die als ein an die Bürger, Berufsvertreter und Behörden gerichtetes europäisches Portal für die Energieeffizienz von Gebäuden eingerichtet wurde, um die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um Information und Sensibilisierung zu unterstützen. In diese Website könnte Folgendes aufgenommen werden: Links zum einschlägigen **Unionsrecht** sowie zu nationalen, regionalen und lokalen **Vorschriften**, Links zu den EUROPA-Websites mit den nationalen Energieeffizienz-Aktionsplänen, Links zu den verfügbaren Finanzierungsinstrumenten sowie Beispiele für bewährte Verfahren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, **auch im Hinblick auf die gemäß Artikel 15a eingerichteten zentralen Anlaufstellen.** Im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Kohäsionsfonds und des Fonds für einen gerechten Übergang, **des Klima-Sozialfonds und der Aufbau- und Resilienzfazilität** führt die Kommission ihre Informationsdienste verstärkt fort, um die Nutzung der verfügbaren Mittel dadurch zu erleichtern, dass beteiligten Akteuren, darunter den nationalen, regionalen und lokalen Behörden, **unter anderem über die Fazilität des Europäischen Finanzierungsinstruments für nachhaltige Energieprojekte von Städten und Regionen in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank**, Hilfe und Information in Bezug auf die Finanzierungsmöglichkeiten, unter Berücksichtigung der jüngsten Änderungen des Regelungsrahmens angeboten wird.

Artikel 27

Konsultation

Um die wirksame Umsetzung dieser Richtlinie zu erleichtern, konsultieren die Mitgliedstaaten die beteiligten Akteure, darunter die lokalen und regionalen Behörden, entsprechend den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und soweit erforderlich. Diese Konsultation ist für die Anwendung des Artikels 26 von besonderer Bedeutung.

Artikel 28

Anpassung des Anhangs I an den technischen Fortschritt

Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29, um

- a) **diese Richtlinie durch Anpassung** der Nummern 4 und 5 des Anhangs I an den technischen Fortschritt **zu ändern; und**
- b) **diese Richtlinie durch Aufnahme von Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz transparenter Gebäudekomponenten zu ergänzen, die Teil der Gebäudehülle sind.**

Artikel 29

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 6, 7, 10, **11a, 13, 14 Absatz 4a, 15** und 28 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... übertragen. [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 6, 7, 10, **11a, 13, 14 Absatz 4a, 15** und 28 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 6, 7, 10, **11a, 13, 14 Absatz 4a, 15**, oder 28 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 30

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

■

Artikel 32

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln 1 bis 3, 5 bis 26, 29 und 32 sowie den Anhängen I bis III und V bis IX bis zum **[24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]** nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften und eine Entsprechungstabelle.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 33

Aufhebung

Die Richtlinie 2010/31/EU in der Fassung der in Anhang VIII Teil A aufgeführten Rechtsakte wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VIII Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht und der Zeitpunkte ihrer Anwendung mit Wirkung vom [...] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen.

Artikel 34

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 4, 27, 28, 30, 31 und 33 bis 35 und Anhang IV gelten ab dem [Tag nach dem Datum der Umsetzung / 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie plus ein Tag].

Artikel 35

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

GEMEINSAMER ALLGEMEINER RAHMEN FÜR DIE BERECHNUNG DER GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN

(gemäß Artikel 4)

1. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes wird anhand des berechneten oder erfassten Energieverbrauchs bestimmt und spiegelt den typischen Energieverbrauch für Raumheizung, Raumkühlung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Lüftung, eingebaute Beleuchtung und andere gebäudetechnische Systeme wider. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der typische Energieverbrauch die tatsächlichen Betriebsbedingungen für jede relevante Typologie abbildet und das typische Nutzerverhalten widerspiegelt. ■ Der typische Energieverbrauch und das typische Nutzerverhalten beruhen auf verfügbaren nationalen Statistiken, Bauvorschriften und den erfassten Daten.

Wird die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auf der Grundlage der erfassten Energie berechnet, muss es anhand der Berechnungsmethode möglich sein, den Einfluss des Verhaltens der Bewohner und der klimatischen Verhältnisse vor Ort zu ermitteln, der im Ergebnis der Berechnung jedoch nicht zu berücksichtigen ist. Die für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu verwendende erfasste Energie muss mindestens stündlich abgelesen werden, und es muss zwischen verschiedenen Energieträgern unterschieden werden.

Die Mitgliedstaaten können den erfassten Energieverbrauch unter typischen Betriebsbedingungen verwenden, um die Richtigkeit des berechneten Energieverbrauchs zu überprüfen und einen Vergleich zwischen der berechneten und der tatsächlichen Gesamtenergieeffizienz zu ermöglichen. Der für die Zwecke der Überprüfung und des Vergleichs erfasste Energieverbrauch kann auf monatlichen Ablesungen beruhen.

Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes wird zum Zwecke der Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz und der Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz durch einen numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch pro Bezugsflächeneinheit und Jahr in kWh/(m².a) ausgedrückt. **Es sind numerische Indikatoren für den Endenergieverbrauch pro Bezugsflächeneinheit und Jahr in kWh/(m².a) und für den Energiebedarf gemäß ISO 52000 in kWh/(m².a) zu verwenden.** Die für die Bestimmung der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes angewandte Methode muss transparent und offen für Innovationen sein **sowie bewährten Verfahren Rechnung tragen, insbesondere durch zusätzliche Indikatoren.**

Die Mitgliedstaaten beschreiben ihre nationale Berechnungsmethode gemäß Anhang A der wesentlichen Europäischen Normen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, nämlich EN ISO 52000-1, EN ISO 52003-1, EN ISO 52010-1, EN ISO 52016-1, EN ISO 52018-1, EN 16798-1, **EN 52120-1** und EN 17423 oder der sie ersetzenden Dokumente. Diese Bestimmung stellt keine rechtliche Kodifizierung der genannten Normen dar.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen Gebäude über Fernwärme- oder Fernkältesysteme versorgt werden, die Vorteile einer solchen Versorgung, **insbesondere der Anteil der erneuerbaren Energie**, in der Berechnungsmethode anhand einzeln zertifizierter oder anerkannter Primärenergiefaktoren anerkannt und berücksichtigt werden.

2. Der Energiebedarf und der Energieverbrauch für Raumheizung, Raumkühlung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Lüftung, Beleuchtung und andere gebäudetechnische Systeme sind unter Verwendung stündlicher oder unterständlicher Berechnungsintervalle zu berechnen, um sich ändernde Bedingungen zu berücksichtigen, die sich erheblich auf den Betrieb und die Leistung des Systems und die Innenraumbedingungen auswirken, und die von den Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Niveaus in Bezug auf **Kosten**, **Gesundheit, Raumklimaqualität** und Komfort zu optimieren. **Die Berechnung umfasst eine Schätzung der thermischen Reaktivität des Gebäudes und seiner Fähigkeit, dem Energienetz Flexibilität zu bieten.**

Enthalten produktspezifische Vorschriften für energieverbrauchsrelevante Produkte, die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erlassen wurden, spezifische Anforderungen an die Produktinformationen für die Zwecke der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz und des **Lebenszyklus-Treibhauspotenzials** gemäß der vorliegenden Richtlinie, so dürfen die nationalen Berechnungsmethoden keine zusätzlichen Informationen verlangen.

Die Berechnung der Primärenergie erfolgt auf der Grundlage **dynamischer und vorausschauender** Primärenergiefaktoren je Energieträger (wobei zwischen Faktoren der nicht erneuerbaren, der erneuerbaren und der gesamten Primärenergie unterschieden wird), die von den nationalen Behörden anerkannt werden müssen, **und unter Berücksichtigung des erwarteten Energiemixes auf der Grundlage des nationalen Energie- und Klimaplane**. Diese Primärenergiefaktoren können auf nationale, regionale oder lokale Informationen gestützt werden. Primärenergiefaktoren können auf jährlicher, jahreszeitlicher, monatlicher, täglicher oder stündlicher Basis festgelegt werden oder sich auf spezifischere für einzelne Fernwärmenetze zur Verfügung gestellte Informationen stützen.

Die getroffenen Entscheidungen und die Datenquellen sind gemäß der Norm EN 17423 oder einem diese Norm ersetzenden Dokument anzugeben. Die Mitgliedstaaten **ziehen einen** Primärenergiefaktor für Strom **heran**, der den Strommix des betreffenden Landes widerspiegelt. **Bei der Festlegung dieser Faktoren stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die optimale Gesamtenergieeffizienz der Gebäudehülle angestrebt wird.**

3. Für die Angabe der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes **legen** die Mitgliedstaaten zusätzliche numerische Indikatoren für den Gesamtverbrauch nicht erneuerbarer und erneuerbarer Primärenergie und für die betriebsbedingten **und grauen** Treibhausgasemissionen in $\text{kg CO}_2\text{eq}/(\text{m}^2\cdot\text{a})$ **über die erwartete Nutzungsdauer des Gebäudes** fest.

3a. Bei der Berechnung der Primärenergiefaktoren zum Zweck der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden können die Mitgliedstaaten bereitgestellte Energie aus erneuerbaren Quellen und standortnah erzeugte und verbrauchte Energie aus erneuerbaren Quellen berücksichtigen.

4. Bei der Festlegung der Berechnungsmethode sind mindestens folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) die nachstehenden tatsächlichen thermischen Eigenschaften des Gebäudes, einschließlich der Innenbauteile:

- i) Wärmekapazität,
- ii) Wärmedämmung,
- iii) passive Heizung,
- iv) Kühlelemente,
- v) Wärmebrücken;

b) Heizungsanlage und Warmwasserversorgung, einschließlich ihrer Dämmcharakteristik;

ba) Kapazität der installierten erneuerbaren Energie am Standort, der bidirektionalen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, der Laststeuerung und der Speicherung;

c) Klimaanlage;

d) natürliche oder mechanische Belüftung, die auch die Luftdichtheit **und Wärmerückgewinnung** umfassen kann;

e) eingebaute Beleuchtung (hauptsächlich bei Nichtwohngebäuden);

f) Gestaltung, Lage und Ausrichtung des Gebäudes, einschließlich des Außenklimas;

g) passive Solarsysteme und Sonnenschutz;

h) Innenraumklimabedingungen, einschließlich des Innenraum-Sollklimas;

i) interne Lasten;

ia) Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung und ihre Fähigkeiten zur Überwachung, Steuerung und Optimierung der Gesamtenergieeffizienz;

ib) Effizienz der elektrischen Anlagen (IEC EN 60364-8-1).

5. Der positive Einfluss folgender Aspekte ist zu berücksichtigen:

a) lokale Sonnenexposition, aktive Solarsysteme und andere Systeme zur Erzeugung von Wärme und Elektrizität auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen;

b) Elektrizitätsgewinnung durch Kraft-Wärme-Kopplung;

c) Fern-/Blockheizung und Fern-/Blockkühlung;

d) natürliche Beleuchtung;

da) Möglichkeit der nachfrageseitigen Flexibilität (EN 50491-12-1).

6. Für die Berechnung sollten die Gebäude angemessen in folgende Kategorien unterteilt werden:

- a) Einfamilienhäuser verschiedener Bauarten;
 - b) Mehrfamilienhäuser;
 - c) Bürogebäude;
 - d) Unterrichtsgebäude;
 - e) Krankenhäuser;
 - f) Hotels und Gaststätten;
 - g) Sportanlagen;
 - h) Gebäude des Groß- und Einzelhandels;
 - i) sonstige Arten Energie verbrauchender Gebäude.
-

ANHANG II**VORLAGE FÜR DIE NATIONALEN GEBÄUDERENOVIERUNGSPLÄNE**

(gemäß Artikel 3)

Artikel 3 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Obligatorische Indikatoren	Fakultative Indikatoren/Anmerkungen
a) Überblick über den nationalen Gebäudebestand	Anzahl der Gebäude und Gesamtfläche (in m²): — nach Gebäudeart (einschließlich öffentlicher Gebäude und Sozialwohnungen) — nach Gesamtenergieeffizienzklasse — Niedrigstenergiegebäude — Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz (einschließlich einer Definition der Klassen E, F und G) Überblick über die Arten von Energiequellen für Raumheizung und Warmwasserbereitung sowie Kühlung und geschätzte Obsoleszenzdaten von Wärme- und Kältesystemen — jährliche Austauschquoten für Heiz- und Kühlgeräte für Raumheizung, Warmwasserbereitung und Raumkühlung — Anzahl und Art der jährlich ausgetauschten Geräte (in den vorherigen fünf Jahren, für die der Plan gilt) — Art der neu installierten Geräte. Überblick über den Gesamtanteil, die Anzahl und die Lage ungenutzter Gebäude und leerstehender Objekte in Gebäuden mit Gemeinschaftseigentum Anzahl der Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes als offiziell geschützt eingestuft sind, im Vergleich zu 2020.	Anzahl der Gebäude und Gesamtfläche (in m²): — nach Gebäudealter — nach Gebäudegröße — nach Klimazone — Abriss (Anzahl und Gesamtfläche)
	Anzahl der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz: — nach Gebäudeart (einschließlich öffentlicher Gebäude) — nach Gesamtenergieeffizienzklasse	Anzahl der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz: — nach Bauzeitraum
	Jährliche Renovierungsquoten: Anzahl und Gesamtfläche (in m²): — nach Gebäudeart — auf das Niveau von Niedrigstenergiegebäuden und Nullemissionsgebäuden — nach Renovierungsumfang (gewichtete durchschnittliche Renovierung) — umfassende Renovierungen — öffentliche Gebäude	

Artikel 3 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Obligatorische Indikatoren	Fakultative Indikatoren/Anmerkungen
	Jährlicher Primär- und Endenergieverbrauch (in kt RÖE) (und jährliche Nachfrage in kt RÖE und saisonale Spitzennachfrage in GWh/Tag): — nach Gebäudeart — nach Endverbrauch Energieeinsparungen (in kt RÖE): — nach Gebäudeart — öffentliche Gebäude Anteil erneuerbarer Energien im Gebäudesektor (erzeugte MW): — für verschiedene Nutzungszwecke — am Standort — außerhalb des Standorts	Verringerung der Energiekosten (in EUR) pro Haushalt (Durchschnitt) Primärenergiebedarf eines Gebäudes, das gemäß dem Delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie den besten 15 % (Schwellenwert für einen wesentlichen Beitrag) und den besten 30 % (Schwellenwert für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) des nationalen Gebäudebestands entspricht Anteile der Heizungsanlagen im Gebäudesektor nach Heizkessel-/Heizungsanlagentyp
	Jährliche betriebsbedingte Treibhausgasemissionen (in kg CO₂eq/(m².a)): — nach Gebäudeart (einschließlich öffentlicher Gebäude) Jährliche Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen (in kg CO₂eq/(m².a)): — nach Gebäudeart (einschließlich öffentlicher Gebäude) Jährliches Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (in kg CO₂eq/(m².a)): — nach Gebäudeart Verringerung des jährlichen Lebenszyklus-Treibhauspotenzials (in kg CO₂eq/(m².a)): — nach Gebäudeart	
	Marktbarrieren und Marktversagen (Beschreibung): — divergierende Anreize — Kapazität des Bau- und des Energiesektors Überblick über die Kapazitäten in den Bereichen Bau, Energieeffizienz und erneuerbare Energie Anzahl der: — Energiedienstleistungsunternehmen — Bauunternehmen — Architekten und Ingenieure — qualifizierten Arbeitskräfte — Kleinstunternehmen und KMU im Bau-/Renovierungssektor — Ausbildungsprogramme und Einrichtungen mit Schwerpunkt energetische Sanierung	Marktbarrieren und Marktversagen (Beschreibung): — verwaltungstechnischer Art — finanzieller Art — technischer Art — Aspekte der Sensibilisierung — Sonstige Prognosen in Bezug auf den Personalbestand im Baugewerbe: — Architekten/Ingenieure/qualifizierte Arbeitskräfte im Ruhestand — Architekten/Ingenieure/qualifizierte Arbeitskräfte, die in den Markt eintreten

Artikel 3 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Obligatorische Indikatoren	Fakultative Indikatoren/Anmerkungen
	— zentralen Anlaufstellen pro 45 000 Einwohner — Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften	— Installateure und/oder Installationsunternehmen für Heizungsanlagen — Wartungspersonal für Heizungsanlagen — junge Menschen in der Branche — Frauen in der Branche Überblick und Prognose in Bezug auf die Entwicklung der Baustoffpreise und nationale Marktentwicklungen
	Energiearmut (aufgeschlüsselt nach Geschlecht): — Anteil der von Energiearmut betroffenen Menschen in % — Anteil des verfügbaren Haushaltseinkommens, das für Energie aufgewendet wird — Bevölkerung, die in unangemessenen Wohnverhältnissen (z. B. undichtes Dach) oder unter unangemessenen thermischen Komfortbedingungen lebt	
	Primärenergiefaktoren: — nach Energieträger — Faktor der nicht erneuerbaren Primärenergie — Faktor der erneuerbaren Primärenergie — Gesamtprimärenergiefaktor	
	Definition von Niedrigstenergiegebäude für neue und bestehende Gebäude Beschreibung der Regionen, die den einzelnen in Anhang III genannten Klimazonen angehören, und Zahl der Nullemissionsgebäude pro Klimazone	Überblick über den rechtlichen und administrativen Rahmen
	Kostenoptimale Mindestanforderungen an neue und bestehende Gebäude	
b) Fahrplan für 2030, 2040, 2050	Ziele für jährliche Renovierungsquoten: Anzahl und Gesamtfläche (in m²): — nach Gebäudeart — Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz — umfassende Renovierungen	

Artikel 3 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Obligatorische Indikatoren	Fakultative Indikatoren/Anmerkungen
	Ziele für den voraussichtlichen Anteil renovierter Gebäude (in %): — nach Gebäudeart — nach Renovierungsumfang — nach Maßnahmen für Gebäudekomponenten, die Teil der Gebäudehülle sind, und gebäudetechnische Systeme, die sich erheblich auf die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes auswirken	
	Ziel für den voraussichtlichen Primär- und Endenergieverbrauch (in kt RÖE) und jährliche Nachfrage in kt RÖE und saisonale Spitzennachfrage in GWh/Tag: — nach Gebäudeart — nach Endverbrauch Voraussichtliche Energieeinsparungen: — nach Gebäudeart — Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor (erzeugte MW) — zahlenmäßige Ziele für den Einsatz von Solarenergie und Wärmepumpen in Gebäuden Ziele für den Austausch alter und ineffizienter Heizgeräte; Ziele für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bei Heiz- und Kühlsystemen nach Gebäudeart als Anteil an den Gesamtrenovierungen für Gebäude, die mindestens die Gesamtenergieeffizienzklasse D erreichen Etappenziele und Zielvorgaben für Gebäude zur Erreichung der Gesamteffizienzklassen gemäß Artikel 9 Absatz 1 und höherer Gesamtenergieeffizienzklassen im Einklang mit dem Klimaneutralitätsziel Ziele für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie im Einklang mit dem Ziel für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor gemäß der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie] Ziele für die Dekarbonisierung von Heizung und Kühlung, beispielsweise durch Fernwärme- und Fernkältenetze, die im Einklang mit den Anforderungen der Artikel 23 und 24 der Richtlinie (EU) [geänderte Energieeffizienz-Richtlinie] und den Anforderungen der Artikel 15, 15a, 20, 23 und 24 der genannten Richtlinie erneuerbare Energie und Abwärme nutzen.	

Artikel 3 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Obligatorische Indikatoren	Fakultative Indikatoren/Anmerkungen
	Ziele für die voraussichtlichen betriebsbedingten Treibhausgasemissionen (in kg CO₂eq/(m².a)): — nach Gebäudeart Ziele für die voraussichtlichen Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen (in kg CO₂eq/(m².a)) mit Etappenzielen für fünf Jahre: — nach Gebäudeart Ziele für die erwartete Verringerung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen (in %) mit Etappenzielen für fünf Jahre: — nach Gebäudeart Auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 abgestimmte Ziele für die zirkuläre Nutzung von Materialien, den Rezyklatanteil und Sekundärmaterialien sowie für die Suffizienz, gegebenenfalls mit Etappenzielen für fünf Jahre Ziele für die Erhöhung des Kohlenstoffabbaus im Zusammenhang mit der vorübergehenden Speicherung von Kohlendioxid in oder auf Gebäuden	Aufschlüsselung nach Emissionen, die unter Kapitel III [ortsfeste Anlagen], Kapitel IVa [neues Emissionssystem für Gebäude und den Straßenverkehr] der Richtlinie 2003/87/EG fallen, und anderen Emissionsquellen;
	Voraussichtliche weiter reichende Vorteile — Schaffung neuer Arbeitsplätze — Verringerung des Anteils der von Energiearmut betroffenen Menschen in % — Verringerung des Anteils der Menschen, die in Räumlichkeiten mit abträglicher Raumklimaqualität leben, in % und Senkung der Kosten für das Gesundheitssystem aufgrund der Verbesserung der Gesundheit durch bessere Raumklimaqualität nach der Renovierung — Ressourceneffizienz, einschließlich der Effizienz der Wassernutzung	— Steigerung des BIP (Anteil und Betrag in Mrd. EUR)
	Beitrag zur Erreichung der für den Mitgliedstaat verbindlichen nationalen Zielvorgabe für Treibhausgasemissionen gemäß der [überarbeiteten Lastenteilungsverordnung]	
	Beitrag zur Erreichung der Energieeffizienzziele der Union gemäß der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie] (Anteil und Menge in kt RÖE, Primär- und Endenergieverbrauch) — im Hinblick auf das Gesamtenergieeffizienzziel	

Artikel 3 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Obligatorische Indikatoren	Fakultative Indikatoren/Anmerkungen
	Beitrag zur Erreichung der Ziele der Union für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] (Anteil, erzeugte MW): — im Hinblick auf das Gesamtziel für Energie aus erneuerbaren Quellen — im Hinblick auf das ■ Ziel für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor	
	Beitrag zur Erreichung des Klimaziels der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (Anteil und Menge in kg CO₂eq/(m².a)): — im Hinblick auf das allgemeine Dekarbonisierungsziel	
c) Überblick über die umgesetzten und geplanten Strategien und Maßnahmen	Strategien und Maßnahmen in Bezug auf folgende Elemente: a) Ermittlung kostenoptimaler Konzepte für Renovierungen für verschiedene Gebäudearten und Klimazonen, wobei potenzielle einschlägige Auslösepunkte im Lebenszyklus des Gebäudes berücksichtigt werden sollten; b) nationale Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 9 und andere Strategien und Maßnahmen, die auf die Segmente des nationalen Gebäudebestands mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz ausgerichtet sind; c) Förderung umfassender Renovierungen von Gebäuden, einschließlich umfassender Renovierungen in mehreren Stufen; ca) hohe Raumklimaqualität sowohl in neuen als auch in renovierten Gebäuden; d) Stärkung und Schutz schutzbedürftiger Kunden und Verringerung der Energiearmut, einschließlich Strategien und Maßnahmen gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energie-Effizienzrichtlinie], sowie Erschwinglichkeit von Wohnraum; e) Einrichtung zentraler Anlaufstellen oder ähnlicher Mechanismen für die Bereitstellung technischer, administrativer und finanzieller Beratung und Unterstützung; f) Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung, auch durch effiziente Fernwärme- und Fernkältenetze im Einklang mit der ...[überarbeiteten Energie-Effizienzrichtlinie], und Ausstieg aus fossilen Brennstoffen in der Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden im Hinblick auf einen geplanten Ausstieg bis 2035 und, sofern — wie der Kommission dargelegt — nicht machbar, bis spätestens 2040; fa) Fahrplan für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen in Gebäuden bis 2035 und sofern — wie der Kommission dargelegt — nicht machbar, bis spätestens 2040;	Strategien und Maßnahmen in Bezug auf folgende Elemente: a) Erhöhung der Klimaresilienz von Gebäuden; b) Förderung des Energiedienstleistungsmarktes; c) Verbesserung des Brandschutzes; d) Stärkung der Katastrophenresilienz, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten; e) Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und f) Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Für alle Strategien und Maßnahmen: — Verwaltungsressourcen und -kapazitäten — abgedeckte(r) Bereich(e): — Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz — Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz — Energiearmut, Sozialwohnungen — öffentliche Gebäude — Wohngebäude (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser)

Artikel 3 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Obligatorische Indikatoren	Fakultative Indikatoren/Anmerkungen
	g) Förderung erneuerbarer Energiequellen in Gebäuden im Einklang mit dem Ziel für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudesektor gemäß Artikel 15a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie]; ga) Einsatz von Solarenergieanlagen auf Gebäuden; h) Verringerung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Bau, der Renovierung, dem Betrieb und dem Ende der Lebensdauer von Gebäuden sowie Nutzung der CO₂-Entfernung; ha) Verringerung des gesamten ökologischen Fußabdrucks aller Gebäudeteile und -komponenten, u. a. durch den Einsatz nachhaltiger, sekundärer und vorzugsweise lokal beschaffter Bau- und Renovierungsprodukte; i) Vermeidung und hochwertige Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen im Einklang mit der Richtlinie 2008/98/EG, insbesondere im Hinblick auf die Abfallhierarchie, und den Zielen der Kreislaufwirtschaft; ia) Erhöhung des Anteils der Gebäude mit Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, auch für Haushalte mit niedrigem Einkommen; j) Quartiers- und Nachbarschaftsansätze, unter Berücksichtigung der Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften; k) Verbesserung von Gebäuden, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, einschließlich Strategien und Maßnahmen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der [Neufassung der Energie-Effizienzrichtlinie]; l) Förderung intelligenter Technologien und von Infrastrukturen in Gebäuden für eine nachhaltige Mobilität; m) Beseitigung von Marktbarrieren und Marktversagen; n) Schließen von Qualifikationslücken und Beheben von Missverhältnissen bei personellen Kapazitäten sowie Förderung von Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten im Bausektor sowie in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energie, auch unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimension, und na) wesentliche Leistungsindikatoren für Weiterbildungs- und/oder Umschulungsmaßnahmen und für geschaffene Arbeitsplätze; o) Sensibilisierungskampagnen und andere Beratungsinstrumente;	— Nichtwohngebäude — Industrie — erneuerbare Energiequellen — Ausstieg aus fossilen Brennstoffen in der Wärme- und Kälteversorgung — Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen — Kreislaufwirtschaft und Abfall — zentrale Anlaufstellen — Renovierungspässe — intelligente Technologien — nachhaltige Mobilität betreffende Aspekte in Gebäuden — Quartiers- und Nachbarschaftsansätze — Kompetenzen, Aus- und Weiterbildung — Sensibilisierungskampagnen und Beratungsinstrumente — Angabe der Zahl der Personen, die in ihrem Mitgliedstaat im Baugewerbe ausgebildet werden; — Geografische Abdeckung der beruflichen Bildung — Zahl der Unternehmen, die Weiterbildungen und Berufsausbildungen anbieten — Teilnahme von Frauen und Jugendlichen an Programmen für berufliche Bildung und Berufsausbildungen — Begonnene und abgeschlossene Programme für berufliche Bildung und Berufsausbildungen — Zahl der abgeschlossenen Sensibilisierungskampagnen für Angebote der beruflichen Bildung

Artikel 3 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Obligatorische Indikatoren	Fakultative Indikatoren/Anmerkungen
	<i>oa) Förderung intelligenter Technologien für die Überwachung, Analyse und Simulation der Energieleistung von Gebäuden während des gesamten Lebenszyklus, einschließlich 3D-Modellierungstechnologien;</i> <i>ob) neue Inspektionssysteme, einschließlich digitaler Werkzeuge und Checklisten, um die Einhaltung der Gebäudeautomatisierungs- und -steuerungsmöglichkeiten zu überprüfen;</i> <i>oc) Förderung von Energiemanagementlösungen wie Energieleistungsverträgen;</i> <i>od) Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Gebäuden mit Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz oder alternativen Echtzeitmesssystemen;</i> <i>oe) Neuentwicklung und Unterstützung von Initiativen zur Energieeffizienz und -sanierung, die von den Bürgern ausgehen, insbesondere der Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften;</i> Für alle Strategien und Maßnahmen: — Bezeichnung der Strategie oder Maßnahme — Kurze Beschreibung (genauer Umfang, Ziel und Funktionsweise) — Quantifiziertes Ziel — Art der Strategie oder Maßnahme (z. B. Maßnahme legislativer, wirtschaftlicher, steuerlicher Art; Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme, Sensibilisierungsmaßnahme) — Vorgesehene Haushaltsmittel und Finanzierungsquellen — Für die Umsetzung der Strategie zuständige Stellen — Voraussichtliche Wirkung — Stand der Durchführung — Datum des Inkrafttretens — Durchführungszeitraum	
d) Ausführlicher Fahrplan für den Investitionsbedarf, die Finanzierungsquellen und die Verwaltungsressourcen	— Gesamtinvestitionsbedarf für 2030, 2040, 2050 (in Mio. EUR) — öffentliche Investitionen (in Mio. EUR) — private Investitionen (in Mio. EUR) einschließlich auf Energieeffizienz ausgerichteter Darlehen, Hypotheken für Gebäuderenovierungen, Anleiheemissionen oder anderer Finanzierungsmechanismen — Haushaltsmittel — gesicherte Mittel	

Artikel 3 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Obligatorische Indikatoren	Fakultative Indikatoren/Anmerkungen
da) Fahrplan zur Bekämpfung der Energiearmut	— Zielvorgaben für die Verringerung der Energiearmutsquote — Anzahl der Haushalte in Energiearmut — Liste der umgesetzten und geplanten Strategien zur Verringerung der Energiearmut — Liste der durchgeführten und geplanten Finanzierungsmaßnahmen zur Verringerung der Energiearmut	

ANHANG III

Anforderungen an neue und renovierte Nullemissionsgebäude und Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials
(gemäß Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 7)

I. Anforderungen an Nullemissionsgebäude

Der jährliche Gesamtprimärenergieverbrauch eines neuen Nullemissionsgebäudes muss die in der nachstehenden Tabelle angegebenen maximalen Schwellenwerte einhalten.

Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage von Eurostat-Daten zu klimatischen Bedingungen interne Regionen in verschiedene Klimazonen einteilen, sofern dies mit der nachstehenden Tabelle im Einklang steht.

Klimazone der EU	Anforderungen für bestehende Gebäude		
	Wohngebäude	Bürogebäude	Sonstige Nichtwohngebäude (*)
Mediterrane Klimazone	< 60 kWh/(m ² .a)	< 70 kWh/(m ² .a)	< Niedrigstenergie-gebäude — auf nationaler Ebene festgelegter Gesamtprimärenergieverbrauch
Maritime Klimazone	< 60 kWh/(m ² .a)	< 85 kWh/(m ² .a)	< Niedrigstenergie-gebäude — auf nationaler Ebene festgelegter Gesamtprimärenergieverbrauch
Kontinentale Klimazone	< 65 kWh/(m ² .a)	< 85 kWh/(m ² .a)	< Niedrigstenergie-gebäude — auf nationaler Ebene festgelegter Gesamtprimärenergieverbrauch
Nördliche Klimazone	< 75 kWh/(m ² .a)	< 90 kWh/(m ² .a)	< Niedrigstenergie-gebäude — auf nationaler Ebene festgelegter Gesamtprimärenergieverbrauch

(*) Anmerkung: Der Schwellenwert sollte niedriger sein als der Schwellenwert für den Gesamtprimärenergieverbrauch, der auf Ebene der Mitgliedstaaten für andere Arten von Niedrigstenergie-Nichtwohngebäuden als Bürogebäude festgelegt wurde.

Der jährliche Gesamtprimärenergieverbrauch eines neuen oder renovierten Nullemissionsgebäudes wird auf jährlicher **oder jahreszeitlicher** Nettobasis vollständig abgedeckt durch

- am Standort erzeugte **oder gespeicherte** Energie aus erneuerbaren Quellen, die die Kriterien des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] erfüllt,
- **Energie für die Eigenversorgung und gemeinsame Eigenversorgung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie], Energie, die für die gemeinsame Nutzung auf lokaler Ebene aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird, auch durch einen dritten Marktteilnehmer, oder** Energie von einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] oder
- erneuerbare Energie aus **einem Fernwärme- und Fernkältesystem oder Abwärme.**

Ein Nullemissionsgebäude darf an seinem Standort keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen.

In Fällen, in denen es aufgrund der Art des Gebäudes oder des fehlenden Zugangs zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder **erneuerbarer Energie aus** Fernwärme- und Fernkältesystemen **oder Abwärme** technisch **oder wirtschaftlich** nicht realisierbar ist, die Anforderungen gemäß Absatz 1 **uneingeschränkt** zu erfüllen, kann der **verbleibende Anteil des jährlichen Gesamtprimärenergieverbrauchs oder der gesamte** jährliche Gesamtprimärenergieverbrauch auch durch **erneuerbare** Energie aus dem Netz gedeckt werden, **die mit Verträgen über den Bezug von Strom und Verträgen über den**

Bezug von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 [geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie] überarbeitete belegt ist, oder durch Energie aus einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie]. Die Kommission gibt Leitlinien für die Umsetzung und Überprüfung der oben genannten Kriterien heraus, wobei sie besonderes Augenmerk auf die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit richtet. [Abänd. 67]

II. Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials neuer Gebäude gemäß Artikel 7 Absatz 2

Für die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials neuer Gebäude gemäß Artikel 7 Absatz 2 wird das Treibhauspotenzial als numerischer Indikator, ausgedrückt in kg CO₂eq/m² (Nutzfläche), für jede Lebenszyklusphase, gemittelt für ein Jahr eines Bezugszeitraums von 50 Jahren angegeben. Die Datenauswahl, die Festlegung des Szenarios und die Berechnungen erfolgen gemäß EN 15978 (EN 15978:2011. Nachhaltigkeit von Bauwerken. Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden. Berechnungsmethode). Der Umfang der Gebäudekomponenten und der technischen Ausrüstung entspricht der Definition für den Indikator 1.2 des gemeinsamen Level(s)-Rahmens der EU. Sofern ein nationales Berechnungsinstrument vorliegt oder für die Offenlegung oder die Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich ist, kann dieses Instrument genutzt werden, um die erforderliche Offenlegung zu ermöglichen. Andere Berechnungsinstrumente können verwendet werden, wenn sie die im gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU festgelegten Mindestkriterien erfüllen. Wurden Daten zu spezifischen Bauprodukten **und gebäudetechnischen Systemen sowie zu deren Umweltproduktdeklarationen** gemäß der [überarbeiteten Bauprodukteverordnung] berechnet, sind diese, sofern verfügbar, zu verwenden.

ANHANG IV

GEMEINSAMER ALLGEMEINER RAHMEN FÜR DIE BEWERTUNG DER INTELLIGENZFÄHIGKEIT VON GEBÄUDEN

1. Die Kommission legt die Definition des Intelligenzfähigkeitsindikators sowie eine Methode zu seiner Berechnung fest, um die Fähigkeiten eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, den Betrieb an den Bedarf der Bewohner und des Netzes anzupassen und seine Gesamtenergieeffizienz und -leistung zu verbessern, einschätzen zu können.

Der Intelligenzfähigkeitsindikator umfasst Merkmale für erhöhte Energieeinsparungen, Benchmarks und Flexibilität sowie verbesserte Funktionen und Fähigkeiten, die auf stärker vernetzte und intelligente Geräte zurückzuführen sind.

Bei der Methode ist das Vorhandensein eines digitalen Zwillings des Gebäudes zu berücksichtigen, der eine bessere laufende Berichterstattung und Verwaltung des Energieverbrauchs des Gebäudes ermöglicht.

Bei der Methode werden unter anderem folgende Ausstattungsmerkmale berücksichtigt: intelligente Zähler, Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung, selbstregulierende Einrichtungen für die Regulierung der Raumlufttemperatur, eingebaute Haushaltsgeräte, Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, Energiespeicherung und detaillierte Funktionen und Interoperabilität dieser Merkmale sowie positive Auswirkungen auf das Raumklima, die Gesamtenergieeffizienz, das Leistungsniveau und die gewonnene Flexibilität.

2. Die Methode stützt sich auf **die folgenden** Hauptmerkmale des Gebäudes und des gebäudetechnischen Systems:

- (a) die Fähigkeit, die Gesamtenergieeffizienz und den Betrieb des Gebäudes aufrechtzuerhalten, indem der Energieverbrauch, beispielsweise durch die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, angepasst wird,
- (b) die Fähigkeit, den Betriebsmodus auf den Bedarf der Bewohner abzustimmen, wobei gebührend auf Benutzerfreundlichkeit, die Aufrechterhaltung eines gesunden Raumklimas und die Fähigkeit, den Energieverbrauch aufzuzeichnen, zu achten ist,
- (c) die Flexibilität des Gesamtenergiebedarfs eines Gebäudes, einschließlich seiner Fähigkeit, die Teilnahme an der aktiven und passiven sowie an der impliziten und expliziten Laststeuerung **sowie an der Speicherung und Abgabe von Energie zurück an das** Netz zu ermöglichen, zum Beispiel durch Flexibilität und Kapazitäten zur Lastverschiebung **sowie Energiespeicherung,**
- (ca) **die Fähigkeit zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und -leistung durch Nutzung von Technologien zur Einsparung von Energie.**

3. Ferner können bei der Methode berücksichtigt werden:

- (a) die Interoperabilität der Systeme (intelligente Zähler, Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung, eingebaute Haushaltsgeräte, selbstregulierende Einrichtungen für die Regulierung der Raumlufttemperatur innerhalb des Gebäudes und Sensoren für Raumluftqualität und Belüftung) und
- (b) positive Auswirkungen vorhandener Kommunikationsnetze, insbesondere hochgeschwindigkeitsfähiger gebäudeinterner physischer Infrastrukturen wie zum Beispiel eines freiwilligen Breitbandlabels und eines Zugangspunkts für Mehrfamilienhäuser im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates².

4. Die Methode darf keine negativen Auswirkungen auf bestehende nationale Systeme für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz haben und ergänzt entsprechende Initiativen auf nationaler Ebene, wobei dem Grundsatz der Eigenverantwortung des Bewohners, dem Datenschutz, dem Schutz der Privatsphäre und der Sicherheit — im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre sowie den besten verfügbaren Verfahren für Cybersicherheit — Rechnung getragen wird.

5. Mit der Methode wird das am besten geeignete Format des Parameters Intelligenzfähigkeitsindikator festgelegt, und die Methode muss einfach, transparent und für Verbraucher, Eigentümer, Investoren und Marktteilnehmer im Bereich Laststeuerung leicht verständlich sein.

ANHANG V

VORLAGE FÜR AUSWEISE ÜBER DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ

(gemäß Artikel 16)

1. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss auf seiner Vorderseite mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) die Gesamtenergieeffizienzklasse;
 - b) den berechneten jährlichen Primärenergieverbrauch in kWh/(m².a);
 - c) den berechneten jährlichen Primärenergieverbrauch in kWh oder MWh;
 - d) den berechneten jährlichen Endenergieverbrauch in kWh/(m².a);
 - e) den berechneten jährlichen Endenergieverbrauch in kWh oder MWh;
 - f) die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in kWh oder MWh;
 - g) den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Energieverbrauch in %;
 - h) die betriebsbedingten Treibhausgasemissionen in kg CO₂eq/(m².a);
 - i) die Treibhausgasemissionsklasse (falls zutreffend);
 - ia) den berechneten Energiebedarf im Einklang mit den EN-Normen in kWh/(m².a) und den Endenergieverbrauch in kWh oder MWh;*
 - ib) die erwartete verbleibende wirtschaftliche Lebensdauer der Systeme und Geräte für Raumheizung und Warmwasserbereitung und/oder Kühlung;*
 - ic) einen klaren Hinweis, ob das derzeitige Gebäude oder die derzeitige Wohnung einen flexiblen Energieverbrauch ermöglicht.*
2. Zusätzlich **enthält** der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz folgende Indikatoren:
 - a) Energieverbrauch, Spitzenlast, Größe des Generators oder der Anlage, Hauptenergieträger und Hauptelement für jeden der folgenden Nutzungszwecke: Heizung, Kühlung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Lüftung und eingebaute Beleuchtung;
 - b) am Standort erzeugte erneuerbare Energie, Hauptenergieträger und Art der erneuerbaren Energiequelle;
 - c) eine Ja/Nein-Angabe darüber, ob für das Gebäude eine Berechnung des **Lebenszyklus-GWP** vorgenommen wurde;
 - d) den Wert des **Lebenszyklus-GWP** (falls verfügbar);
 - e) Informationen über die CO₂-Entfernung im Zusammenhang mit der vorübergehenden CO₂-Speicherung in oder auf Gebäuden;
 - (e) den Anteil erneuerbarer Energie am Energieverbrauch in %;
 - f) den durchschnittlichen U-Wert für opake Elemente der Gebäudehülle;
 - g) den durchschnittlichen U-Wert für transparente Elemente der Gebäudehülle;
 - h) Art des am häufigsten vorkommenden transparenten Elements (z. B. Doppelglas-Fenster);
 - i) Ergebnisse der Analyse des Überhitzungsrisikos (falls verfügbar);
 - j) Vorhandensein fest installierter Sensoren zur Überwachung der **Raumklimaqualität**;
 - k) Vorhandensein fest installierter Steuerungseinheiten, die auf die **Raumklimaqualität** reagieren;
 - l) Anzahl und Art der Ladepunkte für Elektrofahrzeuge;
 - m) Vorhandensein, Art und Größe von Energiespeichersystemen;

- n) Möglichkeit der Anpassung der Heizungsanlage **und des Systems zur Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch** an einen Betrieb mit effizienteren Temperatureinstellungen;
- o) Möglichkeit der Anpassung der Klimaanlage an einen Betrieb mit effizienteren Temperatureinstellungen;
- p) den erfassten Energieverbrauch;
- pa) **eine Ja/Nein-Angabe darüber, ob das Wärmeverteilungssystem innerhalb des Gebäudes so konzipiert ist, dass es mit niedrigen Temperaturen betrieben werden kann;**
- pb) **Vorhandensein eines Anschlusses an ein Fernwärme- und Fernkältenetz, einschließlich bevorstehender Entwicklungen nahegelegener Energienetze in den folgenden fünf Jahren;**
- pc) **lokale Primärenergiefaktoren und zugehörige CO₂-Emissionsfaktoren des angeschlossenen lokalen Fernwärme- und Fernkältenetzes;**
- q) betriebsbedingte Feinstaubemissionen (PM_{2,5}) und **Leistungsindikatoren für die wichtigsten Kategorien der Raumklimaqualität, sobald die einschlägigen Bestimmungen gelten;**
- qa) **eine Ja/Nein-Angabe darüber, ob das Gebäude über nachfrageseitige Flexibilitätsfunktionen verfügt;**
- qb) **die Kontaktdaten der nächstgelegenen zentralen Anlaufstelle für Renovierungsberatung;**

Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz **enthält** die folgenden Angaben über den Zusammenhang mit anderen Initiativen, soweit diese Anwendung finden:

- a) eine Ja/Nein-Angabe darüber, ob für das Gebäude eine Beurteilung der Intelligenzfähigkeit durchgeführt wurde;
- (b) den Wert der Beurteilung der Intelligenzfähigkeit (falls verfügbar), **einschließlich des Werts der Unterstützung von Technologien zur Einsparung von Energie;**
- c) eine Ja/Nein-Angabe darüber, ob für das Gebäude ein digitales Gebäudeloggbuch verfügbar ist.

Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichermaßen Zugang zu den Informationen in den Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz haben.

2a. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthält einen eigenen Abschnitt über die Finanzierung, in dem die verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten aufgeführt und die wichtigsten Indikatoren für Finanzinstitute, Hypothekarkreditgeber, nationale Förderbanken und andere einschlägige Einrichtungen, die Zugang zu Finanzierungen bieten, zusammengefasst werden.

ANHANG VI

UNABHÄNGIGES KONTROLLSYSTEM FÜR AUSWEISE ÜBER DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ

1. Definition der Qualität des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz

Die Mitgliedstaaten legen eine klare Definition dessen fest, was als gültiger Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz gilt.

Die Definition eines gültigen Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz muss Folgendes gewährleisten:

- a) eine Validitätsprüfung der Eingabe-Gebäudedaten (einschließlich einer Inaugenscheinnahme), die zur Ausstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz verwendet wurden, und der im Ausweis angegebenen Ergebnisse;
- b) die Gültigkeit der Berechnungen;
- c) eine maximale Abweichung von der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes, vorzugsweise ausgedrückt durch den numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch (in kWh/(m².a));
- d) eine Mindestanzahl von Elementen, die von den Ausgangs- oder Standardwerten abweichen.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Elemente in die Definition eines gültigen Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz aufnehmen, wie z. B. die maximale Abweichung bei Werten für bestimmte Eingabedaten.

2. Qualität des Kontrollsystems für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

Die Mitgliedstaaten legen eine klare Definition dahin gehend fest, welche Qualitätsziele und welches Maß an statistischer Zuverlässigkeit mit dem Rahmen für den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz erreicht werden sollen. Das unabhängige Kontrollsystem gewährleistet für den bewerteten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, dass mindestens 90 % der gültigen ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz über eine statistische Zuverlässigkeit von 95 % verfügen.

Das Qualitätsniveau und das Maß an Zuverlässigkeit werden anhand von Stichproben ermittelt, und es wird geprüft, ob sie allen in der Definition eines gültigen Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz festgelegten Elementen Rechnung tragen. Wurden die unabhängigen Kontrollsysteme nichtstaatlichen Stellen übertragen, müssen die Mitgliedstaaten eine Überprüfung durch Dritte zur Bewertung von mindestens 25 % der Stichprobe vorschreiben.

Die Gültigkeit der Eingabedaten wird anhand der vom unabhängigen Sachverständigen bereitgestellten Informationen überprüft. Diese Informationen können Produktzertifikate, Spezifikationen oder Gebäudepläne umfassen, die Einzelheiten zur Energieeffizienz der verschiedenen im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz berücksichtigten Elemente enthalten.

Die Gültigkeit der Eingabedaten wird bei mindestens 10 % der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, die Teil der Stichprobe zur Bewertung der Gesamtqualität des Systems sind, durch eine Inaugenscheinnahme überprüft.

Zusätzlich zu einer Mindestanzahl an Stichproben zur Bestimmung der Gesamtqualität können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Strategien anwenden, um eine mangelhafte Qualität von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz zu erkennen und gezielt anzugehen und somit die Gesamtqualität des Systems zu verbessern. Eine solche gezielte Analyse kann nicht als Grundlage für die Messung der Gesamtqualität des Systems herangezogen werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen präventive und reaktive Maßnahmen, um die Qualität des gesamten Rahmens für den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz zu gewährleisten. Diese Maßnahmen können zusätzliche Schulungen für unabhängige Sachverständige, gezielte Probenahmen, die Verpflichtung zur erneuten Vorlage von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, verhältnismäßige Geldbußen und vorübergehende oder dauerhafte Verbote für Sachverständige umfassen.

Werden einer Datenbank Informationen hinzugefügt, muss es den nationalen Behörden zu Überwachungs- und Überprüfungszwecken möglich sein, den Urheber der Hinzufügung zu ermitteln.

3. Verfügbarkeit von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz

Im Rahmen des unabhängigen Kontrollsystems wird die Verfügbarkeit von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz für potenzielle Käufer und Mieter überprüft, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Kauf- oder Mietentscheidung die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes berücksichtigen können.

Zudem wird im Rahmen des unabhängigen Kontrollsystems die Sichtbarkeit des Indikators der Gesamtenergieeffizienz und der Gesamtenergieeffizienzklasse in Werbemedien überprüft.

4. Berücksichtigung von Gebäudetypologien

Im Rahmen des unabhängigen Kontrollsystems werden verschiedene Gebäudetypologien berücksichtigt, insbesondere die Gebäudetypologien, die auf dem Immobilienmarkt am häufigsten vorkommen, z. B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Bürogebäude oder Gebäude des Einzelhandels.

5. Veröffentlichung von Informationen

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen regelmäßig in der nationalen Datenbank für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz mindestens die folgenden Informationen über das Qualitätskontrollsystem:

- a) Definition der Qualität von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz;
 - b) Qualitätsziele für das System der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz;
 - c) Ergebnisse der Qualitätsbewertung, einschließlich der Anzahl der bewerteten Ausweise und deren relativer Anteil an der Gesamtzahl der in dem betreffenden Zeitraum ausgestellten Ausweise (nach Gebäudetypologie);
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtqualität der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse.
-

ANHANG VII

RAHMEN FÜR EINE VERGLEICHSMETHODE ZUR BERECHNUNG KOSTENOPTIMALER NIVEAUS FÜR DIE ANFORDERUNGEN AN DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN UND GEBÄUDEKOMPONENTEN

Der Rahmen für eine Vergleichsmethode ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die Gesamtenergieeffizienz und die Emissionseffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten zu bestimmen und die wirtschaftlichen Aspekte der die Gesamtenergieeffizienz und die Emissionseffizienz betreffenden Maßnahmen zu ermessen sowie beides ins Verhältnis zu setzen, um das kostenoptimale Niveau **zur Verwirklichung der Emissionsreduktionen für 2030 und der Klimaneutralitätsziele sowie eines emissionsfreien Gebäudebestands bis spätestens 2050** zu ermitteln.

Der Rahmen für eine Vergleichsmethode ist durch Leitlinien zu ergänzen, in denen beschrieben wird, wie dieser Rahmen bei der Berechnung kostenoptimaler Niveaus anzuwenden ist.

Der Rahmen für eine Vergleichsmethode gestattet die Berücksichtigung folgender Faktoren: Nutzungsmuster, Außenklimabedingungen und deren zukünftige Änderungen gemäß den besten verfügbaren klimawissenschaftlichen Erkenntnissen, Investitionskosten, Gebäudekategorie, Wartungs- und Betriebskosten (einschließlich der Energiekosten und -einsparungen) sowie gegebenenfalls Einnahmen aus **ausgeführter Energie**, externe Effekte der Energienutzung in den Bereichen Umwelt, **Wirtschaft** und Gesundheit, **soziale externe Effekte von Gebäuderenovierungen, Bau, Abriss oder Veränderungen von Wohngebieten** und gegebenenfalls Abfallbewirtschaftungskosten **sowie technologische Entwicklungen**. Der Rahmen sollte auf die für diese Richtlinie relevanten Europäischen Normen gestützt werden.

Die weitreichenden externen Effekte von Verbesserungen der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesundheit umfassen mindestens:

- **eine Verringerung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden,**
- **eine Verringerung der Umweltverschmutzung durch Gebäude und ihrer Auswirkungen auf Ebene des Gebäudes und auf lokaler Ebene sowie eine Verbesserung der Luftqualität,**
- **eine Verbesserung der Lebensstandards und der Produktivität aufgrund einer besseren Raumklimaqualität, die zu besseren Lebens- und Arbeitsbedingungen führt,**
- **eine Verringerung der Kosten für Gesundheitssysteme und Systeme der sozialen Sicherheit,**
- **die Integration von Gebäuden in das Energienetz durch Netzflexibilität, unter anderem durch die Nutzung intelligenter Ladestationen für Elektrofahrzeuge,**
- **eine Erhöhung der Versorgungssicherheit durch eine höhere Gesamtenergieeffizienz und den Einsatz von Solartechnologie auf Gebäuden,**
- **eine Verringerung der negativen externen Effekte, etwa durch die Vermeidung von Kosten für CO₂-Emissionen und die Verringerung der Klimaauswirkungen und -schäden (Klimaschutz und Anpassung),**
- **Auswirkungen auf die CO₂-Bepreisung, einschließlich des Niveaus, der Volatilität und der Empfindlichkeit,**
- **die Förderung der lokalen, regionalen und nationalen Wirtschaft, einschließlich der Schaffung lokaler Arbeitsplätze, mit besonderem Schwerpunkt auf Kleinstunternehmen und KMU in der Bau- und Renovierungsbranche.**

Die externen Effekte in den Bereichen Umwelt, Energie, Wirtschaft und Gesundheit werden ab dem 2025 vorzulegenden Bericht ermittelt.

Des Weiteren obliegt es der Kommission,

- Leitlinien zur Flankierung des Rahmens für eine Vergleichsmethode bereitzustellen; diese Leitlinien werden es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die nachstehend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen;
- Informationen über die geschätzten langfristigen Entwicklungen der Energiepreise **und der Preise für Treibhausgasemissionen sowie über die Volatilität und die Empfindlichkeit** bereitzustellen.

Die Gesamtenergie- und Emissionseffizienz wird mithilfe der auf dieser Richtlinie beruhenden Berechnungsmethode ermittelt. Für die Anwendung des Rahmens für eine Vergleichsmethode durch die Mitgliedstaaten sind auf der Ebene der Mitgliedstaaten in Parametern ausgedrückte allgemeine Bedingungen festzulegen. **Die Kommission gibt in Bezug auf das Niveau der Kostenoptimalität und die Kohärenz mit den Klimapfaden Empfehlungen an die Mitgliedstaaten ab.**

Nach dem Rahmen für eine Vergleichsmethode sind die Mitgliedstaaten zu Folgendem verpflichtet:

- Bestimmung von Referenzgebäuden, die durch ihre Auslegung und ihre geografische Lage, einschließlich der Innenraum- und Außenklimabedingungen, gekennzeichnet und repräsentativ sind. Als Referenzgebäude werden neue und bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude herangezogen;
- Festlegung von Energieeffizienzmaßnahmen, die in Bezug auf die Referenzgebäude zu bewerten sind. Dabei kann es sich um Maßnahmen für einzelne Gebäude insgesamt, für einzelne Gebäudekomponenten oder für Kombinationen von Gebäudekomponenten handeln;
- Bestimmung des Endenergie- und des Primärenergiebedarfs und der daraus resultierenden Emissionen der Referenzgebäude vor und nach Durchführung der definierten Energieeffizienzmaßnahmen;
- Berechnung der Kosten (d. h. des Nettogegenwartswerts) der (im zweiten Gedankenstrich genannten) Energieeffizienzmaßnahmen über die zu erwartende wirtschaftliche Lebensdauer in Bezug auf die (im ersten Gedankenstrich genannten) Referenzgebäude unter Anwendung der Grundsätze des Rahmens für eine Vergleichsmethode;
- **Berechnung der Gesamtkosten aus finanzieller und makroökonomischer Perspektive.**

Mit der Berechnung der Kosten der Energieeffizienzmaßnahmen über die zu erwartende wirtschaftliche Lebensdauer wird die Kosteneffizienz der verschiedenen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von den Mitgliedstaaten bewertet. Dies ermöglicht die Festlegung kostenoptimaler Niveaus für die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz.

ANHANG VIII**TEIL A**

Aufgehobene Richtlinie mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

(gemäß Artikel 33)

Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13)	
Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75)	nur Artikel 1
Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1)	nur Artikel 53

TEIL B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und Zeitpunkte der Anwendung

(gemäß Artikel 33)

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Zeitpunkt der Anwendung
2010/31/EU	9. Juli 2012	Artikel 2, 3, 9, 11, 12, 13, 17, 18, 20 und 27 ab 9. Januar 2013; Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 14, 15 und 16 ab 9. Januar 2013 in Bezug auf Gebäude, die von Behörden genutzt werden, und ab 9. Juli 2013 in Bezug auf alle übrigen Gebäude
(EU) 2018/844	10. März 2020	

ANHANG IX

Entsprechungstabelle	
Richtlinie 2010/31/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 2 Nummer 1
—	Artikel 2 Nummer 2
Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 3
—	Artikel 2 Nummern 4 und 5
Artikel 2 Nummern 3, 3a, 4 und 5	Artikel 2 Nummern 6, 7, 8 und 9
—	Artikel 2 Nummern 10, 11 und 12
Artikel 2 Nummern 6, 7, 8 und 9	Artikel 2 Nummern 13, 14, 15 und 16
—	Artikel 2 Nummern 17, 18, 19 und 20
Artikel 2 Nummer 10	Artikel 2 Nummer 21
—	Artikel 2 Nummern 22, 23, 24, 25, 26 und 27
Artikel 2 Nummern 11, 12, 13 und 14	Artikel 2 Nummern 28, 29, 30 und 31
—	Artikel 2 Nummern 32, 33, 34, 35, 36 und 37
Artikel 2 Nummer 15	Artikel 2 Nummer 37
Artikel 2 Nummern 15, 15a, 15b, 15c, 16 und 17	Artikel 2 Nummern 38, 39, 40, 41, 42 und 43
Artikel 2 Nummer 18	—
Artikel 2 Nummer 19	Artikel 2 Nummer 44
—	Artikel 2 Nummern 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57
Artikel 2 Nummer 20	—
Artikel 2a	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6 und 9	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
—	Artikel 9

Entsprechungstabelle	
Richtlinie 2010/31/EU	Vorliegende Richtlinie
—	Artikel 10
Artikel 8 Absätze 1 und 9	Artikel 11
Artikel 8 Absätze 2 bis 8	Artikel 12
Artikel 8 Absätze 10 und 11	Artikel 13
—	Artikel 14
Artikel 10	Artikel 15
Artikel 11	Artikel 16
Artikel 12	Artikel 17
Artikel 13	Artikel 18
—	Artikel 19
Artikel 14 und 15	Artikel 20
Artikel 16	Artikel 21
Artikel 17	Artikel 22
—	Artikel 23
Artikel 18	Artikel 24
Artikel 19	Artikel 25
Artikel 19a	—
Artikel 20	Artikel 26
Artikel 21	Artikel 27
Artikel 22	Artikel 28
Artikel 23	Artikel 29
Artikel 26	Artikel 30
Artikel 27	Artikel 31
Artikel 28	Artikel 32
Artikel 29	Artikel 33
Artikel 30	Artikel 34
Artikel 31	Artikel 35
Anhang I	Anhang I

Entsprechungstabelle	
Richtlinie 2010/31/EU	Vorliegende Richtlinie
—	Anhang II
—	Anhang III
Anhang IA	Anhang IV
—	Anhang V
Anhang II	Anhang VI
Anhang III	Anhang VII
Anhang IV	Anhang VIII
Anhang V	Anhang IX



C/2023/419

23.11.2023

P9_TA(2023)0069

Datengesetz

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) (COM(2022)0068 — C9-0051/2022 — 2022/0047(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

(C/2023/419)

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (*)

am Vorschlag der Kommission

2022/0047 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung

(Datengesetz)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den letzten Jahren haben datengetriebene Technologien transformative Wirkung auf alle Wirtschaftssektoren gehabt. Insbesondere die rasche Verbreitung von Produkten, die mit dem Internet **■** vernetzt sind, hat den Umfang und den potenziellen Wert von Daten für Verbraucher, Unternehmen und Gesellschaft erhöht. Hochwertige und interoperable Daten aus verschiedenen Bereichen steigern die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und sorgen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Ein und derselbe Datensatz kann potenziell unbegrenzt für verschiedene Zwecke verwendet und weiterverwendet werden, ohne dass dadurch seine Qualität oder Quantität beeinträchtigt wird.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0031/2023).

(*) Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **■** gekennzeichnet.

⁽¹⁾ ABl. C 365 vom 23.9.2022, S. 18.

⁽²⁾ ABl. C 375 vom 30.9.2022, S. 112.

- (2) **In einem Kontext, in dem die Europäische Union eine herausragende globale Wettbewerbsposition im verarbeitenden Gewerbe innehat und ein führender Akteur in industrieller Software und Robotik ist,** verhindern Hindernisse bei der gemeinsamen Datennutzung jedoch eine optimale Verteilung der Daten zum Nutzen der Gesellschaft. Zu diesen Hindernissen gehören der Mangel an Anreizen für Dateninhaber, freiwillig Vereinbarungen über die gemeinsame Datennutzung einzugehen, Unsicherheiten in Bezug auf Rechte und Pflichten in Verbindung mit Daten, **der wirtschaftliche Wert von Datensätzen, die** Kosten für die Beauftragung und Umsetzung technischer Schnittstellen, die starke Fragmentierung von Informationen in Datensilos, schlechte Verwaltung von Metadaten, fehlende Normen für die semantische und technische Interoperabilität, Engpässe beim Datenzugang, das Fehlen einheitlicher Verfahren für die gemeinsame Datennutzung und der Missbrauch vertraglicher Ungleichgewichte bei Datenzugang und Datennutzung.
- (3) In Sektoren mit zahlreichen Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (**KMU**) mangelt es häufig an digitalen Kapazitäten und Kompetenzen für die Erhebung, Analyse und Nutzung von Daten, und der Zugang ist häufig eingeschränkt, wenn ein einziger Akteur im System im Besitz der Daten ist oder weil Daten oder Datendienste an sich bzw. über Grenzen hinweg nicht interoperabel sind.
- (4) Um den Bedürfnissen der digitalen Wirtschaft gerecht zu werden, **die Fragmentierung des Binnenmarktes, die durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften entstehen könnte, zu verhindern** und Hindernisse für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Daten zu beseitigen, muss ein harmonisierter Rahmen geschaffen werden, in dem festgelegt wird, wer **unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage** berechtigt ist, **die zugänglichen Daten zu nutzen**, die durch **vernetzte** Produkte oder damit verbundene Dienste **erhoben, erlangt oder anderweitig** erzeugt werden. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten in den Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, keine zusätzlichen nationalen Anforderungen annehmen oder aufrechterhalten, sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen, da dies die direkte und einheitliche Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigen würde.
- (5) Mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass **die Hersteller vernetzter Produkte und die Anbieter verbundener Dienste die Produkte bzw. Dienste so gestalten müssen, dass** die Nutzer eines **vernetzten** Produktes oder verbundenen Dienstes in der Union zeitnah auf die Daten zugreifen können, **auf die von diesem Produkt aus zugegriffen werden kann oder die** bei der **Erbringung eines** verbundenen Dienstes erzeugt werden, und dass diese Nutzer die Daten verwenden und auch an Dritte ihrer Wahl weitergeben können. Sie verpflichtet **die** Dateninhaber, die Daten **den Nutzern und den von ihnen benannten Datenempfängern** bereitzustellen. Sie sorgt ferner dafür, dass Dateninhaber den Datenempfängern in der Union Daten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und auf transparente Weise bereitstellen. Privatrechtliche Vorschriften sind im Gesamtrahmen der gemeinsamen Datennutzung von entscheidender Bedeutung. Daher werden mit dieser Verordnung die vertragsrechtlichen Vorschriften angepasst und die Ausnutzung vertraglicher Ungleichgewichte verhindert, die **den** einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung erschweren. Mit dieser Verordnung wird auch sichergestellt, dass die Dateninhaber den öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union Daten bereitstellen, **wenn eine** außergewöhnliche Notwendigkeit **besteht**. Darüber hinaus soll mit dieser Verordnung der Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten erleichtert und die Interoperabilität von Daten sowie von Mechanismen und Diensten für die gemeinsame Datennutzung in der Union verbessert werden. Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass sie eine Rechtsgrundlage für **die** Dateninhaber anerkennt oder schafft, nach der **sie** Daten besitzen, auf sie zugreifen oder sie verarbeiten **dürfen**, oder dass sie **einem** Dateninhaber ein neues Recht auf Nutzung von Daten verleiht, **auf die von einem vernetzten Produkt zugegriffen wird oder die bei der Erbringung eines** verbundenen Dienstes erzeugt werden. **Vielmehr wird mit der Verordnung anerkannt, dass Nutzer einwilligen können, den Dateninhabern die Genehmigung zum Zugriff und zur Nutzung von Daten zu erteilen, auf die von vernetzten Produkten zugegriffen wird oder die bei der Erbringung verbundener Dienste erzeugt werden, wobei es sich bei den Dateninhabern häufig um Hersteller handelt und die Dateninhaber mit dem Nutzer vertraglich vereinbaren können, einen oder mehrere verbundene Dienste zu erbringen.**
- (6) Die Datenerzeugung ist **eine Funktion der Konzeption eines vernetzten Produkts seitens des Herstellers, insbesondere des Einbaus von Sensoren und Verarbeitungssoftware in das Gerät, der Handlungen des Nutzers und — je nach den Betriebsmodalitäten — der Erbringung eines oder mehrerer verbundener Dienste. Viele vernetzte Produkte, z. B. im Bereich der zivilen Infrastruktur oder der Energieerzeugung oder im Verkehrssektor, erfassen Daten über ihre Umgebung oder ihre Interaktion mit anderen Elementen dieser Infrastruktur, ohne dass der Nutzer oder Dritte tätig werden. Solche Daten sind häufig möglicherweise nicht personenbezogen und für den Nutzer oder Dritte wertvoll, die sie nutzen können, um ihren Betrieb oder das Funktionieren eines Netzes oder Systems insgesamt zu verbessern oder sie anderen zugänglich zu machen. Dadurch stellen sich Fragen der Fairness**

in der digitalen Wirtschaft, da die **■ Daten, auf die von vernetzten Produkten zugegriffen wird oder die bei der Erbringung verbundener Dienste erzeugt werden**, ein wichtiges Gut für Anschluss-, Neben- und sonstige Dienste sind. Um die wichtigen wirtschaftlichen Vorteile von Daten **■** für Wirtschaft und Gesellschaft zu nutzen, ist ein allgemeiner Ansatz für die Zuweisung von Zugangs- und Nutzungsrechten für Daten der Gewährung ausschließlicher Zugangs- und Nutzungsrechte vorzuziehen. **Es ist jedoch auch wichtig, dass die gemeinsame Nutzung von Daten auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen weiter ausgebaut wird, um die Entwicklung eines datengetriebenen Wertschöpfungswachstums europäischer Unternehmen zu fördern.**

- (7) Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten wird insbesondere durch die **Verordnungen (EU) 2016/679⁽³⁾ und ■ (EU) 2018/1725⁽⁴⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates** gewährt. Die Richtlinie 2002/58/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾** schützt darüber hinaus die Privatsphäre und die Vertraulichkeit der Kommunikation und enthält Bedingungen für die Speicherung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten auf Endgeräten und den Zugang dazu. Diese Instrumente bilden die Grundlage für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Datenverarbeitung, auch wenn Datensätze eine Mischung aus personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten enthalten. Die vorliegende Verordnung ergänzt das Unionsrecht zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG, und lässt es unberührt. Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte so angewandt oder ausgelegt werden, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten oder das Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kommunikation geschwächt oder eingeschränkt wird. **Mit dieser Verordnung sollte keine neue Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für irgendeine der regulierten Tätigkeiten geschaffen werden bzw. keine Änderung der Informationsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bewirkt werden. Im Fall eines Konflikts zwischen dieser Verordnung und dem Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten oder dem gemäß diesem Unionsrecht erlassenen nationalen Recht sollte das einschlägige Unionsrecht bzw. das nationale Recht über den Schutz personenbezogener Daten Vorrang haben.**
- (8) Die Grundsätze der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sind von wesentlicher Bedeutung, wenn die Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte des Einzelnen mit sich bringt. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik sollten alle an der gemeinsamen Datennutzung Beteiligten auch im Anwendungsbereich dieser Verordnung technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte ergreifen. Zu diesen Maßnahmen gehören nicht nur die Pseudonymisierung und Verschlüsselung, sondern auch der Einsatz zunehmend verfügbarer Technik, die es ermöglicht, Algorithmen direkt am Ort der Datenerzeugung einzusetzen und wertvolle Erkenntnisse zu gewinnen, ohne dass die Daten zwischen den Parteien übertragen bzw. die Rohdaten oder strukturierten Daten selbst unnötig kopiert werden.
- (9) Die vorliegende Verordnung ergänzt das Unionsrecht zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, zum Schutz ihrer Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾, die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ und die Richtlinie 93/13/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾, und lässt es unberührt.

⁽³⁾ **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)** (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁴⁾ **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).**

⁽⁵⁾ **Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)**, (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽⁸⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union.

- (10) Diese Verordnung berührt nicht Rechtsvorschriften der Union über die Datenweitergabe, den Datenzugang und die Datennutzung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung oder für Zoll- und Steuerzwecke, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage diese nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurden. Zu diesen Rechtsakten gehören die Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, die [Vorschläge für elektronische Beweismittel [COM(2018) 225 und COM(2018) 226], sobald diese angenommen sind], [der Vorschlag für] eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich, insbesondere auf der Grundlage des Übereinkommens des Europarats von 2001 über Computerkriminalität („Budapester Übereinkommen“). Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Tätigkeiten in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Verteidigung und nationale Sicherheit im Einklang mit dem Unionsrecht sowie Tätigkeiten des Zolls im Bereich des Risikomanagements und allgemein der Überprüfung der Einhaltung des Zollkodex durch die Wirtschaftsteilnehmer.
- (11) Rechtsvorschriften der Union, in denen Anforderungen an die physische Konzeption und die Daten für Produkte, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen, festgelegt werden, sollten von dieser Verordnung, **mit Ausnahme der Pflichten nach Artikel 3 Absatz 1**, unberührt bleiben.
- (12) Diese Verordnung ergänzt das Unionsrecht zur Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen, insbesondere die Richtlinie (EU) 2019/882⁽⁹⁾, und lässt es unberührt.
- (13) Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Tätigkeiten in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Verteidigung und nationale Sicherheit im Einklang mit dem Unionsrecht sowie Tätigkeiten des Zolls im Bereich des Risikomanagements und allgemein der Überprüfung der Einhaltung des Zollkodex durch die Wirtschaftsteilnehmer.
- (13a) **Mit dieser Verordnung sollen auch die Position und die Geschäftsmodelle Dritter, z. B. von Lieferanten, durch einen horizontalen Ansatz gestärkt werden. Um der besonderen Situation und Komplexität des jeweiligen Sektors Rechnung zu tragen, sollten im Anschluss an diese Verordnung sektorspezifische Rechtsvorschriften erlassen werden, z. B. für den Mobilitätsdatenraum. In diesen Rechtsvorschriften könnten weitere Regeln für das Recht der Lieferanten auf einen verbesserten oder direkten Zugang von ihren eigenen intelligenten Komponenten aus zu Daten in Bezug auf Fragen wie Qualitätsüberwachung, Produktentwicklung oder Verbesserung der Sicherheit festgelegt und die Rolle der Anbieter von Komponenten in Bezug auf vernetzte Produkte präzisiert werden.**
- (13b) **Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsakte der Union und der Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich der Richtlinien 2001/29/EG⁽¹⁰⁾, 2004/48/EG⁽¹¹⁾ und (EU) 2019/790⁽¹²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates.**
- (14) Physische Produkte, die mittels ihrer Komponenten Daten über ihre Leistung, Nutzung oder Umgebung erlangen, erzeugen oder sammeln und die diese Daten über einen **elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder ein Gerät** übermitteln können (häufig als Internet der Dinge bezeichnet), sollten unter diese Verordnung fallen, **ausgenommen Prototypen**. Zu den elektronischen Kommunikationsdiensten gehören terrestrische Telefonnetze, Fernsehkabelnetze, Satellitennetze und Nahfeldkommunikationsnetze. Solche **vernetzten Produkte kommen in allen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft vor, darunter private, zivile oder gewerbliche Infrastrukturen, Fahrzeuge, Schiffe, Luftfahrzeuge**, Haushaltsgeräte und Konsumgüter, Medizin- und Gesundheitsprodukte, landwirtschaftliche und industrielle Maschinen **oder Anlagen zur Energieerzeugung und -übertragung**. Daten, **die von einem vernetzten Produkt erlangt, erzeugt oder gesammelt werden und für Dateninhaber oder Datenempfänger zugänglich sind**, sollten **für den Eigentümer des Produkts oder einen Dritten, dem der Eigentümer des Produkts auf der Grundlage eines Miet- oder Leasingvertrags bestimmte Rechte an dem Produkt übertragen hat, stets zugänglich sein. Der Eigentümer bzw. ein solcher Dritter sollte für die Zwecke dieser Verordnung als Nutzer bezeichnet werden. Diese Zugangsrechte sollten in keiner Weise die**

⁽⁹⁾ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

⁽¹⁰⁾ **Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft** (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

⁽¹¹⁾ **Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums** (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45).

⁽¹²⁾ **Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG** (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92).

Grundrechte der betroffenen Personen, die möglicherweise mit dem vernetzten Produkt interagieren, in Bezug auf die von dem Produkt erzeugten personenbezogenen Daten ändern oder beeinträchtigen. Die Entscheidungen der Hersteller bei der Konzeption, die Anforderungen der Nutzer und gegebenenfalls die sektorspezifischen Rechtsvorschriften zur Berücksichtigung sektorspezifischer Bedürfnisse und Ziele bzw. kartellrechtliche Entscheidungen sollten bestimmen, welche Daten ein vernetztes Produkt Dateninhabern oder Datenempfängern an der Verkaufsstelle zugänglich machen kann. Diese Verordnung gilt für in der Union in Verkehr gebrachte Produkte; sie gilt somit nicht für Produkte, die sich in der Entwicklungsphase befinden, wie etwa Prototypen.

- (15) Dagegen sollten **Inhalte oder Daten, die von dem vernetzten Produkt erlangt oder erzeugt werden oder auf die von dem vernetzten Produkt zugegriffen wird oder die zum Zweck der Speicherung oder Verarbeitung im Auftrag Dritter an das vernetzte Produkt übermittelt werden — wie etwa im Fall von Servern oder Cloud-Infrastrukturen, unter anderem für die Nutzung durch einen Online-Dienst –, nicht unter diese Verordnung fallen.**
- (16) **Ferner** müssen Vorschriften für **verbundene Dienste** festgelegt werden, **die** so in ein vernetztes Produkt integriert oder **so** mit ihm verbunden sind, dass das Produkt ohne **den jeweiligen Dienst eine oder mehrere seiner Funktionen nicht ausführen könnte und die die Übermittlung von Daten zwischen dem vernetzten Produkt und dem Anbieter des verbundenen Dienstes umfassen.** Wenn ein Anbieter eines verbundenen Dienstes von einem vernetzten Produkt auf Daten zugreift oder Zugang zu Daten hat, die bei der Erbringung des verbundenen Dienstes erzeugt werden, und das Recht hat, nicht personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Absatz 6 zu nutzen, sollte er für die Daten, auf die er von dem Produkt zugegriffen hat oder die während der Erbringung des verbundenen Dienstes erzeugt werden, als Dateninhaber gelten. Derartige verbundene Dienste können Teil des Verkaufs sein. Diese verbundenen Dienste können selbst, unabhängig von den Datenerhebungsmöglichkeiten des vernetzten Produkts, mit dem sie verbunden sind, Daten erzeugen, die für den Nutzer von Wert sind. **Solche Daten stellen digitalisierte Nutzerhandlungen und -vorgänge dar und sollten daher für den Nutzer zugänglich sein. Solche Daten sind potenziell wertvoll für den Nutzer und unterstützen Innovationen und die Entwicklung digitaler und anderer Dienste zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Kreislaufwirtschaft, insbesondere indem sie die Wartung und Reparatur der betreffenden Produkte oder die Entwicklung von Produkten oder Diensten erleichtern. Informationen, die ein Dateninhaber oder ein Datenempfänger aus nicht personenbezogenen Daten ableitet oder folgert, nachdem von dem vernetzten Produkt darauf zugegriffen wurde, und die nicht in den Daten enthalten sind, die bei der Erbringung eines verbundenen Dienstes erzeugt werden, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.** Diese Verordnung sollte auch für verbundene Dienste gelten, die nicht vom Verkäufer, Vermieter oder Leasinggeber selbst, sondern im Rahmen des Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags von einem Dritten erbracht werden. Bei Zweifeln, ob **die Erbringung eines verbundenen Dienstes notwendig ist, um den funktionalen Betrieb des vernetzten Produkts aufrechtzuerhalten, oder ob** die Erbringung des Dienstes Teil des Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags ist, sollte diese Verordnung Anwendung finden. **Weder die Stromversorgung noch die Bereitstellung der Konnektivität sind nach dieser Verordnung als verbundene Dienste auszulegen.**
- (17) Daten, **auf die von einem vernetzten Produkt zugegriffen wird oder die bei der Erbringung eines verbundenen Dienstes erzeugt werden, umfassen auch vom Nutzer absichtlich aufgezeichnete Daten.** Zu diesen Daten gehören auch Daten, die als Nebenprodukt von Nutzeraktionen, wie z. B. Diagnosedaten, und ohne jegliche Nutzeraktion, wie z. B. **Daten über die Umgebung oder die Interaktionen des vernetzten Produkts, u. a.,** wenn sich das Produkt im Bereitschaftszustand befindet, erzeugt werden, sowie Daten, die aufgezeichnet werden, während das Produkt ausgeschaltet ist. Derartige Daten sollten auch solche in der Form und dem Format umfassen, in denen **vom Produkt auf sie zugegriffen wird, und in einem verständlichen, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format unter Berücksichtigung einschlägiger Metadaten zusammengestellt werden;** sie sollten jedoch keine Daten umfassen, die sich aus **einer Wertschöpfung durch einen** Softwareprozess ergeben, mit dem abgeleitete Daten **berechnet werden, wenn ein solcher Softwareprozess Geschäftsgeheimnissen und Rechten des geistigen Eigentums unterliegt.** Beim Zugriff auf Daten in einem verschlüsselten Format sollten dem Nutzer alle erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um diese Daten zu entschlüsseln und zugänglich zu machen.
- (17a) **Es müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Datenwirtschaft und die Daten-Governance zu konsolidieren. Insbesondere die Verbesserung und Unterstützung der Datenkompetenz ist von entscheidender Bedeutung, damit sich Nutzer und Unternehmen der Möglichkeit bewusst und motiviert sind, im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften Zugang zu ihren Daten anzubieten und zu gewähren. Dies ist die Grundlage einer nachhaltigen Datengesellschaft. Die Verbreitung von Maßnahmen zur Datenkompetenz würde den Abbau digitaler Ungleichheiten mit sich bringen, dazu beitragen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, und letztlich die Konsolidierung und den Innovationspfad der Datenwirtschaft in der Union unterstützen. Um hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, sollte für den Erwerb und die Entwicklung von Datenkompetenz gesorgt werden, damit Bürger und Arbeitnehmer, insbesondere Beschäftigte von Start-ups und KMU, digitale Kompetenzen erwerben können.**

- (18) Als Nutzer eines vernetzten Produkts sollte die juristische oder natürliche Person, z. B. ein Unternehmen, ein Verbraucher **oder eine öffentliche Stelle**, verstanden werden, die das **vernetzte** Produkt gekauft **■** hat **oder verbundene Dienste in Anspruch nimmt oder vom Eigentümer des vernetzten Produkts auf der Grundlage eines Miet- oder Leasingvertrags eine vorübergehende Genehmigung erteilt bekommen hat, das vernetzte Produkt zu nutzen oder verbundene Dienste in Anspruch zu nehmen**. Ein solcher Nutzer trägt die Risiken und genießt die Vorteile der Nutzung des vernetzten Produkts und sollte **■** daher berechtigt sein, aus den **Daten, auf die von dem vernetzten Produkt zugegriffen wird und die bei der Erbringung von verbundenen Diensten erzeugt werden**, Nutzen zu ziehen.
- (18a) Der Begriff „Datenkompetenz“ bezeichnet Fähigkeiten, Kenntnisse und Verständnis, die es Nutzern, Verbrauchern und Unternehmen, insbesondere Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, ermöglichen, sich des potenziellen Werts der von ihnen erzeugten, produzierten und weitergegebenen Daten im Zusammenhang mit ihren in dieser Verordnung und anderen datenbezogenen EU-Verordnungen festgelegten Rechten und Pflichten bewusst zu werden. Datenkompetenz sollte über das Erlernen von Instrumenten und Technologien hinausgehen und darauf abzielen, Bürger und Unternehmen in die Lage zu versetzen, aus einem fairen Datenmarkt Nutzen zu ziehen. Es ist daher notwendig, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern die Entwicklung von Datenkompetenz in allen Bereichen der Gesellschaft und für Bürger aller Altersgruppen, einschließlich Frauen und Mädchen, fördern. Daher sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten mehr in die allgemeine und berufliche Bildung investieren, um die Datenkompetenz zu verbreiten und dafür zu sorgen, dass die in diesem Bereich erzielten Fortschritte aufmerksam verfolgt werden. Dementsprechend sollten die Unternehmen auch Instrumente fördern und Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenkompetenz ihrer Beschäftigten, die mit Datenzugang, Datennutzung und Datenübermittlung zu tun haben, sowie, falls zutreffend, der Datenkompetenz anderer Personen, die in ihrem Auftrag Daten verarbeiten, treffen, wobei sie deren technisches Wissen, Erfahrung sowie allgemeine und berufliche Bildung berücksichtigen und den Nutzern oder Nutzergruppen, von denen die Daten produziert oder erzeugt werden, Rechnung tragen.
- (19) In der Praxis sind nicht alle Daten, die durch **vernetzte** Produkte oder verbundene Dienste erzeugt werden, für ihre Nutzer leicht zugänglich, und es gibt häufig nur begrenzte Möglichkeiten für die Übertragbarkeit von Daten, die durch mit dem Internet **■** vernetzte Produkte erzeugt werden. Die Nutzer sind daher nicht in der Lage, die Daten zu erlangen, die erforderlich sind, um Reparaturdienste und andere Dienste in Anspruch zu nehmen, und Unternehmen sind nicht in der Lage, innovative, effizientere und bequemere Dienste anzubieten. In vielen Sektoren können die Hersteller oftmals durch ihre Kontrolle über die technische Konzeption des Produkts oder verbundener Dienste bestimmen, welche Daten erzeugt werden und wie darauf zugegriffen werden kann, auch wenn sie keinen Rechtsanspruch auf die Daten haben. Daher muss sichergestellt werden, dass **vernetzte** Produkte so konzipiert und hergestellt sowie damit verbundene Dienste so erbracht werden, dass die bei ihrer Nutzung erzeugten Daten für den Nutzer stets leicht zugänglich sind, **und zwar kostenlos, in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und auch zum Zwecke der Abfrage, der Nutzung oder der Weitergabe der Daten**. Sofern im Unionsrecht oder in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder in den einschlägigen kartellrechtlichen Entscheidungen nichts anderes bestimmt ist, sollten diese Daten auf der Verarbeitungsebene zugänglich sein, und zwar auch mithilfe der in dem vernetzten Produkt enthaltenen Software, die einer Entscheidung des Herstellers bei der Konzeption vor dem Verkauf an den Nutzer unterliegt. Die Daten sollten in der Form verfügbar sein, in der sie von dem Produkt abgerufen werden können, wobei nur geringfügige Anpassungen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für Dritte nutzbar zu machen, einschließlich der zugehörigen Metadaten, die für die Interpretation und Nutzung der Daten benötigt werden. Dies macht es erforderlich, dass — wenn dies technisch möglich ist — technische Hindernisse beseitigt werden, damit die Nutzer ohne umfangreiche individuelle Prüfverfahren in Echtzeit auf ihre Daten zugreifen können. Um den Zugriff Dritter auf die erforderlichen Daten zu erleichtern, ist außerdem ein kostengünstiger Zugang zu Software-Tools erforderlich. Führen spätere Aktualisierungen oder Änderungen des vernetzten Produkts durch den Hersteller oder eine andere Partei zu zusätzlichen zugänglichen Daten oder zu einer Einschränkung der ursprünglich zugänglichen Daten, so sollten diese Änderungen dem Nutzer im Rahmen der Aktualisierung oder Änderung mitgeteilt werden. Mit dieser Verordnung wird keine Verpflichtung zur Speicherung zusätzlicher Daten auf der zentralen Rechneinheit eines Produkts festgelegt, wenn dies in Bezug auf die erwartete Nutzung unverhältnismäßig wäre. Hersteller oder Dateninhaber werden dadurch nicht daran gehindert, solche Anpassungen mit dem Nutzer freiwillig zu vereinbaren.
- (20) In Fällen eines gemeinschaftlichen Eigentums an dem vernetzten Produkt und den erbrachten verbundenen Diensten, wenn mehrere Personen oder Einrichtungen Eigentümer eines Produkts oder Beteiligte eines Leasing- oder Mietvertrags sind **■**, sollte es die Konzeption des **vernetzten** Produkts oder verbundenen Dienstes oder der entsprechenden Schnittstelle ermöglichen, dass alle Personen Zugang zu den erzeugten Daten haben. Nutzer von

vernetzten Produkten, die Daten erzeugen, müssen in der Regel ein Nutzerkonto einrichten. Dies ermöglicht die Identifizierung des Nutzers durch **einen Dateninhaber, bei dem es sich um den Hersteller handeln kann**, sowie die Kommunikation zur Ausführung und Bearbeitung von Datenzugangsverlangen. **Zu Zwecken der Identifizierung und Authentifizierung sollten Hersteller und Erbringer von verbundenen Diensten Nutzern die Verwendung von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014⁽¹³⁾ ausgestellten EUid-Briefaschen ermöglichen.** Hersteller oder Entwickler eines Produkts, das in der Regel von mehreren Personen verwendet wird, sollten den erforderlichen Mechanismus einrichten, der getrennte Nutzerkonten für einzelne Personen oder gegebenenfalls den Zugriff mehrerer Personen auf dasselbe Nutzerkonto ermöglicht. Der Zugang sollte dem Nutzer mithilfe einfacher Verfahren gewährt werden, die eine automatische Ausführung ermöglichen und keine Prüfung oder Freigabe durch **einen** Hersteller oder Dateninhaber erfordern. Dies bedeutet, dass Daten nur bereitgestellt werden sollten, wenn der Nutzer dies tatsächlich wünscht. Ist die automatische Ausführung des Datenzugangsverlangens, beispielsweise über ein Nutzerkonto oder die mit dem Produkt oder dem Dienst bereitgestellte mobile Anwendung, nicht möglich, sollte der Hersteller den Nutzer darüber informieren, wie auf die Daten zugegriffen werden kann. **Nutzerkonten sollten es Nutzern ermöglichen, ihre Einwilligung in die Verarbeitung und den Austausch von Daten zurückzunehmen und die Löschung der Daten zu beantragen, die im Rahmen der Nutzung des vernetzten Produkts erzeugt werden, insbesondere, wenn der Nutzer beabsichtigt, das Eigentum an dem Produkt auf eine andere Person zu übertragen.**

- (21) Die Produkte können so konzipiert sein, dass bestimmte Daten direkt von einem Datenspeicher auf dem Gerät oder von einem entfernten Server, an den die Daten übermittelt werden, bereitgestellt werden. Der Zugang zu Datenspeichern auf dem Gerät kann über kabelgebundene oder drahtlose lokale Funknetze ermöglicht werden, die mit einem öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst oder einem Mobilfunknetz verbunden sind. Bei dem Server kann es sich um die eigenen lokalen Serverkapazitäten des Herstellers oder um die eines Dritten oder **einer Cloud handeln** . **Von Auftragsverarbeitern gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 wird standardmäßig nicht erwartet, dass sie als Dateninhaber agieren, es sei denn, sie wurden vom Datenverantwortlichen speziell damit beauftragt.** Die Server können so ausgelegt sein, dass der Nutzer oder ein Dritter die Daten auf dem Produkt oder auf einer Rechnerinstanz des Herstellers verarbeiten kann.
- (22) Virtuelle Assistenten spielen eine immer wichtigere Rolle bei der Digitalisierung des Verbraucherumfelds **und des beruflichen Umfelds** und dienen als benutzerfreundliche Schnittstelle für das Abspielen von Inhalten, den Abruf von Informationen oder die Aktivierung materieller Gegenstände, die mit dem Internet **verbunden** sind. Virtuelle Assistenten können beispielsweise in einer Smart-Home-Umgebung als zentrales Zugangstor dienen und erhebliche Mengen relevanter Daten darüber erfassen, wie Nutzer mit Produkten interagieren, die mit dem Internet **verbunden** sind, einschließlich solcher, die von Dritten hergestellt werden, und können die Nutzung der vom Hersteller bereitgestellten Schnittstellen wie Touchscreens oder Smartphone-Apps ersetzen. Der Nutzer möchte diese Daten möglicherweise Drittherstellern bereitstellen, um neuartige Smart-Home-Dienste zu ermöglichen. Solche virtuellen Assistenten sollten unter das in dieser Verordnung vorgesehene Datenzugangsrecht fallen, auch in Bezug auf Daten, die vor der Aktivierung des virtuellen Assistenten durch das Aktivierungswort aufgezeichnet wurden, und Daten, die erzeugt werden, wenn ein Nutzer über einen virtuellen Assistenten, der von einer anderen Stelle als dem Hersteller des **vernetzten** Produkts bereitgestellt wird, mit einem **vernetzten** Produkt interagiert. **■**
- (23) Vor Abschluss eines **Kaufvertrags** für ein **vernetztes** Produkt **sollte der Hersteller oder gegebenenfalls der Verkäufer dem Nutzer klare und ausreichende Informationen über die Daten bereitstellen, auf die von dem vernetzten Produkt zugegriffen werden kann, einschließlich Art, Format, Erhebungsfrequenz und der geschätzten Menge zugänglicher Daten. Dies sollte auch Informationen über Datenstrukturen, Datenformate, Vokabulare, Klassifikationssysteme, Taxonomien und Codelisten, soweit verfügbar, sowie Informationen darüber umfassen, wie **■** die **■** Daten gespeichert oder abgerufen werden können bzw. wie auf sie zugegriffen werden kann, einschließlich der Bereitstellung von Software Development Kits oder Anwendungsprogrammierschnittstellen, zusammen mit Beschreibungen ihrer Nutzungsbedingungen und ihrer Dienstqualität.** Diese Pflicht sorgt für Transparenz in Bezug auf die erzeugten **zugänglichen** Daten und verbessert den einfachen Zugang für den Nutzer. **Die Transparenzverpflichtung könnte vom Dateninhaber beispielsweise erfüllt werden, indem er eine dauerhafte URL-Adresse im Internet unterhält, die als Weblink oder QR-Code verbreitet werden kann und unter der die relevanten Informationen eingesehen werden können. Eine solche URL-Adresse könnte dem Nutzer vom Hersteller oder gegebenenfalls vom Verkäufer bereitgestellt werden, bevor der Kaufvertrag für ein vernetztes**

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Produkt geschlossen wird. Der Nutzer muss die Informationen in jedem Fall so speichern können, dass sie in der Folge eingesehen werden können und die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen möglich ist. Diese Informationspflicht berührt nicht die Pflicht des Datenverantwortlichen, der betroffenen Person Informationen gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln.

(23a) *Verbundene Dienste sollten so erbracht werden, dass die dabei erzeugten Daten, die die digitalisierten Nutzerhandlungen und -vorgänge darstellen, standardmäßig einfach, sicher und — soweit relevant und technisch machbar — für den Nutzer kostenlos in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den einschlägigen Metadaten, die für die Interpretation und Nutzung erforderlich sind, direkt zugänglich sind. Informationen, die durch komplexe proprietäre Algorithmen aus diesen Daten abgeleitet oder gefolgert werden, insbesondere wenn sie die Ausgabe mehrerer Sensoren in dem vernetzten Produkt kombinieren, sollten nicht unter die Verpflichtung des Dateninhabers zur Weitergabe von Daten an Nutzer oder Datenempfänger fallen, es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung getroffen. Vor Abschluss einer Vereinbarung mit einem Nutzer über die Erbringung eines verbundenen Dienstes, die den Zugang des Anbieters zu Daten von dem vernetzten Produkt aus im Einklang mit Artikel 4 Absatz 6 dieser Verordnung beinhaltet, sollte der Anbieter mit dem Nutzer die Art, das Volumen, die Erhebungsfrequenz und das Format der Daten, auf die der Anbieter verbundener Dienste von dem vernetzten Produkt aus zugreift, sowie die Art und das geschätzte Volumen der bei der Erbringung des verbundenen Dienstes erzeugten Daten und gegebenenfalls die Modalitäten für den Zugang zu diesen Daten oder den Abruf derselben durch den Nutzer, einschließlich des Zeitraums, in dem diese gespeichert werden sollten, vereinbaren.*

(24) Mit dieser Verordnung wird den Dateninhabern die Pflicht auferlegt, Daten unter bestimmten Umständen bereitzustellen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte **ein** Dateninhaber auch ein Datenverantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 sein. Wenn Nutzer betroffene Personen sind, sollten die Dateninhaber verpflichtet sein, den Nutzern Zugang zu ihren Daten zu gewähren und die Daten vom Nutzer ausgewählten Dritten im Einklang mit dieser Verordnung bereitzustellen. Mit dieser Verordnung wird jedoch keine Rechtsgrundlage gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen, die es **den Dateninhabern** ermöglicht, Dritten auf Verlangen eines Nutzers, der keine betroffene Person ist, Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren oder diese bereitzustellen, und sollte nicht so verstanden werden, dass **den Dateninhabern** ein neues Recht auf die Nutzung von Daten eingeräumt wird, **auf die von dem vernetzten Produkt aus zugegriffen wurde oder die während der Erbringung eines** verbundenen Dienstes erzeugt wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Hersteller **der Dateninhaber** ist. In diesem Fall sollte eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Nutzer die Grundlage für die Nutzung nicht personenbezogener Daten durch den Hersteller bilden. Diese Vereinbarung kann Teil des **Kaufvertrags** für das **vernetzte** Produkt sein. **Der Nutzer sollte eine angemessene Gelegenheit erhalten, um diese Vereinbarung abzulehnen. Sollte ein Nutzer die Vertragsbedingungen ablehnen, so darf dies den Nutzer nicht daran hindern, das betreffende Produkt des Dienstes zu nutzen, es sei denn, das Produkt des Dienstes kann ohne die Annahme der Vertragsbedingungen durch den Nutzer nicht funktionieren.** Jede Vertragsbedingung in der Vereinbarung, nach der **ein** Dateninhaber die vom Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten nutzen darf, sollte für den Nutzer transparent sein, auch in Bezug auf den Zweck, für den **ein** Dateninhaber die Daten zu verwenden beabsichtigt. Diese Verordnung sollte Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen, die dazu führen, dass die Nutzung der Daten oder bestimmter Kategorien von Daten durch **einen** Dateninhaber ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Diese Verordnung sollte auch sektorspezifischen Regulierungsanforderungen nach Unionsrecht oder nach mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die die Nutzung bestimmter Daten durch **einen** Dateninhaber aus genau festgelegten Gründen der öffentlichen Ordnung ausschließen oder einschränken würden.

(24a) *Für Unternehmen ist es derzeit oft schwierig, die Personal- oder EDV-Kosten zu rechtfertigen, die für die Aufbereitung nicht personenbezogener Datensätze oder Datenprodukte und deren Angebot an potenzielle Gegenparteien über Datenmarktplätze, einschließlich Datenvermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾, erforderlich sind. Ein wesentliches Hindernis für die Weitergabe nicht personenbezogener Daten durch Unternehmen ergibt sich daher aus der fehlenden Vorhersehbarkeit des wirtschaftlichen Ertrags von Investitionen in die Aufbereitung und Bereitstellung von Datensätzen oder Datenprodukten. Damit in der Union liquide, effiziente und faire Märkte für nicht personenbezogene Daten entstehen können, muss geklärt werden, welche Partei das Recht hat, solche Daten auf einem Marktplatz anzubieten. Nutzer sollten daher das Recht haben, nicht personenbezogene Daten zu*

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 1).

kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken an Datenempfänger weiterzugeben. Eine solche Datenweitergabe könnte direkt durch den Nutzer, auf Anfrage des Nutzers über einen Dateninhaber oder durch Datenvermittlungsdienste erfolgen. Datenvermittlungsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/868 könnten eine Datenwirtschaft fördern, indem sie Geschäftsbeziehungen zwischen Nutzern, Datenempfängern und Dritten herstellen und die Nutzer bei der Ausübung ihres Datennutzungsrechts unterstützen, z. B. indem sie die ordnungsgemäße Anonymisierung der Daten oder die Aggregation des Zugangs zu Daten von einer Vielzahl einzelner Nutzer sicherstellen. Um die Anreize für Nutzer zur Monetarisierung nicht personenbezogener Daten von vernetzten Produkten, deren Eigentümer sie sind, zu schützen, sollten Dateninhaber nur die aggregierten Datensätze von einer Vielzahl von Nutzern monetarisieren können und sie sollten Dritten nicht personenbezogene Daten, auf die sie von dem vernetzten Produkt aus zugreifen, nicht für andere kommerzielle oder nicht kommerzielle Zwecke als die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Nutzer zur Verfügung stellen. Gleichzeitig sollte es den Dateninhabern, wenn sie mit den Nutzern vertraglich das Recht zur Nutzung solcher Daten vereinbart haben, freistehen, diese für eine Vielzahl von Zwecken zu verwenden, einschließlich der Verbesserung der Funktionsweise des vernetzten Produkts oder der verbundenen Dienste, der Entwicklung neuer Produkte oder Dienste oder der Anreicherung, Manipulation oder Zusammenführung dieser Daten mit anderen Daten, auch mit dem Ziel, den sich daraus ergebenden Datensatz Dritten zur Verfügung zu stellen, solange der abgeleitete Datensatz es nicht ermöglicht, einzelne Datenelemente zu ermitteln, auf die der Dateninhaber von dem vernetzten Produkt aus zugreift, und es Dritten nicht ermöglicht, diese Datenelemente ohne erheblichen Aufwand aus dem Datensatz abzuleiten.

- (24b) Erzeugen Produkte Daten, die durch komplexe proprietäre Algorithmen –einschließlich jener, die Bestandteil einer proprietären Software im Sinne der Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ sind — aus anderen von dem vernetzten Produkt erzeugten Daten abgeleitet oder gefolgert werden, so sollten diese Daten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und daher auch nicht der Verpflichtung eines Dateninhabers unterliegen, sie einem Nutzer oder Datenempfänger zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Nutzer und der Dateninhaber haben etwas anderes vereinbart. Zu diesen Daten sollten insbesondere Informationen gehören, die durch Sensorfusion gewonnen werden, bei der Daten von mehreren Sensoren abgeleitet oder gefolgert werden, die in dem vernetzten Produkt unter Verwendung komplexer proprietärer Algorithmen gesammelt werden. Daten, die aus der Verarbeitung von Rohdaten, die von einem einzelnen Sensor oder einer Gruppe von miteinander verbundenen Sensoren gesammelt wurden, abgeleitet oder gefolgert werden, um die gesammelten Daten für vielfältigere Anwendungsfälle verständlich zu machen, indem eine physikalische Größe oder Qualität oder die Veränderung einer physikalischen Größe wie Temperatur, Druck, Durchflussmenge, pH-Wert, Flüssigkeitsstand, Position, Beschleunigung oder Geschwindigkeit bestimmt wird, sollten hingegen in die Verpflichtung der Dateninhaber, den Nutzern und Datenempfängern Daten zur Verfügung zu stellen, aufgenommen werden. In sektorspezifischen Rechtsvorschriften sollten zugängliche Daten auf der Grundlage der Besonderheiten des betreffenden Sektors genauer definiert werden.
- (24c) Um das Entstehen liquider, fairer und effizienter Märkte für nicht personenbezogene Daten zu fördern, sollten die Nutzer vernetzter Produkte Daten grundsätzlich mit minimalem rechtlichem und technischem Aufwand, auch für kommerzielle Zwecke, an andere weitergeben können. Vor der Weitergabe von Daten sollte ein Nutzer ein hohes Maß an Sicherheit dahingehend haben, dass er nicht mit nachteiligen rechtlichen Folgen rechnen muss, wenn er die Daten weitergegeben hat. Sind Daten von der Verpflichtung eines Dateninhabers, sie den Nutzern oder Datenempfängern zur Verfügung zu stellen, ausgenommen, so sollte der Umfang dieser Daten daher in der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Dateninhaber über die Erbringung eines verbundenen Dienstes in einem verständlichen und klaren Format so festgelegt werden, dass die Nutzer leicht feststellen können, welche Daten ihnen für die Weitergabe an Datenempfänger oder Dritte ohne weitere Verpflichtungen zum Schutz dieser Daten zur Verfügung stehen.
- (24d) Es gibt viele Gründe dafür, dass bestimmte Daten, die durch die Verwendung eines Produkts erzeugt werden, für einen Dateninhaber unzugänglich bleiben und daher nicht den Pflichten zur Datenweitergabe nach Kapitel II unterliegen. Möglicherweise sind die Daten sehr volatil (mit hoher Frequenz aufgezeichnete Werte) und werden entweder sofort oder rasch überschrieben. Sie werden möglicherweise nur für die Aktivierung einer sehr spezifischen Funktion, wie z. B. der Aktivität von Scheibenwischern oder Scheinwerfern, erhoben, und es gibt derzeit keinen Anwendungsfall und das Produkt ist nicht dafür konzipiert, dass solche Daten in dem Produkt gespeichert werden, und zwar aufgrund der Kosten für die Speicherung solcher Daten und die Verbindung des

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (Abl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16).

datenerfassenden Sensoren mit einer zentralen Rechenkomponente, aus der Daten exportiert werden könnten, sowie aufgrund der Konnektivitätskosten für die Datenübertragung bei erheblichem Datenvolumen. In diesem Zusammenhang sollte in sektorspezifischen Vorschriften die Relevanz zugänglicher Daten entsprechend ihren Besonderheiten weiter präzisiert werden, um die Verfügbarkeit zumindest solcher Daten sicherzustellen, die für die Reparatur oder Wartung der vernetzten Produkte und verbundenen Dienste wesentlich sind.

- (25) In konzentrierten Sektoren, in denen die Endnutzer durch eine kleine Zahl von Herstellern **oder Anbietern verbundener Dienste** versorgt werden, **ist die Möglichkeit der Nutzer, über den Zugang zu Daten zu verhandeln, die von dem vernetzten Produkt übertragen oder bei der Erbringung verbundener Dienste erzeugt werden, aufgrund der Verhandlungsmacht des Herstellers oder des Anbieters verbundener Dienste begrenzt.** Unter solchen Umständen reichen vertragliche Vereinbarungen möglicherweise nicht aus, um das Ziel der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Nutzer zu erreichen. Die Daten verbleiben in der Regel unter der Kontrolle der Hersteller **oder der Anbieter verbundener Dienste**, was es den Nutzern erschwert, aus den Daten, die sie mit den **in ihrem Besitz befindlichen** Geräten erzeugt haben, Wert zu schöpfen. Folglich ist das Potenzial für innovative kleinere Unternehmen, datengestützte Lösungen auf wettbewerbsfähige Weise anzubieten, und für eine vielfältige Datenwirtschaft in Europa begrenzt. Diese Verordnung sollte daher auf den jüngsten Entwicklungen in bestimmten Sektoren aufbauen, wie dem Verhaltenskodex für die gemeinsame Nutzung von Agrardaten im Wege einer vertraglichen Vereinbarung. Sektorspezifische Rechtsvorschriften können vorgeschlagen werden, um sektorspezifischen Bedürfnissen, **Sicherheitsbedenken** und Zielen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus **sollten** Dateninhaber **Daten, auf die von dem vernetzten Produkt aus zugegriffen wurde oder die bei der Erbringung verbundener Dienste erzeugt wurden**, nicht verwenden, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des Nutzers zu erlangen, und auch nicht anderweitig verwenden, wenn dies die gewerbliche Position des Nutzers auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass Wissen über die Gesamtleistung eines Unternehmens oder eines landwirtschaftlichen Betriebs in Vertragsverhandlungen mit dem Nutzer über den potenziellen Erwerb des Produkts oder landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Nutzers zu seinem Nachteil eingesetzt würde oder dass solche Informationen z. B. in größere aggregierte Datenbanken über bestimmte Märkte (z. B. Datenbanken über Ernteerträge für die kommende Erntesaison) eingegeben würden, da sich eine solche Verwendung indirekt negativ auf den Nutzer auswirken könnte. Dem Nutzer sollte die für die Verwaltung der Berechtigungen erforderliche technische Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden, vorzugsweise mit fein abgestimmten Berechtigungsoptionen (z. B. „Zugriff einmalig zulassen“ **oder** „Zugriff nur während der Nutzung der App oder des Dienstes zulassen“), einschließlich der Möglichkeit, Berechtigungen zu widerrufen.
- (26) Bei Verträgen zwischen einem Dateninhaber und einem Verbraucher als Nutzer **vernetzter Produkte** oder **eines** verbundenen Dienstes, **die bzw. der Daten erzeugen bzw. erzeugt, gilt das EU-Verbraucherrecht, wie die Richtlinie 2005/29/EG, die gegen unfaire Geschäftspraktiken Anwendung findet, und** die Richtlinie 93/13/EWG findet auf die Vertragsklauseln Anwendung, damit ein Verbraucher keinen missbräuchlichen Vertragsklauseln unterliegt. Bei missbräuchlichen Vertragsklauseln, die **■** einseitig auferlegt werden, sieht diese Verordnung vor, dass diese missbräuchlichen Klauseln für das betreffende Unternehmen unverbindlich sein sollten.
- (27) **Die** Dateninhaber **können** eine geeignete Nutzeridentifizierung verlangen, um die Berechtigung des Nutzers auf Zugang zu den Daten zu überprüfen. Im Falle personenbezogener Daten, die von einem Auftragsverarbeiter im Namen des Datenverantwortlichen verarbeitet werden, **sollten die** Dateninhaber sicherstellen, dass das Zugangsverlangen vom Auftragsverarbeiter empfangen und bearbeitet wird.
- (28) Dem Nutzer sollte es freistehen, die Daten für jeden rechtmäßigen Zweck zu verwenden. Dazu gehören die Bereitstellung der Daten, die der Nutzer im Rahmen der Ausübung des Rechts nach dieser Verordnung erhalten hat, für einen **Datenempfänger**, der einen anschließenden Dienst anbietet, der möglicherweise mit einem **von einem** Dateninhaber bereitgestellten Dienst im Wettbewerb steht, oder die Anweisung hierzu an den Dateninhaber. **Das Verlangen sollte auch unabhängig davon gültig sein, ob es vom Nutzer oder von einem bevollmächtigten Dritten gestellt wird, der im Namen des Nutzers handelt, beispielsweise von einem bevollmächtigten Datenvermittlungsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2022/868.** Die Dateninhaber **sollten** sicherstellen, dass die **einem Datenempfänger** bereitgestellten Daten so genau, vollständig, zuverlässig, relevant und aktuell sind wie die bei der Nutzung des **vernetzten** Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten, auf die der Dateninhaber selbst zugreifen kann oder darf. Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums sollten bei der Verarbeitung der Daten **in vollem Umfang** gewahrt werden. Es ist wichtig, Anreize für Investitionen in Produkte mit Funktionen zu erhalten, die auf der Nutzung von Daten von Sensoren basieren, die in dieses Produkt eingebaut sind. Das Ziel dieser Verordnung sollte daher so verstanden werden, dass sie die Entwicklung neuer, innovativer Produkte oder verbundener Dienste fördert und Innovationen auf den Anschlussmärkten vorantreibt, aber auch die Entwicklung völlig neuartiger Dienste unter Nutzung der Daten anregt, auch auf der Grundlage von Daten aus einer Vielzahl von Produkten oder verbundenen Diensten. Gleichzeitig soll damit verhindert werden, dass die Investitionsanreize für

den Produkttyp, von dem die Daten erlangt werden, z. B. durch die Verwendung von Daten zur Entwicklung eines konkurrierenden Produkts, untergraben werden. **Weitere rechtmäßige Zwecke in diesem Zusammenhang sind das Reverse Engineering, sofern dies gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾ als rechtmäßiges Mittel zum unabhängigen Erwerb von Know-how oder Informationen zulässig ist und dies nicht zu unlauterem Wettbewerb führt sowie die Verpflichtung, kein konkurrierendes Produkt unter Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung erhaltenen Daten zu entwickeln, unberührt lässt. Dies kann für die Zwecke der Reparatur oder der Verlängerung der Lebensdauer eines Produkts oder der Erbringung von Anschlussdiensten für vernetzte Produkte der Fall sein, wenn der Hersteller oder Anbieter verbundener Dienste die Produktion bzw. Erbringung eingestellt hat.**

- (28a) *Die vorliegende Verordnung sollte so ausgelegt werden, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943 gewahrt bleibt. Zu diesem Zweck sollten Dateninhaber dem Nutzer oder vom Nutzer ausgewählten Dritten die Wahrung der Vertraulichkeit von Daten, die als Geschäftsgeheimnisse gelten, vorschreiben können. Geschäftsgeheimnisse sollten vor der Offenlegung bestimmt werden. Dateninhaber dürfen jedoch das Recht der Nutzer, Zugang zu den Daten und deren Verwendung gemäß dieser Verordnung anzufordern, nicht auf der Grundlage bestimmter Daten untergraben, die der Dateninhaber als Geschäftsgeheimnisse betrachtet. Der Dateninhaber oder, wenn es sich dabei nicht um den Dateninhaber handelt, der Träger des Geschäftsgeheimnisses sollte die Möglichkeit haben, mit dem Nutzer oder vom Nutzer ausgewählten Dritten geeignete Maßnahmen zur Wahrung ihrer Vertraulichkeit zu vereinbaren, unter anderem durch die Verwendung von Mustervertragsbedingungen, Vertraulichkeitsvereinbarungen, strengen Zugangsprotokollen, technischen Standards und der Anwendung von Verhaltenskodizes. In Fällen, in denen der Nutzer bzw. die von ihm ausgewählten Dritten diese Maßnahmen nicht umsetzen oder die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen untergraben, sollte der Dateninhaber die Weitergabe von als Geschäftsgeheimnisse eingestuften Daten bis zur Überprüfung durch den Datenkoordinator des jeweiligen Mitgliedstaats aussetzen können. In solchen Fällen sollte der Dateninhaber dem Datenkoordinator des Mitgliedstaats, in dem er gemäß Artikel 31 dieser Verordnung niedergelassen ist, unverzüglich mitteilen, dass er die Weitergabe der Daten ausgesetzt hat, und angeben, welche Maßnahmen nicht umgesetzt wurden oder bei welchen Geschäftsgeheimnissen gegen die Vertraulichkeit verstoßen wurde. Möchte der Nutzer oder ein von ihm ausgewählter Dritter die Entscheidung des Dateninhabers, die Weitergabe der Daten auszusetzen, anfechten, so sollte der Datenkoordinator innerhalb einer angemessenen Frist entscheiden, ob die Weitergabe der Daten wieder aufgenommen werden sollte, und gibt, falls dies der Fall ist, an, unter welchen Bedingungen sie wieder aufgenommen wird. Die Kommission sollte mit Unterstützung des Europäischen Dateninnovationsrats Mustervertragsbedingungen ausarbeiten und in der Lage sein, technische Normen auszuarbeiten. Die Kommission könnte mit Unterstützung des Europäischen Innovationsrats auch die Aufstellung von Verhaltenskodizes in Bezug auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder die Wahrung von Rechten des geistigen Eigentums beim Umgang mit Daten fördern, um zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung beizutragen.*

- (29) Ein **Datenempfänger**, dem Daten bereitgestellt werden, kann **eine natürliche oder juristische Person**, ein Unternehmen, eine Forschungseinrichtung, eine gemeinnützige Organisation **oder ein Vermittler sein, einschließlich Datenvermittlungsdiensten oder datenaltruistischer Organisationen gemäß der Verordnung (EU) 2022/868**. Wenn **der Dateninhaber einem Datenempfänger die Daten bereitstellen, sollten sie ihre Position nicht missbrauchen, um einen Wettbewerbsvorteil auf Märkten zu erlangen, auf denen ein Dateninhaber und ein Datenempfänger möglicherweise in direktem Wettbewerb stehen.** **Der Dateninhaber sollten die Daten, auf die von dem vernetzten Produkt zugegriffen wurde oder die bei der Erbringung eines verbundenen Dienstes erzeugt wurden, daher nicht verwenden, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage des Dritten, dessen Vermögenswerte und Produktionsmethoden zu erlangen, und auch nicht anderweitig verwenden, wenn dies die gewerbliche Position des Dritten auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte. Der Nutzer sollte das Recht haben, nicht personenbezogene Daten zu kommerziellen Zwecken an Dritte weiterzugeben. Nach Zustimmung des Nutzers und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung sollten Datenempfänger die vom Nutzer eingeräumten Datenzugangsrechte auf Dritte übertragen können, auch gegen Entgelt. Datenvermittlungsdienste [im Sinne der Verordnung (EU) 2022/868] können Nutzer oder Datenempfänger beim Aufbau einer Geschäftsbeziehung für einen rechtmäßigen Zweck auf der Grundlage von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, unterstützen. Sie könnten eine entscheidende Rolle bei der Aggregation des Zugangs zu Daten einer großen Anzahl potenzieller Datennutzer spielen, sodass Big-Data-Analysen oder maschinelles Lernen erleichtert werden können, solange diese Nutzer die volle Kontrolle darüber behalten, ob sie ihre Daten zu einer solchen Aggregation beisteuern und unter welchen kommerziellen Bedingungen ihre Daten verwendet werden.**

⁽¹⁶⁾ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnissen) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).

- (30) Bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes können, insbesondere wenn es sich bei dem Nutzer um eine natürliche Person handelt, Daten erzeugt werden, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (die betroffene Person) beziehen. Die Verarbeitung solcher Daten unterliegt den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, auch wenn personenbezogene und nicht personenbezogene Daten in einem Datensatz untrennbar miteinander verbunden sind⁽¹⁷⁾. Die betroffene Person kann der Nutzer oder eine andere natürliche Person sein. Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur von einem Datenverantwortlichen oder einer betroffenen Person verlangt werden. Ein Nutzer, der die betroffene Person ist, ist unter bestimmten Umständen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 berechtigt, auf die ihn betreffenden personenbezogene Daten zuzugreifen; diese Rechte bleiben von der vorliegenden Verordnung unberührt. Nach der vorliegenden Verordnung hat der Nutzer, der eine natürliche Person ist, ferner das Recht auf Zugang zu allen durch das Produkt erzeugten personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten. Handelt es sich beim Nutzer nicht um die betroffene Person, sondern um ein Unternehmen, einschließlich eines Einzelunternehmers, und wird das Produkt nicht gemeinsam in einem Haushalt verwendet, so ist der Nutzer ein Datenverantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679. Dementsprechend braucht ein Nutzer, der als Datenverantwortlicher Zugang zu personenbezogenen Daten, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, verlangen will, für die Verarbeitung der Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eine Rechtsgrundlage, wie etwa die Einwilligung der betroffenen Person oder ein berechtigtes Interesse. Dieser Nutzer sollte sicherstellen, dass die betroffene Person angemessen über die festgelegten, eindeutigen und rechtmäßigen Zwecke der Verarbeitung dieser Daten und darüber informiert wird, wie die betroffene Person ihre Rechte wirksam ausüben kann. Handelt es sich bei dem Dateninhaber und dem Nutzer um gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679, so müssen sie in einer Vereinbarung in transparenter Form festlegen, wer von ihnen welche Pflichten zur Einhaltung dieser Verordnung erfüllt. Es sollte davon ausgegangen werden, dass ein solcher Nutzer, sobald Daten bereitgestellt wurden, seinerseits Dateninhaber werden kann, wenn er die Kriterien dieser Verordnung erfüllt, und damit seinerseits den Pflichten zur Bereitstellung von Daten im Rahmen dieser Verordnung unterliegen kann.
- (31) Daten, **auf die von einem vernetzten Produkt zugegriffen wird** oder **die bei der Erbringung eines damit verbundenen Dienstes erzeugt werden**, sollten Dritten nur auf Verlangen des Nutzers bereitgestellt werden. Die vorliegende Verordnung ergänzt daher das in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehene Recht. In diesem Artikel ist vorgesehen, dass betroffene Personen berechtigt sind, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten und sie einem anderen Verantwortlichen zu übertragen, wenn diese Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder eines Vertrags gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b verarbeitet werden. Betroffene Personen haben ebenfalls das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten von einem Verantwortlichen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, jedoch nur sofern dies technisch machbar ist. In Artikel 20 wird präzisiert, dass dies Daten betrifft, die die betroffene Person bereitgestellt hat, ohne jedoch anzugeben, ob dies ein aktives Verhalten der betroffenen Person erfordert oder ob dies auch für Situationen gilt, in denen ein Produkt oder verbundener Dienst durch seine Konzeption passiv das Verhalten einer betroffenen Person oder andere Informationen in Bezug auf eine betroffene Person überwacht. Das Recht nach dieser Verordnung ergänzt das Recht, personenbezogene Daten gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 auf verschiedene Weise zu erhalten und zu übertragen. Es gewährt Nutzern das Recht auf Zugang und darauf, einem **Datenempfänger** alle Daten bereitzustellen, **auf die von dem vernetzten Produkt aus zugegriffen wird oder die bei der Erbringung eines verbundenen Dienstes erzeugt werden**, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten handelt, von der Unterscheidung zwischen aktiv bereitgestellten oder passiv aufgezeichneten Daten und von der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Im Gegensatz zu den in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen technischen Verpflichtungen wird mit dieser Verordnung die technische Machbarkeit des Zugangs Dritter zu allen Arten von Daten, die in ihren Anwendungsbereich fallen — ob personenbezogen oder nicht personenbezogen —, vorgeschrieben und sichergestellt. Außerdem **können die Dateninhaber** eine angemessene Gegenleistung für etwaige Kosten, die durch die Bereitstellung des direkten Zugangs zu den bei der Nutzung des Produkts durch den Nutzer erzeugten Daten entstehen, festlegen, die von **Datenempfängern**, nicht aber vom Nutzer zu tragen sind. Wenn ein Dateninhaber und ein Dritter nicht in der Lage sind, Bedingungen für einen solchen direkten Zugang zu vereinbaren, sollte die betroffene Person in keiner Weise daran gehindert werden, die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte, einschließlich des Rechts auf Datenübertragbarkeit, durch Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß der genannten Verordnung auszuüben. In diesem Zusammenhang gilt, dass im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 durch eine vertragliche Vereinbarung nicht die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch Dateninhaber oder **Datenempfänger** gestattet werden kann.
- (32) Der Zugang zu Daten, die auf Endgeräten gespeichert sind und auf die darüber zugegriffen wird, unterliegt der Richtlinie 2002/58/EG und erfordert die Einwilligung des Teilnehmers oder Nutzers im Sinne der genannten Richtlinie, es sei denn, dies ist unbedingt für die Bereitstellung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom

⁽¹⁷⁾ ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 59.

Nutzer oder Teilnehmer ausdrücklich gewünscht wurde, (oder zum alleinigen Zweck der Übertragung einer Nachricht) erforderlich. Die Richtlinie 2002/58/EG (e-Datenschutzrichtlinie) (und die vorgeschlagene e-Datenschutzverordnung) schützen die Integrität der Endgeräte des Nutzers im Hinblick auf die Nutzung von Verarbeitungs- und Speicherfunktionen und die Sammlung von Informationen. Geräte des Internets der Dinge gelten als Endgeräte, wenn sie direkt oder indirekt mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz verbunden sind.

- (33) Um die Ausnutzung der Nutzer zu verhindern, sollten **Datenempfänger**, denen die Daten auf Verlangen des Nutzers bereitgestellt wurden, die Daten nur für die mit dem Nutzer vereinbarten Zwecke verarbeiten und sie **nicht** an andere Dritte weitergeben, **ohne den Nutzer rechtzeitig unmissverständlich zu informieren und seine ausdrückliche Zustimmung zu einer solchen Weitergabe zu haben**.
- (34) **Datenempfänger sollten** nur auf solche zusätzlichen Informationen zugreifen, die für die Erbringung des vom Nutzer gewünschten Dienstes erforderlich sind. Nachdem der **Datenempfänger** Zugang zu den Daten erhalten hat, sollte er diese ausschließlich für die mit dem Nutzer vereinbarten Zwecke verarbeiten, ohne dass der Dateninhaber eingreift. Es sollte für den Nutzer genauso einfach sein, den Zugang des **Datenempfängers** zu den Daten zu verweigern oder zu beenden, wie es für ihn ist, den Zugang zu den Daten zu erlauben. **Ein Datenempfänger oder Dateninhaber sollte die Ausübung der Rechte oder Wahlmöglichkeiten der Nutzer nicht unangemessen erschweren, auch nicht, indem er ihnen Wahlmöglichkeiten auf nicht neutrale Weise anbietet, oder** den Nutzer in irgendeiner Weise zwingen, täuschen oder manipulieren, **oder** indem er — auch mittels einer digitalen Schnittstelle **oder eines Teils davon, einschließlich ihrer Struktur, Gestaltung, Funktion oder Art der Bedienung** — die Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder freie Wahlmöglichkeiten des Nutzers untergräbt und beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang sollten Dritte **oder Dateninhaber** bei der Gestaltung ihrer digitalen Schnittstellen nicht auf sogenannte „Dark Patterns“ zurückgreifen. „Dark Patterns“ sind Gestaltungstechniken, die dazu dienen, die Verbraucher zu Entscheidungen, die negative Folgen für sie haben, zu verleiten oder sie zu täuschen. Diese manipulativen Techniken können eingesetzt werden, um Nutzer, insbesondere schutzbedürftige Verbraucher, zu unerwünschten Verhaltensweisen zu bewegen und zu täuschen, indem sie zu Entscheidungen über die Datenoffenlegung gedrängt werden, sowie um die Entscheidungsfindung der Nutzer des Dienstes unverhältnismäßig in einer Weise zu beeinflussen, die ihre Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten untergräbt und beeinträchtigt. Übliche und rechtmäßige Geschäftspraktiken, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, als solche sollten nicht als „Dark Patterns“ angesehen werden. Dritte **und Dateninhaber** sollten ihren Pflichten nach dem einschlägigen Unionsrecht nachkommen, **einschließlich** der Anforderungen der Richtlinie 2005/29/EG, der Richtlinie 2011/83/EU, der Richtlinie 2000/31/EG und der Richtlinie 98/6/EG.
- (35) **Dateninhaber und Datenempfänger** sollten auch davon absehen, die Daten für das Profiling einer Person zu verwenden, es sei denn, diese Verarbeitungstätigkeiten sind unbedingt erforderlich, um den vom Nutzer gewünschten Dienst zu erbringen. Die Anforderung, **personenbezogene** Daten zu löschen, wenn diese für den mit dem Nutzer vereinbarten Zweck nicht mehr erforderlich sind, ergänzt das Recht der betroffenen Person auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679. Wenn **ein Datenempfänger** ein Anbieter eines Datenvermittlungsdienstes im Sinne der **Verordnung (EU) 2022/868** ist, gelten die in der genannten Verordnung für die betroffene Person vorgesehenen Schutzvorkehrungen. Der Dritte kann die Daten für die Entwicklung eines neuen und innovativen Produkts oder verbundenen Dienstes, nicht aber für die Entwicklung eines konkurrierenden Produkts verwenden.
- (36) Start-ups, **KMU** und Unternehmen aus traditionellen Branchen mit weniger entwickelten digitalen Fähigkeiten haben Schwierigkeiten, Zugang zu einschlägigen Daten zu erlangen. Ziel dieser Verordnung ist es, diesen Stellen den Zugang zu Daten zu erleichtern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die entsprechenden Pflichten so verhältnismäßig wie möglich gefasst werden, um eine Übervorteilung zu vermeiden. Durch die Anhäufung und Aggregation großer Datenmengen und die technologische Infrastruktur für ihre gewinnbringende Verwertung ist in der digitalen Wirtschaft gleichzeitig eine kleine Zahl sehr großer Unternehmen mit beträchtlicher wirtschaftlicher Macht entstanden. Zu diesen Unternehmen gehören Unternehmen, die zentrale Plattformdienste erbringen und die ganze Plattformökosysteme in der digitalen Wirtschaft kontrollieren, sodass es bestehenden oder neuen Marktteilnehmern nicht möglich ist, ihnen ihre Position streitig zu machen oder mit ihnen in Wettbewerb zu treten. Die **Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates** ⁽¹⁸⁾ zielt darauf ab, diese Ineffizienzen und Ungleichgewichte zu beheben, indem die Kommission einen Anbieter als „Torwächter“ benennen kann und diesen benannten Torwächtern eine Reihe von Pflichten auferlegt wird, darunter das Verbot, bestimmte Daten ohne Einwilligung zusammenzuführen, und die Pflicht, ein wirksames Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten. Im Einklang mit der **Verordnung (EU) 2022/1925** und angesichts der einzigartigen Fähigkeit dieser Unternehmen, Daten zu erwerben, wäre es zur Erreichung des Ziels

(18) **Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)** (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

dieser Verordnung nicht erforderlich und somit in Bezug auf die entsprechenden Pflichten unterliegenden Dateninhaber unverhältnismäßig, solchen Torwächter-Unternehmen ein Datenzugangsrecht einzuräumen. Dies bedeutet, dass ein als Torwächter benanntes Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt, auf der Grundlage der Bestimmungen des Kapitels II dieser Verordnung keinen Zugang zu den Daten der Nutzer verlangen oder erhalten kann, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes oder eines virtuellen Assistenten erzeugt werden. Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und das nach **der Verordnung (EU) 2022/1925** als Torwächter benannt wurde, sollte dem Verständnis nach alle juristischen Personen einer Unternehmensgruppe umfassen, wenn eine der juristischen Personen einen zentralen Plattformdienst erbringt. Darüber hinaus dürfen Dritte, denen die Daten auf Verlangen des Nutzers bereitgestellt werden, die Daten keinem benannten Torwächter bereitstellen. Beispielsweise darf der Dritte keinen Torwächter mit der Erbringung des Dienstes beauftragen. Dies hindert Dritte jedoch nicht daran, Datenverarbeitungsdienste in Anspruch zu nehmen, die von einem benannten Torwächter angeboten werden. Dieser Ausschluss benannter Torwächter vom Anwendungsbereich des Zugangsrechts nach dieser Verordnung hindert diese Unternehmen nicht daran, Daten auf andere rechtmäßige Weise zu erlangen.

- (37) **Kleinst- und Kleinunternehmen sollten von den Pflichten im Sinne des Kapitels II ausgenommen werden.** Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn ein Kleinst- oder Kleinunternehmen mit der Herstellung oder Konzeption eines Produkts beauftragt wird. In solchen Fällen ist das Unternehmen, das dem Kleinst- oder Kleinunternehmen den Auftrag erteilt hat, in der Lage, dem Auftragnehmer einen angemessenen Ausgleich zu verschaffen. Ein Kleinst- oder Kleinunternehmen kann jedoch als Dateninhaber den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, wenn es nicht der Hersteller des Produkts oder ein Erbringer verbundener Dienste ist.
- (38) Diese Verordnung enthält Vorschriften für alle Fälle, in denen ein Dateninhaber gesetzlich verpflichtet ist, einem Datenempfänger Daten bereitzustellen. Ein solcher Zugang sollte auf fairen, angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen beruhen, um die Kohärenz der Verfahren für die gemeinsame Datennutzung im Binnenmarkt, auch sektorübergreifend, zu gewährleisten und eine faire gemeinsame Datennutzung auch in Bereichen zu unterstützen und zu fördern, in denen kein solches Datenzugangsrecht besteht. Diese allgemeinen Zugangsvorschriften gelten nicht für Datenbereitstellungspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679. Die freiwillige gemeinsame Datennutzung bleibt von diesen Vorschriften unberührt.
- (39) Auf der Grundlage des Grundsatzes der Vertragsfreiheit sollte es den Parteien freistehen, die genauen Bedingungen für die Bereitstellung von Daten in ihren Verträgen im Rahmen der allgemeinen Zugangsvorschriften für die Bereitstellung von Daten auszuhandeln.
- (40) Um sicherzustellen, dass die Bedingungen für einen obligatorischen Datenzugang für beide Parteien fair sind, sollten die allgemeinen Vorschriften über Datenzugangsrechte auf die Vorschrift zur Vermeidung missbräuchlicher Vertragsklauseln Bezug nehmen.
- (41) **In Vereinbarungen über die Bereitstellung von Daten sollte unabhängig davon, ob es sich um große Unternehmen oder Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen handelt, nicht zwischen vergleichbaren Kategorien von Datenempfängern unterschieden werden.** Zum Ausgleich des Mangels an Informationen über die Bedingungen verschiedener Verträge, der es dem Datenempfänger erschwert, zu beurteilen, ob die Bedingungen für die Bereitstellung der Daten nicht diskriminierend sind, sollte es **in der Verantwortung des Dateninhabers liegen**, nachzuweisen, dass eine Vertragsbedingung nicht diskriminierend ist. **Die Kommission sollte unter Einbeziehung aller betroffenen Interessenträger konkrete Leitlinien dafür festlegen, was unter nichtdiskriminierenden Bedingungen zu verstehen ist.** Es ist keine rechtswidrige Diskriminierung, wenn der Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten unterschiedliche Vertragsbedingungen vorsieht, wenn diese Unterschiede aus objektiven Gründen gerechtfertigt sind. Diese Pflichten gelten unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679.
- (42) Um Anreize für weitere Investitionen in die Erzeugung **und Bereitstellung** wertvoller Daten zu schaffen, einschließlich Investitionen in einschlägige technische Instrumente, enthält diese Verordnung den Grundsatz, dass **Dateninhaber** eine angemessene Gegenleistung verlangen können, wenn sie rechtlich verpflichtet sind, dem Datenempfänger **im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen** Daten bereitzustellen. Diese Bestimmungen sollten nicht als Bezahlung für die Daten selbst verstanden werden, sondern **dafür, dass den Dateninhabern eine angemessene Vergütung für die Bereitstellung der Daten gewährt wird, oder**, im Falle von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen **und Forschungseinrichtungen, die die Daten gemeinnützig nutzen**, als Ausgleich für die **unmittelbaren** Kosten und die Investitionen, die für die Bereitstellung der Daten erforderlich sind. **Die Kommission sollte Leitlinien ausarbeiten, in denen ausführlich dargelegt wird, was in der Datenwirtschaft als angemessene Gegenleistung gilt.**

- (42a) *Eine derartige angemessene Gegenleistung kann zum einen die Kosten und, außer bei Kleinst- und Kleinunternehmen, die Investitionen umfassen, die für die Bereitstellung der Daten erforderlich sind. Dazu können technische Kosten gehören, beispielsweise Kosten, die für die Reproduktion, die elektronische Verbreitung und die Speicherung von Daten erforderlich sind, nicht aber die Kosten der Datensammlung oder -produktion. Technische Kosten könnten auch die Kosten für die Verarbeitung, die für die Bereitstellung der Daten erforderlich ist, umfassen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Daten können auch die Kosten für die Erleichterung konkreter Anfragen zur gemeinsamen Datennutzung umfassen. Sie können sich auch in Abhängigkeit von den für die Bereitstellung der Daten getroffenen Vereinbarungen unterscheiden. Langfristige Vereinbarungen zwischen Dateninhabern und Datenempfängern, z. B. über ein Abonnementmodell oder die Verwendung von intelligenten Verträgen, könnten die Kosten im Rahmen regelmäßiger oder wiederholter Transaktionen in einer Geschäftsbeziehung senken. Die Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Daten sind entweder anfragespezifisch oder decken mehrere Anfragen ab. Im letzteren Fall sollte nicht ein einzelner Datenempfänger die Kosten für die Bereitstellung der Daten in voller Höhe tragen. Ein angemessener Ausgleich kann, außer bei Kleinst- und Kleinunternehmen, zweitens eine Marge umfassen. Diese Marge kann in Abhängigkeit von den Faktoren, die mit den Daten selbst im Zusammenhang stehen, z. B. mit der Menge, dem Format oder der Art der Daten, oder in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage nach den Daten unterschiedlich sein. In der Marge können die Kosten für die Erhebung der Daten berücksichtigt sein. Daher kann sich die Marge verringern, wenn der Dateninhaber die Daten für sein eigenes Unternehmen erhoben hat, ohne wesentliche Investitionen zu tätigen, oder sie kann sich erhöhen, wenn die Investitionen in die Datenerhebung für die Zwecke des Unternehmens des Dateninhabers umfangreich sind. Die Marge kann auch von der Folgenutzung der Daten durch den Datenempfänger abhängig sein. In Fällen, in denen sich die Nutzung der Daten durch den Datenempfänger nicht auf die eigenen Tätigkeiten des Dateninhabers auswirkt, kann die Marge eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden. Auch durch die Tatsache, dass die Daten von einem vernetzten Produkt im Besitz des Nutzers miterzeugt werden, könnte sich die Höhe der Gegenleistung im Vergleich zu anderen Fällen, in denen die Daten vom Dateninhaber erzeugt werden, zum Beispiel bei der Erbringung eines verbundenen Dienstes, verringern.*
- (43) In **hinreichend** begründeten Fällen, einschließlich der Notwendigkeit, die Beteiligung der Verbraucher und den Wettbewerb zu gewährleisten oder Innovationen auf bestimmten Märkten zu fördern, können Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts eine regulierte Gegenleistung für die Bereitstellung bestimmter Arten von Daten vorschreiben.
- (44) Um Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen vor übermäßigen wirtschaftlichen Belastungen zu schützen, die es ihnen wirtschaftlich zu schwer machen, innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln und zu betreiben, sollte die von ihnen zu tragende Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten die unmittelbaren Kosten der Bereitstellung der Daten nicht übersteigen und nicht diskriminierend sein. **Dieselbe Regelung sollte für Forschungseinrichtungen gelten, die die Daten gemeinnützig nutzen.**
- (45) Unmittelbare Kosten für die Bereitstellung von Daten sind die Kosten, die für die Reproduktion, die elektronische Verbreitung und Speicherung von Daten erforderlich sind, nicht aber die Kosten der Datensammlung oder -produktion. Unmittelbare Kosten für die Bereitstellung von Daten sollten auf den Anteil begrenzt werden, der den einzelnen Datenzugangsverlangen zuzurechnen ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Dateninhaber die erforderlichen technischen Schnittstellen oder die erforderliche Software und Netzanbindung dauerhaft einrichten muss. Langfristige Vereinbarungen zwischen Dateninhabern und Datenempfängern, z. B. über ein Abonnementmodell, könnten die Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Daten im Rahmen regelmäßiger oder wiederholter Transaktionen in einer Geschäftsbeziehung senken. **Der Dateninhaber sollte, wenn er kein KMU ist, aktiv die Berechnung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sein Preis kostenbasiert ist, wenn er weiß oder hätte wissen müssen, dass seine Gegenpartei ein KMU ist. In jedem Fall sollte er erklären, dass er verpflichtet ist, einem KMU die Daten zum Selbstkostenpreis und auf Anfrage ausführliche Informationen zur Verfügung zu stellen.**
- (46) Ein Eingreifen ist nicht erforderlich, wenn Daten zwischen großen Unternehmen ausgetauscht werden oder wenn es sich beim Dateninhaber um ein kleines oder mittleres Unternehmen und beim Datenempfänger um ein großes Unternehmen handelt. In solchen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Unternehmen in der Lage sind, eine Gegenleistung auszuhandeln, wenn dies angemessen ist, wobei Faktoren wie Menge, Format, Art, Angebot und Nachfrage sowie die Kosten für die Sammlung und Bereitstellung der Daten für den Datenempfänger zu berücksichtigen sind. **Im Falle der missbräuchlichen Nutzung oder der Offenlegung von Daten sollte der Datenempfänger für den Schaden haftbar gemacht werden, der der betroffenen Partei entstanden ist, und sollte den Anfragen des Dateninhabers unverzüglich nachkommen.**
- (47) Transparenz ist ein wichtiger Grundsatz, um sicherzustellen, dass die **von einem** Dateninhaber verlangte Gegenleistung angemessen ist oder, falls es sich bei dem Datenempfänger um ein **KMU** handelt, dass die Gegenleistung die Kosten, die unmittelbar mit der Bereitstellung der Daten für den Datenempfänger zusammenhängen und dem einzelnen Verlangen zuzurechnen sind, nicht übersteigt. Damit **die** Datenempfänger beurteilen und überprüfen **können**, ob die Gegenleistung den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, sollte der Dateninhaber dem Datenempfänger ausreichend detaillierte Informationen für die Berechnung der Gegenleistung zur Verfügung stellen.

- (48) Alternative Möglichkeiten zur Beilegung innerstaatlicher und grenzüberschreitender Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Daten sollten Dateninhabern und Datenempfängern gleichermaßen zur Verfügung stehen, sodass das Vertrauen in die gemeinsame Datennutzung gestärkt wird. In Fällen, in denen sich die Parteien nicht auf faire, angemessene und nichtdiskriminierende Bedingungen für die Bereitstellung von Daten einigen können, sollten die Streitbeilegungsstellen den Parteien eine einfache, schnelle und kostengünstige Lösung anbieten.
- (49) Um zu vermeiden, dass zwei oder mehr Streitbeilegungsstellen für dieselbe Streitigkeit, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen, angerufen werden, sollte eine Streitbeilegungsstelle ein Ersuchen zur Streitbeilegung ablehnen können, das bereits bei einer anderen Streitbeilegungsstelle oder einem Gericht eines Mitgliedstaats eingereicht wurde.
- (50) Die Parteien eines Streitbeilegungsverfahrens sollten nicht daran gehindert werden, ihre Grundrechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren auszuüben. Daher sollte die Entscheidung, in einer Streitigkeit eine Streitbeilegungsstelle anzurufen, diesen Parteien nicht das Recht nehmen, bei einem Gericht eines Mitgliedstaats Rechtsmittel einzulegen. **Die Streitbeilegungsstellen sollten jährliche Tätigkeitsberichte öffentlich zugänglich machen.**
- (51) Wenn sich eine Partei in einer stärkeren Verhandlungsposition befindet, besteht die Gefahr, dass sie diese Position bei Verhandlungen über den Zugang zu Daten zum Nachteil der anderen Vertragspartei ausnutzen und so den Zugang zu Daten wirtschaftlich weniger tragfähig und bisweilen untragbar machen könnte. Solche vertraglichen Ungleichgewichte schaden **insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren** Unternehmen, die nicht in der Lage sind, die Bedingungen für den Zugang zu Daten auszuhandeln, und die keine andere Wahl haben, als nicht verhandelbare Vertragsbedingungen zu akzeptieren. Daher sollten missbräuchliche Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen nicht bindend sein, wenn sie ihnen einseitig auferlegt wurden.
- (52) Bei den Vorschriften über Vertragsbedingungen sollte der Grundsatz der Vertragsfreiheit als wesentliches Konzept in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen berücksichtigt werden. **■**. Dies betrifft Situationen ohne Verhandlungsspielraum, in denen eine Partei eine bestimmte Vertragsklausel einbringt und das **andere Unternehmen** den Inhalt dieser Klausel trotz Verhandlungsversuchs nicht beeinflussen kann. Eine Vertragsklausel, die lediglich von einer Partei eingebracht und von **dem anderen Unternehmen** akzeptiert wird, oder eine Klausel, die zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt und anschließend in geänderter Weise vereinbart wird, sollte nicht als einseitig auferlegt gelten. **Alle vertraglichen Vereinbarungen sollten mit den Grundsätzen der Fairness, Angemessenheit und Nichtdiskriminierung (FRAND) im Einklang stehen.**
- (53) Darüber hinaus sollten die Vorschriften über missbräuchliche Vertragsklauseln nur für diejenigen Bestandteile eines Vertrags gelten, die sich auf die Bereitstellung von Daten beziehen, d. h. Vertragsklauseln über den Datenzugang und die Datennutzung sowie die Haftung oder Rechtsbehelfe bei Verletzung und Beendigung datenbezogener Pflichten. Andere Teile desselben Vertrags, die nicht mit der Bereitstellung von Daten zusammenhängen, sollten nicht der in dieser Verordnung festgelegten Missbräuchlichkeitsprüfung unterliegen.
- (54) Kriterien für die Ermittlung missbräuchlicher Vertragsklauseln sollten nur auf überzogene Vertragsbedingungen angewandt werden, bei denen eine stärkere Verhandlungsposition missbraucht wird. Die überwiegende Mehrheit der Vertragsbedingungen, die für eine Partei wirtschaftlich günstiger sind als für die andere, einschließlich derjenigen, die in Verträgen zwischen Unternehmen üblich sind, sind ein normaler Ausdruck des Grundsatzes der Vertragsfreiheit und gelten weiterhin.
- (55) Ist eine Vertragsbedingung nicht in der Liste der Klauseln aufgeführt, die stets als missbräuchlich gelten oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie missbräuchlich sind, so findet die allgemeine Missbräuchlichkeitsbestimmung Anwendung. In diesem Zusammenhang sollten die als missbräuchlich aufgeführten Klauseln als Maßstab für die Auslegung der allgemeinen Missbräuchlichkeitsbestimmung dienen. Schließlich können von der Kommission erstellte und empfohlene Mustervertragsbedingungen für Verträge über die gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen für Wirtschaftsunternehmen auch bei der Aushandlung von Verträgen hilfreich sein.
- (56) Im Falle außergewöhnlicher Notwendigkeit kann es erforderlich sein, dass öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union Daten nutzen, die im Besitz eines Unternehmens sind **oder die das Unternehmen derzeit erhebt oder zuvor erhoben, gesammelt oder anderweitig generiert hat und die es zum Zeitpunkt der Anfrage aufbewahrt**, um auf öffentliche Notlagen oder andere Ausnahmesituationen zu reagieren.

Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen könnten auch als öffentliche Stellen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts eingerichtet sein. Um die Belastung der Unternehmen zu begrenzen, sollten Kleinst- und Kleinunternehmen von der Pflicht befreit werden, öffentlichen Stellen und Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit Daten bereitzustellen.

- (57) Bei öffentlichen Notständen wie Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Notlagen aufgrund von Umweltschäden und großen Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel verschärft werden, sowie von Menschen verursachten schweren Katastrophen, wie großen Cybersicherheitsvorfällen, wird das öffentliche Interesse an der Verwendung der Daten schwerer wiegen als das Interesse der Dateninhaber, frei über die Daten in ihrem Besitz zu verfügen. In einem solchen Fall sollten die Dateninhaber verpflichtet werden, die Daten öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union auf deren Verlangen **und vorbehaltlich der in dieser Verordnung oder in einem anderen Rechtsakt der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen** bereitzustellen. Das Vorliegen eines öffentlichen Notstands wird nach den jeweiligen Verfahren in den Mitgliedstaaten oder von einschlägigen internationalen Organisationen festgestellt.
- (58) Eine außergewöhnliche Notwendigkeit kann auch **in Situationen, die keinen Notstand darstellen**, entstehen, wenn eine öffentliche Stelle nachweisen kann, dass die Daten **zur Erfüllung einer bestimmten, im nationalen Recht ausdrücklich vorgesehenen und festgelegten Aufgabe im öffentlichen Interesse** erforderlich sind, **wie z. B. die Verhütung oder Unterstützung bei der Bewältigung** eines öffentlichen Notstands. Ein solcher Antrag kann nur gestellt werden, wenn **die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union bestimmte Daten ermittelt hat, die nicht verfügbar sind, und nur, wenn sie alle folgenden drei alternativen Mittel zur Erlangung von Daten ausgeschöpft hat: Anforderung der Daten durch freiwillige Vereinbarungen; Erwerb der Daten auf dem Markt oder Rückgriff auf bestehende Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten.**
- (59) Diese Verordnung sollte weder für freiwillige Vereinbarungen über den Austausch von **nicht personenbezogenen** Daten zwischen privaten und öffentlichen Stellen gelten noch ihnen vorgreifen. **Datenzugangsanforderungen**, die dazu dienen, die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu überprüfen, sollten von dieser Verordnung ebenfalls nicht berührt werden, auch in Fällen, in denen öffentliche Stellen die Aufgabe der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften anderen als öffentlichen Stellen übertragen.
- (60) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Bereichen Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, der Vollstreckung strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Sanktionen sowie der Erhebung von Daten für Steuer- oder Zollzwecke sollten sich öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union auf ihre Befugnisse im Rahmen der sektorspezifischen Rechtsvorschriften stützen. Diese Verordnung berührt daher nicht die Instrumente für die Datenweitergabe, den Datenzugang und die Datenverwendung in diesen Bereichen.
- (61) Ein verhältnismäßiger, begrenzter und vorhersehbarer Rahmen auf Unionsebene ist für die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit erforderlich, um sowohl für Rechtssicherheit zu sorgen als auch den Verwaltungsaufwand für Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck sollten Datenverlangen öffentlicher Stellen sowie von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union an Dateninhaber **auf Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten basieren und** hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Granularität **spezifisch**, transparent und verhältnismäßig sein. Der Zweck des Verlangens und die beabsichtigte Nutzung der verlangten Daten sollten konkret und eindeutig erläutert werden, wobei der verlangenden Stelle eine angemessene Flexibilität bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse einzuräumen ist. Das Verlangen sollte auch den berechtigten Interessen der Unternehmen, an die es gerichtet wird, Rechnung tragen. Der Aufwand für die Dateninhaber sollte so gering wie möglich gehalten werden, indem die verlangenden Stellen verpflichtet werden, den Einmaligkeitsgrundsatz einzuhalten, der verhindert, dass dieselben Daten mehrmals oder von mehreren öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union verlangt werden, wenn diese Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands benötigt werden. Zur Gewährleistung der Transparenz **und einer angemessenen Koordinierung** sollten Datenverlangen, die von öffentlichen Stellen und von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union gestellt werden, unverzüglich von der die Daten verlangenden Stelle **an den Datenkoordinator des Mitgliedstaats übermittelt werden, der dafür sorgt, dass diese Verlangen in eine öffentliche im Internet zugängliche Liste aller Verlangen aufgenommen werden, die durch eine außergewöhnliche Notwendigkeit gerechtfertigt sind.**

- (62) Mit der Datenbereitstellungspflicht soll sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union über das erforderliche Wissen zur Bewältigung oder Verhinderung öffentlicher Notstände oder zur Erholung danach oder zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten zur Erfüllung bestimmter, gesetzlich ausdrücklich vorgesehener Aufgaben verfügen. Bei den von diesen Stellen erlangten Daten kann es sich um Geschäftsgeheimnisse handeln. Daher **sollten die Verordnung (EU) 2022/868 und die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁹⁾ nicht für Daten gelten, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt werden, und diese sollten nicht als offene Daten betrachtet werden, die Dritten zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Dies sollte jedoch die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2019/1024 auf die Weiterverwendung amtlicher Statistiken, für deren Erstellung gemäß dieser Verordnung erlangte Daten verwendet wurden, unberührt lassen, sofern sich die Weiterverwendung nicht auf die zugrunde liegenden Daten erstreckt. Darüber hinaus sollte dies die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung der Daten für Forschungszwecke oder für die Erstellung amtlicher Statistiken unberührt lassen, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Sofern nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zulässig, sollten öffentliche Stellen auch Daten, die sie gemäß dieser Verordnung erlangt haben, mit anderen öffentlichen Stellen austauschen dürfen, um die außergewöhnliche Notwendigkeit auszuräumen, wegen der sie verlangt wurden, und zwar unter der Voraussetzung, dass der Dateninhaber zeitnah informiert wird und alle Stellen dieselben Transparenzregeln einhalten wie diejenige, die die Daten ursprünglich angefordert hat, und für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums gesorgt ist.**
- (63) Dateninhaber sollten die Möglichkeit haben, je nach Art der in dem Verlangen geltend gemachten außergewöhnlichen Notwendigkeit innerhalb von 5 oder 15 Arbeitstagen entweder eine Änderung des Verlangens einer öffentlichen Stelle oder eines Organs, einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union oder dessen Rücknahme zu beantragen. Bei einem Verlangen aufgrund eines öffentlichen Notstands sollte sich die Nichtbereitstellung der Daten begründen lassen, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Verlangen einem zuvor von einer anderen öffentlichen Stelle oder einem anderen Organ, einer anderen Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union zu demselben Zweck eingereichten Verlangen ähnlich oder gleich ist, **oder wenn der Dateninhaber die verlangten Daten derzeit nicht erhebt oder im Vorfeld nicht erhoben, erhalten oder anderweitig generiert hat und sie zum Zeitpunkt des Verlangens nicht speichert.** Ein Dateninhaber, der das Verlangen ablehnt oder dessen Änderung beantragt, sollte der öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union, die/das das Verlangen eingereicht hat, die Begründung für die Ablehnung des Verlangens mitteilen. Sollten die Datenbankrechte sui generis gemäß der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁰⁾ in Bezug auf die verlangten Datensätze Anwendung finden, so sollten die Dateninhaber ihre Rechte in einer Weise ausüben, die die öffentliche Stelle und die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union nicht daran hindert, die Daten im Einklang mit dieser Verordnung zu erlangen oder weiterzugeben.
- I**
- (65) Daten, die öffentlichen Stellen und Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit bereitgestellt werden, sollten nur für den Zweck verwendet werden, für den sie verlangt wurden¹. Die Daten sollten vernichtet werden, sobald sie für den im Verlangen genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, und der Dateninhaber sollte davon in Kenntnis gesetzt werden. **Die öffentlichen Stellen und die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union sollten unter anderem durch die Anwendung verhältnismäßiger Sicherheitsmaßnahmen, gegebenenfalls im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, dafür sorgen, dass die Daten geschützt bleiben und ein unbefugter Zugriff verhindert wird.**
- (66) Bei der Weiterverwendung von Daten, die von Dateninhabern bereitgestellt werden, sollten öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sowohl die geltenden Rechtsvorschriften als auch die vertraglichen Pflichten des Dateninhabers einhalten. Ist die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen des Dateninhabers gegenüber öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union unbedingt erforderlich, um den Zweck zu erfüllen, für den die Daten angefordert wurden, so sollte dem Dateninhaber **oder dem Träger des Geschäftsgeheimnisses im Voraus** die Vertraulichkeit dieser Informationen zugesichert werden, **gegebenenfalls auch durch die Verwendung von Mustervertragsbedingungen, technischen Normen und die Anwendung von Verhaltenskodizes. In Fällen, in denen eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union oder Dritte, die die Daten erhalten, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, diese Maßnahmen nicht umsetzen oder gegen die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen verstoßen, sollte der Dateninhaber befugt sein, die Weitergabe von Daten auszusetzen, die als Geschäftsgeheimnisse identifiziert wurden. Eine solche Entscheidung, die Bereitstellung von Daten auszusetzen,**

⁽¹⁹⁾ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

⁽²⁰⁾ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

kann von der öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union oder von den Dritten, an die die Daten übermittelt wurden, angefochten werden und vom Datenkoordinator des betreffenden Mitgliedstaats überprüft werden.

- (67) Wenn es um den Schutz eines bedeutenden öffentlichen Guts geht, wie etwa zur Bewältigung öffentliche Notstände, sollte von der öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union nicht erwartet werden, dass sie den Unternehmen für die erlangten Daten einen Ausgleich gewähren, **sofern das Verlangen zeitlich und vom Umfang her begrenzt ist und in einem angemessenen Verhältnis zum Zustand des öffentlichen Notstands steht.** Öffentliche Notstände sind seltene Ereignisse, und nicht alle derartigen Notstände erfordern die Nutzung von Daten, die im Besitz von Unternehmen sind. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass die Geschäftstätigkeit der Dateninhaber durch die Inanspruchnahme dieser Verordnung durch öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union beeinträchtigt wird. Da jedoch Fälle einer außergewöhnlichen Notwendigkeit, bei denen es sich nicht um die Bewältigung eines öffentlichen Notstands handelt, häufiger auftreten könnten, darunter Fälle der Verhinderung eines öffentlichen Notstands oder der Erholung davon, sollten Dateninhaber in solchen Fällen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich haben. **Diese Verordnung sollte weder bestehende Vereinbarungen der Union oder der Mitgliedstaaten berühren, in denen Daten kostenlos weitergegeben werden, noch öffentliche Stellen, Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union und Dateninhaber daran hindern, kostenlose Vereinbarungen über die freiwillige gemeinsame Datennutzung zu schließen.**
- (68) Die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle der Union kann die Daten, die sie aufgrund des Verlangens erlangt hat, an andere Stellen oder Personen weitergeben, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher oder analytischer Tätigkeiten erforderlich ist, die sie/es nicht selbst durchführen kann, **sofern diese Tätigkeiten unbedingt erforderlich sind, um dem Notstand gerecht zu werden. Die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle der Union sollte den Dateninhaber rechtzeitig über eine derartige Weitergabe unterrichten.** Diese Daten können unter den gleichen Umständen auch für die Erstellung amtlicher Statistiken an die nationalen statistischen Ämter und Eurostat weitergegeben werden. Solche Forschungstätigkeiten sollten jedoch mit dem Zweck vereinbar sein, für den die Daten verlangt wurden, und der Dateninhaber sollte über die Weitergabe der von ihm bereitgestellten Daten informiert werden. Einzelpersonen, die Forschung betreiben, oder Forschungsorganisationen, an die diese Daten weitergegeben werden können, sollten entweder gemeinnützig sein oder in staatlich anerkanntem Auftrag im öffentlichen Interesse handeln. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Organisationen nicht als Forschungsorganisationen gelten, wenn solche Organisationen dem bestimmenden Einfluss gewerblicher **oder öffentlicher** Unternehmen unterliegen, die aufgrund der strukturellen Gegebenheiten Kontrolle ausüben können und dadurch einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten.
- (69) Die Fähigkeit der Kunden von Datenverarbeitungsdiensten, einschließlich Cloud- und Edge-Diensten, von einem Datenverarbeitungsdienst zu einem anderen zu wechseln, **ohne dass es zu Ausfallzeiten kommt, oder Dienste mehrerer Anbieter ohne unangemessene Kosten im Zusammenhang mit der Datenübermittlung simultan zu verwenden,** ist eine wesentliche Voraussetzung für einen vom Wettbewerb geprägten Markt mit geringeren Marktzutrittschranken für neue Diensteanbieter **sowie für das Sicherstellen einer besseren Resilienz der Nutzer dieser Dienste. Garantien für den wirksamen Wechsel sollten auch für Kunden gelten, die von Angeboten mit großen kostenlosen Kontingenten profitieren, verstärkt werden, damit dies für Kunden nicht zu einer Abhängigkeit führt. Die Erleichterung eines Multi-Cloud-Ansatzes für Kunden von Diensten der Datenverarbeitung kann außerdem dazu beitragen, ihre digitale Betriebsstabilität zu verstärken, wie es für Anbieter von Finanzdienstleistungen in der Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors (DORA) anerkannt wird.**
- (69a) Wechselentgelte sind Gebühren, die Anbieter von Cloud-Computing-Dienstleistungen von ihren Kunden für den Wechsel erheben. In der Regel sind diese Gebühren dazu gedacht, Kosten, die für den ursprünglichen Anbieter aufgrund des Wechsels anfallen, an den Kunden weiterzugeben, der den Wechsel wünscht. Beispiele für übliche Wechselentgelte sind Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Daten von einem Anbieter zu einem anderen oder zu einem System in den eigenen Räumlichkeiten („Entgelte für den ausgehenden Datenverkehr“) oder Kosten, die für spezifische Unterstützungstätigkeiten während des Wechsels anfallen. Unangemessen hohe Entgelte für den ausgehenden Datenverkehr und andere ungerechtfertigte Gebühren, die in keinem Zusammenhang mit den tatsächlichen Kosten des Wechsels stehen, behindern einen Wechsel des Anbieters durch den Kunden, schränken den freien Datenfluss ein, können den Wettbewerb einschränken und zu einer Abhängigkeit des Kunden von einem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten führen, indem Anreize verringert werden, einen anderen oder zusätzlichen Anbieter von Diensten auszuwählen. Aufgrund der in dieser Verordnung vorgesehenen neuen Verpflichtungen könnte der ursprüngliche Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten bestimmte Aufgaben auslagern und Drittunternehmen benennen, um diesen Verpflichtungen nachzukommen. Der Kunde sollte nicht für die durch die Auslagerung von Diensten, die der ursprüngliche Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten während des Wechsels eingestellt hat, entstandenen Kosten aufkommen müssen, und diese Kosten sollten als ungerechtfertigt angesehen werden. Das Datengesetz hindert einen Kunden nicht daran, Dritte für Unterstützung beim Wechsel des Anbieters zu entlohnen. Die Gebühren für den ausgehenden Datenverkehr werden von den vorherigen Anbietern von Diensten der Datenverarbeitung von den Kunden

erhoben, wenn diese ihre Daten aus dem Netzwerk des Anbieters der Cloud an einen externen Speicherort verlagern möchten, insbesondere beim Wechsel von einem Anbieter zu einem anderen oder zu mehreren übernehmenden Anbietern, wenn sie ihre Daten von einem Speicherort an einen anderen verlagern möchten und dabei denselben Anbieter von Cloud-Diensten verwenden. Daher sollte im Sinne des Wettbewerbs die schrittweise Abschaffung der Entgelte im Zusammenhang mit dem Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten insbesondere die Abschaffung von „Entgelten für den ausgehenden Datenverkehr“ enthalten, die der Datenverarbeitungsdienst vom Kunden erhebt.

- (70) Mit der Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates werden **Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten** angehalten, Verhaltensregeln für die Selbstregulierung zu entwickeln und umzusetzen, die bewährte Verfahren umfassen, unter anderem zur Erleichterung des Wechsels des Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten und der Übertragung von Daten. Angesichts der begrenzten **Akzeptanz** der daraufhin entwickelten Selbstregulierungsrahmen und des allgemeinen Fehlens offener Standards und Schnittstellen ist es erforderlich, eine Reihe von regulatorischen Mindestverpflichtungen für die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten festzulegen, um vertragliche, **geschäftliche, organisatorische**, wirtschaftliche und technische Hindernisse, **darunter auch eine gebremste Geschwindigkeit der Datenübermittlung bei einem Wechsel des Kunden**, für einen wirksamen Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten zu beseitigen.
- (71) Datenverarbeitungsdienste sollten Dienste umfassen, die einen **ortsunabhängigen und bedarfsgesteuerten Netzwerkzugriff** auf einen **konfigurierbaren**, skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam **verteilter** Rechenressourcen ermöglichen. Zu diesen Rechenressourcen zählen Ressourcen wie Netze, Server oder sonstige virtuelle oder physische Infrastrukturen, **Software**, einschließlich Werkzeuge zur Entwicklung von Software, Speicher, Anwendungen und Dienste. **Die Bereitstellungsmodelle für Datenverarbeitungsdienste sollten private und öffentliche Cloud-Dienste umfassen. Solche Dienste und Bereitstellungsmodelle sollten dieselben wie die in internationalen Normen definierten sein.** Dass sich der Nutzer von Datenverarbeitungsdiensten selbst ohne Interaktion mit dem **Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten** Rechenkapazitäten wie Serverzeit oder Netzwerkspeicherplatz zuweisen kann, könnte als **minimaler Verwaltungsaufwand und minimale Interaktion zwischen Anbieter und Kunde** beschrieben werden. Der Begriff „ubiquitär“ wird verwendet, um zu beschreiben, dass die Rechenkapazitäten über das Netz bereitgestellt und über Mechanismen zugänglich gemacht werden, die den Einsatz heterogener Thin- oder Thick-Client-Plattformen (von Webbrowsern bis hin zu mobilen Geräten und Arbeitsplatzrechnern) fördern. Der Begriff „skalierbar“ bezeichnet Rechenressourcen, die unabhängig von ihrem geografischen Standort vom **Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten** flexibel zugeteilt werden, damit Nachfrageschwankungen bewältigt werden können. Der Begriff „elastisch“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die entsprechend der Nachfrage bereitgestellt und freigegeben werden, damit die verfügbaren Ressourcen je nach Arbeitsaufkommen rasch auf- bzw. abgebaut werden können. Der Begriff „gemeinsam **genutzter Pool**“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die einer Vielzahl von Nutzern bereitgestellt werden, die über einen gemeinsamen Zugang auf den Dienst zugreifen, wobei jedoch die Verarbeitung für jeden Nutzer separat erfolgt, obwohl der Dienst von derselben elektronischen Einrichtung erbracht wird. Der Begriff „verteilt“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die sich auf verschiedenen vernetzten Computern oder Geräten befinden und die untereinander durch Nachrichtenaustausch kommunizieren und sich koordinieren. Der Begriff „hochgradig verteilt“ wird verwendet, um Datenverarbeitungsdienste zu beschreiben, bei denen Daten näher an dem Ort verarbeitet werden, an dem sie erzeugt oder gesammelt werden, z. B. in einem vernetzten Datenverarbeitungsgerät. Edge-Computing, eine Form dieser hochgradig verteilten Datenverarbeitung, dürfte neue Geschäftsmodelle und Cloud-Dienste hervorbringen, die von Anfang an offen und interoperabel sein sollten. **Digitale Dienste, die als Internetplattform im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i [des Gesetzes über digitale Dienste] und als Online-Inhaltedienst im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾ gelten, sollten nicht als „Datenverarbeitungsdienste“ im Sinne dieser Verordnung betrachtet werden.**
- (71a) **Datenverarbeitungsdienste gehören zu einem oder mehreren der folgenden drei Bereitstellungsmodelle für Datenverarbeitungsdienste: IaaS (infrastructure-as-a-service), PaaS (platform-as-a-service) und SaaS (software-as-a-service). Bei diesen Modellen zur Erbringung von Diensten handelt es sich um eine spezifische, vorgefertigte Kombination von IT-Ressourcen, die von einem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten**

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1).

angeboten wird. Drei grundlegende Modelle von angebotenen Cloud-Computing-Diensten werden durch neue Variationen ergänzt, die jeweils aus einer getrennten Kombination von IT-Ressourcen bestehen, wie z. B. „Speicherung als Dienstleistung“ und „Datenbank als Dienstleistung“. Für die Zwecke dieser Verordnung können Datenverarbeitungsdienste in eine detailliertere und eine nicht erschöpfende Vielzahl unterschiedlicher „gleichwertiger Dienste“ eingeteilt werden, d. h. in Kategorien von Datenverarbeitungsdiensten, die dasselbe Hauptziel und dieselben Hauptfunktionen sowie dieselbe Art von Datenverarbeitungsmodellen haben, die nicht mit den operativen Merkmalen des Dienstes in Zusammenhang stehen. So könnten zum Beispiel zwei Datenbanken dasselbe vorrangige Ziel verfolgen, aber nach Berücksichtigung ihres Datenverarbeitungsmodells, ihres Verbreitungsmodells und ihres gezielten Anwendungsfalls sollten diese Datenbanken in eine granuläre Unterkategorie gleichwertiger Dienste fallen. Gleichwertige Dienste können unterschiedliche und konkurrierende Merkmale wie Leistung, Sicherheit, Robustheit und Dienstqualität aufweisen.

- (71b) Die Extraktion der Daten, die dem Kunden gehören, vom ursprünglichen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten bleibt eine der Herausforderungen, die die Wiederherstellung der Dienstfunktionen in der Infrastruktur des neuen Anbieters behindern. Um die Ausstiegsstrategie ordnungsgemäß zu planen, unnötige und aufwändige Aufgaben zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Kunde keine seiner Daten infolge des Wechsels verliert, sollte der ursprüngliche Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten in den Vertrag die obligatorischen Informationen über den Umfang der Daten aufnehmen, die der Kunde exportieren kann, sobald er beschließt, zu einem anderen Dienst, einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder zu einer vor Ort tätigen IKT-Infrastruktur zu wechseln. Der Anwendungsbereich der exportierbaren Daten sollte mindestens Ein- und Ausgabedaten umfassen, einschließlich relevanter Datenformate, Datenstrukturen und Metadaten, die direkt oder indirekt durch die Nutzung des Datenverarbeitungsdienstes durch den Kunden oder gemeinsam generiert werden und dem Kunden eindeutig zugeordnet werden können. Die exportierbaren Daten sollten Datenverarbeitungsdienste, Vermögenswerte Dritter oder Daten, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder ein Geschäftsgeheimnis oder vertrauliche Informationen darstellen, wie Daten, die sich auf die Integrität und Sicherheit des vom Datenverarbeitungsdienst bereitgestellten Dienstes beziehen, ausschließen und auch Daten ausschließen, die vom Anbieter für den Betrieb, die Wartung und die Verbesserung des Dienstes verwendet werden.
- (72) Ziel dieser Verordnung ist es, den Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten zu erleichtern, wozu alle **relevanten** Bedingungen und Maßnahmen gehören, damit ein Kunde in der Lage ist, einen Vertrag mit einem Datenverarbeitungsdienst zu kündigen, einen oder mehrere neue Verträge mit verschiedenen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten zu schließen, alle seine digitalen Vermögenswerte, einschließlich Daten, zu den betreffenden anderen Anbietern zu übertragen und deren Nutzung in der neuen Umgebung fortzusetzen **und in den Genuss** der Funktionsäquivalenz zu kommen. Es sei darauf hingewiesen, dass die in den Anwendungsbereich fallenden **Datenverarbeitungsdienste gemäß der vorliegenden Verordnung Teil des Kerngeschäfts von Anbietern sind**. Digitale Vermögenswerte beziehen sich auf Elemente in digitalem Format, für die der Kunde das Nutzungsrecht hat, darunter Daten, Anwendungen, virtuelle Maschinen und andere Erscheinungsformen von Virtualisierungstechnik wie Container. **Der Wechsel ist ein kundengesteuerter Vorgang, der drei Hauptschritte umfasst, und zwar i) Datenextraktion, d. h. das Herunterladen der Daten von einem System des vorherigen Anbieters, ii) Umwandlung, wenn die Daten eine Struktur haben, die nicht zum System des Zielspeicherorts passt, und iii) Hochladen der Daten in einen neuen Zielspeicherort.** In einer bestimmten, in dieser Verordnung beschriebenen Situation sollte auch die Herauslösung eines bestimmten Dienstes aus dem Vertrag und der Wechsel zu einem anderen Anbieter als Anbieterwechsel gelten. Der Wechsel wird manchmal im Namen des Kunden von einem Dritten durchgeführt. Dementsprechend sollten alle in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten des Kunden, einschließlich der Verpflichtung, nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, so verstanden werden, dass sie unter diesen Umständen für einen entsprechenden Dritten gelten. Die Anbieter von Cloud-Computing-Diensten und die Kunden haben ein unterschiedliches Maß an Verantwortung, das von den jeweiligen Schritten des Verfahrens abhängig ist. So ist beispielsweise der vorherige Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten dafür verantwortlich, die Daten in ein maschinenlesbares Format zu extrahieren, doch sind es der Kunde und der übernehmende Anbieter, die die Daten in die neue Umgebung hochladen, es sei denn, es wurde eine spezielle professionelle Übergangsdienstleistung in Anspruch genommen. Hindernisse für den Anbieterwechsel sind anders geartet und hängen von dem jeweiligen Schritt des Wechselvorgangs ab. Funktionsäquivalenz bedeutet die Möglichkeit, auf der Grundlage der Kundendaten einen Mindestfunktionsumfang eines Dienstes **in der Umgebung eines neuen Datenverarbeitungsdienstes** nach einem Wechsel wiederherzustellen, wobei der übernehmende Dienst als Reaktion auf dieselben Eingaben für gemeinsame Funktionen, der dem Kunden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung geliefert wird, ein vergleichbares Ergebnis liefert. Unterschiedliche Dienste können nur dann eine Funktionsäquivalenz für die gemeinsamen Kernfunktionen erreichen, wenn sowohl der vorherige als auch der übernehmende Dienstleister unabhängig voneinander dieselben Kernfunktionen anbieten. Die vorliegende Verordnung enthält keine Verpflichtung zur Erleichterung der Funktionsäquivalenz für Datenverarbeitungsdienste der Bereitstellungsmodelle PaaS oder SaaS. Relevante Metadaten, die bei der Nutzung eines Dienstes durch den Kunden erzeugt werden, sollten nach den Bestimmungen dieser Verordnung zum Anbieterwechsel übertragbar sein **und fallen unter die Bestimmung von exportierbaren Daten. Die Datenver-**

arbeitungsdienste werden in verschiedenen Branchen verwendet und weisen Unterschiede hinsichtlich der Komplexität und der Art des Dienstes auf. Dies ist insbesondere mit Blick auf den Übertragungsvorgang und den entsprechenden Zeitrahmen zu berücksichtigen.

- (72a) Um Anbieterbindungen, durch die der Wettbewerb und die Entwicklung neuer Dienste beeinträchtigt wird, zu lösen, bedarf es eines ambitionierten und innovationsfördernden regulatorischen Konzepts für Interoperabilität. Die Interoperabilität zwischen gleichwertigen Datenverarbeitungsdiensten erfordert mehrere Schnittstellen und Infrastrukturebenen sowie Software; sie beschränkt sich selten auf die einfache Frage, ob sie erreicht werden kann oder nicht. Der Aufbau einer entsprechenden Interoperabilität unterliegt vielmehr einer Kosten-Nutzen-Analyse, um zu ermitteln, ob es sinnvoll ist, die halbwegs vorhersehbaren Ergebnisse anzustreben. Die ISO/IEC 19941:2017 bildet einen wichtigen Bezugspunkt hinsichtlich der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, da sie technische Erwägungen zur Klärung der Komplexität eines solchen Verfahrens umfasst.
- (73) Wenn Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten wiederum Kunden von Datenverarbeitungsdiensten sind, die von einem Dritten erbracht werden, werden sie selbst von einem wirksameren Wechsel profitieren, wobei sie gleichzeitig an die Pflichten nach dieser Verordnung in Bezug auf ihre eigenen Dienstangebote gebunden sind.
- (74) Die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten sollten verpflichtet sein, **keine Hindernisse zu errichten und alle relevanten Hindernisse zu beseitigen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Verhältnis zu ihren jeweiligen Verpflichtungen** jede erforderliche Hilfe und Unterstützung zu leisten, um den Wechselvorgang erfolgreich, sicher und wirksam zu gestalten. **Diese Verordnung verpflichtet die** Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten **nicht dazu**, neue Kategorien von Datenverarbeitungsdiensten, **auch** innerhalb der IT-Infrastruktur verschiedener Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder auf deren Grundlage, zu entwickeln, um die Funktionsäquivalenz in einer anderen Umgebung als ihren eigenen Systemen zu sicherzustellen. **Ein vorheriger Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten hat keinen Zugang und keinen Einblick in die Umgebung des übernehmenden Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten und sollte nicht verpflichtet sein, den Kundendienst gemäß den Anforderungen an die Funktionsäquivalenz innerhalb der Infrastruktur des übernehmenden Anbieters wiederaufzubauen. Stattdessen sollte der vorherige Anbieter im Rahmen seiner Befugnisse alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung der Funktionsäquivalenz zu erleichtern, indem er Kapazitäten, angemessene Informationen, eine Dokumentation, technische Unterstützung und gegebenenfalls die erforderlichen Instrumente bereitstellt. Die Informationen, die die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten dem Kunden zur Verfügung stellen müssen, sollten die Ausarbeitung der Ausstiegsstrategie des Kunden unterstützen und Verfahren für die Einleitung des Wechsels vom Cloud-Computing-Dienst, die maschinenlesbaren Datenformate für den Export der Nutzerdaten, die für den Datenexport vorgesehenen Instrumente, einschließlich mindestens einer offenen Standardschnittstelle für die Datenübertragbarkeit, Informationen über bekannte technische Beschränkungen und Einschränkungen, die sich auf den Wechselvorgang auswirken könnten, und die geschätzte Zeit, die für den Abschluss des Wechsels erforderlich ist, umfassen. Der schriftliche Vertrag, in dem die Rechte des Kunden und die Pflichten des Anbieters von Cloud-Computing-Diensten festgelegt sind, sollte sich nur auf Informationen erstrecken, die dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Verfügung stehen.** Bestehende Rechte im Zusammenhang mit der Kündigung von Verträgen, einschließlich derjenigen, die mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²²⁾ eingeführt wurden, sollten davon unberührt bleiben. **Jede verbindliche Frist im Rahmen dieser Verordnung darf die Einhaltung anderer Fristen, die in branchenspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt sind, nicht beeinträchtigen. Kapitel VI dieser Verordnung darf nicht so verstanden werden, dass ein Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten daran gehindert wird, seinen Kunden neue und verbesserte Dienste, Merkmale und Funktionen anzubieten oder auf dieser Grundlage mit anderen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten in Wettbewerb zu treten.**
- (75) Um den Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten zu erleichtern, sollten die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten die Verwendung von Instrumenten für die Umsetzung und/oder für die Einhaltung der Vorschriften in Erwägung ziehen, insbesondere derjenigen, die von der Kommission in Form eines Cloud-Regelwerks veröffentlicht wurden. Insbesondere Standardvertragsklauseln sind von Vorteil, um das Vertrauen in Datenverarbeitungsdienste zu stärken, ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Nutzern und **Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten** zu schaffen und die Rechtssicherheit in Bezug auf die Bedingungen für den Wechsel zu anderen Datenverarbeitungsdiensten zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund sollten Nutzer und **Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten** die Verwendung von Standardvertragsklauseln in Erwägung ziehen, die von einschlägigen Gremien oder Sachverständigen Gruppen, die nach Unionsrecht eingerichtet wurden, ausgearbeitet wurden.

⁽²²⁾ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1).

- (75a) *Um den Wechsel zwischen Cloud-Computing-Diensten zu erleichtern, sollten alle Beteiligten, einschließlich der vorherigen und der übernehmenden Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um einen wirksamen Wechsel und die sichere und rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Daten in einem allgemein verwendeten, maschinenlesbaren Format und mittels einer offenen Standardschnittstelle für die Datenübertragbarkeit zu ermöglichen und Dienstunterbrechungen zu vermeiden.*
- (75b) *Datenverarbeitungsdienste, die wesentlich angepasst wurden, um einen Kundenbedarf zu erfüllen (außer Serie), oder Datenverarbeitungsdienste, die im Probebetrieb sind oder nur einen Test- und Evaluierungsdienst für Produktangebote des Unternehmens bieten, sollten von den für den Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten geltenden Pflichten befreit werden.*
- (75c) *Unbeschadet des Rechts des Kunden, eine Klage bei Gericht einzulegen, sollten sie Zugang zu zertifizierten Streitbeilegungsstellen haben, um Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wechsel des Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten beizulegen.*
- (76) Offene Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen und -normen, die gemäß Anhang II Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 **des Europäischen Parlaments und des Rates** ⁽²³⁾ im Bereich der Interoperabilität und Übertragbarkeit entwickelt wurden, ermöglichen eine Cloud-Umgebung mit mehreren Anbietern, was eine wesentliche Voraussetzung für offene Innovation in der europäischen Datenwirtschaft ist. Da nicht nachgewiesen wurde, dass technische Spezifikationen oder Normen, die eine wirksame Cloud-Interoperabilität und Übertragbarkeit auf den Ebenen der Verarbeitung von Daten auf PaaS und in SaaS erleichtern, mit marktgesteuerten Verfahren festgelegt werden können, sollte die Kommission **wo technisch möglich** auf der Grundlage dieser Verordnung und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 europäische Normungsgremien mit der Entwicklung solcher Normen **für vergleichbare Dienste** beauftragen können, für die solche Normen noch nicht existieren. Darüber hinaus wird die Kommission die Marktteilnehmer anhalten, einschlägige offene Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen zu entwickeln. **Nach Konsultation der Interessenträger und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen und europäischen Normen und Selbstregulierungsinitiativen** kann die Kommission im Wege delegierter Rechtsakte durch einen Verweis in einem Zentralspeicher der Union für Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten die Verwendung europäischer Normen für die Interoperabilität und Übertragbarkeit oder offener Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen für bestimmte gleichwertige Dienste vorschreiben. **Die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten sollten die Vereinbarkeit mit diesen Normen für die Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen sicherstellen und dabei der Art, Sicherheit und Integrität der von ihnen gehosteten Daten Rechnung tragen.** Auf europäische Normen für die Interoperabilität und Übertragbarkeit von Datenverarbeitungsdiensten und offene Interoperabilitätsspezifikationen wird nur verwiesen, wenn sie den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien entsprechen, die dieselbe Bedeutung haben wie die Anforderungen in Anhang II Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2021 und die in der Norm ISO/IEC 19941:2017 definierten Interoperabilitätsaspekte.
- (77) Drittländer können Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsakte erlassen, die auf die unmittelbare Übertragung nicht personenbezogener Daten oder den unmittelbaren Zugang staatlicher Stellen zu solchen außerhalb ihrer Grenzen — auch in der Union — gespeicherten Daten abzielen. In Drittländern ergangene Gerichtsurteile oder Entscheidungen anderer Justiz- oder Verwaltungsbehörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, mit denen eine solche Übertragung nicht personenbezogener Daten gefordert wird, sollten vollstreckbar sein, wenn sie sich auf eine internationale Vereinbarung, etwa ein Rechtshilfeabkommen, stützen, dass zwischen dem betreffenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat besteht. Mitunter kann es dazu kommen, dass die sich aus einem Gesetz eines Drittlands ergebende Verpflichtung zur Übertragung nicht personenbezogener Daten oder zur Gewährung des Zugangs zu diesen Daten mit der Verpflichtung zum Schutz dieser Daten nach Unionsrecht oder nationalem Recht kollidiert, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte des Einzelnen, wie das Recht auf Sicherheit und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, oder im Hinblick auf die grundlegenden Interessen eines Mitgliedstaats im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit oder Verteidigung sowie auf den Schutz sensibler Geschäftsdaten,

(23) **Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).**

einschließlich des Schutzes des Geschäftsgeheimnisses, und Rechte des geistigen Eigentums, darunter auch vertragliche Vertraulichkeitspflichten nach einem solchen Gesetz. Besteht keine internationale Vereinbarung zur Regelung dieser Fragen sollte die Übertragung oder der Zugang nur erlaubt werden, wenn überprüft wurde, dass das Rechtssystem des betreffenden Drittlands die Begründung und Verhältnismäßigkeit sowie die hinreichende Bestimmtheit der gerichtlichen Anordnung oder Entscheidung vorschreibt und dem Adressaten die Möglichkeit einräumt, seinen begründeten Einwand dem zuständigen Gericht des Drittlands, das befugt ist, die einschlägigen rechtlichen Interessen des Bereitstellers der Daten gebührend zu berücksichtigen, zur Überprüfung vorzulegen. Nach Möglichkeit sollte der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten im Rahmen des Datenzugangsverlangens der Behörde des Drittlands den **Verbraucher**, dessen Daten verlangt werden, informieren können, um zu prüfen, ob ein solcher Zugang möglicherweise gegen Unionsvorschriften oder nationalen Vorschriften verstößt, wie etwa Vorschriften über den Schutz sensibler Geschäftsdaten, einschließlich des Schutzes des Geschäftsgeheimnisses, und Rechte des geistigen Eigentums, darunter auch vertragliche Vertraulichkeitspflichten.

- (78) Um das Vertrauen in die Daten weiter zu stärken, ist es wichtig, dass Schutzvorkehrungen in Bezug auf die Unionsbürger, den öffentlichen Sektor und die Unternehmen so weit wie möglich umgesetzt werden, um die Kontrolle über ihre Daten zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten die Rechtsvorschriften, Werte und Standards der Union u. a. in Bezug auf Sicherheit, Datenschutz und Privatsphäre sowie Verbraucherschutz gewahrt werden. Um einen unrechtmäßigen Zugang zu nicht personenbezogenen Daten zu verhindern, sollten Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die diesem Instrument unterliegen, wie Cloud- und Edge-Dienste, alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu den Systemen zu verhindern, in denen nicht personenbezogene Daten gespeichert werden, gegebenenfalls auch durch die Verschlüsselung von Daten, häufige Audits, die überprüfte Einhaltung der einschlägigen Systeme für die Sicherheitszertifizierung und die Änderung der Unternehmenspolitik.
- (79) Normung und semantische **und syntaktische** Interoperabilität sollten eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung technischer Lösungen zur Gewährleistung **der Übertragbarkeit und** der Interoperabilität spielen. **Um die Bewertung der Konformität mit den geltenden Interoperabilitätsanforderungen innerhalb der gemeinsamen europäischen Datenräume, die zweckgerichtet oder branchenspezifisch bzw. branchenübergreifend sind, zu erleichtern, sollten interoperable Rahmen gemeinsamer Standards und Verfahren für den Austausch oder die gemeinsame Verarbeitung von Daten, unter anderem für die Entwicklung neuer Produkte und Dienste, die wissenschaftliche Forschung oder zivilgesellschaftliche Initiativen entwickelt werden. In dieser Verordnung werden bestimmte grundlegende Anforderungen an die Interoperabilität festgelegt. Teilnehmer innerhalb der Datenräume, bei denen es sich um Einrichtungen handelt, die die gemeinsame Datennutzung innerhalb der gemeinsamen europäischen Datenräume erleichtern oder daran beteiligt sind, einschließlich Dateneinhabern, sollten diese Anforderungen erfüllen. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann durch die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen oder durch die Anpassung an bereits bestehende Normen im Rahmen einer Konformitätsvermutung erfolgen.** Um die Bewertung der Konformität mit den geltenden Interoperabilitätsanforderungen zu erleichtern, sollte bei jenen Interoperabilitätslösungen, die den harmonisierten Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 **oder** Teilen davon entsprechen, von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden. **Normen sollten im Einklang mit Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 auf offene, technologieneutrale und integrative Weise entwickelt werden. Unter Berücksichtigung der gegebenenfalls vom Europäischen Dateninnovationsrat gemäß Artikel 30 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2022/868 angenommenen Standpunkte,** sollte die Kommission gemeinsame Spezifikationen in Bereichen annehmen, in denen es keine harmonisierten Normen gibt oder diese unzureichend sind, um die Interoperabilität in Bezug auf gemeinsame europäische Datenräume, Anwendungsprogrammierschnittstellen, Cloud-Wechsel sowie intelligente Verträge weiter zu verbessern. Darüber hinaus könnten in den verschiedenen Sektoren auch gemeinsame Spezifikationen im Einklang mit den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der besonderen Bedürfnisse dieser Sektoren angenommen werden. Weiterverwendbare Datenstrukturen und -modelle (in Form von Kernvokabularen), Ontologien, Metadaten-Anwendungsprofile, Referenzdaten in Form eines Kernvokabulars, Taxonomien, Codelisten, Befugnislisten und Lexika **könnten** ebenfalls Teil der technischen Spezifikationen für die semantische Interoperabilität sein. **Nach Konsultation der Interessenträger und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen und europäischen Normen und Selbstregulierungsinitiativen sowie gegebenenfalls der vom Europäischen Dateninnovationsrat gemäß Artikel 30 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2022/868 angenommenen Standpunkte** sollte die Kommission darüber hinaus in die Lage versetzt werden, **in Bereichen, in denen es keine harmonisierten Normen gibt, gemeinsame Spezifikationen anzunehmen und** die Entwicklung harmonisierter Normen für die Interoperabilität **und Übertragbarkeit** von Datenverarbeitungsdiensten in Auftrag zu geben. **Der Europäische Dateninnovationsrat sollte auf bestehenden europäischen und globalen Initiativen zur sektorübergreifenden Interoperabilität von Daten aufbauen. Insbesondere sollte der Europäische Dateninnovationsrat das Potenzial des durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geschaffenen Rahmens für die digitale Identität von Objekten und Systemen zur Identifizierung von juristischen Personen wie der GLEIF zu diesem Zweck untersuchen.**

- (79a) *Um die Koordinierung bei der Durchsetzung dieser Verordnung weiter zu verbessern, sollte der Europäische Dateninnovationsrat den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden fördern und die Kommission in Angelegenheiten beraten und unterstützen, die unter diese Verordnung und in die Zuständigkeiten gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/868 fallen. Eine Untergruppe für die Einbeziehung der Interessenträger gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung sollte kontinuierlich an der Konsultation teilnehmen.*
- (80) Um die Interoperabilität intelligenter Verträge in Anwendungen für die gemeinsame Datennutzung zu fördern, müssen **unter Umständen** wesentliche Anforderungen an intelligente Verträge für Fachkräfte festgelegt werden, die intelligente Verträge für andere erstellen oder solche intelligenten Verträge in Anwendungen integrieren, die die Umsetzung von Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Daten unterstützen. **Im Rahmen von intelligenten Verträgen sollte zum Beispiel sichergestellt werden, dass die Bedingungen für die gemeinsame Datennutzung eingehalten werden. Es sollten spezielle Schulungsprogramme zu intelligenten Verträgen für Unternehmen, insbesondere für KMU, gefördert werden.**
- (81) Um die effiziente Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen **und mit ausreichenden Ressourcen ausstatten**. Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so sollte er auch eine koordinierende zuständige Behörde benennen. Die zuständigen Behörden sollten **im Einklang mit den Grundsätzen der guten Verwaltung und der gegenseitigen Amtshilfe wirksam und rechtzeitig** zusammenarbeiten, **um die wirksame Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung sicherzustellen**. Die für die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes zuständigen Behörden und die nach sektorspezifischen Rechtsvorschriften benannten zuständigen Behörden sollten in ihren Zuständigkeitsbereichen für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sein. **Die zuständigen Behörden sollten auf Ersuchen der Behörden im Europäischen Datenschutzausschuss und im Europäischen Dateninnovationsrat zusammenarbeiten.**
- (81a) *Um die Koordinierung bei der Durchsetzung dieser Verordnung weiter zu verbessern, sollte der Europäische Dateninnovationsrat den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden fördern und die Kommission in Angelegenheiten beraten und unterstützen, die unter diese Verordnung fallen, wobei der Schwerpunkt auf denjenigen Angelegenheiten liegen sollte, die gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/868 in die Zuständigkeiten des Dateninnovationsrates fallen.*
- (82) Zur Durchsetzung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung sollten natürliche und juristische Personen das Recht haben, im Falle einer Verletzung ihrer Rechte aus dieser Verordnung mittels Einlegung einer Beschwerde **beim Datenkoordinator, bei einer sonstigen** zuständigen Behörde **und vor Gericht** dagegen vorzugehen. Diese Behörden sollten zur Zusammenarbeit verpflichtet sein, damit die Beschwerde angemessen bearbeitet und **zügig und wirksam** beschieden werden kann. Um den Mechanismus des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zu nutzen und Verbandsklagen zu ermöglichen, werden mit dieser Verordnung die Anhänge der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁴⁾ und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁵⁾ geändert.
- (83) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten mit Sanktionen geahndet werden. Dabei sollten sie Art, Schwere, wiederholtes Auftreten und Dauer der Pflichtverletzung im Hinblick auf das betreffende öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsverletzers berücksichtigen. Sie sollten berücksichtigen, ob der Rechtsverletzer seinen Pflichten aus dieser Verordnung systematisch oder wiederholt nicht nachkommt. Um Unternehmen bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen zu unterstützen, sollte die Kommission unverbindliche Mustervertragsbedingungen für Verträge über die gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen erstellen und empfehlen, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Bedingungen in bestimmten Sektoren und der bestehenden Verfahren mit freiwilligen Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung. Diese Mustervertragsbedingungen sollten in erster Linie ein praktisches Werkzeug sein, um insbesondere kleineren Unternehmen den Abschluss eines Vertrags zu erleichtern. Werden diese Mustervertragsbestimmungen umfassend und durchgehend verwendet, so sollten sie sich auch auf die Gestaltung von Verträgen über den Datenzugang und die Datennutzung positiv auswirken und somit insgesamt zu faireren Vertragsbeziehungen beim Datenzugang und bei der gemeinsamen Datennutzung führen.

(24) Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

(25) Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

- (84) Um das Risiko auszuschließen, dass die Inhaber von **■** Datenbanken, **die Daten enthalten**, die durch physische Komponenten wie Sensoren eines vernetzten Produkts und verbundenen Dienstes, **d. h. durch maschinengenerierte Daten**, gewonnen oder erzeugt wurden, das Schutzrecht sui generis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 96/9/EG geltend machen, **wird in dieser Verordnung klargestellt, dass** das Schutzrecht sui generis auf solche Datenbanken keine Anwendung findet, **■** da die Schutzanforderungen **einer umfangreichen Investition in die Gewinnung, Überprüfung oder Darstellung der Daten gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG** nicht erfüllt wären. **Dies berührt nicht die mögliche Anwendung des Schutzrechts sui generis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 96/9/EG auf Datenbanken, die Daten enthalten, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sofern die Schutzanforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der genannten Richtlinie erfüllt sind.**
- (85) Damit den technischen Aspekten von Datenverarbeitungsdiensten Rechnung getragen wird, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um einen Mechanismus zur Überwachung der von den Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten auf dem Markt verlangten Wechselentgelte einzuführen, um die wesentlichen Anforderungen an **Teilnehmer** von Datenräumen, **die anderen Teilnehmern von Datenräumen Daten oder Datendienste anbieten**, und Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten im Hinblick auf die Interoperabilität zu präzisieren und die Fundstellen offener Interoperabilitätspezifikationen und europäischer Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten zu veröffentlichen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Experten, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ⁽²⁶⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (86) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Ergänzung dieser Verordnung übertragen werden, damit sie gemeinsame Spezifikationen zur Sicherstellung der Interoperabilität gemeinsamer europäischer Datenräume und Vorschriften über die gemeinsame Datennutzung, den Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten, die Interoperabilität intelligenter Verträge sowie technische Mittel wie Anwendungsprogrammierschnittstellen zur Ermöglichung der Datenübertragung zwischen Parteien, auch kontinuierlich oder in Echtzeit, und über Kernvokabulare für die semantische Interoperabilität sowie gemeinsame Spezifikationen für intelligente Verträge festlegen kann. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁷⁾ ausgeübt werden.
- (87) Diese Verordnung sollte besondere Vorschriften in Rechtsakten der Union für die Datenweitergabe zwischen Unternehmen, zwischen Unternehmen und Verbrauchern sowie zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die vor dem Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung erlassen wurden, unberührt lassen. Zur Gewährleistung der Kohärenz und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts sollte die Kommission gegebenenfalls die Situation in Bezug auf das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und den vor Erlass dieser Verordnung zur Regelung der gemeinsamen Datennutzung erlassenen Rechtsakten prüfen, um zu beurteilen, ob diese besonderen Bestimmungen an diese Verordnung angepasst werden müssen. Diese Verordnung sollte Vorschriften unberührt lassen, die besonderen Bedürfnissen einzelner Sektoren oder Bereichen von öffentlichem Interesse Rechnung tragen. Solche Vorschriften können zusätzliche Anforderungen an technische Aspekte des Datenzugangs wie Schnittstellen für den Datenzugang oder die Art und Weise umfassen, wie der Datenzugang gewährt werden könnte, z. B. direkt über das Produkt oder über Datenvermittlungsdienste. Ebenso können solche Vorschriften Beschränkungen der Rechte der Dateninhaber auf Zugang zu oder Nutzung von Nutzerdaten oder andere Aspekte betreffen, die über den Datenzugang und die Datennutzung hinausgehen, wie z. B. Governance-Aspekte. Diese Verordnung sollte auch spezifischere Vorschriften im Zusammenhang mit der Entwicklung gemeinsamer europäischer Datenräume unberührt lassen.
- (88) Diese Verordnung sollte die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unberührt lassen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten nicht dazu verwendet werden, den Wettbewerb in einer gegen den AEUV verstoßenden Weise einzuschränken.

⁽²⁶⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽²⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (89) Damit sich die Wirtschaftsteilnehmer an die neuen Vorschriften dieser Verordnung anpassen **und die notwendigen technischen Vorkehrungen treffen** können, sollten sie erst **18 Monate** nach Inkrafttreten der Verordnung anwendbar werden. **Nur wenn der Dateninhaber und der Hersteller ein und dieselbe Instanz sind, sollten die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erbringung verbundener Dienstleistungen für vernetzte Produkte, die innerhalb den letzten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Verkehr gebracht wurden, rückwirkend gelten. Diese Verpflichtungen sollten nur dann erfüllt werden, wenn der Anbieter verbundener Dienste in der Lage ist, Mechanismen zur Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 1 aus der Ferne einzurichten, und nur dann, wenn die Einrichtung solcher Mechanismen keine unverhältnismäßige Belastung für den Hersteller darstellen würde.**
- (90) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am [XX. XX 2022] eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung **werden** harmonisierte Vorschriften **in Bezug auf Folgendes festgelegt**:
- a) **die Gestaltung vernetzter Produkte, um dem Nutzer eines vernetzten Produkts Zugang zu den Daten zu ermöglichen, die von diesem vernetzten Produkt oder während der Erbringung verbundener Dienste erzeugt werden;**
 - b) **die Dateninhaber, die betroffenen Personen, Nutzern oder Datenempfängern auf Verlangen des Nutzers oder der betroffenen Person Daten zur Verfügung stellen, auf die Dateninhaber über ein verbundenes Produkt zugegriffen haben oder die bei der Erbringung einer damit verbundenen Dienstleistung erzeugt wurden;**
 - c) **faire Vertragsbedingungen für Vereinbarungen über die gemeinsame Datennutzung;**
 - d) **die Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, soweit diese Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit von öffentlichem Interesse benötigt werden;**
 - e) **die Erleichterung des Wechsels zwischen Datenverarbeitungsdiensten;**
 - f) **die Einführung von Schutzmaßnahmen gegen den unrechtmäßigen internationalen Zugang seitens der Regierung zu nicht personenbezogenen Daten;**
 - g) **Vorkehrungen für die Ausarbeitung von Interoperabilitätsnormen und gemeinsamen Spezifikationen für die zu übermittelnden und zu verwendenden Daten.**
- (1a) Die vorliegende Verordnung erstreckt sich auf personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, einschließlich der folgenden Arten von Daten in den aufgeführten Zusammenhängen:
- a) **Kapitel II gilt für zugängliche Daten, die von vernetzten Produkten erlangt, gesammelt oder anderweitig erzeugt werden oder bei der Erbringung verbundener Dienste erzeugt werden;**
 - b) **Kapitel III gilt für alle Daten des Privatsektors, die gesetzlichen Verpflichtungen mit Blick auf die gemeinsame Datennutzung unterliegen;**
 - c) **Kapitel IV gilt für alle Daten des Privatsektors, die auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zwischen Unternehmen abgerufen und verwendet werden;**
 - d) **Kapitel V gilt für alle nicht personenbezogenen Daten des Privatsektors;**
 - e) **Kapitel VI gilt für alle von Datenverarbeitungsdiensten verarbeiteten Daten und Dienste;**
 - f) **Kapitel VII gilt für alle nicht personenbezogenen Daten, die in der Union im Besitz von Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten sind.**

(2) Diese Verordnung gilt für

- a) Hersteller **vernetzter** Produkte und Erbringer verbundener Dienste, die in der Union in Verkehr gebracht werden, **unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung**, und die Nutzer solcher **vernetzten** Produkte oder verbundenen Dienste **bzw. im Fall von personenbezogenen Daten die identifizierten oder identifizierbaren Personen, auf die sich die bei der Nutzung erlangten, gesammelten oder erzeugten Daten beziehen**;
- b) **Nutzer vernetzter Produkte und verbundener Dienste in der Union und** Dateninhaber **unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung**, die Datenempfängern in der Union Daten bereitstellen, **bzw. im Fall von personenbezogenen Daten die identifizierten oder identifizierbaren Personen, auf die sich die bei der Nutzung erlangten, gesammelten oder erzeugten Daten beziehen**;
- c) Datenempfänger in der Union, denen Daten bereitgestellt werden;
- d) öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union **sowie der Mitgliedstaaten**, die von Dateninhabern verlangen, Daten bereitzustellen, sofern diese Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit zur Wahrnehmung einer **bestimmten** Aufgabe von öffentlichem Interesse benötigt werden, sowie die Dateninhaber, die solche Daten auf ein solches Verlangen hin bereitstellen;
- e) Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten **unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung**, die Kunden in der Union solche Dienste anbieten.

(3) Die Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, die Privatsphäre, die Vertraulichkeit der Kommunikation und die Integrität von Endgeräten gelten für **alle** personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten verarbeitet werden. **Für die Erlangung, Sammlung oder Erzeugung personenbezogener Daten über die Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes bedarf es einer Rechtsgrundlage im Sinne des geltenden Datenschutzrechts.** Diese Verordnung **stellt keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Diese Verordnung berührt nicht die** Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten **und der Privatsphäre**, insbesondere **nicht** die Verordnung (EU) 2016/679, die **Verordnung (EU) 2018/1725** und die Richtlinie 2002/58/EG, sowie **die Vorschriften betreffend** die Befugnisse und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden. **Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Verordnung und dem Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre oder dem im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen nationalen Recht haben die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten zum Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre Vorrang.** Soweit die in Kapitel II dieser Verordnung festgelegten Rechte betroffen sind und es sich bei den Nutzern um von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Personen handelt, die den Rechten und Pflichten des genannten Kapitels unterliegen, ergänzen **und präzisieren** die Bestimmungen dieser Verordnung das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679. **Keine Bestimmung dieser Verordnung darf so angewandt oder ausgelegt werden, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten oder das Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kommunikation geschwächt oder eingeschränkt wird.**

(4) Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften der Union und die nationalen Rechtsvorschriften über die Datenweitergabe, den Datenzugang und die Datennutzung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder **Ordnungswidrigkeiten** oder der Vollstreckung von Strafen oder **verwaltungsrechtlichen Sanktionen**, einschließlich der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁸⁾ und der [Vorschläge über elektronische Beweismittel COM(2018)0225 und COM(2018)0226], sobald diese angenommen sind, sowie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich. Diese Verordnung berührt nicht die Datenerhebung, den Datenaustausch, den Datenzugang und die Datennutzung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers. Im Einklang mit dem Unionsrecht berührt diese Verordnung nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für Tätigkeiten in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung, die nationale Sicherheit, die Zoll- und Steuerverwaltung sowie **die öffentliche Gesundheit und die Sicherheit der Bürger. Diese Verordnung gilt nicht für Daten, die im Zusammenhang mit verteidigungsbezogenen Tätigkeiten, durch Verteidigungsprodukte oder -dienste oder durch Produkte oder Dienstleistungen, die für Verteidigungszwecke eingesetzt und verwendet werden, gesammelt oder erzeugt werden.**

(4a) **Die vorliegende Verordnung ergänzt das Unionsrecht zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, einschließlich der Richtlinie 2005/29/EG, der Richtlinie 2011/83/EU und der Richtlinie 93/13/EWG, und lässt dessen Anwendbarkeit unberührt.**

⁽²⁸⁾ Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79).

(4b) Die Dateninhaber sind nicht verpflichtet, natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen außerhalb der Union Zugang zu Daten zu gewähren, es sei denn, dass dies vom Nutzer verlangt wird oder anderweitig durch das Unionsrecht oder die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrecht vorgesehen ist.

(4c) Die in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen stehen einem freiwilligen, rechtmäßigen gegenseitigen Austausch nicht personenbezogener Daten zwischen Nutzern, Dateninhabern und Datenempfängern, der vertraglich vereinbart wurde, nicht entgegen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Daten“ jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material; **Inhalte oder Daten, die von dem vernetzten Produkt erlangt, erzeugt oder gesammelt oder ihm im Auftrag Dritter zum Zwecke der Speicherung oder Verarbeitung übermittelt werden, fallen nicht unter diese Verordnung;**
- 1a. „personenbezogene Daten“ **personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;**
- 1b. „nicht personenbezogene Daten“ **Daten, bei denen es sich nicht um personenbezogene Daten handelt;**
- 1c. „Einwilligung“ **eine Einwilligung im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679;**
- 1d. „betroffene Person“ **eine betroffene Person im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;**
- 1e. „Datennutzer“ **eine natürliche oder juristische Person, die rechtmäßig Zugang zu bestimmten personenbezogenen oder nicht personenbezogenen Daten hat und berechtigt ist, diese Daten für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke zu nutzen;**
2. „vernetztes Produkt“ einen **■** Gegenstand, der **zugängliche** Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, erzeugt oder sammelt und Daten über einen **■** elektronischen Kommunikationsdienst, **eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang** übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Daten **im Namen Dritter** ist;
3. „verbundener Dienst“ einen digitalen Dienst, einschließlich Software, **aber mit Ausnahme von elektronischen Kommunikationsdiensten**, der so mit einem Produkt verbunden ist, dass das Produkt ohne ihn eine **oder mehrere** seiner **Funktionen** nicht ausführen könnte, **und der den Zugriff des Anbieters oder des Dienstes auf Daten des vernetzten Produkts umfasst;**
4. „virtuelle Assistenten“ Software, die Aufträge, Aufgaben oder Fragen verarbeiten kann, auch aufgrund von Eingaben in Ton- und Schriftform, Gesten oder Bewegungen, und auf der Grundlage dieser Aufträge, Aufgaben oder Fragen den Zugang zu **anderen** Diensten gewährt oder **die Funktionen von Produkten** steuert;
- 4a. „Verbraucher“ **jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;**
5. „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die ein **vernetztes** Produkt besitzt **oder einen verbundenen Dienst** in Anspruch nimmt **oder der vom Eigentümer eines vernetzten Produkts auf der Grundlage eines Miet- oder Leasingvertrags eine vorübergehende Genehmigung erteilt wurde, das vernetzte Produkt zu nutzen oder die verbundenen Dienste in Anspruch zu nehmen, und, wenn das Produkt oder der verbundene Dienst die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, die betroffene Person;**
6. „Dateninhaber“ eine juristische oder natürliche Person, die **auf Daten aus dem vernetzten Produkt zugegriffen oder bei der Erbringung eines verbundenen Dienstes Daten erzeugt hat und die das vertraglich vereinbarte Recht hat, diese Daten zu nutzen, und die gemäß dieser Verordnung, dem geltenden Unionsrecht oder den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts verpflichtet ist, dem Nutzer oder einem Datenempfänger bestimmte Daten zur Verfügung zu stellen;**

7. „Datenempfänger“ eine juristische oder natürliche Person, die **■** nicht der Nutzer eines **vernetzten** Produktes oder verbundenen Dienstes **ist**, und **der ein** Dateninhaber Daten, **auf die von dem vernetzten Produkt aus zugegriffen wurde oder die während der Erbringung eines verbundenen Dienstes erzeugt wurden**, auf **ausdrückliches** Verlangen des Nutzers oder im Einklang mit einer Rechtspflicht aus anderen Rechtsvorschriften der Union oder aus nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts Daten bereitstellt;
8. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf von dieser Verordnung erfasste Verträge und Vorgehensweisen zu Zwecken innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;
9. „öffentliche Stelle“ die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts der Mitgliedstaaten oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Behörden, Körperschaften oder Einrichtungen bestehen;
10. „öffentlicher Notstand“ eine **zeitlich begrenzte** Ausnahmesituation **wie Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Notfälle infolge von Naturkatastrophen sowie von Menschen verursachte Katastrophen größeren Ausmaßes, einschließlich schwerer Cybersicherheitsvorfälle**, die sich negativ auf die Bevölkerung der Union, eines Mitgliedstaats oder eines Teils davon auswirkt, das Risiko schwerwiegender und dauerhafter Folgen für die Lebensbedingungen, die wirtschaftliche Stabilität **oder die finanzielle Stabilität** oder die Gefahr einer erheblichen **und umgehenden** Beeinträchtigung wirtschaftlicher Vermögenswerte in der Union oder in dem bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten birgt **und nach den einschlägigen Verfahren des Unionsrechts oder des nationalen Rechts festgestellt und amtlich ausgerufen wurde**;

10a. „amtliche Statistiken“ europäische Statistiken im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ⁽²⁹⁾;

11. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit Daten in elektronischer Form wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
 12. „Datenverarbeitungsdienst“ eine digitale Dienstleistung, bei der es sich um keinen Online-Inhaltendienst im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1128 handelt, die einem Kunden bereitgestellt wird und eine Verwaltung auf Abruf und einen breiten Fernzugang zu einem skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer, zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Rechenressourcen ermöglicht;
 13. „Dienststart“ eine Reihe von Datenverarbeitungsdiensten, die dasselbe Hauptziel haben und dasselbe grundlegende Dienstmodell für die Datenverarbeitung aufweisen;
 14. „Funktionsäquivalenz“ die Aufrechterhaltung eines Mindestfunktionsumfangs in der Umgebung eines neuen Datenverarbeitungsdienstes nach dem Wechselvorgang, sodass der Nutzer bei einer Eingabe zu Kernelementen des Dienstes vom übernehmenden Dienst das gleiche Ergebnis mit der gleichen Leistung und dem gleichen Niveau der Sicherheit, Betriebsstabilität und Dienstqualität erhält wie vom vorherigen Dienst zum Zeitpunkt der Vertragskündigung;
 15. „offene **Standards**“, technische **■** Spezifikationen **■**, die leistungsbezogen darauf ausgerichtet sind, die Interoperabilität zwischen Datenverarbeitungsdiensten herzustellen **und die durch ein inklusives, kollaboratives, konsensbasiertes und transparentes Verfahren angenommen wurden, von dem maßgeblich betroffene und interessierte Parteien nicht ausgeschlossen werden können**;
-
18. „gemeinsame Spezifikationen“ ein Dokument, bei dem es sich nicht um eine Norm handelt und das technische Lösungen enthält, die es ermöglichen, bestimmte Anforderungen und Pflichten, die im Rahmen dieser Verordnung festgelegt worden sind, zu erfüllen;

⁽²⁹⁾ **Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).**

19. „Interoperabilität“ die Fähigkeit von zwei oder mehr **datenbasierten Diensten, einschließlich** Datenräumen oder Kommunikationsnetzen, Systemen, Produkten, Anwendungen oder Komponenten, Daten **zu verarbeiten**, auszutauschen und zu verwenden, um ihre Funktionen **genau, effizient und einheitlich** auszuführen;
- 19a. „Übertragbarkeit“ die Fähigkeit eines Kunden, importierte oder unmittelbar erzeugte Daten, die dem Kunden eindeutig zugeordnet werden können, zwischen seinem eigenen System und Cloud-Diensten bzw. zwischen Cloud-Diensten verschiedener Anbieter von Cloud-Diensten zu bewegen;
20. „harmonisierte Norm“ eine Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;
- 20a. „gemeinsame europäische Datenräume“ zweck- oder bereichsspezifische oder auch bereichsübergreifende interoperable Rahmen gemeinsamer Normen und Verfahren für die gemeinsame Nutzung oder Verarbeitung von Daten für unter anderem die Entwicklung neuer Produkte und Dienste, die wissenschaftliche Forschung oder Initiativen der Zivilgesellschaft;
- 20b. „Metadaten“ eine strukturierte Beschreibung der Inhalte der Datennutzung, die das Auffinden der entsprechenden Daten bzw. deren Verwendung erleichtert;
- 20c. „Datenvermittlungsdienst“ einen Datenvermittlungsdienst im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2022/868;
- 20d. „Datenaltruismus“ die freiwillige gemeinsame Nutzung von Daten im Sinne von Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2022/868;
- 20e. „Geschäftsgeheimnis“ Informationen, die alle Anforderungen von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 erfüllen;
- 20f. „Träger eines Geschäftsgeheimnisses“ einen Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/943.

KAPITEL II

DATENWEITERGABE VON UNTERNEHMEN AN VERBRAUCHER UND ZWISCHEN UNTERNEHMEN

Artikel 3

Pflicht der Zugänglichmachung für Nutzer von Daten, auf die von vernetzten Produkten zugegriffen wird oder die bei der Erbringung eines verbundenen Dienstes erzeugt werden

(1) **Vernetzte** Produkte werden so konzipiert und hergestellt, dass **von ihnen erhobene**, erzeugte **oder anderweitig erhaltende** Daten, **auf die die Dateninhaber bzw. Datenempfänger zugreifen können**, für den Nutzer standardmäßig **kostenlos** und einfach sicher und — soweit relevant und **technisch machbar** — **in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format** unmittelbar zugänglich sind. **Die Daten müssen in der Form zur Verfügung stehen, in der sie von dem vernetzten Produkt erhoben, erhalten oder erzeugt wurden, wobei nur die minimalen Anpassungen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für Dritte nutzbar zu machen, einschließlich der zugehörigen Metadaten, die zur Interpretation und Nutzung der Daten benötigt werden.** Informationen, die mithilfe komplexer proprietärer Algorithmen aus diesen Daten abgeleitet bzw. gefolgert wurden, insbesondere wenn dabei die Ausgabe mehrerer Sensoren in dem vernetzten Produkt kombiniert wurde, fallen nicht unter die Verpflichtung des Dateninhabers zur Weitergabe von Daten an Nutzer bzw. Datenempfänger, sofern der Nutzer und der Dateninhaber nichts anderes vereinbart haben. Falls es sich bei dem Nutzer um eine betroffene Person handelt, müssen die vernetzten Produkte die Möglichkeit bieten, ihre Rechte als betroffene Personen direkt wahrzunehmen, sofern dies technisch möglich ist. Vernetzte Produkte müssen so konzipiert und hergestellt werden, dass den betroffenen Personen unabhängig von ihrem Rechtsanspruch auf das vernetzte Produkt die Möglichkeit geboten wird, die unter diese Verordnung fallenden Produkte in einer Weise zu nutzen, die so wenig wie möglich in die Privatsphäre eingreift. Die in Unterabsatz 1 festgelegten Anforderungen müssen ohne Beeinträchtigung der Funktionalität des vernetzten Produkts und der verbundenen Dienste sowie im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Datensicherheitsanforderungen erfüllt werden.

(1a) Die Dateninhaber können ein Datenverlangen ablehnen, wenn der Zugang zu den Daten durch Unionsrecht oder nationales Recht untersagt ist.

(2) Vor Abschluss *des Kaufs eines vernetzten Produkts muss der Hersteller oder gegebenenfalls der Verkäufer* dem Nutzer mindestens folgende Informationen *in einfacher Weise und* in einem klaren und verständlichen Format bereitstellen:

- a) *Art der Daten, Format, Erhebungsfrequenz, Speicherkapazität der Geräte und geschätzte Menge zugänglicher Daten, die das vernetzte Produkt erheben, erzeugen oder anderweitig erhalten kann;*
- b) *ob das vernetzte Produkt in der Lage ist, Daten kontinuierlich und in Echtzeit zu erzeugen;*
- ba) *ob die Daten auf dem Gerät oder auf einem entfernten Server gespeichert werden, einschließlich des Zeitraums, in dem sie gespeichert werden sollen;*
- c) *wie der Nutzer kostenlos auf diese Daten zugreifen, sie gegebenenfalls abrufen und ihre Löschung anfordern kann;*
- ca) *die technischen Mittel für den Datenzugriff wie Software Development Kits oder Anwendungsprogrammierschnittstellen sowie ihre Nutzungsbedingungen und die Dienstqualität sind hinreichend zu beschreiben, sodass die Entwicklung entsprechender Möglichkeiten des Zugriffs begünstigt wird;*
- cb) *ob ein Dateninhaber Träger von Geschäftsgeheimnissen oder Inhaber sonstiger Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf die Daten ist, auf die das vernetzte Produkt voraussichtlich zugreifen wird oder die bei der Erbringung des verbundenen Dienstes voraussichtlich erzeugt werden, und, falls nicht, die Identität des Trägers des Geschäftsgeheimnisses, wie z. B. seinen Handelsnamen und die Anschrift des Ortes, an dem er ansässig ist.*

(2a) *Verbundene Dienste müssen so erbracht werden, dass die dabei erzeugten Daten, die die digitalisierten Nutzerhandlungen und -vorgänge abbilden, standardmäßig einfach, sicher und — soweit relevant und technisch machbar — für den Nutzer kostenlos in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den einschlägigen Metadaten, die für die Interpretation und Nutzung erforderlich sind, direkt zugänglich sind.*

(2b) *Bei Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Nutzer und einem Anbieter verbundener Dienste, die den Zugang des Anbieters zu Daten von dem vernetzten Produkt im Einklang mit Artikel 4 Absatz 6 dieser Verordnung umfasst, ist in der Vereinbarung Folgendes anzugeben:*

- a) *Art, Umfang, Häufigkeit der Erhebung und Format der Daten, auf die der Anbieter verbundener Dienste durch das vernetzte Produkt zugreift, sowie gegebenenfalls die für den Nutzer geltenden Modalitäten für den Zugriff oder die Abfrage dieser Daten, einschließlich des Zeitraums, in dem sie gespeichert werden sollen;*
- b) *Art und geschätzter Umfang der während der Erbringung des verbundenen Dienstes erzeugten Daten sowie die für den Nutzer geltenden Modalitäten für den Zugriff oder die Abfrage dieser Daten;*
- c) *detaillierte, aussagekräftige Zustimmungsmöglichkeiten zur Datenverarbeitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2016/679;*
- d) *ob der Diensteanbieter, der den verbundenen Dienst erbringt, in seiner Rolle als Dateninhaber beabsichtigt, die Daten, auf die über das verbundene Produkt zugegriffen wird, selbst zu verwenden oder einem oder mehreren Dritten die Nutzung der Daten zu dem mit dem Nutzer vereinbarten Zwecke zu gestatten;*
- e) *den Handelsnamen des Anbieters des verbundenen Dienstes, seine Rechtsträgerkennung, Kontaktdaten und die Anschrift des Ortes, an dem er ansässig ist, und gegebenenfalls andere Datenverarbeitungsparteien;*
- f) *gegebenenfalls die Kommunikationsmittel, mit denen der Nutzer den Anbieter rasch kontaktieren und effizient mit seinem Personal kommunizieren kann;*
- g) *wie der Nutzer veranlassen kann, dass die Daten an einen Datenempfänger weitergegeben werden, und wie er gegebenenfalls die Einwilligung zur Weitergabe der Daten widerrufen kann;*

- h) ob der Dateninhaber Träger von Geschäftsgeheimnissen oder Inhaber sonstiger Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf die Daten ist, die bei der Verwendung des Produkts oder des verbundenen Dienstes voraussichtlich erzeugt werden, und, falls nicht, die Identität des Trägers des Geschäftsgeheimnisses, wie z. B. seinen Handelsnamen, seine Rechtsträgerkennung und die Anschrift des Ortes, an dem er ansässig ist;
- i) wie der Nutzer Berechtigungen verwalten kann, um in die Nutzung von Daten einzuwilligen, nach Möglichkeit mit Optionen für eine detaillierte Einwilligung, darunter auch die Option, eine einem Dateninhaber zur Nutzung der Nutzerdaten oder den von einem Dateninhaber benannten Dritten erteilte Einwilligung zurückzuziehen oder geografische Ortsanschriften auszuschließen;
- j) die Dauer der Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Anbieter des verbundenen Dienstes sowie die Modalitäten für die vorzeitige Kündigung einer solchen Vereinbarung sowie den Mindestzeitraum, für den garantiert ist, dass für den verbundenen Dienst Aktualisierungen in Bezug auf Sicherheit und Funktionalität bereitgestellt werden;
- k) das Recht des Nutzers, bei der in Artikel 31 genannten Datenkoordinator Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Kapitels einzulegen.

Artikel 3a

Datenkompetenz

(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung fördern die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen und Instrumente zur Entwicklung von Datenkompetenz, und zwar branchenübergreifend und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der betroffenen Gruppen von Nutzern, Verbrauchern und Unternehmen, unter anderem durch Aus- und Weiterbildungs-, Qualifizierungs- und Umschulungsprogramme und unter Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses in Bezug auf Geschlecht und Alter, um eine faire Datengesellschaft und einen fairen Datenmarkt zu ermöglichen.

Artikel 4

Die Rechte und Pflichten der Nutzer und Dateninhaber auf den Zugang zu den Daten, auf die von vernetzten Produkten zugegriffen wird oder die bei der Erbringung verbundener Dienste erzeugt werden, und auf deren Nutzung und Bereitstellung

(1) Soweit der Nutzer nicht direkt vom Produkt aus auf die Daten zugreifen kann, stellen Dateninhaber dem Nutzer **alle Daten, auf die sie über ein verbundenes Produkt zugreifen oder die bei der Erbringung verbundener Dienste erzeugt werden**, unverzüglich, auf einfache und sichere Weise und in einem umfassenden strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, kostenlos und, soweit relevant und technisch machbar, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung; dies umfasst auch die Bereitstellung aller aus diesen Daten abgeleiteten personenbezogenen Daten für eine betroffene Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679, zusammen mit den entsprechenden Metadaten. Die Daten werden in der Form bereitgestellt, in der sie von dem vernetzten Produkt abgerufen oder von dem verbundenen Dienst erzeugt wurden, wobei nur geringfügige Anpassungen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für Dritte nutzbar zu machen, einschließlich der zugehörigen Metadaten, die für die Interpretation und Nutzung der Daten benötigt werden. Informationen, die durch komplexe proprietäre Algorithmen aus diesen Daten abgeleitet oder gefolgert werden, insbesondere wenn sie die Ausgabe mehrerer Sensoren in dem vernetzten Produkt kombinieren, fallen nicht unter die Verpflichtung des Dateninhabers zur Weitergabe von Daten an Nutzer oder Datenempfänger, es sei denn, zwischen dem Nutzer und dem Dateninhaber wurde eine andere Vereinbarung getroffen. Jedes an einen Dateninhaber gerichtete Ersuchen auf Datenzugang sollte auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege erfolgen, soweit dies technisch machbar ist, und gegebenenfalls den Typ, die Art oder den Umfang der angeforderten Daten angeben.

(1a) Dateninhaber können ein Datenverlangen ablehnen, wenn der Zugang zu den Daten durch Unionsrecht oder nationales Recht verboten ist.

(1b) Nutzer und Dateninhaber können sich vertraglich darauf einigen, den Zugang zu oder die Verwendung oder die weitere gemeinsame Nutzung von Daten zu beschränken oder zu untersagen, wenn dies die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheit des Produkts beeinträchtigen könnte. Jede Partei kann den Fall an den Datenkoordinator verweisen, damit dieser beurteilt, ob eine solche Beschränkung gerechtfertigt ist, insbesondere im Hinblick auf schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens von Menschen. Die zuständigen sektoralen Behörden erhalten in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, technisches Fachwissen zur Verfügung zu stellen.

(1c) Wenn alle Bestimmungen dieser Verordnung und die in der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen eingehalten werden, haftet ein Dateninhaber gegenüber dem Nutzer nicht für Schäden, die sich aus den bereitgestellten Daten ergeben, sofern der Dateninhaber die Daten rechtmäßig im Einklang mit dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften verarbeitet hat und die einschlägigen Cybersicherheitsanforderungen und gegebenenfalls die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der gemeinsam genutzten Daten erfüllt hat. Bei der Einhaltung dieser Verordnung haftet ein Nutzer, der Daten, auf die

aus dem verbundenen Produkt zugegriffen wurde oder die er auf ein Verlangen gemäß Artikel 4 Absatz 1 erhalten hat, rechtmäßig einem Dritten zur Verfügung stellt, oder ein Datenempfänger, der ihm von einem Dateninhaber zur Verfügung gestellte Daten rechtmäßig an einen Dritten weitergibt, nicht für Schäden, die sich aus der Weitergabe dieser Daten ergeben, sofern der Nutzer oder der Datenempfänger die Daten im Einklang mit dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften verarbeitet und den einschlägigen Cybersicherheitsanforderungen und gegebenenfalls den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der gemeinsam genutzten Daten nachgekommen ist.

(1d) Die Dateninhaber dürfen die Ausübung der Rechte oder die Wahlmöglichkeiten der Nutzer nicht unangemessen erschweren, auch nicht dadurch, dass sie den Nutzern in nicht neutraler Weise Wahlmöglichkeiten anbieten oder die Autonomie, die Entscheidungsfreiheit oder die freie Wahl des Nutzers durch die Struktur, die Gestaltung, die Funktion oder die Funktionsweise einer Benutzeroberfläche oder eines Teils davon unterläuft oder beeinträchtigen.

(2) Die Dateninhaber **verlangen** vom Nutzer keine Informationen, die über das hinausgehen, was erforderlich ist, um dessen Eigenschaft als Nutzer gemäß Absatz 1 zu überprüfen. Die Dateninhaber **bewahren** keine Informationen über den Zugang des Nutzers zu den verlangten Daten auf, die über das hinausgehen, was für die ordnungsgemäße Ausführung des Zugangsverlangens des Nutzers und für die Sicherheit und Pflege der Dateninfrastruktur erforderlich ist. **Ist eine Identifizierung gesetzlich vorgeschrieben, ermöglichen es die Dateninhaber den Nutzern, sich mit der EUId-Brieftasche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu identifizieren und zu authentifizieren.**

(3) Geschäftsgeheimnisse **sind zu wahren und** werden nur offengelegt, wenn vorab alle besonderen Maßnahmen **gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943** getroffen worden sind, die erforderlich sind, um **ihre** Vertraulichkeit, insbesondere gegenüber Dritten, zu wahren. Der Dateninhaber **oder, falls er nicht gleichzeitig der Dateninhaber ist, der Inhaber der Geschäftsgeheimnisse bestimmt die Daten, die als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind**, und kann mit dem Nutzer **technische und organisatorische** Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der gemeinsam genutzten Daten, insbesondere gegenüber Dritten, **sowie Haftungsbestimmungen** vereinbaren. **Zu diesen technischen und organisatorischen Maßnahmen gehören gegebenenfalls Mustervertragsbestimmungen, vertrauliche Vereinbarungen, strenge Zugangsprotokolle, technische Standards und die Anwendung von Verhaltenskodizes. In Fällen, in denen der Nutzer diese Maßnahmen nicht umsetzt oder die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen untergräbt, kann der Dateninhaber die Weitergabe von als Geschäftsgeheimnisse eingestuft Daten aussetzen. In solchen Fällen muss der Dateninhaber dem Datenkoordinator des Mitgliedstaats, in dem er gemäß Artikel 31 dieser Verordnung niedergelassen ist, unverzüglich mitteilen, dass er die Weitergabe der Daten ausgesetzt hat, und angeben, welche Maßnahmen nicht umgesetzt wurden oder bei welchen Geschäftsgeheimnissen gegen die Vertraulichkeit verstoßen wurde. Möchte der Nutzer die Entscheidung des Dateninhabers, die Weitergabe der Daten auszusetzen, anfechten, so entscheidet der Datenkoordinator innerhalb einer angemessenen Frist, ob die Weitergabe der Daten wieder aufgenommen wird oder nicht, und gibt, wenn ja, an, unter welchen Bedingungen sie wieder aufgenommen wird.**

(4) Der Nutzer darf **■** aufgrund eines Verlangens nach Absatz 1 erlangte Daten nicht zur Entwicklung eines Produktes oder eines Teils davon nutzen, das mit dem Produkt, von dem die Daten stammen, in **direktem** Wettbewerb steht, **und er darf diese Daten nicht nutzen, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des Herstellers zu erlangen.**

(4a) Der Nutzer darf **keine Zwangsmittel einsetzen oder Lücken in der technischen Infrastruktur eines Dateninhabers, mit der die Daten geschützt werden sollen, ausnutzen, um Zugang zu Daten zu erlangen.**

(4b) Die Nutzer haben das Recht, nicht personenbezogene Daten, auf die über das verbundene Produkt zugegriffen wird oder die aufgrund eines Verlangens nach Absatz 1 erhalten wurden, entweder direkt, über einen Dateninhaber oder über Anbieter von Datenvermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/868 zu kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken an einen Datenempfänger weiterzugeben. Die Weitergabe von Daten zwischen einem Nutzer und einem Datenempfänger erfolgt über vertragliche Vereinbarungen, und die Bestimmungen des Kapitels IV über faire, angemessene und nichtdiskriminierende Bedingungen gelten entsprechend für die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Nutzern und Datenempfängern.

(5) Ist der Nutzer keine von der Datenverarbeitung betroffene Person, so darf der Dateninhaber personenbezogene Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, dem Nutzer nur dann zur Verfügung stellen, wenn **alle Bedingungen und Regeln des geltenden Datenschutzrechts eingehalten sind, insbesondere wenn** es dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 **und des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG** erfüllt sind.

(6) **Dateninhaber dürfen** nicht personenbezogene Daten, **auf die sie über ein vernetztes Produkt zugreifen** oder die **im Zuge der Bereitstellung eines** verbundenen Dienstes erzeugt werden, nur auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Nutzer nutzen. Der Dateninhaber darf **die Nutzung des Produkts oder des verbundenen Dienstes nicht davon abhängig machen, dass der Nutzer ihm die Verarbeitung von Daten gestattet, die für die Funktionalität des Produkts oder die Erbringung des verbundenen Dienstes nicht erforderlich sind.** Der Dateninhaber löscht die Daten, sobald sie für den vertraglich vereinbarten Zweck nicht mehr benötigt werden. Die Dateninhaber und Nutzer dürfen solche Daten, die bei der Nutzung des Produktes oder verbundenen Dienstes **erlangt, gesammelt oder** erzeugt werden, nicht verwenden, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden **der anderen Partei** oder in die Nutzung des Produktes oder verbundenen Dienstes durch **die andere Partei** zu erlangen, wenn dies die gewerbliche Position **der anderen Partei** auf den Märkten, auf denen der Nutzer tätig ist, untergraben könnte.

(6a) **Dateninhaber dürfen nicht personenbezogene Daten, auf die sie über das vernetzte Produkt gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a zugreifen, Dritten weder zu kommerziellen noch zu nichtkommerziellen Zwecken zur Verfügung stellen, außer zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Nutzer. Gegebenenfalls verpflichten die Dateninhaber Dritte vertraglich, die von ihnen erhaltenen Daten nicht erneut weiterzugeben.**

(6b) **Ermöglicht die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Dateninhaber die Verwendung von nicht personenbezogenen Daten, auf die sie über das vernetzte Produkt gemäß Artikel 3 Absatz 2a Buchstabe a zugreifen, kann der Dateninhaber diese Daten zu folgenden Zwecken verwenden:**

- a) **Verbesserung der Funktionsweise des vernetzten Produkts oder der verbundenen Dienste;**
- b) **Entwicklung neuer Produkte oder Dienste;**
- c) **Anreicherung, Manipulation oder Zusammenführung mit anderen Daten, auch mit dem Ziel, den sich daraus ergebenden Datensatz Dritten zur Verfügung zu stellen, solange der abgeleitete Datensatz es nicht ermöglicht, einzelne Datenelemente zu ermitteln, die von dem vernetzten Produkt an den Dateninhaber übermittelt wurden, und es Dritten nicht erlaubt ist, diese Datenelemente aus dem Datensatz abzurufen.**

(6c) **Die Nutzer haben in Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen das Recht, Datenempfängern oder Dateninhabern unter allen rechtmäßigen vertraglichen Bedingungen Daten zur Verfügung zu stellen, unter anderem durch die Vereinbarung, die weitere gemeinsame Nutzung dieser Daten zu beschränken oder einzuschränken, und als Gegenleistung für den Verzicht auf ihr Recht, diese Daten rechtmäßig zu verwenden oder weiterzugeben, eine angemessene Vergütung zu erhalten. Die Datenempfänger oder Dateninhaber dürfen das Angebot eines damit verbundenen Dienstes oder dessen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Preisgestaltung, nicht von einer solchen Zustimmung des Nutzers abhängig machen oder den Nutzer in irgendeiner anderen Weise zwingen, täuschen oder manipulieren, damit er die Daten unter derartigen Vertragsbedingungen zur Verfügung stellt.**

Artikel 5

Recht **des Nutzers auf** Weitergabe von Daten an Dritte

(1) **Auf Verlangen eines Nutzers oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei, beispielsweise eines autorisierten Datenvermittlungsdiensts im Sinne der Verordnung (EU) 2022/868, stellen die Dateninhaber die Daten, auf die sie von einem vernetzten Produkt aus zugreifen oder die bei der Erbringung eines damit verbundenen Dienstes erzeugt werden, einem Dritten unverzüglich, auf einfache und sichere Weise, in einem umfassenden, strukturierten, allgemein verwendeten und maschinenlesbaren Format, für den Nutzer kostenlos, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, und, soweit relevant und technisch machbar, kontinuierlich und in Echtzeit bereit. Handelt es sich bei dem Nutzer um eine betroffene Person, so werden personenbezogene Daten für die von der betroffenen Person angegebenen Zwecke verarbeitet, wie z. B.**

- a) **die Erbringung von Anschlussdiensten, wie die Wartung und Reparatur des Produkts, einschließlich der Erbringung eines Anschlussdienstes, der mit einem vernetzten Produkt oder verbundenen Dienst des Dateninhabers in Wettbewerb steht;**
- b) **die Ermöglichung der Aktualisierung der Software des vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes durch den Nutzer, insbesondere zur Behebung von Sicherheits- und Nutzbarkeitsproblemen;**
- c) **spezifische, in der Union anerkannte Datenvermittlungsdienste oder spezifische Dienste, die von in der Union anerkannten datenaltruistischen Organisationen gemäß den Bedingungen und Anforderungen der Kapitel III und IV der Verordnung (EU) 2022/868 erbracht werden.**

Die Daten werden in der Form bereitgestellt, in der sie von dem Produkt abgerufen wurden, wobei nur geringfügige Anpassungen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für Dritte nutzbar zu machen, einschließlich der zugehörigen Metadaten, die für die Interpretation und Nutzung der Daten benötigt werden. Informationen, die durch komplexe proprietäre Algorithmen aus diesen Daten abgeleitet oder gefolgert werden, insbesondere wenn sie die Ausgabe mehrerer Sensoren in dem vernetzten Produkt kombinieren, fallen nicht unter die Verpflichtung des Dateninhabers zur Weitergabe von Daten an Nutzer oder Datenempfänger, es sei denn, zwischen dem Nutzer und dem Dateninhaber wurde eine andere Vereinbarung getroffen.

(1a) Das Recht nach Absatz 1 gilt nicht für Daten, die aus der Nutzung eines Produkts oder einem damit verbundenen Dienst im Zusammenhang mit der Erprobung anderer neuer Produkte, Stoffe oder Verfahren, die noch nicht auf dem Markt sind, gewonnen wurden, es sei denn, die Verwendung durch einen Dritten wird durch die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Nutzer gestattet, mit dem der Nutzer die Verwendung eines seiner Produkte zur Erprobung anderer neuer Produkte, Stoffe oder Verfahren vereinbart hat.

(2) Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und für mindestens einen dieser Dienste nach Artikel [...] der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurde, kommt nicht als zulässiger **Datenempfänger** im Sinne dieses Artikels in Betracht und darf daher nicht

- (a) einen Nutzer in irgendeiner Weise auffordern oder geschäftlich anreizen, auch nicht durch eine finanzielle oder sonstige Gegenleistung, Daten, die vom Nutzer aufgrund eines Verlangens nach Artikel 4 Absatz 1 erlangt wurden, für einen seiner Dienste bereitzustellen;
- (b) einen Nutzer auffordern oder geschäftlich anreizen, vom Dateninhaber zu verlangen, gemäß Absatz 1 dieses Artikels Daten für einen seiner Dienste bereitzustellen;
- (c) von einem Nutzer Daten erhalten, die der Nutzer aufgrund eines Verlangens nach Artikel 4 Absatz 1 erlangt hat.

(3) Der Nutzer oder der **Datenempfänger** braucht keine Informationen herauszugeben, die über das hinausgehen, was erforderlich ist, um dessen Eigenschaft als Nutzer oder **Datenempfänger** gemäß Absatz 1 zu überprüfen. **Die** Dateninhaber **bewahren** keine Informationen über den Zugang des **Datenempfängers** zu den verlangten Daten auf, die über das hinausgehen, was für die ordnungsgemäße Ausführung des Zugangsverlangens des **Datenempfängers** und für die Sicherheit und Pflege der Dateninfrastruktur erforderlich ist.

(4) Der **Datenempfänger** darf keine Zwangsmittel einsetzen oder ■ Lücken in der technischen Infrastruktur eines Dateninhabers, mit der die Daten geschützt werden sollen, ausnutzen, um Zugang zu Daten zu erlangen.

(5) Der Dateninhaber darf nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung des Produktes oder verbundenen Dienstes **erlangt, gesammelt oder** erzeugt werden, nicht verwenden, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Dritten oder in die Nutzung durch den Dritten zu erlangen, wenn dies die gewerbliche Position des Dritten auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte, es sei denn, der Dritte hat einer solchen Nutzung **ausdrücklich** zugestimmt und hat die technische Möglichkeit, diese Zustimmung jederzeit **auf einfache Weise** zu widerrufen.

(6) **Handelt es sich bei der** betroffene Person **nicht um den Nutzer, der den Zugang verlangt**, so **darf der Dateninhaber** personenbezogene Daten, die bei **ihrer** Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes **erlangt, gesammelt oder** erzeugt werden, **und von dieser Nutzung abgeleitete oder gefolgerte Daten einem Dritten** nur dann **bereitstellen**, wenn es dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 **und des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG** erfüllt sind.

(7) Die Ausübung der Rechte der betroffenen Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und insbesondere des Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der genannten Verordnung darf durch Versäumnisse seitens des Dateninhabers oder des Dritten, Vorkehrungen für die Übermittlung der Daten zu treffen, nicht behindert, verhindert oder beeinträchtigt werden.

(8) Geschäftsgeheimnisse werden Dritten gegenüber nur insoweit offengelegt, als dies für den zwischen dem Nutzer und dem Dritten vereinbarten Zweck **des Ersuchens** unbedingt erforderlich ist und der Dritte alle zwischen ihm und dem Dateninhaber **oder dem Inhaber der Geschäftsgeheimnisse, wenn dieser nicht gleichzeitig der Dateninhaber ist**, vereinbarten besonderen Maßnahmen **vor der Offenlegung** getroffen hat, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit des Geschäftsgeheimnisses zu wahren. In diesem Fall **bestimmt der Dateninhaber oder der Inhaber der Geschäftsgeheimnisse die Daten, die** als Geschäftsgeheimnisse **geschützt werden**, und die **technischen und organisatorischen** Maßnahmen zur

Wahrung *ihrer* Vertraulichkeit *sowie die Haftungsbestimmungen. Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen werden* in der Vereinbarung zwischen dem Dateninhaber *oder dem Inhaber der Geschäftsgeheimnisse* und dem Dritten festgelegt, *gegebenenfalls auch durch Mustervertragsbestimmungen, strenge Zugangsprotokolle, vertrauliche Vereinbarungen, technische Standards und die Anwendung von Verhaltenskodizes. In Fällen, in denen der Dritte diese Maßnahmen nicht umsetzt oder die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen untergräbt, kann der Dateninhaber die Weitergabe von als Geschäftsgeheimnisse eingestuft Daten aussetzen. In solchen Fällen muss der Dateninhaber dem Datenkoordinator des Mitgliedstaats, in dem er gemäß Artikel 31 niedergelassen ist, unverzüglich mitteilen, dass er die Weitergabe der Daten ausgesetzt hat, und angeben, welche Maßnahmen nicht umgesetzt wurden oder bei welchen Geschäftsgeheimnissen gegen die Vertraulichkeit verstoßen wurde. Möchte der Dritte die Entscheidung des Dateninhabers, die Weitergabe der Daten auszusetzen, anfechten, so entscheidet der Datenkoordinator innerhalb einer angemessenen Frist, ob die Weitergabe der Daten wieder aufgenommen wird oder nicht, und gibt, falls dies der Fall ist, an, unter welchen Bedingungen sie wieder aufgenommen wird.*

(9) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte anderer *betroffener* Personen *gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften* nicht beeinträchtigen.

Artikel 6

Pflichten *von Datenempfängern*, die Daten auf Verlangen des Nutzers erhalten

(1) Ein *Datenempfänger* verarbeitet  ihm nach Artikel 5 bereitgestellte personenbezogene Daten nur für die Zwecke und unter den Bedingungen, die er mit dem Nutzer vereinbart hat, und *wenn alle Bedingungen und Regeln des geltenden Datenschutzrechts eingehalten sind, insbesondere wenn es dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG erfüllt sind, und* — soweit personenbezogene Daten betroffen sind — vorbehaltlich der Rechte der betroffenen Person. *Der Datenempfänger löscht die Daten, sobald sie für den vertraglich vereinbarten Zweck nicht mehr benötigt werden, sofern mit dem Nutzer nicht etwas anderes vereinbart wurde.*

(2) Der *Datenempfänger* darf nicht

- a) *die Ausübung der Rechte oder die Wahlmöglichkeiten der Nutzer übermäßig erschweren, auch nicht indem er den Nutzern Wahlmöglichkeiten auf nicht neutrale Weise anbietet, oder* den Nutzer in irgendeiner Weise zwingen, täuschen oder manipulieren *oder* — auch mittels einer digitalen Schnittstelle mit dem Nutzer *oder eines Teils davon, einschließlich ihrer Struktur, Gestaltung, Funktion oder Art der Bedienung* — die Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten des Nutzers untergraben oder beeinträchtigen;
- b) die erhaltenen Daten für das Profiling natürlicher Personen im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679 nutzen, es sei denn, *dies steht im Einklang mit jener Verordnung;*
- c) die erhaltenen Daten einem anderen Dritten bereitstellen, *ohne den Nutzer in einer klaren und leicht zugänglichen Weise darauf hinzuweisen und seine ausdrückliche vertragliche Zustimmung einzuholen;*
- d) die erhaltenen Daten einem Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und für mindestens einen dieser Dienste gemäß Artikel 3 der [Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte)] als Torwächter benannt wurde, bereitstellen;
- e) die erhaltenen Daten nutzen, um ein Produkt zu entwickeln, das mit dem Produkt, von dem die Daten stammen, im Wettbewerb steht, oder die Daten zu diesem Zweck an einen anderen Dritten weitergeben; *auch darf der Datenempfänger nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, nicht verwenden, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Dateninhabers oder in die Nutzung durch den Dateninhaber zu erlangen, wenn dies die gewerbliche Position des Dateninhabers auf den Märkten, auf denen der Dateninhaber tätig ist, untergraben könnte.*
- ea) *die erhaltenen Daten in einer Weise verwenden, die die Sicherheit des Produkts oder des verbundenen Dienstes bzw. der verbundenen Dienste beeinträchtigt;*
- eb) *gegebenenfalls die mit dem Dateninhaber oder dem Inhaber der Geschäftsgeheimnisse gemäß Artikel 5 Absatz 8 dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen missachten und die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen verletzen;*

- ec) *die Daten verwenden, um vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2008/114/EG zu stören.*

- (2a) Der Dritte trägt die Verantwortung, für die Sicherheit und den Schutz der Daten zu sorgen, die er von einem Dateninhaber erhält.**

Artikel 7

Umfang der Pflichten zur Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehmen

- (1) Die Pflichten nach diesem Kapitel gelten nicht für **■ Unternehmen ■**, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG gelten, sofern diese Unternehmen keine Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG haben, die nicht als Kleinst- oder Kleinunternehmen gelten, **und sofern das Kleinst- oder Kleinunternehmen nicht als Unterauftragnehmer mit der Herstellung oder dem Entwurf eines Produktes oder der Erbringung eines verbundenen Dienstes beauftragt wurde.**

- (2) Wird in dieser Verordnung auf Produkte und verbundene Dienste Bezug genommen, so schließt diese Bezugnahme auch virtuelle Assistenten ein, soweit diese für den Zugang zu einem Produkt oder verbundenen Dienst oder dessen Steuerung benutzt werden.

KAPITEL III

PFLICHTEN DER DATENINHABER, DIE RECHTLICH VERPFLICHTET SIND, DATEN BEREITZUSTELLEN

Artikel 8

Bedingungen, unter denen Dateninhaber Datenempfängern Daten bereitstellen **■**

- (1) Ist ein Dateninhaber nach Artikel 5 oder nach anderen Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts verpflichtet, einem Datenempfänger Daten bereitzustellen, **so vereinbart er mit einem Datenempfänger die Modalitäten für die Bereitstellung der Daten, und** dies geschieht zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und in transparenter Weise im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und des Kapitels IV.

- (2) **■** Eine Vertragsklausel in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten ist nicht bindend, wenn sie die Bedingungen des Artikels 13 erfüllt oder wenn sie die Ausübung der Rechte des Nutzers nach Kapitel II ausschließt, davon abweicht oder deren Wirkung abändert.

- (3) Bei der Bereitstellung von Daten darf ein Dateninhaber **in Bezug auf die Modalitäten der Weitergabe von Daten** nicht zwischen vergleichbaren Kategorien von Datenempfängern, einschließlich seiner Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG, diskriminieren. **Hat** ein Datenempfänger **begründete Bedenken**, dass die Bedingungen, unter denen ihm Daten bereitgestellt werden, diskriminierend sind, so **legt der Dateninhaber dem Datenempfänger unverzüglich den Nachweis vor, der belegt**, dass keine Diskriminierung vorliegt.

-
- (5) Dateninhaber und Datenempfänger brauchen keine Informationen herauszugeben, die über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Einhaltung der für die Datenbereitstellung vereinbarten Vertragsbedingungen oder die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Verordnung oder aus anderen anwendbaren Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts zu überprüfen.

- (5a) Dateninhaber und Datenempfänger treffen alle erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen, um die Sicherheit und Integrität der Datenübermittlung zu gewährleisten.**

- (6) Eine Pflicht, einem Datenempfänger Daten bereitzustellen, verpflichtet nicht zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943, es sei denn, im Unionsrecht, einschließlich **des Artikels 4 Absatz 3, des Artikels 5 Absatz 8 und** des Artikels 6 dieser Verordnung, oder in nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts ist etwas anderes vorgesehen.

Artikel 9

Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten

(1) Jede Gegenleistung, die zwischen einem Dateninhaber und einem Datenempfänger für die Bereitstellung von Daten **im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen** vereinbart wird, muss **diskriminierungsfrei und angemessen** sein. **Dateninhaber, Datenempfänger oder Dritte dürfen von den Verbrauchern oder betroffenen Personen weder direkt noch indirekt ein Entgelt, einen Ausgleich oder Kosten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Daten oder dem Zugang zu Daten verlangen.**

(2) Ist der Datenempfänger **eine gemeinnützige Forschungsorganisation oder ein KMU** im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG **und haben diese Unternehmen keine Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG und sind keine KMU**, so darf die vereinbarte Gegenleistung nicht höher sein als die Kosten, die mit der Bereitstellung der Daten für den Datenempfänger unmittelbar zusammenhängen und dem Verlangen zuzurechnen sind. Artikel 8 Absatz 3 gilt entsprechend. **Im Falle eines KMU informiert der Dateninhaber aktiv über die Verpflichtung, die Daten vorzugsweise auf der Grundlage eines kostenorientierten Modells bereitzustellen.**

(2a) Die Kommission arbeitet Leitlinien zur Festlegung von Kriterien für Kategorien von Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Daten aus, die die Grundlage für die Gewährung eines Ausgleichs gemäß Absatz 1 bilden.

(3) Dieser Artikel steht dem nicht entgegen, dass andere Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts eine Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten ausschließen oder eine geringere Gegenleistung vorsehen.

(4) Der Dateninhaber stellt dem Datenempfänger Informationen zur Verfügung, denen die Grundlage für die Berechnung der Gegenleistung so detailliert zu entnehmen ist, dass der Datenempfänger überprüfen kann, ob die Anforderungen des Absatzes 1 und gegebenenfalls des Absatzes 2 erfüllt sind.

Artikel 10

Streitbeilegung

(1) **Nutzer**, Dateninhaber und Datenempfänger haben Zugang zu Streitbeilegungsstellen, die nach Absatz 2 dieses Artikels zugelassen sind, um Streitigkeiten in Bezug auf **die Erfüllung der Verpflichtung des Dateninhabers, dem Datenempfänger auf Verlangen des Nutzers Daten zur Verfügung zu stellen**, die Festlegung fairer, angemessener und nichtdiskriminierender Bedingungen für die Bereitstellung von Daten und die transparente Art und Weise der Bereitstellung von Daten gemäß den Artikeln 8, 9 und 13 beizulegen.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem die Streitbeilegungsstelle niedergelassen ist, lässt diese Stelle auf deren Antrag hin zu, nachdem die Stelle nachgewiesen hat, dass sie alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) sie ist unparteiisch und unabhängig und wird ihre Entscheidungen nach klaren und fairen Verfahrensregeln treffen;
- b) sie verfügt über das erforderliche Fachwissen in Bezug auf die Festlegung fairer, angemessener und nicht-diskriminierender Bedingungen für die Bereitstellung von Daten und die transparente Art und Weise ihrer Bereitstellung, das es der Stelle ermöglicht, solche Bedingungen wirksam festzulegen;
- c) sie ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht erreichbar;
- d) sie ist in der Lage, ihre Entscheidungen rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache **des Mitgliedstaats, in dem die Stelle niedergelassen ist**, zu treffen.

Ist in einem Mitgliedstaat bis zum [Datum des Geltungsbeginns der Verordnung] keine Streitbeilegungsstelle zugelassen worden, so richtet dieser Mitgliedstaat eine Streitbeilegungsstelle ein, die die in den Buchstaben a bis d dieses Absatzes genannten Bedingungen erfüllt, und lässt diese zu.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nach Absatz 2 zugelassenen Streitbeilegungsstellen mit. Die Kommission veröffentlicht auf einer eigens hierfür eingerichteten Website eine Liste dieser Stellen und hält diese auf dem neuesten Stand.

(4) Die Streitbeilegungsstellen machen den betroffenen Parteien die Entgelte oder die zur Festsetzung der Entgelte verwendeten Methoden bekannt, bevor diese Parteien eine Entscheidung beantragen.

(5) Die Streitbeilegungsstellen verweigern die Bearbeitung eines Streitbeilegungsantrags, der bereits bei einer anderen Streitbeilegungsstelle oder einem Gericht eines Mitgliedstaats eingereicht wurde.

(6) Die Streitbeilegungsstellen räumen den Parteien die Möglichkeit ein, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den Angelegenheiten zu äußern, in denen sich die Parteien an diese Stellen gewandt haben. In diesem Zusammenhang stellen die Streitbeilegungsstellen diesen Parteien die Schriftsätze der anderen Partei und etwaige Erklärungen von Sachverständigen zur Verfügung. Die Streitbeilegungsstellen geben den Parteien die Möglichkeit, zu diesen Schriftsätzen und Erklärungen Stellung zu nehmen.

(7) Die Streitbeilegungsstellen entscheiden in Angelegenheiten, die ihnen vorgelegt werden, spätestens 90 Tage nach der Beantragung. Diese Entscheidungen werden schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger niedergelegt und mit einer Begründung versehen.

(7a) Die Streitbeilegungsstellen machen jährliche Tätigkeitsberichte öffentlich zugänglich. Jeder Jahresbericht muss insbesondere folgende Angaben umfassen:

- a) die Anzahl der eingegangenen Streitigkeiten;**
- b) eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Streitigkeiten;**
- c) den durchschnittlichen Zeitaufwand bei der Beilegung der Streitigkeiten;**
- d) die häufigsten Gründe, die zu Streitigkeiten zwischen den Parteien führen.**

(7b) Um den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu erleichtern, kann die öffentliche Streitbeilegungsstelle beschließen, Empfehlungen beizufügen, wie solche Probleme zu vermeiden oder zu beheben sind.

(8) Die Entscheidung der Streitbeilegungsstelle ist für die Parteien nur dann bindend, wenn die Parteien vor Beginn des Streitbeilegungsverfahrens dem bindenden Charakter ausdrücklich zugestimmt haben.

(9) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Parteien, wirksame Rechtsmittel bei einem Gericht eines Mitgliedstaats einzulegen.

Artikel 11

Technische Schutzmaßnahmen und Bestimmungen über die unbefugte Nutzung oder Offenlegung von Daten

(1) Der Dateninhaber kann geeignete technische Schutzmaßnahmen, einschließlich intelligenter Verträge **und Verschlüsselung**, anwenden, um eine unbefugte Offenlegung und einen unbefugten Zugang zu den Daten, **einschließlich Metadaten**, zu verhindern und die Einhaltung der Artikel 4, 5, 6, 8, 9 und 10 sowie der für die Datenbereitstellung vereinbarten Vertragsbedingungen sicherzustellen. **Bei solchen** technischen Schutzmaßnahmen dürfen **weder Datenempfänger unterschiedlich behandelt noch verhindert werden**, dass ein Nutzer sein Recht, wirksam eine Kopie zu erhalten, **Daten abzurufen, zu verwenden oder auf diese zuzugreifen oder** Dritten nach Artikel 5 wirksam Daten bereitzustellen, ausübt oder dass ein Dritter ein Recht nach den Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts gemäß Artikel 8 Absatz 1 in Anspruch nimmt. **Legt ein Nutzer oder Dateninhaber konkrete schlüssige Beweise für die unrechtmäßige Verwendung oder die unbefugte Weitergabe der Daten an Dritte durch den Datenempfänger vor, so stellt der Datenempfänger auf Anfrage des Nutzers oder Dateninhabers Informationen darüber bereit, wie die Daten verwendet wurden oder an wen sie weitergegeben wurden.**

(2) Hat ein Datenempfänger dem Dateninhaber zwecks Erlangung der Daten **■** falsche Informationen gegeben, Täuschungen und Zwangsmitteln eingesetzt oder offenkundige Lücken in der dem Schutz der Daten dienenden technischen Infrastruktur des Dateninhabers missbraucht, die bereitgestellten Daten für nicht genehmigte Zwecke, **einschließlich der Entwicklung eines Produkts, das mit dem Produkt, von dem die Daten stammen, im Wettbewerb steht, im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e**, genutzt oder **■** Daten **unrechtmäßig** an eine andere Partei weitergegeben, **haftet der Datenempfänger für den Schaden, der dem Geschädigten durch die missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe der Daten entstanden ist, und muss den Aufforderungen des Dateninhabers oder des Inhabers der Geschäftsgeheimnisse, falls es sich nicht um dieselbe juristische Person handelt**, unverzüglich nachkommen und

- a) die bereitgestellten Daten **■** und alle etwaigen Kopien davon **löschen**,
- b) das Herstellen, Anbieten, Inverkehrbringen oder Verwenden von Waren, abgeleiteten Daten oder Dienstleistungen, die auf den mit den Daten erlangten Kenntnissen beruhen, oder das Einführen, Ausführen oder Lagern von in diesem Sinne rechtsverletzenden Waren beenden und alle rechtsverletzenden Waren vernichten,

ba) den Nutzer über die unbefugte Nutzung oder Offenlegung der Daten und über die Maßnahmen informieren, die ergriffen wurden, um die unbefugte Nutzung oder Offenlegung der Daten zu unterbinden,

bb) den Dateninhaber über die Offenlegung dieser Daten unterrichten.

(2a) Der Nutzer hat die gleichen Befugnisse wie der Dateninhaber und der Datenempfänger hat die gleichen Pflichten nach Absatz 2, wenn der Datenempfänger gegen Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b verstoßen hat.

I

Artikel 12

Umfang der Pflichten der Dateninhaber, die rechtlich verpflichtet sind, Daten bereitzustellen

(1) Dieses Kapitel gilt, wenn ein Dateninhaber nach Artikel 5 oder nach Unionsrecht oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts verpflichtet ist, einem Datenempfänger Daten bereitzustellen.

(2) Eine Vertragsklausel in einer Datenweitergabevereinbarung, die zum Nachteil einer Partei oder gegebenenfalls zum Nachteil des Nutzers die Anwendung dieses Kapitels ausschließt, davon abweicht oder seine Wirkung abändert, ist **nichtig**.

(2a) Eine Vertragsklausel in einer Datenweitergabevereinbarung zwischen Dateninhabern und Datenempfängern, die zum Nachteil der betroffenen Personen die Anwendung ihrer Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz untergräbt, davon abweicht oder ihre Wirkung abändert, ist nichtig.

(3) Dieses Kapitel gilt nur in Bezug auf Datenbereitstellungspflichten nach Unionsrecht oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts, die nach dem [Datum des Geltungsbeginns der Verordnung] in Kraft treten.

KAPITEL IV

MISSBRÄUCLICHE KLAUSELN IN BEZUG AUF DEN DATENZUGANG UND DIE DATENNUTZUNG ZWISCHEN UNTERNEHMEN

Artikel 13

Missbräuchliche Vertragsklauseln, die einem **I** Unternehmen einseitig auferlegt werden

(1) Eine Vertragsklausel in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten, die ein Unternehmen einem anderen Unternehmen einseitig auferlegt hat, **I** ist für letzteres Unternehmen **bzw. den Datenempfänger oder Datennutzer** nicht bindend, wenn sie missbräuchlich ist.

(1a) Eine Vertragsbedingung gilt nicht als missbräuchlich, wenn sie aus anwendbarem Unionsrecht hervorgeht.

(2) Eine Vertragsklausel ist missbräuchlich, wenn sie **die Fähigkeit der Partei, der die Klausel einseitig auferlegt wurde, objektiv beeinträchtigt, ihr berechtigtes geschäftliches Interesse an den betreffenden Daten zu schützen** und wenn ihre Verwendung gröblich von der guten Geschäftspraxis beim Datenzugang und der Datennutzung abweicht und gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs verstößt, **oder wenn sie ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien verursacht.**

(3) Eine Vertragsklausel ist missbräuchlich im Sinne dieses Artikels, wenn sie Folgendes bezweckt oder bewirkt:

- a) den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung der Partei, die die Klausel einseitig auferlegt hat, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen;
- b) den Ausschluss der Rechtsbehelfe, die der Partei, der die Klausel einseitig auferlegt wurde, bei Nichterfüllung von Vertragspflichten zur Verfügung stehen, oder den Ausschluss der Haftung der Partei, die die Klausel einseitig auferlegt hat, bei einer Verletzung solcher Pflichten;
- c) das ausschließliche Recht der Partei, die die Klausel einseitig auferlegt hat, zu bestimmen, ob die gelieferten Daten vertragsgemäß sind, oder eine Vertragsklausel auszulegen.

- (4) Eine Vertragsklausel gilt als missbräuchlich im Sinne dieses Artikels, wenn sie Folgendes bezweckt oder bewirkt:
- a) eine unangemessene Beschränkung der Rechtsmittel bei Nichterfüllung von Vertragspflichten oder der Haftung bei einer Verletzung solcher Pflichten;
 - b) ein Recht der Partei, die die Klausel einseitig auferlegt hat, auf Zugang zu Daten der anderen Vertragspartei und deren Nutzung in einer Weise, die den berechtigten Interessen der anderen Vertragspartei erheblich schadet, **einschließlich, wenn diese Daten ohne die vorherige Zustimmung der jeweiligen Parteien sensible Geschäftsdaten enthalten, oder Daten, die als Geschäftsgeheimnis oder durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind;**
 - c) die Hinderung der Partei, der die Klausel einseitig auferlegt wurde, die von ihr während der Vertragslaufzeit bereitgestellten oder erzeugten Daten zu nutzen, oder eine Beschränkung der Nutzung solcher Daten insofern, als diese Partei nicht berechtigt ist, diese Daten in verhältnismäßiger Weise zu nutzen, zu erfassen, darauf zuzugreifen oder sie zu kontrollieren oder zu verwerten;
- ca) die einseitige Wahl des zuständigen Gerichts oder die Zahlung der mit dem Verfahren verbundenen Kosten vorschreiben**
- cb) die Hinderung der Partei, der die Klausel einseitig auferlegt wurde, die Vereinbarung innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.**
- d) die Hinderung der Partei, der die Klausel einseitig auferlegt wurde, eine Kopie der von ihr bereitgestellten oder erzeugten Daten während der Vertragslaufzeit oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Kündigung des Vertrags zu erhalten;
 - e) **die Möglichkeit, dass die Partei, die die Klausel einseitig auferlegt hat, den aufgrund des Vertrags zu zahlenden Vorlaufpreis oder eine andere wesentliche Bedingung für die Weitergabe der Daten erheblich zu ändern, ohne dass die andere Partei das Recht hat, den Vertrag zu kündigen, oder** die Möglichkeit, dass die Partei, die die Klausel einseitig auferlegt hat, den Vertrag mit unangemessen kurzer Frist kündigen darf, und zwar unter Berücksichtigung der realistischen Möglichkeiten der anderen Vertragspartei, zu einem alternativen und vergleichbaren Dienst zu wechseln, und des durch die Kündigung verursachten finanziellen Nachteils, außer bei Vorliegen schwerwiegender Gründe.
- (5) Eine Vertragsklausel gilt im Sinne dieses Artikels als einseitig auferlegt, wenn sie von einer Vertragspartei eingebracht wird und die andere Vertragspartei ihren Inhalt trotz des Versuchs, hierüber zu verhandeln, nicht beeinflussen kann. Die Vertragspartei, die eine Vertragsklausel eingebracht hat, trägt die Beweislast dafür, dass diese Klausel nicht einseitig auferlegt wurde.
- (6) Ist die missbräuchliche Vertragsklausel von den übrigen Bedingungen des Vertrags abtrennbar, so bleiben die übrigen Vertragsbedingungen bindend.
- (6a) Die Partei, die die beanstandete Klausel vorgelegt hat, kann sich nicht darauf berufen, dass es sich um eine missbräuchliche Klausel handelt.**
- (7) Dieser Artikel gilt weder für Vertragsklauseln, in denen der Hauptgegenstand des Vertrags festgelegt wird, noch **berührt er die Möglichkeit der Parteien, den zu zahlenden Preis auszuhandeln.**
- (8) Die Parteien eines unter Absatz 1 fallenden Vertrags **schließen** die Anwendung dieses Artikels nicht **aus**, **weichen** davon nicht **ab** und **ändern** dessen Wirkungen nicht **ab**.
- (8a) Dieser Artikel gilt für alle neuen nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geschlossenen Verträge. Den Unternehmen wird eine Frist von drei Jahren ab diesem Zeitpunkt eingeräumt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen, die Gegenstand dieser Verordnung sind, zu überprüfen.**
- (8b) Angesichts der Geschwindigkeit, in der Innovationen auf den Märkten auftreten, wird die Liste der missbräuchlichen Vertragsklauseln in Artikel 13 regelmäßig von der Kommission überprüft und erforderlichenfalls entsprechend den neuen Geschäftspraktiken aktualisiert.**

KAPITEL V

BEREITSTELLUNG VON DATEN FÜR ÖFFENTLICHE STELLEN UND ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE STELLEN DER UNION WEGEN AUßERGEWÖHNLICHER NOTWENDIGKEIT

Artikel 14

Pflicht zur Bereitstellung von Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit

- (1) Auf **ein spezifisches, hinreichend begründetes sowie zeitlich befristetes und in seinem Umfang begrenztes** Verlangen stellt ein Dateninhaber, **der eine juristische Person ist**, einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union, die eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung der verlangten Daten nachweist, **nicht personenbezogene Daten bereit, die zum Zeitpunkt des Verlangens verfügbar sind, einschließlich Metadaten.**

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

(2a) Dieses Kapitel schließt freiwillige Vereinbarungen zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen und Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union über die gemeinsame Nutzung von Daten zum Zwecke der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen nicht aus, auch für außergewöhnliche Bedürfnisse, sofern diese in ihren Verträgen festgelegt sind.

Artikel 15

Außergewöhnliche Notwendigkeit der Datennutzung

Eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung **nicht personenbezogener** Daten im Sinne dieses Kapitels **ist zeitlich befristet und im Umfang begrenzt und** liegt unter den folgenden Umständen vor:

- a) die verlangten Daten sind zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich,
- b) **die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union handelt in Situationen, die keinen Notstand darstellen, auf der Grundlage von Unions- oder nationalem Recht und hat bestimmte Daten ermittelt, die ihr nicht zur Verfügung stehen und die erforderlich sind, um eine bestimmte, gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erfüllen, wie die Vorbeugung eines öffentlichen Notstands oder die Erholung nach einem öffentlichen Notstand, wobei die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union nicht in der Lage ist, diese Daten auf einem der folgenden Wege zu beschaffen: durch eine freiwillige Vereinbarung, durch Erwerb der Daten auf dem Markt oder durch Rückgriff auf bestehende Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten.**

Artikel 15a

Zentrale Stelle für die Bearbeitung von Verlangen öffentlicher Stellen

(1) Der nach Artikel 31 benannte Datenkoordinator ist für die Koordinierung der Anträge der öffentlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 14 Absatz 1 zuständig, um sicherzustellen, dass die Anträge den Anforderungen dieses Kapitels entsprechen, und übermittelt sie dem Dateninhaber. Er sorgt dafür, dass nicht unterschiedliche öffentliche Stellen in seinem Hoheitsgebiet mehrere Anfragen an denselben Dateninhaber richten.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten regelmäßig die Kommission über die Anträge gemäß Artikel 14 Absatz 1.

(3) Benötigt eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union aufgrund einer außergewöhnlichen Notwendigkeit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Daten desselben Dateninhabers in mehr als einem Mitgliedstaat, so arbeiten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 zusammen, um ihre Anfragen zu koordinieren, wo dies erforderlich ist, um den Verwaltungsaufwand für die Dateninhaber so gering wie möglich zu halten.

(4) Die Kommission entwickelt ein Musterformular für Anträge gemäß Artikel 17.

Artikel 16

Verhältnis zu anderen Pflichten zur Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union

(1) Dieses Kapitel berührt nicht die im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegten Pflichten in Bezug auf die Berichterstattung, das Beantworten von Auskunftersuchen oder den Nachweis und die Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Pflichten.

(2) Dieses Kapitel **gilt** nicht für öffentliche Stellen sowie Organe, Einrichtungen und sonstige Stelle der Union, die Tätigkeiten der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung durchführen, oder für Zoll- oder Steuerverwaltung. Dieses Kapitel berührt nicht das anwendbare Unionsrecht und die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften über die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder über die Vollstreckung von Strafen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder über die Zoll- oder Steuerverwaltung.

(2a) Unternehmen, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, unterrichten ihre Nutzer darüber, dass Daten im Falle außergewöhnlicher Umstände weitergegeben werden könnten.

Artikel 17

Datenbereitstellungsverlangen

(1) Öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union müssen **in den Datenverlangen** nach Artikel 14 Absatz 1

- a) **Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich anfordern und** angeben, welche **Datensätze** benötigt werden,
 - b) die außergewöhnliche Notwendigkeit, für die die Daten verlangt werden, **und die Einhaltung der in Artikel 15 genannten Bedingungen nachweisen**,
 - c) den Zweck des Verlangens, die beabsichtigte Nutzung der verlangten Daten und die Dauer dieser Nutzung erläutern,
 - ca) **wenn möglich, angeben, wann die Daten von all den Parteien, die Zugang zu den Daten haben, voraussichtlich gelöscht werden**,
 - cb) **die Wahl des Dateninhabers, an den das Verlangen gerichtet ist, begründen**,
 - cc) **alle anderen öffentlichen Stellen oder Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union und Dritten angeben, denen die angeforderten Daten voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden**;
 - cd) **die Identität des Dritten im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels und Artikel 21 dieser Verordnung offenlegen**;
 - ce) **alle einschlägigen IKT-Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Übertragung und Speicherung von Daten anwenden**;
 - d) die Rechtsgrundlage für das Datenverlangen angeben;
 - da) **die geografischen Grenzen angeben, die für das Datenverlangen gelten**;
 - e) die Frist angeben, innerhalb deren die Daten bereitzustellen sind **und** innerhalb deren der Dateninhaber die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union ersuchen kann, das Verlangen zu ändern oder zurückzuziehen;
 - ea) **eine Erklärung über den rechtmäßigen und sicheren Umgang mit den angeforderten Daten abgeben, einschließlich der Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen**;
 - eb) **sicherstellen, dass die Bereitstellung der Daten den Dateninhaber nicht in eine Situation bringt, die gegen Unionsrecht oder nationales Recht verstößt, oder eine Haftung des Dateninhabers für Verstöße oder Schäden infolge des von einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtungen oder einer sonstigen Stelle der Union beantragten Datenzugangs begründet**.
- (2) Ein Datenverlangen nach Absatz 1 muss
- a) **schriftlich und** in klarer, prägnanter, einfacher und für den Dateninhaber verständlicher Sprache abgefasst sein,
 - aa) **über die zuständige Behörde eingereicht werden**,
 - ab) **genaue Angaben zur Art der angeforderten Daten enthalten und sich auf die Daten beziehen, die dem Dateninhaber zum Zeitpunkt des Verlangens zur Verfügung stehen**,
 - b) im Hinblick auf die Granularität und den Umfang der verlangten Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den verlangten Daten **gerechtfertigt sein und** in einem angemessenen Verhältnis zu der außergewöhnlichen Notwendigkeit stehen,
 - c) die rechtmäßigen Ziele des Dateninhabers unter Berücksichtigung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und der Kosten und des nötigen Aufwands der Datenbereitstellung achten; **gegebenenfalls müssen darin die Maßnahmen, die gemäß Artikel 19 Absatz 2 zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen zu treffen sind, gegebenenfalls auch durch die Verwendung von Mustervertragsbedingungen, technischen Normen und Verhaltenskodizes, angegeben sein**,
 - d) **nur** nicht personenbezogene Daten betreffen,

- e) dem Dateninhaber Aufschluss über die Sanktionen geben, die nach Artikel 33 von **einem Datenkoordinator** nach Artikel 31 verhängt werden, wenn er dem Verlangen nicht nachkommt,
- f) **dem in Artikel 31 genannten Datenkoordinator übermittelt werden, der das Verlangen unverzüglich im Internet veröffentlicht, der Datenkoordinator kann die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union unterrichten, wenn der Dateninhaber die angeforderten Daten bereits als Antwort auf ein zuvor zu demselben Zweck von einer anderen öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union eingereichtes Verlangen bereitgestellt hat.**

(3) Öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union dürfen nach diesem Kapitel erlangte Daten nicht zur Weiterverwendung im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1024 **und der Verordnung (EU) 2022/868** zur Verfügung stellen. Die Richtlinie (EU) 2019/1024 **und die Verordnung (EU) 2022/868 finden** keine Anwendung auf nach diesem Kapitel erlangte Daten im Besitz öffentlicher Stellen.

(4) Durch Absatz 3 wird eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union nicht daran gehindert, nach diesem Kapitel erlangte Daten mit anderen öffentlichen Stellen und mit Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union **zwecks** Wahrnehmung der in Artikel 15 genannten Aufgaben auszutauschen, **wie in dem Verlangen gemäß Absatz 1 Buchstabe cc angegeben**, oder die Daten einem Dritten bereitzustellen, den sie im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Vereinbarung mit technischen Inspektionen oder anderen Aufgaben betraut hat. **Dadurch werden Dritte vertraglich verpflichtet, die Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben, wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union Daten gemäß diesem Absatz übermittelt oder zur Verfügung stellt, und sie teilt dies dem Dateninhaber, von dem die Daten empfangen wurden, unverzüglich mit. Innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung ist der Dateninhaber berechtigt, einen begründeten Einwand gegen diese Übermittlung oder Zurverfügungstellung von Daten vorzulegen. Im Fall einer Zurückweisung des begründeten Einwands durch die öffentliche Stelle, das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle der Union kann der Dateninhaber die Angelegenheit dem in Artikel 31 genannten Datenkoordinator zur Kenntnis bringen.** Die öffentlichen Stellen oder Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union **sowie Dritte, die die Daten erhalten, müssen den in Artikel 19 festgelegten Pflichten nachkommen.**

Die gemäß diesem Kapitel erhaltenen Daten dürfen nur für den in dem Ersuchen genannten Zweck verwendet werden. Öffentliche Stellen, Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union verpflichten Dritte, mit denen sie sich über die Weitergabe von Daten gemäß Absatz 4 verständigt haben, die Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden und nicht an andere Parteien weiterzugeben.

Artikel 18

Erfüllung von Datenzugangsverlangen

(1) Ein Dateninhaber, der ein Datenzugangsverlangen nach diesem Kapitel erhält, stellt der anfragenden öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union die Daten **unter Berücksichtigung der Zeit, die für die notwendigen technischen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen erforderlich ist**, unverzüglich bereit.

(2) Unbeschadet besonderer Erfordernisse bezüglich der Verfügbarkeit von Daten, die in sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt sind, kann der Dateninhaber im Falle von Daten, die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich sind, innerhalb von **fünf** Arbeitstagen und in anderen Fällen einer außergewöhnlichen Notwendigkeit innerhalb von **30** Arbeitstagen nach Eingang des Verlangens aus einem der folgenden Gründe ablehnen oder dessen Änderung beantragen:

- a) die Daten **stehen dem Dateninhaber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zur Verfügung**,
- aa) **die vorgehaltenen Sicherheitsmaßnahmen betreffend die Übermittlung, Speicherung und Wahrung der Vertraulichkeit sind unzureichend**,
- ab) **ein ähnliches Verlangen zu demselben Zweck wurde bereits von einer anderen öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union gestellt und der Dateninhaber wurde nicht gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c über die Vernichtung der Daten unterrichtet.**

- b) das Verlangen erfüllt nicht die Voraussetzungen in Artikel 17 Absätze 1 und 2.

■

(4) Wenn der Dateninhaber das Verlangen gemäß Absatz 3 ablehnt oder dessen Änderung beantragt, nennt er die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union, die zuvor zu demselben Zweck Daten verlangt hatte.

(5) Ist zur Erfüllung eines Verlangens, einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union Daten bereitzustellen, die Offenlegung personenbezogener Daten erforderlich, so ■ pseudonymisiert der Dateninhaber die **bereitzustellenden personenbezogenen** Daten.

(6) Möchte die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union der Ablehnung eines Dateninhabers, die verlangten Daten bereitzustellen, oder der von ihm beantragten Änderung des Verlangens widersprechen oder möchte der Dateninhaber Einspruch gegen das Verlangen einlegen, so wird **der** in Artikel 31 genannte **Datenkoordinator** mit der Angelegenheit befasst, **wovon das Recht unbeschadet bliebe, gemäß dem geltenden Unionsrecht oder dem geltenden nationalen Recht die Streitigkeit einem Zivil- oder Verwaltungsgericht vorzulegen.**

Artikel 19

Pflichten öffentlicher Stellen und der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

(1) Eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union, die Daten aufgrund eines Verlangens nach Artikel 14 erhalten hat, **und ein statistisches Amt oder eine Forschungsorganisation, das bzw. die Daten aufgrund eines Verlangens nach Artikel 21 Absatz 1 erhalten hat,**

■

b) trifft — soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist — technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, **sorgt für ein hohes Maß an Sicherheit und beugt der unbefugten Offenlegung von Daten vor,**

ba) **führt die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Beherrschung von Cyberrisiken durch, die die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der verlangten Daten beeinträchtigen könnten,**

bb) **unterrichtet den Dateninhaber, von dem die Daten erhalten wurden, über jeden Cybervorfall, der die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der erhaltenen Daten beeinträchtigt, so früh wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden, nachdem er den Vorfall festgestellt hat, und zwar unbeschadet der Meldepflichten gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXXX (EUIBAL) und der Richtlinie (EU) 2022/2555. Diese Stellen haften für Schäden aufgrund einer Cybersicherheitsverletzung, wenn sie nicht die Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe ba ergriffen haben.**

c) **löscht** die Daten, sobald sie für den angegebenen Zweck nicht mehr erforderlich sind, und teilt dem Dateninhaber die **Löschung** der Daten unverzüglich mit.

(1a) **Öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union oder Dritte, die Daten gemäß diesem Kapitel erhalten, dürfen nicht**

a) **die erhaltenen Daten verwenden, um Produkte oder Dienste zu entwickeln oder bestehende Produkte oder Dienste zu verbessern, die mit dem Produkt oder Dienst, von dem die Daten stammen, im Wettbewerb stehen,**

b) **die erhaltenen Daten verwenden, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktions- oder Betriebsmethoden des Dateninhabers zu erlangen, und sie dürfen die Daten zu diesem Zweck auch nicht an einen anderen Dritten weitergeben, oder**

c) **die Daten für einen dieser Zwecke an einen anderen Dritten weitergeben.**

(2) Eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ■ gegenüber einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union ist nur insoweit erforderlich, wie dies für den Zweck **eines** Verlangens nach Artikel 15 unerlässlich ist. In diesem Fall **muss der Dateninhaber die Daten bestimmen, die als Geschäftsgeheimnis geschützt sind. Die** öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union trifft **vorab alle erforderlichen und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die mit dem Dateninhaber oder mit dem Inhaber der Geschäftsgeheimnisse, falls es sich nicht um dieselbe juristische Person handelt, vereinbart wurden,** um die Vertraulichkeit dieser Geschäftsgeheimnisse zu wahren, **gegebenenfalls auch durch die Verwendung von Mustervertragsbedingungen und technischen Normen sowie die Anwendung von Verhaltenskodizes.**

(2a) Wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union einem Dritten Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben, mit denen sie bzw. es aufgrund der Beauftragung mit technischen Inspektionen oder sonstigen Aufgaben gemäß Artikel 17 Absatz 4 betraut wurde, übermittelt oder bereitstellt, so werden die vom Dateninhaber als solche bestimmten Geschäftsgeheimnisse nur in dem Umfang offengelegt, in dem sie für den Dritten unbedingt erforderlich sind, um die ausgelagerten Aufgaben wahrzunehmen, und sie werden nur offengelegt, sofern alle erforderlichen spezifischen Maßnahmen, die zwischen dem Dateninhaber und dem Dritten vereinbart wurden, im Voraus getroffen werden, einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Geschäftsgeheimnisse, gegebenenfalls auch durch die Verwendung von Mustervertragsbedingungen und technischen Standards sowie die Anwendung von Verhaltenskodizes.

(2b) In Fällen, in denen die öffentliche Stelle bzw. das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union, die bzw. das Daten angefordert hat, oder der Dritte, dem die Daten gemäß Artikel 17 Absatz 4 bereitgestellt wurden, diese Maßnahmen nicht umsetzt oder gegen die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen verstößt, ist der Dateninhaber befugt, die Weitergabe von als Geschäftsgeheimnisse eingestuft Daten auszusetzen. In solchen Fällen teilt der Dateninhaber dem Datenkoordinator des Mitgliedstaats, in dem er gemäß Artikel 31 niedergelassen ist, unverzüglich mit, dass er die Weitergabe der Daten ausgesetzt hat, und angeben, welche Maßnahmen nicht umgesetzt wurden oder bei welchen Geschäftsgeheimnissen gegen die Vertraulichkeit verstoßen wurde. Möchte die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union oder der Dritte die Entscheidung des Dateninhabers, die Weitergabe der Daten auszusetzen, anfechten, so entscheidet der Datenkoordinator innerhalb einer angemessenen Frist, ob die Weitergabe der Daten wiederaufgenommen wird oder nicht, und gibt, wenn ja, an, unter welchen Bedingungen sie wiederaufgenommen wird.

(2c) Eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union ist für die Sicherheit der erhaltenen Daten verantwortlich.

(2d) Eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union unterrichtet den Dateninhaber im Falle einer Verletzung der Sicherheit so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden.

Artikel 20

Ausgleich im Falle der außergewöhnlichen Notwendigkeit

(1) Werden Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands nach Artikel 15 Buchstabe a bereitgestellt, so geschieht dies kostenlos, **sofern in den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten nichts anderes bestimmt ist. Die öffentlichen Stellen oder die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die die Daten erhalten haben, erkennen den Beitrag des Dateninhabers auf dessen Anfrage hin öffentlich an.**

(2) Der Dateninhaber **hat Anspruch auf eine faire Vergütung** für die Bereitstellung von Daten nach einem Verlangen gemäß Artikel 15 **Buchstaben b**, wobei dieser Ausgleich **mindestens** die technischen und organisatorischen Kosten **deckt**, die durch die Erfüllung des Verlangens entstehen, **gegebenenfalls** einschließlich der Kosten einer Anonymisierung und technischen Anpassung, zuzüglich einer angemessenen Marge. Auf Anfrage der öffentlichen Stellen oder der Organe, der Einrichtungen oder der sonstigen Stellen der Union, die die Daten verlangt haben, übermittelt der Dateninhaber Informationen über die Grundlage für die Berechnung der Kosten und der angemessenen Marge.

(2a) **Möchte die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle der Union die Höhe der vom Dateninhaber geforderten Vergütung anfechten, so ist der in Artikel 31 genannte Datenkoordinator des Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, über die Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.**

Artikel 21

Beitrag von Forschungsorganisationen oder statistischen Ämtern im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Notwendigkeiten

(1) Öffentliche Stellen sowie Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sind berechtigt, die nach diesem Kapitel erhaltenen Daten an Personen oder Organisationen zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten oder Analysen, die **zur Erfüllung des Zwecks**, für den die Daten verlangt wurden, **erforderlich** sind, oder an nationale statistische Ämter, **an die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken** und an Eurostat zur Erstellung amtlicher Statistiken weiterzugeben.

(2) Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten, dürfen **ausschließlich** gemeinnützig oder im Rahmen einer im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten anerkannten Aufgabe von öffentlichem Interesse tätig sein. Dies umfasst keine Organisationen, die **in erheblichem Maße** dem Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, wodurch diese Unternehmen einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten.

(3) Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten, müssen die Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 3 und des Artikels 19 einhalten.

(4) Wenn öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union **beabsichtigen**, Daten nach Absatz 1 **zu übermitteln oder bereitzustellen**, teilen sie dies dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit. **Die Mitteilung muss die Identität und die Kontaktdaten der Einzelpersonen oder Organisationen, die die Daten erhalten, den Zweck der Übermittlung oder Zurverfügungstellung der Daten und den Zeitraum, für den die empfangende Stelle die Daten verwendet, enthalten. Innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung ist der Dateninhaber berechtigt, einen begründeten Einwand gegen diese Übermittlung oder Zurverfügungstellung von Daten vorzulegen. Wird der Einwand von der öffentlichen Stelle, dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union zurückgewiesen, kann der Dateninhaber den begründeten Einwand dem in Artikel 31 genannten Datenkoordinator vorlegen.**

Artikel 22

Amtshilfe und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

(1) Öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union arbeiten zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der einheitlichen Umsetzung dieses Kapitels.

(2) Daten, die im Zusammenhang mit einem Amtshilfeersuchen und geleisteter Amtshilfe nach Absatz 1 ausgetauscht worden sind, dürfen nicht in einer Weise genutzt werden, die mit dem Zweck, zu dem sie verlangt wurden, unvereinbar ist.

(3) Beabsichtigt eine öffentliche Stelle, von einem Dateninhaber, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, die Bereitstellung von Daten zu verlangen, so teilt sie diese Absicht zunächst dem in Artikel 31 genannten **Datenkoordinator** des betreffenden Mitgliedstaats mit. Dies gilt auch für Zugangsverlangen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. **Das Verlangen wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, ordnungsgemäß geprüft.**

(4) Nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 3 berät der **Datenkoordinator** die anfragende öffentliche Stelle hinsichtlich einer etwaigen Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem der Dateninhaber niedergelassen ist, um den Verwaltungsaufwand des Dateninhabers bei der Erfüllung des Verlangens zu verringern. Die anfragende öffentliche Stelle trägt den Ratschlägen des **Datenkoordinators** Rechnung.

KAPITEL VI

WECHSEL ZWISCHEN DATENVERARBEITUNGSDIENSTEN

Artikel 22a

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Datenverarbeitungsdienst“ eine digitale Dienstleistung, die einen flächendeckenden und auf Abruf verfügbaren Netzzugang zu einem gemeinsamen Pool konfigurierbarer, skalierbarer und elastischer Rechenressourcen ermöglicht, die einem Kunden zur Verfügung gestellt werden und mit minimalem Verwaltungsaufwand oder minimaler Interaktion des Diensteanbieters schnell bereitgestellt und freigegeben werden können;
- (2) „in eigenen Räumlichkeiten“ IKT-Infrastruktur und Rechenressourcen, die vom Kunden geleast wird bzw. werden oder seinem Eigentum steht bzw. stehen und die sich in seinem eigenen Rechenzentrum befindet bzw. befinden und von ihm oder einem Dritten betrieben wird bzw. werden;
- (3) „gleichwertiger Dienst“ eine Reihe von Datenverarbeitungsdiensten, die dasselbe Hauptziel haben und dasselbe Dienstmodell für die Datenverarbeitung aufweisen;
- (4) „Datenübertragbarkeit von Datenverarbeitungsdiensten“ die Fähigkeit des Cloud-Dienstes, seine exportierbaren Daten zwischen den Datenverarbeitungsdiensten des Kunden zu verschieben und anzupassen, auch in unterschiedlichen Einsatzmodellen;
- (5) „Wechsel“ den Vorgang, bei dem ein Kunde eines Datenverarbeitungsdienstes von der Nutzung eines Datenverarbeitungsdienstes zu einem zweiten gleichwertigen oder anderen Dienst übergeht, der von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angeboten wird, auch durch Extraktion, Umwandlung und Hochladen der Daten, wobei der vorherige Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, der Kunde und der übernehmende Anbieter der Datenverarbeitungsdienste einbezogen werden;

- (6) „exportierbare Daten“ die Eingabe- und Ausgabedaten einschließlich Metadaten, die unmittelbar und mittelbar durch die Nutzung des Datenverarbeitungsdienstes durch den Kunden erzeugt oder gemeinsam erzeugt werden, mit Ausnahme der Vermögenswerte oder Daten eines Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten oder Dritter, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder ein Geschäftsgeheimnis oder vertrauliche Informationen darstellen;
- (7) „Funktionsäquivalenz“ die Möglichkeit, auf der Grundlage der Kundendaten ein Mindestmaß an Funktionalität in der Umgebung eines neuen Datenverarbeitungsdienstes nach dem Wechsel wiederherzustellen, wenn der übernehmende Dienst als Reaktion auf dieselbe Eingabe für gemeinsame Funktionen, die dem Kunden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung geliefert werden, ein vergleichbares Ergebnis erbringt;
- (8) „Extraktionsgebühren“ Datenübertragungsgebühren, die Kunden eines Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten für die Extraktion ihrer Daten über das Netz aus der IKT-Infrastruktur eines Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten in Rechnung gestellt werden.

Artikel 23

Beseitigung von Hindernissen für einen wirksamen Wechsel zwischen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten

- (1) Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten treffen **im Rahmen ihrer Möglichkeiten** die in den Artikeln 24, **24a**, **24b**, 25 und 26 vorgesehenen Maßnahmen, **die es** Kunden **ermöglichen**, zu einem anderen Datenverarbeitungsdienst zu wechseln, der einen **gleichwertigen** Dienst abdeckt und von einem anderen **Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten erbracht wird, oder unter Umständen mehrere Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten gleichzeitig in Anspruch zu nehmen**. Insbesondere **dürfen** Anbieter **eines** Datenverarbeitungsdienstes **keine** gewerblichen, technischen, vertraglichen und organisatorischen Hindernisse **errichten** und müssen derlei Hindernisse gegebenenfalls beseitigen, durch die Kunden daran gehindert werden,
 - a) den Vertrag über den Dienst nach einer Kündigungsfrist von höchstens **60** Kalendertagen zu kündigen, **es sei denn, zwischen dem Kunden und dem Anbieter wird ausdrücklich eine alternative Kündigungsfrist vereinbart, sofern beide Parteien gleichermaßen Einfluss auf den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung haben**;
 - b) neue Verträge mit einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten für einen **gleichwertigen** Dienst **■** zu schließen;
 - c) die **exportierbaren** Daten, Anwendungen und anderen digitalen Vermögenswerte **des Kunden** zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten **oder zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten zu übertragen, auch nach Inanspruchnahme eines kostenlosen Angebots**;
 - d) die Funktionsäquivalenz **bei der Nutzung** des **neuen** Dienstes in der IT-Umgebung des bzw. der anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die einen **gleichwertigen** Dienst **■** abdecken, gemäß Artikel 26 **zu erreichen**.
- (2) Absatz 1 gilt nur für Hindernisse im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, Verträgen oder Geschäftspraktiken des **vorherigen** Anbieters **von Datenverarbeitungsdiensten**.

Artikel 24

Vertragsbedingungen für den Wechsel zwischen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten

- (1) Die Rechte des Kunden und die Pflichten des Anbieters eines Datenverarbeitungsdienstes in Bezug auf den Wechsel zwischen Anbietern solcher Dienste **oder, falls vorhanden, zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten** werden in einem schriftlichen Vertrag eindeutig festgelegt, **der dem Kunden vor Vertragsunterzeichnung in benutzerfreundlicher Weise zur Verfügung gestellt wird**. Unbeschadet der Richtlinie () 2019/770 **stellt der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten sicher, dass die vertragliche Vereinbarung** mindestens Folgendes enthält:
 - a) Klauseln, die es dem Kunden ermöglichen, auf Verlangen zu einem Datenverarbeitungsdienst zu wechseln, der von einem anderen Anbieter von **Datenverarbeitungsdiensten** angeboten wird, oder alle **exportierbaren** Daten **■**, Anwendungen und digitalen Vermögenswerte **unverzüglich und in keinem Fall zu einem späteren Zeitpunkt als nach Ablauf einer verbindlichen Übergangsfrist von höchstens 90 Kalendertagen auf eine IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten** zu übertragen, einer Frist, in der der **Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten**
 - i) den Wechselvorgang **angemessen begleitet und erleichtert**;

- ii) *gebührende Sorgfalt walten lässt, um den Geschäftsbetrieb und ein hohes Maß an Sicherheit des Dienstes aufrechtzuerhalten und unter Berücksichtigung der beim Wechsel erzielten Fortschritte im größtmöglichen Umfang Kontinuität bei der Erbringung der relevanten Funktionen oder Dienste innerhalb der Infrastrukturkapazität des vorherigen Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten und gemäß den vertraglichen Verpflichtungen sicherzustellen;*
- ia) *klare Informationen bezüglich bekannter Risiken für die Kontinuität bei der Erbringung der jeweiligen Funktionen oder Dienste seitens des vorherigen Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten bereitstellt;*
- aa) *eine Liste der zusätzlichen Dienste, die die Kunden zur Erleichterung des Wechsels in Anspruch nehmen können, z. B. einen Test des Wechsels;*
- ab) *die Verpflichtung des Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten, die Ausarbeitung der für die vertraglich vereinbarten Dienste relevanten Ausstiegsstrategie des Kunden zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung aller relevanten Informationen;*
- b) *eine ausführliche Spezifikation aller Kategorien von Daten und Anwendungen, die während des Wechsels portierbar sind, einschließlich mindestens aller exportierbaren Daten;*
- c) *eine Mindestfrist für den Datenabruf von mindestens 30 Kalendertagen, der nach dem Ablauf des zwischen dem Kunden und dem Anbieter der Datenverarbeitungsdienste gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 vereinbarten Übergangszeitraums beginnt;*
- ca) *die Verpflichtung des Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten, alle exportierbaren Daten des früheren Kunden nach Ablauf des in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zeitraums zu löschen;*

(2) Ist der in Absatz 1 Buchstaben a und c vorgesehene verbindliche Übergangszeitraum technisch nicht machbar, so teilt der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten dies dem Kunden innerhalb von **14** Arbeitstagen nach der Veranlassung des Anbieterwechsels mit, *wobei er die technische Undurchführbarkeit **ordnungsgemäß begründet und** einen alternativen Übergangszeitraum **angibt**, der **neun** Monate nicht überschreiten darf.* Im Einklang mit Absatz 1 wird während des in Artikel 25 Absatz 2 genannten alternativen Übergangszeitraums gegen ermäßigtes Entgelt eine uneingeschränkte Betriebskontinuität sichergestellt. *Der Kunde behält das Recht, diesen Zeitraum bei Bedarf vor oder während des Wechsels zu verlängern.*

Artikel 24a

Informationspflicht der übernehmenden Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten

Der übernehmende Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten stellt dem Kunden Informationen über die verfügbaren Verfahren für den Wechsel und die Übertragung auf den Datenverarbeitungsdienst zur Verfügung, wenn er das Ziel der Übertragung ist, einschließlich Informationen über verfügbare Übertragungsmethoden und -formate sowie über Einschränkungen und technische Beschränkungen, die dem übernehmenden Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten bekannt sind.

Artikel 24b

Verpflichtung zum Handeln nach Treu und Glauben

Alle Beteiligten, einschließlich der übernehmenden Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, arbeiten nach Treu und Glauben zusammen, um den Wechsel effizient zu gestalten, die rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Daten zu ermöglichen und die Kontinuität des Dienstes aufrechtzuerhalten.

Artikel 25

Schrittweise Abschaffung der Wechselentgelte

(1) Ab dem **[Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** verlangen die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten von den **Kunden, die Verbraucher sind**, für den Wechsel keine Entgelte mehr.

(2) Vom **[Datum X, Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]** bis zum **[Datum X+3 Jahre]** dürfen die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten **von den Kunden im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen** für den Wechsel ermäßigte Entgelte verlangen, *insbesondere Extraktionsgebühren.*

(2a) Ab dem [3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] dürfen die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten für den Wechsel keine Entgelte mehr verlangen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Entgelte dürfen die dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem betreffenden Wechselvorgang entstehenden Kosten nicht übersteigen **und müssen mit den zwingend durchzuführenden Vorgängen verknüpft sein, die der Anbieter der Datenverarbeitungsdienste im Rahmen des Wechsels durchführen muss.**

(3a) Standardabonnement- oder -dienstleistungsentgelte sowie Entgelte für professionelle Übergangsdienste, die der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten auf Verlangen des Kunden zur Unterstützung des Wechsels erbringt, gelten nicht als Wechselentgelte im Sinne dieses Artikels.

(3b) Vor dem Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Kunden stellt der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten dem Kunden eindeutige Informationen zur Verfügung, in denen die gemäß Absatz 2 vom Kunden für den Wechsel zu zahlenden Entgelte sowie die in Absatz 3a beschriebenen Gebühren und Entgelte dargelegt werden, und er stellt Informationen über die etwaigen Dienste, die mit einem hoch komplexen oder kostspieligen Wechsel verbunden sind, oder über Fälle bereit, in denen ein Wechsel ohne eine erhebliche Beeinträchtigung der Daten, Anwendung oder Struktur des Dienstes nicht möglich ist. Der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten macht diese Informationen den Kunden gegebenenfalls über einen speziellen Abschnitt seiner Website oder auf andere leicht zugängliche Weise öffentlich zugänglich.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um einen Überwachungsmechanismus einzuführen, mit dem die Kommission die von den **Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten** auf dem Markt verlangten Wechselentgelte überwachen kann, um sicherzustellen, dass die in **den Absätzen 1 und 2** vorgesehene Abschaffung **und Verringerung** der Wechselentgelte innerhalb der jeweiligen in **diesen Absätzen** festgelegten Frist erreicht wird.

Artikel 26

Technische Aspekte des Wechsels

(1) Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die skalierbare und elastische Rechenressourcen betreffen, die auf Infrastrukturelemente wie Server, Netze und die für den Betrieb der Infrastruktur erforderlichen virtuellen Ressourcen beschränkt sind, die aber keinen Zugang zu den Betriebsdiensten, zur Software und zu den Anwendungen gewähren, die dort gespeichert, anderweitig verarbeitet oder auf diesen Infrastrukturelementen eingesetzt werden, **treffen in ihrer Macht stehende angemessene Maßnahmen**, um es zu erleichtern, dass der Kunde nach dem Wechsel zu einem Dienst, der dieselbe Dienstart abdeckt und von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten erbracht wird, Funktionsäquivalenz bei der Nutzung des neuen Dienstes **erreicht, sofern die Funktionsäquivalenz vom übernehmenden Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten festgestellt wird. Der vorherige Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten erleichtert den Ablauf, indem er Kapazitäten, angemessene Information, Dokumentation, technische Unterstützung und gegebenenfalls die notwendigen Instrumente bereitstellt.**

(2) **Die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten** **■**, einschließlich der Anbieter der **übernehmenden** Datenverarbeitungsdienste, stellen **zur Erleichterung des Wechsels zwischen diesen Diensten und der Datenübertragbarkeit und Interoperabilität** offene Schnittstellen öffentlich und kostenlos bereit. **Gemäß Absatz 1 dieses Artikels ermöglichen diese Dienste es auch, dass ein bestimmter Dienst, bei dem es keine nennenswerten Hindernisse gibt, aus dem Vertrag entflochten und auf interoperable Weise für einen Wechsel verfügbar gemacht werden kann.**

(3) **■** Die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten gewährleisten die Kompatibilität mit offenen **Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen** oder europäischen Interoperabilitätsnormen, die gemäß Artikel 29 Absatz 5 **■** benannt werden.

(3a) **Die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, für die eine neue offene Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikation oder europäische Norm in dem in Artikel 29 Absatz 5 genannten Zentralspeicher veröffentlicht wurde, haben das Recht auf einen einjährigen Übergang zur Einhaltung der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Pflicht.**

(4) Bestehen für den betreffenden **gleichwertigen Dienst** **■** keine offenen **Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen** oder europäischen Normen nach Absatz 3 **dieses Artikels**, so exportiert der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten auf Verlangen des Kunden, **sofern es technisch machbar ist**, alle **exportierbaren Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format**, wie dem Kunden gemäß der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe **a** genannten Ausstiegsstrategie mitgeteilt wird, es sei denn, vom Kunden wird ein anderes Format akzeptiert.

(4a) Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten sind nicht verpflichtet, neue Technologien oder Dienste zu entwickeln, geschützte oder vertrauliche Daten oder Technologien gegenüber einem Kunden oder einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten offenzulegen oder die Sicherheit und Integrität des Dienstes eines Kunden oder Anbieters zu beeinträchtigen.

Artikel 26a

Befreiungen für bestimmte Datenverarbeitungsdienste

(1) Die Pflichten gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d und den Artikeln 25 und 26 gelten nicht für Datenverarbeitungsdienste, die nach Kundenwünschen eingerichtet wurden.

(2) Die in diesem Kapitel festgelegten Pflichten gelten nicht für Datenverarbeitungsdienste, die kostenlos bereitgestellt werden, versuchsweise in Betrieb sind oder nur einen Test- und Evaluierungsdienst für Produktangebote des Unternehmens bieten.

Artikel 26b

Streitbeilegung

(1) Die Kunden haben Zugang zu gemäß Artikel 10 Absatz 2 zertifizierten Streitbeilegungsstellen, um Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verletzungen der Rechte der Kunden und der Pflichten der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten bezüglich des Wechsels zwischen Anbietern solcher Dienste beizulegen. Der Kunde hat das Recht, Dritten die Verfolgung seiner Rechtsansprüche in seinem Namen zu ermöglichen.

(2) Artikel 10 Absätze 3 bis 9 gelten für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kunden und Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten bezüglich des Wechsels zwischen Anbietern solcher Dienste.

KAPITEL VII

SCHUTZVORKEHRUNGEN FÜR NICHT PERSONENBEZOGENE DATEN IM INTERNATIONALEN UMFELD

Artikel 27

Internationaler Zugang und internationale Übermittlung

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 oder 3 treffen die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten alle technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen, um eine internationale Übermittlung oder einen staatlichen Zugriff von Drittländern auf solche in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten zu verhindern, wenn damit gegen das Unionsrecht oder das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats verstoßen würde.

(2) Jegliches Urteil eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, mit denen von einem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten die Übermittlung von oder die Zugangsgewährung zu **im Rahmen dieser Verordnung** in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten verlangt wird, dürfen jedenfalls nur dann anerkannt oder vollstreckbar werden, wenn sie auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder eine solche Übereinkunft zwischen dem ersuchenden Drittland und einem Mitgliedstaat gestützt sind.

(3) Besteht keine solche internationale Übereinkunft und ergeht an einen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten ein Urteil eines Gerichts eines Drittlands oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, **im Rahmen** dieser Verordnung in der Union gespeicherte nicht personenbezogene Daten zu übermitteln oder Zugang dazu zu gewähren, und würde die Befolgung eines solchen Urteils oder einer solchen Entscheidung den Adressaten in Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats bringen, so erfolgt die Übermittlung dieser Daten an diese Behörde oder die Zugangsgewährung **nur nach einer Überprüfung durch die einschlägigen zuständigen Stellen oder Behörden gemäß dieser Verordnung betreffend die Beurteilung, ob zusätzlich zu den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften oder des Unionsrechts die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

a) wenn das Rechtssystem des Drittlands vorschreibt, dass die Entscheidung oder das Urteil zu begründen ist und verhältnismäßig sein muss, und weiter vorsieht, dass die Entscheidung oder das Urteil eine hinreichende Bestimmtheit aufweisen muss, indem z. B. darin eine hinreichende Bezugnahme auf bestimmte verdächtige Personen oder Rechtsverletzungen erfolgt,

- b) wenn der begründete Einwand des Adressaten von einem zuständigen Gericht in dem Drittland überprüft wird und
- c) wenn das zuständige Gericht, das die Entscheidung oder das Urteil erlässt oder die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde überprüft, nach dem Recht dieses Landes befugt ist, die einschlägigen rechtlichen Interessen des Bereitstellers der durch das Unionsrecht oder das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats geschützten Daten gebührend zu berücksichtigen.

Der Adressat der Entscheidung kann die Stellungnahme **der Kommission, des Datenkoordinators** gemäß dieser Verordnung **oder einschlägiger zuständiger Stellen oder Behörden** einholen, um festzustellen, ob diese Bedingungen erfüllt sind, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass sich die Entscheidung **Geschäftsgeheimnisse und andere sensible Geschäftsdaten sowie Inhalte, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind**, betreffen oder die nationalen Sicherheits- oder Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte. **Hat der Adressat binnen eines Monats keine Antwort erhalten oder kommen die zuständigen Behörden in ihrer Stellungnahme zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so lehnt der Adressat die Aufforderung zur Übermittlung oder Bereitstellung von Daten aus diesen Gründen ab.**

Der durch die Verordnung () 2022/868 eingesetzte Europäische Dateninnovationsrat, **auf den in Artikel 31a der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird**, berät und unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Bewertung, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

(4) Falls die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 erfüllt sind, stellt der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten auf der Grundlage einer angemessenen Auslegung des Verlangens **durch die einschlägig zuständige Stelle oder Behörde** die zulässige Mindestmenge der darin verlangten Daten bereit.

(4a) Hat der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten Grund zu der Annahme, dass die Übermittlung nicht personenbezogener Daten oder der Zugang zu solchen Daten dazu führen könnte, dass nicht personenbezogene oder anonymisierte Daten erneut identifiziert werden, holt er bei den jeweils nach den anwendbaren Datenschutzbestimmungen zuständigen Stellen oder Behörden eine Genehmigung ein, bevor die Daten übermittelt werden bzw. Zugang dazu gewährt wird.

(5) Der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten teilt dem Dateninhaber mit, dass ein Verlangen einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands nach Zugang zu seinen Daten vorliegt, bevor er dem Verlangen nachkommt, außer wenn das Verlangen Strafverfolgungszwecken dient und solange dies zur Wahrung der Wirksamkeit der Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlich ist.

KAPITEL VIII

INTEROPERABILITÄT

Artikel 28

Wesentliche Anforderungen an die Interoperabilität **von Datenräumen**

(1) **Teilnehmer** von Datenräumen, **die anderen Teilnehmern Daten oder Datendienste anbieten**, müssen die folgenden wesentlichen Anforderungen zur Erleichterung der Interoperabilität der Daten und der Mechanismen und Dienste für die gemeinsame Datennutzung erfüllen:

- a) die Datensatzinhalte, Nutzungsbeschränkungen, Lizenzen, Datenerhebungsmethoden, Datenqualität und Unsicherheiten sind **in maschinenlesbarem Format** hinreichend beschrieben, um dem Empfänger das Auffinden der Daten, den Datenzugang und die Datennutzung zu ermöglichen;
- b) die Datenstrukturen, Datenformate, Vokabulare, Klassifizierungssysteme, Taxonomien und Codelisten werden in einer öffentlich zugänglichen und einheitlichen Weise beschrieben;
- c) die technischen Mittel für den Datenzugang, wie z. B. Anwendungsprogrammierschnittstellen, sowie ihre Nutzungsbedingungen und die Dienstqualität sind ausreichend beschrieben, um den automatischen Datenzugang und die automatische Datenübermittlung zwischen den Parteien, auch kontinuierlich oder in Echtzeit in einem maschinenlesbaren Format, zu ermöglichen, **sofern dies technisch machbar ist und das reibungslose Funktionieren des Produkts nicht beeinträchtigt**;
- d) es werden die Mittel bereitgestellt, mit denen die Interoperabilität **von Verträgen über die gemeinsame Datennutzung** innerhalb ihrer Dienste und Tätigkeiten ermöglicht wird.

Diese Anforderungen können allgemeiner Art sein oder ganz bestimmte Sektoren betreffen, müssen aber das Zusammenspiel mit Anforderungen anderer sektorspezifischer Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten in vollem Umfang berücksichtigen.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **nach Anhörung des Europäischen Dateninnovationsrats gemäß Artikel 29 und Artikel 30 Buchstaben f und h der Verordnung (EU) 2022/868 und gemäß Artikel 38 der vorliegenden Verordnung** delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch eine nähere Bestimmung der in Absatz 1 **dieses Artikels** genannten wesentlichen Anforderungen zu erlassen.

(3) **Bei Teilnehmern von Datenräumen, die anderen Teilnehmern von** Datenräumen, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, **Daten oder Datendienste anbieten**, wird eine Konformität mit den in Absatz 1 genannten wesentlichen Anforderungen vermutet, soweit sich diese Normen auf diese Anforderungen erstrecken.

(3a) **Die Teilnehmer in einem bestimmten Datenraum einigen sich auf die Regeln, nach denen die Verantwortlichkeiten hinsichtlich dieser Anforderungen zwischen den Teilnehmern festgelegt werden.**

(4) Die Kommission kann gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit beauftragen, Entwürfe für harmonisierte Normen auszuarbeiten, die den in Absatz 1 genannten wesentlichen Anforderungen genügen **und im Einklang mit Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 in einer offenen, transparenten, technologieneutralen, industriegesteuerten und inklusiven Weise entwickelt werden, wobei gegebenenfalls bestehende internationale Standards, bewährte Verfahren, Normen, technische Spezifikationen und einschlägige Normen für Quelloffenheit sowie die Bedürfnisse von KMU zu berücksichtigen sind.**

(5) Die Kommission **kann** nötigenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen **erlassen**, wenn es keine harmonisierten Normen nach Absatz 4 gibt oder wenn sie der Auffassung ist, dass die einschlägigen harmonisierten Normen nicht ausreichen, um die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen in Absatz 1 zu gewährleisten. **Vor dem Erlass dieser Durchführungsrechtsakte holt die Kommission gemäß Artikel 30 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2022/868 den Rat des Europäischen Dateninnovationsrats ein und berücksichtigt seine einschlägigen Standpunkte, und** sie erlässt diese Durchführungsrechtsakte gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 39 Absatz 2.

(6) Die Kommission kann **vom Europäischen Dateninnovationsrat gemäß Artikel 30 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/868 vorgeschlagene** Leitlinien mit Interoperabilitätsspezifikationen für die Funktionsweise gemeinsamer europäischer Datenräume annehmen, beispielsweise Architekturmodelle und technische Normen für die Umsetzung von Rechtsvorschriften und Vereinbarungen zwischen den Parteien, die eine gemeinsame Datennutzung fördern, z. B. im Hinblick auf Zugangsrechte und die technische Übertragung von Einwilligungen oder Genehmigungen.

Artikel 29

Interoperabilität **und Übertragbarkeit** von Datenverarbeitungsdiensten

(1) Offene Interoperabilitäts- **und Übertragbarkeitsspezifikationen** und europäische Normen für die Interoperabilität **und Übertragbarkeit** von Datenverarbeitungsdiensten

- a) müssen, **soweit dies technisch machbar ist**, leistungsbezogen darauf ausgerichtet sein, die Interoperabilität **und Übertragbarkeit** zwischen verschiedenen Datenverarbeitungsdiensten, die **gleichwertige Dienste** abdecken, herzustellen;
- b) müssen die Übertragbarkeit digitaler Vermögenswerte zwischen verschiedenen Datenverarbeitungsdiensten, die **gleichwertige Dienste** abdecken, verbessern;
- c) müssen, soweit dies technisch machbar ist, die Funktionsäquivalenz zwischen **in Artikel 26 Absatz 1 genannten** Datenverarbeitungsdiensten, die **gleichwertige Dienste** abdecken, **erleichtern**;

ca) dürfen die Sicherheit und Integrität der Dienste und Daten nicht beeinträchtigen;

cb) müssen auf eine Art und Weise gestaltet sein, die technische Fortschritte und die Einbindung neuer Funktionen und Innovationen in Datenverarbeitungsdienste ermöglicht.

(2) Offene Interoperabilitäts- **und Übertragbarkeitsspezifikationen** und europäische Normen für die Interoperabilität **und Übertragbarkeit** von Datenverarbeitungsdiensten müssen Folgendes regeln:

- a) die Aspekte der Cloud-Interoperabilität in Bezug auf die Transportinteroperabilität, die syntaktische Interoperabilität, die semantische Dateninteroperabilität, die verhaltensbezogene Interoperabilität und die Interoperabilität der Regeln und Vorgaben;

- b) die Aspekte der Cloud-Datenübertragbarkeit in Bezug auf die syntaktische Datenübertragbarkeit, die semantische Datenübertragbarkeit und die Übertragbarkeit der Datenregeln;
- c) die Aspekte der Cloud-Anwendungen in Bezug auf die syntaktische Übertragbarkeit von Anwendungen, die Übertragbarkeit von Anwendungsbefehlen, die Übertragbarkeit von Anwendungsmetadaten, die Übertragbarkeit des Anwendungsverhaltens und die Übertragbarkeit der Anwendungsregeln.

(3) Offene Interoperabilitäts- **und Übertragbarkeitsspezifikationen** müssen mit Anhang II Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 übereinstimmen.

(3a) Offene Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen und europäische Normen dürfen nicht den Markt für Datenverarbeitungsdienste verzerren oder die Entwicklung jeglicher neuen konkurrierenden und innovativen Technologien oder Lösungen oder jeglicher auf ihnen beruhenden Technologien oder Lösungen einschränken.

(4) **Nach Berücksichtigung einschlägiger internationaler und europäischer Normen und Selbstregulierungsinitiativen** kann die Kommission gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit beauftragen, Entwürfe für europäische Normen für **gleichwertige** Datenverarbeitungsdienste auszuarbeiten. **Bei der Normung ist den Bedürfnissen von KMU Rechnung zu tragen.**

(5) Für die Zwecke des Artikels 26 Absatz 3 dieser Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, **nach Anhörung des Europäischen Dateninnovationsrats gemäß Artikel 29 und Artikel 30 Buchstaben f und h der Verordnung (EU) 2022/868 und gemäß Artikel 38 der vorliegenden Verordnung** delegierte Rechtsakte **zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung** zu erlassen, um die Fundstellen offener **■** Normen für die Interoperabilität **und Übertragbarkeit** von Datenverarbeitungsdiensten im **von einschlägigen Normungsorganisationen oder in Anhang II Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Organisationen entwickelten** Zentralspeicher der Union für Normen für die Interoperabilität **und Übertragbarkeit** von Datenverarbeitungsdiensten zu veröffentlichen, sofern diese den Kriterien der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels genügen.

Artikel 30

Wesentliche Anforderungen an intelligente Verträge für die gemeinsame Datennutzung

Die Partei, die intelligente Verträge **■ im Zusammenhang mit einer Datenbereitstellungsvereinbarung anbietet,** muss die folgenden wesentlichen Anforderungen erfüllen:

- a) **Robustheit und Zugriffskontrolle:** Gewährleistung, dass der intelligente Vertrag so konzipiert wurde, dass er **strenge Zugriffskontrollmechanismen und** ein sehr hohes Maß an Robustheit bietet, um Funktionsfehler zu vermeiden und Manipulationen durch Dritte standzuhalten;
- b) **sichere Beendigung und Unterbrechung:** Gewährleistung, dass es einen Mechanismus gibt, mit dem die weitere Ausführung von Transaktionen beendet werden kann: Der intelligente Vertrag enthält interne Funktionen, mit denen der Vertrag zurückgesetzt oder angewiesen werden kann, den Betrieb zu beenden oder zu unterbrechen, um eine künftige (unbeabsichtigte) Ausführung zu vermeiden; **in diesem Zusammenhang sollten die Bedingungen, unter denen ein intelligenter Vertrag zurückgesetzt oder angewiesen werden kann, den Betrieb zu beenden oder zu unterbrechen, klar und transparent festgelegt werden. Es sollte insbesondere bewertet werden, unter welchen Bedingungen eine nicht einvernehmliche Beendigung oder Unterbrechung zulässig sein sollte;**
- ba) **Gleichwertigkeit:** Ein intelligenter Vertrag muss das gleiche Maß an Schutz und Rechtssicherheit bieten wie andere Verträge, die mit anderen Mitteln zustande gekommen sind;
- bb) **Schutz der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen:** Gewährleistung, dass ein intelligenter Vertrag so konzipiert ist, dass die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Einklang mit dieser Verordnung sichergestellt ist.

■

KAPITEL IX

ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG

Artikel 31

Datenkoordinator

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine **unabhängige zuständige Koordinierungsbehörde („Datenkoordinator“)**, die für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung verantwortlich ist, **die diesem Mitgliedstaat übertragenen Tätigkeiten koordiniert, im Hinblick auf die Durchführung dieser Verordnung als zentrale Kontaktstelle gegenüber der Kommission fungiert und den Mitgliedstaat in dem in Artikel 31a genannten Europäischen Dateninnovationsrat vertritt.**

(1a) Die für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständige unabhängige Aufsichtsbehörde ist bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten auch für die Überwachung der Anwendung der vorliegenden Verordnung zuständig. Die Kapitel VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 finden sinngemäß Anwendung. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig, insofern Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union davon betroffen sind. Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 gilt gegebenenfalls sinngemäß. Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden werden im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten wahrgenommen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dieses Artikels **sorgt der Datenkoordinator für die Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden, die für die Überwachung anderer Rechtsakte der Union oder nationaler Rechtsakte im Bereich Daten und elektronische Kommunikationsdienste zuständig sind, wobei Folgendes gilt:**

- b) Bei besonderen sektoralen Problemen des **Datenzugangs** im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung bleibt die Zuständigkeit der Fachbehörden **unbeschadet der Bestimmungen über Zuständigkeitskonflikte** gewahrt;
 - c) die für die Anwendung und Durchsetzung des Kapitels VI dieser Verordnung zuständige nationale Behörde muss über Erfahrungen auf dem Gebiet der Daten und der elektronischen Kommunikationsdienste verfügen.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse **des Datenkoordinators** eindeutig festgelegt werden und Folgendes umfassen:
- a) Sensibilisierung von Nutzern und Rechtsträgern, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, für die Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung;
 - b) Bearbeitung von **und Entscheidung über** Beschwerden über mutmaßliche Verstöße gegen diese Verordnung, angemessene Untersuchung des Beschwerdegegenstands und **regelmäßige** Unterrichtung des Beschwerdeführers innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder eine Koordinierung mit einer anderen zuständigen Behörde notwendig ist;
 - c) Durchführung von Untersuchungen über Fragen der Anwendung dieser Verordnung, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen zuständigen Behörde oder einer sonstigen Behörde;
 - d) Verhängung **wirksamer, verhältnismäßiger und** abschreckender finanzieller Sanktionen, die auch Zwangsgelder und Geldstrafen mit Rückwirkung umfassen können, **oder** Einleitung von Gerichtsverfahren zur Verhängung von Geldbußen;
 - e) Beobachtung **der Entwicklungen in Technologie und Wirtschaft**, die für die Bereitstellung und Nutzung von Daten von Bedeutung sind, **zum Zweck der besseren Durchsetzung dieser Verordnung**;
 - f) Zusammenarbeit mit den **Datenkoordinatoren** anderer Mitgliedstaaten, um die einheitliche, **rasche und wirksame** Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, einschließlich des unverzüglichen Austauschs aller relevanten Informationen auf elektronischem Wege;
 - fa) **Zusammenarbeit mit allen nach anderen Rechtsvorschriften der Union einschlägigen zuständigen Behörden sowie mit dem Europäischen Datenschutzausschuss und dem Europäischen Dateninnovationsrat, um sicherzustellen, dass die Pflichten aus dieser Verordnung im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union durchgesetzt werden**;
 - g) Gewährleistung der Online-Veröffentlichung der von öffentlichen Stellen bei Notständen nach Kapitel V gestellten Datenzugangsverlangen;
 - h) Zusammenarbeit mit allen einschlägigen zuständigen Behörden zur Gewährleistung der Durchsetzung der Pflichten des Kapitels VI im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union und mit der Selbstregulierung, die für Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten gelten;
 - i) Gewährleistung der Abschaffung von Entgelten für den Wechsel zwischen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten gemäß Artikel 25.

(4) Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so arbeiten die **Datenkoordinatoren** bei der Wahrnehmung der ihnen nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben und Befugnisse untereinander sowie **mit dem Europäischen Dateninnovationsrat und** gegebenenfalls auch mit der für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Aufsichtsbehörde **und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten** zusammen, um für die einheitliche Anwendung der vorliegenden Verordnung zu sorgen. In solchen Fällen benennen die betreffenden Mitgliedstaaten eine koordinierende zuständige Behörde.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission **und dem Dateninnovationsrat** die Namen der **Datenkoordinatoren** und ihre jeweiligen Aufgaben und Befugnisse sowie gegebenenfalls den Namen der koordinierenden zuständigen Behörde mit. Die Kommission führt ein öffentliches Register dieser Behörden.

(6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dieser Verordnung **handeln die Datenkoordinatoren unabhängig und unparteiisch**, unterliegen keiner direkten oder indirekten Einflussnahme von außen und dürfen von anderen Behörden oder von privaten Stellen keine Weisungen einholen oder entgegennehmen.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **der Datenkoordinator in ausreichendem Umfang** mit **personellen und technischen Mitteln, Fachkenntnissen, Räumlichkeiten und Infrastruktur** ausgestattet wird, damit er seine Aufgaben gemäß dieser Verordnung angemessen und effizient wahrnehmen kann.

(7a) Rechtsträger, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, unterliegen der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist.

(7b) Ein Nutzer, Dateninhaber oder Datenempfänger, bei dem es sich um eine juristische Person handelt und der nicht in der Union niedergelassen ist, aber den Verpflichtungen aus dieser Verordnung unterliegt, benennt in einem der Mitgliedstaaten, in denen seine jeweiligen Gegenparteien niedergelassen sind, einen gesetzlichen Vertreter.

(7c) Die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden sind befugt, von Nutzern, Dateninhabern oder Datenempfängern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, oder von ihren gesetzlichen Vertretern alle Informationen anzufordern, die nötig sind, um die Einhaltung der Anforderungen aus dieser Verordnung zu überprüfen. Jede Anforderung von Informationen muss in angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen und begründet sein.

(7d) Benennt ein Nutzer, Dateninhaber oder Datenempfänger, bei dem es sich um eine juristische Person handelt und der nicht in der Union niedergelassen ist, keinen gesetzlichen Vertreter oder stellt der gesetzliche Vertreter auf Ersuchen der zuständigen Behörde nicht die erforderlichen Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung dieser Verordnung umfassend belegen, so ist die zuständige Behörde befugt, den Beginn der Erbringung verbundener Dienste durch Dateninhaber aufzuschieben oder die Erbringung solcher Dienste oder Anträge von Nutzern oder Datenempfängern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, auf Zugang zu Daten des Dateninhabers auszusetzen, bis der gesetzliche Vertreter benannt ist oder die erforderlichen Informationen bereitgestellt werden.

Artikel 31a

Amtshilfe

(1) Im Hinblick auf eine einheitliche und effiziente Anwendung dieser Verordnung arbeiten die Datenkoordinatoren und die Kommission eng zusammen und leisten einander gegenseitige Amtshilfe. Die gegenseitige Amtshilfe umfasst insbesondere den Austausch aller Informationen gemäß diesem Artikel auf elektronischem Wege und die Pflicht des Datenkoordinators des betreffenden Mitgliedstaats, alle zuständigen Behörden und die Kommission über die Einleitung einer Untersuchung zu informieren.

(2) Für die Zwecke einer Untersuchung kann der Datenkoordinator am Niederlassungsort andere Datenkoordinatoren ersuchen, bestimmte in ihrem Besitz befindliche Informationen zu übermitteln oder ihre Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf bestimmte in ihrem Mitgliedstaat befindliche Informationen auszuüben. Gegebenenfalls kann der Datenkoordinator, der ein solches Verlangen erhält, andere zuständige Behörden oder andere Behörden des betreffenden Mitgliedstaats mit einbeziehen.

(3) Der Datenkoordinator, der das Verlangen gemäß Absatz 2 erhält, kommt diesem Verlangen nach und unterrichtet die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen.

(4) Der Europäische Dateninnovationsrat fördert den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und berät und unterstützt die Kommission in allen Angelegenheiten, die unter diese Verordnung und gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/868 in den Zuständigkeitsbereich des Innovationsrates fallen. Die Datenkoordinatoren vertreten die Mitgliedstaaten in dem mit der Verordnung (EU) 2022/868 eingerichteten Europäischen Dateninnovationsrat.

Artikel 32

Recht auf Beschwerde bei **einem Datenkoordinator**

- (1) Unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs haben natürliche und juristische Personen das Recht, einzeln oder **■** gemeinsam bei **dem Datenkoordinator** des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder ihrer Niederlassung Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Rechte nach dieser Verordnung verletzt wurden. **Eine solche Beschwerde kann sich aus der Aussetzung der Weitergabe von als Geschäftsgeheimnis eingestuften Daten ergeben, nachdem die entsprechende Mitteilung des Dateninhabers gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 8 oder Artikel 19 Absatz 2b eingegangen ist.**
- (2) **Der Datenkoordinator**, bei dem die Beschwerde eingelegt wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer **im Einklang mit dem nationalen Recht** über den Stand des Verfahrens und die getroffene Entscheidung.
- (3) Die zuständigen Behörden arbeiten **von Anfang an** zusammen, um Beschwerden **wirksam und rechtzeitig** zu bearbeiten und zu lösen, und **setzen** dazu unter anderem **angemessene Fristen für den Erlass förmlicher Entscheidungen, stellen die Gleichbehandlung der Parteien, den Anspruch von Beschwerdeführern auf rechtliches Gehör und das Recht auf Akteneinsicht während des gesamten Verfahrens sicher und** tauschen unverzüglich alle relevanten Informationen auf elektronischem Wege aus. Diese Zusammenarbeit berührt nicht das besondere Verfahren der Zusammenarbeit gemäß den Kapiteln VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679.

Artikel 32a

Vertretung

- (1) **Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2020/1828 oder jeder anderen Art von Vertretung nach nationalem Recht haben die Nutzer, die Dateninhaber und die Datenempfänger zumindest das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung mit der Wahrnehmung der mit dieser Verordnung übertragenen Rechte in ihrem Namen zu beauftragen, sofern die Einrichtung, Organisation oder Vereinigung alle folgenden Bedingungen erfüllt:**
- a) **Sie verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht;**
 - b) **sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet;**
 - c) **aus ihren satzungsmäßigen Zielen ergibt sich ein berechtigtes Interesse daran, die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.**

Artikel 32b

Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine zuständige Behörde

- (1) **Jeder Nutzer, Dateninhaber und Datenempfänger hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen ihn betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer zuständigen Behörde.**
- (2) **Jeder Nutzer hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, wenn die zuständige Behörde die Beschwerde nicht zügig bearbeitet oder den Nutzer, Dateninhaber und Datenempfänger nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der gemäß Artikel 32 eingereichten Beschwerde unterrichtet.**
- (3) **Für Verfahren gegen eine zuständige Behörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Nutzer oder die ihn vertretende Organisation seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsplatz oder seine bzw. ihre Niederlassung hat.**
- (4) **Kommt es zu einem Verfahren gegen den Beschluss einer zuständigen Behörde, dem eine Stellungnahme oder ein Beschluss des Innovationsrates im Rahmen des Kohärenzverfahrens vorangegangen ist, so leitet die Aufsichtsbehörde diese Stellungnahme oder diesen Beschluss dem Gericht zu.**

Artikel 32c

Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf

- (1) **Der Nutzer, Dateninhaber oder Datenempfänger hat unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs — darunter im Rahmen der Richtlinie (EU) 2020/1828 und einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 32b — das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn er der Ansicht ist, dass die ihm aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge der Nichteinhaltung dieser Verordnung verletzt wurden.**

(2) Für Klagen gegen einen Dateninhaber, einen Dritten oder einen Datenempfänger sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Nutzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Arbeitsort oder seine Niederlassung hat.

Artikel 33

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(1a) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die folgenden nicht erschöpfenden Kriterien für die Verhängung von Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen diese Verordnung:

- a) Art, Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes;**
- b) Maßnahmen, die die verstoßende Partei ergriffen hat, um den durch den Verstoß verursachten Schaden zu mindern oder zu beheben;**
- c) frühere Verstöße der verstoßenden Partei;**
- d) die finanziellen Vorteile, die die verstoßende Partei durch den Verstoß erzielt, oder die Verluste, die sie durch ihn vermieden hat, sofern diese Vorteile oder Verluste zuverlässig festgestellt werden können;**
- e) sonstige erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall.**

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, **dem Europäischen Datenschutzausschuss und dem Europäischen Dateninnovationsrat** diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum [Datum des Geltungsbeginns der Verordnung] mit und melden **ihnen** unverzüglich etwaige spätere Änderungen. **Die Kommission führt ein leicht zugängliches öffentliches Register dieser Maßnahmen und aktualisiert es regelmäßig.**

(3) Bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß den Kapiteln II, III und V dieser Verordnung können die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Geldbußen im Einklang mit Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 bis zu dem in Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung genannten Betrag verhängen.

(4) Bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß Kapitel V dieser Verordnung kann die in Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannte Aufsichtsbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Geldbußen im Einklang mit Artikel 66 der Verordnung (EU) 2018/1725 bis zu dem in Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung genannten Betrag verhängen.

Artikel 34

Mustervertragsbedingungen

Die Kommission erstellt und empfiehlt unverbindliche Mustervertragsbedingungen für den Datenzugang und die Datennutzung **sowie Standardvertragsklauseln für Cloud-Computing-Verträge, die auf den Grundsätzen der Fairness, Angemessenheit und Diskriminierungsfreiheit (Fair, reasonable and non-discriminatory — FRAND) beruhen**, um die Parteien bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen mit ausgewogenen vertraglichen Rechten und Pflichten zu unterstützen. **Diese Mustervertragsbedingungen regeln mindestens die folgenden Elemente:**

- a) das Recht auf eine vorzeitige Beendigung des Vertrags und die Bedingungen für die Entschädigung im Falle einer vorzeitigen Beendigung;**
- b) Leitlinien betreffend die Speicherung von Daten;**
- c) die Lesbarkeit der Daten für den Nutzer, einschließlich Informationen zu Metadaten und zur Entschlüsselung;**
- d) den Schutz und die Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Einklang mit dieser Verordnung.**

Die in Unterabsatz 1 genannten Mustervertragsbedingungen werden veröffentlicht und unentgeltlich in einem einfach verwendbaren elektronischen Format zur Verfügung gestellt.

KAPITEL X

UNANWENDBARKEIT DES SUI-GENERIS-RECHTS IM RAHMEN DER RICHTLINIE 96/9/EG AUF DATENBANKEN, DIE BESTIMMTE DATEN ENTHALTEN

Artikel 35

Datenbanken, die bestimmte Daten enthalten

Das in Artikel 7 der Richtlinie 96/9/EG festgelegte spezifische Schutzrecht sui generis findet keine Anwendung auf Datenbanken, die Daten enthalten, die bei der Nutzung eines **in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden** Produkts oder verbundenen Dienstes erlangt oder erzeugt wurden.

KAPITEL XI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394

Im Anhang der Verordnung (EU) 2017/2394 wird folgende Nummer angefügt:

„29. [Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Datengesetz]].“

Artikel 37

Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828

Im Anhang der Richtlinie (EU) 2020/1828 wird folgende Nummer angefügt:

„67. [Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Datengesetz]].“

Artikel 38

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 25 Absatz 4, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 5 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [...] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 25 Absatz 4, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 25 Absatz 4, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 39

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 40

Andere Rechtsakte der Union zur Regelung von Rechten und Pflichten in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung

- (1) Die besonderen Pflichten zur Bereitstellung von Daten zwischen Unternehmen, zwischen Unternehmen und Verbrauchern sowie ausnahmsweise zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen aus Rechtsvorschriften der Union, die bis zum [xx XXX xxx] in Kraft getreten sind, und aus darauf beruhenden delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften der Union, in denen hinsichtlich der Bedürfnisse eines Sektors, eines gemeinsamen europäischen Datenraums oder eines Gebietes von öffentlichem Interesse weitere Anforderungen festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf
 - a) technische Aspekte des Datenzugangs,
 - b) Beschränkungen der Rechte des Dateninhabers auf Zugang zu bestimmten von Nutzern bereitgestellten Daten und auf deren Nutzung,
 - c) Aspekte, die über den Datenzugang und die Datennutzung hinausgehen.

Artikel 41

Bewertung und Überprüfung

- (1) Bis zum [zwei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über deren wichtigste Ergebnisse. Darin wird insbesondere Folgendes bewertet:
 - a) **die Nutzung von Daten durch Nutzer, Dateninhaber, Datenempfänger und Dritte, die Entwicklung der Monetarisierungspraktiken in der europäischen Datenwirtschaft sowie die Entwicklung der Modalitäten des Datenaustauschs, einschließlich der Wettbewerbsdynamik in Datenräumen und Datenvermittlungsdiensten,**
 - aa) **die Auswirkungen der zur Einhaltung dieser Verordnung und insbesondere von Kapitel II erforderlichen technischen und administrativen Pflichten auf Teilnehmer aus der Industrie, auch mit Blick auf die Ausnahmeregelungen für KMU,**
- a) andere Kategorien oder Arten von Daten, die zugänglich gemacht werden sollten,
- b) der Ausschluss bestimmter Kategorien von Unternehmen als Begünstigte nach Artikel 5,
- ba) **ob die Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf Geschäftsgeheimnisse beziehen, die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sicherstellen, ohne den Zugang zu Daten und deren gemeinsame Nutzung zu behindern, und insbesondere ob und wie die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen in der Praxis trotz ihrer Offenlegung im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Daten mit Dritten und der Weitergabe durch Unternehmen an Behörden sichergestellt wird. Diese Bewertung wird in enger Verbindung mit dem Bewertungsbericht gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/943, der bis zum 9. Juni 2026 erwartet wird, durchgeführt,**
- c) sonstige Situationen, die für die Zwecke des Artikels 15 eine außergewöhnliche Notwendigkeit begründen,
- d) Änderungen in der Vertragspraxis der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten und die Frage, ob dies zu einer hinreichenden Einhaltung des Artikels 24 führt,
- e) die Senkung der Entgelte, die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten für den Wechsel im Einklang mit der schrittweisen Abschaffung der Wechselentgelte nach Artikel 25 verlangen,
- ea) **die Wechselwirkung zwischen dieser Verordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, um etwaige widersprüchliche Regelungen, Überregulierung oder Gesetzeslücken zu ermitteln,**
- eb) **der Beitrag dieser Verordnung zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Attraktivität des Erhebens und der Nutzung hochwertiger Datensätze durch Unternehmen der Union,**
- ec) **der Beitrag dieser Verordnung zu Innovation und zur Förderung der Entwicklung von Hightech-Start-ups und Hightech-KMU sowie zur Ermöglichung des Zugangs europäischer Nutzer zu modernsten Computing-Diensten,**

ed) die Anwendung und das Funktionieren von Artikel 27 betreffend den internationalen Zugang zu Daten und deren internationale Übermittlung.

(1a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage dieses Berichts gegebenenfalls einen Rechtsetzungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vor.

Artikel 42

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 gelten für verbundene Dienste, die in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden, jedoch nur, wenn der Anbieter eines verbundenen Diensts in der Lage ist, Mechanismen, mit denen die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 sichergestellt werden kann, aus der Ferne einzusetzen und wenn der Einsatz solcher Mechanismen den Hersteller oder Anbieter der verbundenen Dienste nicht unverhältnismäßig belasten würde.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident



C/2023/420

23.11.2023

P9_TA(2023)0072

Keine Einwände gegen einen Delegierten Rechtsakt: Methode für die Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivaten zu erheben

Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 20. Januar 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 in Bezug auf die Methode für die Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivaten zu erheben (C(2023)399 — 2023/2534(DEA))

(C/2023/420)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2023)399),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 31. Januar 2023, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vom 1. März 2023 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU ⁽¹⁾ (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten), insbesondere auf Artikel 103 Absatz 7 und Artikel 115,
 - gestützt auf Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für einen Beschluss,
 - unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 111 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 14. März 2023 auslief, keine Einwände erhoben wurden,
- A. in der Erwägung, dass in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission ⁽²⁾ für die Berechnung bestimmter im Voraus erhobener Beiträge zu den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen der Mitgliedstaaten auf die in Artikel 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ⁽³⁾ festgelegte Methodik zur Berechnung der Verschuldungsquote Bezug genommen wird; in der Erwägung, dass diese Artikel 429, 429a und 429b durch die Verordnung (EU) 2019/876 ⁽⁴⁾ geändert wurden; in der Erwägung, dass die frühere Methode (Methode des laufenden Risikos) für die Berechnung des Werts von Derivaten mit diesen Änderungen ab 2023 durch den neuen Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR) mit Auswirkungen auf im Voraus erhobene Beitragszeiträume ersetzt wurde;
- B. in der Erwägung, dass die Änderung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/876 ab dem 28. Juni 2021 mit Wirkung auf den Jahresabschluss 2021 gilt, den die Institute den Abwicklungsbehörden im Jahr 2023 gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/63 vorzulegen haben;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission in dem angenommenen delegierten Rechtsakt zur Änderung den Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ersetzt, indem sie den vorherigen Wortlaut (d. h. den Ansatz der Methode des laufenden Risikos) in den delegierten Rechtsakt zur Änderung übernimmt, um die Berechnungsmethode für Verbindlichkeiten aus Derivaten festzulegen; in der Erwägung, dass die Berechnung bestimmter im Voraus erhobener Beiträge zu den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen der Mitgliedstaaten durch diese Änderung unverändert bleibt;

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 011 vom 17.1.2015, S. 44).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

- D. in der Erwägung, dass der delegierte Rechtsakt zur Änderung am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Oktober 2022 rückwirkend angewendet werden soll; in der Erwägung, dass dieser Wortlaut ein Inkrafttreten bis Ende März 2023 ermöglichen soll, damit die Abwicklungsbehörden das Verfahren zur Erhebung der Beiträge im zweiten Quartal 2023 einleiten können;
- E. in der Erwägung, dass der delegierte Rechtsakt zur Änderung am 20. Januar 2023 angenommen wurde; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Schreiben vom 31. Januar 2023, in dem sie um eine Vorabbilligung ersucht, die Dringlichkeit damit begründet, dass die von den Abwicklungsbehörden an die Institute übermittelten Leitlinien bezüglich der bis zum 28. Februar 2023 zu übermittelnden Daten von den vorgeschlagenen Änderungen erfasst werden müssten; in der Erwägung, dass das Parlament betont, dass künftige Forderungen nach solchen Verfahren nur in den dringlichsten Fällen gestellt werden sollten;
1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-



C/2023/421

23.11.2023

P9_TA(2023)0073

Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (11723/2022 — C9-0007/2023 — 2022/0231(NLE))

(Zustimmung)

(C/2023/421)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11723/2022),
- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (11724/2022),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0007/2023),
- gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0042/2023),
 1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.



C/2023/422

23.11.2023

P9_TA(2023)0074

Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (COM(2021)0782 — C9-0457/2021 — 2021/0411(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2023/422)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0782),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0457/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0247/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0411

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. März 2023 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2023/977.)



C/2023/925

23.11.2023

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. November 2023

(C/2023/925)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0911	CAD	Kanadischer Dollar		1,4959
JPY	Japanischer Yen		162,25	HKD	Hongkong-Dollar		8,5061
DKK	Dänische Krone		7,4547	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8065
GBP	Pfund Sterling		0,87030	SGD	Singapur-Dollar		1,4622
SEK	Schwedische Krone		11,3900	KRW	Südkoreanischer Won		1 418,10
CHF	Schweizer Franken		0,9640	ZAR	Südafrikanischer Rand		20,3008
ISK	Isländische Krone		153,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8015
NOK	Norwegische Krone		11,7020	IDR	Indonesische Rupiah		17 023,45
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		5,1042
CZK	Tschechische Krone		24,480	PHP	Philippinischer Peso		60,698
HUF	Ungarischer Forint		380,60	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,3625	THB	Thailändischer Baht		38,379
RON	Rumänischer Leu		4,9708	BRL	Brasilianischer Real		5,3402
TRY	Türkische Lira		31,4546	MXN	Mexikanischer Peso		18,7421
AUD	Australischer Dollar		1,6618	INR	Indische Rupie		90,9030

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2023/1044

23.11.2023

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM 1. FEBRUAR 2023

(C/2023/1044)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 1. und 2. Februar 2023

BRÜSSEL

Inhalt	Seite
1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	3
2. Eröffnung der Sitzung	3
3. Genehmigung der Protokolle der vorangegangenen Sitzungen	3
4. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen	3
5. Berichtigung (Artikel 241 GO)	3
6. Verhandlungen vor der ersten Lesung des Parlaments (Artikel 71 GO)	4
7. Arbeitsplan	4
8. Vorbereitung der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates im Februar, insbesondere das Erfordernis, dauerhafte Lösungen im Bereich Asyl und Migration zu entwickeln (Aussprache)	6
9. Die Transparenz und das Targeting politischer Werbung ***I (Aussprache)	6
10. Das Erfordernis einer umgehenden Aktualisierung der EU-Liste der Drittländer mit hohem Risiko zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Aussprache)	7
11. Lage in Afghanistan (Aussprache)	7
12. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen	8

Inhalt	Seite
13. Prüfung der Mandate	8
14. Ausführungen von einer Minute zu Fragen von politischer Bedeutung	8
15. Tagesordnung der nächsten Sitzung	8
16. Schluss der Sitzung	8
VERZEICHNIS DER DOKUMENTE, DIE DEN BERATUNGEN UND BESCHLÜSSEN DES PARLAMENTS ZUGRUNDE LIEGEN	9
1. Delegierte Rechtsakte (Artikel 111 Absatz 2 GO)	9
2. Durchführungsmaßnahmen (Artikel 112 GO)	10
3. Vorlage von Dokumenten	10
ANWESENHEITSLISTE	12
ANLAGE	
ERGEBNIS DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN	14
1. Tagesordnung für Mittwoch — Antrag der PPE-Fraktion (Vorbereitung der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates im Februar, insbesondere das Erfordernis, dauerhafte Lösungen im Bereich Asyl und Migration zu entwickeln)	14
2. Tagesordnung für Mittwoch — Antrag der PPE-Fraktion (Transparenz)	15
3. Tagesordnung für Mittwoch — Antrag der ECR-Fraktion (Öffentliche Sicherheit)	16
4. Tagesordnung für Mittwoch — Antrag der ECR-Fraktion (Gewalttätiger Linksextremismus)	17
5. Tagesordnung für Mittwoch — Antrag der S&D-Fraktion	18
6. Tagesordnung für Mittwoch — Antrag der Verts/ALE-Fraktion	20
7. Tagesordnung für Donnerstag — Antrag der ECR-Fraktion	21

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM 1. FEBRUAR 2023

VORSITZ: Roberta METSOLA

Präsidentin

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Die am Donnerstag, 26. Januar 2023, unterbrochene Sitzungsperiode wird wieder aufgenommen.

2. Eröffnung der Sitzung

Die Sitzung wird um 15.02 Uhr eröffnet.

3. Genehmigung der Protokolle der vorangegangenen Sitzungen

Die Protokolle der Sitzungen vom 19. Januar 2023 und 26. Januar 2023 werden genehmigt.

4. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen

Die S&D-Fraktion hat der Präsidentin die folgenden Beschlüsse zur Änderung der Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen mitgeteilt:

- INTA-Ausschuss: Katarína Roth Neveďalová anstelle von Javier Moreno Sánchez
- AGRI-Ausschuss: Daniela Rondinelli
- Delegation im Ausschuss für parlamentarische Kooperation EU-Russland: Katarína Roth Neveďalová
- Delegation für die Beziehungen zu den Maghreb-Ländern und der Union des Arabischen Maghreb, unter anderem in den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen EU-Marokko, EU-Tunesien und EU-Algerien: Matjaž Nemec
- Delegation im Parlamentarischen Ausschuss Cariforum-EU: Katarína Roth Neveďalová

Diese Beschlüsse treten mit heutigem Datum in Kraft.

5. Berichtigung (Artikel 241 GO)

Der zuständige Ausschuss hat folgende Berichtigung zu einem vom Europäischen Parlament angenommenen Text unterbreitet:

- ENVI-Ausschuss — Berichtigung P9_TA(2022)0006(COR01) der Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1) — (in erster Lesung am 20. Januar 2022 festgelegter Standpunkt des Europäischen Parlaments im Hinblick auf den Erlass der genannten Verordnung P9_TA(2022)0006 — (COM(2020)0725 — C9-0365/2020 — 2020/0321(COD))

Diese Berichtigung gilt als angenommen, wenn nicht spätestens nach 24 Stunden gemäß Artikel 241 Absatz 4 GO beantragt wird, dass sie zur Abstimmung gestellt wird.

6. Verhandlungen vor der ersten Lesung des Parlaments (Artikel 71 GO)

Der federführende Ausschuss hat beschlossen, gemäß Artikel 71 GO auf der Grundlage des folgenden Berichts interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen:

- LIBE-Ausschuss — Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang zuständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über die zentrale Zugangsstelle (COM(2021)0429 — C9-0338/2021 — 2021/0244(COD)) — Berichterstatter: Emil Radev (A9-0004/2023).

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 GO kann bis Mitternacht des morgigen Tages, 2. Februar 2023, beantragt werden, dass dieser Beschluss zur Abstimmung gebracht wird.

Die Verhandlungen können jederzeit nach Ablauf dieser Frist aufgenommen werden, sofern kein Antrag auf Abstimmung über den Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen gestellt wurde.

7. Arbeitsplan

Der endgültige Entwurf der Tagesordnung für die Plenarsitzungen von Februar I 2023 (PE 741.375/PDOJ) wurde den Mitgliedern gemäß Artikel 157 Absatz 3 GO zugänglich gemacht.

Nach Rücksprache mit den Fraktionen schlägt die Präsidentin gemäß Artikel 158 Absatz 1 GO folgende Änderungen am endgültigen Entwurf der Tagesordnung vor:

Donnerstag

Die Berichte von Angel Dzhambazki (A9-0011/2023), Andrzej Halicki (A9-0015/2023), Manon Aubry (A9-0016/2023) und Manon Aubry (A9-0017/2023) über Anträge auf Aufhebung der Immunität von 4 Mitgliedern sowie der Bericht von Ibán García Del Blanco (A9-0013/2023) über einen Antrag auf Schutz der Vorrechte und der Immunität eines Mitglieds sollen direkt zur Abstimmungsstunde hinzugefügt werden.

Die Abstimmung über den Entschließungsantrag zum Thema „Eine EU-Strategie zur Förderung von industrieller Wettbewerbsfähigkeit, Handel und hochwertigen Arbeitsplätzen“ (Punkt 19 des PDOJ) soll auf die Tagung Februar II 2023 verschoben werden.

Das Parlament nimmt die Vorschläge an.

Die Präsidentin teilt außerdem mit, dass sie gemäß Artikel 158 Absatz 1 GO mit folgenden Anträgen auf Änderungen befasst wurde:

Mittwoch

Antrag der PPE-Fraktion, die Aussprache zu den Erklärungen des Rates und der Kommission zum Thema „Vorbereitung der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates im Februar, insbesondere das Erfordernis, dauerhafte Lösungen im Bereich Asyl und Migration zu entwickeln“ (Punkt 18 des PDOJ) mit der Einreichung von Entschließungsanträgen abzuschließen, die auf der nächsten Tagung zur Abstimmung gestellt werden.

Es spricht Jeroen Lenaers im Namen der PPE-Fraktion, der den Antrag begründet.

Das Parlament lehnt den Antrag durch NA (176 Ja-Stimmen, 213 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen) ab.

Antrag der PPE-Fraktion, als dritten Punkt der Tagesordnung eine Erklärung der Kommission zum Thema „Transparenz bei der Finanzierung von nichtstaatlichen Organisationen und Schutz der finanziellen Interessen der Union“ aufzunehmen.

Infolgedessen würde die Sitzung bis 21.00 Uhr verlängert.

Es sprechen Monika Hohlmeier im Namen der PPE-Fraktion, die den Antrag begründet, und Manon Aubry gegen den Antrag.

Das Parlament lehnt den Antrag durch NA (200 Ja-Stimmen, 213 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen) ab.

Antrag der ECR-Fraktion, als vierten Punkt der Tagesordnung eine Erklärung der Kommission zum Thema „Öffentliche Sicherheit und terroristische Bedrohungen in Europa vor dem Hintergrund der kürzlichen Messerangriffe in Deutschland und Spanien“ aufzunehmen.

Es spricht Jorge Buxadé Villalba im Namen der ECR-Fraktion, der den Antrag begründet.

Das Parlament lehnt den Antrag durch NA (111 Ja-Stimmen, 295 Nein-Stimmen, 19 Enthaltungen) ab.

Antrag der ECR-Fraktion, als fünften Punkt der Tagesordnung eine Erklärung der Kommission zum Thema „Gewalttätiger Linksextremismus und die von Anarchisten in Europa begangenen terroristischen Handlungen“ aufzunehmen.

Zum Abschluss der Aussprache sollen Entschließungsanträge eingereicht werden, die während der nächsten Tagung zur Abstimmung gestellt würden.

Alternativer Antrag der S&D-Fraktion mit dem Ziel, dieser Erklärung der Kommission folgenden Titel zu geben: „Anarchistische terroristische Handlungen und gewalttätiger Extremismus in Europa. Zum Abschluss der Aussprache würden Entschließungsanträge eingereicht.“

Alternativer Antrag der Verts/ALE-Fraktion mit dem Ziel, dieser Erklärung der Kommission folgenden Titel zu geben: „Die kürzlichen gewalttätigen Angriffe auf diplomatisches Personal in der Europäischen Union und Gegenmaßnahmen, insbesondere die Verbesserung der Haftbedingungen“.

Infolgedessen würde die Sitzung bis 21.00 Uhr verlängert.

Es sprechen Vincenzo Sofo im Namen der ECR-Fraktion, der den Antrag begründet, Elisabetta Gualmini im Namen der S&D-Fraktion und Alexandra Geese im Namen der Verts/ALE-Fraktion, die die alternativen Anträge ihrer Fraktionen erläutern, und Vincenzo Sofo im Namen der ECR-Fraktion gegen die alternativen Anträge.

Das Parlament lehnt den Antrag der ECR-Fraktion durch NA (103 Ja-Stimmen, 319 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen) ab.

Das Parlament lehnt den Antrag der S&D-Fraktion durch NA (99 Ja-Stimmen, 311 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen) ab.

Das Parlament lehnt den Antrag der Verts/ALE-Fraktion durch NA (78 Ja-Stimmen, 328 Nein-Stimmen, 23 Enthaltungen) ab.

Donnerstag

Antrag der ECR-Fraktion, als zweiten Punkt der Tagesordnung Erklärungen des Rates und der Kommission zum Thema „Situation des ehemaligen georgischen Präsidenten Micheil Saakaschwili“ aufzunehmen. Auf die Erklärungen würde eine Rednerrunde der Fraktionen folgen.

Infolgedessen würde die Sitzung am Donnerstag um 8.30 Uhr beginnen.

Die Aussprache würde mit der Einreichung von Entschließungsanträgen abgeschlossen, die während der nächsten Tagung zur Abstimmung gestellt würden.

Es spricht Anna Fotyga im Namen der ECR-Fraktion, die den Antrag begründet.

Das Parlament nimmt den Antrag durch NA (364 Ja-Stimmen, 43 Nein-Stimmen, 19 Enthaltungen) an.

Der Arbeitsplan ist somit festgelegt.

8. Vorbereitung der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates im Februar, insbesondere das Erfordernis, dauerhafte Lösungen im Bereich Asyl und Migration zu entwickeln (Aussprache)

Erklärungen des Rates und der Kommission: Vorbereitung der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates im Februar, insbesondere das Erfordernis, dauerhafte Lösungen im Bereich Asyl und Migration zu entwickeln (2023/2508(RSP))

Jessika Roswall (amtierende Präsidentin des Rates) und Ursula von der Leyen (Präsidentin der Kommission) geben die Erklärungen ab.

Es sprechen Manfred Weber im Namen der PPE-Fraktion, Iratxe García Pérez im Namen der S&D-Fraktion, Malik Azmani im Namen der Renew-Fraktion, Terry Reintke im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Marco Zanni im Namen der ID-Fraktion, Charlie Weimers im Namen der ECR-Fraktion, Manon Aubry im Namen der Fraktion The Left, Laura Ferrara, fraktionslos.

VORSITZ: Pedro SILVA PEREIRA

Vizepräsident

Es sprechen Paulo Rangel, Gabriele Bischoff, Sophia in 't Veld, Jordi Solé, Jean-Paul Garraud, Assita Kanko, Konstantinos Arvanitis, Kinga Gál, Jeroen Lenaers, Javier Moreno Sánchez, Fabienne Keller, Tom Vandendriessche, Veronika Vrecionová, Nicolas Bay, der außerdem auf die Wortmeldung nach dem Verfahren der „blauen Karte“ von Janina Ochojska antwortet, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Jan-Christoph Oetjen, Anders Vistisen, Carlo Fidanza, Kostas Papadakis, Tomas Tobé, Birgit Sippel, Jadwiga Wiśniewska, Ioan-Rareș Bogdan, Jorge Buxadé Villalba, François-Xavier Bellamy und Salvatore De Meo.

Es sprechen nach dem Verfahren für spontane Wortmeldungen Stelios Kypourouopoulos, Juan Fernando López Aguilar, Tineke Strik, Beata Kempa, Clare Daly, Janina Ochojska, Margarida Marques, Erik Marquardt, Ladislav Ilčić, Victor Negrescu, Karlo Ressler, Dacian Cioloș, Mick Wallace, Costas Mavrides, Milan Brglez und Maria Grapini.

Es spricht Johannes Hahn (Mitglied der Kommission).

VORSITZ: Katarina BARLEY

Vizepräsidentin

Es spricht Jessika Roswall.

Die Aussprache ist geschlossen.

9. Die Transparenz und das Targeting politischer Werbung *I (Aussprache)**

Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung [COM(2021)0731 — C9-0433/2021 — 2021/0381(COD)] — Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz. Berichterstatter: Sandro Gozi (A9-0009/2023)

Sandro Gozi erläutert den Bericht.

Es sprechen Sabine Verheyen (Verfasserin der CULT-Stellungnahme) und Dragoș Tudorache (Verfasser der LIBE-Stellungnahme).

Es spricht Jutta Urpilainen (Mitglied der Kommission).

Es sprechen Angelika Niebler (Verfasserin der JURI-Stellungnahme), Daniel Freund (Verfasser der AFKO-Stellungnahme), Pablo Arias Echeverría im Namen der PPE-Fraktion, Maria-Manuel Leitão-Marques im Namen der S&D-Fraktion, Róza Thun und Hohenstein im Namen der Renew-Fraktion, Alexandra Geese im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Virginie Joron im Namen der ID-Fraktion, Adam Bielan im Namen der ECR-Fraktion, Stelios Kouloglou im Namen der Fraktion The Left, Tom Vandenkendelaere, Paul Tang, Katalin Cseh, Beata Kempa, Krzysztof Hetman, Tiemo Wölken und Bart Groothuis.

Es sprechen nach dem Verfahren für spontane Wortmeldungen Sunčana Glavak, Patrick Breyer, Carlo Fidanza, Mick Wallace und Clare Daly.

Es sprechen Jutta Urpilainen und Sandro Gozi.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: Punkt 5.9 des Protokolls vom 2.2.2023

10. Das Erfordernis einer umgehenden Aktualisierung der EU-Liste der Drittländer mit hohem Risiko zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Aussprache)

Erklärungen des Rates und der Kommission: Das Erfordernis einer umgehenden Aktualisierung der EU-Liste der Drittländer mit hohem Risiko zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2023/2532(RSP))

Jessika Roswall (amtierende Präsidentin des Rates) und Jutta Urpilainen (Mitglied der Kommission) geben die Erklärungen ab.

Es sprechen Markus Ferber im Namen der PPE-Fraktion, Eero Heinäluoma im Namen der S&D-Fraktion, Ramona Strugariu im Namen der Renew-Fraktion, Ernest Urtasun im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Gunnar Beck im Namen der ID-Fraktion, José Gusmão im Namen der Fraktion The Left, Ivan Vilibor Sinčić, fraktionslos, José Manuel García-Margallo y Marfil, Paul Tang, Damien Carême und Emil Radev.

Es sprechen nach dem Verfahren für spontane Wortmeldungen Juan Fernando López Aguilar, Clare Daly und Mick Wallace.

Es sprechen Jutta Urpilainen und Jessika Roswall.

Die Aussprache ist geschlossen.

11. Lage in Afghanistan (Aussprache)

Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik: Lage in Afghanistan (2023/2532(RSP))

Jutta Urpilainen (Mitglied der Kommission) gibt die Erklärung ab im Namen des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

Es sprechen Hildegard Bentele im Namen der PPE-Fraktion, Elena Yoncheva im Namen der S&D-Fraktion, Petras Auštrevičius im Namen der Renew-Fraktion, Tineke Strik im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Thierry Mariani im Namen der ID-Fraktion, Clare Daly im Namen der Fraktion The Left, Fabio Massimo Castaldo, fraktionslos, Željana Zovko, Dietmar Köster, Nicola Beer, Alessandra Moretti und Samira Rafaela.

Es sprechen nach dem Verfahren für spontane Wortmeldungen Stanislav Polčák, Isabel Santos, Juozas Olekas und Barry Andrews.

VORSITZ: Rainer WIELAND

Vizepräsident

Es sprechen nach dem Verfahren für spontane Wortmeldungen Erik Marquardt, Mick Wallace und Özlem Demirel.

Es spricht Jutta Urpilainen.

Die Aussprache ist geschlossen.

12. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen

Die S&D-Fraktion hat der Präsidentin die folgenden Beschlüsse zur Änderung der Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen mitgeteilt:

- EMPL-Ausschuss: Daniela Rondinelli
- DROI-Unterausschuss: Udo Bullmann
- Sonderausschuss zu den Erkenntnissen aus der COVID-19-Pandemie und Empfehlungen für die Zukunft: Daniela Rondinelli
- Delegation für die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten: Daniela Rondinelli

Diese Beschlüsse treten mit heutigem Datum in Kraft.

13. Prüfung der Mandate

Auf der Grundlage des einstimmigen Vorschlags des JURI-Ausschusses in seiner Sitzung vom 31. Januar 2023 prüft das Parlament die Mandate von Bergur Løkke Rasmussen, Erik Poulsen und Anders Vistisen sowie von Beatrice Covassi und bestätigt sie mit Wirkung vom 22. November 2022 bzw. 6. Dezember 2022 gemäß Artikel 3 Absatz 4 GO.

14. Ausführungen von einer Minute zu Fragen von politischer Bedeutung

Gemäß Artikel 172 GO sprechen im Rahmen von Ausführungen von einer Minute folgende Mitglieder, die das Parlament auf ein Thema von politischer Bedeutung aufmerksam machen wollen:

Anna-Michelle Asimakopoulou, Victor Negrescu, Nicolae Ștefănuță, Grace O'Sullivan, Gilles Lebreton, Angel Dzhambazki, Chris MacManus, Tomislav Sokol, Sara Cerdas, Vlad-Marius Botoș, Erik Marquardt, Alessandro Panza, Cristian Terheș, Sandra Pereira, Miriam Lexmann, Katarína Roth Neveďalová, Ana Miranda, Patricia Chagnon, Johan Nissinen, João Pimenta Lopes, Peter Pollák, Michiel Hoogeveen, Mick Wallace, Eugen Tomac, Łukasz Kohut, Stanislav Polčák, Livia Járóka und Clare Daly.

15. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Tagesordnung für die nächste Sitzung ist festgelegt (Dokument „Tagesordnung“ PE 741.375/OJ).

16. Schluss der Sitzung

Die Sitzung wird um 19.50 Uhr geschlossen.

Alessandro Chiocchetti
Generalsekretär

Roberta Metsola
Präsidentin

VERZEICHNIS DER DOKUMENTE, DIE DEN BERATUNGEN UND BESCHLÜSSEN DES PARLAMENTS ZUGRUNDE LIEGEN

1. Delegierte Rechtsakte (Artikel 111 Absatz 2 GO)

Dem Parlament übermittelte Entwürfe delegierter Rechtsakte

- Delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung und Berichtigung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf bestimmte Transparenzanforderungen für Geschäfte mit Eigenkapitalinstrumenten (C(2023)00245 — 2023/2529(DEA))

Frist für Einwände: 3 Monate nach dem Tag des Eingangs, dem 17. Januar 2023

Ausschussbefassung: federführend ECON

- Delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf bestimmte Transparenzanforderungen für Geschäfte mit Nichteigenkapitalinstrumenten (C(2023)00246 — 2023/2530(DEA))

Frist für Einwände: 3 Monate nach dem Tag des Eingangs, dem 17. Januar 2023

Ausschussbefassung: federführend ECON

- Delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 in Bezug auf die Methode für die Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivaten (C(2023)00399 — 2023/2534(DEA))

Frist für Einwände: 3 Monate nach dem Tag des Eingangs, dem 20. Januar 2023

Ausschussbefassung: federführend ECON

- Delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 in Bezug auf bestimmte Vorschriften der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) (C(2023)00436 — 2023/2535(DEA))

Frist für Einwände: 2 Monate nach dem Tag des Eingangs, dem 24. Januar 2023

Ausschussbefassung: federführend PECH

- Delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (C(2023)00636 — 2023/2538(DEA))

Frist für Einwände: 2 Monate nach dem Tag des Eingangs, dem 30. Januar 2023

Ausschussbefassung: federführend AGRI, ENVI (Artikel 57 GO)

- Delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 hinsichtlich der Verpflichtung zur Vorlage von Rechnungen zur Festsetzung der Referenzmenge und zur Klärung einiger Fragen im Zusammenhang mit dem elektronischen System zur Registrierung und Identifizierung von Lizenzinhabern (LORI) (C(2023)00648 — 2023/2539(DEA))

Frist für Einwände: 2 Monate nach dem Tag des Eingangs, dem 30. Januar 2023

Ausschussbefassung: federführend AGRI

Entwurf eines delegierten Rechtsakts, für den die Frist für Einwände verlängert wurde

- Delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Aufnahme der Demokratischen Republik Kongo, Gibaltars, Mosambiks, Tansanias und der Vereinigten Arabischen Emirate in Tabelle I ihres Anhangs und durch Streichung Nicaraguas, Pakistans und Simbabwe aus dieser Tabelle (C(2022)09649 — 2022/3026(DEA))

Frist für Einwände: 1 Monat nach dem Tag des Eingangs, dem 19. Dezember 2022

Verlängerung der Frist für Einwände: 1 Monat auf Antrag des Rates

Ausschussbefassung: federführend ECON, LIBE

2. Durchführungsmaßnahmen (Artikel 112 GO)

Dem Parlament übermittelter Entwurf einer Durchführungsmaßnahme, die unter das Regelungsverfahren mit Kontrolle fällt

- Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Brompropylat, Chloridazon, Fenpropimorph, Imazaquin und Tralkoxydim in oder auf bestimmten Erzeugnissen (D085455/02 — 2023/2528(RPS) — Frist: 17. März 2023)

Ausschussbefassung: federführend ENVI

3. Vorlage von Dokumenten

Folgende Dokumente sind eingegangen:

1) von anderen Organen

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen (COM(2022)0672 — C9-0399/2022 — 2022/0394(COD))

Gemäß Artikel 145 Absatz 1 und Artikel 146 Absatz 1 GO wird die Präsidentin zu diesem Vorschlag den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen anhören.

Ausschussbefassung: federführend: ENVI
mitberatend: ITRE, AGRI

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EU, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos gegenüber zentralen Gegenparteien und des Ausfallrisikos bei zentral geclarten Derivategeschäften (COM(2022)0698 — C9-0411/2022 — 2022/0404(COD))

Gemäß Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags wird die Präsidentin zu diesem Vorschlag die Europäische Zentralbank anhören.

Ausschussbefassung: federführend: ECON
mitberatend: JURI

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union (COM(2022)0697 — C9-0412/2022 — 2022/0403(COD))

Gemäß Artikel 145 Absatz 1 GO wird die Präsidentin zu diesem Vorschlag den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss anhören.

Gemäß Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags wird die Präsidentin zu diesem Vorschlag die Europäische Zentralbank anhören.

Ausschussbefassung: federführend: ECON
mitberatend: ITRE, JURI

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG (COM(2022)0760 — C9-0415/2022 — 2022/0405(COD))

Gemäß Artikel 145 Absatz 1 GO wird die Präsidentin zu diesem Vorschlag den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss anhören.

Ausschussbefassung: federführend: ECON
mitberatend: ITRE, JURI

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen (COM(2022)0761 — C9-0416/2022 — 2022/0406(COD))
Gemäß Artikel 145 Absatz 1 GO wird die Präsidentin zu diesem Vorschlag den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss anhören.
Ausschussbefassung: federführend: ECON
mitberatend: ITRE, JURI
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (COM(2022)0762 — C9-0417/2022 — 2022/0411(COD))
Gemäß Artikel 145 Absatz 1 GO wird die Präsidentin zu diesem Vorschlag den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss anhören.
Ausschussbefassung: federführend: ECON
mitberatend: ITRE, JURI
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (COM(2022)0732 — C9-0431/2022 — 2022/0426(COD))
Ausschussbefassung: federführend: LIBE
mitberatend: JURI, FEMM

2) von Mitgliedern

- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang zuständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über die zentrale Zugangsstelle (COM(2021)0429 — C9-0338/2021 — 2021/0244(COD)) — LIBE-Ausschuss — Berichterstatter: Emil Radev (A9-0004/2023)
- ***I Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (COM(2021)0731 — C9-0433/2021 — 2021/0381(COD)) — IMCO-Ausschuss — Berichterstatter: Sandro Gozi (A9-0009/2023)
- Bericht über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nadine Morano (2022/2055(IMM)) — JURI-Ausschuss — Berichterstatter: Angel Dzhabazki (A9-0011/2023)
- Bericht über den Antrag auf Schutz der Vorrechte und der Immunität von Helmut Geuking (2022/2052(IMM)) — JURI-Ausschuss — Berichterstatter: Ibán García Del Blanco (A9-0013/2023)
- Bericht über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay (2022/2054(IMM)) — JURI-Ausschuss — Berichterstatter: Andrzej Halicki (A9-0015/2023)
- Bericht über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Andrea Cozzolino (2023/2006(IMM)) — JURI-Ausschuss — Berichterstatterin: Manon Aubry (A9-0016/2023)
- Bericht über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Marc Tarabella (2023/2005(IMM)) — JURI-Ausschuss — Berichterstatterin: Manon Aubry (A9-0017/2023)
- * Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung) (COM(2021)0732 — C9-0021/2022 — 2021/0372(CNS)) — AFCE-Ausschuss — Berichterstatter: Damian Boeselager (A9-0297/2022)

ANWESENHEITSLISTE

Anwesend:

Adamowicz Magdalena, Ademov Asim, Adinolfi Isabella, Aguilar Mazaly, Alametsä Alviina, Albuquerque João, Alexandrov Yordanov Alexander, Alfonsi François, Alieva-Veli Atidzhe, Amaro Álvaro, Andresen Rasmus, Andrieu Eric, Androuët Mathilde, Androulakis Nikos, Angel Marc, Annemans Gerolf, Ansip Andrus, Ara-Kovács Attila, Arias Echeverría Pablo, Arimont Pascal, Arlukowicz Bartosz, Arvanitis Konstantinos, Asimakopoulou Anna-Michelle, Aubry Manon, Auštrevičius Petras, Avram Carmen, Azmani Malik, Bardella Jordan, Barley Katarina, Bartolo Pietro, Bănescu Traian, Basso Alessandra, Bauzá Díaz José Ramón, Bay Nicolas, Beck Gunnar, Beer Nicola, Beghin Tiziana, Beigneux Aurélia, Belka Marek, Bellamy François-Xavier, Benifei Brando, Benjumea Benjumea Isabel, Beňová Monika, Bentele Hildegard, Berendsen Tom, Berg Lars Patrick, Berger Stefan, Bergkvist Erik, Berlato Sergio, Bernhuber Alexander, Biedroń Robert, Bielan Adam, Bijoux Stéphane, Bilbao Barandica Izaskun, Bilčík Vladimír, Bilde Dominique, Bischoff Gabriele, Blaga Vasile, Blaško Hynek, Blinkievičiūtė Vilija, Bloss Michael, Bocskor Andrea, Bogdan Ioan-Rareș, Bogovič Franc, Borchia Paolo, Botoș Vlad-Marius, Bourgeois Geert, Breyer Patrick, Brglez Milan, Bricmont Saskia, Bruna Annika, Brunet Sylvie, Buda Daniel, Bullmann Udo, Burkhardt Delara, Buschmann Martin, Buxadé Villalba Jorge, Buzek Jerzy, Campomenosi Marco, Cañas Jordi, Carême Damien, Carvalhais Isabel, Carvalho Maria da Graça, Casanova Massimo, Caspary Daniel, Castaldo Fabio Massimo, Cavazzini Anna, Cerdas Sara, Chagnon Patricia, Chahim Mohammed, Charanzová Dita, Chastel Olivier, Chinnici Caterina, Cicurel Ilana, Ciołoș Dacian, Clune Deirdre, Colin-Oesterlé Nathalie, Comi Lara, Conte Rosanna, Cormand David, Corrao Ignazio, Covassi Beatrice, Crețu Corina, Cseh Katalin, Dalunde Jakop G., Daly Clare, Danjean Arnaud, Danti Nicola, Da Re Gianantonio, Dauchy Marie, De Basso Ilan, De Castro Paolo, Decerle Jérémy, Delbos-Corfield Gwendoline, Deli Andor, De Man Filip, De Meo Salvatore, Demirel Özlem, Deparnay-Grunenberg Anna, Deutsch Tamás, Didier Geoffroy, Dlabajová Martina, Dobrev Klára, Doleschal Christian, Donato Francesca, Dorfmann Herbert, Duda Jarosław, Düpont Lena, Durá Ferrandis Estrella, Dzhabazki Angel, Ecke Matthias, Ehler Christian, Eickhout Bas, Eroglu Engin, Estaràs Ferragut Rosa, Falcă Gheorghe, Farreng Laurence, Ferber Markus, Fernandes José Manuel, Fernández Jonás, Ferrara Laura, Fest Nicolaus, Fidanza Carlo, Fitzgerald Frances, Flanagan Luke Ming, Flego Valter, Fotyga Anna, Fragkos Emmanouil, Franz Romeo, Freund Daniel, Fritzton Hélène, Fuglsang Niels, Gahler Michael, Gál Kinga, Gallée Malte, Gálvez Muñoz Lina, Gamon Claudia, Gancía Gianna, García Del Blanco Ibán, García-Margallo y Marfil José Manuel, García Muñoz Isabel, Gardiazabal Rubial Eider, Garraud Jean-Paul, Geese Alexandra, Geier Jens, Gemma Chiara, Georgoulis Alexis, Geuking Helmut, Gheorghe Vlad, Ghidoni Paola, Giarrusso Dino, Gieseke Jens, Glavak Sunčana, Goerens Charles, González Casares Nicolás, González Pons Esteban, Gozi Sandro, de Graaff Marcel, Grapini Maria, Gregorová Markéta, Griset Catherine, Groothuis Bart, Grošelj Klemen, Grudler Christophe, Gualmini Elisabetta, Guerreiro Francisco, Guillaume Sylvie, Gusmão José, Gyöngyösi Márton, Györi Enikő, Hahn Svenja, Hahn Henrike, Hajšel Robert, Halicki Andrzej, Häusling Martin, Hautala Heidi, Hava Mircea-Gheorghe, Hayer Valérie, Hazekamp Anja, Heide Hannes, Heinäluoma Eero, Herbst Niclas, Hetman Krzysztof, Hlaváček Martin, Hohlmeier Monika, Hojsík Martin, Holmgren Pär, Hölvényi György, Homs Ginel Alicia, Hoogeveen Michiel, Hristov Ivo, Hübner Danuta Maria, Ilčić Ladislav, Incir Evin, in 't Veld Sophia, Jadot Yannick, Jahr Peter, Jalkh Jean-François, Jamet France, Járóka Lívia, Jongerius Agnes, Joron Virginie, Juknevičienė Rasa, Jurgiel Krzysztof, Jurzyca Eugen, Juvin Hervé, Kalniete Sandra, Kammerevert Petra, Kanko Assita, Karas Othmar, Karlsbro Karin, Kaitinen Elsi, Kefalogiannis Manolis, Keller Fabienne, Keller Ska, Kelly Seán, Kempa Beata, Knotek Ondřej, Kohut Łukasz, Kokkalis Petros, Kolaja Marcel, Konečná Kateřina, Kopacz Ewa, Kopcińska Joanna, Körner Moritz, Kósa Ádám, Köster Dietmar, Koulougrou Stelios, Kountoura Elena, Kovářik Ondřej, Kovatchev Andrey, Krah Maximilian, Krasnodębski Zdzisław, Kruk Elżbieta, Kubilius Andrius, Kuhnke Alice, Kuhs Joachim, Kumpula-Natri Miapetra, Kuźmiuk Zbigniew, Kypouropoulos Stelios, Kyrtos Georgios, Kyuchyuk Ilhan, Lacapelle Jean-Lin, Lagodinsky Sergey, Lalucq Aurore, Lancini Danilo Oscar, Lange Bernd, de Lange Esther, Langensiepen Katrin, Larrourou Pierre, Laureti Camilla, Lebreton Gilles, Lega David, Lenaers Jeroen, Lewandowski Janusz, Lexmann Miriam, Liberadzki Bogusław, Lins Norbert, Lizzi Elena, López Javi, López Aguilar Juan Fernando, López Gil Leopoldo, López-Istúriz White Antonio, Lucke Karsten, Luená César, Łukacijewska Elżbieta Katarzyna, Lundgren Peter, McAllister David, MacManus Chris, Maestre Martín De Almagro Cristina, Manders Antonius, Mariani Thierry, Marinescu Marian-Jean, Marquardt Erik, Marques Margarida, Marques Pedro, Martusciello Fulvio, Matias Marisa, Mato Gabriel, Maurel Emmanuel, Mavrides Costas, Maxová Radka, Mazurek Beata, Mažylis Liudas, Meimarakis Vangelis, Melbärde Dace, Melo Nuno, Measure Marina, Metsola Roberta, Meuthen Jörg, Michels Martina, Mikser Sven, Milazzo Giuseppe, Millán Mon Francisco José, Miller Leszek, Minardi Eric, Miranda Ana, Mituța Alin, Modig Silvia, Molnár Csaba, Montserrat Dolors, Moreno Sánchez Javier, Moretti Alessandra, Mortler Marlene, Motreanu Dan-Ștefan, Możdżanowska Andżelika Anna, Bielowski Theresa, Müller Ulrike, Mureșan Siegfried, Nagtegaal Caroline, Negrescu Victor, Nemec Matjaž, Nesci Denis, Roth Neveďalová Katarína, Nica Dan, Niebler Angelika, Niedermayer Luděk, Nienaa Niklas, Niinistö Ville, Nikolaou-Alavanos Lefteris, Nissinen Johan, Novak Ljudmila, Novakov Andrey, Ochojska Janina, Oetjen Jan-Christoph, Ohlsson Carina, Olbrycht Jan, Olekas Juozas, Olivier Philippe, Omarjee Younous, O'Sullivan Grace, Paet Urmas, Pagazaurtundúa Maite, Panza Alessandro, Papadakis Demetris, Papadakis Kostas, Papadimoulis Dimitrios, Paulus Jutta, Pedicini Piernicola, Pelletier Anne-Sophie, Penkova Tsvetelina, Pereira Sandra, Peter-Hansen Kira Marie, Petersen Morten, Picierno Pina, Pieper

Markus, Pietikäinen Sirpa, Pignedoli Sabrina, Pimenta Lopes João, Pineda Manu, de la Pisa Carrión Margarita, Pislaru Dragoș, Plumb Rovana, Polčák Stanislav, Pollák Peter, Ponsatí Obiols Clara, Poptcheva Eva Maria, Puigdemont i Casamajó Carles, Radačovský Miroslav, Radev Emil, Radtke Dennis, Rafaela Samira, Rafalska Elżbieta, Rangel Paulo, Rasmussen Bergur Løkke, Regner Evelyn, Repasi René, Ressler Karlo, Riba i Giner Diana, Ries Frédérique, Rinaldi Antonio Maria, Riquet Dominique, Rivasi Michèle, Rodríguez-Piñero Inma, Rodríguez Palop Eugenia, Rodríguez Ramos María Soraya, Rónai Sándor, Rondinelli Daniela, Rookmaker Dorien, Roos Robert, Roose Caroline, Ropé Bronis, Ros Sempere Marcos, Rougé André, Ruissen Bert-Jan, Ruiz Devesa Domènec, Rzońca Bogdan, Sagartz Christian, Salini Massimiliano, Sánchez Amor Nacho, Sander Anne, Sant Alfred, Santos Isabel, Saryusz-Wolski Jacek, Satouri Mounir, Schaller-Baross Ernő, Schieder Andreas, Schneider Christine, Scholz Helmut, Schuster Joachim, Schwab Andreas, Sikorski Radosław, Silva Pereira Pedro, Šimečka Michal, Sinčić Ivan Vilibor, Sippel Birgit, Skyttedal Sara, Slabakov Andrey, Smeriglio Massimiliano, Sofo Vincenzo, Šojdrová Michaela, Sokol Tomislav, Solé Jordi, Spyraiki Maria, Stancanelli Raffaele, Štefanec Ivan, Strik Tineke, Szydło Beata, Tang Paul, Tarczyński Dominik, Tardino Annalisa, Terheş Cristian, Tertsch Hermann, Thaler Barbara, Thun und Hohenstein Róza, Tinagli Irene, Tobé Tomas, Tobiszowski Grzegorz, Tomac Eugen, Tomaszewski Waldemar, Tomc Romana, Toom Yana, Torvalds Nils, Tóth Edina, Toussaint Marie, Trillet-Lenoir Véronique, Tudorache Dragoș, Uhrík Milan, Ujhelyi István, Urbán Crespo Miguel, Urtasun Ernest, Ušakovs Nils, Vaidere Inese, Vana Monika, Van Brempt Kathleen, Vandendriessche Tom, Vandenkendelaere Tom, Van Sparrentak Kim, Variati Achille, Vautmans Hilde, Vedrenne Marie-Pierre, Verheyen Sabine, Verhofstadt Guy, Vilimsky Harald, Villumsen Nikolaj, Vincze Loránt, Vind Marianne, Virkkunen Henna, Vistisen Anders, von Cramon-Taubadel Viola, Vondra Alexandr, Voss Axel, Vozemberg-Vrionidi Elissavet, Vrecionová Veronika, Vuolo Lucia, Vázquez Lázara Adrián, Wallace Mick, Walsh Maria, Walsmann Marion, Warborn Jörgen, Weimers Charlie, Weiss Pernille, Wieland Rainer, Winkler Iuliu, Winzig Angelika, Wiśniewska Jadwiga, Wölken Tiemo, Yenbou Salima, Yoncheva Elena, Zagorakis Theodoros, Zahradil Jan, Zalewska Anna, Zarzalejos Javier, Ždanoka Tatjana, Zdechovský Tomáš, Zile Roberts, Złotowski Kosma, Zoido Álvarez Juan Ignacio, Zorinho Carlos, Zovko Željana, Zullo Marco, Zver Milan

Entschuldigt:

Björk Malin, Donáth Anna Júlia, Karleskind Pierre, Maydell Eva, Monteiro de Aguiar Cláudia, Sidl Günther, Villanueva Ruiz Idoia

ANLAGE

ERGEBNIS DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN

1. Tagesordnung für Mittwoch — Antrag der PPE-Fraktion (Vorbereitung der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates im Februar, insbesondere das Erfordernis, dauerhafte Lösungen im Bereich Asyl und Migration zu entwickeln)**Ja-Stimmen: 176**

ECR: Aguilar, Berg, Bielan, Bourgeois, Buxadé Villalba, Dzhambazki, Fidanza, Fotyga, Fragkos, Hoogeveen, Ilčić, Jurzyca, Kanko, Kempa, Kopcińska, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Weimers, Zalewska, Złotowski

ID: Androuët, Annemans, Basso, Beigneux, Bilde, Borchia, Bruna, Campomenosi, Casanova, Chagnon, Da Re, Dauchy, De Man, Garraud, Ghidoni, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Mariani, Olivier, Panza, Rinaldi, Rougé, Tardino, Vandendriessche, Zanni

NI: Beghin, Donato, Ferrara, Furore, Gemma, Juvin, Meuthen, Pignedoli

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Amaro, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Băsescu, Bellamy, Benjumea Benjumea, Bentele, Berendsen, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogovič, Buda, Carvalho, Comi, De Meo, Doleschal, Dorfmann, Duda, Estaràs Ferragut, Falcă, Fernandes, Gahler, Gieseke, Glavak, González Pons, Halicki, Hava, Herbst, Hohlmeier, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, McAllister, Marinescu, Mato, Mažylis, Meimarakis, Melbārde, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Mureșan, Niedermayer, Novak, Ochojska, Olbrycht, Polčák, Pollák, Rangel, Ressler, Sagartz, Salini, Sander, Schneider, Sikorski, Šojdrová, Spyra, Štefanec, Thaler, Tobé, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Vincze, Voss, Walsh, Warborn, Weiss, Wieland, Winkler, Winzig, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zver

Renew: Botoș, Eroglu, Kyuchyuk

Nein-Stimmen: 213

NI: Puigdemont i Casamajó, Ždanoka

Renew: Alieva-Veli, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Bijoux, Bilbao Barandica, Brunet, Cañas, Charanzová, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Flego, Gamon, Gozi, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hojsik, in 't Veld, Karlsbro, Katainen, Keller Fabienne, Körner, Melchior, Mituța, Nagtegaal, Oetjen, Paet, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Poptcheva, Rafaela, Ries, Rinzema, Rodríguez Ramos, Séjourné, Strugariu, Toom, Trillet-Lenoir, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou

S&D: Angel, Ara-Kovács, Bartolo, Belka, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Blinkevičiūtė, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Cerdas, Chahim, Cimoszewicz, Covassi, Crețu, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Ecke, Fritzon, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Del Blanco, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, González Casares, Grapini, Gualmini, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jongerius, Kohut, Köster, Lange, Laureti, Liberadzki, López Aguilar, Lucke, Luen, Maestre Martín De Almagro, Marques Margarida, Marques Pedro, Maxová, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Muigg, Negrescu, Nemec, Nica, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Rodríguez-Piñero, Rónai, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Tang, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Georgoulis, Hazekamp, Kokkalis, Konečná, Kountoura, Matias, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bloss, Breyer, Brimont, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Deparnay-Grunenberg, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Hautala, Holmgren, Jadot, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Langensiepen, Marquardt, Miranda, Nienaß, O’Sullivan, Paulus, Pedicini, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Ropé, Satouri, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak

Enthaltungen: 8

ECR: Krasnodębski

NI: Buschmann, Giarrusso, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas

Renew: Hlaváček, Knotek, Kovařík

2. Tagesordnung für Mittwoch — Antrag der PPE-Fraktion (Transparenz)

Ja-Stimmen: 200

ECR: Aguilar, Berg, Bielan, Bourgeois, Buxadé Villalba, Dzhambazki, Fidanza, Fotyga, Fragkos, Hoogeveen, Ilčić, Jurzyca, Kanko, Kempa, Kopcińska, Krasnodębski, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Weimers, Zalewska, Złotowski

ID: Androuët, Annemans, Basso, Beigneux, Bilde, Borchia, Bruna, Campomenosi, Casanova, Chagnon, Da Re, Dauchy, De Man, Garraud, Ghidoni, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Mariani, Minardi, Olivier, Panza, Rinaldi, Rougé, Tardino, Vandendriessche, Zanni

NI: Beghin, Bocskor, Deli, Donato, Furore, Gál, Gemma, Győri, Juvin, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Radačovský, Schaller-Baross

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Amaro, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Băsescu, Bellamy, Benjumea Benjumea, Bentele, Berendsen, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogovič, Buda, Carvalho, Comi, De Meo, Doleschal, Dorfmann, Duda, Estaràs Ferragut, Falcă, Ferber, Fernandes, Gahler, Geuking, Gieseke, Glavak, González Pons, Halicki, Hava, Herbst, Hohlmeier, Hölvényi, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lewandowski, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, McAllister, Marinescu, Mato, Mažylis, Meimarakis, Melbārde, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Mureşan, Niebler, Novak, Ochojska, Olbrycht, Polčák, Pollák, Rangel, Ressler, Sagartz, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Sikorski, Šojdrová, Spyraiki, Štefanec, Thaler, Tobé, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Vincze, Voss, Walsh, Warborn, Weiss, Wieland, Winkler, Winzig, Zagorakis, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zver

Renew: Ansip, Eroglu, Hlaváček, Knotek, Kovařík

S&D: Beňová, Bergkvist, Fuglsang, Vind

The Left: Kokkalis, Konečná, Kountoura, Omarjee, Papadimoulis

Nein-Stimmen: 213

NI: Buschmann, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Ždanoka

Renew: Alieva-Veli, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Brunet, Cañas, Charanzová, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Flego, Gamon, Goerens, Gozi, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hojsík, in 't Veld, Karlsbro, Katainen, Keller Fabienne, Körner, Kyrtos, Kyuchyuk, Melchior, Miţuţa, Nagtegaal, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Poptcheva, Rafaela, Ries, Rinzema, Rodríguez Ramos, Séjourné, Solís Pérez, Strugariu, Toom, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou

S&D: Angel, Ara-Kovács, Bartolo, Belka, Benifei, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Cerdas, Chahim, Covassi, Creţu, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Ecke, Fritzton, Gálvez Muñoz, García Del Blanco, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, González Casares, Grapini, Gualmini, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jongerius, Kohut, Köster, Lalucq, Lange, Laureti, Liberadzki, López Aguilar, Lucke, Luena,

Maestre Martín De Almagro, Marques Margarida, Marques Pedro, Maxová, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedalová, Nica, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Tang, Van Brempt, Variati, Wölken

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Georgoulis, Hazekamp, Matias, Measure, Michels, Modig, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Breyer, Brimont, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Deparnay-Grunenberg, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Hautala, Holmgren, Jadot, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Langensiepen, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Ropé, Satouri, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak

Enthaltungen: 6

NI: Giarrusso, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas

S&D: Cimoszewicz

Verts/ALE: Lagodinsky, Marquardt

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Dlabajová

Nein-Stimmen: Bergkvist

3. Tagesordnung für Mittwoch — Antrag der ECR-Fraktion (Öffentliche Sicherheit)

Ja-Stimmen: 111

ECR: Aguilar, Berg, Bielan, Bourgeois, Buxadé Villalba, Dzambazki, Fidanza, Fotyga, Fragkos, Hoogeveen, Ilčić, Jurzyca, Kanko, Kempa, Kopcińska, Krasnodębski, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Weimers, Zalewska, Złotowski

ID: Androuët, Annemans, Basso, Beigneux, Bilde, Borchia, Bruna, Campomenosi, Casanova, Chagnon, Da Re, Dauchy, De Man, Garraud, Ghidoni, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Mariani, Minardi, Olivier, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Tardino, Vandendriessche, Zanni

NI: Bocskor, Deli, Gál, Gemma, Győri, Juvin, Kósa, Meuthen, Radačovský, Schaller-Baross

PPE: Bellamy, Carvalho, De Meo, Hava, Herbst, Hohlmeier, Kefalogiannis, Kelly, Kubilius, Lewandowski, Lexmann, Polčák, Pollák, Salini, Sander, Schneider, Vaidere, Vincze, Weiss, Zdechovský

Renew: Bauzá Díaz, Hlaváček, Knotek, Kovařík, Paet, Pekkarinen

S&D: Beňová

The Left: Konečná

Nein-Stimmen: 295

NI: Buschmann, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Alexandrov Yordanov, Amaro, Arimont, Arłukowicz, Băsescu, Bentele, Berendsen, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogovič, Buda, Comi, Doleschal, Dorfmann, Duda, Falcă, Ferber, Fernandes, Gahler, Geuking, Gieseke, Glavak, González Pons, Halicki, Hölvényi, Hübner, Juknevičienė, Kopacz, Kovatchev, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lins, López Gil, Łukacijewska, Marinescu, Mažylis, Meimarakis, Melbärde, Melo, Mortler, Mureşan, Niebler, Novak, Ochojska, Olbrycht, Rangel, Sagartz, Schwab, Šojdrová, Spyraiki, Štefanec, Thaler, Tobé, Tomac, Tomc, Vandenkendelaere, Walsh, Warborn, Wieland, Winkler, Winzig, Zagorakis, Zver

Renew: Alieva-Veli, Ansip, Azmani, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Brunet, Cañas, Charanzová, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Flego, Gamon, Gheorghe, Goerens, Gozi, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hojsík, in 't Veld, Karlsbro, Katainen, Keller Fabienne, Körner, Kyrtos, Kyuchyuk, Melchior, Mituța, Nagtegaal, Oetjen, Petersen, Poptcheva, Rafaela, Ries, Rinzema, Rodríguez Ramos, Séjourné, Solís Pérez, Strugariu, Toom, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou

S&D: Angel, Ara-Kovács, Bartolo, Belka, Benifei, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Cerdas, Chahim, Cimoszewicz, Covassi, Crețu, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Ecke, Fritzon, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Del Blanco, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Lalucq, Lange, Laureti, Liberadzki, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Marques Margarida, Marques Pedro, Maxová, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Tang, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kokkalis, Kountoura, Matias, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Breyer, Bricomont, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Deparnay-Grünenberg, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Hautala, Holmgren, Jadot, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Langensiepen, Marquardt, Miranda, Nienaa, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Ropé, Satouri, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak

Enthaltungen: 19

NI: Beghin, Donato, Ferrara, Furore, Giarrusso, Pignedoli

PPE: Adinolfi Isabella, Arias Echeverría, Estaràs Ferragut, Jahr, López-Istúriz White, McAllister, Mato, Montserrat, Ressler, Sikorski, Voss, Zoido Álvarez

Renew: Auštrevičius

4. Tagesordnung für Mittwoch — Antrag der ECR-Fraktion (Gewalttätiger Linksextremismus)

Ja-Stimmen: 103

ECR: Aguilar, Berg, Bielan, Bourgeois, Buxadé Villalba, Dzhambazki, Fidanza, Fotyga, Fragkos, Hoogeveen, Ilčić, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Kempa, Kopcińska, Krasnodębski, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Weimers, Zalewska, Złotowski

ID: Androuët, Annemans, Basso, Beigneux, Bilde, Borchia, Bruna, Campomenosi, Casanova, Chagnon, Da Re, Dauchy, De Man, Garraud, Ghidoni, Griset, Jalkh, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Mariani, Minardi, Olivier, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Tardino, Vandendriessche, Zanni

NI: Bocskor, Deli, Donato, Gál, Győri, Juvin, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross

PPE: Adinolfi Isabella, Arimont, Bellamy, De Meo, Dorfmann, Hohlmeier, Hölvényi, McAllister, Melo, Polčák, Pollák, Ressler, Schwab, Šojdrová, Vaidere, Vuolo, Winkler, Zdechovský, Zver

Renew: Eroglu

Nein-Stimmen: 319

NI: Beghin, Buschmann, Ferrara, Furore, Giarrusso, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Alexandrov Yordanov, Amaro, Arias Echeverría, Arłukowicz, Bănescu, Benjumea Benjumea, Bentele, Berendsen, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogovič, Buda, Buzek, Carvalho, Comi, Doleschal, Duda, Estaràs Ferragut, Falcă, Fernandes, Gahler, Gieseke, González Pons, Halicki, Herbst, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lewandowski, Lexmann, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Manders, Marinescu, Mato, Mažylis, Meimarakis, Melbārde, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Mureșan, Niebler, Novak, Ochojska, Olbrycht, Rangel, Sagartz, Schneider, Sikorski, Spyra, Štefanec, Thaler, Tobé, Tomac, Tomc, Vandenkendelaere, Vincze, Virkkunen, Voss, Walsh, Warborn, Weber, Weiss, Wieland, Winzig, Zagorakis, Zoido Álvarez

Renew: Alieva-Veli, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Brunet, Cañas, Charanzová, Cîrcel, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Flego, Gamon, Gheorghe, Goerens, Gozi, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hojsík, in 't Veld, Karlsbro, Katainen, Keller Fabienne, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchuk, Melchior, Mîtuța, Nagtegaal, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Poptcheva, Rafaela, Ries, Rinzema, Rodríguez Ramos, Séjourné, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Toom, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou

S&D: Angel, Ara-Kovács, Bartolo, Belka, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkievičiūtė, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Cerdas, Chahim, Cimoszewicz, Covassi, Crețu, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Ecke, Fritzton, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Del Blanco, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, González Casares, Grapini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Marques Margarida, Marques Pedro, Maxová, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Tang, Van Brempt, Vind, Wölken, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kokkalis, Konečná, Kountoura, Matias, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Breyer, Bricomont, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Deparnay-Grünenberg, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Hautala, Holmgren, Jadot, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Langensiepen, Marquardt, Miranda, Nienaa, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Ropé, Satouri, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak

Enthaltungen: 9

NI: Gemma, Radačovský

PPE: Geuking, Hava, Kubilius, Salini

Renew: Hlaváček, Knotek

S&D: Variati

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Lexmann

5. Tagesordnung für Mittwoch — Antrag der S&D-Fraktion

Ja-Stimmen: 99

ECR: Rookmaker

ID: Annemans

NI: Beghin, Buschmann, Ferrara, Furore, Giarrusso, Pignedoli, Radačovský

PPE: Polčák

S&D: Angel, Ara-Kovács, Bartolo, Belka, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Brglez, Burkhardt, Cerdas, Chahim, Cimoszewicz, Covassi, Crețu, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Ecke, Fritzon, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Del Blanco, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Marques Margarida, Marques Pedro, Maxová, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Rodríguez-Piñero, Rónai, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Schieder, Silva Pereira, Smeriglio, Tang, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Zorinho

Verts/ALE: Alametsä

Nein-Stimmen: 311

ECR: Aguilar, Berg, Bielan, Bourgeois, Buxadé Villalba, Dzhambazki, Fidanza, Fragkos, Hoogeveen, Ilčić, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Kempa, Lundgren, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Rafalska, Roos, Ruissen, Rzońca, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Weimers, Zalewska, Złotowski

ID: Androuët, Basso, Beigneux, Bilde, Borchia, Bruna, Campomenosi, Casanova, Chagnon, Da Re, Dauchy, De Man, Garraud, Ghidoni, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Mariani, Minardi, Olivier, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Tardino, Vandendriessche, Zanni

NI: Donato, Györi, Juvin, Meuthen, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Schaller-Baross

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Amaro, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Băsescu, Bellamy, Benjumea Benjumea, Bentele, Berendsen, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogovič, Buda, Buzek, Carvalho, Comi, De Meo, Doleschal, Dorfmann, Duda, Estaràs Ferragut, Falcă, Ferber, Fernandes, Gahler, Geuking, Gieseke, Glavak, González Pons, Halicki, Hava, Herbst, Hohlmeier, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lewandowski, Lexmann, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, McAllister, Manders, Marinescu, Mato, Mažylis, Meimarakis, Melbārde, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Mureșan, Niebler, Niedermayer, Novak, Ochojska, Olbrycht, Pollák, Rangel, Ressler, Sagartz, Salini, Sander, Schneider, Sikorski, Šojdrová, Spyra, Štefanec, Thaler, Tobé, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Vincze, Virkkunen, Voss, Vuolo, Walsh, Warborn, Weber, Weiss, Wieland, Winkler, Winzig, Zagorakis, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zver

Renew: Alieva-Veli, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Brunet, Cañas, Charanzová, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Flego, Gamon, Gheorghe, Goerens, Gozi, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hojsík, in 't Veld, Karlsbro, Katainen, Keller Fabienne, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Melchior, Mituța, Nagtegaal, Oetjen, Paet, Pagazaurtundúa, Petersen, Poptcheva, Rafaela, Ries, Rinzema, Rodríguez Ramos, Séjourné, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Toom, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Konečná, Matias, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Breyer, Bricmont, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Deparnay-Grünenberg, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Hautala, Holmgren, Jadot, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Langensiepen, Marquardt, Miranda, Nienaaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasí, Roose, Ropé, Satouri, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak

Enthaltungen: 13

ECR: Fotyga, Kopcińska, Kuźmiuk, Mazurek

NI: Gemma, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Ždanoka

PPE: Hölvényi, Kubilius, Schwab

Renew: Knotek, Pekkarinen

6. Tagesordnung für Mittwoch — Antrag der Verts/ALE-Fraktion

Ja-Stimmen: 78

NI: Beghin, Buschmann, Ferrara, Furore, Pignedoli, Radačovský

PPE: Polčák

Renew: Eroglu

S&D: Ara-Kovács, Lalucq, Olekas, Wölken

The Left: Aubry, Chaibi, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kokkalis, Konečná, Kountoura, Matias, Measure, Modig, Papadimoulis, Pelletier, Pineda, Villumsen

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Breyer, Bricmont, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Deparnay-Grünenberg, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Hautala, Holmgren, Jadot, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Langensiepen, Marquardt, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Ropé, Satouri, Solé, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak

Nein-Stimmen: 328

ECR: Aguilar, Berg, Bielan, Bourgeois, Buxadé Villalba, Dzhambazki, Fidanza, Fragkos, Hoogeveen, Ilčić, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Kempa, Krasnodębski, Lundgren, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Weimers, Złotowski

ID: Androuët, Basso, Beigneux, Bilde, Borchia, Bruna, Campomenosi, Casanova, Chagnon, Da Re, Dauchy, De Man, Garraud, Ghidoni, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Mariani, Minardi, Olivier, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Tardino, Vandendriessche, Zanni

NI: Bocskor, Deli, Donato, Gál, Giarrusso, Győri, Juvín, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Amaro, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Băsescu, Bellamy, Benjumea Benjumea, Bentele, Berendsen, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogovič, Buda, Buzek, Carvalho, Comi, De Meo, Doleschal, Dorfmann, Duda, Estaràs Ferragut, Falcă, Ferber, Fernandes, Gahler, Geuking, Gieseke, Glavak, González Pons, Halicki, Hava, Herbst, Hohlmeier, Hölvényi, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lewandowski, Lexmann, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, McAllister, Manders, Marinescu, Mato, Mažylis, Meimarakis, Melbärde, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Mureşan, Niebler, Niedermayer, Novak, Ochojska, Olbrycht, Pollák, Rangel, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Sikorski, Šojdrová, Spyra, Štefanec, Thaler, Tobé, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Vincze, Virkkunen, Voss, Vuolo, Walsh, Warborn, Weber, Weiss, Wieland, Winkler, Winzig, Zagorakis, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zver

Renew: Alieva-Veli, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Brunet, Cañas, Charanzová, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Flego, Gamon, Gheorghe, Goerens, Gozi, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hojsík, in 't Veld, Karlsbro, Katainen, Keller Fabienne, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Melchior, Mituța, Nagtegaal, Oetjen, Paet, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Poptcheva, Rafaela, Ries, Rinzema, Rodríguez Ramos, Séjourné, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Toom, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou

S&D: Angel, Bartolo, Belka, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Blinkevičiūtė, Burkhardt, Cerdas, Chahim, Cimoszewicz, Covassi, Crețu, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Ecke, Fritzon, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Del Blanco, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Larroustou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Marques Margarida, Marques Pedro, Maxová, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Negrescu, Nemec, Nica, Ohlsson, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Plumb, Repasi, Reuten, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Schieder, Silva Pereira, Smeriglio, Van Brempt, Variati, Vind, Zorinho

The Left: Arvanitis, Daly, Demirel, Omarjee, Rodríguez Palop, Urbán Crespo, Wallace

Verts/ALE: Strik

Enthaltungen: 23**ECR:** Fotyga, Kopcińska, Kuźmiuk, Mazurek, Rafalska, Tarczyński**NI:** Gemma, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Ždanoka**PPE:** Kubilius**Renew:** Hlaváček, Knotek**S&D:** Bischoff, Muigg, Roth Neveďalová**The Left:** Michels, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Scholz**Verts/ALE:** Bloss**7. Tagesordnung für Donnerstag — Antrag der ECR-Fraktion****Ja-Stimmen: 364****ECR:** Aguilar, Berg, Bielan, Bourgeois, Buxadé Villalba, Dzhambazki, Fidanza, Fotyga, Fragkos, Ilčić, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Kempa, Kopcińska, Krasnodębski, Kuźmiuk, Lundgren, Mazurek, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Rafalska, Rookmaker, Ruissen, Rzońca, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Weimers, Zalewska, Złotowski**ID:** Annemans, Kuhs**NI:** Buschmann, Donato, Meuthen, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó**PPE:** Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Amaro, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Băsescu, Bellamy, Benjumea Benjumea, Bentele, Berendsen, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogovič, Buda, Buzek, Carvalho, Comi, De Meo, Doleschal, Dorfmann, Duda, Estaràs Ferragut, Falcă, Ferber, Fernandes, Gahler, Geuking, Gieseke, Glavak, González Pons, Halicki, Hava, Herbst, Hohlmeier, Hölvényi, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypouropoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lewandowski, Lexmann, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, McAllister, Manders, Marinescu, Mato, Mažylis, Meimarakis, Melbārde, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Mureșan, Niebler, Niedermayer, Novak, Ochojska, Olbrycht, Polčák, Pollák, Rangel, Ressler, Sagartz, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Sikorski, Šojdrová, Spyra, Štefanec, Thaler, Tobé, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Vincze, Virkkunen, Voss, Vuolo, Walsh, Warborn, Weber, Weiss, Wieland, Winkler, Winzig, Zagorakis, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zver**Renew:** Alieva-Veli, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Brunet, Cañas, Charanzová, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Flego, Gamon, Gheorghe, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, in 't Veld, Karlsbro, Katainen, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Melchior, Mituța, Nagtegaal, Oetjen, Paet, Petersen, Poptcheva, Rafaela, Ries, Rinzema, Rodríguez Ramos, Séjourné, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Toom, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou**S&D:** Angel, Ara-Kovács, Bartolo, Belka, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkievičiūtė, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Cerdas, Chahim, Cimoszewicz, Covassi, Crețu, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Ecke, Fritzton, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Del Blanco, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Incir, Jongerius, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Larroustourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Marques Margarida, Marques Pedro, Maxová, Mikser, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Zorinho**The Left:** Arvanitis, Georgoulis, Hazekamp, Kokkalis, Konečná, Kountoura, Modig, Omarjee, Papadimoulis

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Breyer, Bricmont, Carême, Cavazzini, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Deparnay-Grunenberg, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Hautala, Holmgren, Jadot, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Langensiepen, Marquardt, Miranda, Nienaß, O’Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Ropé, Satouri, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak

Nein-Stimmen: 43

ID: Androuët, Basso, Beigneux, Bilde, Borchia, Bruna, Campomenosi, Casanova, Chagnon, Da Re, Dauchy, De Man, Garraud, Ghidoni, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Mariani, Minardi, Olivier, Panza, Rinaldi, Rougé, Tardino, Vandendriessche, Zanni

NI: Juvín, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Radačovský

Renew: Pekkarinen

S&D: Hristov, Miller

The Left: Daly, Demirel, Pineda, Scholz, Wallace

Enthaltungen: 19

ECR: Hoogeveen, Roos

ID: Reil

NI: Ferrara, Furore, Gemma, Giarrusso, Pignedoli, Ždanoka

S&D: Hajšel

The Left: Gusmão, Matias, Michels, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Rodríguez Palop, Urbán Crespo, Villumsen

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Pereira Sandra, Pimenta Lopes

Legende der verwendeten Zeichen

*	Konsultationsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, erste Lesung
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, zweite Lesung
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Abkürzungen der Ausschüsse

AFET	Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
DEVE	Entwicklungsausschuss
INTA	Ausschuss für internationalen Handel
BUDG	Haushaltsausschuss
CONT	Haushaltskontrollausschuss
ECON	Ausschuss für Wirtschaft und Währung
EMPL	Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
ENVI	Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
ITRE	Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
IMCO	Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
TRAN	Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr
REGI	Ausschuss für regionale Entwicklung
AGRI	Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
PECH	Fischereiausschuss
CULT	Ausschuss für Kultur und Bildung
JURI	Rechtsausschuss
LIBE	Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
AFCO	Ausschuss für konstitutionelle Fragen
FEMM	Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter
PETI	Petitionsausschuss
DROI	Unterausschuss Menschenrechte
SEDE	Unterausschuss Sicherheit und Verteidigung
FISC	Unterausschuss für Steuerfragen

Abkürzungen der Fraktionen

PPE	Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)
S&D	Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament
Renew	Fraktion Renew Europe
Vers/ALE	Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz
ID	Fraktion Identität und Demokratie
ECR	Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer
The Left	Fraktion Die Linke im Europäischen Parlament – GUE/NGL
NI	Fraktionslos



C/2023/1045

23.11.2023

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM 2. FEBRUAR 2023

(C/2023/1045)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 1. und 2. Februar 2023

BRÜSSEL

Inhalt	Seite
1. Eröffnung der Sitzung	7
2. Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine (Aussprache)	7
3. Situation des ehemaligen georgischen Präsidenten Micheil Saakaschwili (Aussprache)	8
4. Wiederaufnahme der Sitzung	8
5. Abstimmungsstunde	8
5.1. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nadine Morano	8
5.2. Antrag auf Schutz der Vorrechte und der Immunität von Helmut Geuking	8
5.3. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay	9
5.4. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Andrea Cozzolino	9
5.5. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Marc Tarabella	9
5.6. Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) ***I (Abstimmung)	9
5.7. Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun: Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ***I (Abstimmung)	10

Inhalt	Seite
5.8. Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit (Abstimmung)	10
5.9. Die Transparenz und das Targeting politischer Werbung ***I (Abstimmung)	10
5.10. Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats (Abstimmung)	11
5.11. Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine (Abstimmung)	11
6. Wiederaufnahme der Sitzung	11
7. Erklärungen zur Abstimmung	11
8. Genehmigung der Protokolle der laufenden Tagung und Übermittlung der angenommenen Texte	12
9. Zeitpunkt der nächsten Sitzungen	12
10. Schluss der Sitzung	12
11. Unterbrechung der Sitzungsperiode	12
VERZEICHNIS DER DOKUMENTE, DIE DEN BERATUNGEN UND BESCHLÜSSEN DES PARLAMENTS ZUGRUNDE LIEGEN	13
1. Eingereichte Entschließungsanträge	13
2. Mittelübertragungen und Haushaltsbeschlüsse	14
3. Vorlage von Dokumenten	14
ANWESENHEITSLISTE	15
ANLAGE I	
ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN	17
1. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nadine Morano	17
2. Antrag auf Schutz der Vorrechte und der Immunität von Helmut Geuking	18
3. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay	18
4. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Andrea Cozzolino	18

Inhalt	Seite
5. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Marc Tarabella	18
6. Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) ***I	18
7. Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun: Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ***I	19
8. Die Transparenz und das Targeting politischer Werbung ***I	19
9. Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats	22
10. Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine	25
ANLAGE II	
ERGEBNIS DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN	28
1. Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) — A9-0202/2022 — Irene Tinagli — Vorläufige Einigung — Änd. 2 ..	28
2. Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun: Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen — A9-0134/2022 — Grace O'Sullivan — Vorläufige Einigung — Änd. 17	29
3. Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit — A9-0301/2022 — Elisabetta Gualmini — Beschluss zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen	31
4. Die Transparenz und das Targeting politischer Werbung — A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b — Änd. 278	32
5. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Artikel 5, nach § 1 — Änd. 279	34
6. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Nach Artikel 5a — Änd. 145/2	35
7. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Artikel 9, nach § 3 — Änd. 281	37
8. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Artikel 16, nach § 7 — Änd. 258	38
9. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Erwägung 4 — Änd. 3/1	40
10. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Erwägung 4 — Änd. 3/2	41
11. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Nach Erwägung 14 — Änd. 16/1	42

Inhalt	Seite
12. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Nach Erwägung 14 — Änd. 16/2	44
13. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Vorschlag der Kommission	45
14. Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats — A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 4 — Änd. 2	47
15. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 6/1	48
16. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 6/2	50
17. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 10/1	51
18. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 10/2	53
19. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 13 — Änd. 3	54
20. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 16/1	55
21. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 16/2	57
22. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 18	58
23. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 19 — Änd. 4	60
24. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 19	61
25. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 21/1	63
26. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 21/2	64
27. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 1, § 4/1	66
28. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 1, § 4/2	67
29. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 1, § 4a — Änd. 5	68
30. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 1, § 4a/1	70
31. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 1, § 4a/2	71
32. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 1, § 4a/3	73

Inhalt	Seite
33. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 5, § 6/1	74
34. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 5, § 6/2	76
35. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 5a/1	77
36. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 5a/2	79
37. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 8, § 1/1	80
38. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 8, § 1/2	82
39. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 8, § 2, Unterabsatz 2 — Änd. 6	83
40. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 9/1	85
41. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 9/2	86
42. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 9, § 3 — Änd. 7	87
43. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11, § 2/1	89
44. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11, § 2/2	91
45. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11, § 3/1	92
46. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11, § 3/2	94
47. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11a, § 2 — Änd. 8S	95
48. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11a, nach § 2 — Änd. 9	97
49. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11a, § 3 — Änd. 10S	98
50. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11a, § 4 — Änd. 11S	100
51. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Anhang I, Nummer 6/1	101
52. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Anhang I, Nummer 6/2	102
53. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Erwägung 5	104

Inhalt	Seite
54. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Erwägung Y — Änd. 1	105
55. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Entschließungsantrag (gesamter Text)	107
56. Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine — RC-B9-0092/2023 — § 4 — Änd. 6	108
57. RC-B9-0092/2023 — § 8 — Änd. 1	110
58. RC-B9-0092/2023 — § 20 — Änd. 2	112
59. RC-B9-0092/2023 — § 23 — Änd. 3	113
60. RC-B9-0092/2023 — § 26 — Änd. 11	115
61. RC-B9-0092/2023 — § 28 — Änd. 13	116
62. RC-B9-0092/2023 — Erwägung I — Änd. 5	118
63. RC-B9-0092/2023 — Entschließungsantrag (gesamter Text)	119

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM 2. FEBRUAR 2023

VORSITZ: Nicola BEER

Vizepräsidentin

1. Eröffnung der Sitzung

Die Sitzung wird um 8.32 Uhr eröffnet.

2. Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine (Aussprache)

Erklärungen des Rates und der Kommission: Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine (2023/2509(RSP))

Pål Jonson (amtierender Präsident des Rates) und Johannes Hahn (Mitglied der Kommission) geben die Erklärungen ab.

Es sprechen Michael Gahler im Namen der PPE-Fraktion, Iratxe García Pérez im Namen der S&D-Fraktion, Stéphane Séjourné im Namen der Renew-Fraktion, Viola von Cramon-Taubadel im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Beata Szydło im Namen der ECR-Fraktion, Martin Schirdewan im Namen der Fraktion The Left, Tamás Deutsch, fraktionslos, Rasa Juknevičienė, Pedro Marques, Petras Auštrevičius, Sergey Lagodinsky, Anna Bonfrisco, Anna Fotyga, Mick Wallace, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Andrzej Halicki, Włodzimierz Cimoszewicz, Guy Verhofstadt, Markéta Gregorová, Jordan Bardella im Namen der ID-Fraktion, Bernhard Zimniok, Witold Jan Waszczykowski, Nikolaj Villumsen, Milan Uhrík, Siegfried Mureşan, Tonino Picula, Dragoş Tudorache, Jakop G. Dalunde, Harald Vilimsky, Ryszard Czarnecki, Miroslav Radačovský, Andrius Kubilius, Elena Yoncheva, Nathalie Loiseau, Jacek Saryusz-Wolski, Márton Gyöngyösi, Francisco José Millán Mon, Victor Negrescu, Paulo Rangel, Vilija Blinkevičiūtė, Lukas Mandl, Traian Băsescu, Herbert Dorfmann, Riho Terras und Ivan Štefanec.

Es sprechen nach dem Verfahren für spontane Wortmeldungen Juozas Olekas, Özlem Demirel, Georgios Kyrtos, Maria Grapini, Manu Pineda, Juan Fernando López Aguilar und Domènec Ruiz Devesa.

Es spricht Johannes Hahn.

VORSITZ: Pina PICIERNO

Vizepräsidentin

Es spricht Pål Jonson.

Zum Abschluss der Aussprache gemäß Artikel 132 Absatz 2 GO eingereichte Entschließungsanträge: *Punkt 1 des Verzeichnisses der Dokumente, die den Beratungen und Beschlüssen des Parlaments zugrunde liegen, des Protokolls vom 2.2.2023*

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 5.11 des Protokolls vom 2.2.2023*

3. Situation des ehemaligen georgischen Präsidenten Micheil Saakaschwili (Aussprache)

Erklärungen des Rates und der Kommission: Situation des ehemaligen georgischen Präsidenten Micheil Saakaschwili (2023/2543(RSP))

Pål Jonson (amtierender Präsident des Rates) und Johannes Hahn (Mitglied der Kommission) geben die Erklärungen ab.

Es sprechen Miriam Lexmann im Namen der PPE-Fraktion, Nacho Sánchez Amor im Namen der S&D-Fraktion, Petras Auštrevičius im Namen der Renew-Fraktion, Markéta Gregorová im Namen der Verts/ALE-Fraktion und Anna Fotyga im Namen der ECR-Fraktion.

Es sprechen Johannes Hahn und Pål Jonson.

Die Aussprache ist geschlossen.

Abstimmung: *nächste Tagung*

(Die Sitzung wird um 10.23 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Rainer WIELAND

Vizepräsident

4. Wiederaufnahme der Sitzung

Die Sitzung wird um 11.01 Uhr wieder aufgenommen.

5. Abstimmungsstunde

Die detaillierten Abstimmungsergebnisse (Änderungsanträge, gesonderte und getrennte Abstimmungen usw.) sind in der Anlage „Ergebnisse der Abstimmungen“, die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen in der Anlage „Ergebnis der namentlichen Abstimmungen“ aufgeführt. Die beiden Anlagen sind diesem Protokoll beigelegt und auf der Website des Parlaments verfügbar.

5.1. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nadine Morano

Bericht über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nadine Morano [2022/2055(IMM)] — Rechtsausschuss. Berichterstatter: Angel Dzhambazki (A9-0011/2023)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS

Angenommen (P9_TA(2023)0020)

(Anlage „Ergebnisse der Abstimmungen“, Punkt 1)

5.2. Antrag auf Schutz der Vorrechte und der Immunität von Helmut Geuking

Bericht über den Antrag auf Schutz der Vorrechte und der Immunität von Helmut Geuking [2022/2052(IMM)] — Rechtsausschuss. Berichterstatter: Ibán García Del Blanco (A9-0013/2023)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS

Angenommen (P9_TA(2023)0021)
(Anlage „Ergebnisse der Abstimmungen“, Punkt 2)

5.3. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay

Bericht über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay [2022/2054(IMM)] — Rechtsausschuss.
Berichtersteller: Andrzej Halicki (A9-0015/2023)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS

Angenommen (P9_TA(2023)0022)
(Anlage „Ergebnisse der Abstimmungen“, Punkt 3)

5.4. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Andrea Cozzolino

Bericht über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Andrea Cozzolino [2023/2006(IMM)] — Rechtsausschuss.
Berichtersterlin: Manon Aubry (A9-0016/2023)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS

Angenommen (P9_TA(2023)0023)
(Anlage „Ergebnisse der Abstimmungen“, Punkt 4)

5.5. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Marc Tarabella

Bericht über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Marc Tarabella [2023/2005(IMM)] — Rechtsausschuss.
Berichtersterlin: Manon Aubry (A9-0017/2023)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS

Angenommen (P9_TA(2023)0024)
(Anlage „Ergebnisse der Abstimmungen“, Punkt 5)

5.6. Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) *I (Abstimmung)**

Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Aufhebung von 11 Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen [COM(2021)0776 — C9-0461/2021 — 2021/0407(COD)] — Ausschuss für Wirtschaft und Währung. Berichtersterlin: Irene Tinagli (A9-0202/2022)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORLÄUFIGE EINIGUNG

Angenommen (P9_TA(2023)0025)

(Anlage „Ergebnisse der Abstimmungen“, Punkt 6)

Damit ist die erste Lesung des Parlaments abgeschlossen.

5.7. Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun: Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen *I (Abstimmung)**

Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun [COM(2021)0424 — C9-0344/2021 — 2021/0242(COD)] — Fischereiausschuss. Berichterstatterin: Grace O'Sullivan (A9-0134/2022)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORLÄUFIGE EINIGUNG

Angenommen (P9_TA(2023)0026)

(Anlage „Ergebnisse der Abstimmungen“, Punkt 7)

Damit ist die erste Lesung des Parlaments abgeschlossen.

5.8. Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit (Abstimmung)

Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit [COM(2021)0762 — C9-0454/2021 — 2021/0414(COD)] — Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten. Berichterstatterin: Elisabetta Gualmini (A9-0301/2022)

BESCHLUSS ÜBER DIE AUFNAHME VON INTERINSTITUTIONELLEN VERHANDLUNGEN

Gebilligt durch NA (376 dafür, 212 dagegen, 15 Enthaltungen)

Wortmeldungen

Vor der Abstimmung Elisabetta Gualmini (Berichterstatterin) für den Beschluss und Miriam Lexmann dagegen.

5.9. Die Transparenz und das Targeting politischer Werbung *I (Abstimmung)**

Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung [COM(2021)0731 — C9-0433/2021 — 2021/0381(COD)] — Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz. Berichterstatter: Sandro Gozi (A9-0009/2023)

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG DER KOMMISSION und ÄNDERUNGSANTRÄGE

Gebilligt (P9_TA(2023)0027)

(Anlage „Ergebnisse der Abstimmungen“, Punkt 8)

ANTRAG AUF RÜCKÜBERWEISUNG AN DEN AUSSCHUSS

Gebilligt

Wortmeldungen

Nach der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission, Sandro Gozi (Berichtersteller), um zu beantragen, dass der Gegenstand zwecks Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen gemäß Artikel 59 Absatz 4 an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen wird.

5.10. Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats (Abstimmung)

Bericht mit Empfehlungen an die Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats [2019/2183(INL)] — Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten. Berichterstatter: Dennis Radtke (A9-0295/2022)

Die Aussprache hat am 19. Januar 2023 (Punkt 4 des Protokolls vom 19.1.2023) stattgefunden.

(Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Annahme des Entschließungsantrags erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Angenommen (P9_TA(2023)0028)

(Anlage „Ergebnisse der Abstimmungen“, Punkt 9)

5.11. Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine (Abstimmung)

Entschließungsanträge RC-B9-0092/2023, B9-0092/2023, B9-0093/2023, B9-0094/2023, B9-0095/2023, B9-0096/2023: Punkt 1 des Verzeichnisses der Dokumente, die den Beratungen und Beschlüssen des Parlaments zugrunde liegen, des Protokolls vom 2.2.2023

(Einfache Mehrheit erforderlich)

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC-B9-0092/2023

Angenommen (P9_TA(2023)0029)

(Anlage „Ergebnisse der Abstimmungen“, Punkt 10)

Wortmeldungen

Michael Gahler, um einen mündlichen Änderungsantrag zu stellen, mit dem nach Ziffer 25 eine neue Ziffer eingefügt werden soll. Das Parlament akzeptiert, über den mündlichen Änderungsantrag abzustimmen.

(Die Sitzung wird für einige Augenblicke unterbrochen)

6. Wiederaufnahme der Sitzung

Die Sitzung wird um 11.34 Uhr wieder aufgenommen.

7. Erklärungen zur Abstimmung

Mündliche Erklärungen zur Abstimmung

Bericht Sandro Gozi — A9-0009/2023

Vlad-Marius Botoș, Eugen Tomac, Michaela Šojdrová, Seán Kelly, Angel Dzhambazki, Stanislav Polčák

Bericht Dennis Radtke — A9-0295/2022

Mick Wallace, Michaela Šojdrová, Eugen Tomac, Clare Daly, Seán Kelly, Stanislav Polčák, Angel Dzhambazki

Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine — RC-B9-0092/2023

Vlad-Marius Botoș, Eugen Tomac, Michaela Šojdrová, Clare Daly, Seán Kelly, Angel Dzhambazki, Stanislav Polčák

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung gemäß Artikel 194 GO werden auf die den Mitgliedern vorbehaltenen Seiten auf der Website des Parlaments aufgenommen.

8. Genehmigung der Protokolle der laufenden Tagung und Übermittlung der angenommenen Texte

Gemäß Artikel 202 Absatz 3 GO werden das Protokoll dieser Sitzung und das Protokoll der gestrigen Sitzung dem Parlament zu Beginn der Sitzung am 13. Februar 2023 zur Genehmigung unterbreitet.

Die im Laufe dieser Tagung angenommenen Texte werden mit Zustimmung des Parlaments nun an die jeweiligen Empfänger übermittelt.

9. Zeitpunkt der nächsten Sitzungen

Die nächsten Sitzungen finden vom 13. Februar 2023 bis zum 16. Februar 2023 statt.

10. Schluss der Sitzung

Die Sitzung wird um 12.02 Uhr geschlossen.

11. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments ist unterbrochen.

Alessandro Chiocchetti
Generalsekretär

Roberta Metsola
Präsidentin

—

VERZEICHNIS DER DOKUMENTE, DIE DEN BERATUNGEN UND BESCHLÜSSEN DES PARLAMENTS ZUGRUNDE LIEGEN

1. Eingereichte Entschließungsanträge

Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine

Zum Abschluss der Aussprache gemäß Artikel 132 Absatz 2 GO eingereichte Entschließungsanträge:

- zu der Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine (2023/2509(RSP)) (B9-0092/2023)

Petras Auštrevičius, José Ramón Bauzá Díaz, Nicola Beer, Olivier Chastel, Katalin Cseh, Frédérique Ries, Vlad Gheorghe, Klemen Grošelj, Bernard Guetta, Karin Karlsbro, Ilhan Kyuchyuk, Nathalie Loiseau, Karen Melchior, Javier Nart, Urmas Paet, María Soraya Rodríguez Ramos, Michal Šimečka, Nicolae Ștefănuță, Ramona Strugariu, Dragoș Tudorache, Hilde Vautmans
im Namen der Renew-Fraktion;

- zu der Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine (2023/2509(RSP)) (B9-0093/2023)

Pedro Marques, Tonino Picula, Włodzimierz Cimoszewicz
im Namen der S&D-Fraktion;

- zu der Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine (2023/2509(RSP)) (B9-0094/2023)

Viola von Cramon-Taubadel, Bronis Ropé, Markéta Gregorová, Yannick Jadot, Alviina Alametsä, Alexandra Geese, Francisco Guerreiro, Ville Niinistö, Gwendoline Delbos-Corfield, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion;

- zur Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine (2023/2509(RSP)) (B9-0095/2023)

Michael Gahler, Andrius Kubilius, Rasa Juknevičienė, Željana Zovko, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Siegfried Mureșan, Jerzy Buzek, Isabel Wiseler-Lima, Vladimír Bilčík, Ioan-Rareș Bogdan, Tomasz Frankowski, Sunčana Glavak, Andrzej Halicki, Sandra Kalniete, Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, David Lega, Miriam Lexmann, Antonio López-Istúriz White, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Aušra Maldeikienė, Lukas Mandl, Liudas Mažylis, Dace Melbārde, Dan-Ștefan Motreanu, Gheorghe-Vlad Nistor, Janina Ochojska, Radosław Sikorski, Michaela Šojdrová, Eugen Tomac, Inese Vaidere, Tom Vandenkendelaere, Javier Zarzalejos, Milan Zver
im Namen der PPE-Fraktion;

- zu der Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine (2023/2509(RSP)) (B9-0096/2023)

Anna Fotyga, Elżbieta Kruk, Beata Mazurek, Witold Jan Waszczykowski, Patryk Jaki, Anna Zalewska, Bogdan Rzońca, Elżbieta Rafalska, Ryszard Czarnecki, Roberts Zile, Dominik Tarczyński, Angel Dzhambazki, Eugen Jurzyca, Adam Bielan, Zbigniew Kuźmiuk, Jacek Saryusz-Wolski, Jadwiga Wiśniewska, Alexandr Vondra, Joachim Stanisław Brudziński
im Namen der ECR-Fraktion.

Gemeinsamer Entschließungsantrag, eingereicht gemäß Artikel 132 Absätze 2 und 4 GO:

- zu der Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine (2023/2509(RSP)) (RC-B9-0092/2023)
(ersetzt B9-0092/2023, B9-0093/2023, B9-0094/2023, B9-0095/2023, B9-0096/2023)

Michael Gahler, Andrius Kubilius, Rasa Juknevičienė, Željana Zovko, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Siegfried Mureșan, Jerzy Buzek, Isabel Wiseler-Lima, Vladimír Bilčík, Ioan-Rareș Bogdan, Tomasz Frankowski, Sunčana Glavak, Andrzej Halicki, Sandra Kalniete, Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, David Lega, Miriam Lexmann, Antonio López-Istúriz White, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Aušra Maldeikienė, Lukas Mandl, Liudas Mažylis, Dace Melbārde, Dan-Ștefan Motreanu, Gheorghe-Vlad Nistor, Janina Ochojska, Radosław Sikorski, Michaela Šojdrová, Eugen Tomac, Inese Vaidere, Tom Vandenkendelaere, Javier Zarzalejos, Milan Zver
im Namen der PPE-Fraktion

Pedro Marques, Tonino Picula, Włodzimierz Cimoszewicz
im Namen der S&D-Fraktion

Petras Auštrevičius, José Ramón Bauzá Díaz, Nicola Beer, Olivier Chastel, Katalin Cseh, Frédérique Ries, Vlad Gheorghe, Klemen Grošelj, Bernard Guetta, Karin Karlsbro, Nathalie Loiseau, Karen Melchior, Javier Nart, Urmas Paet, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Hilde Vautmans
im Namen der Renew-Fraktion

Viola von Cramon-Taubadel
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Anna Fotyga, Karol Karski, Jacek Saryusz-Wolski, Tomasz Piotr Poręba, Elżbieta Kruk, Ladislav Ilčić, Ryszard Czarnecki, Beata Kempa, Beata Mazurek, Jadwiga Wiśniewska, Eugen Jurzyca, Witold Jan Waszczykowski, Zbigniew Kuźmiuk, Kosma Złotowski, Beata Szydło, Joachim Stanisław Brudziński, Roberts Zile, Anna Zalewska, Patryk Jaki, Bogdan Rzońca, Elżbieta Rafalska, Hermann Tertsch, Andżelika Anna Moździanowska, Veronika Vrecionová, Alexandr Vondra, Valdemar Tomaševski, Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion

2. Mittelübertragungen und Haushaltsbeschlüsse

Gemäß Artikel 31 Absatz 6 der Haushaltsordnung hat der Rat der Europäischen Union beschlossen, die Mittelübertragung DEC 1/2022 — Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen zu billigen.

3. Vorlage von Dokumenten

Folgende Dokumente sind eingegangen:

- 1) von anderen Organen
 - Vorschlag für eine Mittelübertragung 1/2023 — Einzelplan VIII — Europäischer Bürgerbeauftragter (N9-0006/2023 — C9-0009/2023 — 2023/2011(GBD))
Ausschussbefassung: federführend BUDG
 - Vorschlag für eine Mittelübertragung DEC 01/2023 — Einzelplan III — Kommission (N9-0007/2023 — C9-0012/2023 — 2023/2012(GBD))
Ausschussbefassung: federführend BUDG
- 2) von Mitgliedern
 - Dominique Bilde. Entschließungsantrag zur Verschuldung der afrikanischen Länder gegenüber China (B9-0002/2023)
Ausschussbefassung: federführend DEVE
 - Mathilde Androuët, Gerolf Annemans, Jorge Buxadé Villalba, Patricia Chagnon, Filip De Man, Gianna Gancia, Joachim Kuhs, Jean-Lin Lacapelle, Philippe Olivier, Miroslav Radačovský, Rob Rooken, Robert Roos, Ivan Vilibor Sinčić, Hermann Tertsch, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Anders Vistisen, Witold Jan Waszczykowski und Margarita de la Pisa Carrión. Entschließungsantrag zu den „Twitter Files“ und der Bedrohung unserer Demokratie durch Tech-Giganten (B9-0005/2023)
Ausschussbefassung: federführend LIBE

ANWESENHEITSLISTE

Anwesend:

Adamowicz Magdalena, Ademov Asim, Adinolfi Isabella, Agius Saliba Alex, Aguilar Mazaly, Aguilera Clara, Alametsä Alviina, Albuquerque João, Alexandrov Yordanov Alexander, Alfonsi François, Alieva-Veli Atidzhe, Amaro Álvaro, Ameriks Andris, Anderson Christine, Andresen Rasmus, Andrews Barry, Andrieu Eric, Androuët Mathilde, Androulakis Nikos, Angel Marc, Annemans Gerolf, Ansip Andrus, Ara-Kovács Attila, Arias Echeverría Pablo, Arimont Pascal, Arlukowicz Bartosz, Arvanitis Konstantinos, Asimakopoulou Anna-Michelle, Auken Margrete, Auštrevičius Petras, Avram Carmen, Azmani Malik, Balt Marek Paweł, Bardella Jordan, Barley Katarina, Bartolo Pietro, Bănescu Traian, Basso Alessandra, Bauzá Díaz José Ramón, Bay Nicolas, Beck Gunnar, Beer Nicola, Beghin Tiziana, Beigneux Aurélia, Belka Marek, Bellamy François-Xavier, Benea Adrian-Dragoș, Benifei Brando, Benjumea Benjumea Isabel, Beňová Monika, Bentele Hildegard, Berendsen Tom, Berg Lars Patrick, Berger Stefan, Bergkvist Erik, Berlato Sergio, Bernhuber Alexander, Biedroń Robert, Bielan Adam, Bijoux Stéphane, Bilbao Barandica Izaskun, Bilčík Vladimír, Bilde Dominique, Bischoff Gabriele, Biteau Benoît, Blaga Vasile, Blaško Hynek, Blinkevičiūtė Vilija, Bloss Michael, Bocskor Andrea, Boeselager Damian, Bogdan Ioan-Rareș, Bogovič Franc, Bonfrisco Anna, Borchia Paolo, Borzan Biljana, Botoș Vlad-Marius, Bourgeois Geert, Boyer Gilles, Braunsberger-Reinhold Karolin, Brglez Milan, Bricmont Saskia, Brudziński Joachim, Stanisław, Bruna Annika, Brunet Sylvie, Buchheit Markus, Buda Daniel, Bullmann Udo, Burkhardt Delara, Buschmann Martin, Bütikofer Reinhard, Buxadé Villalba Jorge, Buzek Jerzy, Campomenosi Marco, Cañas Jordi, Canfin Pascal, Carvalhais Isabel, Carvalho Maria da Graça, Casa David, Casanova Massimo, Caspary Daniel, Castaldo Fabio Massimo, Cavazzini Anna, Ceccardi Susanna, Cerdas Sara, Chabaud Catherine, Chagnon Patricia, Chahim Mohammed, Chaibi Leila, Charanzová Dita, Chastel Olivier, Chinnici Caterina, Christensen Asger, Cicurel Ilana, Cimoszewicz Włodzimierz, Ciocca Angelo, Ciołoș Dacian, Ciuhodaru Tudor, Colin, Colin-Oesterlé Nathalie, Comi Lara, Comín i Oliveres Antoni, Conte Rosanna, Cormand David, Corrao Ignazio, Covassi Beatrice, Crețu Corina, Cseh Katalin, Cuffe Ciarán, Cutajar Josianne, Czarnecki Ryszard, Dalunde Jakop G., Daly Clare, Danjean Arnaud, Danti Nicola, Da Re Gianantonio, Dauchy Marie, David Ivan, De Basso Ilan, De Castro Paolo, Decerle Jérémy, Delbos-Corfield Gwendoline, Deli Andor, De Man Filip, De Meo Salvatore, Demirel Özlem, Deutsch Tamás, Didier Geoffroy, Dlabajová Martina, Dobrev Klára, Doleschal Christian, Donato Francesca, Dorfmann Herbert, Duda Jarosław, Düpont Lena, Durá Ferrandis Estrella, Durand Pascal, Dzhambazki Angel, Ecke Matthias, Eickhout Bas, Engerer Cyrus, Eroglu Engin, Ertug Ismail, Estaràs Ferragut Rosa, Evren Agnès, Falcă Gheorghe, Farrang Laurence, Ferber Markus, Fernandes José Manuel, Fernández Jonás, Ferrandino Giuseppe, Ferrara Laura, Fest Nicolaus, Fidanza Carlo, Fiocchi Pietro, Flanagan Luke Ming, Flego Valter, Fotyga Anna, Fragkos Emmanouil, Frankowski Tomasz, Franssen Cindy, Franz Romeo, Freund Daniel, Fritzton Hélène, Furore Mario, Gál Kinga, Gallée Malte, Gálvez Muñoz Lina, Gamon Claudia, Gancia Gianna, García-Margallo y Marfil José Manuel, García Muñoz Isabel, Gardiazabal Rubial Eider, Garraud Jean-Paul, Geese Alexandra, Geier Jens, Gemma Chiara, Georgoulis Alexis, Geuking Helmut, Gheorghe Vlad, Ghidoni Paola, Gieseke Jens, Glavak Sunčana, Glück Andreas, Goerens Charles, González Mónica Silvana, González Casares Nicolás, González Pons Esteban, Gozi Sandro, de Graaff Marcel, Grant Valentino, Grapini Maria, Gregorová Markéta, Griset Catherine, Groothuis Bart, Grošelj Klemen, Grudler Christophe, Gruffat Claude, Gualmini Elisabetta, Guetta Bernard, Guillaume Sylvie, Gusmão José, Gyöngyösi Márton, Győri Enikő, Hahn Svenja, Hahn Henrike, Haider Roman, Hajšel Robert, Hakkarainen Teuvo, Halicki Andrzej, Hansen Christophe, Häusling Martin, Hautala Heidi, Hava Mircea-Gheorghe, Hayer Valérie, Hazekamp Anja, Heide Hannes, Heinäluoma Eero, Herbst Niclas, Herzberger-Fofana Pierrette, Hetman Krzysztof, Hlaváček Martin, Hohlmeier Monika, Hojsík Martin, Holmgren Pär, Hölvényi György, Homs Ginel Alicia, Hoogeveen Michiel, Hortefeux Brice, Hristov Ivo, Hübner Danuta Maria, Huitema Jan, Ijabs Ivars, Ilčić Ladislav, Incir Evin, in 't Veld Sophia, Jadot Yannick, Jahr Peter, Jakeliūnas Stasys, Jaki Patryk, Jalkh Jean-François, Jamet France, Járóka Lívia, Jerković Romana, Jongerius Agnes, Joron Virginie, Joveva Irena, Juknevičienė Rasa, Jurgiel Krzysztof, Jurzyca Eugen, Juvin Hervé, Kalniete Sandra, Kammerevert Petra, Kanko Assita, Karas Othmar, Karlsbro Karin, Karski Karol, Kefalogiannis Manolis, Kelleher Billy, Keller Fabienne, Keller Ska, Kelly Seán, Kempa Beata, Kizilyürek Niyazi, Kloc Izabela-Helena, Knotek Ondřej, Kohut Łukasz, Kokalari Arba, Kokkalis Petros, Kolaja Marcel, Kolakušić Mislav, Konečná Kateřina, Konstantinou Athanasios, Kopacz Ewa, Kopcińska Joanna, Körner Moritz, Kósa Ádám, Köster Dietmar, Kouloglou Stelios, Kountoura Elena, Kovařík Ondřej, Kovatchev Andrey, Krah Maximilian, Krasnodebski Zdzisław, Kruk Elżbieta, Kubilius Andrius, Kuhnke Alice, Kuhs Joachim, Kumpula-Natri Miapetra, Kuźmiuk Zbigniew, Kypourou Stelios, Kyrtos Georgios, Kyuchuk Ilhan, Lacapelle Jean-Lin, Lagodinsky Sergey, Lalucq Aurore, Lancini Danilo Oscar, Lange Bernd, de Lange Esther, Langensiepen Katrin, Larrourou Pierre, Laureti Camilla, Lebreton Gilles, Lega David, Leitão-Marques Maria-Manuel, Lenaers Jeroen, Lexmann Miriam, Liberadzki Bogusław, Liese Peter, Limmer Sylvia, Lins Norbert, Lizzi Elena, Loiseau Nathalie, López Javi, López Aguilar Juan Fernando, López Gil Leopoldo, López-Istúriz White Antonio, Lucke Karsten, Luena César, Łukacijewska Elżbieta Katarzyna, Lundgren Peter, Lutgen Benoît, McAllister David, MacManus Chris, Maestre Martín De Almagro Cristina, Maldeikienė Aušra, Maldonado López Adriana, Manders Antonius, Mandl Lukas, Mariani Thierry, Marinescu Marian-Jean, Markey Colm, Marquardt Erik, Marques Margarida, Marques Pedro, Matias Marisa, Matic Predrag Fred, Mato Gabriel, Matthieu Sara, Maurel Emmanuel, Mavrides Costas, Maxová Radka, Maydell Eva, Mazurek Beata, Mažylis Liudas, Mebarek Nora, Meimarakis Vangelis, Melchior Karen, Melo Nuno, Measure Marina,

Metsola Roberta, Metz Tilly, Meuthen Jörg, Michels Martina, Mikser Sven, Milazzo Giuseppe, Millán Mon Francisco José, Miller Leszek, Minardi Eric, Miranda Ana, Mituța Alin, Modig Silvia, Molnár Csaba, Montserrat Dolors, Moreno Sánchez Javier, Moretti Alessandra, Mortler Marlene, Motreanu Dan-Ștefan, Możdżanowska Andżelika Anna, Bielowski Theresa, Müller Ulrike, Mureșan Siegfried, Mussolini Alessandra, Nagtegaal Caroline, Nart Javier, Negrescu Victor, Nemec Matjaž, Nesci Denis, Roth Neveďalová Katarína, Nica Dan, Niebler Angelika, Niedermayer Luděk, Nienaa Niklas, Nikolaou-Alavanos Lefteris, Nissinen Johan, Nistor Gheorghe-Vlad, Noichl Maria, Novak Ljudmila, Novakov Andrey, Oetjen Jan-Christoph, Ohlsson Carina, Olbrycht Jan, Olekas Juozas, Omarjee Younous, Orville Max, O'Sullivan Grace, Paet Urmaz, Pagazaurtundúa Maite, Panza Alessandro, Papadakis Demetris, Papadakis Kostas, Papadimoulis Dimitrios, Patriciello Aldo, Paulus Jutta, Pedicini Piernicola, Pekkarinen Mauri, Peksa Mikuláš, Pelletier Anne-Sophie, Penkova Tsvetelina, Pereira Sandra, Pereira Lídia, Peter-Hansen Kira Marie, Petersen Morten, Picierno Pina, Picula Tonino, Pieper Markus, Pietikäinen Sirpa, Pignedoli Sabrina, Pimenta Lopes João, Pineda Manu, de la Pisa Carrión Margarita, Pislaru Dragoș, Plumb Rovana, Polčák Stanislav, Polfjård Jessica, Pollák Peter, Ponsatí Obiols Clara, Poptcheva Eva Maria, Pořeba Tomasz Piotr, Poulsen Erik, Puigdemont i Casamajó Carles, Radačovský Miroslav, Radev Emil, Radtke Dennis, Rafaela Samira, Rafalska Elżbieta, Rangel Paulo, Rasmussen Bergur Løkke, Regner Evelyn, Reil Guido, Repasi René, Reuten Thijs, Riba i Giner Diana, Ries Frédérique, Rinaldi Antonio Maria, Rinzema Catharina, Riquet Dominique, Rivasi Michèle, Roberti Franco, Rodríguez-Piñero Inma, Rodríguez Palop Eugenia, Rodríguez Ramos María Soraya, Rónai Sándor, Rondinelli Daniela, Rookan Rob, Rookmaker Dorien, Roos Robert, Roose Caroline, Ropé Bronis, Ros Sempere Marcos, Rougé André, Ruissen Bert-Jan, Ruiz Devesa Domènec, Rzońca Bogdan, Sagartz Christian, Salini Massimiliano, Sánchez Amor Nacho, Sander Anne, Sant Alfred, Santos Isabel, Sardone Silvia, Saryusz-Wolski Jacek, Satouri Mounir, Schaldemose Christel, Schaller-Baross Ernő, Schieder Andreas, Schmiedtbauer Simone, Schneider Christine, Scholz Helmut, Schuster Joachim, Schwab Andreas, Seekatz Ralf, Semsrott Nico, Sikorski Radosław, Silva Pereira Pedro, Šimečka Michal, Simon Sven, Sinčić Ivan Vilibor, Sippel Birgit, Slabakov Andrey, Smeriglio Massimiliano, Sofo Vincenzo, Šojdrová Michaela, Sokol Tomislav, Solé Jordi, Solís Pérez Susana, Spyraiki Maria, Stancanelli Raffaele, Štefanec Ivan, Ștefănuță Nicolae, Strik Tineke, Strugariu Ramona, Szydło Beata, Tang Paul, Tarabella Marc, Tarczyński Dominik, Terheș Cristian, Terras Riho, Tertsch Hermann, Thaler Barbara, Thun und Hohenstein Róza, Tinagli Irene, Tobiszowski Grzegorz, Tomac Eugen, Tomaszewski Waldemar, Tomc Romana, Toom Yana, Torvalds Nils, Tóth Edina, Toussaint Marie, Tovaglieri Isabella, Trillet-Lenoir Véronique, Tudorache Dragoș, Uhrík Milan, Ujhelyi István, Urbán Crespo Miguel, Urtasun Ernest, Ušakovs Nils, Vaidere Inese, Vana Monika, Van Brempt Kathleen, Vandendriessche Tom, Vandenkendelaere Tom, Van Overtveldt Johan, Van Sparrentak Kim, Variati Achille, Vautmans Hilde, Vedrenne Marie-Pierre, Verheyen Sabine, Verhofstadt Guy, Vilimsky Harald, Villumsen Nikolaj, Vincze Loránt, Vind Marianne, Vistisen Anders, von Cramon-Taubadel Viola, Vondra Alexandr, Voss Axel, Vozemberg-Vrionidi Elissavet, Vrecionová Veronika, Vuolo Lucia, Waitz Thomas, Wallace Mick, Walsmann Marion, Warborn Jörgen, Waszykowski Witold Jan, Weimers Charlie, Wieland Rainer, Wiener Sarah, Wiezik Michal, Winkler Iuliu, Winzig Angelika, Wiśniewska Jadwiga, Wölken Tiemo, Wolters Lara, Yenbou Salima, Yoncheva Elena, Zagorakis Theodoros, Zahradil Jan, Zalewska Anna, Zambelli Stefania, Zarzalejos Javier, Ždanoka Tatjana, Zdechovský Tomáš, Zile Roberts, Zimniok Bernhard, Złotowski Kosma, Zoido Álvarez Juan Ignacio, Zorinho Carlos, Zovko Željana, Zullo Marco, Zver Milan

Entschuldigt:

Björk Malin, Donáth Anna Júlia, Karleskind Pierre, Monteiro de Aguiar Cláudia, Ochojska Janina, Semedo Monica, Sidl Günther, Villanueva Ruiz Idoia

ANLAGE I

ERGEBNISSE DER ABSTIMMUNGEN

Erklärung der Abkürzungen und Symbole

+	angenommen
-	abgelehnt
↓	hinfällig
Z	zurückgezogen
NA (... , ... , ...)	namentliche Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
EA (... , ... , ...)	elektronische Abstimmung (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
getr.	getrennte Abstimmung
ges.	gesonderte Abstimmung
Änd.	Änderungsantrag
K	Kompromissänderungsantrag
entspr.	entsprechender Teil
S	Streichung
=	identische Änderungsanträge
§	Absatz/Ziffer/Nummer
Art.	Artikel
Erw.	Erwägung
Entschl. antr.	Entschließungsantrag
gem. Entschl. antr.	gemeinsamer Entschließungsantrag
1/20	niedrige Schwelle (1/20 der Mitglieder)
1/10	mittlere Schwelle (1/10 der Mitglieder)
1/5	hohe Schwelle (1/5 der Mitglieder)
geh.	geheime Abstimmung

1. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nadine Morano

Bericht: Angel Dzhambazki (A9-0011/2023)

Gegenstand	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Vorschlag für einen Beschluss		+	

2. Antrag auf Schutz der Vorrechte und der Immunität von Helmut Geuking

Bericht: Ibán García Del Blanco (A9-0013/2023)

Gegenstand	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Vorschlag für einen Beschluss		+	

3. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nicolas Bay

Bericht: Andrzej Halicki (A9-0015/2023)

Gegenstand	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Vorschlag für einen Beschluss		+	

4. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Andrea Cozzolino

Bericht: Manon Aubry (A9-0016/2023)

Gegenstand	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Vorschlag für einen Beschluss		+	

5. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Marc Tarabella

Bericht: Manon Aubry (A9-0017/2023)

Gegenstand	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Vorschlag für einen Beschluss		+	

6. Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) ***I

Bericht: Irene Tinagli (A9-0202/2022)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Vorläufige Einigung					
Vorläufige Einigung	2	Ausschuss	NA	+	569, 6, 27

7. Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun: Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ***I

Bericht: Grace O'Sullivan (A9-0134/2022)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Vorläufige Einigung					
Vorläufige Einigung	17	Ausschuss	NA	+	589, 5, 5

8. Die Transparenz und das Targeting politischer Werbung ***I

Bericht: Sandro Gozi (A9-0009/2023)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Änderungsanträge des federführenden Ausschusses — Abstimmung en bloc	1-2, 4-15, 17-114, 116-131, 133-139, 141-144, 146-175, 177-185, 187-203, 205-206, 209, 211-224, 229-236, 238-253, 255-257, 259-264, 266-274			+	
Titel	275	ID		-	
Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b	278	ECR	NA	-	185, 406, 6
	115	Ausschuss		+	
Artikel 3 § 1	277	ID		-	
	132	Ausschuss		+	
Artikel 5, nach § 1	279	ECR	NA	-	137, 450, 16
	140	Ausschuss		+	
Nach Artikel 5a	145	Ausschuss	getr.		
			1	+	
			2/NA	+	465, 129, 7
Nach Artikel 7	176	Ausschuss		+	
	280	ECR	NA	↓	
Artikel 9, nach § 3	281	ECR	NA	-	100, 448, 39
	186	Ausschuss		+	

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Artikel 12 § 1	204	Ausschuss	EA	+	443, 108, 52
	282	ECR	NA	↓	
	207	Ausschuss		+	
	208	Ausschuss		+	
Artikel 12 § 2	210S	Ausschuss		+	
	283	ECR	NA	↓	
Artikel 15, nach § 1	225	Ausschuss	ges.	+	
	226	Ausschuss	ges.	+	
	227	Ausschuss	ges.	+	
	228	Ausschuss	ges.	+	
Artikel 15, nach § 5	237	Ausschuss	ges.	+	
Artikel 16 § 6	254	Ausschuss	ges.	+	
Artikel 16, nach § 7	258	Ausschuss	NA	+	446, 151, 5
Artikel 18 § 1	286	The Left		-	
Artikel 20 § 2	265	Ausschuss		+	
	284	ECR	NA	↓	
Erwägung 4	3	Ausschuss	getr.		
			1/NA	+	567, 29, 4
			2/NA	+	568, 11, 10
Erwägung 11	276	ID		-	
Nach Erwägung 14	16	Ausschuss	getr.		
			1/NA	+	572, 8, 21
			2/NA	+	561, 14, 13
Nach Erwägung 38	285	The Left		-	
Vorschlag der Kommission			NA	+	433, 61, 110

Anträge auf namentliche Abstimmung

Verts/ALE: Änderungsantrag 282

ECR: Änderungsanträge 3, 16, 258, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284

ID: Änderungsantrag 145 (2. Teil)

Anträge auf gesonderte Abstimmung

ECR: Änderungsanträge 225, 226, 227, 228, 237, 254

Anträge auf getrennte Abstimmung

ID:

Änderungsantrag 145

1. Teil: „Um festzustellen, ob es sich bei einer Botschaft um politische Werbung im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b handelt, sind all ihre Merkmale und insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: a) der Inhalt der Botschaft, b) der Sponsor der Botschaft, c) die zur Vermittlung der Botschaft verwendete mündliche oder schriftliche Sprache, d) die Form der Botschaft oder die Mittel, mit denen die Botschaft ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, angezeigt oder verbreitet wird, e) die Zielgruppe, f) der Kontext der Botschaft, einschließlich des Zeitraums der Verbreitung, etwa Wahlzeiträume, oder der Verbreitung der Botschaft während eines Gesetzgebungs- oder Regulierungsverfahrens, g) das Ziel der Botschaft.“
2. Teil: „Die Kommission erarbeitet einheitliche Leitlinien, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieses Artikels beizutragen.“

ECR:

Änderungsantrag 3

1. Teil: „Die Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten, ist ein legitimes Ziel des Allgemeininteresses im Einklang mit den gemeinsamen Werten der EU und der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV). Es ist nicht immer einfach für Bürger, politische Anzeigen zu erkennen und ihre demokratischen Rechte in informierter Weise auszuüben. Darüber hinaus sollte gegen die im Wege der Verbreitung von Desinformation erfolgende immer ausgefeiltere und intensivere Einmischung böswilliger ausländischer Akteure in die demokratischen Wahlprozesse in der EU vorgegangen werden. Politische Werbung kann ein Vektor für Desinformation sein, insbesondere wenn der politische Charakter nicht aus der Werbung hervorgeht, wenn sie von Sponsoren außerhalb der EU stammt oder wenn sie gezielt eingesetzt oder amplifiziert wird. Ein hohes Maß an Transparenz ist unter anderem erforderlich, um eine offene und faire politische Debatte, politische Kampagnen und freie und gerechte Wahlen oder Referenden zu unterstützen und gegen Desinformation und widerrechtliche Eingriffe, auch aus Drittstaaten, vorzugehen.“
2. Teil: „Eine transparente politische Werbung trägt dazu bei, dass Wähler und Menschen im Allgemeinen besser erkennen können, wann ihnen eine politische Anzeige präsentiert wird, wer der Auftraggeber der Anzeige ist und wie und weshalb ein Anbieter von Werbedienstleistungen auf sie abzielt, sodass Wähler besser in der Lage sind, fundierte Entscheidungen zu treffen.“

Änderungsantrag 16

1. Teil: „Eine solide Beweislage zeigt, dass ausländische Akteure aktiv in die demokratische Funktionsweise der Union und ihrer Mitgliedstaaten eingreifen, insbesondere bei Wahlen und Referenden. Da ausländische Einmischungen eine schwerwiegende Verletzung der Werte und Grundsätze darstellen, auf denen die Union beruht, und darüber hinaus ausländische Einmischungen, Informationsmanipulation und Desinformation einen Missbrauch der in Artikel 11 der Charta verankerten Grundfreiheiten der Meinungsäußerung und Information darstellen und diese Freiheiten bedrohen sowie demokratische Prozesse in der EU und ihren Mitgliedstaaten untergraben, wie etwa die Abhaltung freier und fairer Wahlen, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Desinformation zu bekämpfen und solche Einmischungen durch Werbung, die von Akteuren außerhalb der Union gesponsert wird, zu verhindern.“
2. Teil: „Um die Durchsetzung der nationalen Vorschriften über die Einflussnahme von außen auf Wahlen zu unterstützen, muss sichergestellt werden, dass politische Werbung, die in der Union gesponsert, ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht oder verbreitet wird oder an Einzelpersonen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gerichtet ist, unabhängig vom Ort der Niederlassung des Dienstleistungsanbieters nur an Sponsoren, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen oder in der Union ansässig sind, und Dienstleister, die im Namen solcher Sponsoren handeln, sowie natürlichen und juristischen Personen, die in der Union ansässig oder niedergelassen sind, geliefert werden kann. Bei der Bestimmung des Ortes der Niederlassung eines Sponsors sollte der Ort der Niederlassung von Einrichtungen, die den Sponsor letztlich kontrollieren, berücksichtigt werden.“

9. Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats

Bericht: Dennis Radtke (A9-0295/2022) (Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Annahme des Entschließungsantrags erforderlich)

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 4	2	Renew	NA	-	153, 369, 79
§ 6	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1/NA	+	555, 37, 6
			2/NA	+	496, 64, 10
§ 10	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1/NA	+	495, 29, 73
			2/NA	+	425, 151, 20
§ 13	3	Renew	NA	-	207, 364, 32
§ 16	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1/NA	+	550, 13, 40
			2/NA	+	521, 68, 11
§ 18	§	ursprünglicher Text	NA	+	289, 254, 59
§ 19	4	Renew	NA	-	181, 393, 28
	§	ursprünglicher Text	NA	+	499, 52, 50
§ 21	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1/NA	+	553, 31, 18
			2/NA	+	485, 92, 22
Anlage, Artikel 1 § 4	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1/NA	+	578, 13, 13
			2/NA	+	414, 177, 10
Anlage, Artikel 1 § 4a	5	Renew	NA	-	208, 382, 12
	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1/NA	+	523, 14, 63
			2/NA	+	420, 158, 18
			3/NA	+	408, 180, 7
Anlage, Artikel 5 § 6	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1/NA	+	582, 8, 13
			2/NA	+	370, 156, 67
Anlage, Artikel 5a	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1/NA	+	431, 122, 50
			2/NA	+	302, 253, 48

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Anlage, Artikel 8 § 1	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1/NA	+	577, 11, 16
			2/NA	+	378, 183, 38
Anlage, Artikel 8 § 2 Unterabsatz 2	6	Renew	NA	-	229, 369, 8
Anlage, Artikel 9	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1/NA	+	570, 16, 13
			2/NA	+	371, 160, 66
Anlage, Artikel 9 § 3	7	Renew	NA	-	171, 368, 66
Anlage, Artikel 11 § 2	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1/NA	+	524, 69, 11
			2/NA	+	300, 245, 55
Anlage, Artikel 11 § 3	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1/NA	+	571, 23, 9
			2/NA	+	386, 167, 38
Anlage, Artikel 11a § 2	8S	Renew	NA	-	205, 389, 10
Anlage, Artikel 11a, nach § 2	9	Renew	NA	-	198, 377, 28
Anlage, Artikel 11a § 3	10S	Renew	NA	-	205, 388, 11
Anlage, Artikel 11a § 4	11S	Renew	NA	-	200, 392, 8
Anlage, Anlage I, Nummer 6	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1/NA	+	583, 11, 10
			2/NA	+	375, 156, 66
Anlage, Erwägung 5	§	ursprünglicher Text	NA	-	270, 319, 16
Erwägung Y	1	Renew	NA	-	164, 419, 22
Entschließungsantrag (gesamter Text)			NA	+	385, 118, 99

Anträge auf namentliche Abstimmung

Renew: § 18

ID: § 18; Änderungsanträge 8, 10, 11

S&D: §§ 6, 10, 16, 19, 21; Anlage: Artikel 1 § 4; Artikel 1 § 4a; Artikel 5 § 6; Artikel 5a; Artikel 8 § 1; Artikel 9; Artikel 11 § 2; Artikel 11 § 3; Anlage I, Ziffer 6; Erwägung 5; Änderungsanträge 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11

Anträge auf gesonderte Abstimmung

PPE: § 18, Anlage; Erwägung 5; Artikel 5a; Artikel 11 § 2 Unterabsatz 2 Artikel 11 § 3 Unterabsatz 2

ID: § 19

Anträge auf getrennte Abstimmung

Renew:

§ 10

1. Teil: gesamter Text ohne die Worte „sowie die entsprechende beteiligte Leitungs- und Vertretungsebene“
2. Teil: diese Worte

Anlage, Artikel 1 § 4

1. Teil: gesamter Text ohne die Worte „unmittelbar oder mittelbar“
2. Teil: diese Worte

Anlage, Artikel 1 § 4a

1. Teil: gesamter Text ohne die Worte „und die beteiligte Leitungs- und Vertretungsebene“ und „unabhängig von der Zahl der beteiligten Mitgliedstaaten“
2. Teil: „und die beteiligte Leitungs- und Vertretungsebene“
3. Teil: „unabhängig von der Zahl der beteiligten Mitgliedstaaten“

Anlage, Artikel 5 § 6

1. Teil: gesamter Text ohne die Worte „zusätzlich zu einem Vertreter einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation auf Unionsebene“
2. Teil: diese Worte

Anlage, Artikel 5a

1. Teil: gesamter Text ohne die Worte „Die Zahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und der Stellen im engeren Ausschuss, die für die Verwirklichung der in Unterabsatz 1 festgelegten Ziele als notwendig erachtet werden, muss dem Anteil von 40 % am nächsten kommen, darf aber 49 % nicht überschreiten.“
2. Teil: diese Worte

Anlage, Artikel 8 § 1

1. Teil: gesamter Text ohne die Worte „Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, die Informationen, die sich auf die Lage der Arbeitnehmer auswirken können, gegenüber nationalen oder örtlichen Betriebsräten offenlegen, sofern diese Informationen vertraulich zur Verfügung gestellt wurden und den nationalen Vertraulichkeitsvorschriften unterliegen.“
2. Teil: diese Worte

Anlage, Artikel 9

1. Teil: gesamter Text ohne die Worte „zusätzlich zu einem Vertreter einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation auf Unionsebene“
2. Teil: diese Worte

Anlage, Anlage I, Nummer 6

1. Teil: gesamter Text ohne die Worte „zusätzlich zu einem Vertreter einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation auf Unionsebene“
2. Teil: diese Worte

ID:

§ 6

1. Teil: „bedauert außerordentlich, dass die finanziellen, materiellen und rechtlichen Ressourcen, die erforderlich sind, damit die Europäischen Betriebsräte ihre Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen können, von der zentralen Leitung nicht immer bereitgestellt werden; ist besorgt über die Schwierigkeiten, die die Europäischen Betriebsräte beim Zugang zu der von der Kommission bereitgestellten finanziellen Unterstützung haben, und betont, dass das Antragsverfahren dringend vereinfacht und der Verwaltungsaufwand für den Zugang zu diesen Mitteln insgesamt verringert werden muss;“
2. Teil: „fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinie 2009/38/EG zu überwachen und gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;“

§ 16

1. Teil: „betont, dass es in Fällen, in denen Uneinigkeit darüber herrscht, ob ein Verfahren zur Unterrichtung oder Anhörung durchzuführen ist, an Leitlinien in Bezug darauf mangelt, wie die negativen Auswirkungen, die diese Uneinigkeit auf Mitglieder Europäischer Betriebsräte und Arbeitnehmervertreter haben kann, beseitigt werden können;“
2. Teil: „hebt daher den Mehrwert hervor, den Initiativen der Union bei der Bereitstellung derartiger Leitlinien bieten könnten;“

§ 21

1. Teil: „betont, dass die Europäischen Betriebsräte Zugang zu Gerichten oder zuständigen nationalen Arbeitsbehörden haben müssen; bedauert, dass die Europäischen Betriebsräte bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Unterrichtung und Anhörung im Sinne der Richtlinie 2009/38/EG Hindernissen gegenüberstehen;“
2. Teil: „bedauert, dass in einigen Mitgliedstaaten die Gerichte oder Behörden, die dafür zuständig sind, in Bezug auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit Europäischen Betriebsräten Beratung zu bieten, sich mit diesen zu befassen oder über diese zu entscheiden, nicht über das Fachwissen hinsichtlich der durch diese Richtlinie geregelten Fragen verfügen; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, vereinfachte Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für einen wirksamen Zugang der Europäischen Betriebsräte und der besonderen Verhandlungsgremien zur Justiz sicherzustellen und im Rahmen der Folgenabschätzung der Kommission den rechtlichen Status der Europäischen Betriebsräte und besonderen Verhandlungsgremien zu spezifizieren, unter anderem indem ihnen Rechtspersönlichkeit verliehen wird;“

Renew, ID:

Anlage, Artikel 11 § 2

1. Teil: gesamter Text ohne die Worte „Die Mitgliedstaaten legen wirksame und zu gegebener Zeit zugängliche Gerichtsverfahren für die Beantragung und Beendigung der vorübergehenden Aussetzung von Entscheidungen der zentralen Leitung einschließlich der Möglichkeit der Beantragung einer einstweiligen Verfügung zur vorübergehenden Aussetzung solcher Entscheidungen in Fällen fest, in denen sie angefochten werden, weil ein Verstoß gegen die Pflichten zur Unterrichtung und Anhörung gemäß der vorliegenden Richtlinie oder gemäß den auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie geschlossenen Vereinbarungen vorliegt. Die Auswirkungen der angefochtenen Entscheidungen auf Arbeitsverträge oder -verhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer werden entsprechend ausgesetzt.“
2. Teil: diese Worte

Anlage, Artikel 11 § 3

1. Teil: gesamter Text ohne die Worte „Die zentrale Leitung trägt die gerichtlichen Kosten, die durch die Durchführung der Verfahren entstehen, die Kosten für die Vertretung vor Gericht und Nebenkosten wie die Aufenthalts- und Reisekosten für mindestens einen Arbeitnehmervertreter.“
2. Teil: diese Worte

10. Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine

Entschließungsanträge: RC-B9-0092/2023, B9-0092/2023, B9-0093/2023, B9-0094/2023, B9-0095/2023, B9-0096/2023

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
Gemeinsamer Entschließungsantrag RC-B9-0092/2023 (PPE, S&D, Renew, Verts/ALE, ECR)					
§ 4	6	ECR	NA	+	493, 38, 40

Gegenstand	Änd. Nr.	Verfasser(in)	NA etc.	Abstimmung	NA/EA — Bemerkungen
§ 7	7	ECR	EA	+	279, 233, 74
§ 8	1	Renew	NA	+	351, 38, 194
	12	ECR		+	
§ 11	8	ECR		+	
§ 16	9	ECR		-	
Nach § 17	15	PPE		+	
Nach § 18	16	PPE		+	
§ 20	2	Renew	NA	+	395, 48, 143
§ 21	10	ECR		-	
§ 23	3	Renew	NA	+	439, 46, 91
Nach § 25	§			+	mündlicher Änderungsantrag
§ 26	11	ECR	NA	-	132, 310, 139
	§	ursprünglicher Text	getr.		
			1	+	
			2	+	
			3/EA	-	125, 403, 60
§ 28	13	ECR	NA	-	232, 295, 60
Erwägung D	4	ECR		-	
Erwägung I	5	ECR	NA	-	104, 428, 51
	14	PPE		+	
Entschließungsantrag (gesamter Text)			NA	+	489, 36, 49
Entschließungsanträge der Fraktionen					
B9-0092/2023		Renew		↓	
B9-0093/2023		S&D		↓	
B9-0094/2023		Verts/ALE		↓	
B9-0095/2023		PPE		↓	
B9-0096/2023		ECR		↓	

Anträge auf namentliche Abstimmung

Renew: Änderungsanträge 1, 2, 3; Schlussabstimmung

PPE: Schlussabstimmung

ECR: Änderungsanträge 5, 6, 11, 13

Anträge auf getrennte Abstimmung

PPE, Renew:

§ 26

1. Teil: „fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, die internationale Isolation der Russischen Föderation“ und „zu verschärfen,“
2. Teil: „— auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft des Landes in internationalen Organisationen und Gremien —“ und „von der Organisation sämtlicher offiziellen Veranstaltungen im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation abzusehen sowie die Botschafter des Landes aus den Hauptstädten der Mitgliedstaaten der Union auszuweisen und die diplomatischen Beziehungen zu Moskau weiter einzuschränken;“ ohne die Worte „die Botschafter des Landes aus den Hauptstädten der Mitgliedstaaten der Union auszuweisen“
3. Teil: „die Botschafter des Landes aus den Hauptstädten der Mitgliedstaaten der Union auszuweisen“

Verschiedenes

Michael Gahler hat den folgenden mündlichen Änderungsantrag gestellt, um nach Ziffer 25 eine neue Ziffer einzufügen:
„verurteilt die jüngste Entscheidung des Internationalen Olympischen Komitees, russische und belarussische Athleten unter neutraler Flagge an den Qualifikationsturnieren für die Olympischen Spiele 2024 in Paris teilnehmen zu lassen, was der vielschichtigen Isolation dieser Länder zuwiderläuft und von beiden Regimen für Propagandazwecke genutzt werden wird;“

—

ANLAGE II

ERGEBNIS DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN

1. Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) — A9-0202/2022 — Irene Tinagli — Vorläufige Einigung — Änd. 2***Ja-Stimmen: 569***

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Basso, Beck, Bonfrisco, Borchia, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, David, Fest, Gancia, Ghidoni, Grant, Haider, Kuhs, Lancini, Limmer, Lizzi, Panza, Reil, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vilimsky, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Beghin, Bocskor, Buschmann, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Győri, Járóka, Kolakušić, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypouropoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyra, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciołoș, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Großel, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pișlaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedálová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanislav, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 6

ID: Blaško

NI: de Graaff, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Uhrík

PPE: Kefalogiannis

Enthaltungen: 27

ECR: Terheş

ID: Androuët, Annemans, Bardella, Beigneux, Bilde, Bruna, Chagnon, Dauchy, De Man, Garraud, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Mariani, Minardi, Rougé, Vandendriessche, Vistisen

NI: Donato, Juvin

The Left: Pereira Sandra, Pimenta Lopes

2. Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun: Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen — A9-0134/2022 — Grace O'Sullivan — Vorläufige Einigung — Änd. 17

Ja-Stimmen: 589

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Annemans, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, David, De Man, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Haider, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Beghin, Bocskor, Buschmann, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Schaller-Baross, Tóth, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier,

Hölvényi, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypouropoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyra, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciołoș, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farrang, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedálová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishchev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 5

NI: Bay, de Graaff, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas

Renew: Hlaváček

Enthaltungen: 5

NI: Donato, Kolakušić, Sinčić, Uhrík

PPE: Hortefeux

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Bay, Hortefeux

3. Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit — A9-0301/2022 — Elisabetta Gualmini — Beschluss zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen

Ja-Stimmen: 376

ECR: Berlato, Fidanza, Milazzo, Nesci, Sofo, Stancanelli

ID: Androuët, Annemans, Bardella, Basso, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, David, De Man, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Zambelli

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Donato, Ferrara, Furore, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Sinčić, Tarabella, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Adinolfi Isabella, Arimont, Arłukowicz, Băsescu, Bellamy, Berendsen, Bogovič, Buzek, Carvalho, Casa, Colin-Oesterlé, Danjean, De Meo, Didier, Duda, Evren, Fernandes, Frankowski, Franssen, Geuking, Halicki, Hansen, Hetman, Karas, Kopacz, de Lange, Lenaers, Łukacijewska, Lutgen, Manders, Markey, Martusciello, Melo, Novak, Olbrycht, Pereira Lídia, Pietikäinen, Radtke, Rangel, Sander, Sikorski, Sokol, Tomac, Tomc, Vandenkendelaere, Weber, Wiseler-Lima, Zovko

Renew: Andrews, Bijoux, Bilbao Barandica, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Chastel, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Farrang, Ferrandino, Goerens, Gozi, Grošelj, Grudler, Guetta, Hayer, Hojsík, in 't Veld, Joveva, Kelleher, Keller Fabienne, Kyrtos, Loiseau, Melchior, Orville, Rafaela, Ries, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Ștefănuță, Toom, Trillet-Lenoir, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrousurou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 212

ECR: Aguilar, Berg, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Możdżanowska, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Beck, Buchheit, Fest, Haider, Kuhs, Limmer, Reil, Vilimsky, Vistisen, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, de Graaff, Győri, Járóka, Kolakušić, Kósa, Meuthen, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Schaller-Baross, Tóth

PPE: Ademov, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Asimakopoulou, Bentele, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Braunsberger-Reinhold, Buda, Caspary, Comi, Doleschal, Dorfmann, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Falcă, Ferber, Gahler, García-Margallo y Marfil, Gieseke, González Pons, Hava, Herbst, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kubilius, Kypourouopoulos, Lega, Lexmann, Lins, López Gil, López-Istúriz White, McAllister, Maldeikienė, Mandl, Marinescu, Mato, Mažylis, Meimarakis, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Novakov, Patriciello, Pieper, Polčák, Polfjård, Pollák, Sagartz, Salini, Schmiedtbauer, Schneider, Seekatz, Simon, Šojdrová, Spyraiki, Štefanec, Terras, Thaler, Vaidere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Wieland, Winkler, Winzig, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zver

Renew: Alieva-Veli, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Botoș, Cañas, Charanzová, Christensen, Dlabajová, Eroglu, Flego, Gheorghe, Glück, Groothuis, Hahn Svenja, Hlaváček, Huitema, Ijabs, Karlsbro, Knotek, Körner, Kovařík, Kyuchyuk, Rasmussen, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Poptcheva, Poulsen, Rinze, Solís Pérez, Thun und Hohenstein, Torvalds, Zullo

S&D: Bergkvist, De Basso, Fritzson, Incir, Ohlsson

Enthaltungen: 15

ID: Hakkarainen

PPE: Hübner, Kovatchev, Maydell, Nistor, Radev, Schwab

Renew: Ciolos, Gamon, Mituța, Pîslaru, Strugariu, Tudorache

S&D: Maxová

Verts/ALE: Jakeliūnas

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Hortefeux, Thun und Hohenstein, Tomaszewski, Zullo

4. Die Transparenz und das Targeting politischer Werbung — A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b — Änd. 278

Ja-Stimmen: 185

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Focchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheș, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Annemans, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, David, De Man, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Haider, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Buschmann, Deli, Deutsch, Donato, Gál, Gemma, Gyöngyösi, Györi, Járóka, Kolakušić, Kósa, Meuthen, Radačovský, Schaller-Baross, Tóth, Ždanoka

PPE: Hölvényi, Kokalari, Lega, Lins, Polčák, Polfjård, Verheyen, Warborn

Renew: Andrews, Ansip, Beer, Botoș, Charanzová, Christensen, Dlabajová, Eroglu, Glück, Hahn Svenja, Hlaváček, Kelleher, Knotek, Körner, Kovařík, Rasmussen, Müller, Oetjen, Poulsen

S&D: Beňová, Kumpula-Natri, López

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Nein-Stimmen: 406

ECR: Nissinen, Weimers

NI: Beghin, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Giarrusso, de Graaff, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Uhrík

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arlukowicz, Asimakopoulou, Bănescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypouropoulos, de Lange, Lenaers, Lexmann, Liese, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Ștefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Bijoux, Bilbao Barandica, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Chastel, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hayer, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Keller Fabienne, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Melchior, Mituța, Nagtegaal, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Rafaela, Ries, Rinzeema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Benea, Benifei, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzon, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jongerius, Kammerer, Kohut, Köster, Lalucq, Lange, Larroutourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López Aguilar, Lucke, Luenä, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Hazekamp, Pereira Sandra, Pimenta Lopes

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienä, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 6

NI: Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Sinčić

PPE: Salini

Renew: Ciolos, Strugariu

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Verheyen

5. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Artikel 5, nach § 1 — Änd. 279

Ja-Stimmen: 137

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Annemans, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, David, De Man, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Haider, Hakkarainen, Jamet, Joron, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Donato, Gemma, Gyöngyösi, Kolakušić, Meuthen, Radačovský

PPE: Polčák, Rangel

Renew: Ansip, Beer, Botoş, Charanzová, Christensen, Dlabajová, Eroglu, Glück, Hahn Svenja, Hlaváček, Knotek, Körner, Kovařík, Rasmussen, Müller, Oetjen, Poulsen

Nein-Stimmen: 450

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, de Graaff, Juvin, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogović, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Sagartz, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyra, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Bijoux, Bilbao Barandica, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Chastel, Cicurel, Cioleş, Cseh, Danti, Decerle, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Goerens, Gozi, Groothuis, Groşelj, Grudler, Guetta, Hayer, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Melchior, Mituţa, Nagtegaal, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ştefănuţă, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Creţu, Cutajar, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Jerković, Jongerius, Kammervert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luenä, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedalová, Nica, Noichl, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schalldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorrinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 16

NI: Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Győri, Járóka, Kósa, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth

PPE: Salini

S&D: Bergkvist, De Basso, Fritzton, Incir, Ohlsson

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Rangel

6. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Nach Artikel 5a — Änd. 145/2

Ja-Stimmen: 465

ECR: Czarnecki, Jurzyca

ID: Haider, Vilimsky, Vistisen

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, Gyöngyösi, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Dupont, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lidia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mițuța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrousurou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Pelletier, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 129

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheš, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Annemans, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, David, De Man, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, de Graaff, Győri, Járóka, Juvin, Kolakušić, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Tóth

PPE: Bernhuber, Buda, Ehler, Marinescu, Vincze

Renew: Auštrevičius, Gheorghe

S&D: López Aguilar

The Left: Pereira Sandra, Pimenta Lopes

Enthaltungen: 7

ECR: Vondra, Vrecionová

NI: Donato, Radačovský, Sinčić, Uhrík

PPE: Winkler

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Bernhuber

Nein-Stimmen: Czarnecki

7. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Artikel 9, nach § 3 — Änd. 281

Ja-Stimmen: 100

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Basso, Beigneux, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, Gancia, Ghidoni, Grant, Hakkarainen, Lancini, Lizzi, Mariani, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli

NI: Donato, Gemma, de Graaff, Gyöngyösi, Kolakušić, Meuthen, Radačovský

PPE: Kokalari, Lega, Polčák, Polfjärd, Warborn

Renew: Ansip, Beer, Charanzová, Christensen, Dlabajová, Eroglu, Glück, Hahn Svenja, Hlaváček, Knotek, Körner, Kovařík, Rasmussen, Müller, Oetjen, Poulsen

Nein-Stimmen: 448

ECR: Nissinen, Weimers

ID: Annemans, Blaško, De Man, Haider, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Bănescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Chastel, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Hayer, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Kyrtos, Kyuchuk, Loiseau, Melchior, Mituţa, Nagtegaal, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Rafaela, Ries, Rinzeema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ştefănuţă, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Creţu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Plumb, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Papadimoulis, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricomont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 39

ECR: Bourgeois, Hoogeveen, Kanko, Roos, Van Overtveldt

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Beck, Bilde, Bruna, Buchheit, David, Fest, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Kuhs, Lebreton, Limmer, Reil, Rougé, Zimniok

NI: Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth

PPE: Pollák, Salini

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Enthaltungen: Beigneux

8. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Artikel 16, nach § 7 — Änd. 258

Ja-Stimmen: 446

ECR: Rafalska

ID: Ciocca

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, Kolakušić, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Sinčić

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Monserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyra, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Bijoux, Bilbao Barandica, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Chastel, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hayer, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Kyuchyuk, Loiseau, Melchior, Mituța, Nagtegaal, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedálová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 151

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheš, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Annemans, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Conte, Da Re, Dauchy, David, De Man, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Haider, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Donato, Gál, Gemma, de Graaff, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Radačovský, Schaller-Baross, Tóth, Uhrík, Ždanoka

PPE: Ehler, Radtke, Winkler

Renew: Ansip, Beer, Charanzová, Christensen, Dlabajová, Eroglu, Glück, Hahn Svenja, Hlaváček, Knotek, Körner, Kovařík, Rasmussen, Müller, Oetjen, Poulsen

The Left: Daly, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Wallace

Enthaltungen: 5

NI: Gyöngyösi

PPE: Hölvényi, Vincze

Renew: Botoș

The Left: Kizilyürek

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Rafalska

9. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Erwägung 4 — Änd. 3/1

Ja-Stimmen: 567

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Androuët, Bardella, Basso, Beigneux, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, De Man, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Zambelli

NI: Bay, Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Győri, Járóka, Juvín, Kolakušić, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Uhrík

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Boyer, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Cioleş, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituţa, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ştefănuţă, Strugariu, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Andrulakis, Angel, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkievičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Creţu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 29**ID:** Anderson, Beck, Blaško, Buchheit, David, Fest, Hakkarainen, Kuhs, Limmer, Reil, Zimniok**NI:** Donato, de Graaff, Ždanoka**PPE:** Băsescu, Kypourou, Lutgen, Verheyen, Zoido Álvarez**Renew:** Brunet, Thun und Hohenstein**S&D:** Ara-Kovács, Incir, Wolters**The Left:** Daly, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Wallace**Verts/ALE:** Cuffe**Enthaltungen: 4****ID:** Annemans, Haider, Vilimsky, Vistisen**Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten****Ja-Stimmen:** Ara-Kovács, Cuffe, Verheyen**10. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Erwägung 4 — Änd. 3/2****Ja-Stimmen: 568****ECR:** Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Focchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski**ID:** Androuët, Bardella, Basso, Beigneux, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli**NI:** Bay, Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Donato, Ferrara, Furore, Gál, Giarrusso, Gyöngyösi, Györi, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Uhrík, Ždanoka**PPE:** Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver**Renew:** Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Farrang, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Kovařík, Kyrtos,

Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, De Basso, De Castro, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzton, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorrinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaïbi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienä, O'Sullivan, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 11

ID: Anderson, Beck, Blaško, Buchheit, David, Fest, Kuhs, Limmer, Reil, Zimniok

NI: de Graaff

Enthaltungen: 10

ECR: Jurzyca

ID: Annemans, De Man, Haider, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen

NI: Kolakušić

The Left: Pereira Sandra, Pimenta Lopes

11. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Nach Erwägung 14 — Änd. 16/1

Ja-Stimmen: 572

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheš, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Androuët, Bardella, Basso, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli

NI: Bay, Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Uhrík

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Ștefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecker, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 8

ID: Annemans, Blaško, David, Hakkarainen

NI: Donato, de Graaff

The Left: Pereira Sandra, Pimenta Lopes

Enthaltungen: 21

ECR: Hoogveen, Roos

ID: Anderson, Beck, Beigneux, Buchheit, De Man, Fest, Haider, Kuhs, Limmer, Reil, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen, Zimniok

NI: Kolakušić, Ždanoka

PPE: Martusciello

The Left: Daly, Wallace

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Beigneux

Enthaltungen: Annemans

12. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Nach Erwägung 14 — Änd. 16/2

Ja-Stimmen: 561

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheš, Tertsch, Tobiszowski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Androuët, Bardella, Basso, Beigneux, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Zambelli

NI: Bay, Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Györi, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Bănescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Danjean, De Meo, Didier, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyra, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vinceze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Groß, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinze, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Andrulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvahais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzon, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Heide,

Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroutourou, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedálová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Boeselager, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienä, O'Sullivan, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Wiener

Nein-Stimmen: 14

ID: Anderson, Beck, Blaško, Buchheit, David, Fest, Kuhs, Limmer, Reil, Zimniok

NI: Donato, de Graaff

The Left: Pereira Sandra, Pimenta Lopes

Enthaltungen: 13

ECR: Hoogveen, Roos

ID: Annemans, De Man, Haider, Hakkarainen, Tovaglieri, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen

NI: Kolakušić, Radačovský

PPE: Hölvényi

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Tovaglieri

13. A9-0009/2023 — Sandro Gozi — Vorschlag der Kommission

Ja-Stimmen: 433

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, Gyöngyösi, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Sinčić

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Dorfmann, Duda, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hortefeux, Hübner, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, Maldeikienė, Manders, Mandl, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Wieland, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Bijoux, Bilbao Barandica, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Chastel, Cicurel, Ciołoș, Cseh, Danti, Decerle, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hayer, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Melchior, Mituța, Nagtegaal, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedálová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanislav, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazeckamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 61

ECR: Hoogeveen, Kuźmiuk, Rookmaker, Roos, Terheș

ID: Anderson, Annemans, Basso, Beck, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, David, De Man, Fest, Gancia, Ghidoni, Grant, Haider, Hakkarainen, Kuhs, Lancini, Limmer, Lizzi, Panza, Reil, Rinaldi, Sardone, Tardino, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Bocskor, Deli, Deutsch, Donato, Gál, de Graaff, Győri, Járóka, Kolakušić, Kósa, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Radačovský, Schaller-Baross, Tóth, Uhrík

PPE: Hohlmeier, Marinescu

The Left: Pereira Sandra, Pimenta Lopes

Enthaltungen: 110

ECR: Aguilar, Berg, Berlatto, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Focchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Androuët, Bardella, Beigneux, Bilde, Bruna, Chagnon, Dauchy, Garraud, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Mariani, Minardi, Rougé, Tovaglieri

NI: Bay, Gemma, Juvin, Meuthen, Ždanoka

PPE: Doleschal, Düpont, Ferber, Hölvényi, Jahr, Kokalari, Lega, McAllister, Mortler, Niebler, Polfjård, Salini, Vincze, Warborn, Weber, Winkler

Renew: Ansip, Beer, Botoș, Charanzová, Christensen, Dlabajová, Eroglu, Glück, Hahn Svenja, Hlaváček, Knotek, Körner, Kovařík, Rasmussen, Müller, Oetjen, Poulsen

The Left: Daly, Wallace

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten**Nein-Stimmen:** Tovaglieri**Enthaltungen:** Bellamy**14. Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats — A9-0295/2022 —
Dennis Radtke — § 4 — Änd. 2****Ja-Stimmen: 153****ECR:** Aguilar, Bielan, Buxadé Villalba, Czarnecki, Jurzyca, Lundgren, Mazurek, Nissinen, de la Pisa Carrión, Rookmaker, Vondra, Vrecionová, Weimers**ID:** Anderson, Basso, Beck, Bonfrisco, Borchia, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, Fest, Gancia, Ghidoni, Grant, Kuhs, Lancini, Limmer, Lizzi, Panza, Reil, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli, Zimniok**NI:** Gyöngyösi, Nikolaou-Alavanos, Uhrík**PPE:** Kokalari, Lega, Lexmann, Mandl, Martusciello, Melo, Pieper, Polfjärd, Pollák, Šojdová, Štefanec, Tomc, Warborn, Zdechovský**Renew:** Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Cioș, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo**S&D:** Bergkvist, De Basso, Fritzon, Incir, Maxová, Ohlsson**The Left:** Maurel**Nein-Stimmen: 369****ECR:** Bourgeois, Kanko, Van Overtveldt**ID:** Annemans, Blaško, David, De Man, Haider, Vandendriessche, Vilimsky**NI:** Bay, Beghin, Buschmann, Castaldo, Ferrara, Furore, Giarrusso, de Graaff, Meuthen, Papadakis Kostas, Pignedoli, Radačovský, Ždanoka**PPE:** Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, Maldeikienė, Manders, Marinescu, Markey, Mato, Mažylis, Meimarakis, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pietikäinen, Polčák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Sokol, Spyra, Terras, Thaler, Tomac, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko, Zver**S&D:** Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Biedroń, Bischoff, Blinkov, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Cuihodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma,

Homs Ginel, Hristov, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Lalucq, Lange, Larrousturou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedálová, Nica, Noichl, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 79

ECR: Berg, Berlato, Brudziński, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Androuët, Bardella, Beigneux, Bilde, Bruna, Chagnon, Dauchy, Garraud, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Mariani, Minardi, Rougé, Vistisen

NI: Bocskor, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Donato, Gemma, Győri, Járóka, Juvin, Kolakušić, Kósa, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth

PPE: Hölvényi, McAllister

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Papadakis Kostas, Tertsch

Nein-Stimmen: Maurel

15. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 6/1

Ja-Stimmen: 555

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Karski, Kempa, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Basso, Beck, Bonfrisco, Borchia, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Conte, Da Re, David, Fest, Gancia, Ghidoni, Grant, Hakkarainen, Kuhs, Lancini, Limmer, Lizzi, Panza, Reil, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovagliari, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Deli, Deutsch, Donato, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Győri, Járóka, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arlukowicz, Asimakopoulou, Bănescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyriak, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Bremept, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Corman, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 37

ECR: Aguilar, Bourgeois, Buxadé Villalba, Jurzyca, Kanko, Lundgren, Nissinen, de la Pisa Carrión, Roos, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Weimers

ID: Androuët, Bardella, Beigneux, Bilde, Blaško, Bruna, Chagnon, Dauchy, Garraud, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Mariani, Minardi, Rouge, Vilimsky

NI: de Graaff, Juvin, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas

Enthaltungen: 6

ECR: Hoogeveld

ID: Annemans, De Man, Vandendriessche

NI: Bay, Kolakušić

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Tertsch

Enthaltungen: Roos

16. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 6/2

Ja-Stimmen: 496

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Focchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Tertsch, Tomaszewski, Van Overtveldt, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Złotowski

ID: David

NI: Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Járóka, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Martusciello, Mato, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Eroglu, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecker, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzon, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrouturou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Chaibi, Daly, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Papadimitoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienä, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 64

ECR: Aguilar, Buxadé Villalba, Hoogeveen, Lundgren, Nissinen, de la Pisa Carrión, Roos, Vondra, Vrecionová, Weimers

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vilimsky, Zambelli

NI: Bay, Donato, de Graaff, Juvin, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas

Renew: Torvalds

Enthaltungen: 10

ECR: Jurzyca, Ruissen

ID: Annemans, De Man, Hakkarainen, Vandendriessche, Vistisen

NI: Kolakušić, Uhrík

The Left: Kizilyürek

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Kizilyürek

Nein-Stimmen: Tertsch

17. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 10/1

Ja-Stimmen: 495

ECR: Berlato, Bourgeois, Czarnecki, Jurzyca, Kanko, Terheş, Van Overtveldt

ID: Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, David, Gancia, Ghidoni, Grant, Lancini, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Donato, Ferrara, Furore, Giarrusso, Gyöngyösi, Pignedoli, Ponsati Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjård, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandekendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Cioloș, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Marques Margarida, Marques Pedro, Matic, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaf, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 29

ECR: Aguilar, Buxadé Villalba, Lundgren, Nissinen, de la Pisa Carrión, Weimers

ID: Androuët, Beigneux, Bilde, Blaško, Bruna, Chagnon, Dauchy, Garraud, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Mariani, Minardi, Rougé

NI: de Graaff, Juvin, Uhrík

PPE: Bellamy, Dorfmann

Renew: Cseh

Enthaltungen: 73

ECR: Berg, Bielan, Brudziński, Dzhambazki, Fidanza, Focchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Złotowski

ID: Anderson, Annemans, Beck, Buchheit, De Man, Fest, Haider, Hakkarainen, Kuhs, Limmer, Reil, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gemma, Győri, Járóka, Kolakušić, Kósa, Meuthen, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Tertsch

18. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 10/2***Ja-Stimmen: 425*****ECR:** Czarnecki, Slabakov, Tomaszewski**ID:** Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, David, Gancia, Ghidoni, Grant, Lancini, Limmer, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli**NI:** Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Donato, Ferrara, Furore, Giarrusso, Gyöngyösi, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Uhrík, Ždanoka**PPE:** Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Polčák, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Sokol, Spyrali, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko, Zver**Renew:** Bijoux, Bilbao Barandica, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Cicurel, Danti, Decerle, Farreng, Ferrandino, Goerens, Gozi, Grošelj, Grudler, Guetta, Hayer, in 't Veld, Joveva, Keller Fabienne, Loiseau, Orville, Rafaela, Riquet, Rodríguez Ramos, Trillet-Lenoir, Vedrenne, Yenbou**S&D:** Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chinnici, Cimoszewicz, Cuihodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzton, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho**The Left:** Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace**Verts/ALE:** Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener***Nein-Stimmen: 151*****ECR:** Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kopcińska, Krasnodebski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheš, Tertsch, Tobiszowski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski**ID:** Androuët, Beigneux, Bilde, Blaško, Bruna, Chagnon, Dauchy, Garraud, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Mariani, Minardi, Rougé, Vistisen

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, de Graaff, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Tóth

PPE: Kokalari, Lega, Lexmann, Marinescu, Polfjård, Šojdrová, Štefanec, Warborn, Zdechovský

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Botoș, Cañas, Charanzová, Chastel, Christensen, Ciołoș, Cseh, Dlabajová, Eroglu, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Groothuis, Hahn Svenja, Hlaváček, Huitema, Ijabs, Karlsbro, Kelleher, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Ries, Rinzema, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Tudorache, Vautmans, Verhofstadt, Zullo

Enthaltungen: 20

ID: Anderson, Annemans, Beck, Buchheit, De Man, Fest, Haider, Kuhs, Reil, Vandendriessche, Vilimsky, Zimniok

NI: Kolakušić, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas

Renew: Hojsík, Knotek, Séjourné, Šimečka, Wiezik

19. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 13 — Änd. 3

Ja-Stimmen: 207

ECR: Aguilar, Berg, Berlatto, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodebski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheș, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Beck, Beigneux, Bilde, Bruna, Buchheit, Chagnon, Dauchy, Fest, Garraud, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Kuhs, Lacapelle, Lebreton, Limmer, Mariani, Minardi, Reil, Rougé, Zimniok

NI: Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Tóth, Uhrík

PPE: Bellamy, Bernhuber, Bogovič, Casa, Caspary, Dorfmann, Gahler, Hölvényi, Kokalari, Lega, Lexmann, Mandl, Pereira Lúcia, Polfjård, Sagartz, Schmiedtbauer, Šojdrová, Štefanec, Thaler, Tomc, Warborn, Winzig, Zdechovský

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciołoș, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farrang, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Olekas, Vind

Nein-Stimmen: 364

ECR: Rookmaker

ID: Blaško, David

NI: Bay, Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, de Graaff, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Sinčić, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly,

Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Marinescu, Markey, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Radev, Radtke, Rangel, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Sokol, Spyrali, Terras, Tomac, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko

Renew: Toom

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzton, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 32

ECR: Ilčić

ID: Annemans, Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, De Man, Gancia, Ghidoni, Grant, Haider, Lancini, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Vilimsky, Zambelli

NI: Donato, Gyöngyösi, Kolakušić

PPE: Martusciello, Pollák, Zver

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Vind

20. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 16/1

Ja-Stimmen: 550

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Ślabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheš, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Conte, Da Re, David, Gancia, Ghidoni, Grant, Lancini, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli

NI: Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Donato, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Györi, Járóka, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Bănescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažyliš, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matic, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 13

ECR: Aguilar, Buxadé Villalba, Lundgren, Nissinen, de la Pisa Carrión, Weimers

ID: Blaško, Haider, Vilimsky

NI: de Graaff, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas

PPE: Manders

Enthaltungen: 40

ECR: Bourgeois, Jurzyca, Kanko, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová

ID: Anderson, Androuët, Annemans, Bardella, Beck, Beigneux, Bilde, Bruna, Buchheit, Chagnon, Ciocca, Dauchy, De Man, Fest, Garraud, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Kuhs, Lacapelle, Lebreton, Limmer, Mariani, Minardi, Reil, Rougé, Vandendriessche, Vistisen, Zimniok

NI: Bay, Juvin, Kolakušić

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Manders

Nein-Stimmen: Tertsch

21. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 16/2

Ja-Stimmen: 521

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Czarnecki, Dzambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Kariski, Kempa, Kopcińska, Krasnodebski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Złotowski

ID: David

NI: Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Györi, Járóka, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Tóth, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Bănescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gähler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Cioleş, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Groşelj, Grudler, Guetta, Hahn, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituţa, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ştefănuţă, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Creţu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanisev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Nienä, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 68

ECR: Aguilar, Bourgeois, Buxadé Villalba, Hoogeveen, Jurzyca, Kanko, Lundgren, Nissinen, de la Pisa Carrión, Roos, Van Overtveldt, Vrecionová, Weimers

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vilimsky, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Donato, de Graaff, Juvin, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Uhrík

PPE: Marinescu

Enthaltungen: 11

ECR: Ruissen, Vondra

ID: Annemans, De Man, Hakkarainen, Vandendriessche, Vistisen

NI: Kolakušić, Sinčić

The Left: Pereira Sandra, Pimenta Lopes

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Tertsch

22. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 18

Ja-Stimmen: 289

ECR: Czarnecki, Rookmaker

ID: David

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, Gyöngyösi, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Sinčić, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adinolfi Isabella, Arimont, Asimakopoulou, Bentele, Bilčík, Carvalho, Casa, De Meo, Ehler, Fernandes, Franssen, Gahler, Geuking, Gieseke, Hansen, Hava, Herbst, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kypourouopoulos, Liese, Maldeikienė, Meimarakis, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Nistor, Novak, Pereira Lúcia, Pietikäinen, Polčák, Radtke, Rangel, Schwab, Simon, Spyraiki, Vandenkendelaere, Vozemberg-Varionidi, Wiseler-Lima, Zagorakis

Renew: Cañas, Eroglu, Grošelj, Joveva, Toom

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez,

Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrousturou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedálová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 254

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Annemans, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, De Man, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Vilimsky, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, de Graaff, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Radačovský, Schaller-Baross, Tóth

PPE: Arias Echeverría, Arłukowicz, Băsescu, Bellamy, Berger, Bernhuber, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Caspary, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Estaràs Ferragut, Falcă, Ferber, Frankowski, García-Margallo y Marfil, González Pons, Halicki, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Jahr, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kubilius, Lega, Lexmann, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Mandl, Marinescu, Markey, Mato, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Niebler, Niedermayer, Olbrycht, Patriciello, Pieper, Polfjård, Pollák, Sagartz, Salini, Schmiedtbauer, Schneider, Seekatz, Sikorski, Šojdrová, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Verheyen, Vincze, Voss, Vuolo, Walsmann, Warborn, Wieland, Winkler, Winzig, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bilbao Barandica, Botoş, Charanzová, Chastel, Cioleş, Dlabajová, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Groothuis, Hahn Svenja, Hlaváček, Huitema, Ijabs, Karlsbro, Kelleher, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Ries, Rinzema, Séjourné, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Torvalds, Tudorache, Vautmans, Verhofstadt, Zullo

Enthaltungen: 59

ID: Hakkarainen, Vistisen

NI: Donato, Kolakušić

PPE: Adamowicz, Ademov, Alexandrov Yordanov, Berendsen, Buzek, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, Didier, Evren, Kovatchev, de Lange, Lenaers, Lutgen, McAllister, Manders, Martusciello, Maydell, Mažylis, Melo, Novakov, Sander, Sokol

Renew: Bijoux, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Christensen, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Farrang, Ferrandino, Goerens, Gozi, Grudler, Guetta, Hayer, Hojsík, in 't Veld, Keller Fabienne, Loiseau, Orville, Rafaela, Riquet, Rodríguez Ramos, Šimečka, Trillet-Lenoir, Vedrenne, Wiek, Yenbou

S&D: Schaldemose, Vind

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Enthaltungen: Bellamy, Fuglsang, Hortefeux

23. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 19 — Änd. 4

Ja-Stimmen: 181

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Focchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, Poręba, Rafalska, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Androuët, Bardella, Basso, Beigneux, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, Gyöngyösi, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Tóth

PPE: Bernhuber, Hölvényi, Kokalari, Lega, Lexmann, Mandl, Polfjärd, Pollák, Sagartz, Schmiedtbauer, Sikorski, Šojdrová, Štefanec, Thaler, Warborn, Winzig, Zdechovský

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Botoş, Cañas, Charanzová, Chastel, Christensen, Ciołoş, Danti, Dlabajová, Eroglu, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Grošelj, Hahn Svenja, Hlaváček, Huitema, Ijabs, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Knotek, Körner, Kovářik, Kyrtos, Kyuchyuk, Rasmussen, Melchior, Mituţa, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Ries, Rinzema, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ştefănuţă, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Tudorache, Vautmans, Verhofstadt, Wiek, Zullo

S&D: Maxová

Verts/ALE: Alametsä

Nein-Stimmen: 393

ECR: Jurzyca, Rookmaker

ID: Annemans, Blaško, David, De Man, Haider, Vandendriessche, Vilimsky

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Ferrara, Furore, Giarrusso, de Graaff, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Radačovský, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Bănescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lenaers, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, Maldeikienė, Manders, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Radev, Radtke, Rangel, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Simon, Sokol, Spyrali, Terras, Tomac, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Bijoux, Bilbao Barandica, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Cicurel, Cseh, Decerle, Farreng, Goerens, Gozi, Grudler, Guetta, Hayer, Keller Fabienne, Loiseau, Orville, Riquet, Trillet-Lenoir, Vedrenne, Yenbou

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Nienaa, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 28

ECR: Aguilar, Buxadé Villalba, Hoogeveen, de la Pisa Carrión, Roos, Vondra, Vrecionová

ID: Anderson, Beck, Buchheit, Fest, Hakkarainen, Krah, Kuhs, Limmer, Reil, Vistisen, Zimniok

NI: Comín i Oliveres, Donato, Kolakušić, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Sinčić

PPE: McAllister

Renew: Hojsík, in 't Veld, Rafaela

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Enthaltungen: Tertsch

24. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 19

Ja-Stimmen: 499

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Karski, Kempa, Kopcińska, Krasnodebski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Roorkmaker, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheš, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Chagnon, David

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Sinčić, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băscescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė,

Manders, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjård, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyraiki, Štefanec, Terras, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Körner, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzton, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luenä, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Demirel, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Kouloglou, Kountoura, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienä, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 52

ECR: Aguilar, Bourgeois, Buxadé Villalba, Kanko, Lundgren, Nissinen, de la Pisa Carrión, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Weimers

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bruna, Buchheit, Dauchy, Fest, Garraud, Griset, Haider, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lebreton, Limmer, Mariani, Minardi, Reil, Rougé, Vilimsky, Vistisen, Zimniok

NI: Bay, de Graaff, Juvin, Uhrík

PPE: Marinescu

S&D: Maestre Martín De Almagro, Ušakovs

The Left: Daly, Flanagan, MacManus, Pimenta Lopes

Enthaltungen: 50

ECR: Hoogveen, Jurzyca, Roos, Ruissen

ID: Annemans, Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, De Man, Gancia, Ghidoni, Grant, Lancini, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Zambelli

NI: Bocskor, Deli, Deutsch, Donato, Gál, Győri, Járóka, Kolakušić, Kósa, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Schaller-Baross, Tóth

PPE: Bernhuber, Mandl, Sagartz, Schmiedtbauer, Thaler, Winzig

Renew: Charanzová, Hlaváček, Kovařík, Rafaela

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: MacManus

Nein-Stimmen: Tertsch

25. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 21/1

Ja-Stimmen: 553

ECR: Berg, Berlato, Brudziński, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Basso, Beck, Bonfrisco, Borchia, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, David, Fest, Gancia, Ghidoni, Grant, Krah, Kuhs, Lancini, Limmer, Lizzi, Panza, Reil, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli, Zimniok

NI: Beghin, Bocskor, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Donato, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Győri, Járóka, Kósa, Meuthen, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Bănescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Eroglu, Farrang, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Körner, Kyrtos, Kyuchuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Miţuţa, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ştefănuţă, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvahais, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Creţu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris,

Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Nienä, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 31

ECR: Aguilar, Bielan, Buxadé Villalba, Lundgren, Nissinen, de la Pisa Carrión, Weimers

ID: Androuët, Bardella, Beigneux, Bilde, Bruna, Chagnon, Dauchy, Garraud, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Mariani, Minardi, Rougé, Vilimsky, Vistisen

NI: Buschmann, de Graaff, Juvin

S&D: Nemeč

Enthaltungen: 18

ECR: Bourgeois, Hoogeveen, Kanko, Roos, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová

ID: Annemans, De Man, Hakkarainen, Vandendriessche

NI: Bay, Kolakušić

Renew: Charanzová, Dlabajová, Hlaváček, Knotek, Kovařík

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Nemeč

Nein-Stimmen: Tertsch

26. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — § 21/2

Ja-Stimmen: 485

ID: Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, David, Gancia, Ghidoni, Grant, Hakkarainen, Lancini, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vistisen, Zambelli

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, Gyöngyösi, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev,

Kubilius, Kypouropoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjård, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Eroglu, Farrang, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsik, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Körner, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituţa, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Šimečka, Solís Pérez, Ştefănuţă, Strugariu, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Creţu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecker, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Heide, Heinälouma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Brimont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 92

ECR: Aguilar, Berg, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Możdżanowska, Nissinen, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bruna, Buchheit, Chagnon, Dauchy, Fest, Garraud, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lebreton, Limmer, Mariani, Minardi, Reil, Rougé, Vilimsky, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, de Graaff, Györi, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Tóth

PPE: Marinescu

Enthaltungen: 22

ECR: Berlato, Fidanza, Fiocchi, Jurzyca, Milazzo, Nesci, Sofo, Stancanelli

ID: Annemans, De Man, Vandendriessche

NI: Donato, Gemma, Kolakušić, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Sinčić

Renew: Charanzová, Dlabajová, Knotek, Kovařík, Rodríguez Ramos

27. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 1, § 4/1

Ja-Stimmen: 578

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, David, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli, Zimniok

NI: Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Donato, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Schaller-Baross, Tóth, Zdanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Bănescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Mureşan, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyraiki, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luen, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 13

ECR: Aguilar, Bourgeois, Buxadé Villalba, Kanko, Lundgren, Nissinen, de la Pisa Carrión, Van Overtveldt, Weimers

NI: de Graaff, Uhrík

PPE: Motreanu, Mussolini

Enthaltungen: 13

ECR: Hoogeveen, Rookmaker

ID: Annemans, De Man, Haider, Hakkarainen, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen

NI: Bay, Gyöngyösi, Kolakušić, Sinčić

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Hoogeveen

Nein-Stimmen: Tertsch

28. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 1, § 4/2

Ja-Stimmen: 414

ID: Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, David, Fest, Gancia, Ghidoni, Grant, Lancini, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli

NI: Beghin, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Ehler, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypouropoulos, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Markey, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pietikäinen, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Sokol, Spyraiki, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Bijoux, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Cicurel, Decerle, Farreng, Goerens, Gozi, Grošelj, Grudler, Guetta, Hayer, Huitema, Joveva, Keller Fabienne, Loiseau, Nagtegaal, Orville, Riquet, Rodríguez Ramos, Trillet-Lenoir, Vedrenne, Yenbou

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedálová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishchev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricomont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 177

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Annemans, Bardella, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bruna, Buchheit, Chagnon, Dauchy, De Man, Garraud, Griset, Haider, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lebreton, Limmer, Mariani, Minardi, Reil, Rougé, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, de Graaff, Györi, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Radačovský, Schaller-Baross, Tóth

PPE: Estaràs Ferragut, Kokalari, Lega, Lexmann, Marinescu, Martusciello, Pieper, Polčák, Polfjärd, Šojdrová, Štefanec, Warborn, Zdechovský

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bilbao Barandica, Botoş, Cañas, Charanzová, Chastel, Christensen, Cioleş, Cseh, Danti, Dlabajová, Eroglu, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Hahn Svenja, Hlaváček, Ijabs, Karlsbro, Kelleher, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchuk, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Ries, Rinzema, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Tudorache, Vautmans, Verhofstadt, Wiezik, Zullo

Enthaltungen: 10

ECR: Rookmaker

NI: Donato, Gyöngyösi, Kolakušić, Sinčić

PPE: Novak, Pollák

Renew: Hojsík, in 't Veld, Rafaela

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Fest, Huitema, Nagtegaal

29. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 1, § 4a — Änd. 5

Ja-Stimmen: 208

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Buxadé Villalba, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Milazzo, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Roos, Ruissen, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Basso, Beck, Bonfrisco, Borchia, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, Fest, Gancia, Ghidoni, Grant, Hakkarainen, Krah, Kuhs, Lancini, Limmer, Lizzi, Panza, Reil, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Beghin, Bocskor, Castaldo, Deli, Deutsch, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Gyöngyösi, Györi, Járóka, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Schaller-Baross, Tóth, Uhrík

PPE: Gieseke, Hansen, Hölvényi, Kokalari, Lega, Lexmann, McAllister, Marinescu, Martusciello, Pieper, Polčák, Polfjärd, Sikorski, Šojdrová, Štefanec, Vozemberg-Vrionidi, Warborn, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zdechovský

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Strugariu, Thun und Hohenstein, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Gardiazabal Rubial, Lange, Maxová, Tang

Verts/ALE: Toussaint

Nein-Stimmen: 382

ECR: Czarnecki, Kruk, Rookmaker, Tomaszewski

ID: Androuët, Annemans, Bardella, Beigneux, Bilde, Blaško, Bruna, Chagnon, Dauchy, David, De Man, Garraud, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Mariani, Minardi, Rouge, Vandendriessche, Vilimsky

NI: Buschmann, Donato, Giarrusso, de Graaff, Juvin, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Radačovský, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, González Pons, Halicki, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, Maldeikienė, Manders, Mandl, Markey, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pietikäinen, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Simon, Sokol, Spyraiki, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Grošelj, Joveva, Ștefănuță, Toom

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Incir, Jerković, Jongerius, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Larroustourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedálová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 12

ECR: Bourgeois, Kanko, Mazurek, Możdżanowska, Rzońca, Van Overtveldt

NI: Bay, Comín i Oliveres, Kolakušić, Puigdemont i Casamajó, Sinčić

PPE: Pollák

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Beghin, Toussaint, Vozemberg-Vrionidi, Winzig

30. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 1, § 4a/1

Ja-Stimmen: 523

ECR: Fidanza, Jurzyca, Tomaszewski

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, David, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli, Zimniok

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Donato, Ferrara, Furore, Gemma, Gyöngyösi, Juvin, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Adenov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyraiki, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farrang, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroň, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Cuihodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzon, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide,

Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrouturou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 14

ECR: Aguilar, Buxadé Villalba, Czarnecki, Lundgren, Nissinen, de la Pisa Carrión, Weimers

ID: Annemans, De Man, Haider, Vandendriessche, Vilimsky

NI: de Graaff, Uhrík

Enthaltungen: 63

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Dzhambazki, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Ślabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Hakkarainen, Vistisen

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Győri, Járóka, Kolakušić, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Tertsch

Enthaltungen: Gemma

31. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 1, § 4a/2

Ja-Stimmen: 420

ID: Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, David, Gancia, Ghidoni, Grant, Lancini, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vistisen, Zambelli

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, Gyöngyösi, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr,

Juknevičienė, Kalnietė, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Sokol, Spyrali, Terras, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Bijoux, Bilbao Barandica, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Cicurel, Danti, Decerle, Farreng, Ferrandino, Goerens, Grošelj, Grudler, Guetta, Hayer, in 't Veld, Joveva, Keller Fabienne, Knotek, Loiseau, Orville, Rafaela, Riquet, Rodríguez Ramos, Trillet-Lenoir, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 158

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheș, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Androuët, Annemans, Bardella, Beigneux, Bilde, Blaško, Bruna, Chagnon, Dauchy, De Man, Garraud, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Mariani, Minardi, Rouge, Vandendriessche

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, de Graaff, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Radačovský, Schaller-Baross, Tóth

PPE: Bernhuber, Kokalari, Lega, Lexmann, Marinescu, Polfjärd, Sagartz, Schmiedtbauer, Šojdrová, Štefanec, Thaler, Warborn, Winzig

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Botoș, Cañas, Charanzová, Chastel, Christensen, Ciołoș, Cseh, Dlabajová, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Groothuis, Hahn Svenja, Hlaváček, Huitema, Ijabs, Karlsbro, Kelleher, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Ries, Rinzema, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuț, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Tudorache, Vautmans, Zullo

Enthaltungen: 18

ID: Beck, Buchheit, Fest, Haider, Hakkarainen, Krah, Kuhs, Limmer, Reil, Vilimsky, Zimniok

NI: Donato, Gemma, Kolakušić, Sinčić

Renew: Hojsík, Séjourné, Wiezik

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten**Nein-Stimmen:** Gemma, Mandl**32. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 1, § 4a/3****Ja-Stimmen: 408****ID:** Androuët, Bardella, Beigneux, Bilde, Bruna, Chagnon, Dauchy, David, Garraud, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Mariani, Minardi, Rougé**NI:** Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Donato, Ferrara, Furore, Giarrusso, Gyöngyösi, Juvin, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Uhrík, Ždanoka**PPE:** Adamowicz, Ademov, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Markey, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Radev, Radtke, Rangel, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Simon, Sokol, Spyra, Terras, Tomac, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko**Renew:** Bijoux, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Cicurel, Danti, Decerle, Farreng, Ferrandino, Goerens, Gozi, Grošelj, Grudler, Guetta, Hayer, Hojsík, in 't Veld, Joveva, Keller Fabienne, Loiseau, Orville, Riquet, Rodríguez Ramos, Torvalds, Trillet-Lenoir, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou**S&D:** Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanisev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho**The Left:** Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace**Verts/ALE:** Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Brimont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener**Nein-Stimmen: 180****ECR:** Aguilar, Berg, Berlatto, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheš, Tertsch, Tobiszowski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Złotowski

ID: Anderson, Annemans, Basso, Beck, Bonfrisco, Borchia, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, De Man, Fest, Gancia, Ghidoni, Grant, Haider, Krah, Kuhs, Lancini, Limmer, Lizzi, Panza, Reil, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Vilimsky, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, de Graaff, Győri, Járóka, Kósa, Meuthen, Radačovský, Schaller-Baross, Tóth

PPE: Bernhuber, Bogovič, Kokalari, Lega, Lexmann, Mandl, Marinescu, Melo, Polfjärd, Pollák, Sagartz, Schmiedtbauer, Šojdrová, Štefanec, Thaler, Tomc, Warborn, Winkler, Winzig, Zdechovský, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bilbao Barandica, Botoș, Cañas, Charanzová, Chastel, Christensen, Ciołoș, Cseh, Dlabajová, Eroglu, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Groothuis, Hahn Svenja, Hlaváček, Huitema, Ijabs, Karlsbro, Kelleher, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Tudorache, Vautmans, Wiezik, Zullo

Enthaltungen: 7

ID: Hakkarainen, Vistisen

NI: Kolakušić, Sinčić

PPE: Sikorski

Renew: Séjourné, Šimečka

33. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 5, § 6/1

Ja-Stimmen: 582

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheš, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, David, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Donato, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Monserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozenberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciołoș, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzton, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luenä, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matic, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienä, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 8

ECR: Jurzyca, Lundgren, Nissinen, Weimers

ID: Blaško

NI: de Graaff, Uhrík

PPE: Zdechovský

Enthaltungen: 13

ECR: Aguilar, Buxadé Villalba, de la Pisa Carrión

ID: Annemans, De Man, Haider, Vandendriessche, Vilimsky

NI: Kolakušić

PPE: Alexandrov Yordanov, Maydell, Zoido Álvarez

Renew: Wiek

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Enthaltungen: Tertsch

34. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 5, § 6/2

Ja-Stimmen: 370**ECR:** Aguilar, Buxadé Villalba, de la Pisa Carrión, Tomaszewski**ID:** David**NI:** Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Gyöngyösi, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Uhrík, Ždanoka**PPE:** Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Doleschal, Dorfmann, Duda, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kypourouopoulos, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Mažyliš, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pietikäinen, Polčák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Šojdrová, Sokol, Spyraiki, Terras, Thaler, Tomac, Vandenkendelaere, Verheyen, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zver**Renew:** Andrews, Chabaud, Grošelj, Joveva, Kelleher, Melchior**S&D:** Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho**The Left:** Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace**Verts/ALE:** Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener**Nein-Stimmen: 156****ECR:** Bourgeois, Dzhambazki, Fiochi, Hoogeveen, Jurzyca, Kanko, Legutko, Lundgren, Nissinen, Roos, Tertsch, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Weimers, Zile**ID:** Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vistisen, Zambelli, Zimniok**NI:** Bay, Donato, de Graaff, Juvin, Radačovský**PPE:** Kokalari, Lega, Lexmann, Polfjärd, Pollák, Štefanec, Vincze, Warborn, Winkler

Renew: Alieva-Veli, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciołoș, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farrang, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Karlsbro, Keller Fabienne, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou, Zullo

Verts/ALE: Franz

Enthaltungen: 67

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Czarnecki, Fidanza, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Karski, Kempa, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheș, Tobiszowski, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Złotowski

ID: Annemans, Bonfrisco, De Man, Haider, Vandendriessche, Vilimsky

NI: Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, Győri, Járóka, Kolakušić, Kósa, Meuthen, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth

PPE: Alexandrov Yordanov, Kubilius, Maydell, Pieper, Tomc, Zoido Álvarez

Renew: Hojsík, Šimečka, Wiezik

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Tertsch

35. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 5a/1

Ja-Stimmen: 431

ECR: Berlato, Fidanza, Fiocchi, Milazzo, Nesci, Nissinen, Sofo, Stancanelli

ID: Androuët, Bardella, Basso, Beigneux, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, David, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Donato, Ferrara, Furore, Gemma, Giarrusso, Juvin, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arimont, Asimakopoulou, Băsescu, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Braunsberger-Reinhold, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Ferber, Fernandes, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Hansen, Hava, Herbst, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kypourou, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, McAllister, Maldeikienė, Manders, Marinescu, Markey, Martusciello, Meimarakis, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Novak, Olbrycht, Patriciello, Pietikäinen, Polčák, Radtke, Rangel, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Simon, Spyrali, Vandenkendelaere, Verheyen, Voss, Vozemberg-Brion, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Wiseler-Lima, Zagorakis

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Auštrevičius, Bauzá Díaz, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Chastel, Cicurel, Ciołoș, Cseh, Danti, Decerle, Farrang, Ferrandino, Flego, Gamon, Goerens, Gozi, Groșelj, Grudler, Guetta, Hayer, Hojsík, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Kelleher, Keller Fabienne, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Melchior, Mituța, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Rafaela, Ries, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 122

ECR: Aguilar, Berg, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Możdżanowska, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Annemans, Beck, Blaško, Buchheit, De Man, Fest, Haider, Hakkarainen, Krah, Kuhs, Limmer, Reil, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, de Graaff, Győri, Járóka, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Tóth, Uhrík

PPE: Hölvényi, Kokalari, Lega, Lexmann, Melo, Pieper, Polfjård, Pollák, Salini, Šojdová, Sokol, Štefanec, Terras, Vaidere, Vincze, Warborn, Winkler, Zdechovský

Renew: Ansp, Azmani, Beer, Christensen, Eroglu, Gheorghe, Glück, Groothuis, Hahn Svenja, Huitema, Karlsbro, Körner, Rasmussen, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Poulsen, Rinzeema

The Left: Pereira Sandra, Pimenta Lopes

Verts/ALE: Breyer, Gregorová, Kolaja, Peksa

Enthaltungen: 50

NI: Gyöngyösi, Kolakušić, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Sinčić

PPE: Ademov, Arias Echeverría, Arłukowicz, Bellamy, Bernhuber, Blaga, Bogdan, Buda, Buzek, Dorfmann, Duda, Falcă, Frankowski, Halicki, Hetman, Kovatchev, Kubilius, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, Mandl, Mato, Maydell, Mažylis, Nistor, Novakov, Pereira Lúcia, Radev, Sagartz, Schmiedtbauer, Sikorski, Thaler, Tomac, Tomc, Winzig, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zver

Renew: Charanzová, Dlabajová, Hlaváček, Knotek, Kovařík

The Left: Kizilyürek

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Nissinen

36. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 5a/2**Ja-Stimmen: 302****ID:** Bonfrisco, David**NI:** Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Sinčić, Ždanoka**PPE:** Adamowicz, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arimont, Asimakopoulou, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Düpont, Estaràs Ferragut, Evren, Ferber, Fernandes, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Hansen, Hava, Herbst, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kypourou, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, McAllister, Maldeikienė, Manders, Marinescu, Markey, Meimarakis, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Olbrycht, Patriciello, Pietikäinen, Polčák, Radtke, Rangel, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Simon, Spyra, Vandenkendelaere, Verheyen, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Walsmann, Weber, Wieland, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zovko**Renew:** Andrews, Azmani, Bauzá Díaz, Bijoux, Bilbao Barandica, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Chastel, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Farrang, Ferrandino, Flego, Goerens, Grošelj, Grudler, Guetta, Hayer, Hojsík, in 't Veld, Joveva, Kelleher, Keller Fabienne, Kyuchyuk, Loiseau, Melchior, Orville, Rafaela, Ries, Rodríguez Ramos, Séjourné, Trillet-Lenoir, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou**S&D:** Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedálová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho**The Left:** Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace**Verts/ALE:** Boeselager, Bütikofer, Cuffe, Delbos-Corfield, Holmgren**Nein-Stimmen: 253****ECR:** Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheš, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski**ID:** Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Haider, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vilimsky, Vistisen, Zambelli, Zimniok**NI:** Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, Giarrusso, de Graaff, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Radačovský, Schaller-Baross, Tóth, Uhrík**PPE:** Băsescu, Ehler, Kokalari, Lega, Lexmann, Martusciello, Melo, Pieper, Polfjärd, Pollák, Salini, Šojdrová, Sokol, Štefanec, Terras, Vaidere, Vincze, Vuolo, Warborn, Winkler, Zdechovský

Renew: Alieva-Veli, Ansip, Auštrevičius, Beer, Botoș, Cañas, Charanzová, Christensen, Ciołoș, Dlabajová, Eroglu, Gamon, Gheorghe, Glück, Gozi, Groothuis, Hahn Svenja, Hlaváček, Huitema, Ijabs, Karlsbro, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Rasmussen, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rinzema, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Tudorache, Wiezik, Zullo

The Left: Pereira Sandra, Pimenta Lopes

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Breyer, Bricmont, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Dalunde, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaa, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 48

ID: De Man, Vandendriessche

NI: Donato, Gyöngyösi, Kolakušić, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas

PPE: Ademov, Arias Echeverría, Arłukowicz, Bellamy, Blaga, Bogdan, Buda, Buzek, Dorfmann, Duda, Falcă, Frankowski, Halicki, Hetman, Kovatchev, Kubilius, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, Mandl, Mato, Maydell, Mažylis, Nistor, Novak, Novakov, Pereira Lúcia, Radev, Sagartz, Schmiedtbauer, Sikorski, Thaler, Tomac, Tomc, Winzig, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zver

Renew: Riquet

The Left: Kizilyürek

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Bauzá Díaz, Cuffe, Delbos-Corfield, Holmgren

37. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 8, § 1/1

Ja-Stimmen: 577

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Dzhambazki, Fidanza, Flocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheș, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Androuët, Bardella, Basso, Beigneux, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, David, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli

NI: Bay, Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Donato, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Adinolfi Isabella, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogović, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hólvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini,

Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyraiki, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciołoș, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginell, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 11

ECR: Czarnecki, Nissinen, Waszczykowski

ID: Blaško, Hakkarainen, Vistisen

NI: de Graaff, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Uhrík

PPE: Alexandrov Yordanov

Enthaltungen: 16

ID: Anderson, Annemans, Beck, Buchheit, De Man, Fest, Haider, Krah, Kuhs, Limmer, Reil, Vandendriessche, Vilimsky, Zimniok

NI: Kolakušić

PPE: Bernhuber

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Bernhuber, Nissinen

38. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 8, § 1/2

Ja-Stimmen: 378

ID: Annemans, David, De Man, Haider, Hakkarainen, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Giarrusso, Gyöngyösi, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Sinčić, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Bănescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypouroupoloulos, de Lange, Lenaers, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, Maldeikienė, Manders, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Radev, Radtke, Rangel, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Sokol, Spyraiki, Terras, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Grošelj, Grudler, Joveva, Melchior

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jongerius, Kammerervert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Matic, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedálová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölkens, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 183

ECR: Aguilar, Berg, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheș, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Basso, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, Gancia, Ghidoni, Grant, Lancini, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, de Graaff, Györi, Járóka, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Tóth

PPE: Bernhuber, Jahr, Kokalari, Lega, Lexmann, Mandl, Marinescu, Polfjärd, Pollák, Sagartz, Schmiedtbauer, Šojdrová, Štefanec, Thaler, Warborn, Winzig, Zdechovský

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou, Zullo

Enthaltungen: 38

ECR: Hoogeveen, Jurzyca, Roos

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Beck, Beigneux, Bilde, Bruna, Buchheit, Chagnon, Dauchy, Fest, Garraud, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lebreton, Limmer, Mariani, Minardi, Reil, Rougé, Zimniok

NI: Donato, Juvin, Kolakušić

Renew: Cseh, Danti, Hojsík, Séjourné, Šimečka, Wiezik

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Jahr

39. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 8, § 2, Unterabsatz 2 — Änd. 6

Ja-Stimmen: 229

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheș, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Annemans, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, David, De Man, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gyöngyösi, Györi, Járóka, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Tóth, Uhrík

PPE: Bernhuber, Gahler, Hölvényi, Kokalari, Lega, Lexmann, Lutgen, Mandl, Marinescu, Melo, Pietikäinen, Polfjärd, Pollák, Sagartz, Schmiedtbauer, Štefanec, Thaler, Warborn, Winzig

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou, Zullo

S&D: Aguilera, Maxová, Ros Sempere

Verts/ALE: Boeselager

Nein-Stimmen: 369**ID:** Borchia**NI:** Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Gemma, Giarrusso, de Graaff, Juvin, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Ždanoka**PPE:** Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arlukowicz, Asimakopoulou, Băescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, McAllister, Maldeikienė, Manders, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Polčák, Radev, Radtke, Rangel, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Terras, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver**Renew:** Grošelj, Joveva, Toom**S&D:** Agius Saliba, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkov, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Creţu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecker, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäloma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho**The Left:** Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace**Verts/ALE:** Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Breyer, Brimont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener**Enthaltungen: 8****ID:** Haider, Vilimsky**NI:** Donato, Kolakušić, Sinčić**PPE:** Pieper**Renew:** Šimečka, Wiek**Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten****Ja-Stimmen:** Borchia, Gemma**Nein-Stimmen:** Aguilera, Ros Sempere

40. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 9/1

Ja-Stimmen: 570

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafańska, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheš, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli, Zimniok

NI: Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Donato, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypouropoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjård, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyraiki, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mițuța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkievičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 16

ECR: Aguilar, Buxadé Villalba, Lundgren, Nissinen, de la Pisa Carrión, Rookmaker, Weimers

ID: Annemans, Blaško, De Man, Haider, Vandendriessche, Vilimsky

NI: de Graaff, Uhrík

PPE: Bentele

Enthaltungen: 13

ECR: Bourgeois, Jurzyca, Kanko, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová

ID: Hakkarainen, Vistisen

NI: Bay, Kolakušić, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas

PPE: Novakov

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Tertsch

41. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 9/2**Ja-Stimmen: 371**

ECR: Tomaszewski

ID: David

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, Gyöngyösi, Juvin, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Sinčić, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypouropoulos, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Simon, Sokol, Spyraiki, Terras, Thaler, Tomac, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko

Renew: Andrews, Grošelj, Joveva, Kelleher, Melchior

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroutourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Wiener

Nein-Stimmen: 160

ECR: Aguilar, Bourgeois, Buxadé Villalba, Hoogeveen, Jurzyca, Kanko, Lundgren, Nissinen, de la Pisa Carrión, Roos, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Weimers

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Deutsch, de Graaff, Radačovský

PPE: Bogovič, Kokalari, Lega, Lexmann, Martusciello, Polčák, Polfjärd, Pollák, Sikorski, Šojdová, Štefanec, Tomc, Warborn, Zdechovský, Zver

Renew: Alieva-Veli, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Cioleş, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Karlsbro, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou, Zullo

Enthaltungen: 66

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Ślabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Annemans, Bonfrisco, De Man, Haider, Vandendriessche, Vilimsky

NI: Bocskor, Deli, Donato, Gál, Gemma, Győri, Járóka, Kolakušić, Kósa, Meuthen, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Schaller-Baross, Tóth

Renew: Hojsík, Šimečka, Wiek

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Tertsch

42. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 9, § 3 — Änd. 7

Ja-Stimmen: 171

ECR: Hoogeveen, Jurzyca, Lundgren, Nissinen, Roos, Ruissen, Vondra, Vrecionová, Weimers

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Gyöngyösi, Juvin, Uhrík

PPE: Bernhuber, Kokalari, Lega, Lexmann, Mandl, Marinescu, Pieper, Polfjärd, Pollák, Rangel, Sagartz, Schmiedtbauer, Sikorski, Šojdrová, Štefanec, Thaler, Warborn, Winzig, Zdechovský

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciołoș, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtso, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Aguilera, Gálvez Muñoz, González Casares, Jongerius, Köster, Kumpula-Natri

Nein-Stimmen: 368

ECR: Rafalska

ID: David, Haider, Vilimsky

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, de Graaff, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Sinčić, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pietikäinen, Polčák, Radev, Radtke, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Simon, Sokol, Spyrali, Terras, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Joveva, Toom

S&D: Agius Saliba, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzton, Fuglsang, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Kammerevert, Kohut, Lalucq, Lange, Larroustourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 66

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, de la Pisa Carrión, Poręba, Rookmaker, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Annemans, De Man, Vandendriessche

NI: Bocskor, Deli, Deutsch, Donato, Gál, Gemma, Győri, Járóka, Kolakušić, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Tóth

Renew: Grošelj, Šimečka

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Aguilera, Jongerius, Rangel

43. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11, § 2/1

Ja-Stimmen: 524

ECR: Bourgeois, Jurzyca, Kanko, Van Overtveldt

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, David, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Donato, Ferrara, Furore, Giarrusso, Gyöngyösi, Juvin, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Sinčić, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyra, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Cioloș, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 69

ECR: Aguilar, Berg, Bielan, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Możdżanowska, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Ślabakov, Szydło, Tarczyński, Terheș, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Annemans, Blaško, De Man, Haider, Hakkarainen, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen

NI: Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, de Graaff, Györi, Járóka, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Tóth

PPE: Falcă, Ferber

Renew: Cseh

Enthaltungen: 11

ECR: Berlato, Fidanza, Fiocchi, Milazzo, Nesci, Sofo, Stancanelli

NI: Gemma, Kolakušić

PPE: Colin-Oesterlé

Renew: Yenbou

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Colin-Oesterlé, Cseh, Panza, Yenbou

44. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11, § 2/2

*Ja-Stimmen: 300***ECR:** Rafalska, Tarczyński**ID:** David, Hakkarainen, Vistisen**NI:** Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Giarrusso, Gyöngyösi, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Sinčić, Ždanoka**PPE:** Adamowicz, Adinolfi Isabella, Arimont, Asimakopoulou, Bentele, Berendsen, Bilčík, Carvalho, Casa, Colin-Oesterlé, Comi, De Meo, Duda, Ehler, Falcă, Fernandes, Franssen, Geuking, Gieseke, Hansen, Hava, Herbst, Hohlmeier, Hölvényi, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kypourouopoulos, Liese, Łukacijewska, Lutgen, Maldeikienė, Manders, Meimarakis, Mortler, Mureşan, Niebler, Pereira Lídia, Pietikäinen, Polčák, Radtke, Rangel, Schwab, Simon, Spyraiki, Vandenkendelaere, Vozemberg-Vrionidi, Weber, Wiseler-Lima, Zagorakis**Renew:** Grošelj, Joveva, Toom**S&D:** Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Creţu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho**The Left:** Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace**Verts/ALE:** Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener*Nein-Stimmen: 245***ECR:** Aguilar, Berg, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Możdżanowska, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Szydło, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski**ID:** Anderson, Androuët, Annemans, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, De Man, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Vilimsky, Zambelli, Zimniok**NI:** Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, de Graaff, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Tóth, Uhrík**PPE:** Arias Echeverría, Arłukowicz, Băsescu, Berger, Bernhuber, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Doleschal, Dorfmann, Düpont, Estaràs Ferragut, Ferber, Frankowski, Gahler, García-Margallo y Marfil, González Pons, Halicki, Hetman, Hortefeux, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Lega, Lexmann, Lins, López Gil, López-Istúriz White, McAllister, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Millán Mon, Montserrat, Motreanu, Mussolini, Niedermayer, Nistor, Olbrycht, Patriciello, Pieper, Polfjård, Pollák, Sagartz, Salini, Schmiedtbauer, Schneider, Seekatz, Šojdrová, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Verheyen, Vincze, Voss, Vuolo, Walsmann, Warborn, Winkler, Winzig, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bilbao Barandica, Botoș, Cañas, Charanzová, Chastel, Christensen, Cioloș, Cseh, Dlabajová, Eroglu, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Groothuis, Hahn Svenja, Hlaváček, Huitema, Ijabs, Karlsbro, Kelleher, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Ries, Rinzema, Séjourné, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Torvalds, Tudorache, Vautmans, Zullo

Enthaltungen: 55

ECR: Berlato, Fidanza, Milazzo, Nesci, Sofo, Stancanelli

NI: Donato, Gemma, Kolakušić

PPE: Ademov, Alexandrov Yordanov, Bellamy, Danjean, Didier, Evren, Kubilius, de Lange, Lenaers, Maydell, Mažylis, Melo, Novak, Novakov, Sander, Sikorski, Sokol

Renew: Bijoux, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Cicurel, Danti, Decerle, Farreng, Ferrandino, Goerens, Gozi, Grudler, Guetta, Hayer, Hojsík, in 't Veld, Keller Fabienne, Loiseau, Orville, Rafaela, Riquet, Rodríguez Ramos, Šimečka, Trillet-Lenoir, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Enthaltungen: Berendsen, Colin-Oesterlé, Hortefeux, Manders

45. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11, § 3/1

Ja-Stimmen: 571

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Szydło, Tarczyński, Terheș, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Waszykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, David, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Györi, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsati Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hölvényi, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Ștefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciołoș, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzeema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Corrao, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 23

ECR: Aguilar, Buxadé Villalba, de la Pisa Carrión, Vondra, Vrecionová

ID: Annemans, Blaško, De Man, Haider, Vandendriessche, Vilimsky

NI: de Graaff, Uhrík

PPE: Ferber, Hohlmeier, Salini

Renew: Goerens, Kelleher

S&D: Cerdas, Kumpula-Natri

Verts/ALE: Cormand, Cuffe, Riba i Giner

Enthaltungen: 9

ECR: Bourgeois, Jurzyca, Kanko, Van Overtveldt

ID: Hakkarainen, Vistisen

NI: Donato, Kolakušić

PPE: McAllister

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Cerdas, Cuffe, Goerens, Kelleher

Nein-Stimmen: Tertsch

46. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11, § 3/2

Ja-Stimmen: 386

ECR: Berg, Bielan, Brudziński, Czarnecki, Dzhambazki, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Poręba, Rafalska, Roos, Ruissen, Saryusz-Wolski, Slabakov, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: David

NI: Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Ferrara, Furore, Gál, Giarrusso, Győri, Járóka, Kósa, Meuthen, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Duda, Düpont, Ehler, Evren, Falcă, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Gieseke, Hansen, Hava, Hetman, Hohlmeier, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Markey, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Pereira Lídia, Pietikäinen, Polčák, Radev, Radtke, Rangel, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Sokol, Spyrali, Terras, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zovko

Renew: Christensen, Grošelj, Joveva

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Creţu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinälouma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrouturou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedálová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Auken, Bateau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 167

ECR: Aguilar, Bourgeois, Buxadé Villalba, Jurzyca, Kanko, Lundgren, Nissinen, de la Pisa Carrión, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Weimers

ID: Anderson, Androuët, Annemans, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, De Man, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Vilimsky, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, de Graaff, Juvin

PPE: Arias Echeverría, Bernhuber, Bogovič, Estaràs Ferragut, Ferber, González Pons, Herbst, Hölvényi, Hortefeux, Kokalari, Lega, Lexmann, López Gil, López-Istúriz White, Mandl, Marinescu, Martusciello, Mato, Millán Mon, Montserrat, Patriciello, Pieper, Polfjärd, Pollák, Sagartz, Salini, Schmiedtbauer, Šojdrová, Štefanec, Thaler, Tomac, Tomc, Warborn, Winzig, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bilbao Barandica, Botoș, Cañas, Charanzová, Chastel, Ciolos, Cseh, Danti, Dlabajová, Eroglu, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Groothuis, Hahn Svenja, Hlaváček, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Karlsbro, Kelleher, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Tudorache, Vautmans, Zullo

Verts/ALE: Riba i Giner

Enthaltungen: 38

ECR: Berlato, Fidanza, Fiocchi, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Rzońca, Sofo, Stancanelli

ID: Hakkarainen, Vistisen

NI: Donato, Gemma, Gyöngyösi, Kolakušić

Renew: Bijoux, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Cicurel, Decerle, Farreng, Gozi, Grudler, Guetta, Hayer, Hojsík, Keller Fabienne, Loiseau, Orville, Rafaela, Šimečka, Trillet-Lenoir, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Hortefeux

Nein-Stimmen: Cerdas, Tertsch

47. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11a, § 2 — Änd. 8S

Ja-Stimmen: 205

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheș, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, de Graaff, Györi, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth, Uhrík

PPE: Bernhuber, Bogovič, Ferber, Hölvényi, Kokalari, Lega, Lexmann, Mandl, Marinescu, Pieper, Polfjärd, Sagartz, Schmiedtbauer, Šojdrová, Štefanec, Thaler, Tomc, Warborn, Winkler, Winzig, Zdechovský

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bilbao Barandica, Botoș, Cañas, Charanzová, Chastel, Christensen, Ciolos, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Gozi, Groothuis, Hahn Svenja, Hlaváček, Huitema, Ijabs, Karlsbro, Kelleher, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Ries, Rinzema, Rodríguez Ramos, Séjourné, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Torvalds, Tudorache, Vautmans, Wiezik, Zullo

S&D: González, Maxová, Miller

Verts/ALE: Gruffat

Nein-Stimmen: 389

ID: David, Haider, Vilimsky

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, Gyöngyösi, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pietikäinen, Polčák, Radev, Radtke, Rangel, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Sokol, Spyra, Terras, Tomac, Vaidere, Vandekendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Bijoux, Boyer, Brunet, Canfin, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Ferrandino, Goerens, Grudler, Guetta, Hayer, Joveva, Keller Fabienne, Loiseau, Orville, Pagazaurtundúa, Rafaela, Riquet, Toom, Trillet-Lenoir, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Mebarek, Mikser, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienä, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 10

ID: Annemans, De Man, Vandendriessche

NI: Donato, Kolakušić

PPE: Pollák

Renew: Grošelj, Hojsík, in 't Veld, Šimečka

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Farrang, Gruffat

48. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11a, nach § 2 — Änd. 9

Ja-Stimmen: 198

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzambazki, Fidanza, Focchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Basso, Beck, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, Fest, Gancia, Ghidoni, Grant, Krah, Kuhs, Lancini, Limmer, Lizzi, Panza, Reil, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli, Zimniok

NI: Beghin, Bocskor, Castaldo, Deli, Deutsch, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Gyöngyösi, Györi, Járóka, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Schaller-Baross, Tóth, Uhrík

PPE: Bernhuber, Bogovič, Ferber, Hohlmeier, Hölvényi, Kefalogiannis, Kokalari, Lega, Lexmann, Mandl, Marinescu, Pieper, Polčák, Polfjärd, Pollák, Sagartz, Schmiedtbauer, Šojdrová, Štefanec, Thaler, Tomc, Warborn, Winkler, Winzig, Zdechovský

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bilbao Barandica, Botoş, Cañas, Charanzová, Chastel, Christensen, Ciołoş, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Groothuis, Grošelj, Hahn Svenja, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Rasmussen, Melchior, Mituţa, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ştefănuţă, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Tudorache, Vautmans, Verhofstadt, Wiezik, Zullo

S&D: Cerdas, Heinäluoma, López Aguilar, Maxová, Miller

The Left: Pimenta Lopes

Nein-Stimmen: 377

ECR: Rookmaker

ID: Annemans, David, De Man, Haider, Vandendriessche, Vilimsky

NI: Buschmann, Giarrusso, de Graaff, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Radačovský, Sinčić, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypouropoulos, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Monserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pietikäinen, Radev, Radtke, Rangel, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Sokol, Spyraiki, Terras, Tomac, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko

Renew: Bijoux, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Ferrandino, Goerens, Gozi, Grudler, Guetta, Hayer, Keller Fabienne, Loiseau, Orville, Riquet, Trillet-Lenoir, Vedrenne, Yenbou

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvahais, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Creţu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrouturou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, Lucke, Luena, Maestre Martín de Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Mebarek, Mikser, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi,

Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienä, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 28

ECR: Jurzyca

ID: Androuët, Bardella, Beigneux, Bilde, Bruna, Chagnon, Dauchy, Garraud, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Mariani, Minardi, Rougé, Vistisen

NI: Bay, Comín i Oliveres, Donato, Juvin, Kolakušić, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó

PPE: Zver

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Cerdas, Farreng

49. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11a, § 3 — Änd. 10S

Ja-Stimmen: 205

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Moźdzanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Donato, Gál, Gemma, de Graaff, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Puigdemont i Casamajó, Schaller-Baross, Tóth, Uhrík

PPE: Bernhuber, Bogovič, Ehler, Ferber, Hohlmeier, Hölvényi, Kokalari, Lega, Lexmann, Liese, Mandl, Polčák, Polfjärd, Pollák, Sagartz, Schmiedtbauer, Šojdrová, Štefanec, Thaler, Tomc, Warborn, Winzig, Zdechovský

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bilbao Barandica, Botoş, Cañas, Charanzová, Chastel, Christensen, Ciołoş, Dlabajová, Eroglu, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Groothuis, Hahn Svenja, Hlaváček, Huitema, Ijabs, Karlsbro, Kelleher, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Pagazartundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Ries, Rinzema, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Tudorache, Vautmans, Verhofstadt, Wiezik, Zullo

S&D: Maxová, Miller

Nein-Stimmen: 388**ECR:** Rookmaker**ID:** David**NI:** Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Radačovský, Sinčić, Ždanoka**PPE:** Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypouropoulos, de Lange, Lenaers, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, Maldeikienė, Manders, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pietikäinen, Radev, Radtke, Rangel, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Sokol, Spyra, Terras, Tomac, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko**Renew:** Bijoux, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Farreng, Ferrandino, Goerens, Gozi, Grošelj, Grudler, Guetta, Hayer, in 't Veld, Joveva, Keller Fabienne, Loiseau, Orville, Rafaela, Riquet, Rodríguez Ramos, Trillet-Lenoir, Vedrenne, Yenbou**S&D:** Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matic, Mebarek, Mikser, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho**The Left:** Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace**Vers/ALE:** Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener**Enthaltungen: 11****ID:** Annemans, De Man, Haider, Vandendriessche, Vilimsky**NI:** Gyöngyösi, Kolakušić**PPE:** McAllister, Pieper, Zver**Renew:** Hojsík**Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten****Nein-Stimmen:** Melchior, Puigdemont i Casamajó

50. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Artikel 11a, § 4 — Änd. 115

Ja-Stimmen: 200

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poreba, Rafalska, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bonfrisco, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Hakkarainen, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, de Graaff, Győri, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Tóth, Uhrík

PPE: Bernhuber, Bogovič, Ferber, Hohlmeier, Hölvényi, Kokalari, Lega, Lexmann, Mandl, Pieper, Polčák, Polfjärd, Pollák, Sagartz, Schmiedtbauer, Šojdrová, Štefanec, Thaler, Tomc, Warborn, Winzig, Zdechovský

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bilbao Barandica, Botoş, Cañas, Charanzová, Chastel, Christensen, Ciołoş, Dlabajová, Eroglu, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Groothuis, Hahn Svenja, Hlaváček, Huitema, Ijabs, Karlsbro, Kelleher, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Rasmussen, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Poptcheva, Poulsen, Ries, Rinzema, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Tudorache, Vautmans, Wiezik, Zullo

S&D: Balt, Kammerevert, Maxová

Nein-Stimmen: 392

ECR: Rookmaker

ID: David

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Giarrusso, Gyöngyösi, Kolakušić, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Sinčić, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypouropoulos, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pietikäinen, Radev, Radtke, Rangel, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Sokol, Spyra, Terras, Tomac, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez

Renew: Bijoux, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Farreng, Ferrandino, Goerens, Gozi, Grošelj, Grudler, Guetta, Hayer, in 't Veld, Joveva, Keller Fabienne, Loiseau, Melchior, Orville, Pislaru, Rafaela, Riquet, Rodríguez Ramos, Trillet-Lenoir, Vedrenne, Yenbou

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkievičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrouturou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu,

Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 8

ID: Annemans, De Man, Haider, Vandendriessche, Vilimsky

NI: Donato

PPE: Zver

Renew: Hojsík

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Kammerevert

51. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Anhang I, Nummer 6/1

Ja-Stimmen: 583

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Focchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruisen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Bonfrisco, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, David, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Beghin, Bocskor, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Deli, Deutsch, Ferrara, Furore, Gál, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Györi, Járóka, Juvin, Kósa, Meuthen, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Schaller-Baross, Tóth, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Dupont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozenberg-Vronidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciołoș, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkievičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Pedro, Matic, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 11

ECR: Lundgren, Nissinen

ID: Blaško, Haider, Vilimsky

NI: de Graaff, Uhrík

PPE: Marinescu, Novakov, Zovko

S&D: Marques Margarida

Enthaltungen: 10

ID: Annemans, De Man, Hakkarainen, Vandendriessche

NI: Donato, Kolakušić, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Sinčić

PPE: Alexandrov Yordanov

52. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Anhang I, Nummer 6/2

Ja-Stimmen: 375

ECR: Czarnecki

ID: David, Vistisen

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, Gyöngyösi, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Sinčić, Uhrík, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Polčák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Terras, Thaler, Tomac, Vaidere, Vandekendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko

Renew: Andrews, Grošelj, Grudler, Joveva, Kelleher, Melchior

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkievičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 156

ECR: Aguilar, Bourgeois, Buxadé Villalba, Hoogeveen, Jurzyca, Kanko, Lundgren, Nissinen, de la Pisa Carrión, Roos, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Weimers

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Basso, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Borchia, Bruna, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Chagnon, Ciocca, Conte, Da Re, Dauchy, Fest, Gancia, Garraud, Ghidoni, Grant, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Lizzi, Mariani, Minardi, Panza, Reil, Rinaldi, Rougé, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vilimsky, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Donato, de Graaff, Juvin, Radačovský

PPE: Herbst, Kokalari, Lega, Lexmann, Novakov, Polfjärd, Štefanec, Tomc, Warborn, Zdechovský, Zver

Renew: Alieva-Veli, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farrang, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Karlsbro, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchuk, Loiseau, Rasmussen, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinze, Riquet, Rodríguez Ramos, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou, Zullo

Enthaltungen: 66

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Dzhambazki, Fidanza, Focchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Annemans, Bonfrisco, De Man, Hakkarainen, Vandendriessche

NI: Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, Győri, Járóka, Kolakušić, Kósa, Meuthen, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Schaller-Baross, Tóth

PPE: Pollák

Renew: Hojsík, Séjourné, Wiek

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Grudler, Tertsch

53. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Anhang, Erwägung 5**Ja-Stimmen: 270**

ECR: Lundgren, Rookmaker

ID: Androuët, Bardella, Beigneux, Bilde, Bruna, Ceccardi, Chagnon, Dauchy, David, Garraud, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Mariani, Minardi, Rougé

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, Gyöngyösi, Juvin, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Uhrík, Ždanoka

PPE: Lins, Marinescu, Pietikäinen, Verheyen

Renew: Grošelj, Joveva, Thun und Hohenstein

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luen, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Mesure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 319

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Annemans, Basso, Beck, Blaško, Bonfrisco, Borchia, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ciocca, Conte, Da Re, De Man, Fest, Gancia, Ghidoni, Grant, Haider, Krah, Kuhs, Lancini, Limmer, Lizzi, Panza, Reil, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Vilimsky, Zambelli, Zimniok

NI: Bay, Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, de Graaff, Győri, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Tóth

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyra, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Cioleş, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Miţu, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Solís Pérez, Ştefănuţă, Strugariu, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Yenbou, Zullo

Enthaltungen: 16

ECR: Bourgeois, Jurzyca, Kanko, Nissinen, Van Overtveldt, Weimers

ID: Hakkarainen, Vistisen

NI: Donato, Járóka, Kolakušić, Sinčić

Renew: Hojsík, Séjourné, Šimečka, Wiezik

54. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Erwägung Y — Änd. 1**Ja-Stimmen: 164**

ECR: Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Poręba, Rafalska, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Basso, Beck, Bonfrisco, Borchia, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, Fest, Gancia, Ghidoni, Grant, Krah, Kuhs, Lancini, Limmer, Lizzi, Panza, Reil, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli, Zimniok

NI: Bocskor, Deli, Deutsch, Gál, Gemma, Gyöngyösi, Győri, Járóka, Kósa, Meuthen, Schaller-Baross, Tóth, Uhrík

PPE: Bogovič, Kokalari, Lega, Lexmann, Martusciello, Polčák, Polfjärd, Pollák, Šojdrová, Štefanec, Tomc, Warborn, Zdechovský, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Botoș, Cañas, Charanzová, Chastel, Ciołoș, Danti, Dlabajová, Eroglu, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Groothuis, Grošelj, Hahn Svenja, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Ries, Rinzema, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Tudorache, Vautmans, Verhofstadt, Wiek, Zullo

S&D: Maxová

Verts/ALE: Lagodinsky

Nein-Stimmen: 419

ECR: Hoogveen, Jurzyca, Nissinen, Rookmaker, Roos, Terheș, Weimers

ID: Androuët, Annemans, Bardella, Beigneux, Bilde, Blaško, Bruna, Chagnon, Dauchy, David, De Man, Garraud, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Mariani, Minardi, Rougé, Vandendriessche, Vilimsky

NI: Bay, Beghin, Buschmann, Castaldo, Ferrara, Furore, Giarrusso, de Graaff, Juvin, Kolakušić, Pignedoli, Radačovský, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pietikäinen, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Sokol, Spyra, Terras, Thaler, Tomac, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko

Renew: Bijoux, Bilbao Barandica, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Christensen, Cicurel, Cseh, Decerle, Farreng, Goerens, Gozi, Grudler, Guetta, Hayer, in 't Veld, Keller Fabienne, Loiseau, Orville, Rafaela, Riquet, Ștefănuță, Trillet-Lenoir, Vedrenne, Yenbou

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinälouma, Homs Ginel, Hristov, Jerković, Jongerius, Kammerer, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luen, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picerno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 22

ECR: Aguilar, Bourgeois, Buxadé Villalba, Kanko, Lundgren, de la Pisa Carrión, Van Overtveldt

ID: Hakkarainen, Vistisen

NI: Comín i Oliveres, Donato, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Sinčić

PPE: Pieper

S&D: Bergkvist, De Basso, Fritzon, Incir, Ohlsson

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Enthaltungen: Tertsch

55. A9-0295/2022 — Dennis Radtke — Entschließungsantrag (gesamter Text)**Ja-Stimmen: 385**

ID: Hakkarainen

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Giarrusso, Gyöngyösi, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Ždanoka

PPE: Adamowicz, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bilčík, Blaga, Bogdan, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypouropoulos, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, Maldeikienė, Manders, Markey, Martusciello, Mato, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pietikäinen, Polčák, Radtke, Rangel, Salini, Sander, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Sokol, Spyrali, Terras, Tomac, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko

Renew: Bijoux, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Cicurel, Cseh, Danti, Decerle, Farreng, Ferrandino, Goerens, Gozi, Großelj, Grudler, Guetta, Hayer, Hojsík, in 't Veld, Joveva, Kelleher, Keller Fabienne, Kyrtos, Loiseau, Orville, Rafaela, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Toom, Trillet-Lenoir, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzon, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Hristov, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Penkova, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Stanishev, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Boeselager, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 118

ECR: Aguilar, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Możdżanowska, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bruna, Buchheit, Chagnon, Dauchy, Fest, Garraud, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lebreton, Limmer, Mariani, Minardi, Reil, Rougé, Vilimsky, Vistisen, Zimniok

NI: Bay, de Graaff, Juvin, Kolakušić, Meuthen, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Radačovský, Uhrík

PPE: Kokalari, Lega, Polfjärd, Warborn

Renew: Ansip, Auštrevičius, Azmani, Beer, Cañas, Charanzová, Christensen, Dlabajová, Eroglu, Glück, Groothuis, Hahn Svenja, Hlaváček, Huitema, Karlsbro, Knotek, Körner, Kovařík, Rasmussen, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Petersen, Poulsen, Rinzema, Torvalds

Enthaltungen: 99

ECR: Berg, Berlato, Fidanza, Fiocchi, Krasnodębski, Milazzo, Nesci, Sofo, Stancanelli

ID: Annemans, Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, Da Re, David, De Man, Gancia, Ghidoni, Grant, Lancini, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Zambelli

NI: Bocskor, Deli, Deutsch, Donato, Gál, Gemma, Győri, Járóka, Kósa, Schaller-Baross, Sinčić, Tóth

PPE: Ademov, Bernhuber, Bogovič, Ferber, Hohlmeier, Lexmann, McAllister, Mandl, Marinescu, Maydell, Novakov, Pieper, Pollák, Sagartz, Schmiedtbauer, Šojdrová, Štefanec, Thaler, Tomc, Winkler, Winzig, Zdechovský, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Bauzá Díaz, Bilbao Barandica, Botoş, Chastel, Cioloş, Flego, Gamon, Gheorghe, Ijabs, Kyuchyuk, Melchior, Mituţa, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Pîslaru, Poptcheva, Ries, Solís Pérez, Ştefănuţ, Strugariu, Thun und Hohenstein, Tudorache, Vautmans, Zullo

S&D: Maxová

Verts/ALE: Breyer, Gregorová, Kolaja, Peksa

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Cañas

56. Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine — RC-B9-0092/2023 — § 4 — Änd. 6

Ja-Stimmen: 493

ECR: Aguilar, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Anderson, Annemans, Basso, Beck, Bonfrisco, Borchia, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, De Man, Fest, Gancia, Ghidoni, Grant, Hakkarainen, Kuhs, Lancini, Limmer, Lizzi, Panza, Reil, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Vistisen, Zambelli, Zimniok

NI: Buschmann, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi

PPE: Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Dupont, Estaràs Ferragut, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjård, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyraiki, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrulakis, Angel, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzton, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González Casares, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larroustourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Santos, Schaldemose, Schieder, Silva Pereira, Sippel, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Aubry, Chaibi, Flanagan, Hazekamp, Measure, Modig, Omarjee, Pelletier, Villumsen

Verts/ALE: Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Nein-Stimmen: 38

ID: Blaško, David, Krah, Mariani

NI: Donato, de Graaff, Radačovský

PPE: Bellamy, Danjean, Sander

Renew: Guetta

S&D: Andrieu, Ara-Kovács, Köster, Marques Margarida, Mebarek, Sant, Schuster

The Left: Arvanitis, Daly, Demirel, Georgoulis, Gusmão, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, Matias, Michels, Papadimoulis, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Wallace

Enthaltungen: 40**ECR:** Berg, Hoogeveen, Roos**ID:** Androuët, Bardella, Beigneux, Bilde, Bruna, Chagnon, Dauchy, Garraud, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Minardi, Rougé, Vilimsky**NI:** Bay, Beghin, Castaldo, Comín i Oliveres, Ferrara, Furore, Juvin, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Sinčić, Uhrík**PPE:** Evren, Geuking**S&D:** Durand, Grapini, Smeriglio**The Left:** MacManus**Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten****Ja-Stimmen:** Ara-Kovács, Bellamy, Danjean, Evren, Mebarek, Sander**57. RC-B9-0092/2023 — § 8 — Änd. 1****Ja-Stimmen: 351****ECR:** Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski**ID:** Annemans, Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Conte, De Man, Gancia, Ghidoni, Grant, Hakkarainen, Lancini, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Zambelli**NI:** Comín i Oliveres, Gemma, Gyöngyösi, Meuthen, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Sinčić**PPE:** Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdová, Sokol, Spyraiki, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver**Renew:** Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Großel, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Ameriks, Andrieu, Androulakis, Ara-Kovács, Balt, Biedroń, Blinkevičiūtė, Chahim, Dobrev, Glucksmann, Guillaume, Jongerius, Kohut, Lalucq, Liberadzki, Mebarek, Mikser, Molnár, Nica, Olekas, Picierno, Picula, Reuten, Rónai, Ruiz Devesa, Tang, Wolters

The Left: Aubry, Chaibi, Flanagan, Measure, Omarjee, Pelletier, Villumsen

Verts/ALE: Keller Ska, Lagodinsky

Nein-Stimmen: 38

ECR: Rookmaker

ID: Anderson, Beck, Blaško, Buchheit, Ciocca, David, Fest, Haider, Krah, Kuhs, Limmer, Mariani, Reil, Vilimsky, Zimniok

NI: Donato, de Graaff, Uhrík

Renew: Knotek

S&D: Beňová, Hajšel, Köster, Roth Neveďalová, Santos, Schuster

The Left: Daly, Demirel, Konečná, Matias, Michels, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Scholz, Urbán Crespo, Wallace

Enthaltungen: 194

ECR: Hoogveen, Roos

ID: Androuët, Bardella, Beigneux, Bilde, Bruna, Chagnon, Dauchy, Garraud, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Lacapelle, Lebreton, Minardi, Rougé, Vistisen

NI: Bay, Beghin, Buschmann, Castaldo, Ferrara, Furore, Giarrusso, Juvin, Kolakušić, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Radačovský

PPE: Geuking

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Angel, Avram, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Bergkvist, Bischoff, Borzan, Brglez, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Incir, Jerković, Kumpula-Natri, Larroustou, Laureti, Leitão-Marques, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Miller, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Noichl, Ohlsson, Papadakis Demetris, Plumb, Regner, Repasi, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rondinelli, Ros Sempere, Sánchez Amor, Sant, Schaldemose, Schieder, Silva Pereira, Smeriglio, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Zorinho

The Left: Arvanitis, Georgoulis, Hazekamp, Kizilyürek, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Maurel, Modig, Papadimoulis, Schirdewan

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Kolaja, Kuhnke, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Enthaltungen: Androulakis, Keller Ska

58. RC-B9-0092/2023 — § 20 — Änd. 2

Ja-Stimmen: 395**ECR:** Dzhambazki**ID:** Annemans, Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, De Man, Gancia, Ghidoni, Grant, Haider, Hakkarainen, Lancini, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen, Zambelli**NI:** Buschmann, Comín i Oliveres, Gyöngyösi, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó**PPE:** Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Bănescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypouropoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Monserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pieper, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdová, Sokol, Spyrali, Ștefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver**Renew:** Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciołoș, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo**S&D:** Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecker, Engerer, Ertug, Fritzon, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinälouma, Homs Ginel, Incir, Jerković, Jongerius, Kohut, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Mestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho**The Left:** Arvanitis, Chaibi, Georgoulis, Kizilyürek, Kouloulou, Kountoura, Maurel, Papadimoulis, Villumsen**Nein-Stimmen: 48****ID:** Anderson, Androuët, Bardella, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bruna, Buchheit, Chagnon, Dauchy, David, Fest, Garraud, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Kuhs, Lacapelle, Lebreton, Limmer, Mariani, Minardi, Reil, Rougé, Zimniok**NI:** Donato, de Graaff, Juvin, Uhrík**PPE:** De Meo**The Left:** Aubry, Daly, Demirel, Flanagan, Gusmão, Hazekamp, Konečná, Matias, Modig, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Urbán Crespo, Wallace

Enthaltungen: 143

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Krah

NI: Bay, Beghin, Castaldo, Ferrara, Furore, Gemma, Giarrusso, Kolakušić, Meuthen, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Radačovský, Sinčić

PPE: Bilčík

S&D: Fernández, Sant

The Left: MacManus, Michels, Omarjee, Schirdewan, Scholz

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Bilčík

59. RC-B9-0092/2023 — § 23 — Änd. 3**Ja-Stimmen: 439**

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Annemans, Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Conte, De Man, Gancia, Ghidoni, Grant, Hakkarainen, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Vistisen, Zambelli

NI: Comín i Oliveres, Gemma, Gyöngyösi, Puigdemont i Casamajó

PPE: Adamowicz, Adinolfi Isabella, Arias Echeverría, Arimont, Arlukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Comi, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciołoș, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Ecke, Engerer, Fernández, Fritzton, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Kohut, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrousurou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Marques Margarida, Marques Pedro, Matic, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Santos, Schaldemose, Schieder, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Georgoulis, Hazekamp, Kouloglou, Kountoura, Measure, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Schirdewan, Villumsen

Verts/ALE: Boeselager, Jadot

Nein-Stimmen: 46

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bruna, Buchheit, Chagnon, Dauchy, David, Fest, Garraud, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Mariani, Minardi, Reil, Rougé, Vilimsky, Zimniok

NI: Donato, de Graaff, Juvin, Radačovský, Uhrík

Renew: Cañas

The Left: Daly, Demirel, Kizilyürek, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Urbán Crespo, Wallace

Enthaltungen: 91

NI: Bay, Beghin, Buschmann, Castaldo, Ferrara, Furore, Giarrusso, Kolakušić, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Sinčić

PPE: Colin-Oesterlé, Danjean, Sander

S&D: Beňová, Cutajar, Durand, Köster, Roth Neveďalová, Sant, Schuster

The Left: Flanagan, Gusmão, Konečná, MacManus, Matias, Michels, Pelletier, Scholz

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Enthaltungen: Hortefeux

60. RC-B9-0092/2023 — § 26 — Änd. 11

Ja-Stimmen: 132

ECR: Aguilar, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Dzhambazki, Fotyga, Hoogeveen, Jaki, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Możdżanowska, Nissinen, de la Pisa Carrión, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Hakkarainen, Vistisen

NI: Giarrusso

PPE: Ademov, Arias Echeverría, Arłukowicz, Blaga, Buzek, Duda, Estaràs Ferragut, Frankowski, Halicki, Hetman, Hübner, Juknevičienė, Kokalari, Kopacz, Lega, Lexmann, Łukacijewska, Martusciello, Olbrycht, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Radev, Sikorski, Šojdrová, Štefanec, Vaidere, Warborn, Winkler, Zdechovský

Renew: Andrews, Beer, Cañas, Charanzová, Dlabajová, Eroglu, Gheorghe, Glück, Guetta, Hahn Svenja, Hlaváček, Kelleher, Körner, Kovařík, Rasmussen, Melchior, Oetjen, Rinzema, Riquet, Thun und Hohenstein

S&D: Ameriks, Andrieu, Ara-Kovács, Balt, Belka, Blinkevičiūtė, Chahim, Dobrev, Durand, Fuglsang, Glucksmann, Guillaume, Heinäluoma, Jongerius, Kohut, Kumpula-Natri, Lalucq, Maxová, Mebarek, Mikser, Molnár, Nica, Olekas, Picula, Reuten, Rónai, Ruiz Devesa, Schaldemose, Tang, Ušakovs, Vind, Wolters

The Left: Hazekamp, Modig

Nein-Stimmen: 310

ID: Androuët, Annemans, Bardella, Bilde, Blaško, Bruna, Chagnon, Ciocca, Dauchy, David, De Man, Garraud, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Lacapelle, Lebreton, Mariani, Minardi, Rougé, Vandendriessche, Vilimsky

NI: Bay, Beghin, Castaldo, Comín i Oliveres, Donato, Ferrara, Furore, de Graaff, Gyöngyösi, Juvin, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Uhrík

PPE: Adamowicz, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arimont, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Düpont, Ehler, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Hansen, Hava, Herbst, Hohlmeier, Jahr, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kovatchev, Kubilius, Kypourouopoulos, de Lange, Lenaers, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Nistor, Novak, Novakov, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Simon, Sokol, Spyraiki, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Weber, Wieland, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zoido Álvarez, Zovko

Renew: Alieva-Veli, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Boyer, Brunet, Canfin, Chabaud, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Goerens, Gozi, Groothuis, Grudler, Hayer, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Karlsbro, Keller Fabienne, Knotek, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Miţuţa, Müller, Nagtegaal, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ştefănuţ, Strugariu, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo

S&D: Beňová, Brglez, Cerdas, Ertug, Geier, Grapini, Köster, Roth Nevedalová, Noichl, Schuster

The Left: Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Gusmão, Kizilyürek, Konečná, Matias, Maurel, Measure, Michels, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Urbán Crespo, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Guerreiro, Hahn Henrike, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 139

ECR: Berg, Berlato, Czarnecki, Fidanza, Fiocchi, Ilčić, Krasnodębski, Milazzo, Nesci, Sofo, Stancanelli

ID: Anderson, Basso, Beck, Beigneux, Borchia, Buchheit, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Conte, Fest, Gancia, Ghidoni, Grant, Kuhs, Lancini, Limmer, Lizzi, Panza, Reil, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli, Zimniok

NI: Buschmann, Gemma, Kolakušić, Sinčić

PPE: Hortefeux, Niedermayer, Pollák, Zver

Renew: Grošelj, Joveva

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Androulakis, Angel, Avram, Barley, Bartolo, Benea, Benifei, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Borzan, Burkhardt, Carvalhais, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Durá Ferrandis, Ecke, Engerer, Fernández, Fritzon, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, González, González Casares, Gualmini, Hajšel, Heide, Homs Ginel, Incir, Jerković, Kammerevert, Lange, Larrouturou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Miller, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Ohlsson, Picierno, Plumb, Regner, Repasi, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rondinelli, Ros Sempere, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schieder, Silva Pereira, Smeriglio, Tinagli, Ujhelyi, Variati, Wölken, Zorinho

The Left: Arvanitis, Georgoulis, Kouloglou, MacManus, Omarjee, Papadimoulis, Scholz, Villumsen

Verts/ALE: Gruffat, Jakeliūnas

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Arias Echeverría, Gruffat, Hortefeux, Melchior

61. RC-B9-0092/2023 — § 28 — Änd. 13**Ja-Stimmen: 232**

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Bourgeois, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Ilčić, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Kanko, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Pořeba, Rafalska, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheš, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Van Overtveldt, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Annemans, Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Ciocca, Conte, De Man, Gancia, Ghidoni, Grant, Hakkarainen, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Zambelli

NI: Gemma, Gyöngyösi, Meuthen, Sinčić

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Arłukowicz, Asimakopoulou, Băsescu, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Comi, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kypourouopoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Łukacijewska, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureșan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht, Patriciello, Pereira Lúcia, Pieper, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Rangel, Sagartz, Salini, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyrali, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Pagazaurtundúa, Poptcheva, Solís Pérez, Ștefănuță

S&D: Ara-Kovács, Balt, Blinkevičiūtė, Dobrev, Kohut, Liberadzki, Molnár, Nica, Rónai

Verts/ALE: Alametsä

Nein-Stimmen: 295

ID: David, Haider, Vilimsky, Vistisen

NI: Beghin, Castaldo, Comín i Oliveres, Donato, Ferrara, Furore, Giarrusso, de Graaff, Juvin, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Radačovský, Uhrík

PPE: Pietikäinen

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoș, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciołoș, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mițuța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Androulakis, Angel, Avram, Barley, Belka, Benea, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Durá Ferrandis, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzon, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Köster, Kumpula-Natri, Lange, Larrourou, Leitão-Marques, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mikser, Miller, Moreno Sánchez, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Neveďalová, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Rodríguez-Piñero, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Tang, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Daly, Demirel, Flanagan, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kizilyürek, Konečná, Kouloglou, Kountoura, Matias, Maurel, Measure, Michels, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Villumsen, Wallace

Verts/ALE: Alfonsi, Andresen, Auken, Bateau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 60

ECR: Hoogveen, Roos

ID: Anderson, Androuët, Bardella, Beck, Beigneux, Bilde, Blaško, Bruna, Buchheit, Chagnon, Dauchy, Fest, Garraud, Griset, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lancini, Lebreton, Limmer, Mariani, Minardi, Reil, Rougé, Zimniok

NI: Bay, Buschmann, Kolakušić, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas

PPE: Bellamy, Colin-Oesterlé, Danjean, Geuking, Manders, Sander

S&D: Ameriks, Andrieu, Bartolo, Benifei, Chinnici, Covassi, Durand, Glucksmann, Guillaume, Lalucq, Laureti, Mebarek, Moretti, Picierno, Roberti, Rondinelli, Smeriglio, Variati

The Left: MacManus

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Bauzá Díaz, Bellamy, Colin-Oesterlé, Manders

Enthaltungen: Hortefeux

62. RC-B9-0092/2023 — Erwägung I — Änd. 5

Ja-Stimmen: 104

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Buxadé Villalba, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Jaki, Jurgiel, Jurzyca, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, Nissinen, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Ruissen, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Conte, Gancia, Ghidoni, Grant, Hakkarainen, Lancini, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Zambelli

NI: Bay, Gemma, Gyöngyösi, Meuthen, Sinčić

PPE: Adamowicz, Arłukowicz, Buzek, Duda, Estaràs Ferragut, Frankowski, Halicki, Hetman, Kopacz, Łukacijewska, Olbrycht, Schwab, Sikorski, Šojdrová, Terras, Zver

Renew: Guetta, Ijabs, Séjourné

S&D: Balt, Kohut, Liberadzki, Nica

The Left: Gusmão, Hazekamp, Matias

Nein-Stimmen: 428

ID: Blaško, David

NI: Beghin, Buschmann, Castaldo, Comín i Oliveres, Donato, Ferrara, Furore, Giarrusso, de Graaff, Juvin, Pignedoli, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó, Uhrík

PPE: Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Düpont, Ehler, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Franssen, Gahler, García-Margallo y Marfil, Geuking, Gieseke, González Pons, Hansen, Hava, Herbst, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kovatchev, Kubilius, Kypouropoulos, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, López-Istúriz White, Lutgen, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Melo, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Patriciello, Pereira Lídia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjärd, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Seekatz, Simon, Sokol, Spyraiki, Štefanec, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Winzig, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cîcurel, Ciolos, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Knotek, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituța, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pîslaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Rodríguez Ramos, Šimečka, Solís Pérez, Ștefănuță, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiek, Yenbou, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Barley, Bartolo, Belka, Benea, Benifei, Beňová, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Bullmann, Burkhardt, Carvahais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Crețu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzson, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Hajšel, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Incir, Jerković, Jongerius, Kammerevert, Köster, Kumpula-Natri, Lalucq, Lange, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Roth Nevedálová, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti,

Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Schuster, Silva Pereira, Sippel, Smeriglio, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Ušakovs, Van Brempt, Variati, Vind, Wölken, Wolters, Zorinho

The Left: Daly, Demirel, Flanagan, Kizilyürek, Konečná, Michels, Modig, Omarjee, Pelletier, Pineda, Rodríguez Palop, Schirdewan, Scholz, Urbán Crespo, Wallace

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bricmont, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Miranda, Nienaß, O'Sullivan, Paulus, Pedicini, Peksa, Reintke, Riba i Giner, Rivasi, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Strik, Toussaint, Urtasun, Vana, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel, Waitz, Wiener

Enthaltungen: 51

ECR: Bourgeois, Ilčić, Kanko, Van Overtveldt

ID: Anderson, Androuët, Annemans, Bardella, Beck, Beigneux, Bilde, Bruna, Buchheit, Chagnon, De Man, Fest, Garraud, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Krah, Kuhs, Lacapelle, Lebreton, Limmer, Mariani, Minardi, Reil, Rougé, Vandendriessche, Vilimsky, Vistisen

NI: Kolakušić, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Radačovský

Renew: Riquet

S&D: Mebarek

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Georgoulis, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Maurel, Measure, Papadimoulis

Verts/ALE: Jadot

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Nein-Stimmen: Estaràs Ferragut, Gusmão, Matias, Mebarek

63. RC-B9-0092/2023 — Entschließungsantrag (gesamter Text)

Ja-Stimmen: 489

ECR: Aguilar, Berg, Berlato, Bielan, Brudziński, Czarnecki, Dzhambazki, Fidanza, Fiocchi, Fotyga, Hoogeveen, Ilčić, Jaki, Jurzyca, Karski, Kempa, Kloc, Kopcińska, Krasnodębski, Kruk, Kuźmiuk, Legutko, Lundgren, Mazurek, Milazzo, Możdżanowska, Nesci, de la Pisa Carrión, Poręba, Rafalska, Rookmaker, Roos, Rzońca, Saryusz-Wolski, Slabakov, Sofo, Stancanelli, Szydło, Tarczyński, Terheş, Tertsch, Tobiszowski, Tomaszewski, Vondra, Vrecionová, Waszczykowski, Weimers, Wiśniewska, Zalewska, Zile, Złotowski

ID: Annemans, Basso, Bonfrisco, Borchia, Campomenosi, Casanova, Ceccardi, Conte, De Man, Gancia, Ghidoni, Grant, Hakkarainen, Lancini, Lizzi, Panza, Rinaldi, Sardone, Tardino, Tovaglieri, Vandendriessche, Zambelli

NI: Comín i Oliveres, Gemma, Giarrusso, Gyöngyösi, Ponsatí Obiols, Puigdemont i Casamajó

PPE: Adamowicz, Ademov, Adinolfi Isabella, Alexandrov Yordanov, Arias Echeverría, Arimont, Asimakopoulou, Băsescu, Bellamy, Bentele, Berendsen, Berger, Bernhuber, Bilčík, Blaga, Bogdan, Bogovič, Braunsberger-Reinhold, Buda, Buzek, Carvalho, Casa, Caspary, Colin-Oesterlé, Comi, Danjean, De Meo, Didier, Doleschal, Dorfmann, Duda, Düpont, Ehler, Estaràs Ferragut, Evren, Falcă, Ferber, Fernandes, Frankowski, Franssen, Gahler, Gieseke, González Pons, Halicki, Hansen, Hava, Herbst, Hetman, Hohlmeier, Hortefeux, Hübner, Jahr, Juknevičienė, Kalniete, Karas, Kefalogiannis, Kelly, Kokalari, Kopacz, Kovatchev, Kubilius, Kypourou, de Lange, Lega, Lenaers, Lexmann, Liese, Lins, López Gil, Łukacijewska, McAllister, Maldeikienė, Manders, Mandl, Marinescu, Markey, Martusciello, Mato, Maydell, Mažylis, Meimarakis, Millán Mon, Montserrat, Mortler, Motreanu, Mureşan, Mussolini, Niebler, Niedermayer, Nistor, Novak, Novakov, Olbrycht,

Patriciello, Pereira Lúdia, Pieper, Pietikäinen, Polčák, Polfjård, Pollák, Radev, Radtke, Rangel, Sagartz, Salini, Sander, Schmiedtbauer, Schneider, Schwab, Seekatz, Sikorski, Simon, Šojdrová, Sokol, Spyraiki, Štefanec, Terras, Thaler, Tomac, Tomc, Vaidere, Vandenkendelaere, Verheyen, Vincze, Voss, Vozemberg-Vrionidi, Vuolo, Walsmann, Warborn, Weber, Wieland, Winkler, Wiseler-Lima, Zagorakis, Zarzalejos, Zdechovský, Zoido Álvarez, Zovko, Zver

Renew: Alieva-Veli, Andrews, Ansip, Auštrevičius, Azmani, Bauzá Díaz, Beer, Bijoux, Bilbao Barandica, Botoş, Boyer, Brunet, Cañas, Canfin, Chabaud, Charanzová, Chastel, Christensen, Cicurel, Ciołoş, Cseh, Danti, Decerle, Dlabajová, Eroglu, Farreng, Ferrandino, Flego, Gamon, Gheorghe, Glück, Goerens, Gozi, Groothuis, Grošelj, Grudler, Guetta, Hahn Svenja, Hayer, Hlaváček, Hojsík, Huitema, Ijabs, in 't Veld, Joveva, Karlsbro, Kelleher, Keller Fabienne, Körner, Kovařík, Kyrtos, Kyuchyuk, Loiseau, Rasmussen, Melchior, Mituţa, Müller, Nagtegaal, Oetjen, Orville, Pagazaurtundúa, Pekkarinen, Petersen, Pislaru, Poptcheva, Poulsen, Rafaela, Ries, Rinzema, Riquet, Rodríguez Ramos, Séjourné, Šimečka, Solís Pérez, Ştefănuţă, Strugariu, Thun und Hohenstein, Toom, Torvalds, Trillet-Lenoir, Tudorache, Vautmans, Vedrenne, Verhofstadt, Wiezik, Zullo

S&D: Agius Saliba, Aguilera, Albuquerque, Ameriks, Andrieu, Androulakis, Angel, Ara-Kovács, Avram, Balt, Bartolo, Benea, Benifei, Bergkvist, Biedroń, Bischoff, Blinkevičiūtė, Borzan, Brglez, Burkhardt, Carvalhais, Cerdas, Chahim, Chinnici, Cimoszewicz, Ciuhodaru, Covassi, Creţu, Cutajar, De Basso, De Castro, Dobrev, Durá Ferrandis, Durand, Ecke, Engerer, Ertug, Fernández, Fritzton, Fuglsang, Gálvez Muñoz, García Muñoz, García Pérez, Gardiazabal Rubial, Geier, Glucksmann, González, González Casares, Grapini, Gualmini, Guillaume, Heide, Heinäluoma, Homs Ginel, Incir, Jerković, Jongerius, Kohut, Kumpula-Natri, Lalucq, Larrourou, Laureti, Leitão-Marques, Liberadzki, López, López Aguilar, Lucke, Luena, Maestre Martín De Almagro, Maldonado López, Marques Margarida, Marques Pedro, Matić, Maxová, Mebarek, Mikser, Miller, Molnár, Moreno Sánchez, Moretti, Muigg, Negrescu, Nemec, Nica, Noichl, Ohlsson, Olekas, Papadakis Demetris, Picierno, Picula, Plumb, Regner, Repasi, Reuten, Roberti, Rodríguez-Piñero, Rónai, Rondinelli, Ros Sempere, Ruiz Devesa, Sánchez Amor, Sant, Santos, Schaldemose, Schieder, Silva Pereira, Tang, Tinagli, Ujhelyi, Van Brempt, Variati, Vind, Wolters, Zorinho

The Left: Arvanitis, Aubry, Chaibi, Georgoulis, Gusmão, Hazekamp, Kouloglou, Kountoura, MacManus, Matias, Modig, Omarjee, Papadimoulis, Pelletier, Villumsen

Verts/ALE: Alametsä, Alfonsi, Andresen, Auken, Biteau, Bloss, Boeselager, Breyer, Bütikofer, Carême, Cavazzini, Cormand, Corrao, Cuffe, Dalunde, Delbos-Corfield, Eickhout, Franz, Freund, Gallée, Geese, Gregorová, Gruffat, Guerreiro, Hahn Henrike, Häusling, Hautala, Herzberger-Fofana, Holmgren, Jadot, Jakeliūnas, Keller Ska, Kolaja, Kuhnke, Lagodinsky, Lamberts, Langensiepen, Marquardt, Matthieu, Metz, Nienas, O'Sullivan, Paulus, Peksa, Peter-Hansen, Reintke, Riba i Giner, Rivas, Roose, Satouri, Semsrott, Solé, Toussaint, Urtasun, Van Sparrentak, von Cramon-Taubadel

Nein-Stimmen: 36

ID: Anderson, Beck, Blaško, Buchheit, Ciocca, David, Fest, Krah, Kuhs, Limmer, Mariani, Reil, Zimniok

NI: Donato, de Graaff, Juvin, Kolakušić, Nikolaou-Alavanos, Papadakis Kostas, Radačovský, Uhrík, Ždanoka

Renew: Yenbou

S&D: Kammerevert, Köster, Schuster

The Left: Daly, Demirel, Konečná, Michels, Pereira Sandra, Pimenta Lopes, Pineda, Scholz, Urbán Crespo, Wallace

Enthaltungen: 49

ECR: Bourgeois, Kanko, Ruissen

ID: Androuët, Bardella, Beigneux, Bilde, Bruna, Chagnon, Dauchy, Garraud, Griset, Haider, Jalkh, Jamet, Joron, Lebreton, Minardi, Rougé, Vilimsky, Vistisen

NI: Bay, Beghin, Buschmann, Castaldo, Ferrara, Furore, Pignedoli, Sinčić

PPE: Geuking

Renew: Knotek

S&D: Barley, Beňová, Bullmann, Lange, Roth Neveďalová, Smeriglio, Wölken

The Left: Flanagan, Kizilyürek, Maurel, Measure, Rodríguez Palop, Schirdewan

Verts/ALE: Miranda, Pedicini, Vana, Waitz, Wiener

Berichtigungen des Stimmverhaltens und beabsichtigtes Stimmverhalten

Ja-Stimmen: Yenbou

Enthaltungen: Bischoff, Ecke

—

Legende der verwendeten Zeichen

*	Konsultationsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, erste Lesung
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, zweite Lesung
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Abkürzungen der Ausschüsse

AFET	Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
DEVE	Entwicklungsausschuss
INTA	Ausschuss für internationalen Handel
BUDG	Haushaltsausschuss
CONT	Haushaltskontrollausschuss
ECON	Ausschuss für Wirtschaft und Währung
EMPL	Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
ENVI	Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
ITRE	Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
IMCO	Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
TRAN	Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr
REGI	Ausschuss für regionale Entwicklung
AGRI	Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
PECH	Fischereiausschuss
CULT	Ausschuss für Kultur und Bildung
JURI	Rechtsausschuss
LIBE	Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
AFCO	Ausschuss für konstitutionelle Fragen
FEMM	Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter
PETI	Petitionsausschuss
DROI	Unterausschuss Menschenrechte
SEDE	Unterausschuss Sicherheit und Verteidigung
FISC	Unterausschuss für Steuerfragen

Abkürzungen der Fraktionen

PPE	Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)
S&D	Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament
Renew	Fraktion Renew Europe
Vers/ALE	Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz
ID	Fraktion Identität und Demokratie
ECR	Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer
The Left	Fraktion Die Linke im Europäischen Parlament – GUE/NGL
NI	Fraktionslos



C/2023/1057

23.11.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.107885

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1057)

Datum der Annahme der Entscheidung	21.9.2023
Nummer der Beihilfe	SA.107885
Mitgliedstaat	Österreich
Region	Österreich
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Compensation for indirect ETS costs in Austria for 2022
Rechtsgrundlage	The Federal Act on the temporary granting of support to compensate for the increase in electricity prices as a result of the inclusion of the costs of greenhouse gas emissions from European emissions trading of 14 June 2023 (SAG 2022), BGBl. I No 58/2023; and the Support guidelines for electricity cost compensation 2022.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 233 000 000 EUR Jährliche Mittel: 233 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	75,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2023
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Lederbekleidung, Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium, Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien, Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn, Herstellung von Holz- und Zellstoff, Herstellung von Papier, Karton und Pappe, Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen, Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer, Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen, Herstellung von Kunststoffen in Primärformen, Eisengießereien, Herstellung von Glasfasern und Waren daraus, Herstellung von Industriegasen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Federal Ministry of Climate Action, the Environment, Energy, Mobility, Innovation and Technology Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/1092

23.11.2023

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 5. September 2023

Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925

(Sachen DMA.100020 – Meta – online social networking services; DMA.100024 – Meta – Number-independent interpersonal communicators Services; DMA.100035 – Meta – online advertising services; DMA.100044 – META – Online intermediation Services - Marketplace)

(bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 6105 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2023/1092)

Am 5.9.2023 hat die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 erlassen. Nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der beteiligten Unternehmen und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Mit dem Benennungsbeschluss wird Meta nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte, im Folgenden auch „DMA“) als Torwächter benannt, und zwar in Bezug auf mehrere von Meta bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die für sich genommen jeweils gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiger Zugangstor zu Endnutzern dienen.
- (2) Im Rahmen seiner Mitteilung brachte Meta außerdem gemäß Artikel 3 Absatz 5 DMA Einwände in Bezug auf i) seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „Messenger“ und ii) seinen Online-Vermittlungsdienst „Marketplace“ vor. In ihrem Benennungsbeschluss weist die Kommission die Einwände in beiden Fällen zurück, weil sie aus den in der nachstehenden Beurteilung der Kommission zusammengefassten Gründen nicht hinreichend substantiiert sind, um die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA eindeutig zu entkräften.

2. VERFAHREN

- (3) Am 3. Juli 2023 teilte Meta der Kommission nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 DMA mit, dass es die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten Schwellenwerte in Bezug auf die folgenden zentralen Plattformdienste erreicht: i) seinen durch Online-Werbung unterstützten, übergreifenden Online-Dienst eines sozialen Netzwerks, der nach Ansicht von Meta die Bestandteile Facebook, Instagram, Meta Ads, Messenger, Marketplace, Facebook Dating und Facebook Gaming Play beinhaltet, und ii) seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „WhatsApp“.
- (4) Am 6. Juli 2023 übermittelte die Kommission Meta ein Auskunftsverlangen nach Artikel 21 Absatz 3 DMA. Die Kommission benötigte die verlangten Auskünfte, um beurteilen zu können, ob es sich bei Marketplace und Messenger um eigenständige zentrale Plattformdienste handelt, die jeweils für sich genommen die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten Schwellenwerte erreichen. Meta übermittelte seine Antwort am 11. Juli 2023.
- (5) Am 10. Juli 2023 übermittelte die Kommission Meta ein auf den 7. Juli datiertes Auskunftsverlangen nach Artikel 21 Absatz 2 DMA in Bezug auf Messenger. Meta übermittelte seine Antworten am 12. Juli 2023 und am 16. Juli 2023.
- (6) Am 26. Juli 2023 übermittelte die Kommission Meta ein Schreiben in Bezug auf die Mitteilung von Meta (im Folgenden „Schreiben“). In diesem Schreiben vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass Meta nach Artikel 3 Absatz 4 DMA als Torwächter zu benennen ist in Bezug auf: i) seinen Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „Facebook“, ii) seinen Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „Instagram“, iii) seinen Online-Werbedienst „Meta Ads“, iv) seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „WhatsApp“, v) seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „Messenger“ und vi) seinen Online-Vermittlungsdienst „Marketplace“.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

- (7) Am 3. August 2023 übermittelte Meta eine Antwort auf das Schreiben der Kommission, in der das Unternehmen die vorläufigen Auffassungen der Kommission anfocht und an seinem Standpunkt festhielt, sowie am 13. August 2023 ein weiteres Schreiben.

3. RECHTSRAHMEN

- (8) Das Gesetz über digitale Märkte enthält eine Reihe eng definierter objektiver Kriterien für die Einstufung einer großen Online-Plattform als „Torwächter“. Die Benennung erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere von dem Unternehmen bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen. Um festzustellen, ob es sich bei einem von einem Unternehmen bereitgestellten Dienst um einen zentralen Plattformdienst handelt, der die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA erfüllt, muss der betreffende Dienst zunächst eingestuft und abgegrenzt werden. Ein relevantes Kriterium für die Einstufung und Abgrenzung von zentralen Plattformdiensten ist der Zweck, zu dem der Dienst von Endnutzern oder gewerblichen Nutzern oder von beiden genutzt wird.
- (9) Nach Artikel 3 Absatz 1 DMA benennt die Kommission ein Unternehmen als Torwächter, wenn es alle drei folgenden Anforderungen erfüllt: a) Es hat erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt, b) es stellt einen zentralen Plattformdienst bereit, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und c) es hat hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position inne oder es ist absehbar, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird. Nach Artikel 3 Absatz 2 DMA wird davon ausgegangen, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn bestimmte quantitative Schwellenwerte erreicht werden, die sich auf den Umsatz oder die Marktkapitalisierung des Unternehmens sowie auf die Zahl der Endnutzer und gewerblichen Nutzer eines bestimmten zentralen Plattformdienstes in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre beziehen.
- (10) Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 1 DMA kann ein Unternehmen, das alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht, im Rahmen seiner Mitteilung Argumente dafür vorbringen, dass es in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst bereitgestellt wird, die in Artikel 3 Absatz 1 DMA aufgeführten Anforderungen ausnahmsweise nicht erfüllt, obwohl es alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht. Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 DMA kann die Kommission die vorgebrachten Argumente zurückweisen, wenn diese nicht hinreichend substantiiert sind, weil sie die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA nicht eindeutig entkräften. Ist die Kommission hingegen der Auffassung, dass die vorgelegten Beweise ausreichen, um aufzuzeigen, dass die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 DMA nicht erfüllt sind, so kann sie die Widerlegung der Vermutung, dass es sich bei einem Unternehmen um einen Torwächter handelt, akzeptieren, wobei sie eine Marktuntersuchung nach Artikel 17 Absatz 3 DMA einleiten kann, aber nicht muss.

4. BEURTEILUNG DURCH DIE KOMMISSION

- (11) Ausgehend von der Mitteilung von Meta stellte die Kommission fest, dass die folgenden Dienste, die Gegenstand der Mitteilung sind, zentrale Plattformdienste im Sinne des Artikels 2 DMA darstellen und für sich genommen jeweils gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen:
- a) der von Meta angebotene Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „Facebook“,
 - b) der von Meta angebotene Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „Instagram“,
 - c) der von Meta angebotene Online-Werbedienst „Meta Ads“,
 - d) der von Meta angebotene nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienst „WhatsApp“,
 - e) der von Meta angebotene nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienst „Messenger“ und
 - f) der von Meta angebotene Online-Vermittlungsdienst „Marketplace“.
- (12) In Bezug auf die von Meta angebotenen Online-Dienste sozialer Netzwerke „Facebook“ und „Instagram“ ist die Kommission entgegen dem Standpunkt von Meta der Auffassung, dass es sich bei Facebook um einen von dem Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „Instagram“ getrennten zentralen Plattformdienst der Kategorie „Online-Dienst eines sozialen Netzwerks“ handelt, weil die genannten Dienste i) als vollkommen eigenständige Dienste angeboten werden, ii) den Nutzern nicht in integrierter Weise angeboten werden und in jedem Fall iii) von ihren jeweiligen Endnutzern und gewerblichen Nutzern für unterschiedliche Zwecke genutzt werden, da diese beiden Arten von Nutzern auf den zwei Plattformen grundsätzlich tendenziell unterschiedliche Arten von Inhalten, Funktionen und Nutzerkreisen teilen und mit unterschiedlichen Arten von Inhalten, Funktionen und Nutzerkreisen interagieren.

- (13) Ferner ist die Kommission entgegen dem Standpunkt von Meta der Auffassung, dass es sich bei den in die Facebook-Plattform integrierten Diensten „Facebook Dating“ und „Facebook Gaming Play“ – unabhängig davon, ob diese Dienste als zentrale Plattformdienste einzustufen sind – um von dem Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „Facebook“ getrennte Dienste handelt. Nach Auffassung der Kommission dienen diese Dienste jeweils einem anderen Zweck als der Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „Facebook“ und werden von Meta als eindeutig identifizierbare und von dem Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „Facebook“ getrennte Dienste angeboten.
- (14) In Bezug auf den von Meta angebotenen Online-Werbedienst „Meta Ads“ stimmt die Kommission nicht mit dem Standpunkt von Meta überein. Meta vertritt in seiner Mitteilung die Ansicht, dass der werbeunterstützte Online-Dienst eines sozialen Netzwerks die Merkmale und Funktionen umfasst, die sich in den Benutzeroberflächen von Facebook und Instagram widerspiegeln, welche wiederum durch Einnahmen von Meta Ads unterstützt werden.
- (15) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Meta angebotenen Online-Werbedienste und die Online-Dienste sozialer Netzwerke grundlegend unterschiedliche Merkmale und Funktionen aufweisen und sowohl aus der Sicht der Endnutzer als auch der gewerblichen Nutzer grundlegend unterschiedlichen Zwecken dienen. Darüber hinaus wird im Anhang des Gesetzes über digitale Märkte klargestellt, dass in integrierter Weise angebotene zentrale Plattformdienste als eigenständig betrachtet werden sollten, wenn sie nicht zur selben Kategorie von zentralen Plattformdiensten gehören. Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass es sich bei Meta Ads um einen eigenständigen zentralen Plattformdienst der Kategorie „Online-Werbedienst“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe j DMA handelt und dass Meta Ads die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten Schwellenwerte erreicht.
- (16) Die Kommission stimmt der Abgrenzung des von Meta angebotenen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienstes „WhatsApp“ zu. Auf der Grundlage der von Meta vorgelegten Informationen stellt die Kommission fest, dass auch bei WhatsApp der Schwellenwert für die Zahl der gewerblichen Nutzer erreicht wird, wenn die verschiedenen Möglichkeiten berücksichtigt werden, über die Unternehmen via WhatsApp kommunizieren können.
- (17) In Bezug auf den von Meta angebotenen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „Messenger“ vertritt die Kommission entgegen dem Vorbringen von Meta die Auffassung, dass es sich dabei um einen von dessen Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „Facebook“ getrennten und eigenständigen Dienst handelt. Nach Ansicht der Kommission entspricht Messenger der Bestimmung des Begriffs „nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst“ in Artikel 2 Nummer 7 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, auf den sich die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 9 DMA bezieht.
- (18) Außerdem wird in dem Benennungsbeschluss festgestellt, dass das von Meta vorgeschlagene rechtliche Verfahren zur Beurteilung der Frage, ob Messenger einen eigenständigen zentralen Plattformdienst oder lediglich die Chat-Funktion seines Online-Dienstes eines sozialen Netzwerks „Facebook“ darstellt, rechtlich fehlerhaft ist.
- (19) Darüber hinaus erreicht Messenger nach Ansicht der Kommission die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten Schwellenwerte. So stellt die Kommission in Bezug auf die Zahl der gewerblichen Nutzer auf der Grundlage der von Meta zur Verfügung gestellten Informationen und trotz Mängeln von dessen Methodik fest, dass diese allein schon im September 2020 über dem Schwellenwert von 10 000 lag. Anhand von Extrapolationen dieser Zahl auf die Jahre 2020, 2021 und 2022 stellt die Kommission sodann fest, dass der Schwellenwert erreicht ist.
- (20) Und schließlich ist die Kommission der Ansicht, dass die von Meta vorgebrachten Argumente in Bezug auf Messenger nicht hinreichend substantiiert sind, um die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA eindeutig zu entkräften. So liegt die Zahl der jährlich aktiven gewerblichen Nutzer von Messenger der Kommission zufolge beträchtlich über dem Schwellenwert von 10 000; zudem hat Meta keine stichhaltigen Beweise dafür vorgelegt, dass der betreffende zentrale Plattformdienst gewerblichen Nutzern dennoch nicht als Zugangstor zu Endnutzern dient. Darüber hinaus widerspricht die Kommission dem Standpunkt von Meta, dass Messenger kein *wichtiges* Zugangstor sei, denn die von Meta bereitgestellten Daten zur Zahl der gewerblichen Nutzer wie auch der Endnutzer belegen eindeutig, dass Messenger von beiden Nutzergruppen intensiv genutzt wird und ein wichtiges Zugangstor zwischen ihnen darstellt.
- (21) In Bezug auf den von Meta angebotenen Online-Vermittlungsdienst „Marketplace“ vertritt die Kommission entgegen dem Vorbringen von Meta die Auffassung, dass es sich dabei, obwohl er in Facebook integriert ist, um einen von diesem Online-Dienst eines sozialen Netzwerks getrennten Dienst handelt. Auf Facebook können Endnutzer miteinander in Verbindung treten und kommunizieren, Inhalte austauschen und andere Nutzer und Inhalte entdecken, während die Nutzer, einschließlich gewerblicher Nutzer, über den Dienst „Marketplace“ anderen Nutzern Waren oder Dienstleistungen anbieten können, um direkte Transaktionen zu erzielen.

- (22) Darüber hinaus ist die Kommission entgegen dem Standpunkt von Meta der Auffassung, dass der Dienst „Marketplace“ der Bestimmung des Begriffs „Online-Vermittlungsdienste“ nach Artikel 2 Nummer 5 DMA entspricht. Marketplace ist nicht allein eine Plattform für Verkäufe zwischen Verbrauchern untereinander (C2C), sondern dort sind auch gewerbliche Nutzer vertreten; dass über Marketplace auch C2C-Verkäufe abgewickelt werden können, ändert nichts an dieser Einstufung. Im Zeitraum 2020 bis 2022 konnten gewerbliche Nutzer ihre Produkte oder Dienstleistungen rechtmäßig über die Facebook-Seite ihres Unternehmens auf Marketplace anbieten. Darüber hinaus konnten gewerbliche Nutzer im selben Zeitraum 2020 bis 2022 auch über ihre persönliche Facebook-Seite in einer kommerziellen bzw. professionellen Funktion Endnutzern Produkte und Dienstleistungen auf Marketplace anbieten. Wenngleich gewerbliche Nutzer seit dem 30. Januar 2023 keine Artikel mehr über die Facebook-Seite ihres Unternehmens zum Verkauf anbieten dürfen, können sie Artikel weiterhin über ihre persönliche Seite anbieten, womit Meta auch selbst wirbt.
- (23) Darüber hinaus ist die Kommission entgegen dem Standpunkt von Meta der Auffassung, dass die auf Marketplace tätigen gewerblichen Nutzer anhand der besten verfügbaren Annäherung auf Basis der von Meta bereitgestellten Daten, wie im Anhang des Gesetzes über digitale Märkte in Abschnitt A unter Nummer 1 dargelegt, ermittelt werden können. Demnach sollten alle in der Union niedergelassenen oder ansässigen Nutzer, die in mindestens einem Monat des Geschäftsjahres mindestens 28 Angebote eingestellt haben, wobei mindestens 80 % der Angebote ein und derselben Kategorie angehörten, als gewerbliche Nutzer von Marketplace betrachtet werden. Auf Anfrage der Kommission gab Meta an, dass bei Anlegung dieser Kriterien die Zahl der gewerblichen Nutzer in den Geschäftsjahren 2020, 2021 und 2022 um mehr als das Zehnfache über dem Schwellenwert lag.
- (24) Abschließend stellt die Kommission fest, dass die von Meta vorgebrachten Argumente in Bezug auf den Dienst „Marketplace“ nicht hinreichend substantiiert sind, um die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA eindeutig zu entkräften. Erstens verfügt Marketplace – entgegen dem Standpunkt von Meta und wie in den vorstehenden Absätzen ausführlich dargelegt – über gewerbliche Nutzer nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b DMA und fungiert als Zugangstor zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern. Zweitens ist Marketplace mit möglicherweise mehr als 100 000 gewerblichen Nutzern und mehr als 100 Millionen Endnutzern auch als wichtiges Zugangstor einzustufen. Drittens stellt Marketplace auch ein individuell wichtiges Zugangstor dar; der diesbezügliche Einwand von Meta, dass Marketplace sich auf Facebook stütze, beruht auf einer fehlerhaften Anwendung der im Anhang des Gesetzes über digitale Märkte in Abschnitt D unter Nummer 2 Buchstabe c ausgeführten Abgrenzungsregeln. Viertens sind Einwände entgegen dem Standpunkt von Meta danach zu beurteilen, ob die vorgebrachten Argumente nach Artikel 3 Absatz 5 DMA „die Vermutungen nach [Artikel 3] Absatz 2“ DMA „eindeutig entkräften“.
- (25) Die im Benennungsbeschluss enthaltenen Feststellungen beruhen auf den Informationen, die der Kommission zum Zeitpunkt des Beschlusses vorlagen. Wenn sich der Sachverhalt, auf den sich der Benennungsbeschluss stützt, in einem wesentlichen Punkt ändert oder der Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben beruht, kann die Kommission den Beschluss nach Artikel 4 Absatz 1 DMA überprüfen oder ändern.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

- (26) Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird Meta mit dem Beschluss als Torwächter benannt in Bezug auf i) seinen Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „Facebook“, ii) seinen Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „Instagram“, iii) seinen Online-Werbedienst „Meta Ads“, iv) seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „WhatsApp“, v) seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „Messenger“ und vi) seinen Online-Vermittlungsdienst „Marketplace“.
- (27) Mit dem Benennungsbeschluss werden die Einwände von Meta in Bezug auf i) den nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „Messenger“ und ii) den Online-Vermittlungsdienst „Marketplace“ zurückgewiesen.



C/2023/1093

23.11.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.108487

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1093)

Datum der Annahme der Entscheidung	31.10.2023
Nummer der Beihilfe	SA.108487
Mitgliedstaat	Belgien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Régime d'aides en faveur de la presse écrite périodique non commerciale octroyé aux éditeurs de presse écrite périodique non commerciale
Rechtsgrundlage	Décret relatif au soutien à la presse écrite périodique non commerciale
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 5 000 000 EUR Jährliche Mittel: 500 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	80,0 %
Laufzeit	1.1.2024 — 1.1.2034
Wirtschaftssektoren	Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Communauté française Boulevard Léopold II, 44 — 1080 Bruxelles
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/1184

23.11.2023

Feiertage im Jahr 2024: EWR-/EFTA-Staaten und EWR-Organe

(C/2023/1184)

	Island	Liechtenstein	Norwegen	EFTA- Überwachungs- behörde	EFTA-Gerichtshof
Montag, 1. Januar	x	x	x	x	x
Dienstag, 2. Januar		x		x	
Freitag, 2. Februar		x			
Montag, 12. Februar					x
Dienstag, 13. Februar		x			
Dienstag, 19. März		x			
Donnerstag, 28. März	x		x	x	x
Freitag, 29. März	x	x	x	x	x
Montag, 1. April	x	x	x	x	x
Donnerstag, 25. April	x				
Mittwoch, 1. Mai	x	x	x	x	x
Donnerstag, 9. Mai	x	x	x	x	x
Freitag, 10. Mai				x	
Freitag, 17. Mai			x		
Montag, 20. Mai	x	x	x	x	x
Donnerstag, 30. Mai		x			
Montag, 17. Juni	x				
Montag, 24. Juni					x
Montag, 5. August	x				
Donnerstag, 15. August		x			x
Montag, 2. September					x
Freitag, 1. November		x		x	x
Montag, 23. Dezember				x	
Dienstag, 24. Dezember	x	x		x	x
Mittwoch, 25. Dezember	x	x	x	x	x
Donnerstag, 26. Dezember	x	x	x	x	x
Freitag, 27. Dezember				x	x

Montag, 30. Dezember				x	x
Dienstag, 31. Dezember	x	x		x	x

** Öffentliche Feiertage, die auf einen Samstag und Sonntag fallen, sind nicht aufgeführt.

** Gerichtsferien des EFTA-Gerichtshofs im Jahr 2024: 1. - 8. Januar 2024, 25. März - 7. April 2024, 17. Juli - 31. August 2024, 23. Dezember 2024 - 5. Januar 2025.

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Norwegen vom 10. Oktober 2023**(Rechtssache E-13/23)**

(C/2023/1185)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Ingibjörg Ólöf Vilhjálmssdóttir, Kyrre Isaksen und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 10. Oktober 2023 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Norwegen erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

Durch die Beibehaltung der in § 4-1 des norwegischen Finanzunternehmensgesetzes vorgesehenen Genehmigungspflicht für die Gründung von Tochtergesellschaften und die Übernahme norwegischer Finanzunternehmen in anderen EWR-Staaten hat Norwegen gegen die folgenden Vorschriften verstoßen:

- Artikel 14, 26, 57 und 60 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 *betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit* (Solvabilität II) ⁽¹⁾;
- Artikel 8, 16 und 24 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 *über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen*, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ⁽²⁾;
- Artikel 9 und 20 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 *über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung* ⁽³⁾;
- Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 *über Zahlungsdienste im Binnenmarkt* ⁽⁴⁾;
- Artikel 3 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 *über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten* ⁽⁵⁾;
- Artikel 31 des EWR-Abkommens.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Im Rahmen der vorliegenden Klage beantragt die EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) die Feststellung, dass Norwegen seinen EWR-rechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, indem es die in § 4-1 des norwegischen Finanzunternehmensgesetzes („FUG“) vorgesehene Genehmigungspflicht für die Gründung von Tochtergesellschaften norwegischer Finanzunternehmen in anderen EWR-Staaten beibehalten hat.
- Die Überwachungsbehörde macht geltend, dass die betreffende Bestimmung durch die Beibehaltung der Genehmigungspflicht de facto eine vorherige Genehmigung vorschreibe.
- Mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 teilte die Überwachungsbehörde Norwegen mit, dass sie wegen der in § 4-1 FUG vorgesehenen Genehmigungspflicht für die Gründung von Tochtergesellschaften norwegischer Finanzunternehmen in anderen EWR-Staaten von Amts wegen ein Verfahren eingeleitet habe, und forderte Norwegen auf, bestimmte Informationen für die Prüfung der Angelegenheit zur Verfügung zu stellen.
- Norwegen stellte die angeforderten Informationen mit Schreiben vom 8. Februar 2016 zur Verfügung und machte im Wesentlichen geltend, dass die Genehmigungspflicht nach § 4-1 FUG die Finanzstabilität gewährleiste und mit Artikel 31 des EWR-Abkommens vereinbar sei.

⁽¹⁾ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

⁽³⁾ ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7.

- Nach einem Briefwechsel in den Jahren 2018 und 2019 übermittelte die Überwachungsbehörde am 11. Dezember 2019 ein Aufforderungsschreiben, in dem sie feststellte, dass Norwegen durch die Beibehaltung einer Genehmigungspflicht wie der in § 4-1 FUG vorgesehenen gegen die Richtlinien 2009/138/EG, 2013/36/EU, 2003/41/EG, (EU) 2015/2366 und 2009/110/EG und/oder gegen Artikel 31 des EWR-Abkommens verstoße.
- In seiner Antwort vom 2. März 2020 hielt Norwegen an seiner Auffassung fest, dass die Genehmigungsregelung zu dem legitimen Ziel der Wahrung der Finanzstabilität in Norwegen beitrage, wies aber auch darauf hin, dass es prüfen werde, ob mit anderen Maßnahmen als dem Erfordernis einer vorherigen Genehmigung möglicherweise das gleiche hohe Schutzniveau für die Finanzstabilität erreicht werden könne.
- Die Überwachungsbehörde richtete am 8. Juli 2020 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Norwegen, auf die Norwegen am 9. Dezember 2020 antwortete.
- Am 7. Juli 2022 teilte Norwegen der Überwachungsbehörde mit, dass die einschlägigen Bestimmungen des § 4-1 FUG geändert worden seien. Am 5. Oktober 2022 übermittelte die Überwachungsbehörde ein ergänzendes Aufforderungsschreiben, auf das Norwegen am 2. Dezember 2022 antwortete, Norwegen stimme der Bewertung der Überwachungsbehörde nicht zu, dass die Änderungen an den einschlägigen Rechtsvorschriften zur Schaffung einer De-facto-Genehmigungsregelung geführt hätten.
- Die Überwachungsbehörde übersandte Norwegen am 19. April 2023 eine ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme, in der sie ihre Schlussfolgerungen aus dem ergänzenden Aufforderungsschreiben aufrechterhielt. Norwegen wies in seiner Antwort vom 20. Juni 2023 die Schlussfolgerungen der Überwachungsbehörde zurück und beantragte eine Fristverlängerung, „um genügend Zeit für das Gesetzgebungsverfahren zur Überarbeitung des § 4-1 FUG haben“.
- Die Überwachungsbehörde lehnte den Antrag auf Fristverlängerung am 25. Juli 2023 ab und beschloss, den EFTA-Gerichtshof mit der Sache zu befassen.
- Die Überwachungsbehörde weist darauf hin, dass in den betreffenden norwegischen Rechtsvorschriften nicht eindeutig festgelegt sei, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein norwegisches Finanzunternehmen, das ein Finanzunternehmen als Tochtergesellschaft in einem anderen EWR-Staat gründen oder übernehmen möchte, eine Anordnung der norwegischen Finanzaufsichtsbehörde vermeiden kann, dass die Gründung oder Übernahme nicht vollzogen werden darf oder zusätzlichen von der Finanzaufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen unterworfen wird.
- Daher kommt die Überwachungsbehörde zu dem Schluss, dass eine De-facto-Genehmigungspflicht, wie sie in § 4-1 Absätze 1 bis 5 FUG festgelegt sei, gegen die Artikel 14, 26, 57 und 60 der Richtlinie 2009/138/EG, die Artikel 8, 16 und 24 der Richtlinie 2013/36/EU, die Artikel 9 und 20 der Richtlinie 2003/41/EG, Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 und Artikel 3 der Richtlinie 2009/110/EG verstoße und eine ungerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit unter Verstoß gegen Artikel 31 des EWR-Abkommens darstelle.



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11291 – TAIYO NIPPON SANSO / ASTOMOS ENERGY / ASTOMOS RETAILING)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1196)

1. Am 8. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Idemitsu Kosan Co., Ltd („Idemitsu Kosan“, Japan),
- Mitsubishi Chemical Group Corporation („Mitsubishi Chemical Group“, Japan),
- Astomos Retailing Corporation („AR“, Japan), kontrolliert von Energy Corporation („AE“, Japan) und letztlich kontrolliert von Idemitsu Kosan,
- Taiyo Nissan Energy Corporation („TNE“, Japan), letztlich kontrolliert von Mitsubishi Chemical Group.

Idemitsu Kosan und Mitsubishi Chemical Group werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung nach dem Zusammenschluss von TNE und AR die gemeinsame Kontrolle über AR und TNE erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Idemitsu Kosan ist Eigentümer und Betreiber von Erdölplattformen und Erdölraffinerien und in den Bereichen Chemikalien, hochfunktionale Materialien, Strom und erneuerbare Energien sowie Erdöl-, Erdgas- und Kohleexploration tätig.
- Mitsubishi Chemical Group ist in den Bereichen Chemikalien, Gesundheitsversorgung und Industriematerialien einschließlich Industriegasen tätig.
- AR ist im Verkauf von LPG, LPG-Ausrüstung und LPG-Anlagen tätig.
- TNE ist im Verkauf von LPG tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11291 – TAIYO NIPPON SANSO / ASTOMOS ENERGY / ASTOMOS RETAILING

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2023/1210

23.11.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11329 — KIA / OTPP / SEACUBE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1210)

Am 16. November 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11329 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2023/1237

23.11.2023

Liste der Häfen in EU-Mitgliedstaaten, in denen Fischereierzeugnisse angelandet oder umgeladen werden dürfen und Hafendienstleistungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates zugänglich sind; Liste der Häfen in Nordirland, in denen Fischereierzeugnisse angelandet oder umgeladen werden dürfen und Hafendienstleistungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern gemäß dem Protokoll über Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft zugänglich sind

(C/2023/1237)

Die Veröffentlichung dieser Liste erfolgt gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 ⁽¹⁾.

Mitgliedstaat	Bezeichnete Häfen
Belgien	Ostende Zeebrugge
Bulgarien	Byprac (Burgas) Варна (Varna)
Dänemark	Aalborg Århus Esbjerg Fredericia Frederikshavn ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾ Hanstholm Hirtshals Hvide Sande ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾ Kopenhagen Skagen Strandby ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾ Thyborøn ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾
Deutschland	Bremerhaven Cuxhaven Rostock (Umladungen nicht zugelassen) Sassnitz/Mukran (Umladungen nicht zugelassen)
Estland	zurzeit keine

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

Mitgliedstaat	Bezeichnete Häfen
Irland	Bunagee ⁽¹⁾ · ⁽⁷⁾ · ⁽¹²⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Burtonport ⁽¹⁾ · ⁽⁷⁾ · ⁽⁸⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Castletown Berehaven ⁽¹⁾ · ⁽¹⁷⁾ Dunmore East ⁽¹⁾ · ⁽⁷⁾ · ⁽⁹⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Glengad ⁽¹⁾ · ⁽⁷⁾ · ⁽¹²⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Greencastle ⁽¹⁾ · ⁽⁷⁾ · ⁽¹²⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Howth ⁽¹⁾ · ⁽⁷⁾ · ⁽⁹⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Killybegs ⁽¹⁾ · ⁽¹⁷⁾ Malin Head ⁽¹⁾ · ⁽⁷⁾ · ⁽¹²⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Moville ⁽¹⁾ · ⁽⁷⁾ · ⁽¹⁰⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Quigley's Point ⁽¹⁾ · ⁽⁷⁾ · ⁽¹¹⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Rathmullan ⁽¹⁾ · ⁽⁷⁾ · ⁽⁸⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Rossveal ⁽¹⁾ · ⁽⁷⁾ · ⁽⁹⁾ (Umladungen nicht zugelassen)
Griechenland	Πειραιάς (Piraeus) Θεσσαλονίκη (Thessaloniki)
Spanien	A Coruña A Pobra do Caramiñal Alacant/Alicante Algeciras Almería Arrecife ⁽¹⁾ · ⁽¹⁶⁾ Barbate ⁽¹⁾ · ⁽¹⁵⁾ Barcelona Bilbao Burela ⁽¹⁾ · ⁽¹³⁾ Cádiz Cartagena Castelló de la Plana (El Grao) Celeiro ⁽¹⁾ · ⁽¹³⁾ Ceuta ⁽¹⁾ · ⁽¹⁶⁾ Gijón (El Musel) Huelva Las Palmas de Gran Canaria (Puerto de la Luz) Málaga Marín Palma de Mallorca ⁽¹⁾ · ⁽¹⁶⁾ Pasaia ⁽¹⁾ · ⁽¹³⁾ Puerto del Rosario ⁽¹⁾ · ⁽¹⁶⁾ Ribeira Santa Cruz de Tenerife Santander Tarragona Valencia Vigo (Área Portuaria) Vilagarcía de Arousa

Mitgliedstaat	Bezeichnete Häfen
Frankreich	Mutterland: Boulogne Le Havre Cherbourg en Cotentin Barneville-Carteret Granville Saint-Malo Roscoff Brest Douarnenez Concarneau Lorient Nantes - Saint-Nazaire La Rochelle Port la Nouvelle Sète Marseille Port Überseeische Departements: Le Port (La Réunion) Fort de France (Martinique) Port de Jarry (Guadeloupe) Port du Larivot (Guyane)
Kroatien	Ploče Rijeka Zadar – Gaženica Split – Sjeverna luka
Italien	Ancona Brindisi Civitavecchia Fiumicino ⁽¹⁾ Genua Gioia Tauro La Spezia Livorno Napoli Olbia Palermo Ravenna Reggio Calabria Salerno Taranto Trapani Triest Venedig
Zypern	Λεμεσός (Limassol)
Lettland	Rīga Ventspils
Litauen	Klaipėda

Mitgliedstaat	Bezeichnete Häfen
Malta	Valletta (Deepwater Quay, Laboratory Wharf, Magazine Wharf) Marsaxlokk Port (MT DIS Malta Freeport Distripark, MT MAR Marsaxlokk)
Niederlande	Vlissingen Scheveningen ⁽¹⁾ Ijmuiden Harlingen Eemshaven Den Helder ⁽¹⁾ Velsen ⁽⁵⁾ Amsterdam ⁽⁵⁾ Rotterdam ⁽⁵⁾ Stellendam ⁽⁶⁾ Den Oever ⁽⁶⁾ Oudeschild ⁽⁶⁾ Urk ⁽⁶⁾ Lauwersoog ⁽⁶⁾ Yerseke ⁽⁶⁾
Polen	Gdańsk (Danzig) Gdynia Szczecin (Stettin) Świnoujście ⁽¹⁾
Portugal	Aveiro [PT AVE 1] ⁽¹⁾ Caniçal [PT CNL 1] Horta [PT HOR 1] ⁽¹⁾ Lisboa [PT LIS 1] Peniche [PT PEN 1] ⁽¹⁾ Ponta Delgada [PT PDL 1] Porto [PT OPO 1] Setúbal [PT SET 1] ⁽¹⁾ Sines [PT SIE 1] Viana do Castelo [PT VDC 1] ⁽¹⁾
Rumänien	Constanța
Slowenien	zurzeit keine
Finnland	Helsinki (Umladungen nicht zugelassen)

Mitgliedstaat	Bezeichnete Häfen
Schweden	Ellös ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Göteborg ⁽²⁾ ⁽³⁾ Karlskrona Handelshamn ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Kungshamn ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Lysekil ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Nogersund ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Rönnäng ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Simrishamn ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Slite ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Smögen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Strömstad ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Trelleborg ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Träslövsläge ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Västervik ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht zugelassen)

⁽¹⁾ Keine EU-Grenzkontrollstelle (GKS).

⁽²⁾ Anlandungen aller Fischereierzeugnisse von Schiffen unter der Flagge Norwegens, Islands, Andorras oder der Färöer sind erlaubt.

⁽³⁾ Anlandungen von mehr als 10 Tonnen außerhalb der Ostsee gefangenen Herings, von Makrele und Bastardmakrele sind nicht gestattet.

⁽⁴⁾ Anlandungen von gefrorenem Fisch sind nicht erlaubt, außer von Schiffen unter der Flagge Norwegens, Islands, Andorras oder der Färöer, wenn (1) gilt. (keine GKS)

⁽⁵⁾ Anlandungen nur gestattet von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von mehr als 59 m oder einer Tonnage von mindestens 1200 BRZ

⁽⁶⁾ Nur für Fischereifahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich zu Wartungszwecken und nach Genehmigung der niederländischen Behörde für Lebensmittel- und Produktsicherheit (NVWA). Physische Überprüfungen der Fischladeräume sind montags bis freitags zwischen 8:00 und 17:00 Uhr in einem weder von (5) noch von (6) bezeichneten Hafen vorzunehmen.

⁽⁷⁾ Anlandungen nur gestattet von im Vereinigten Königreich registrierten nordirischen Schiffen

⁽⁸⁾ Anlandungen nur gestattet von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 18 m und ausschließlich Anlandungen von frischen Nicht-TAC-Arten, montags bis freitags zwischen 14:00 und 20:00 Uhr.

⁽⁹⁾ Anlandungen aller Grundfischarten (frisch und gefroren) nur gestattet von Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als 26 m, montags bis freitags zwischen 10:00 und 22:00 Uhr.

⁽¹⁰⁾ Anlandungen nur gestattet von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 18 m und ausschließlich Anlandungen von lebenden Muscheln, die nicht unter die IUU-Verordnungen der EU fallen, dienstags und mittwochs zwischen 14:00 und 20:00 Uhr im Februar, März, Oktober, November und Dezember.

⁽¹¹⁾ Anlandungen nur gestattet von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 18 m und ausschließlich Anlandungen von lebenden Muscheln, die nicht unter die IUU-Verordnungen der EU fallen, montags bis freitags zwischen 10:00 und 20:00 Uhr und samstags zwischen 9:00 und 17:00 Uhr.

⁽¹²⁾ Anlandungen nur gestattet von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 18 m und ausschließlich Anlandungen von frischen Nicht-TAC-Arten, montags bis freitags zwischen 10:00 und 20:00 Uhr und samstags zwischen 9:00 und 17:00 Uhr.

⁽¹³⁾ Anlandungen und Umladungen von frischen Fischereierzeugnissen und Hafendienstleistungen sind zulässig.

⁽¹⁴⁾ Gefrorene Fischereierzeugnisse dürfen nur von Schiffen unter der Flagge der Färöer, Islands und Norwegens angelandet und umgeladen werden.

⁽¹⁵⁾ Nur der Zugang zu Hafendienstleistungen und Laden von Fisch sind zulässig.

⁽¹⁶⁾ Nur der Zugang zu Hafendiensten ist zulässig.

⁽¹⁷⁾ Alle Präsentationen an Nichtgrenzkontrollstellen zulässig. Gefrorener Fisch darf jedoch nur von Fischereifahrzeugen angelandet werden, die in Nordirland, Norwegen, Island oder den Färöern registriert sind.

Protokoll über Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft	Bezeichnete Häfen
Nordirland	Londonderry Kilkeel Portavogie Ardglass Warrenpoint Bangor (Co. Down) Belfast